Statuten mehrerer

Städte Schlesiens, und namentlich die der

Stadt Breslau	von Pag. 1	bis	288
" Schweidnitz	290	—	341
" Hirschberg	342	—	370
" Striegau	372	—	377
" Reichenbach	379	—	385
" Polkenhain	387	—	398
" Landeshut	400	—	406
" Fürstenstein u. Friedland	408	—	415
" Bunzlau	416	—	419
" Löwenberg	421	—	434
" Jauer	436	—	447
" Neumarkt	448	—	468
" Ohlau	470	—	476
" Strehlen	478	—	480
" Brieg	482	—	524
" Militsch	526	—	539
" Peitschkau	541	—	552
" Otmachau	554	—	
" Ziegenhals	556	—	558
und Stadt Münsterberg	von Pag. 559	bis	562
" Frankenstein	563	"	571
" Neisse	572	"	584
" Grottkau	585	"	588

WBP
Opole

IV - 4

K-352/71- Rkp

~~Rkp 29.~~

IV - 4

WBP
Opole

Wir Rath Manne der Stadt
Breßlau

bekhennen und thuen kund hiermit öffentlich
gegen jedermennigklich.

Demnach bißhero bey gemeiner Stadt etlicher
Fall und Urtickel halber, Mißverstand und Irrun-
gen vorgelaufen, dardurch die Partheyen oftmals
in unnötige Rechtsstritte, Unkosten und widerwille
gerathen, Und aber Wir uns von tragenden Ampts
wegen schuldig erkennen demselben vorzukommen
und abzuhelfen.

So haben Wir uns hierumb in Unsern ha-
benden Privilegiis, alten Statuten, Willkühren,
Urteln, Decreten, Signaturen, und was dem anhängig
mit Fleiß ersehen, und Uns demnach sampt den
Ersamen Stadtschepen, nach zeittigen vorgehabten
Rathe, und der Stadt Gelegenheit, mit der Bür-
gerschaft denen von Zechen und der ganzen Ge-
meinde, nachfolgender Erklärung und Willkühr
verglichen, dieselbe auch in gewöhnlicher Zusammen-
kunft öffentlich vorlesen laßen, und miteinander
einhellig über eins getragen: Welche dann darauf
den Neunzehenden Tag des Monats Aprilis, des sieben-

und sinbenzigsten Jahrs, bey dem Stadt Frankfurter Herbstmarckt, publicirt, und in seiner völligen Krafft beym: Rath vermehrt und verbessert, auch neu gedruckt und gebessert hinwider in den öffentlichen Druck verfertiget worden. Bey den Fällen, in welchen über diesen Unseren gnädigen und jetzo aufgerichteten Statuten und Ordnungen einige und verschiedene Statuten und Ordnungen einigen und ein Theil auf den Todts fall oder sonsten zugemachen, ganz unschädlich. Und setzen die Statuta nicht von Titul zu Titul sondern polgt.

Der erste Artickel.
Von der Ehelute Gütt und Zustand und derselben succession.

Wir haben uns zu erinnern, dass offtmals Streit und Irrungen unter den Ehegatten in einem Ehegemächte, einer über den andern Theil, wie ferrumb seiner Ordnung oder Verschreibung gemacht, gebrochen und zuwider, fürgefallen, damit nun solchem in gütlich freundtlich gebraucht werden möge, anfänglich zu wissen vor nöthen, was dass Eigenthum der Ehemann, so viel der Ehefrauen Gütt sey und heisse: Und demnach auch denen vor Augen

dass der gantze und völlige Genuss der Haab und Güther, beyderseits auf alle, und den Mann und Weib, gemeinlich und sonderlich gleich durch Handtreuung oder Gemächte Ehe gegründet und worden, dass der Mann Gütt, nicht allein auf den Todts fall, sondern auch bey seinen der Ehefrauen Leben gehalten werden soll, sie werden dann der Mann von Weib oder ingratus erkandt.

Der Weiber Gütt aber ist dieses, was zugebracht der Ehe dem Manne gebracht und gemacht worden, oder durch Geben und Geschenck bekommen, und zu nehmen hat.

Wann sich nun begiebt, dass den Mann sein recht: Weib, ohne Testament oder andern Verordnung stirbt, so soll dem Manne nöthlich verbleiben und gefolgen fürstlich, der Weiber gebracht oder mütterlich hingebracht Gütt, welches im Latein Dotem nennet, und dann auch der Weiber andern Gütt, zur Gewehr oder Gerüig, wie sie auf derselben oder andern Heimbstewr oder nehmigung, oder auch sein Eigenthum gethan oder an sich gebracht, der gröste Theil, wie ihr aber wenn dann sonsten vorhanden ein kleiner Theil, darunter dass die Stücke so der Mann dem Weib, oder der nach

des Heyrathguts genommen, oder nachmen lassen, nicht gefolget, sondern ihm den Mann, so viel deren vorhanden, nachgesetzet, und nach Ableben, in Fall, wenn kein Kind am Leben die Succession für sich bleiben soll, des nächsten Anverwandten Ascendenten gemeinet worden.

Ereignet sich aber, daß der Mann ohne Testament und letzte Verordnung stirbet; so soll der Weib folgen, erstlich auf die Gemeinschaftsgüter, und dann auf des Mannes eigene Güter, so ferne und soweit solche vorhanden, wann der Mann keinen auf den selben oder anderen Ehe hinter sich verlassen; und zwar solle oder wenigstens, oder auf gar kein Kind am Leben ist, der halbe Theil, wo aber nur ein Kind, oder mehr dann ein Kind vorhanden sind, ein Kinds Theil, und in Fall nur kein Kind hinter sich lassen, so verbleibet der halbe Theil auf die Gemeinschaft: Hat aber der Weib gift und das andere ihre eingebrachte Güter testirt, gesetzet und bleibet ihr ohne das, und vollkommen der halbe Theil, oder Hälfte, allein, wie dann auch in den anderen hiesigen Statuten oder den allgemeinen Landrechten enthalten, nicht allein die eingebrachte und unbeweglichen Stücke, sondern auch die Schuldforderungen und andere Haab und Gutschaften.

Ist aber nicht auf den Ehemann von seinem

Todtlichen Abgang, ein bräftiges Testament oder andere letzte Willens aufgerichtet, und dem selben soll nicht auf nehmen der Theil bleiben, so dem Mann oder Weib, nicht verordnet, dann erst nechste Anverwandte gebührt, darinnen unterschieden, ob gemeine Kinder oder Kind anderen Ehegenossen gewesen Willens oder sonsten eine testmäßigen ordentlichen und Gerichtlichen Ursachen, welche bey Ursachen nicht Kraftlos und nichtig gemacht werden soll und nach denen zu richten, wegen der Ehe und des Heyrathguts, welche Ehegenossen solle sonsten dem überbleibenden Ehegenossen das Ehebette im machen für nöthig ist dem lebenden Gebrauch, samt benöthigten Häusern, und übrigen Zugehörungen Gutes heraus, oder allen nöthigen Theilung oder Abtrittung folgen. In dem Heyrathgutern aber, so viel mehr vorhanden, ist der halbe Theil gebührend und zu stehen.

Der andere Artickel
Von Succession oder Erbfällen abintestato zwischen andern Personen

Wann jemands ohne beständigen letzten Willen verstirbet, und keine Kinder oder Descendenten, noch Ihre Groß Väter oder Groß Mütter an nimmt, und keine

Kinder oder Descendenten von welchem Theil sie
anderen Theil suchen, so lang sie bey
einander oder alleine Brüderlich genießen, sich nicht
theilen müssen auf die Großeltern, sondern auf
jeder Stamm besonders allein Theil seyen
jenen den Großeltern am Legitima ver-
fänglich, gestattet und verschrieben werden: Ingleichen
wenn sie auf vorgefallene Casum, sie sollen
sie Immassa einbringen schuldig: Wann die Ver-
storbenen keinen vollbürtigen sondern allein halb
Geschwistrig seyen neben den Großeltern stehen,
die Erbschaft alsdann halb auf die Großel-
tern und die andern Hälfte auf das halbe Geschwistrig
seynen und fallen soll.

Trügen sich dann zu, daß die Kinder Erbschaft
der Eltern, als wenn Vater oder Mutter in die Erb-
schaft, und sich derselben wenig, so wenden an:
Derowegen abwesenden, oder wenn einer andern
die Kinder hätte, so soll auf den Fall einem
der seinen Kinder vollbürtigen Geschwistrig
wird oder wenn sie der Vater oder die Mutter
an solchen ihren Kinder seinen Erbschaft
allein der ihrem Vatter zu ihren Erbeigen
haben, der Eigenthum aber, anerfall der Legi-
tima Ihrer Billig unbeschwert verbleibt, der
seyn seinen Kinder vollbürtigen Geschwistrig
zustehe, der sich in Ehe und alda, daß die El-

tern seinem seinen Contrakten, sondern einer
und prodigi worden, zu die seinen Kinder
seinen sollen. Wann aber der einer der
seinen vollbürtigen, sondern halben Geschwi-
stern sich verehlicht, so soll den Eltern allein
die Erbschaft nicht ausschließlich verbleiben: Sondern
der einer der seinen Kinder Ehelichen Eltern
noch beyden am Leben, der Vatter der Mutter
an der Erbschaft nicht ausschließen, sondern den
selbigen auch die beyde zugehörigen Theil, so einen
anfallen, der gemeinschaftlichen der
Mannd sein.

Wenn auch wol verewigen Vaters der
Kinder und Descendenten, der Kinder und Descendenten
Kinder ausschließen, so wird der Lag selbe nicht
gebilligt: Sondern einig und dasir anzusehen,
gut, wann sich dieselbig begeben, daß einer
verstorben, und neben seinen vollbürtigen
Geschwistrig, seinen auch vollbürtigen Kindern
oder Descendenten Kinder seinen verstorben, daß die
mit einander in Stirpes succediren, und der ver-
storbenen Kinder oder Descendenten Kind oder
Kinder allezeit jederzeit, so viel, als seinen
Geschwistrig und Eltern sollen. Ingleichen
sollen auch jetzige halb Geschwistrigen und halb
Geschwistrig Kindern gehalten werden.

Wann aber kein Theil der Eltern todt, sondern allein Vater oder Mutter todt, und der Lebendig sich mit einer andern Ehe verändern, und das Leben nach Gelegenheit zugehen würde, soll der Lebendig sein Kind oder Kinder zu sich nehmen, und das Leben nach Gelegenheit zugehen lassen.

Es soll auch hinfüro der Lebendig dem todten Theil sein Kind oder Kinder weder das halbe Gerhabschaft, noch Vormundschaft oder Mündigkeit der Kinder oder Elternlosen Kinder vorenthalten noch vorgegriffen werden.

Der Dritte Artickel
Von Gaben zwischen Mann und Weib in Latein Donationes mutuae vel reciprocae genant.

Als sich dann oftmals zuträgt, das Mann und Weib einander in ihrer Ehe Gaben geben, welches man in Latein Donationes reciprocas nennt: So soll hinfüro, ob schon die Eheleute ungleiche Vermögen wären, auch das Weib keinen Vormünder haben, wann sie für und für an beyderseits stellen, ohne Jemands die Weiber auf nechsten Landgerichten, welches denn und Desto den todten Fall, ohne Verhinderung der Kinder oder Eltern legitima emancipirt, confirmirt, ratificirt und beständig gehalten werden und nit Jemand die legitima genommen werden soll, derowegen die Gaben nicht kräftig sein, sondern allein ad supplementum gegeben werden: Die Leben auch sich mit falcidia zu gebrauchen, nicht bestehet sein.

Wann nun Mann und Weib einander, weder ihren Leibs Leben abgingen, die ganzen Güter, oder aber Kinder eine einzige, die halben Güter, oder jeglicher nur seinen halben Theil, die Güter aufgeben hetten: So soll der überbleibende Theil, mit seinen eigenen Händen nehmen, und dann Macht die eingebrachten Ehegemächte, ganzen, halben, oder einen andern Theil der Güter, nach Gelegenheit der Gaben hinwegnehmen, gänzlich und also, wann der Weib oder Mann der halben oder einen andern Theil nimmt, das die Heimgefallene Güter, Ehegemächte einstheils, und andertheils seine zwey die nächste Blutsfreunde, oder wo solche nicht vorhanden, die nächste Erben, oder wo solche nicht vorhanden, die Obrigkeit, oder wo solche nicht vorhanden, die Gemeine, oder wo solche nicht vorhanden, die Kirche, oder wo solche nicht vorhanden, die Armen, oder wo solche nicht vorhanden, die Armen, oder wo solche nicht vorhanden, die Armen

etwa nemmen oder den andern Eheleuten, wegen
der Observanz nachgelassen, soll dasselbe den Ver-
storbenen nechsten Freunden und Erben heimfallen.

Der Viertte Artickel

Von Ehe oder Heyrats Beredungen, so in Kraft eines letzten Willens aufgericht.

Wann in den Ehebredungen oder Heyrat Gelt
und Gegenvermächtnus etwas versprochen und nicht abge-
handelt, bleibet es wegen der Collationirten und
geschenkten bey der Verordnung und Beschaffenheit ge-
meiner Rechte, dasselbe gebührlich glaubwürdigen
Zeugen bestendiglich geschehen kan, und sollen die-
selben Ehebredungen nichtsdestoweniger vor den
Contrahenten ausser Kayserl. gebraucht, und künftig
hinder sich gelassen, vor den Gerichten unerfordert
abgethan werden. Wann aber derüber etwas unversehen
versprochen, und sein wil mit dem andern Theil der
Eheleute ausser Todtfall, sollen gehaltenen
den, sondern diese Verschreibung gehalten werden, so
soll Sachen oder andere Gestalt nicht gelten noch
beständig sein, es werden denn fürs gesetzt Zeugen
angenommen, und mit ihren Eydlichen Verhörungen
Dann es aber mit blossen Theil Testimonien, und
in ihren Aussagen in wesentlichen Stucken verbleibet
werden, so darff es den Zeugen nicht, und sollen
hierüber alle Disputationes, sonderlich Rechtsfertigung
Partes vorgeben werden können: Denn sonst ein

künftigen Ehebruch auf den Todtfall nimmer
andern gestalt nicht vermacht, als in Kraft der ob-
gesetzten ab intestato gebühret, gänzlich
den, und den Clausulen nachgegangen werden.

Der Fünffte Artickel.

Von Testament oder letzten Willen.

Demnach wir mit den Formalien in Testamenten
Codicillen, oder letzten Willen, etwas mehrers
Verbesserung, und alt hergebrachten üblichen Ge-
wohnheiten zu mehrer Richtigkeit verord-
neter Zeit also gehalten, auf daß auch der Ver-
standt und gesetzet werden; Wann ein Testament
Codicill, oder letzter Willen, wie und an sonstigen
stellen, unterschrieben, oder unter den Testatorem selbst nicht
gelangt, oder aber nicht mit eigner Handschrift selben
ter Und nicht können mögen, seinen letzten Willen
vor gutnissen Personen mündlich Mittels und nennen
Handschreibens, oder unter den Testirenden und
gemeinen Manns, sonst sonsten gutnissen ehrbaren glaub-
würdigen Männern, und nicht Singularlichten, die sich
auf Testamenten nicht gebraucht, übergeben und gemacht
und solches dieselben Personen, etwa mit Handt
Siegel vor Und auf Rath Hauß gezeuget, daß dem
selben letzten Willen, so viel die Formalien betrifft, hinder
um und auf den Todtfall Verordnung für beständig und
beständig gehalten werden, so bleibet auf nachmahl
billich Verbleib.

Wir beschwören aber gleichwohl, daß gemeiner
Burgerschaft gemeinen Nutz, Frommb allweg Ihr:
Ehrsamkeiten mit geschickligkeit Unterschlingt. nit unter
gelassen, sondern wo Sie Ihre Burgerschaft
in gemeinem Leuten wissen die Ihrige selbs
erhalt an tauglichen Stellen nit können mögen
mit den Formalien ihres Testaments, Codicillen
letzten Willens nachfolgender gestalt gehalten
werden soll: Nemlich wan der Burgen freywillig
und ohne geschickliche Institution, sich Ihrer gemeinen
Erben und glaubwürdigen Mitbürgern eines Ehr:
leuter Rhats und gemeiner Statt: Stulz, ohne
wo Sie dasselbe nicht annehmen, Ihre Nechsten
Statt: Stulz Ihrer Burgerschaft, Ihr
Burgen, seinen letzten Willen machen wollen,
geben, und wo Sie deren keine Cancelisten, sonder
samt andern gemeinen Burgern oder Ehrsamen
die an dieser Statt Stulz sein möchten, bitten, dasselb
auch samt der Ihrigen Nahmen, die solcher annehm
sein und setzen, alsbald, oder ja der nechsten Tagen
hernach Ihre Burgerschaft, in das Ihrige in
Ihrer Ihrer Burgerschaft, ihrer gemeinen Lehen soll.
Darauf weis keine Cancelisten, oder sonst jemanden
andern zum Burgen setzen wollen, sondern
als dann sie mit verbunden sein soll, damit nicht
die Burgen zu Ihrer abgestorbenen letzten Ihrigen,

andern gemeinen nutzlichen Burgern oder
Leuten verbitten mögen, seinem letzten Willen
ihren aufgerichten, und wo Sie an Burgen
zu setzen, welchen wo dann wo Ihrigen
nun wird nach seinem tödtlichen Abgang wo
Leben mitlenden Ihrer seinen selbst nöthigen
aufgerichten, ordentlich beschreiben, und seinen
letzten Willen, oder aber wo wo allbereit auf
gezeigte gebraucht, Ihrselben gedachten seinen
Erben ein Cancellist Dabey, übersandt wo
und wo Ihr zukünftig darzu verordneten Burgen
oder Leuten, innerhalb ihres Burgerlichen
wo Sie gemeinen lassen soll.

Es soll auch Ihr Weiben, Wittiben und Jung
frauen, wann sie mit über gedacht tod alt sein, Testa
ment oder Codicill, obgemeldter massen, zu ver
ordnen pflig und offen stehen, und Ihrselben so
viel die Formalien betrifft, hierin pflichtig gehalten
werden, inmassen, obsin gleich die Solemitat
ihres Ehrlichen oder andern obermeldten Satzung
nicht gebraucht hetten.

Nachdem sich Ihrer oftmals begeben, daß die
Testamenta, Codicill, oder letzte Willen, wegen
der Institution oder sonst Einsetzung disputirt
und für unnutzlich disputirt worden, daß darinnen
nicht Verba Directa gebraucht, oder aber die Kinder
oder Kinds Kinder mit ihren gesetzlichen Testamen

nicht instituirt, oder auch die Legitima, den Kindern oder Eltern titulo honorabili nicht verordnet genommen, welches dann gemeiniglichen Anfall hervorbringen, und fast übel ausschlagen und Unwillen bei rechtschaffenen oder den sollen;

Da haben wir auch dasjenige, wenn in einem Testamente, Codicill, oder letztem Willen, wie solches gemeiniglich Brauch, Niemand mit Namen und Testatores Gemüthes und Meinung verstehet, daß er nothwendig seinen Kindern Descendenten auch Kindskindern zu vermachen oder sonst jemanden zu geben haben wollen, oder auch den Kindern nichts oder wenig, sondern die Kinder die Eltern, oder nicht ganz passiret, oder übergangen, sondern sie mit etwas, es geschehe viel oder wenig, bedacht, mit was Worten das auch geschehen, so soll dasjenige solch Testament, oder letzten Willen, nicht vor unbeständig sein, sondern als die Legitima gemeinet, allein ad supplementum oder Ergänzung derselben gegangen werden, ungeachtet obgleich dasjenige Verba directa instituendi nicht vorhanden, noch in den Codicillen, die Kinder mit ihren gebührlichen Taufnamen ausgedrückt oder specificirt werden wären.

Es sollen auch die Testamente, welche in Fällen

oder binnen gesetzter Zeit, deshalben die Erben angemeldet, nehmen sie gültig und beständig sein, als die andern binnen Jahr oder sonst gemacht und vollzogen.

Ist auch binnen Hiesiger Stadt in und allen üblich gehalten worden, daß diejenigen, welche Mißhandlung des Leben verwirket, auf sich zu Todesstrafe verdammt und verurtheilt, gemeiniglich offen gestanden, ihren letzten Willen, oder sonsten, in nein Jahren verordnen, zu machen, dabei nichts nachgelassen oder bleiben lassen: Es werden denn die obgedachte Missethäter nicht allein des Leben, sondern auch ihr Hab und Gut verwirket haben.

Der achte Artickel.

Von der Legitima.

Wann dann hierinnen oftmals die Legitima gemacht wird, als nothdürftig die Nothdurft, den gemeinen und den Rechten gemäß zu verstehen. Wann, sie sind zur Nachrichtung zu wissen. Erstlich sind der Kinder Legitima, wann ihr Vater oder Mutter sein, der dritten Theil ihrer Eltern Guth; der ihr aber mehr denn Vier vorhanden, der halben Theil. Der Eltern Legitima aber in ihrer Kinder Gut, allemal der dritte Theil.

Darunter will und soll auch die Verschaffung verstanden sein, und sonst auf alle andere

Dasein vorgliesen, dass Ein Ehrbar Gericht Ihre Legiti-
ma[tion] Ihre Kinderen Gebürend, Auf Irrigkeit Gott
der Herr, sonderl Bey Ehegemächtnüs, Ihre Doriakis
Pfitter nuptiar, in Ihr Legitima nicht sollen geeig-
gnet oder mit eingemischt werden, sondern
Ihr Mann nach Absterben Einer Ihr Verbind Auf
Irrigkeit Gütt und also auch Hintterbringen Ihre
Kinder nach Absterben Ihr Mannd, Auf Ehegemächt-
nüs, neben Ihre Anerben Ihre Kinder
Theil, als ein Debitum Ihre Schuld, auch Ihr
treuloss Ehrenn Gütt eingeschrieben folgen; Und
alsdann erst nach Bezahlung, Einer jeden
Ihr andrer gelassenen Schulden, auch Ihre übri-
gen Kinderen andren Gütt Ihr Legitima gemacht
werden; Es were dann Sache, Auf den Mann
über sein Vermögen mit Schulden gefallen, und
alle seine Haab Lassenschafft zu Abzahlung Ihr Gläu-
biger nicht reichte, da sollen alsdann in solchen
Fall, mit Ihre Ehegemächtnüs gehalten wer-
den, wie hievor im 14ten Artickel Clarer
gemeldet.

Der Siebende Artickel

Von der Grade, Erbe und Heergewette.

Weil dann auch oftmahls die Grade, Erbe und
Heergewetten gedacht wird, solche zu wissen, dass
Auf Mannd Absterben zur Grade gehöret, alle die
Kinderd Kinderen, männliches Geschlechts, Ehe und

Ehrgewehr, Gerthen, Degen, Armbänder, Hüte
ser, Manchetschnüre, Uhrschlüssel, Corallen, Ver-
an, Pfeilbogen, Pannier und andere Sachen, so zu
sonderl Ihre Frauen Kinder und Kinderen gehö-
rig oder gewesen, und in ihren Besitz gewe-
sen, ingleichen auch alles Zinn, Kupfer, Messing
Garn, Leinwat, gesponnen und ungesponnen, Be-
Pfuhl, Küssen, Bettlach, Tischen, Bänken, Kästen, Tassen,
Leuchter, Lampen und Trinkgeschirr, Tisch und Hand Tücher, Mes-
ser und Gabeln und Messer, so nicht
ausgenommen oder ausgemacht (der andern
Ihren Part Ihr Mann Innehaben, oder in Gast-
gebungen nicht zu täglichem Gebrauch, sondern über die
Gäste gebraucht, welches zum Leben gehöret) ferner alle
Kisten, Kisten, Laden oder Truhen, darinnen die Klei-
der, Geschmuck und Gerähte gehalten, Küsse
darauf die zu sitzen und zu betten gebraucht, Kisten
Schwerter, Pfingel, Partisanen, Pfeilen, Armbrüste, Hirsch-
fänger, ganz und einen Waffenbengel der nicht einge-
mauert ist.

Was nun über diese ausgesetzte Stück sonsten vor-
handen, und sonst an Gelt, Pferden, Ehrgewehren, Pfer-
deren oder Gerähte Geschirr, Kühen, Ochsen, Kälbern,
Schweinen, Küsten, Hühnern, Gänsen, Messing, Eisen
oder hölzernen Geschirr, Schüsseln, Kannen, Tellern, Töpfen,
Mörsel, Kasten, Tischen, Bänken, Pfannen und Kessel Kuttern,
Bank Pfühlen, Küsten, Backtrögen, und andern Hausrath
Haus und Küchengeräthe, wie der mehr und mehr Namen

Gewandt werden müssen, Erstenden wird, das gemeine allen gemein sein, und ist ihr die Gewandt hinwiederum zu nehmen nicht anstatt, ob sie sich hinwiederum begeben dass sie ihrer Ehemann Gelt, Gold und Silber gemeinet und nicht gemeinet Kleinodien, Silber geschirr Zeug Gewehr und anders, auf gute Abtrauen der Ihrigen mit ihren Handen und in ihren Verschluss haben, und solches ihnen Diesfalls zu thun nicht verbot sein soll, gegegen noch gebrauchen werden soll.

Begeben sich dann auf den Mann das Weib stirbt, so soll zur Gewandt allein dasjenige verstanden werden, was sie das Weib, an die zur Gewandt gehörigen Stücken gegeben hat, und noch vorhanden ist. Das andere aber, so ihr stehender Ehe zugebracht worden, oder auch der Mann ihm Weib gegeben, oder nachmahls haben, sondern und ihre Erben der Mann dem Weibe gegeben und verblieben.

Dann wenn dann die Heimsteuer und Widemagen, in die Gewandt keine Morgengab oder Tractorgativam haben, sondern darinnen bestehe Pfenn und Eigenthum, Heimsteuer oder Widemagen, nicht sich in jeden Fall gleich nahend gleichen, gleichen Theil nehmen. Und also aufzutragen die Gewandtsmann, zwischen der Heimsteuer und Widemagen keine Ungleichheit sein, und die Witfrau Ihr Mann nach Abgang ihrer Weibes und die Gewandt angesprochen nicht befugt sein soll.

Der achte Artickel.

Was zu einem gedeckten Tisch und gebetten Bette gehöret.

Es hat sich oftmahls zugetragen, wann in Ehelichen, Contracten, oder andern Verträgen Gelübden, einem ein gedecktes Tisch und ein Bett, was Erstenden, versprochen, oder gegeben werden, dass hierunter begriffen und verstanden werden soll, hierzu fallen: Damit nun dieses abgeholfen werde, so soll hinfüro darunter, und wo die Stück alles in das Ehepactum Erstenden gegeben werden, wie hernach folget.

Zu einem gedeckten Tische, das Tischtuch das Testator oder Geber täglich gebraucht, samt hernach gesetzten Stücken, nicht die besten, noch die gemeinsten.

Rth

2 Tischtücher
2 Handtücher
12 Zinnerne Tellern
12 Tellri Täuflein
12 Hölzernen oder andern Löffel wie die vorhanden und die täglichen Gebrauch gewesen
2 Zinnstern
1 Buttern
1 Einsalzen
2 Salzgrießen
1 Tischtuch Messer
4 Pfeffer
2 Tischpfeffer
2 Grossen Kannen
2 kleinen Kannen.

Zu einem gebetten Bette aber, wie hienach volgt
in Manigel Desselben wie Hr. anbetten, auch gute stroh
in sonigkt folgenden Stücken, nicht den bösten weg
zu nehmen.

Als

2 Underm Bette
1 Obern Bette
1 Küel
2 Hauptküssen
4 Leilach

Jetzig ne Leilach Hr. Hr. über alle Stück übers
Hr.

Und aber Ehrliche Stück zu abgenutzten gebrauchten
Tische, oder gebetten Betten, aber nicht vorhanden
Dürften Hr. auch, und daran mangelt, nicht gnug-
sam vorhanden werden.

Der Neunde Artickel.

Von Theilung der Erbschafft.

Demnach zuweilen in Erbschafft Fällen, so sich
Im Leben nicht allein streitt wegen der Ehe und
Theilung, sondern auch wann Im Eltern gestirbt,
und die Kinder gelassen, Unterschlieff mit ver-
gessen, darauf nachmahls zu suchen sein allerley
Unterschleif und Hinderniß machen.

Soll hinfüro die Theilung, nach gestalt der
sein Im Leben gutern, Erbs, oder nutz, wie sonsten
allem sambtlich auff gleichste als möglich, gemacht
und darauf die Erbschafftung, Inhalt einer ordentlich
Testa gehalten werden: Die Eltern und Stam Leute

aber, die Eltern oder Theil in den Kindern
haben, ob sie dieselben und das Gelt sein,
der Theilung, wenn der Leben allen nicht beisam
gehalten werden behalten wollten, sind sie
die Eltern schuldig sein, solch Kindern
angesetzen, ob sie ihnen gleich Erbs zu
den Stam Leben volgen zu lassen, und das Geld
lassen, wie sie in der Theilung angesetzen, auf-
nehmen.

Kindern sich dann, der nicht den Eltern oder
Stam Leben, wenn dann einer, fürgibt einen ei-
genen Grund haben wollten, so sollen sie sich da-
rinnen, in Mangel andert Anzeigung, Erbs
Leyd, wenn derselben Grund treu bleiben soll, nach-
suchen lassen.

Und nachdem auswegen der Underhalt,
die Eltern, auch die Kinder, zum Studieren Dienst
Lehrgeld und sonsten aufgewandt, und nirbringens oder Abtheilung fal-
lens, Streitt vorgefallen, so soll das jenige, was der
Im Eltern, bey ihrem Leben, auf die Kinder
wenn sie treulich gemeinet, nicht wenn conferirt
oder abgerechnet werden, es sey dann, daß die
Eltern nachmahls in ihrem Testament mit klugem
Rath, oder durch ihren letzten Willen, eine aber
was gnugsam glaubwürdigen Zeugen, ehe trey-
ordnet, und derselbe nach ihrem abgestorbenen Leben

wer Elter, nahmhafftig gemacht hetten, oder Ihr Kinder, Knecht, Dienstmägde, Gesinde, oder die andern meyneidtliche Eyden, übermeistigen Gewalt getrieben, welche die Eltern ihnen leisten müssen, Befehlen Sie in der Obrigkeit Amt, einen Vnterschied zu machen, oder an jenem Theil ihnen abzuziehen zu lassen, gebührig sein.

Wann auch der Kinder Vormünder, Curatores, oder den Kindern Vätterne nicht einen gewissen Quartal oder Vormünder zum Vnterhalt und Erziehung auch zu Ihrer Person zum Heil und Handwerk Ihrer Kinder benennet, Ihnen Ihr Fall aber und Gebühr Vnterzeigt, Ihnen oder Ihr andern krank werden, als soll Ihr Wohlthun ohne zu Schaden der Mündern, oder Ihrer Vormünder, auf der Kinder abgesonderten Antheil Gut gemacht werden. Da aber der Mündern einigen Ihr Erbtheil allerdings nicht gegeben, sondern Mannigen zu Ihr Lebtag in Handen gelassen wird, alsdann sie solche abgenutzte Nothdurfft auch sich zu nehmen schuldig sein.

Die nutzbaren Hinderath Güter Morgengaben und Heyrathsgüter aber, wenn die Eltern ohne Verordnung absterben, sollen die Kinder ohne Mittel einbringen, oder ihnen abfolgen lassen.

Der Zehende Artickel.

Von unmündiger Kinder Gelt, und Vormünden

Einkommen, einigen Leibgedingen, unmündigen Kinder Gelt, allerdings bezahlen und Rechnung ablegen. Inmassen auch den Vormündern, das sie von der Kinder Gelt, anders nicht, dann zu ihrer Kinder Nutz und Vortheil anlegen und verwenden können, dann sie Ihre und anderer Gelter nutzen.

Ingleichen auch die Vormünder sollen Ihrer Mündlein Gelt, und Interesse sie haben, also, das Ihre Mündlein Schaden nicht leyden soll. Und wenn die Vormünder in die Vormündschafft nothwendig, und bleibet, seinen Wittwen nicht minder, als das Mündlein seinen Vormündern sein haben.

Und Inmassen manchmahl Zeit und Noth zu Verkauffung Pfänder, die Vormünder aber gedringender Ursachen, einigen die Vormünder an sich gezogen, dessen welche jetzo nöthig halben, die Sachen nicht verkaufft, dann gegen Pfand oder gestellet werden, darauf die Vormündigen allen Fleiß ankehren zugebrauchen, welchen vorgenommen, wollen wir die einigen Vormünder hiemit gänzlich abgeschafft haben. Und sollen die Vormünder von nöthen Pfänder verkaufen, wollen sie sich drey Kauf oder drey Ehrsamen Leuten vorhalten: Wüsten aber dieselben einen Kauffleuten drey tag nicht nachkommen werden, sollen

sie mit Ihrem Herrschaftlichen, einen Curator, Vormünftigen und seinen einbundenen Advocaten nicht und annehmen, welches damit die Unmündigen in Ihr allenfalls etwaiges Gebäude nicht beschwert und übervortheilet, noch von Obrigkeit wegen, nicht gehalten werden.

Wann sich dann auch bisweilen begeben hat die Mündlichen eine ihrer gnädigen Herrschaft Verwilligung, nach gethaner Besichtigung und Schätzung des Vermögens nicht nur pfleglich administriret, sondern solches der pflichtigen Dankbarkeit gemäß; So haben wir Uns dessen versehen, daß der oder diejenigen, welche ihren gnädigen Herrschaften zur Vormundschaft beschrieben, und der Sachen wohl kündig wären, Ihre, Ihrer Obrigkeit wegen, anbefohlene Pflichten mit Fleiß beobachten, und sonsten nach Gelegenheit der Sachen, gnädigst gestraft werden sollen.

Der Fünffte Artickel
Von Vorzfündungen beweglicher und unbeweglicher Güther.

Ein unbewegliches Gütl oder liegender Grund, soll niemand anderwärts, denn allein vor Uns als der Obrigkeit, oder Ihro Gnaden, für welcher Ding Gericht sam Ihro stat, da sie zu Recht sitzen, und nicht vor den Landrecht, vorzfündet werden.

Alle unbewegliche Güther sollen ausgefalten

werden, Aemter, worunter täglichen Zinsen, Lehen rühren auch liegenden Gründen Gülten, oder Gründen welche an den Bäumen stehen und sonsten andern gleichen.

Es soll auch ein jeder wahrer Landgerichter Güther allezeit die ältere Vorzfündung [illegible] vor Uns oder den Gerichten allein zu vollziehen, aber gehen.

Wann nun [illegible] auch die General-Vorzfündung allen Haab und Güther in gemein, den aufgerichten Special Vorzfündungen vorgezogen werden, Ferner dann auch die Special-Vorzfündung alten, oder ins niegraust, die General Haab Gerichtsfündung andern vorzfündten Güth vollkommen Haltung zu machen, auch solchen Fall soll der, welcher einen Special Vorzfündung auch einen gantzen Stück Güth hat, auch dabei gelassen und erhalten werden.

Wäre jemand auch seinen Güthern nit versehen als sie nach billigen Dingen werth, vorzschreiben lassen, der oder die sollen anzeigig sein, und bei einer ehrbaren Gemeinen nicht gedultet werden.

Es soll auch dem Manne seine Weiber, oder dem Weiber seine Mannes Haab und Güth, hindergangen, oder stimmen und der andern Willen, zu vorzfündung eins oder andern Stucks vorbothen sein, Und im Fallend gesche, soll solche Vorzfündung vor unkräftig gehalten werden.

Gleiche Meinung soll es auch haben mit unterlassen Vorzfündung fremder und [illegible] Güther oder Gült.

[illegible] künftiger, welcher alle Erbschaft
sein Eigenthum Herren, nicht genannt werden soll.
Sie haben weil Christ auf verschiedene Ursachen, so
jetzund seit abwes, sich allhier eine Handlung ist, und
sich derselben oftmals beschwerliche Disputationes
mit Gläubigen mit zugetragen, mit niemandes
weiter etwas gleichen.

Wenn ein Gläubiger in seinem Schuldner bürg-
lich Gütt verpfändet hat, und dem das Pfand
in seinem Gewahrsam gelassen, der Schuldner aber
nicht bezahlt, wie dann die Zahl Termin kommen, solle
verpfändete pfandende Sache, wer sondert, oder in
andern Hände gebraucht, so soll alsdann der Gläubiger
dieselbe zu sich oder seinem Nutzen die sie mit gutem
Glauben, und dienstlichen Unkosten bekommen, wieder nemmb ab-
zufordern nicht befugt sein, obgleich die in seinem gewahr-
sam Pfandschaften darüber, nicht verschlossen stehen, so aber
benenglichen Gütter aber solchen Gläubigers, sonder die
sein verpfändetes unbewegliches Gütter, mag sein
das sie in andern Hände kommen entweder die rechtliche Gewehr
darüber nicht verschlossen zu halten unbenommen sein.

Der Siebenzehende Artickel

Von Alienation und Beschwerung künftigen Anfalles, und Cession der Schulden.

Niemand soll seinen künftigen Erb oder Erbfall, oder etwas
was Ihm anfallen könnte möchte, gar oder zum Theil zu
vor und ehe sich denselben zu begeben, zu verpfänden, oder

künftigen, verschenken, oder sonsten zu beschweren
macht haben: Es hätte dann derjenige der
Ihm der oder Erbfall soll anfallen, mit wissen
Willen und gutem wissen, darein ausdrücklich
Es gleichen soll keinem von seinen
Innerhausen und Verwandten, seinen gegenwärtigen
andern einigen Erben und Testamenti Zeugen
habenden Anforderungen oder Schulden, einen andern
seinen oder seinen Freunden zu cediren, abzutreten
oder einzuräumen befugt sein, bey Verlust sei-
ner Kindtheil und seiner nechsten Erben.

Der Achtzehende Artickel

Von Schulden dero, so unter der kleinen Jahren Minderen oder Curatoren gestellt sein.

Der unter seinen Eltern, Vormünden, oder Cura-
toren Gewalt ist, soll ohne derselben wissen und
willen einige Schuld machenden Contract die auf
sie klingt, zu machen nicht befugt sein, Sondern
dieselben obligationes vor nichtig gehalten,
und daraus keinem ihren Willen keine Klage
verfolgen werden: Es were denn, dass die Eltern
Vormünden oder Curatores, oder auch die Con-
tracten selbst, als sie Mündig worden, dasselbe
ausdrücklich genehmet und ratificiret hetten, oder
die Schuld zum nutzen Noth genommen worden aber
das gelehnete Geld oder Waaren noch vorhanden

ein jeglicher am End contrahenten sein beider
Theil bewahren und gestandt werden wolle, auf welchen
fall, in dem jedweder, sonderlich aufstand die mit
ehelichen und gedeuchtl. ihres Eltern Vormünder oder
Curatorn, Kauffmann oder sonsten ordentlich gehandelt
zu halten und zu lassen schuldig sein solle.

Der Vierzehende Artickel
Von Kauff, Tausch und Wittlung der Häuser.

Nachdem sich bisher wegen gehaltener Kauffs und
Wittlungen der Häuser, offt und mancherley gestalt Irrsal
und Verdruß und Verschleppung erwachsen, deßhalben die Con-
trahenten einhelligen Statt vorzukommen, welches
füglichst dadurch kommen, daß die Contract nicht auff
Papier gebraucht, und demselben gemeiniglich auch Hand
und Insiegel beygemessen

So sollen hinführo biß in Vierzehen Jahr, so wol
biß in Fünffzehen, alle Kauff und Wittlungen der Häu-
ser, auff keinerley in Ansehen geringer oder treuer
Männer, ehe Zeugen bald Verschrieben, und mit den Con-
trahenten, sondern ihrer einigen oder mehrern redlichen
Personen Insiegel, oder in Mangel dessen Insigel, durch
jedweden eingeschnittenen Zunahmen bekrefftiget, oder jeder
Kauff, Tausch und Wittlung in unsern Raht-Bücher ver-
zeichnet werden: Inmaßen dasselbe, sollen alle die an-
dern gehaltenen Kauff, Tausch und Wittlungen, so
lange bisß in auff Papier gebraucht und Insiegel, oder ein

unser Cantzeley Bücher kommen, von Verkäuffern seine
Hauß sich dann offtmahls begeben, und in kurtzer
Zeit von ihrem Thun abgelassen, alsdann die
Scheiben oder Kunst- bey den Nachbarn oder
Anlieger in Verstand gegeben, Nachbarn dürff-
tige Häuser bestanden, und viel sie nicht von einan-
der gehabt, mit Belästigung der Einer, und begeben sie
andern Orten, die Leute, sonderlich der Armen, so viel
die Armen beschweret: Item welchen und was Ort
zu ihrem Thun bedacht, auch zu gelegener, und wann
sie mit der Haltung nicht zu halten können, sich viel
Unheil ereignet.

Da nun allen dem, daß hinführo nicht jeder Nachbar
seinem Thun mit seinem eigenen Gesinde nicht etwa
Altund, und nicht Zeit mit Leuten, selbst treiben, sol
außerhalb ihrem Gesinde, die nothwendige Alters,
Krankheit, Nothdurfft oder andern Ursach halben
so bey Rhat zuvor nicht genugsame bekandt, dem Thun
selbst nicht vorstehen könnten, oder Nachbarn Häuser
wegen Scheiden oder Vorgeschehen an sich bracht, und
das Thun nicht wenden, wenn sollen jeder Haußwir
mit andern Leuten zu verwechseln, wegen viel
Unheil ereignen.

Es soll auch hinführo zu Thun fürderung allen Irr-
thumb Verschleppung und Kauffhandel, kein Kauff oder Tausch über
Nachbarschaft und Kauffhandel Häuser Gründe oder Erbschaft
sein, es seye denn vor ihrem drey Nachbarn oder
Freunde Elteisten, oder Zeugen ihrer Wittlung, und an

ihrem Leben Macht und Gewalt haben, Verkäufe
oder sonsten andere Handel, ordentlich und
redlich treiben, die Frau soll solche Käufe
oder Handel aber nicht eher gelten
sein Haus-Handel oder sonst Unterschlupf gebraucht
Sie mögen auch keinen Wein schenken oder Garn
Tuch zu kaufen, gegeben werden, es sey denn
ausdrücklich und Unwiderrufen, daß sie solchen Kauf zu
thun Macht hätten. Würde aber jemand darüber
handeln, den sollen die Amt anzeigen und strafen
Erkenntnis wandeln thun.

Der fünfzehende Artickel
Von der Weiber Contracten, sonderlich wenn sie
sich andern Obligation.

Auch soll kein Weib: Mannes, ohne gnugsamen Vormund
sich nicht verpflichten Handel treiben, sonderlich der
Stadt, allerdings Gewerb und Hantierung nachgehen, denn es sey in die Gemein, oder Unterschied, überhanden nehmen wollte.

Wollen demnach, daß die Weiber Contract
und Handel, die sie in Handschreiben, mit Bürgen
und Unterpfänder in die Bücher, oder sonsten
ten, auch sonst um sich gegebene Schuld Verschreibungen
gültig und bündig sein sollen, ob sie gleichwohl
Vormünder darzu gebraucht hätten; Und sonsten die
Ihrselbst um sich allein handthieren, sollen die auch
allein ihren gemachten Schulden zu gestehen schuldig
sein.

Würden sie aber neben ihren Ehe-Leiblichen Kindern
noch sonst in Gemeinschaft, Gemeinschaft der Hantierung
stehen, und Irrigkeiten, mit Bürgen und Pfändern
gemeinen Handthierung mit Gnaden [illegible]
die ihren Schulden aber in gemein nicht eingehen
zu gelten verpflichtet sein.

Wann die aber vor Gericht kommen, oder sonst
ein Ehemann wegen seines Weibes Schuld oder
oder das Weib vor Gericht will, so soll dasselbe Weib
seinen Vormünden geschehen, und der Mann seines
Theils Macht genug seinen Vollmacht oder Beystandung
nicht vorhanden, das nicht das Weib genugsam selbst
wollte, zu Recht stehen verpflichtet sein, und dann
Recht zu Klagen oder Verantwortung nicht gelassen werden.

Es hat sich auch etlichs Orts begeben, daß ein Ehemann
verbeut, denen so an bestimmten Stellen sein ehe-
männer Schuld halben obligiret, daß sie dieselben
nochmals nicht bezahlen, und also darauf gantz be-
sonderlich verbindern thun Kraft seiner Gewalt und
Handel verrichten. Wann dann aber hierinnen auf sein
Theil beschwerlichen Verfahren, nicht unbillig gebührlich
mag zu halten ist, damit beyde Theile, so auf
solche Obligationes und Kraft: Verschreibungen gute
gethan, nicht gehindert, sondern auch die Weiber
Begnadung in acht genommen, und der Gemeine die
nöthige Liebe und Treue, Geld und Gutes sol-
len, nicht hindan gesetzt werden möchte, haben
wir sind Sachen verglichen.

Wann sich hinfüro ein Ehemann für und neben

sonen Ehe-Mann, und Weib an gerichtlichen Hatsch oder Gerichts-stelle, oder Innen, so Weis nicht Ehe-lichen Sachen Cognition, durch ihren hierzu verordneten Vormünden vorschreibet, oder obligiret und sich seinem Weiblichen Ehrgeiz der Senatus Consulti Velleiani, welches sie gänzlich verdächtig hat, und verdammet zu werden scheint, genützet und vorgenommen hat, Posel sie dasselbe, ob gleich der nachher Vorgang nicht Gültig geschehen, doch an die Gerichte ihres Gutthäter zu halten schuldig sein, und ihnen weiter Ehrgeiz nicht weiters nicht, dann allein in der andern Gerichte ihres Gutthäter genießen.

Wenn sich aber zu, daß das Weibsbild ihrem Ehemann, mit dem sie gemeinen Hausstand treiben, mit Consens angenommen, Bürgschaft, oder daß das aufgenommene Geld, in das Weibs Nutzen kommen und Kinder Nutz genannt werden, oder daß das Weib nach ihres Mannes Tode, durch ihren geleisteten Vormünden, mit Freiwilligkeit und Vorsicht des S. C. Velleiani vor Ihr an gerichtlichen Hatsch oder Gerichts-stelle, oder Ihrer Cognitoren, ihre zuständige Mann gehaben Obligation, durch ihren geleisteten Vormünden vermeidet, oder sonsten dieselben Schulden zu ihren über sich genommen, oder auch sich für einen Correo da für mit Ehemann mit ihres Mannes Vermögen Obligirt hätte, so soll sie dasselbe willig sich, so viel sie Gutt wisse, zu halten schuldig sein.

Die Achtzehende Artickel

Von den Vendetern oder Tendern.

Demnach sich bisweilen mit den Vendetern die Conclusion, so Klein den Waaren, Pfelben gegeben, zu verkaufen oder umzusetzen übertragen, alsdann Unrath begehen, daß Sie den ihnen vertrauten Gut und Waaren offtmahls nachlässig, oder ja gar sie gesetzlichen Weise gehandelt, dessen Ihnen gutzuthun Ihr Obsichnen Entpflichten, und Ihnen welche mit Ihnen tragen haben, vielfaltigen Verdruß verursachen.

So haben Wir Uns dahin vergleichen, daß sinfüro keinen Tendern sich des übertragenen gebrauchen oder annehmen soll, es sey ihr dann zuvoren von Ihr Principalen und sein Factorn verordnet worden. Da sich nun hierüber begeben, daß einen Tendern untreulich handelte, so soll sie mit Entziehung des übertragens, nach Gelegenheit sich darüber befinden, nachdem Sie Verantwortung, oder ein Lieb mit Leugnung schlagen, oder sonsten gestrafet, Zuzumessen auch, welchen die das Gutt, worüber sie nach verhanden, und Tag und Tag darüber nicht antworten, von den Bürgen oder Ihr selbsten Schuldigen, ohne einige Verordnung zuvorgehabter Zahlung, Gerichtlich zu vindiciren, wider sie zu bringen, streng und offtmahls stehen.

Der Siebenzehende Artickel.
Von Lancaro Tieren

Es hat sich offtermahls begeben, Das etliche Leute ihr Vermögen auffgeborgt, oder andern Ihre Güter versetzet, und darauf ihrem Leibe und Leben die gefährliche Lauffe und Reise übel betrogen und zu schaden gebraucht. Damit nun solchem schendlichem Abtrennen, soviel müglich gesteuret werde, Setzen Wir und Ordnen Wentzlich: Wo jemandes soviel auffborgen, oder die Seine versetzen würde, Das alle sein Haab und Gütt, zu der Bezahlung nicht reichte, und wo die seinen Gläubigern seinen Handlung oder Nachlaß nicht lassen könte, sondern wo jemandes die Flüchte nehmen oder begeben würde, so soll es nicht Allein Ihr Interesse, oder Verbündnüß seines Haab und Gütter vorgeschützet werden, Und Dasselbe alsdenn Befindet es die Leute über sein Vermögen versetzet, Darzu nicht Ihre Versicherungen haben, so soll es Kraft dieses Willkühr, ohne einige Dilatation Declaratoriam allen Ihren nachgehet, und die Flüchtige seyen, auffm Ihre Stadt seyn und bleiben zu gehen nicht gedüldet, sondern auff der Gläubigen Ersuchen in Gefängnüß Haft eingezogen werden, Und es verspechlichen mit Leiben Ehren, sich des seinen Inhaben zu entschalten, andern Inhalt dem

zu gehorsamen, überantworten, hinüber, als wenn sie Gerichts werden, Ihre Verlassen allen seinen Creditoribus, oder Abtretung seiner Güter nicht begehren noch suchen soll: Sondern allein Ihr Verlassen, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, gebührlich Schätzung zu der Gemeine halten.

Wann dann auch solche mit Hinterbringen offtmahls wegen seiner verbliebenen Gemeinschaft, mit dem Landsherr und Obrigkeitlicher Ordnung anhengig gemacht, Ehe sie Ihre zu Abstattung Ihrer Schulden, auch Ihre verbleiben.

Wo Ein Mann Gütt zu Abgang der Creditorn nicht reichet, Dasselbe Ihnen aber Ein Gläubiger ein versetzet nicht gebühren noch gelegen, soll dem allein Dasselbe, und die an Heyrath Gütt, Paraphernalien, und gem zum Mann gebracht hat, und dividiren Lan Ehegatten in gemeine Gemeinschaft aber, oder Donation propter nuptias soll für den Gläubigern nicht zugehen, sondern mit den Chirographariis in gleichen Theilen stehen, auch die Gewand Cleider der Frau, so sie daran dem Mann zugebracht, und von ihr nicht verwandt oder verbraucht zu sondern nicht begehren.

Würde auch Jemand Verschuldter mehr seyn Haab oder andere unbedenklichen Gütter Handlungen zu Ihr und Ihrem Abfall an seinem Nachtheil Ursache geben und Dasselbe zu verthun stehen, Auf welchen Fall, soll sie nicht allein den ganzen Gemeinschaftstuck, sondern auch einen Theil seyn seinem andern Gütt nach

[illegible] Standts und Wesens sein, und solchem allem
[illegible] Glaubwürdigen zu gutten Lengen und Beweis
[illegible] Ihr Verbleib seiner Forderung und Klag:
[illegible] Recht, Schützen oder Fürsprechen soll.

Der Achtzehende Artickel.

Examinirung der Zeugen.

Ob bisshero in gehaltem Brauch gewesen, daß die Zeugen vor unserm Hof: Gericht vor Ablegung der Eyds: Pflicht, producirt, und examinirt haben worden mögen. Weil sich aber etliche Irrung darin bey jetzigen gestrigen Zeiten, hin und wieder alhier bey Gericht und Rechtfertigungen zugetragen haben, dem Recht nicht gemäß gehalten worden:

Demnach haben Wir und Unsere mitverordnete, daß hinführo der Producent oder Zeugsführer, allemahl seine Zeugen: Zahl, neben Anbringung des Contrair: Articul, ob ihm gelieben die Zeugen schwören zu lassen, und Interrogatoria einzubringen, benebens bitten lassen, und alsdann mit dem Examine nach dem gemeinen Brauch fortgefahren werden soll, darinnen Wir dann Ihro Gnaden und Obrigkeit vorbehalten zu Ihrer Notturft Inquisitiven Zeugen examiniren lassen, dem alten Brauch nach, unverbunden sein sollen.

Der Neunzehende Artickel

Von Injurien und Schmähe Schrifften.

Daß unvermeidliche Zeiten und Gemüther, sonderlich die Ehrverletzung, Zwietracht und Feindseligkeit und Gefährlichkeit, geschwinde und vorgegangen werden, gebietet aber

ihro vor etlichen ungewitterer aufgestellten und damit sie die Gemüther, dasselbige mit der Rechtlichen Klag abzulegen und vorzubeugen. Damit aber solches nicht allein dem verletzten Theil zu seiner wohlhergebrachten Klag gangen, sondern auch rei mali Exempli ist, und dem Obrigkeit Ernst vorzustehen zu Schulden gebühret

Do unter allen andern Gemüthsbewegungen nichts schädlicher und ärger ist, als wenn Leute oder Personen einander gute Nachrede gestohlen haben, das ist, wenn jemand dem andern einige Unthat oder Missethat, deren er schuldig oder unschuldig wäre, solche Sache selbst mündlich oder schriftlich, auf der Gassen oder Platz, vor Gericht oder Rechtfertigung, vor Gericht oder Rechtfertigung, vor Gericht oder Rechtfertigung

den anderen zu schmähen, und an seinem Ehren, mündlich oder schriftlich aufgerichteten, nehmen und sich desselben Gegentheils auf Inthat und Famos libell stehen, und schreiben, oder auch andere, und dieselben nicht abschaffen, noch zu thun gebieten, so einigen Rath oder That beystehen, Hilf oder Beystand, Advocaten oder Procuratorn, oder anderen so daran schuldig gewesen, sollen sie hinführo mit Ablegung des Bürgerlichen Eids nicht zu schützen noch zu halten haben, sondern neben gebührlichen Abtrag auch Gelegenheit der Personen und Verbrechens von Rath, anderen zu Abscheu, ernstlich gestraft werden; Auch den Partheyen ihren Schriften und Acta, damit einem Injurien Erkandt, dieselben auszuthun und hinwegk auf einen, ohne schmähungen einige Weigerung, zugestellet werden.

Der Zwantzigste Artickel
Von Auffschreibung der Handwerker.

Nachdem sich bey den Handwercks Leuten oftmahls begiebet, dass einer von dem andern, durch bloße Zeit, Nachrede, oder Bestreben, Begangener Unthat, so er doch nicht geständig, aufgetrieben, und in seinem Handwerck gehindert wird, welches aber nicht allein wieder Recht und Billigkeit, sondern auch der heiligen Römischen Reichs Constitution zu wieder.

Demnach allen Ehrn Innungen, dass hinführo Niemand

ins künfftig Meisters oder Gesellen, oder seinen Sohn etwas aufzutreiben, oder darinnen hindern soll, bey Pön, dass er ihr Recht verlohren, ihr gegebene Wort gebrochen, abtrünnig, und ehrlos gehalten werden, auch den Meistern und Gesellen ohn allen Rechtspruch seyn, dass sie ihn gefreyet, oder nehmen ihn gar bestellet.

Desgleichen alle diejenige, welche den andern beziehen, die Zahl innerhalb der Zeit, in ihren Zug zu ansetzen wieder, nicht aufsitzen, noch soll er selbst so lange für unredlich gehalten werden, bis er sich mit den Ehrsamen setzen, und sie versöhnet und ausgesühnet.

Es sollen aber in allen Wegen die Aeltisten derselben Handwerk, bey welchen solche Kunst und Frauen zu lernen, bey den Inquisitionen, und Verhören, sowohl als den Beziehenden, andern Gesellen, oder unbekannten Personen, ihr Wesen, alsobald vorbringen oder anmelden lassen, damit also fromm in der Sachen, ohne allen Weitläuftigkeit vorgenommen werden könte.

Insbesondere haben wir obgemeldte Rath Mannen der Stadt Breslau, und unsere Nachkommen macht in diesem Artickel allen ausdrücklich fürbehalten, welches sich künftigen Zeit begeben, daß wir oder unsere Nachkommen, Rath schaffen, einen und gemeinen nothdürftigen Verfassen, nutzlich zu ändern

zu mindern oder zu vermehren, daß Uns dasselbe zur Beförderung gemeiner Stadt Nutz und Frommen [illegible] unserer habenden Privilegien, jederzeit frey und offen stehen soll: Alles gantz treulich und ungefehrlich.

Geschehen und publiciret, den Neuntzehenden Tag des Monats Martii, Nach Christi Geburt, im Fünfzehenden hundert, und acht und achtzigsten Jahr.

Der erste Urtickel

Von der Eheleute Gutt und Zustand und derselben Succession.

Der andre Urtickel.

Von Succession oder Erbfällen ab intestato zwischen andern Personen.

Der Dritte Urtickel.

Von Gaben zwischen Mann und Weib in Latein Donationes mutuae vel reciprocae genant.

Der Vierdte Urtickel.

Von Ehe oder Heyrats beredungen so in Kraft eines letzten Willens auffgericht.

Der Fünffte Urtickel.

Von Testament oder letzten Willen.

Der Sechste Urtickel.

Von der Legitima.

Der Siebende Urtickel

Von der Gerade, Erbe und Heergewette.

Der Achte Urtickel.

Was zu einem gedeckten Tisch und Bette gehöret.

Der Neunde Urtickel.

Von Theilung der Erbschafft.

Der Zehende Urtickel.

Von Unmündiger Kinder Gelt, und Vormünden.

Der Eylffte Urtickel.

Von Vorpfändungen beweglicher und unbeweglicher Güttes

Der Zwölffte Urtickel.

Von Alienation und beschwerung künftigen Unfalles, und Cession der Schulden.

Der Dreyzehende Urtickel

Von Schuld dero, so unter den Eltern Vormündern oder Curatoren Gewalt sein.

Der Vierzehende Urtickel.

Von Kauff, Tausch und Mittung der Häuser.

Der Fünffzehende Urtickel

Von der Weiber Contracten, sowol ihrer und der andern Obligation.

Der Sechzehende Urtickel.

Von den Vendeterin oder Tendlerin.

Der Siebzehende Artickel
Von Bancorotieren.
Der Achtzehende Artickel.
Von Examinirung der Zeugen.
Der Neunzehende Artickel.
Von Injurien und Schmeke: Schrifften.
Der Zwantzigste Artickel.
Von Austreibung der Handwercker.
Ende.

Gedruckt in der Kayserlichen Stadt Breßlau
durch Johann Scharffenberg.
im Jahr
1588.

Ad Procemium

Breßlau hat viele Privilegia, [illegible] nicht allein die Originalien bey der Rentkammer verwahrlich aufbehalten werden; sondern auch in einem besondern Buche, welches die H. Secretarii in ihrer Verwahrung haben, beysammen in Extenso zu befinden sind.
Vratislavia cum elogio mentionem faciunt Gail: L: 2. Obs: 69 n: 16. Schöppen zu Magdeburg im Urthel post Land R: c. Distinct. 3. Nic: Vigel: in praefat: ad Constit: Carol: p: m: 1.
Daß es eine Hauptstadt sey, erhellet ex privilegio Henr: VI. Duc: Sil: de anno 1311 et Sigismundi de anno 1420 ad quam dignitatem Civitates evehuntur, non nisi ex justis ~~[illegible]~~ ac multis causis.
Unter den Privilegiis sind vor andern merkwürdig.
1) Henrici IV de Anno 1272 fol: 3 et 35 daß innerhalb einer Meilen, um die Stadt ringsherum kein Krahe, noch Handel verstattet werden solle.
2) Von Meilen in Schlesien ist aus dem Schöppen Stuhl zu Breßlau an: 1605 den 29 Nov: an den Rath zu Freystadt, wegen Meßung der Schlesischen Meilen die Belehrung ertheilet worden; daß in diesem Lande Schlesien vermöge des gemeinen Landes gebrauchs eine Meile hat 30 Gewende, oder 300 Ketten jede $37\frac{1}{2}$ gemeine Schlesische Ellen lang, und wird die Meile

ausgenommen die nechsten vor der Thorgemeine
und die nechsten einheimischen Gueter der Altstadt
und andern Landstreyfen nach. Auch haben Ihre
Kay: May: von Breßlau nach Hinrichtung Anno
1655 den 20 Aug: Sat neun Die Meile auf 1500
Ruthen jede zu 7½ Ellen oder 11250 Ellen
ausgemessen. vid: Sl: Schroetern in Beschr: Ci
P: I Cp: 32 n: 41.

2/ Burgklaue sind in der Ceremonien Ordnung Sol: 8.

3/ Wollen vor kein andern Gericht gezogen werden Fol: 9

4/ Wenn einer Witib ausser der Stadt heyrathet, und
die Gueter verwenden will, soll der 3te Theil der
Gueter der Stadt und gemeinen Nutz verfallen
seyn. Ex Privil: Regis Uladislai d. d. Ofen die
resumtionis Mariae 1496.

5/ Ein Burgermeister, welcher seine Eltern Willen heyr:
rathet, hat den 3ten Theil seiner Gueter verlohren
und ist an die Stadt gefallen Fol: 58.

6/ Mag Dienste, Landschafften und Gelinthe an sich
bringen Fol: 71.

7/ De poena capitali homicidii Fol: 106.

8/ De usu juris Magdeburgici Fol: 82.

9/ Senatui arma prohibere potest singulari in civi-
tatem in tractibus; cujus emeritae dignitatis praemi-
rentia, statuta & conditionis fuerint. Fol: 102.

10/ Mag allen Unterthanen streyten, sie seyn auf Bürg-
gen wo sie wollen, wenn der Burgermeister sie heym
verlangen wird: Privil: Ferdinand: I d. d. Wien
Sonntag Lucä nach St: Antoni. 1553.

11/ Alle die sich daselbst niederlassen, behalten und

gebrauchen. Ex privilegio Ligismundi Imper: d. d. Prag
Montag nach Trin: Deum etwo Fol: 345
lib: Privil:

12/ Ex privilegio et longa consuetudine steuerand
et vendandi bona sibi soli vindicat. vid: Ri-
nii: de Oratorio l: 2. C: 3.

13/ Das Bürgermeister nebenen neue Burgmeyer
Kindschaft haben, Ex Privil: Caroli V. d. d. Prag
4 Febr: 1352 Fol: 359.

14/ Einem Fuß und Tag soll und jeder gestimmen
Gesetz aber niemand Gäste, der auf Zins
in der Stadt sitzen, die nicht Bürger ist; ein Fremder
Gesetz besitzen möchte, soll das nach der Herrn und
Zins Leuten Gesetz und Recht thun. Ex allegato
Privilegio Ligismundi.

15/ Das Bürgermeister soll keinen von Adel seinen
Nobilitat pfänden. Ex privil: Ferd: I de Anno 1533.

16/ Inmittelst Rath und Gemeinheit Abstellung nimmt
Bürgerlichen Friedens, Caesari et Magistratui gebühr-
und gemeiner Ruhe zu sein, Personis autem illustri-
bus nicht ausgenommen: Krieg Recht: und Cammer Gütern
wird das Testament remittiret, und nach Ihrer
selbsten, stadt dessen schriftlichen Verfassen dasselbe
das Original an Cameram gegeben, und von der
einen Copie darüber in der Gerichts Canzley
eine Copie genommen wird.

17/ Das Privilegium Caroli V. d. d. Augspurg 1530
über das neue Erbauen der Schanzen der Stadt, welches
folget

a/ Johannis Evangelistae Capitel cum Aureo Diademate.

d einen Thürnirer selber, gezieret mit vielen und
vielen Zinnelthürnen, so auch einen goldenen Cronen
auf haben.
e einen schwarzen Adler, darinnen ein kleines weisses
Creutel, wie ein Mondschein.
f einen silbernen starken Schwert darinnen der Heyligt
Joh: Bapt.
g der Heyligt Johannes Evangelista, am Halse ein
klein schwarz mit einer goldenen Cronen. Welche anfangt
sich erhebt S: Dorotheae
h einen weissen Löwen
i ein Wappen mit den Nahmen Vratislaw soll
Stadt soll man bauet haben, und neue stehenden
Siegeln Vratislavia genennet werden.
k einen goldenen Cronen zum Zeichen, dass ein ein
Cronen und Heyligt der Städte Festhaben, juxta
Privileg: Henrici VI Jur: silesi.
l zwischen mittelmässig grossen. Notandum von Kreis
Städten und Städtlein, die in ihrem Wappen
keine grossen, die sein mit kleinen Regalien
versehen Vid: Sibrand ad jus Lubec: lib: 1 sect:
8. No: 4.
Vid: de Vratislavia, habet jura similia conformia.

2 Statuta Breslau hat schon Anno 1245 sein Recht
Stadtrecht und Statutum gehabt, wie dann auch sein
nach der Magdeburgischen Recht eingerichtet worden,
bestätiget von Henrico III. Jur: Sil: An: 1260 und mit
mehreren Anno 1261 die Magdeburg Schöffen
Spruch de An: 1369 die Mathiae Apostoli. quod Civi-
tas Vratislaviensis longaevo tempore, cujus memoria

apud homines non existat, fuerit usa, in recipiendo sententias definitivas
Schickf: Brevi: L: 3. C: 22 pr: als aber unter seinem
Carl dem V die Stadt Magdeburg in die Acht und
Anno 1542 peinlich Gericht kam ist 1542 gott ist auf dem Reichstage
der auch sein Rechtshandel nicht eingeschlossen
den und an den Kaiserl. Ferdinand I. damit
mit Appellations Collegium auf Prag
von wo dem Schickfus l. c:
2 Privilegia de condendis Statutis hat Breslau auf
mehrmalen von Henrico dicto Silesio d. 4 Calend: Jun:
1326. Idus Januar 1329, durch den Unterricht seiner
des Stadtrechts Sabbatho ante Judica. 1345 et 1351.
3 Privilegia Qui secundum privilegia a superiori,
bus et Imperatoribus concessa, merum et mixtum
habent imperium is etiam habent, licentiam Statu-
ta condendi. Arg: l: omnes populi ff: de Just: et J: dum
modo expresse populi consensus requiratur. Unde licen-
tia municipale sive Statutum, Willkühr, Weich-
bild, Stadtrecht, nec alia alia hic superiorem au-
toritas est necessaria. d: t: Cum pari lege sit libera
licentia condendi statuta, concessa, et transac-
tibus impetretur, quod a fure concessum est l. ult.
C: de Thesauris ff.
4 Alte Statuten Breslau hat schon 1348
gehabt haben, wie denn schon Carolus IV
Imp: gedenket in Confirmat: privilegiorum per verba:
Consuetudines statuta a duribus et principibus
Vratislaviae et Johanne Rege Bohemiae quidem ob:

tenta sunt. Imperator ibidem Conspitudines cap. pellat laudabiles. Imp: Albertus de An: 1439 innunt in Statuta der Stadt Löbrichen. Idem fecit Ladislaus in Confirmat: Privil: de Anno 1455 uti et sequentes Leges Bohemiae et Juris Silesiae.

5) Ehrlamen verba, Ehrbar, Ehrsam, quid importent Jurid: de Civit: inf: Saxon: C. 1.

6) Ganze Gemeine more hodierni facculi subditorum consensum requirunt in condendis Statutis Coler: de Proc: Exc: p: 1 c: 3. Libraud: ad Instit: p: 1 sect: 2. n. 30. Es soll kein Statutum ohne der Gemeine gelten, und wann über dem Statutis ein Gravamen einkommt, soll der Gemeine Rath zusammen kommen, die Obrigkeit hat den Vorsitz, die Bürgere aber den Eyd und Pflichten vid: Cothm: Cons: 47. n: 275. Vol: 3. In dem gemeinschaftlichen Bürgereid muß sich ein jeder insonderheit obligiren die Statuta und Satzungen der Stadt zu halten

Vid: Johannes in Privil: de Anno 1343 feria secunda post Dom: Iudica parisiis constituit, quod inter populum et gentem Civitatis Vratisl: pariter odiosae non fiat, nec fieri debeant, sed quod aequa justitia, ac vigor juris pauperi et divitibus aequaliter tribuatur, et quod omnia Edicta, sanctiones et facienda ea materia tale ab omnibus uniformiter custodiantur. Vid: Libr: Privil: fol: 453.

Imperator Carolus IV. rescripsit, quod inde ab omnibus communiter debeant observari ut virtuosis sua probitate laetentur et vitiosis sua torpitudine corrigatur et ab omnibus timeatur aequalis justitia secundum merita et demerita personarum. an: 1347. C. 106 vid: Libr: Privil: fol: 358.

An Incola obligetur conpetitionibus et L. L. ejus loci, ubi domicilium habet? affirmativam defendit Gudelinus, lib: 2. Obs: 35. omnes et singuli in civitate Vratislaviensi habitantes cujuscunque sint qualitatis et conditionis (nisi specialitas et prominentia excepti) juris dictione Magistratus sint obnoxii, et juribus in civitate receptis gaudent.

An Forenses Statutis horum obligentur? Vid: Lesp: Strabm: d. d. 16 Jan: 1586.

Demnach Michael Lautsch neulichen einen Zeitung am Kayserl: Hofe N. gemeine seine Schulden überworben, und weil er nicht seine Creditores befriedigen können, darum ihr Gemeine sich etwas legen, darum ihr zwischen seinen Gläubigern und Nachbarn und denen auch gesetzt seinen überworbenen Gründen und Nachbarschaft Häusern Streit entstanden ist: ob mehrbesagte Gemeinen ihren Gründen und Häusern mit diesen Statuten mögen dienen? Als gewiesen wird Nachgesetzt sind Jus: Daß die überworbenen Gründen und Nachbarschaft Häusern, in Stirpes zur Theilung gelassen

wurden, vollen. Bericht p. d. Const: 26. Mr: Get
10 sup: Litterar hist: Jur. et Cur: p: 2 pg: 30 p: 587
Verneuerte Statuten Diese hat anfänglich H: D:
Johann Metzler, Capitularen Curiales Practic:
mehrberührt 1538 collegiorum emendanda propositi.
rerum examen in dies dum inchoatum, post obitum
ejus interruptum est. Nei ab eo tempore opus
preum, Doctoris titulo insignitus in senatum
lectus. Melchior Adami in vita ejus inter
virtutes celebrat, hat neue polnische Statuta nach dem
Jahr 1577 publicirt werden sollen, sub cuius
vorgängig polnische verschiedenen Universitäten
zur Censur übergeben, da denn die Facultät
juridica zu Ingolstadt sub d. d. 15 April und
die zu Wittenberg d. d. 7 May 1577 ihres verfass.
denen praejudicial Questiones folgendermassen
decidiret
a) Daß der Rath zu Breslau absonderen Comm und
Gemeinen, so Ober und Nieder Gericht hat, zu
Gemeinen Nutzen, sonderliche Statuten, Rechtsord
und Willkühren, so göttl: und natürl: Rechten
nicht zuwieder, zu ordnen, aufzurichten, und
beständigen Wesen zu machen und Ungehorsam
b) Daß auch etwas oder wie viel Ungelts
den Beschreibern Rechten zuständig, und ge-
meinen Wohlfahrt zum Besten, Senatus zu
statuiren [illegible] können.
c) ob denn auch gleich polnische Statuta vor dem

Land: Obrigkeit nicht confirmirt worden
d) daß polnische Immob. Sundert de privilegio
Johannis K. Bohemiae ferea 2. post Judica
1343. kräftig und gültig und demselben
nachgelebet und gehalten werden können.
Cui Ingolstadienses in specie adhaerent: daß
jedoch die Ordnungen, so von Confirmation kräf-
tig seyn sollen, nur so viel kräftig, als viel
der Stadt gemeinen Nutzen bringen, und der
Ober Obrigkeit Ehren und Rechten. Jedoch nicht
Gewinn, oder denselben Nutzen und Gefällen
aufgehoben und geschmälert werden.
b) Die sind aber von allen nachfolgenden Chur-
fürstlich mit der übrigen der Stadt Privil.
gien ausdrückl: confirmirt worden. Die letz-
tere Confirmatio Caroli VI ist datirt Wien
den 4 April 1735. et praes: d. 14 Mart: 1736
verbis
ff Wir nehmen, setzen, ordnen und wollen, daß
unsergedachte Stadt Breslau ihren privilegia
Freyheiten, Statuta, Gnadenbriefen, Ge-
wohnheiten, Rechten, Gerichten, und sonsten
und wie sie gnädigst confirmirte Ihnen von
jemanden zu Recht, sollen gebrauchen und
genießen können und mögen ff
Statuta Vratisl: examinanda prolixe tam b. Thomas
Cont: 23. Vol: I.
Confer: Exercit. Academ: de Collationem juris Sta-
tutarii Vratisl: cum jure Civili ac Saxonico, sub

praesidio Dn: Strykii a Dn: Christoph Ludolfo
habitum ut non Gotthofrid Buttstedt Silef:
J. V. L. observationes theoretico practicas ad
statuta Vratisl. P. I. usque ad Art: 8 quae pro:
diere 1669 in 4to

De generali statutorum Interpretatione vid:
Oldec. Mast: Com. Concluss. in 4to. Gail. lib: 2
Ob: 32. Thoming Dec: 14 Nb: 5 & 26. n: 23. Gruen
Consil. pract. 33. n. 4. & 2.

Casus omissus in statuto manet sub dispositi-
one juris communis L. si dotem in pr. ff: Solut:
matrim: L. si extraneus ff: De condictione
ea causa.

In jure statutario b argumentum a contrario
sensu, firmiter etiam contra jus commune conclud.
Berlich p: 1. Conc: 12 Nb: 18. Ig: Carpzov p: 2 Const: 2
Def 6.

Statuta et consuetudines stricte accipien-
dae sunt. D. in L. 99 de V: O: adeo ut nulla con-
sequentia contra jus vetus ex illis valeat. Fac:
Cujacius L. 6. C. 11 circa finem. Wesenbecius ad
Schneidewinum de Excep: in pr: Lit: A. in glossa
marginali v. Schultz L. 2 Quaest: pract: 65 n: 32.

Quando statutum est generale, debet generali-
ter intelligi exceptis casibus privil: et quae
sub generalitate non comprehenduntur. Feling
in C. in omn: de Testibus. Tuson in L. fidej: et
Practor ad ff: qui satisdare coguntur.

Statuto contrarius an etiam incurrat poenam

Statuti, si ex ignorantia statuti contrarius
fuit? Nug: Sicafa; vid: Arnold a Meyer
subvove Statutum n: 433 et 434.

Plurima et elegantissima de statutis vid:
apud Frauenbeck in Rescriptis moratoriis L. 1
Tit: 2 n: 32.

Statutis deficientibus Vratisl: observatur
ius Saxonum: Haec Saxonia non electoralis, cum dispo-
nimur ad recipiendum (quod omnes, non ad
tam dubia recipiendum) sed communes, non ad
tam dubia recipiendum) sed communes, non ad
tam dubia recipiendum) sed communes, non ad
et in ipsa derogant Saxonica. v: Silbrandum Rebu
Luburens: p: 1. Sect: 7. n: 26.

Qo: Qui allegat jus Saxonicum, an teneatur pro-
bare, id usu receptum esse in Silesia? v: Schafor:
Deisser in not: ad Art: Fabrum L. 1. tr: 30. qu: fin.
ubi statuit: jus Saxonicum usu in Silesia esse
receptum, adeo hoc in genere recepto, omnes de hoc
hoc esse receptos.
Silbrandus l. 2. pract: 1 Sect: 9 idem affirmat de
jure Luburensi.
Aliud obtinet de consuetudine Saxonica, quae ab
allegante regulariter probanda. Schafordt l. c.
Si allegari in Silesia, jus Saxonicum ejus in casu
concurrente specialem receptionem probare nequit
jus Caesareum, nisi alia statuta horalia adsint
loquendum esse, testatur. Sigism: in Obs: pract: L 1
Cap: 1. § 6.
v: C Secundum Art: 2 Dot et Donatio propter nuptias
in complentum legitimae, quae liberis debetur, non

omitt. Ergo si liquidata parentum est compensanda, contra ista omnino computantur, seq. ai despons. communi.

Articulus Primus

Ad Articulum 1mum

Ad den Ehelichen Stand und Zustand und Denselben Successionem.

V: ad hunc Art: Thoming. P. I. Cons. 23. Def. Eliani Schröteri. Disp: de Success. Conjug: ab intestato Fen: 1614 habitam.

§ 1.

Quaeram quod dicantur esse mariti?

1/ Ehegenossen) Dieses Wort bedeutet nur den Mann und Weib, nicht aber den Braut und Bräutigam zu verstehen. Mynsing. C. Ob: 76 Cent: 2 Ob: 85. Schultz in synopsi instit. l. 3. p: 301. Berlich Part. 3 Cons: 25. vid. praejudicium apud Schröerum in tr: stit: Tutor et Curat: p: 2. p: 30 in fin:

Quodsi in marito duo concurrant Domicilia, ut nempe ipse d: g: Ubi bergen sit et post contractum matrimonium habitavit per aliquod tempus ibidem, postea vero mutavit domicilium, seq. Vratislaviam contulit una cum conjuge, quae hic mortua, qu: quodnam domicilium sit attendendum? Disp: ubi conjux mortua v. Schneidewin. in Comment. ad Inst: Tit: de succes: conjug: N: 4.

Statutum de successione conjugum an aestimandum ex loco contractus an ex loco Domicilii mariti? ultimum affirmant Schneidewin l. c: praejudicio d: apud Schröerum l. c: p: 581. Successio q: statutum conjug:

dotata non tollit fœminae tatem repudiandi hereditatem 2/ keine Ordnung) Ergo per la Dotalia derogant toti Constit: elect: 30 part 3.

3/ Bey dieser Stadt) quod statutum civitatis territorium suburbia et territorium obliget tradit Wontiscalus. Die Vorstädte ausser Elbing und Ostrometzne sagen Innen Häuser Brüh der Stadt Landrecht unterworffen werden, gebrauchen sich dieses Statuti

V: Disp: Schabin: D. 14 Jun 1610 habit.

Als von Hansen und Jacob Kuhnen und Dorothea Adam Meyens Ehelich allen als Jacob Kuhnen vollbürtigen Geschwistern, nun Zwayen Jahr verstorbenen Jac: Kuhnen ausser Elbing allein Verlassenschaft Entsprungen, und unsern rechtl: Erbgang zu nehmen gebeten, Ob nun wegen dieses Stadt Vorstand Statuten, welches den Jacob Kuhnen allein andern der Stadt Vorstand auf dem Elbing Territorium auch unterworffen gewesen, dessen Verlassenschaft mit seinen vollbürtigen Geschwistern, und den von ihm verstorbenen Brüder Kindern in stirpes zu theilen sey. V: K: V:

Recipe die unsern Häuser ausser Elbing und Ostrometzne, als welche Brüh der Landgüther unterthan tradirt werden, und zu Bauern Recht ligen. Sta pronunciatum in Schab: d. 23 Decembr. 1706

Auf eingewonnenes Klag Libell von der Ehrsamen Susanna Rosina Babatzin gebl: Hockin, Kl: an einem und darentgegen gesetzten Exceptionen von der Frau Hockin Erben an dem andern. Ob Brüh der Vorstädte Gewohnheiten und Umständen, Beklagten die Klägerin gnugsam zu absolviren, sie vorerst dem die Klägerin einem Eydes

Hoffmanns c: Friedrich Hentschel seinen Burgern
Jus Jurat in vor Ehl. abgenommenen Eyd
auf dem Elbing in dem Neuen Heil
dem Eltern Naestandüblichen
zu dessen Erbtheilung abne Ehl. und
mündl. Abtheilung schafft bestellt, wie zu thun
pflündigen Inventarium adne in dessen
nun nöthige Specification zu adiren, die
völlige gemeinschaftl. Abvermögen fingiren, seinen
ad Civ. Ord. Statuta Ehe vorfindne gemeinen Ehlingen
unpartheyisch zu mehrern abzutheilen. ff

Anno 1696. den 16 Dec: hat Senatus in plenis gesetzen
Jus Neue Schmiedt Gilden zu Dorpat Einigen und
dessen sämtlichen rationi fiduciae Attestat
auf Dorpat tractirt abzufordern. v. Attestat d. 2d Jan:
mann Wiedrians d. 14 Febr: 1714. Einigen das Zeugniss
vom Nichtl: Gericht zu Stadt gehörenden vid: Sen:
Senatus d. d. 25 Jun: 1685. in pto des Hanges
tums, abgelesen ist, das Ehl: Fisc: Burgen Ehlen gehörig
Jus in Einigen Fällen abwesenden Einigen Stadt privi-
legien und Observanz die Theilung solchen Gu-
tums nicht nach Kirchenrecht, sondern nach hiesigen
Stadt Statuten einzurichten.

Ehe aber das Zeugniss einen Tandt von dieser Stadt
Dorpat retrovid gemeinschaftl. das Kirchenrecht die
Veneris lat de An: 1416 gehalten, worinnen also enthal-
ten wird, das wenn Eheleute ohne Kinder
und ohne Testament, das solche Menschen zum Ehgerichte
und gesetzt oder einem andern Ehlen Ehe und
mit dem andern nicht abgetheilet und einander
an das Ihrige Land und Leute, so viel

Compens: Expens: Ehl: Ehl: Pf:
In fidem promini: a Senatu d 25 Jun: 1685.
Das das auf dem Stadtgut Elbing wohnhaft
Hans Christoph Klingsling gebohren, selb dasige
Bürgers, und Rathsverwandten, im andern Falle aber
das unweit Dorpat Ihrigen Rathsverwandten gesetzes
und gebürend: Er bürgerlich dem das Klingsling Ehe
pflichtes: das das Klingsling und seine Eheweib
Ehlig dem Ehepacten nicht allein Widerspruch und
Einsprache, das, wenn die eine Ehe Theil ab-
sterben, das überlebende Theil, so dem die
völlige Erbschaft nicht bleiben und behalten sollen,
mehrers das solches Testirt und Ehestiftung abzu-
thun, und dem Fiscum Ehlen mehrer bleiben
werden, durch ehrbürgerliches Attestatum dar-
über in dasige Rathsstuben durch Einigl: Ehl:
gen Dorpat und wandrisch ff.
Insiegelen ibid: d 7 Jul: 1713 in causa Christian

Gut, vnd Gaben von vnß hinweg sterben, vnd ge-
hen an seinen des Vatters nächsten Freund, vnd die
andere Helffte an des Mutters Freundte.

Wann aber Jemand, Jetzt sein die Menschen in Gott
Kinder vnd andere Leute, vnd Kinder hinterlaßen, vnd
Ehe stirbt, sterben vnd vntter den Eltern, spöll die
Helffte des Guths bleiben bey dem, der da le-
bendig ist, wenn es aber der Erbschaft wegen ein
gemein Guth ist worden, vnd die andere Helffte des
Guths spöll gefallen an die Kinder, wenn eins
dem ist, vnd wenn nun vntter den Kindern abster-
ben, sein Theil des Guths spöll gefallen an die le-
bendigen, seinen Geschwistrigten, vnd nicht an Vatters
oder an die Mutter, die weil der Kinder nun leb.

Vid: Brabvogel tom 1. Praem: P. I pag: 1.

a) sufficit, infantem vivum esse natum, licet iterum
decesserit

v: Schiffer in Chron: L. 3. Cap: 33. post prim: p.m: 555.

Sonder parta dotalia notorietur tum v: infra not fol 16:

Dieses Kirchenrecht hat nachgehends Bischoff Caspar
Im 52 Septembr: 1567 in tuitia der Städte Minden, Hall-
berstadt, Ottmarsen vnd Hirschfeld i.t. Kirchen in
nitzen Stätten abgeändert, welche Ordnung abge-
wendte 5 Orter ganz allein angenommen, Vid: cit:
tom 1. P. I. lib: 2 pag: 24.

De observantia hujus juris in decretis Gratis: v: Acta
Senatus Gratis: d. 29 Aug: 1628. apud Schröer d. II p:
30 p: 585. Verbi.

Ehe: Ehe: Innahm vnd Ausgab vnd Gebrauch-
ung, wie es bey hiesigen Stätten vnd Gegen-

heiten Mindischen Rechtens, nach der Eltern
Todfälle halber gehalten werde, begreifft, wie es
zum alten Hof, da beyde Ehe Leute bey einander
sitzen bleiben vnd Kinder vorhanden vnd
dem ganzen Lande Observanz, daß die eine
vntter der Todtenbahre sein beyden Theil
fällen, sie wären vntter Gericht: oder wie sie
Gewohnheit gehabt, vbrig lange braucht, glaub-
würdigen Nachricht vntter Eltern, Kinder vnd
Innen der Ihren allmahl halben Waagen vnd Gebrauch
angenommen, also daß: gemeyne wirthen, das vnter
gemeldten Gut Althof, nicht allein in dreyen
Gerichten zwischen Ihnen vnd vntter K. Maj: vnd allen
Gerichten vntter Ihnen, sondern auch in dreyen
Gerichten Gemeinschaft, sondern auch in dreyen
ganzen Gerichten Ihnen als beständigen
Wirthen hergebracht, daß treuendigen allgemeinen
Landesgebrauch vntter der Bauerschaft, vn-
geachtet der Vererbung oder Gewicht, beyder
Ehelüthen gangen Vermögen, wovon die gemein-
mach ein gemein vnd Gesamtes werden, Jedweder
stalt daß selbe in 2 gleiche Theile getheilet
vnd einer seinen der vorigen treuerbenen Ehe-
gatten vnd nächsten Erbfreunden, die andere Helffte
aber dem vberlebenden gefolget worde; als
haben wir, zu Thuns der Nachricht, dem beyge-

vnd der Theile dieses ehel: Bandes dieses Ihnen zu ma-
chen nicht notwendig wären
Cras. Ist hierin hoc passu etwas Rechtens.
Dass Ehe Leute bey der Umschreibung nimmermehr einen
Scheidbrief bey der Obrigkeit suchen vid: Schilter in Chron: L. B.
Lib. 22 p. m. 556.
Limitaneum vid. infra in dem Declarations: Ur-
theil zwischen der böhmischen Wittib und Kindern
d.d. 26 Jan: 1732.
In simili responderunt Cabini sub d.d. 7 Aug: 1617
an Simon Hans Bauren zu Schmeran, verbis
Da nicht gewisse Ehebündten nun gewisse und be-
ständige Ehebrüche zu machen, dessen ge-
wissen Land und Gebrauch die todte Hand übri-
ges Land, und Vieh behalten, die Manns ganze
Ehr, sonst aber, was dessen allein bey Abster-
ben, nach abgegangenen Schulden vorhanden ge-
wesen, zusammen geschätzt und darvon die nun
Helfte tragende Ehrlich und diesem Gesetz nach
aufgeholet, die andern Helfte aber der ver-
storbenen Ehe Leib übrig behalten Mannes
Erben bleiben sollen.
Vel. Transit: Qu: an etiam huic consuetudini per
tractatum tum possit derogari? Videtur, quod non
ex Sint: Senatus d. 12 Jan: 1732 in Causa der Joh:
Böhmischen Kinder und Vormund als der instituirten
Testamentl: Erbin sonst mariti, verbis
Dass Ehel: Weib nun verstorben nicht, als die Helff-
te von: sonst Mannes seinen Erben
sich gegen nicht genug schuldig

Limitabum tamen ff. Declaratoriam in eadem causa
d. 26 Jan: 1732 verbis
Dass die verstorbene Mariti testamentum allo-
dieget provalido und Vidua wie die seine Erbin
instituirte Universal: Erbin zu seiner Manns:
Vidua in die nähere specification seiner an-
der, als die verblichene nicht gegen schuldig
zu bringen schuldig ist
Ex qui bei patet dass in Casu testati liberi super-
stiter nur die Helfte von der Ehe todt nicht gegen
Vermögen bey legitimae portion können: Vidua
sich gegen über Mata verwandt hinter zu nehmen
wohl befugt sey / können sub dato den 29 Jan:
1607 als der Mann gestorben verbis
Dass Vermögen der allgemeinen Land Gebräuch
der verstorbenen Ehemann, nur seiner seiner
Ehe Leiblichen Erben ganzen und gesamten Gut, als
dasselbe bey Absterben der Ehemann vorhanden
gewesen, in 2 gleiche Theile getheilet, und
einer Seiten der seinen Ehe Leiblichen Erben
bleiben, der übrige aber der verstorbenen ein-
sten Blut verwandten gehöret werden müsse
Erwägen dann dieses Orthen Fall der Ehe-
ständige Gütergemeinschaft und andere nicht sich
gehalten, bey dennoch selben verbleiben und dann
Fall auf Theilig. V. F. R.
Obangezogenen Comelio bonorum gerichtlichen
Ehe Leute auf diesen Weise, dass die Theilung, nach
der Mann in verstorbener Ehe als ein Ehemann ge-

ſich Kleider ſeiner Hauß Leuthen Nahrung und Wohlſtand
nach ſeinem Stand Leben und Gewerb Gelt-
ſtern und müſſen gegaſſt werden.

Limitatio tamen admittit, wenn der Mann ſein
eheweib ſich gemeine Handel nutzes ſeiner
oder deſſelben Gut unterſtendet, oder auch ein
ſonderes Laden treibt, oder auf dem gemeinen
Wesen, Handel, Handthierung und Haushaltung in
die äußerſte Ruin ſetzet, und das Eheweib contra-
dicirt l. vid: præjudicium in Instant: Appell: confir-
matum apud Schröerum p. 2 quæſt: 20 lib 5 ſup.

Das Weib muß nach Landes und Statuten
nicht allein in ſeines Mannes Ehr, ſondern auch
ſeine ſein ganzes Gut von ſeinem Ehemann ge-
macht Schulden bezahlen helfen.

Die aber ſo ein Ehegatt nach Abſterben des
andern macht, müſſen ſie abſonderlich von
ſeinem Abſtil gelten. Schröer l. c: p: 387 vid: ibid:
ein Statütum des Rigth ad S. Claram, ratione des
unter Ehegatten Abſterben geſchehenen Verſchaffen
eines gemeinen Guts der Ehe-
leuth auch deutl: reſerendet, und ad circa finem
hinzugeſetzt wird, daß ſolches geſchehen.

Nb: nach Landes Gewohnheit und nicht nach
Kirchenrecht.

4) Völlige Genieß Usufructus omnium bonorum
uxoris competit marito durante matrimonio.
Da aber das Eheweib ein abſonderes Gut und
dem Marito den Gewinn nicht will folgen laſſen

ſo hat es bey demſelben nach ſeinem Tod ſein
Theilung vorauf zu verſtehen. Dieſes Recht ergeht
ist a Rabinate ultimo 6 Febr: 1617 in cassat: Fo-
rensibus daher reſpondirt worden d. Statuten
quae usum fructum ipsorum percepit, defuncto
marito fructus percepto ejus hæredibus in
forre tenetur.

Carp: p: 3. Conſt: 25. Def: 2. 8. et 9.

Nisi maritus commodo illo renunciaverit maxime
in Dotalibus. Carp: l. c. Def: 12 et 13. Paris.
Si maritus filiæ certam pecuniam uxori relique-
rit, et ab illa eandem non acceperit, mariti mor-
tui hæredes eam petere non possunt, nisi probent, ma-
ritum pecuniam illam in manu sua ab uxore
remitente petiisse. Conclusum in Senatu d. 31 Jan:
1691.

Ob nun auch wo aber dem Gemeinen Brauch in einem
andern ist Statuten rechtlichen Unterfalt geben
ista pronunciatum d. 9 Novembr: 1593.

Usufructui ex bonis Mariti tum demum detec-
tum gutos liberis prioris matrimonii ipse Mar-
tus und denen Kindern utriusque matrimonii
ipso legitima mutierstat. Sta Senat: Vrat: pronun:
in Causa Michael Weygbauer d. 16 Febr: 1599 de
uxorem pertinent fructus paraphernalium bonorum
quae superstant soluto matrimonio l. ubi adhuc ibi-
dem glossa et D. ff: de jure dotium. Wo aber die
Ehe Brüchige und untreue Frau fructus d:
luto matrimonio non mariti sed hæredibus mariti

acquirantur Carp. p: 3 Conſt: 32. D. 6. n: 23. Marito vero non permittitur administratio et usufructus bonorum uxoris, quando illam malitiose deserit. Frab: Vrat: in causa Johann Winckler Ann 27 Jan: 1652

5/ Et uxor bens/ omnia, quae uxor etiam negotians durante matrimonio acquirit, acquirit marito nisi maritus lucrum ex aucta negotiatione quae rendum uxori donet. vid: Carpz: P. 3. Conſt. 25. Def: 10 et 12. Si maritus a muliere ducitur ad domum quod est signum maximae tristitiae/ tunc praesita a muliere ex bonis propriis non vero mariti praesumuntur. Menoch: de praesumt. lib. 3. praes. 51. No: 40.

6/ Der Mann Gicht/ Ergo non sunt bona communia, nec dividenda. Gail. L. 2 obs: 28. Hanc bonorum determinationem non per omnia probat Thomasius p: 1 Consil: 23 no: 20 seq: Hujus p: 3 n: 7/ Prodigus/ Ergo prodigus non est nisi a magistratu talis declaratus a/ vid: Instit: ad Art 292. a/ licet et hic talis sit, quoniam falli possent hominum judicia, quibus minime tribuendum quam judicio magistratus. l. hi qui 12 ff: de Tutel: et Curat: l: 10 ff: de Cur: furios: l. 6. ff. de V. S.

§ 2.

Quaenam sint bona uxoris?

1/ Geschencke/ Haec spectant honoraria uxori etiam ob operas, vel ab ipsa vel a marito praestita, donata Carpz p: 3. Conſt: 25. Def: 14.

Donata muliori a consanguineis mariti vel a quando praesumantur contemplatione mariti donata et quinam acquirantur? Vid: Menoch: de praesumt: L. 3. praesumt: 26. a/

a/ An Testimenta a muliere praesumptus defuncti pereunte vel mariti cuncta? vid: Ludov. Da: 12 n: 1 & seq:

2/ Zu conclusion Sal/ a/ Ergo Maritus uxoris defunctae, et alii hereditarii, detentores, tertium confitere non cogitur, sed omnia praesumuntur mariti, heredum autem est, probare. b/ bona uxoris illata. Sta decisum in Senatu in causa Tanzium Cronstinid c: Petrum Kingstun An: 1644 den 2 Maij postquam repetitum et altera hominum memoriam Cum Ff: sint ita pronunciatum.

a/ In loco tamen admittuntur etiam testes consanguinei. vid. praejud. Cum Ff: sint d. d. 21 Octobris 1670 in Causa des Wolf Heinrichschen Tutorum und Pupillen verbis:

dasz die mit seinem zugebrachten Gelde, durch das producirte Testament sein Eingesetzte Mutter und Vormund Christina, die Testatrix in massen an Kindesstatt angenommen worden zu seyn, und dasselbe sie anzugeloben schuldig seyn.

b/ Cum traditio gleichviel, ut creditori contrahenti debitor ipse illatio, sit satis. l. consilio 7 sub ff: de Curat. furios. L. 1. C. de debit. Causa, et ideo non praesumenda, sed probanda erit. L. 2. ff. de Probat. Arg. Fab: in C. l. 5. tit. 7 def. 18 n: 2.

Hoc generaliter verum est unum Kinder von einem Ehemann Vater die mütterliche Erbschaft

prodem. Servi vero nemm Dn Mattheus ad secunda vo-
ta geschritten und Ihro Dns andrentmeisters Hans-
Georg Hirn Kindsgattin aufgemordet worden
seine Herrn nemm Matheus Pfungen vbersandten, dass
mater secundo marito nubsad inferior sub. Vti
re Sal deliberata conclusum et sententiorat um
den 22 Octobris 1694 zuerkennen Daniel Leopold und
Caspar Heinum. Victrico adjuratam specificationem
condemnato.

§ 3.

Quomodo Maritus succedat uxori?

R: Maritus percipit.

1/ Dotem

2/ Scatam partem paraphernalium, vel portionem
virilem, si plures quam quinque liberi extent.

3/ Res uxori donatas, aut abilla dona accepta.

4/ Torum conjugalem cum appartinentibus et Di-
dium donorum nuptialium.

5/ Libris non extantibus, Geradem.

Secundum jus civile nihil luratur, nisi defici-
entibus cognatis, ubi etiam fisco praeferter.
Strÿk de succession abintest: Diss. 4. C. 1. §4 per novo
tamen jus Authent: praeterea, vel portionem viri-
lem, si quatuor aut plures liberi extent. Et
hoc quidem non nisi subcertis limitationibus, quas
vide apud Berlich. p. 3. Concl: 26. N. 15. 27 et 30.

Jure Saxonico communi praeter dotem omnia uxoris
mobilia et sub his quoque pecuniam tam paratam
quam creditam uxoris, sive nomina activa in-
stinte. Carpz: p: 3. Const: 23. Def: 11 n: 2.

Jure electorali idem obtinet.

nus Saxonicus vide supra in notis.

Dotem) Etiam promissam, quamvis non
datam. Gail. L. 2. obs. 79. H. pistor. l. 6. s. qui
quod si nulla dos promissa nulla etiam debe-
tur, Nec constitutio dotis ea solemnitate
praesumitur. Est enim fatti, ergo probanda
Strÿck p: 2. qu: 29. p: 542.

Quod genero in subsidium patrimonii, quae uxor sibi
jure accepit, si mortua uxore non luretur, sed
restituere tenetur cum revera mutuum contineat
Carp: p: 3. Const. 23. def: 15. Wernerus Sel: obs: for.
p: 1 obs: 66. Contrarium statuerunt Sichardus
Exercit: 26. §80. et Alii Wittebergenses apud Ber-
ger. in Philos: for. subrubro de Discrimine bonor:
uxor. §4 n: 4.

Interim Senatus Vratislav: Carpz: sententiam se-
cutus in causa Fr. Gideon v: Bachalÿ Socri et D.
Teubneri Generi sub Dato d: 13. Decembr: 1734
sub signo. C. C.

Dass Ihn sub. No: 2 libelli angestellte 2000 fl
in partis Dotalibus zu 3 Hundert, schreibens,
als Zwölf Gulden berechnet worden, stünde
Ihm klarer Buchstaben darinnen nicht zu
halten als das Capital darinnen, Ihm
Beklagten (i: e. Socro) gänzlich zu überlassen, sin-
temahlen darinnen Ihm Kläger die factum stan-
nique ad diem emortualem defunctae conjugis
zu bezahlen schuldig.

Maritus impotens non luratus dotem vigore statuti.

Gail l. 2. Obs. 80. n. 12. Ziegl, uxorem ad bonum suum
vadiatum ibidem
Ad hoc faciendi conjecturam, requiritur quod:
dem praeter benedictionem sacerdotalem, etiam
consensus thalami, non autem necessario copula
carnalis. Schröd. qu: 30. p. 638.
Item wird von dem verlobten Mann vor oder
nach der Trauung unter consensum thalami ver-
stirbt, behält das übrige das res dotis accepta.
Schröer. ibid. p: 640.
2/ kein Kind / dann auf Kinder Kind. ita respon.
an Hans Barthel d. 8 Jun. 1648 cum hic liberorum
appellatione non solum primi gradus liberi
sed etiam reputari reliqui descendentes intelli-
guntur. vid. art. 2. stat: in princ. Wie recht, an
liberi potiores an ultimi sint matrimonii?
3/ Geschenckt / dann von ihr geschenckt bekom-
men, quia ejusmodi donatio est efficax. Ber-
lich. P. 2. C. 15. a/
a/ vide praejudicium supra allegatum in Causa
des v: Pasalitz und D. Tubners d. 13 Dec: 1734.
4/ am Leben / dann Kinder zugleich gebohren werden
ita Resp. den 14 Maij 1692.
5/ machen lassen / Quid autem, si uxor faciat testa-
mentum, marito relinquat dimidiam, alteram vero
dimidiam liberis priorioris matrimonii, an ma-
rito competentur in dimidiam istam disputatur.
Dasselbe so dem Mann denn bleiben nächstunder Ehe machen
lassen? negatur, sondern sie bleiben dem Mann
nichts schuldig. ita resp: an Georgen Barthel den 20.
April 1637 Limitationem vide supra ad §1. subvoc

erworben, nec non resp. Stab. d. 22 Maij 1592.
6/ Gerada / dann solche Kleinodien werden ad l. 7. stat.
Tb begraben nicht gezählet, sondern bleiben dem
Mann an statt seiner Gerade oder Paraphernalien
gebraucht und noch vorhanden sind.
Qu: ob der Mann ex ratione rerum geradiarum
die Ihre Ehegerädthe: Anstatt die seinigen dahin tragen
müssen? Resp: quod non, sondern diese müssen der
dem Paraphernal Vermögen a/ beyseit thun und der
ita pronunciatum in Sententia d. 13 Octobr 1734 in
Causa H: Gideon v: Pasalitz und Gottlob Ziegler
Traubens. C. v. S. nec non in declaratoria d. super
publicata d. 28 Nov: 1734 verbis
Quod die Gerada ohne dem Dotio, dem Klägern
integraliter nach allen seinen Statuten und
von der Defuncta dem Kinder vorhanden, zu übri-
gen, und in Computum der Ehegerädthe die beyden
die seinen. V. H. Ht. vid. Lib. Sent. Vol. XIII. fol: 122.
a/ nicht in concurrit der maritus mit pro Octa pars
Vid. allegat. praejud.
7/ für voll / alles, und da Kinder vorhanden wird
die Gerade zum Lohn gerechnet, und bleibt der
selbigen der Mann uti ex alier rebus hereditariis
oder allein die Octam ita Resp. den 8 Jun 1648 und 20
Maij 1624.
8/ Legitima / v: c: der Wittib Gerade / stünde betragen
1200 rf: die übrigen Paraphernalia aber nur sich
auf 300 rf: so muß der Mann ex geradiis herausgeben
200 rf: wovon die Kinder haben können Octam partem
bonorum, als ninn Legitimam mit 500 rf: vid infra
ad art. 6. §2.
Qu: An etiam ex dote parenti suis legitima debeatur

tuis tut, quia habetur pro debito. Arr. 6. § Item
hin. vide praj: allegatum in Causa Ind Fl. v: Parkaly
und Fabricii d. d. 13 Dec: 1734 verbis

Dass Fl: v: Parkaly seinem Testimento posse Dat.
in partis Dotalibus vber seinen zugebrachten Gütt
möge Ihr testiren vorque ad diem solutionis
zu nimmt Abstattung Ihr: ohne Einrechnung
in die Legitimam sed nin Debitum zu bezahlen
schuldig. H.

Vid. libr. Sent: Vol. XIII fol: 118 c. und 122.

§ 4.

Quomodo uxori succedat Marito?

1) Der Gegenvermächtniß a) ist sie libere Dotem recepit: aut si mortuo marito eam cum usuris inferre parata sit, ita pronunciatum bey Appellations Tribunal zu Prag 1604 den 26 c May
Schröer Tr. Fl. Tutor. et Curat. p. 2. quæst. 30. p. 666.
den 5 April 1630 Eugen Wenzeln den 1 in causa Hans
Schindlers Wittib und Ihre Kinder Vormünder
nemit die Wittib den Mann kein Zugebrachtgütt
inferirt, sollte sie allein das Einbrachten und auch
den Fall der versprochenen Gegenvermächtniß
nutznissen, und aufgehoben werden.

In simili den 21 April 1670: in Causa des Wohl
Ehrnvesten Wittib und Vormünder
Dass der Wittib, ohnerachtet sie in die Dotem nicht
conferirt, dennoch da sie dieselbige cum eo quod
interest, wofern sie inferirte das Gegenvermächt:
nuss zu nutznissen hätte.

a) In casu tamen concursus creditorum mulier
ratione donationis propter nuptias nulla gaudet

prærogativa, sed inter Chirographarios refertur
nisi sibi de expressa hypotheca in pactis dotalibus
prospexerit.

Vid. not. in fi: ad art. 17. § wo aber das Mannd.
2) anderm Güthe a) de dicto [illegible] prius audiendi,
ita pronunciatum den 29 Oct. 1596 in Causa Elisa bey
Jnowrazlaw Erbtruchsessin Wittib:

Dass die Frauenzimmer auch allen andern in und
zum Mannd inventirten Ehrlegungsstück, als Ring
und Gürtel ausgenommen, ihre Kindtbrachte
Güthl, und das Gegenvermächtniß, dann auch
nach Entgeltung der Schulden bis 6 tes Theil
desselben mögen nach Statuti zu bekommen und be-
halten mögen.

Cujus tamen contrarium ad quæstionem, Anna c.
Bartoli Finkel, relicta; den 18 c May 1605 vor Recht
Dass sie in das Ihrige, dessen in der Ehe gemacht
worden, gefallen stünde, Unvermögen der Erbschaft
Creditorn ihre Zugebrachte Güther, und andere ihre zuge-
brachte Güther und Sidtam partem auf ihres Man-
nes Ehrlegungsstück zu fordern, das aber sie
an das Gegenvermächtniß allein zu halten.

a) Potest Ejusmodi subjuncta dictæ civitatis Ejusdem
Ordo civium extraterritorium existentes statutum
extendi negavit. Gail: lib. 2. obs. 124. et 127. sit in
casu ab intestato. Testamentum tamen tamen in
hac urbe juxta præscriptum statuti conditum
etiam respectu bonorum alibi existentium valet.
Idem Gail: cit: obs. 124, rationem diversitatis assig-
nat. Mynsing. Cent. 5. obs. 20. no. 5.

3/ Der letzte Theil / Jhani scatam perdit, si ex Testamento quoad eam accipiat hereditariam vid: Resp: Stab. 3 d 9 Novemb: 1612.

Ein Mann vor die statutaria ante exsolutionem legatorum praestetur? affirmative respondirend Stabini d. 25 May 1605.

Wann nimm ein Testament macht, so für seine Kinder sol, und jre andern Erben, ein Testamentarn ohne Jhren Mann in den legaten an die Statt jr nach kann, stirbt die Ehefrau als gemacht Testament die Kinder nemen diese Mobilien Theil 2/ das Erb ihren Platz Jhnen dem die andern passiva abgenommen, und Jhm Unterscheid die Testatgenossen, als dann aber nemt die legata mit einst und jre Ehefrau geerben.

4/ die Gerade / so viel nemlich Jhnen von Mann niegenschaften, oder nennen thun jre Gerade gehörigen Stücken, als jres Theil Erbschaft und Jhrs Mannes Erb Erb in jhrem Testament gehabt Quia praesumitur illud rei a marito uxori esse donatur Cath: p: 2. Const: 14 Def: 24 theil Jedennoch ein Erb an solchen Stücken Jhr Mann zugebracht, ist sondern als ist eigenthum gebürend und vorbehalten vid: Resp: Stab: d. 4 Octob: 1633 an Burgerl Hubner Landau verbis:

Dass treugend Testirens erben der Mitgift, und andern ihrem Ehemann zugebrachten Gütern und rad ist sonst vermögen hinsigen Statuten gebürend, die wolligen Gerade Testirens Jhrn

auch Jhr Kleinen Gerätschaft, und Ehrligen und Jhrigen Kleidung nach Jhr Trauring zu sich nehmen Jhr in art: 7 specificirt und vorbehalten, zu fordern wohl befugt.

Item in simili sub eodem dato an Maria Hans und Waltzhut Schreiben

Dass der Frauen mehr Jhrem zugebrachten 1000 fl: und andern vorab die vermögen hinsigen Statuten auf die Mannd Ehr beschaffen zu fordern befugt, auch die Gerade für sich theil Kind verstanden, zustehl und gebürend.

Aliter respondisse videntur Stabini d. 18. April und 10 Jun: 1617 verbis

Dass dem vermögen hinsigen Statuten die Wittib nemen nicht zur Gerade als die jnnigen Stücken so für Jhrn Mann zugebracht, oder ihr Jhr Mann vor in und nach die Heyrath zugewendet, oder ihr sonst auch in Schrifften Ehr in jhrem eigenthümlichen Besitzthum innen anbehalten bleibig; die andern aber, so Jhr Mann in nechsten Ehr nutzniesst, und zu diesen seinen andern Erben, jetzt besagten Tag Jhm nicht einverleibet, keinerdings anzumassen habe.

Allein die in diesem Responso enthaltene Restriction quad die Mann Jhre Erben nicht zu ihrem nutzniesslichen Erbschaften einverleibt, hebt die streitige Contrarietäten von selbsten, und bestehet die innen nicht Jhnen in thesi statuirt worden. Optimum ornamenta, et alia a marito ipsi donata vide. Resp: Stab: d. 11 Jul: 1617.

5/ Mitgift / Uxor marito ad inopiam vergent,

rem solum ad dotem assecurandam, cautionem edi, qua Fundum vivo marito ea eadem causa il-lum repetere possit; Ita tamen ut in posteriorem casum eor dotem non in manus suas recipiat sed tuae spectetur; uti pronunciatum in Tauba d. 12 Septembr: 1660 in causa Susannae Voytin contra maritum Jacob Dilthey verbis:

Dass selbigne auf Interessen und gelt einen verwenden solte, bis mit Tode der Ehe-weiber dem Ehemann stehen, und sodann der Weiber Creditoribus zuhotten, wo sie deselbigen alsdann gewiß stallunden Eigenthum, pleraria steuern mit lauffen werden.

Braunschweig Gulth/ Sc: Bona paraphernalia et res gerad: sonst verlohren sie dem Mann in fest: alt Braunschweig verlohren sie dem Ehemann häuslich und ehe geschenkt oder neuen lassen.

v: dem Burgern Imth: Ulrich Buttrey über Doh: Sebastian Ulrichen Anno Saal d. d. 26 May 1618. verbis:

Wie sie Ehefrau dann auf die ihr verehrten Trauringe, so sie ihren gegeben a sponsal: auf Ehrbahr machen sie nit in seinen Leben gebraucht, noch andern zu ihrem Behuf gehörig die ihrem bey-stand gehabte Kleyder und Silbergeschmeid nebst dem angegebenen seinen Gewähr und Bettgewand 20 Stck: Bettgewand, 6 Stück zinnern Geschirr und 1½ Stein Haßgirt geschenkten sponsal andern zu: gebraucht und geschenkten Kleinod billig verblieben sed quid si mobilia vel ustensilia vendit, ipsa emptr.

tiente, ad communem usum servanda? debent restituuntur & nisi eo modo quo asseruntur, sint abtrita et deteriorata. Plane consumta omnia non restituuntur. Joh. Pet. Fonseca de pact: nupt: L. 2. Claus. 6. Glossa 2. §. 57 n: 12.

a/ Ea natura correlativorum. Si enim maritus recipit, reddi ea sua debet vel ad suos heredes, vel ad fiscum, quoniam ea vidua? ejecta respondent Arabini mens: Aug: 1627 et in simili pronunciatum Brisgoiae ab Amtm in causa Caspar Conrad M. S. relicta d. 28 Jun: 1636.

C/ sed in Ehestande nicht verbraucht, und nicht verfallen ist. Ita pronunc: Vratisl: d 10 Febr: 1 Martz 1 und 30 Jul: 21 und 28 Jun: 1627.

Q: Ob einen Wittib auf auch wegen Ihres statutarischen Portion einen Braun: Kleinung ex massa haereditaria noch insbesonder fordern könne? Distinguendum an vidua ex testamento an ab intestato succedat. In casu posteriori resp: quod sic. In reliquis casibus wenn dieselbe ex testamento auch dem sie testam errichtet, muß sie ihr Braun: Kleinung aus ex proprijs anschaffen. Ita pronunc: in senatu d. 10 Octobr: 1733 in causa Hr Michael Mehlmanns ihr Wittib v: Librum Memorialium in Cancellaria Dehoi Anno fol: 169.

7/ Schuld Forderungen/ ex gribus patet, jura, nominationi esse tertium genus rerum speciem, et annumerari mobilibus, si actio ad rem mobilem, immobilem si ad rem immobilem Actio. Gratianus Tom: V. Dis: 122 n: 1 seq: Quid juris autem, si nomen sit hypothecarium? Stat loco pro re mobili, cum hypotheca non nisi accessorium sit obligationi principalis, ita resp: mens: Aug: 1642.

§ 5.

Conjectio statutaria per testamentum tacite possit?

1/ Ja etlichen Theilen / nei non in partis totalibus, ut vid. Paul. Sabini Vratisl. d. 10 Oct. 1607.

2/ Ja wenigstens nicht / vid. Modest. Pistorii L. 1. Cons. 3. nei non responsum Sab. Vrat. d. 3 Decemb. 1641 fol. 7.

3/ Ja allem Theilen / nisi voluntate et consensu alterius Conjugum vid. Strück. de jure abint. Disp. 5. C. 3 § 13. Schurtzmanner. C. 4. Dec. 27.

Conjux autem simul consentiens postea revocare nequit. vid. Hasse: de Donat. Comm. p. 2. lib. 16. n. 122.

Praxis Appellat. Resp. d. d. Praag d. 16 Dec. 1596. an Eberhard von Minnigk; verbis:

Wir haben die Sache allenthalben wie in beschriebenen Fragen gemäß sich verhalten, und dessen weiters nicht vonnöthen erachtet, auch die Statuten und rechtmäßigen Herkommen der Ehelichen auch den tacite fall ohne einige Exception einem jeden Theil zuzuwenden, so bleibt demselben dem überlebenden durch ein Testament oder Donation nicht abzugehen stehen. Da aber die Inhalt der Statuten dahin gerichtet, daß der verstorbenen Ehegatten ein Theil haben sollte, wenn kein letzter Willen oder einige andere Disposition vorhanden und verfunden, so bleibt demselben ein ziemliches oder nothdürftiges

Auskommen, und gehet den andern auf den Theil, die in der Frage angezogen hat nicht zu berühren. V. H. L.

In simili d. d. Praag d. 3 Nov. 1580 verbis:

Wir Rudolph. &c. andere &c. bekennen &c. daß wir von unserer und unserer Unterthanen, so wider unsere Appellationen auf unserem Königl. Schloß zu Prag, von den Hochmannen der Stadt Eger, daß abgeschriebene Urtheil gezogen worden, zwischen Barbara Hans Lautnerin verlassenen Wittib einer, und Jakob Hans Lautner nachgelassenen Kinder Vormündern andern Theils, und darinnen mehr unser Urtheil zu vernehmen gebethen, haben gedachte Unsere Räthe nach Verlesung und genugsamer Verhörung derselben, so bei uns verblieben, zu Recht: daß nach der Klägerin hinterlassenen Testament, darin sie ihren gesetzlichen Theil ausgehoben, darinnen bestätigt, und gedachter Klägerin &c. zu Recht (welches sie hiermit aufgehoben) darinnen beschrieben, verbleiben solle. Derowegen mit weiter Klägerin anhalten, sind Mannend Verlassen, stehet über ihre eingebrachte Gerechtigkeit nicht denn 200 fl. zu fordern Erkenntniß. V. H. L.

Sententia Senatus (quam vid. in lib. Signatur. de h. anno fol. 201) in causa der Eheleutischen Hillebrandt d. d. 22 Oct. 1659 verbis:

Alldieweil den Klägerin nicht abzusprechen, daß ihme und seinen Kindern, die sich nach

ausdrücklich erklärt, daß sie mit denjenigen, welche sie dem Ehemann in seinem Testamente zum Beyschlag hinterlassen worden, zufrieden seye, und solche nicht ausschlagen wolle, gleichwie auch dabey stehet, daß sie nach Absterben des Ehemanns Testamente allerdings bestmöglich, wie bleiben, und verbleiben, und deren Executori, worzu das Testament Sie ernennet, gebührlich spuren wollen, sie nun nachmahlen als ihr Testament begehren, und das Testator sie verbunden zu gelten oder zu praestiren. ff.

Ob vero uxor consentire possit in praejudicium ori statutarii absque Curatore? Affirmativam defendit Carpzov. P. 3. Const. 7. Def. 16. Berlich. P. 3. Concl. 9. n. 20. Eo ipso autem sibi non praejudicat quoad bona illata Gy. l. c. Def. 16. Sinqui tamen videndum, an statutum disponat in casum non facti testamenti. Ströp. 2. qu. 30. pag. 631.

An Maritus in fraudem creditorum portioni statutariae renunciare possit? vid. Brunnemann ad l. 2. ff. de Conir. libert. n. 3. Carpz. p. 2. Def. 161. Berlich. Def. 51. n. 114. Brunnemann. Cent. 1. Qu. 80. qui distinguunt, an renunciatio antevel post mortem uxoris cedat, priori casu ipsam admittunt, non posteriori.

4) Rechtmäßigen Ursachen / anfert. portes statutaria / propter malitiosam desertionem Mev. p. 5. Dec. 135. Gy. l. c. Def. 107. 2) si maritus uxorem neglegat. arg. l. 105 ff. de solut. matr. ubi Brunnemann No. 2. Gy. p. 3. Const. 26 Def. 2 et 6.

3) si maritus uxori alimenta denegat Gy. l. c. Def. 5. 4) si vidua se stuprari patiatur in ea annum luctus. Brunem. C. 1. Qu. 40. Carpz. p. 4. Const. 21 nobis pro et contra 22. citantur. 5) si separationem causam det. Brunem. C. 1. Qu. 23. 6) si maritus uxorem domo ejecerit. Brunem. l. c. n. 5. 7) si verberibus excepto moriatur. Gy. p. 3. Const. 26. Def. 8) si conjux de adulterio perpetrato convincatur Gy. l. c. Def. 9. Brunem. ad l. 10 ff. Solut. matrimon. 9) si conjux conjugem adulterii falso accusat. Gy. l. c. Def. 8. 10) si vidua rationem admittere noluerit, quando post mortem mariti in ejus bonis pro dote aliisque illatis hereditariis remanet. Mev. P. 6. Qu. 415. quo casu haeres statutarium non cedit fisco, sed heredibus defuncti Mev. P. 5. Def. 136. At maritus obcontinuas uxoris rixas portionem statutariam non amittit. Brunem. Cent. 1 Qu. 25.

§ 6.

De bonis nuptialibus et lucro conjugali.

1) Das Ehebette / fol. in casum intestati. Wann aber ein Ehemann in seinem Testament seiner Ehefrauen das Ehebette vermacht, und ihr Mann hierüber stirbet, ohne Testament, und Kinder hinterläßt, so ist zu wissen, ob sie solches behalten könne, oder ob es zu der Verlassenschaft gehöre? Hierüber ist Senatus hunc 9 Final in causa Albrecht Wirth. Hermann d. 29 Febr. 1708.

de praesenti pronunc. Ergum Beis. Amt d. 6 May 1644
in C. Sachs. Testam. Gd: Ehemann Ehe Mann / Ehefrau / und
das Gut / so / Ehefrau / Ehemann / zugebracht haben /
Ehemann gewonnen / ob das Ehepaar alsdann die aestimati-
onem fordern können? Resp: Quod rei; ad eam enim
rem gerendam requisita vorhanden sind / ex ita
docet praxis quotidiana Ehrsamen Raths hiesiger Stadt.

2/ Zu gerichtlich Zeichen / Bonorum Inventirung / Obrigkeit
Amts Gebühr. Sta declaravit statutum in causa
Ihro von Lehnischen Tutorum und Tit. fl. Christ: Freyh:
v. Feuchtwangen. Arg. Art. 80 statutorum ver-
ordnetem Tisch und gebrauchtem Gebühr d. d. 31
Octobr. 1739 vid. Lib. Sent. d. h. Anno.

3/ Vor Zeit Gestorben / nulla adhibita distinc-
tione von denen solche Inventuren vid. Resp: Sabin.
an Todtenbaum Inventuram d. d. 11 Jun. 1619. Carpz:
p. 3. Const. 22 def. 1.

4/ noch vorhanden ist / a/ An: 1705 d. 20. Jun: wurde
in plena Senatu beschlossen: Dass von denen Zeit
Geschenken, welche a Defuncto tempore matrimonii
einigen geschenket worden, der Superstiti vidvae keine
Aestimation, sondern das pretium restituirt werden
müsse; von denen Kleidern aber, welche des Defuncti
sen in einer andern Farbe transmutirt, insofern quo-
ad materiam ipsam vorhanden sind, gehöret
Superstiti objecti gleichwohl die Hälfte, und von
des andern Hälfte Disiecta.
Sta declaratum hoc statutum in causa des Secretair
Tichischen Ehemanns wider. vid. Prot. orphan. h. a.
Wie aber, wenn die Zeit Geschenke in Baaren

Gelde bestanden / Vorgerichtem Inventirungs Gebühren
Satisfiret von der Gemeinschaft sind / ist controvers
und maritus das baare Geld in seinen / seines
Nutz / kan das Weib post mortem maritum die Hälfte
davon / wie sie das von Gelde bestanden / Hälfte / ex
hereditario fordern? Credo quod sic. Rationem
a C. p. 3. Const. 22. Def. 1. No: 9 et 10. allegatas
et Brunem Cent. 4. Dec: 50. addit. Finckelth. Obs.
65. n. 12. et ita etiam practicatum in judicio maj:
ta. testimonio D. Dec: Waltzgotthi de Feyer a me
fideli. d. 2 Mart. 1740.

a/ Ergo consumtorum aestimatio non attenditur.
vid. Praejud. d. d. 30 Jul. 1621. Im 9 Dec: 9. anni. Im
28. Jan. 1622 und 3. Mart. 1623. limitata: nisi re-
nata in inventario conscripta et aestimata ma-
rito tradita fuerint. vid. Finckelth. Obs. 65. n. 13.

5/ Der Halbe Theil / Ergo in altera Veteris dimidia
habebit Etam. Vna enim dimidia ipsius est propria
non sine successione, sed acquisitionis et statuti.
vid. supra praejud. in dem Tichischen Casu et ea pro
nota Mollerus ad Const. 22. Part. 3.

An etiam uxori hanc dimidiam, simul cum dot.
vivo adhuc marito, et dimidium occupante, repetere
aut moto jam concursu super bonis mariti vindi-
care possit? Affirmat. habet Brunem. Cent. 4. Dec.
50. et ita pronunciatum in Scabinatu, habito de
super consilio cum Senatu d. 5. Mart. 1658 in Causa
des Martha Wolfin, hoc tamen addito.

Dass sowohl der Doctor, als der Hälfte der Ge-
richtsgeschenke wegen, dass Weib cavtren soll,

Ehe Sie nicht Inventarium machen, verschwendi, so
Ehe Ihr Mann stirbt, renunciiren und ehe Sie
ihm sterben, wo ihren Creditoren
Ihre Pretensiones, und im Fall Sie mit Cau-
tion nicht aufkommen möchte, die Dos et xenia
sequestrirt werden.

Georg Vidua Bonorum istorum quantitatem
probet? Dorn Finckelth. Obs. 65.

Ad
Articulum II Dum
Von Successionen oder Erbfällen, ab intestato
zwischen andern Personen
Ad Rubrum
andern Personen

Die in diesem Articul eingedruckt
kommt vorzubringen, in casibus enim non expressis bleibt
es bey der dispositione juris secundum communem
Germaniam statuta sunt stricte capienda, ut, quan-
tum fieri potest, ius saxonicum minuis corrigatur.
Carpz. p. 2. C. 35. Def. 8. n. 15. nec ultra casum de quo
loquuntur, accipienda. Mev. p. 2. Dec. 40. n. 10. vide
Responsum facultatis iuridicae Francofurtanae
d. 15 Aug. verbis: Was den an und übergeschickten
Contract, und die angeführte Frage, was unter nächs-
ten Verwandten, ordinariè Senior & nach Collegialischen
Verwandtschaft zu verstehen:

Zum Dritten da nun dessen Testament verstorben, als
seinen nächsten Intestatverwandten Charitam seiner Mut-
ter vollbürtigen Schwester Petitam et Pasillam
seine halbbürtigen beyden Brüder jetzig unmündigen
Kindern, wie auch Bertam seiner halbbürtigen

Schwester Tochter seinen Erben, ist in Casu hesch.
satis sitat et ubi cognitio de facto opus, exhibenda
est, per statutum disponirt zu beyden

Ob voll- oder halbbürtige Brüder vollbür-
tigen Brüdern oder Schwestern kinder, so wohl
halbe Geschwister oder Vatters oder Mutters
Brüder und Schwestern in der Succession vorge-
zogen werden.

Ob zweytens derselbe sein genommen Erben testiren können
dahero denn gefraget wird: ob per consequens et
hoc statuto der halben Geschwister Kinder Petita
Pasilla et Bertha mit den Mütterlichen vollbürtigen
Schwestern Charitin concurriren, und dessen in stirpes vel
in capita succediren, oder ob Sie Charitin, Petitam
Pasillam, et Bertam, weil sie nur einen im 3ten, die
beyden aber nach Dasmensi im 4ten Grad con-
stituirt sind, ob proximitatem gradus gänzlich
excludire?

Nachdem nun in dem Churfl. Statutum d. Art. 25
Thesaurum auf die Frage, in der vorgenannten Dispo-
sitio zu finden, auch dasselbe Theils die ratio
juris civilis, ipsique illi juri gemäß ist, allwo mehr-
dem Germanorum fratrum liberi, wenn Sie mit
den Successori vorgegangen, cum germanorum liberi
patruis instar descendentium, patruique ipsis in-
star ascendentium sint, potiorque omnino succes-
sio debeat coram, qui descendentium, quam qui ascen-
dentium gradu. Leyser. Spec. 118 C. 3. v. quando quid Conf.
D. Const. Elect. Sax. 518. Es haben Churfl. ibique
Carpz. Def. 5. et 6. add. Def. 4 ubi alia de jure saxonico

kommen, als dort, wenn selbigen Succedenti Fac: com:
von dieser Succession die selbe Gebürtig nimm
sein wird. Land: L: I Art: 2. gleichfalls auch
wir statuiret unilateralia defuncti, Ist einer hin
terlassen Bruder nach Pfalzmeinischer Observantz ist mit der
fratris germani filius, so auch in 2tem Grad Defun:
to verwandt sind, zu gleichen succediret. Churpf:
stat: d. Art: 2. 9 nemo autem &c. Cf. p. 2. Const. Elect.
Sax. 18 9 nemo autem &c ibique Carpz: Def. 10. Allein
ist de jure civili justinianeo Nov: 118 C. 3. 5 und im
Lypens: &c Cf. l. c. n: 1. seq: Indessen autem nihilominus, ob
dictam juris civilis rationem ipsoque ibique, die
fratres defuncti excludirt, dem amor magis defen:
dit quam aperuit, dicta Nov. C. 3. v. quando quidem &c.
Dicta juris d. Const. Elect. Sax. 18. 9 nemo autem &c
ibique Cz. Def. 14 et 15. Sey nehmlich die Succes
sion verwandtnisse dem Verstorbenen, dass der fac: fac:
und allein in pertinet, nicht in meinen Pfalzischen
Orten, als auch in dem Churpf: Statuten, nicht ab:
sonderlich verordnet, dass neben denselbigen vollbürtigen
Brüdern und Schwestern, die vollbürtigen Brüder
und Schwestern Kinder Calli nahesten Grades de succes:
sione jacentis jure representationis mit denen
andern in feudo nicht succediren, nicht ausschlüssen
sollen. Nov. 118. C. 3. Churpf: Stat: Art. 2. 5 & dann
auch noch &c Land: L. I. Art. 17. conf. Cz. p. 3. Const.
18 Def. 12 et lib. 5 respons. 4. n: 4. 5. 6. Hingegen
wann kein Geschwister von vollem Gebürt, sondern
allein halbed Geschwister, entweder unter der vol:
bürtigen Brüdern oder Schwestern Kindern vor:

kommen, so succediren die halbbürtigen Brüder
Churpf: stat: allerdings Platz fabi. vid. C. stat:
Nemmen aber, per analogiam Churpf: stat: auch die halbe
Brüder Kinder in succession vor die Geschwister Kinder
wie nach Pfälzischer Observantz, so wird der Sach:
verständige repraesentation kraft vorhergehenden unter
schon öfteren succediren können, Carpz: d. p. 3. Const.
18 Def. 1 & 13 nach dem Churpf: stat: nicht kommen
können, inmassen nach Gemeinem Civil: Rechten die
filii fratrum unilateralium jure representa:
tionis succediren und patruum defuncti germanum
excludiren. Nov. 118. C. 3. v. quando quidem, collate
praecedentibus Cz. d. l. in unserem Fürstenthum gültig
Sach, observab in materia successionum Churpf:
Statuta auch sind die fac: fac: praeferiren v. conf. stat.
v. c. Art. 7 ubi de Gerada, Gewandten &c, auch
und dass wegen nicht vorgesehen worden, da sein vor
dem Pfälz: Rechten abzuweichen. v. d. Art. 2 9 & dann auch
wo sie vorhergehen Pfälz: Rechten &c ubi, so wird der Sach:
selbige nach gebilligkeit &c Richter vorhergehenden in
dubio, und wenn, in statut: nicht besonders disponirt
worden, dem juri fac. in Churpf: nachzugehen
sein muss, welches absonderlich in Gegenwart, weil
ja nach dem jure fac. die halben Gebürtigen
Brüder vollbürtigen Brüder Kinder in succession nicht
zu statten kommen soll, zu besagten, und die ge:
meinen Doctrin zu applicirren seyn will: quod sta:
tuta restrictive interpretari debeant, casus

Libra rectum, de quo loquuntur non extendenda. Struv. j. C. Dec. 40. n. 10. Carpz. L. 3. Resp. 73. n. 18. Subsidiaria sunt in dubio pro minori jus commune corrigatur. Gl. p. 2. Const. 35. Def. 8. n. 14. Casus omissus habetur pro omisso et remanet relictum juri communi. Gl. L. 2. Resp. 29. n. 9.

Ob schon nun Sachsen, daß das Blod allmittelbare und mehrere denn halbe Geschwistere nahend mit denen mit den mehrbürtigen vollbürtigen Brüdern und Schwestern Kindern concurriren, und daß diese den Platz der Mütter Brüdern und Schwestern in der Succession wegzugehen pflegen, ausgenommen, wenn wegen abwesender der halb Geschwistrigen Kindern ein gewisses dispositives Statutum, dem Petito Jus Repellae, und der Portae zu der Successon in Feudis eben dasjenige mit der Mütter vollbürtigen Schwestern Charissa, mit welchem Gehegen sich geben, sondern diese Charissa, Petitum Repellam & Portam, weil sie nahen nach Sachsenrecht in 3ten, die Schwestern aber, da die halben Gebrüder neunen Grad mit der Brüder Kinder in 4ten Grad constituiret sind Proximitatem gradus gänzlich excludire. Const. d. p. 3. Const. Elect. Sax. 18 & wann aber Gl. d. Const. 16. Def. 7. n. 17. H. V. Pf.

In similibus respondendum de cod. casu Hallensi verbis

Ob nun wohl in dem angezogenen Statuto ausdrücklich stehet, daß die halben Geschwistere, nebst denen

vollbürtigen Brüder und Schwestern Kindern die Successon in Feudis und Mütter Brüder und Schwestern Kindern wegzugehen pflegen, und daß also diese halbgeschwistere Kinder wegen mit der Mütter Schwestern Kindern concurriren sollen,

Weil aber Innocentius an demselben Orte das Statutum üblich ist, und auch demselben beytritt, daß halbe Geschwistere und deren Kinder allezeit neunen Grad mit denen vollbürtigen Brüdern Berlich. P. 3. Const. 24. n. 47. Gl. P. 3. Const. 18. Def. 8. n. 6. und daher ein patruus Germanus und mehrer denn halb Brüder und Kinder excludiret, Gl. p. 3. Const. 18. Def. 16. und nicht findet, daß in dem Statuto etwas enthalten sey, daß die halbe Geschwistere und deren Kinder wegen der Mütter vollbürtigen Schwestern und Kindern, sondern nur von denen halb Brüdern und halb Schwestern selbst zu verstehen, keinesweges aber von deren Kindern; Statuta vero stricte sunt interpretanda

Harpr. pract. L. 1. qu. 66. n. 15.

billig, so muß dem gemeinen Sachsen recht, die halbgeschwistrige Kinder von der Mütter vollbürtigen Schwestern ausgeschlossen werden, und in dem angezogenen Statuto das Gegentheil nicht ausdrücklich gesetzet, sondern stillschweigend für allemahlen gesetzet

daß die halbgeschwistrige Kinder, mit der Mütter vollbürtigen Schwestern zu succediren nicht befugt. V. H. Pf.

§1.

Successione Descendium secundi gradus cum fratribus concurrentium

Aus dieser Statt. sonderin Ansehung der mütter seits gefallenen Güetter. Item Erbschafft anstatt der Statt mündern nicht nach den Statütten sondern nach gemeinen Päpstl: Rechten gemeinet. scilicet in immobilibus. Sta decretum in senata den 23 Sept: 1688 in Causa Ird verstorbenen Gotthelm Pflichtigs Antheil an den Güetter Höfischen verbir.

Für Q. H. kem nicht Erfindern, daß in Ird verstorbenen Gotthelm Pflichtigs nachgelassen Antheil in den Güetter Höfischen welches den Statütten dieser Statt nicht mütter dient, Ird Daniel Pflichtigs Töchtern, Dieselben gemandt unden Lündig Pflichtig seye Diren und nicht können, sondern nicht Lündig Pflichtig Ird verstorbenen vollbürtigen Brüders, nach Sachsen recht allein gefallen und gestanet.

Vollbürtiger Geschwistri Descendent Jure C. C. Sed Pflichtige Diese Statt muß Art. 3. als nach welchem die leibl. Eltern mütterlicherseits die Groß Eltern väterlicherseits vollbürtiger Geschwistrige in gleicher Linie nicht ausschließen, von Ihr Succession in bonis liberorum et reliquorum excludirt werden. vide supra in Notis ad Art. 1. §1. n: 3. Collatio Sanct. Traym: part. 1. no. 183.

Descendent dann Jure Civile Justinianeum gegen secundum quod Descendentes cum fratribus germanis concurrentes in capita succedunt. Nov. 118. C. 2. Georg. Beyeri Pos. ad Instit. lib. 3. Tit. 26. De succ. ab intest. pos. 24. multo magis sui patronimum commune ut pote quod nullos plane collaterales cum Descen-

dentibus admittit. Sand. lib. 1. Ad. tit. Decret. c. pos. 72.

Quid juris, si practer fratres germanos descendentes secundi gradus adsint quoque germani fratris liberi? Resp: licet in pari casu secundum jus civile succedatur in capita: credo tamen quod ex statuto nostro germanorum liberis §3 hujus articuli sui representationem per expressum concedente, descendentes ni bilamplius quam legitimam capiant, reliqua vero hereditas in stirpes sit dividenda. vid. inf. Casum.

Quod si vero nulli ex fratribus germanis superstit, sed tamen eorum liberi cum descendentibus concurrent, quaenam erit portio descendentium? de jure civili omnes succedunt in capita Strÿck de succ. ab intest. diss. 2. Cap. 1 §32. De jure autem statutario descendentibus dimidium bonorum tribuendum, et alterum dimidium inter fratrum germanorum liberos in capita esse dividendum crediderim, partim, quia germanorum liberi per §4 hujus statuti fratribus unilateralibus liberis anteponantur, et ratione horum §1 descendentibus dimidium bonorum assignatur, partim quod non tam ex jure representationis liberis quam potius ex speciali hoc statuto et sui jure quasi proprio succedunt. vide infra casum.

Concurrentia neptis ex fratre germano casum non variat, sed talis nepos a reliquis plane excludi-tur. vid. Resp. Sen. d. d. 22 Aug. 1636. Strÿck de Cautel. circa succ. ab intest. diss. 2. C. 1 §30. vide casum.

Der Legitima unstädtischen Sind qualiter huic dividenda? in lineas an in capita? de jure civili res per se clara, et quilibet ex descendentibus, sed de pacto

[illegible] numero accipit D. hac legitima portionem virilem [illegible] reputam Nov. 118 C. 2 quoties Ascen-
dentes concurrunt cum collateralibus totiens fin-
gulis capita. Cum igitur de hac divisione ex-
tra quod in statuto non sit determinatum, stan-
dum quod in statuto nostro sit determinatum, stan-
dum est, disposition, dispositioni furis communis
et divisionem legitimae fieri in capita.

Sed quaeritur porro quota pars hereditatis
constituat legitimam Ascendentium? et hanc etiam
augeatur, si cum fratribus germanis concurrant
et personae concurrentes numerum quaternarium
superaverint, ita ut in hunc casum esse debeat di-
midia pars totius hereditatis: De jure civili Af-
firmativam defendit Struyck. in Cant. Tess. C. 17
mbr. 1. §. 23. Contrarium tamen placuit Dn. Statu-
entibus in Art. 6. §. 1 verbis

Just wie [illegible] Ettmon legitima in das Kindes Gut
allmal das dritte Theil sein solle.

Melioris illustrationis causa adhuc placuit
Casus nonnullos qui occasione hujus occurrere
possunt, apposito schemate.

Erste Cl. Statuten.

Casus 1mus.

vid. Fig. 2. p. 1. Defunctus reliquit Avum paternum (A) Aviamque ex matre (B) et duos fratres germanos (D. et E) hereditas est 3600.

Divisio ex statuto. Et E singuli 1200 accipiunt A. B. C. vero 1200 conjunctim suo legitimae acqui-
partibus inter se dividenda. Ex hypothesi supra in
Annotatis ad phrasin der Legitima insthäldig ple-
nius demonstrata.

Casus 2dus

Fig. 3. p. 1. Defunctus reliquit Avum (A) duos fratres ger-
manos (B) et sororis germanae [illegible] (C et
E) hereditas est 3600.

Decisio. A accipit 1200 suo legitimae et hujus
artificii. B et C. uterque 800. Et E quilibet
400. Et hoc quidem ex jure repraesentationis
arg. §. 3. hujus Art. 2di.

Casus 3tius

Fig. 4. p. 2. Defunctus reliquit avum maternum (A) aviam
ex patre (B.) fratris germani duos filios (C. D)
et sororis bilateralis filium (E) nec non quidem
sororis nepotem (F). hereditas est 3600.

Decisio (A et B) accipiunt dimidiam partem 1800
aequaliter inter se dividendam (C. D. et E) singuli
600 quia succedunt in capita, vide supra quaest. 2.
verbis: quod si vero nullus (F) vero plane exclu-
datur. vide ibidem.

Casus 4tus

Fig. 5. p. 2. Defunctus reliquit avum aviamque paternam
(A. B.) avum ex matre (C.) sororem unilateralem
(D) et fratris germani duos filios (E. F. hereditas
est 3600.

Decisio: A. B. et C. accipiunt dimidiam nempe
1800 in 3 aequales partes inter se dividendam. In
altera vero succedunt D. E. ut pote in pari gradu
constituti in capita, dicta §. 4 hujus Art.

§ 2.

De successione Ascendentium primi gradus
cum defunctis fratribus germanis concurrentium.

In die Dithoofs fiele) si parentes ad 2da vota tran-
seunt, aut liberi ex alio matrimonio adsint, parum

[illegible] defuncti filii [illegible]tium saltim partem
[illegible] reliqui vero duabus [illegible] fratres
[illegible] proprietatem adquirant, ita ut parentes
de iis neque inter vivos nec mortis causa valide dis-
ponere possint. Ratio esse potest, ne bonorum libe-
rorum ex matrimonio ea hereditate defuncti fra-
tris germani acquisitum, per transmissionem paren-
tum ad Vitricum vel Novercam, sive liberos alterius
matrimonii minuatur. Dasjenige auch dieses Statuti
Bürgerlichen Gesetzbüchern zuwiderlaufende Verthei-
lungen der Eltern in die Massam communem nicht
zu gestatten sind, sondern alle mit aller alienam Autor
sperirt [illegible] und denen darüber lautenden Gesetzbüchern
neue allen Theilungen derenthalben passirt werden müssen.

2/ Derselben ersten Ehe Kinder, oder Mutter getrau
auch mit neuer Ehe Kinder zeugte, der Vater aber sich ab
einer Ehegenossin an die Mutter verheyrathet, nächstig
Absterben der Kinder zwey ohne Leibes Erben verstirbt: solle dessen
Hinterlassenschaft auf die Verordnung des Statuti Bürg. Buch
Theilung dieses Statuti verbleiben? und dagegen dessen
die Vatter nunmehr als die legitimam zu fordern
berechtiget seyn? Resp: Credo quod sic; weil nicht
allein das Statutum diesen Casum nicht eximirt
sondern auch so lange die Eltern leben, es ungewiß
bleibt, ob selbige zur andern Ehe schreiten werden,
Unbewidet auch wie in casu retento werden, dieses Sta-
tutum selbst a Senatu auf alle fälle declarirt werden.

3/ anderweärts verheurathet/ Ergone dicendum hic
quaeri conditionibus deficientibus [illegible] die Eltern

auch die Kinder ohne Leibes Erben, oder die vorge-
schossene altered nicht zu steuren, das sie
andere separation voluntaria quod proprietatem bonorum
modi liberorum defunctorum adquirant parentes per-
mat? Ita quidem videtur, cum statuta stricti
juris sint, et hic casus sit sumendus ex regula
juris saxonici (quod nobis jus commune) dissentiat
quod parentes excludant fratres et sorores, licet
germanos. Hinc etiam pronunciatum fuit d. 10 Octob.

1602 Daß die Verordnung dieses Statuti nicht
blos Mütter allein angehen werden solle,
als daß dasselbige Gesetzbuch wohl sich, weil
die Mutter wieder einen andern geheyrathet, ganz: darüber
ein Gesetz machen werde.

Nil nova hic similia responderunt Arabiri d. 2 Maji 1633
an Cath. Böhmin

Verum, quia quam diu parentes vivunt, tam diu incer-
tum est, ad quos [illegible] vota transituri sint, propterea
utroque casu hic posito et altero omisso in Curia
Vratisl: pronunciari solere: quod proprietatem bonorum
bonorum pertineat ad fratres et sorores, non
fratres ad parentes; sed bona ipsius legitima, ut
attestati sunt Dni Assessores D. Christ. Lachmann et
D. Dr. Sprenberg coram Dno Arabiro. d. 10 April
1602 und 14 April 1720 ist in Senatu Vratisl: per
modum declaratoriae [illegible] und das Gesetzbuch
Weisen mit ausdrücklichen Worten inseriret worden
daß dieses Statutum blos in hoc et similibus casu
nemen die Aeltern sich nicht anderweärts ver-

Curatum, oder aus einer andern Ehe Kin-
der haben, zu unterstehen pflig.
Ist Actum Dr. Ursäss. Amts in Causa Georg
Wintzingers Kinder, und ihrer in viduitate leben-
den Mutter d.d. 20 Aug. 1720 in protor: Orph. sub
hoc titulo verbir:
Dass Tutoren gnaw Unter Pflegen abgestorb:
nen Curanden Portion Derselben Mutter
aus Curatel Testamentarischer Schuldig, inhalt
dess ihr daran allein quoad Usufructum die
proprietael, welche Sie aber in den übrigen
mit den usufructuar quoad Vitae zu
halten zu stellen.
NB. Indessen hat diese Mutter mit dem Geld nach
der Hand selbiges theils Ehepflegt gewinnen, theils
durch ihrem Absterben, die übrigen Kinder um den
ganzen Betrag gebracht.
Pronunc. in simili Pflegen Amt in Causa Chri-
stian Leinbrich Waltherr und dessen zu seinen Kin-
der gesetzten Curatorem
welcher Urthel auf ein Provocationis testantia &
Adeptificio Senatu confirmirt worden, dem zufol-
ge ist in hoc casu Pflegen Erben weiter
haben wollen. Sentenz. vid. in protor: Orph. d. 29 Jul.
1738.
4/ Usumfructum / Consequens est liberos esse audi-
dos, si usurae b. f. sint parentibus praestare, et
fortem ipsam commodorier usui causa ad se recipere
malint.
5/ Incipitur / Auf Hinterlassen und Pauper Verstorbe-
nen die Eltern nicht, in so lange der Kinder sind

tubent. v. Senat. praes. D. 1. n. 1. 93.
In Curata Pelvensi etiam extra casum
Iuramenti nuptiarum non nisi assumptis duo-
bus filiis praedefuncti ad Dies vitae acquirenda,
et confecto inventario cautionem praestare tene-
bat mortua filii duae et filiabus 3tia pars et
illis bonis debetur. Calpens: tamen Consuet. D.
Art. 2 distinguit inter
Si unbeschwert sita ut etiam pater non teneatur
sum tur in funerationem filii impensis id quod erogare
pflegen sie worden von dem ganzen massa bonorum
des Kinds zuvor abgezogen, uti resp. in Stab: d. 4
Febr. 1654 fol. 82 et toto die ita praxi tirata sind
im Ehe. Amts testantibus protocollis.
7/ Vollbürtigen Geschwistrigen Kinder sind deficientibus
Germanorum liberi a matre excludentur, uti resp.
in Stabinata den 26 Jan: 1677 ad requisitionem
des Hofrichters Frauenhofer, verbis
Dass den Frauenhofer nach beschaffenheit der Sachen
Casus den Fall in Pelz Hause stünde über Lands-
klärent worden selbe seinen gnaden Ihro Ehrwürden
nicht schimpflich und verdächtig zu stellen, sinnd
dem vorbenen Grund und Kinder aber sowaren
nicht zu suchen schuldig worden. Ff. Ff. Ff.
b Quid autem, si praeter Germanorum liberos etiam
frater bilateralis superesset, nonne illi in exclu-
sione, fratribus Germanis ex Statuto competentibus
una cum hoc ad successionem in stirpes succedere
tendi? et affirmative asserere nullius dubito, cu
Ehesachen Ind nicht anzugehenen responsi. In hoc
enim casu Germanorum filii non jure proprio succedunt

Quantur jure repraesentationis p. §2 huj. tit.
Ita persona alterius interdum id quod ipsam con-
gruit, quod ex persona propria non habet. Struv.
Jurisp. ab intestato. Dig. l. 2. C. l. §28.
Et hinc casu denuo enthlatur inter Dn: Gottfriedum
Cancellarii Protonotarii heredis, cum ipsis Mon-
gelii filium uxorem duxerat, eaque sibi filia
superstiti, cujus nomine nunc in hereditate Mon-
gelii alterius filii protonotarii ab intestato
post Gottfriedi uxorem defuncti, cum caeteris
heredibus Mongelianis, ut pote germanis liberis
concurrere praetendit, et exspectanda est sen-
tentia. Acta publ. d. 14 Aug. 1761. in caeper filia
Gottfriedi: pro herede declarata est, cum Mon-
gelianis heredibus injuncta fuerit editio inven-
rii hereditarii fratris Protonotarii Mongel. Si enim
illa ad hereditatem non admitteretur non op-
pressit injuncto edendi inventarii.

8/ Cautiones Inventarium tamen confecturae
Pinelli in l. 1. parentes autem 2. num. 21 seq. C.
de bonis maternis. Mod. Pistor. d. l. quaest. 33 Lieb
Meynsingen L. 2. Obs. 93. hoc non aliter nisi cum
limitatione admitti attestatur. Interim vide Prot.
Arph. d. 18 Jan. 1666 fol. 11 n: 2 ubi haec verba:

Weil Dn Helwig Wiegand Wittib nach Absterben
ihres Vorfahrn Ehemanns, mit dem Derselben Ge-
meinde hinterlassener Legitima, auch die noch übrigen
2/3 tel welche 73 fl. 20 ßl. betragen, ohne Caution
biß sich zu verhalten Begehret, und aber Beisitzer
Wittib hierzu Gutachtens: daß die Wittib, in Betref:
fall Ersteres sich zu einem andern Ehestand verändert,

Caution zu praestiren schuldig, hingegen
bis wieß gänzlich stehen, sich zu dem gebrauch
bürgerlichst bestellt. ff

Nota.

Anno 1667 den 3 Septembr: hat ein ehrs: Hochweiser Rath
Dem Helwig Wiegandischen Wittib überlassen, sich
allhier zu annotiren beschehen, daß Sie in dem Gut-
go: pro ratione anerbetig, sich vor Gutthaben Bürgen
aufgeschoben haben, und wo nun an in perpetuum
Imgl: Caßen verbleibt, denn Statuten in Caßen, das
nach gesprochen, und dem Eltesten das Beschädl. seinen
Caution gehalten werden sollen.
Laut Sat Senatus Vrak: d. 19 Jul: 1681 in plano gepfl:
sein, und dessen Inhalt Caßen verbleibt

Das Altmaaß in dem Pfyd: Falle stehen die Ge-
nus ad dies vitae den usum fructum haben, die
Eltesten Caution hinterm zu bestellen schuldig nicht
sollen, nisi in testamento haec cautio expres-
sum erit remissa. Intimante hoc d. Thomaero tem-
temp: Secretario.

Und hierauf ist auf Burgen Wo Ed. gesprochen worden
wie Anna Christ: Friedrich Waldschmid und den jüng-
sten Kindern gerechtsame: Alternügen gemeinschl. constituirte
Curatorum d. 29 Jul: 1738 verbis:

Das wenn Ihro Excell. Herrschaftliches Pfyd Buch 1571 fl. 6 ßl:
5 fl: betragenden gerechtsame: Portion
sind in minorennitate weyland Herrn Hanß Gottfried
Waldmid, denen Burgen den Eltesten tertii pari ab
nunc Legitima nach Maasgebung des Art: 2 all:
hiesigen Statuten, mit 525 fl. 26 ßl: 1 2/3 fl: offen

beyfeind zwahrhalten, auf jeden Thum in 1047 fl. 15 ß. 8 ½ fl. beyzuschreiben. 2 Drittheilen adiciret, die übrige 2/3 aber pupillariter übergeben, absonderlich aber, als in Sel. Capitalien dieses Erbtheil bestehet, auf Sel. Conrad Waltsperg, und Johanna Catharinen Waltsperg, ihre Eltern thun, bey jedem derselben Lucrum Majorennitatis und respective Emancipation dero hierzu geworbenen Curatorum administration verschrieben, wie Clid. prot. Arch. d. loci dato. Inrationes scindendi abnd ibid. sub d. d. 7 Oct. 1738 und objectum a partibus coram parentum von jetztgenannten beyderseits ad Senatum provocirt worden, hat Unser Senatus selbigem sub d. d. 25 Oct. auf in 2da Instl: confirmirt, verbeschieden, daß Sie von dem Ihr. A. angesetzten Curatorio, der gesuchten Provocation ungeachtet in allem seinen Verbleiben habe, nachdem Sie Christ: Friedrich Waltsperg und seiner Ehe: Consortin von dem Erbtheil ihres verstorbenen Vaters den 3ten Theil adiciret, bey itima, nebst dem usufructu des übrigen 2/3 theil adiciret, bey itima nebst dem usufructu des übrigen 2/3 theil ad dies vitae überlassen. Diese Achtzehen 2/3 theil des Defuncti annoch inhabenden 2 Gerichten, wegen nöthiger Verbleibung, und von denen hierzu geordneten Curatoribus bey jedem Majorennitaet oder Emancipirung administriret werden sollen.

Endlichen wird obangezogenen Edicto d. anno 1681 in

subsidium practi nicht allemahl gute Statuta gegeben, sondern manchesmahl auf die Umbstände mit gesehen: Als auch bey den Eltern wenige Gerechtigkeit zu finden, als dem 6 Nov: 1725 als die Georg Gottlieb Fischerischen Eheleute in Sel. A. angetragen.

ob Sie nicht wenigstens einen Theil dieses Erbtheils Ihrer Mutter Eleonora Margarethen, dem mit Curatore zu bestellenden, ohne Caution gelassen werden, solle?

mit Gemeinschaftlicher Verwaltung mündlichen Rathes, die Vormündin auf seinen Antrag affirmative beyfindend wie, addita hac limitatione: so lange Sie im Wittwenstand nicht verändern würde.

Secundae enixa nuptiae non solum efficiunt, ut mater, quae prioris mariti bona absque confectione inventarii obtinuit, ad 2da vota transiens, adjuratae specificationis editionem teneatur, uti judicatum videatur d. 23 Jan. 1662 in Causa Friedrich Andreas Dorgesch Wittib wieder seine Vormünder Cassier Gemeingen geschrieben hat.

Sed etiam, ut mater qua heres prioris mariti liberis de patrimonio illorum Curatore auctoritate Testatoris datum sit, sich die nicht ohne vorhergehende Caution bis zu der Kinder Majorennitaet in Händen behalten sollen, docet Carpzov. loc. citato. Als pronunciatum den 7 Aug. 1734 in Causa des Michael Fabischen Tutorum und der Theresia Brünnerin Kinder verbeschieden worden:

daß die Theresia Brünnerin Inventarium verfertigen, wegen der seiner sich gebührenden Vaterantheil in Händen habenden 900 fl. Cap:

[illegible] Sachen und Umständen nach dahin ad
[illegible] vorhin geschrieben, und denen nechsten Ag-
nitum verwandt in seinem Testament, als auch
in einem Codicill in specie Kasgnethal in Curia
seinen Kindern, die Sachen seinen Kindern väterl: Ver-
mögens Lasten zu tragen, denen Tutori bis
auf das rechtmäßigste injungirt, jedoch hin-
wiederum ohnerachtet, Testatarische Caution
beschehen, oder diese good thl: denen Tutoribus
zu ihrem treuen Administrirung einmal data und 3.
Monathen baar herausgegeben.
Welches Sentenz auch in provocatorio Instantia
de dato 22 Octobris 1734 per omnia confirmirt worden
Vid: libr: sent: d. h. Anno fol: 804
Qu: an avus in testamento suo disponere possit, ut
general Curatorem substantiæ, quem reputi sui ejus
filio assignavit, non detur in administrationem, nisi
cautione præstita? videtur, quod non, quia pater
est administrator et usufructuarius peculii liberor.
rum, nec non quia testator secundum, non vero contra
legi disponere debet. Quæ negativa etiam placuit
Senatui veratisl: in causa Andreas Waasti mera-
torii et Andreas Simonis Erben, sub. d. 17 Septembr.
1647 circumstantiis concurrentibus probe con-
sideratis, verbis:
Dass gestalten Sachen nach, und weil nichts weniger
in den Acten mit mehrl: treu tapfer Fleiss
wegen gestern Posen Gottshaus und von Executum Andreas
Simon angesetzte Gerichtsmäßl: Theilportion ihro
vor legitimae unterlegen worden, die Testatrix
auf seinem proprietariat nicht kann beschwächt
worden, denselben seinen Posen Gerichtsmäßl:

Zustand, Interessen ihre offenen und Gerichtes
mäßl: Vermögen ihre Caritas hypothecæ tacitæ
giebt, ohne præjudiz anderen Cautelen und
und abgeschlagt werden soll.
NB. interpositis Cautelationibus von den Curatoribus
worinnen bestieb ist die Augenlegen sich mit
wegen, dass die Gerichte den Vä-
terlichen Posen vorgehenden Legati an den Kindern
Statim extradirt, die andern Gerichte aber bis zu
des Pupill Majorennitaet in den Händen des Gera-
dischen stehen sindet Gebrauch vorbleiben soll.
v. Libr. Sign. d. A. 1644 fol: 147 und 157.

Contrarium tamen practicatum in C. Andreas
Mühlhof wegen des seinen Kindern von seinem Gros-
vatter Jacob Oberkamm in dessen am 18 Febr: 1732 gesch.
Testamente vorgesetzten Legati, als über welches Capi-
den Curatores gesetzt worden, verbis
den Curatores gesetzt worden, verbis
worinnen sie nach den Mühlen Kindern, jetzigen und
künftigen zu nimmt gerichtmäßl: Indemnen Legire
Vor thl: zu gleichen Theilen, jedoch das Capi-
thl: den Vater nicht in die Hände gegeben, sondern
von nun zuvor Curatoribus, die fl. G. H. Legirten
und gemeldt: Legi vorerst nun wird und bey die-
sen, administrirt und die Interessen den Kindern
zu Capital geschlagen werden sollen.
Actald und nach dem Handmit diesen Testa Mühlhof Ver-
mögen zum Credit: besten gedienen, haben vorher
Curatores auf seinen Kindern respective ihre Mütter-
theil dahin vindicirt, und in ihre Administration
übernommen. d. prot. Capit. d. 8 Maij 1736.

Nach diesem muß man die Eltern, sobald sie sich minderjährig stellen, die minderjährig sind, zu Ihr sich Consil herausgeben, die minderjährig sind, mögen sie behalten, jedoch praestita cautione quod moribus plurimorum Doctorum in Germania similis introductum sit, traditur Struvius in Syntagm. Jur. Civ. Tit. de ritu nuptiarum § 24.

8/ Prodigi/ vel fraudis aliqua subsit suspicio Nemo habetur pro prodigo, nisi praevia declaratione Judicis, et quodvis declarationem cum prodigo actum, validum est. Sic in foro contradictorio Hochlöbl. Consistorii zu Cassel sub d. 24 April 1659 v. d. Tröer in Sachen Tut. et Cur. P. I. qu. 28 ubi et sequentem prodigum declarandi formulam habet.

Demnach N. N. mit vielen Laster Lauf seinem Aeltern übel vorgestanden, mit großer Leute Geld verschwendet, viele Schulden gemacht, und über vielfältig sonnahmen vor solche Verschwendungen nicht abstehen wollen, sondern viele ehrliche Leute mit Schimpf und Trutz angriffen, solche Verschwendungen auch zu stillen, das Wohlverdient nach: theil, und N. N. sr. Mütterlichen auch in seinem Testament ihm Curatores zu ordnen gebethen; Als wollen wir gemeldten N. N. hiermit für einen Prodigum erklärt, und declariret haben, daß sie mit ihm in keinerley Weise contrahiren noch sich in keinerley einlassen, sondern sich selbst für Schaden hüten ꝛc.

9/ Zu gleichem Theil/ non attento bonorum dis-

crimine, si fuerint ex uno patre vel matre ad bona pervenerint? v. Dess. Disc. d. 24 Oct. 1624. d. 21 Jan. 1630. d. 14 Nov. 1659.

10/ Der Namen/ quia est usus practicus omnium bonorum nostri, undecumque illa demum venerint. v. Art. 191. h. stat.

§ 3.

De successione fratrum eorumque liberorum.

1/ Der Geschwister Kinder/ v. Landr. L. 1. art. 3. in fin. et art. 17 nachdem Brüder und Schwestern Kinder und Kindeskinder in einem Stamm, nach welchem Recht die Statuta oder Brüche gegründet worden, als wie ihre Eltern und recipiret sind. v. Dess. Diss. Univers. Tract. supra § 9 tho 16. Art. in certa casu adscitum, sind nach unserm Land Recht repraesentatrices per mitviciendi Stirpes stadt sind sed proximior semper excludit remotiorem. Bejer in Positt. ad tract. Tit. de successione ab int. p. 155. pos. 75.

2/ in stirpes succediren/ 3/ Concordat in hoc casu cum jure civili justinianeo, ubi nach unserm L. Nov. 118. C. 3. sed jus representationis introducit wenn Brüder concurrirten fratris unilateralis variat casum quia juxta dispositionem juris civilis quod ratione hujus casus expresse receptum, fratres germani eorum pro liberis fratris unilateralis a successione paterna excludunt. Si igitur defunctus reliqueret fratem germanum (A) fratris germani duas filias (B. C.) sororis germanae filiorem (D. E. F.) ac non fratrem unilateralem (G) hereditas esset 1600.

Jure jus. G plane nil curatur. A. accipiet 1200. B. C. quilibet 600. D. E. F. singuli 400.

a/ Dieses Statut findet nur bey Lehen statt, nicht

abom: vere Impelbigum Patern: vdne Mutter. Gestorb:
seyn: und auf Dieses Endstrum muß extendirt werden
wo diese Glieder in Ihrer Ordnung Ihrselbsten Eltern seyn
vorgehen. Ita resp: d. 4 Febr: 1634 v: Inn 24 Febr:
12 tum d. 21 Feb: 1634 nec non d. 19 Feb: 1648.

3/ Halbe Geschwisterkinder/ forsitan quoque ex
jure repraesentationis, licet hoc jus repraesentatio-
nis tam de jure civili justinianeo, quam juxta Sanc-
tionem praegm: d. 31 Oct: 1696 et d. 20 Jan: 1704 in Ducatu
Silesiae publicatam, ultra fratrum et sororum
liberos non sit extendendum. Ergo excludentur
fratrum nepotes; ita resp: d. 22 Aug: 1636 v: Colleg:
Brauhvoss: P. I. p. 274. und 309.

4/ gehalten werden/ etiam in foro Saxonico mortuo
v: Berlepsch d. d. 16 Feb: 1586.

§ 4.

De successione fratrum unilateralium cum
Germanorum liberis concurrentium.

Halbe Geschwisterkinder/ statutum in hoc casu iterum
discrepat a jure civili quippe secundum quod, germa-
norum liberi ad excludendum fratrem unilateralem
utuntur jure repraesentationis. Nov. 118. C. 3. Bejer
l. c: post. 29. ubi in not. sub Lit. K rationem Ca-
stellati limitationem

In Capita theilen/ in conformitate juris saxonici
communiter, als nach welchem Einselben allesamt in uno
gradu constituirt sind; juxta regulam: Halbe Ge-
schwister theilen nimm Grad voraus. Landrecht L. 1 Art.
3. L. 2. Art. 20. idque in omnibus collateralibus ve-
rum est, etiam remotioribus: v. g. patruelibus, fra-
trum nepotibus; testatur Bejer l. c: post. 76.
Fig. 7 p. 3. Quidergo dicendum, si defuncti rei relictae quaerat sororis

germanae filios duos (A et B) fratrem ex patre
unilateralem (C. D.) fratris unilateralis filium
(E) et sororis germanae nepotem (F) hereditatis
D 600.

Decisio. F. excluditur, quia gradu remotior, nec jure
repraesentationis utitur, per superiorem Sectionem
non ad requisitionem Justi Hüneyschen Sohns 6 Mart.
1654 und an Georgen Krügs d. 9 Decembr. 1656. de E
idem dicendum, quia est in 4to gradu constitutus
v. resp: Stab. Vratisl. d. 14 Jul. 1643 a/ A. B. C. et
D. autem succedunt in capita, et singuli accipiunt
quod duo tui sui: Sphi 4.

a/ Aemilia unverehlichte in Ihrer Verehrung Schaft auf Ihr
vollbürtigen Schwesters Tochter Einkam pendente
Ihre andern Schwesters Kinder Ihre andgeschlossen.
Inform: Ubschl. d. d. 18 April 1662.

§ 5.

De successione patrui cum fratre unilateralis
et germanorum liberis concurrentis.

Articulus 2dus.

Der halbe Geschwister Kinder/ Casus: Fratris germani filii
duo A et B nec non sororis unilateralis C. excludunt
patruum bilateralem D. aliter quidem respon-
dit d. 1 Jul. et 7 Sept. 1605 v. d. 1 Jul. 1606. et 9 Febr: 1629
sed extra terminos civitatis.

Convenit hoc eorum jure civili justinianeo quo ad
Germanorum liberos per regul: Nov. 118 C. 3. quamdiu
ad sint germani eorumque liberi, tamdiu omnes reliqui
collaterales excluduntur. Bejer l. cit. post. 28 pag. 150
discrepat, tamen a jure civili ratione sororis unilateralis
quippe quae juxta eandem regulam parimodo foret exclu-
denda.

De jure Jud. communi autem aliud Dicendum ob patruum una cum relicta per totum in stemmate descendentia ad successionem in capita esse admittendum pro omnes in pari gradu sunt constituti. Cf. P. 3. Const. 18. def. 4.

Cf. P. P. 3. Falbe Gerichtsherr / Quid autem juris, wenn Falb Gerichtsherr Gründes, mit Tod Hinterlassung Mütter voll. Bruder eines Bruders eines Descendenten (concurriren?) desp. Sororis unilateralis filia A, cum defuncti matris sorore germana, & matertera B. aequis partibus ad successionem est admittenda.

Inn obigen Casu ist in den Statutis und: deutlich nicht decidirt worden, und dahero die beiden fürigen Facultäten zu sagen und Falls, obgegen obangezogene responsorum Cod Dubl: h: Art. 2 / des Gerichtsherrn Gerichtsherr, daß in Ermangelung dem Juri Saxonico & cundum quod Falbe Geburt nimm Grad weitere bei Ab nachzugehen, und solchemnach der Falbherrschaft Erben, ut prote und gradu remotior Intestat Mütter vollbürtigen Descendenten excludirt werden müßte; Bey der Subsidiaria Vratisl. Observanz gnedigen gradum pessum et casum specificum sed tui civile dem Juri Saxon: vorgehenden teste resp. d. 4 Jan. 1710 ad recepi. storem Adam Thomschild, verbei:

Daß der etwas ehe dann Compromiß Falbbürtigen Descendenten Erben Titio, mit der Caja als Descend: der vollbürtigen Mütter Descendenten in gradu proximo Compromiß Succession zu gleichen Theilen gehen und billig zugelassen werden sollen /

Nach welchem auch sub d. d. 10 Nov. 1720 in Senata Vratisl. also gesprochen worden.

Daß der Klägerin Anna Maria Gerlachin als Descendentin Defuncti Falbbürtigen Descendentes weitere mit der Kl: Elisabeth Glatzin, als Descendentin der Mütter vollbürtigen Descendentes gleich und zwar zu einer Gerichtsherrschaft Erben Descendentes zugelassen werden.

Vid. L. Cont. VIII

Hiermüthl: sich zu diesem Decisio Inclyd gegeben und ad repetitionem Ord K. O. A. sub d. Wien d. 25 Jan. 1662 mitgetheilten Kayserl: Rescripti wornach Descendentes über nahergesetzter Stemma Jud jari civili dem Juri Saxon: vorgehen, und also per totum in allen Successionen wo sie allenthalben Casibus gnädigst will wissen wollen; gelob vid. in Coll: Dresd. Decis. P. I. N. 76. p. 464. Als worauf auch in obigem Casu den 20 April 1662 in Curia Supremae Duratus silesiae Gerichtsherrschaft gesprochen worden

Daß in Endlichen obigen nun Falbbürtigen Descendentes Inn Defuncta Tochter (A.) vor Inn Mütter mütterlichen vollbürtigen Descendentes (B) zu Inn Erbschaft berufen steht, und diese Erbschaften von Inn Successorin angefochten zu gelassen werden sollen. H. H. Ab:

Indessen bin ich gleichwohl der Gedanken, daß bey erst: Kayserl: Rescripti gänzlich. Inn Königl. Obrig: und nur allein auf sie, keinen weges aber Landesgesetze einige Stadt Breslau Jud tui civili introducirt werden. Nachdem Inn Königl: Rescript selbst davon einen Meldung thut; mithin die Regul: Jura Stadt Breslau, Jud tui Saxonicum in dergleichen Fällen, worinnen diesem Statuta von selbigen nicht ausdrücklich abgewichen, pro lege communi zu halten, und

[illegible] Herrn seinen Herrn Bruder zu nut:
[illegible] seinen frey unterwürfigsten gehorsamen Bleiben. vide. Responsum
[illegible] ad Rubric. hujus Art. allegatum.
[illegible] Schreiben Eingangs Sub Responso: d. 16 Febr.
Insin. d. d. 8 Febr. 1647 allerdings geschehen worden.

Daß Herr verstorbene Matthäus Krenzel, nach Tode
übrigen Testaments seinen Herrn Bruder Christian Krenzel,
mit auf Ins Halb Dithmarsischen Kinder (A) sowie
auch auf Ins Halb Dithmarsischen Kinder (B. C.
in Capita ernennet haben.

Dieses ist in Allem nach Rechtens, sed Halb Geburth
einem Grad weiters zurück tritt, indem Halb Ins Halb
Geschwister Kinder mit dem Patruele in pari gradu
in pari gradu zu stehen kommen, dasjenige secundum
text. civile Romanum, welches die Distinction zwischen
voller und Halben Geburt in dergleichen Casu nicht
regardirt, das Halb Dithmarsischen Kinder me gradu
proximiori gnugsam, und daß das Decisum Patru-
elem a successione gänzlich für dem excludiren sollen.

Similia practicatum in causa Christian Gottschmid
Mengeld Bürgerm. Gottschmidens in Hamb. quae na-
türlichen Herrn Bruders seinen Kindern, und Thomai Sob:
sed Cadmed in Constadt occasione des Todtschlags und
über 36 tage abwesenden Christian Krampens, als
in welchem Casu die Mengeldschen Geschwister, als das
absentirte zwey Vorbern Halbgeschwister Kinder (A. B)
mit dem Patruele Thomai Todtsch. (C) zu der Succession
in Capita admittiret worden.

Dem also ist auch in Casu Novissimo Bürgermstr. Lustin
Geschrieben worden, sub dato den 13 Octobr. 1739.

occasione des allhier in misdemeanite ums Leben
kommenen Johann Samuel Carl Kleinert, ob praetor Patrem tertium
um et duos amitas unilaterales (Cet. d. C. ad Capa.
ternae frater germanus (D. sed avus maternus soror
uterina bilateralis (E. sed non avus maternus alterius
ex matrimonii nexus (F. et tandem avus paternus
fratris germani filii (G. concurrebant. Casus sic
autem (Fet G. soceri gaudent in pari gradu consistu.
ti ad successionem in capita admittebantur, tenore sen-
tentiae

daß die Georgen Kleinertschen Elisabeth Catharina und
Barbara Corbin A. B. C. seinen des Georgen Heinrich
und die Anna Margaretha verwittibten Hoffmannin
(E) sie ad aequalem in portionem Capitis mit denen
selben als nächsten und denen verstorbenen Sohnes
in quarto gradu stehenden Sohne, die des Johann
Samuel Carl Kleinertschen Sohnes gesetzt in Capita
zu admittiren, dasjenige sowohl die Anna Hoffmannin
Kindern verwittibten Völckerin (F) als auch die
Maria Elisabeth Hoffmannin verwittibten Klapmin
(G) als pote und gradu remotiore denen zu ex-
diren sein.

Casus Winklerianus.

Anno 1738 mense Augusto starb allhier in publica tab
Tobias Carl Winckler mercator, Vratisl. filius, und
verliess nicht considerable Vermögen, worüber sich
als Sohn ab intestato angaben 1 und Decanus et Rathm.
vollbürtige 2 Schwestern (A. B.) 2 neben denselben
halbschwestern (C) 3 und Decani et Consules Mutter
zwey vollbürtige Schwestern 4 Kinder (D. E. Fet
G) und nächstand die Erben.

1/ Es ist in Ansehung des Klägers selbsten [illegible] des
ters [illegible] stattfinden, und dieser mit seinem übri-
gen Gesuch- [illegible] principaliter ad successionem zu admit-
tiren sey?

2/ Ob Sie des Klägers vollbürtigen Geschwistern Kinder
C. C. Fel G/ in loco casu des fratris repraesentatione
zur Succession zu admittiren hätten? ordni

3/ Als jene die positionem juris facti in Hochfürst-
lichem vollbürtigen Amtis C. A. B/ sachsen ꝛc.
hiesiger omnibus allein zugegangen worden/ Klä-
ger aber neben C. C. Fel G/ transigendo mit einem
bono gratuito verbunden/ und dem Hochfürst-
lichen Amtier die Hochfürstl. gnädigste Ordre ge-
stanten in libro Signat: de an: 1738/ blieb die nach-
gesuchte Commission ungedienet, sondern rationi des
hierbey concurrirenden unmündigen Interessenten
C. C. Fel G. Ihre gnädigste Anweisung von der Justiz
habist, und eo ipso die auctoritas juris facti be-
stätigt, hingegen Ihre Cōsobrini sub 2 do mit ih-
rer Anweisung nicht bey stehen, sondern
dem Proceß allein fortgehen, mit dem practen-
sen jure repraesentationis sententionando abzuweisen
und Ihnen hiesigen vollbürtigen Amtier A. B. die
gegen Hochfürstl. gnädigste Ordre de
dato: 1739 verbie

Als dann dem klagenden Samuel Mischel des Co-
libirten Sinna gerealogicam vor richtig zu halten,
als grade remotior von diesem Verstorbenen, dem
Hochfürstl. sein Fürmund gnädigst verstattigen,
und solche dem Erbl. des Marcus Weinstein zuzu-

~~Verschiedene~~ seine Schwestern Weinstein und Hochzeit
Kinder stehen bleiben Gegenwärtig als der C.
sen ti Klagen vollbürtigen Geschwistern einzuge-
wölley abgeschlagen pnj. d. 6. 7.

Mutter Brüder/ multo magis coram liberis/ ne
patruelibus utrisq; salbigen nimm grad weiter gründ

stehen

Ist aber einem unter diesen einmandel dem Klägern
vollbürtigen und respective salbigen Geschwister Kinder bey
der Hochfürstl allein concurriren/ sondern diese hingegen
von dem nächsten excludirt? videtur quod sic, quia
de jure saxonico avunculus uni lateraliter liberis uno
gradu sint remotiores.

Hierbey dienet anzumerken/ sind die Hochfürstl. Hannoveri-
schen d. d. 14 Jul. 1643 d. d. 2 Jul. 1654 et nunc sub dato
1662 auf in capita zur Succession admittiret und
in hiesiger decisibus der jus civile justinianeum dem Jus
saxonicum vorgezogen worden.

Casus erat:

Defunctus reliquerat fratrem materni lateris
hic duos filios A. B. et sororem materna bilateralem
hic duos liberos C. D. Hereditas erat 3600. Cum
igitur secundum jus civile quoad distinctionem
gradus salbige und vollbürtige Geschwister/ om-
nes in pari gradu essent constituti, sororales
in capita, et singuli accipiebant 900.

Ad Articulum 3.

Von Gaben zwischen Mann und Weib in
Latino Donationes mutuae vel reciprocae

Ad Rubrum.

1/ Gaben/ Anweisungen sind in dem 2ten Anzeigenden

sein hier begriffen daß die Stadt Bensheim mit den
ihre gemeinen Bürgerschafft sehr in alle gemeinen
und geheimen die libri traditionum in Cancellaria
gerichtlichen zurücklegen, daß in den alten Fürsten
stumen in einem Fasse 50 bis 60 ausmessen kann.
gehabt haben können, bis solche mehr circa medium Sec. 17.
sind angefangen worden zu halten, auch
auch und nachgar in desperationem gerathen, indem
stalt, daß seit dem 1. Jul. 1669 in besagten Büchern
kein Laser Jahren mehr aufgeschrieben, sondern gegen
wärtig die Gebühr ratione salarae sacerdotis
mehrenden Bürgerschafft pacta totalia ohne ein
ordentl: Ein Launer sich zu prostituiren, ihnen gebühr
lich auffassen lich, daß der Brief darüber ausgegeben werden
soll allen den Bürgern, weil über ganz klein wenigsten
ren der Bürgerschafft ihr Siegel Fürsten, haben wenig Ur:
gricht haben, noch weniger ein Abwesenheit von selbst sei
nen Clienten minoratum wird, sich der Burg: Aufgab
irrevocable ergeben, die facultatem testandi mit
schränken zu lassen.

2/ Donationes mutuae/ sind solche, da mit Andern
genossen, als wie pactum successorium inter conjuges
i.e: quod bona praemorientis, in casum si sine liberis
decedat, ad superstitem pervenire debeant. Hier gran
tem de jure subsistat v. Mynsing. Cent. 2. Obs. 32.

§ I.

De Forma et effectu Donationum.

1/ Reciprocas/ non tamen necesse est ut semper sit
reciproca. Exempl. v. sub. d. 27 Sept: 1597 Traditionum
Tom. XI. fol. 33, verb:

indonat Ehegatten: Als das Weib auf ihren
Ehegatten seinen Tod und sieben in Ehestand ge
gebürtigen Kinder, so zu Zeit ihres Absterbens
lichen Verlassens aufgenommen 400 fl. [illegible]
und sechs, daß sie solche ausm Kasten [illegible]
übers Leben nützen übers Alter des meisten, und
sie gemeinen ohne sich, treuniegen sonsten
ten, Bedürfnissen und Gerechtigkeiten, auf sein
sein testamentum Vermögen zu Ehren stünde, ohne
überbliebenen Ehemann zu gelassen getrauen, als
denn auch auf seinen Verlassenschaft zu sehen
haben soll, damit zu thun und zu lassen als mit
seinen andern, so Kinder aber sein selbst nehmen denn
es mit Tode abgehen, so soll alsdenn nicht das
ursprüngliche Gabe und Vermächtniß der 400 fl:
an ihre [illegible] Kinder, die nicht ihre Mutter
allzugestimmt, stammen und fallen ist
Und wenn der Letzten Consul, so das Testament
Donator ausdrücklich Ehe Kinder gehabt, und als
dem Ehemann, so nur mit seinen letzten Ehemann
zeugt, der Ehe übrigen nicht Verwandtschaft
kam.

2/ mehrere Vermögen/ de jure civili pari ratione
potuerunt reprivere debetur l. 15 ff. de Donat inter virum
et Uxor: Carpz. l. 5. Resp. 65. n. 15. Verum de ritate
loquitur de Donatione inter vivos, non illa quae fit
mortis causa, vid. Brunem. Cent. 3 Qu: 67.

3/ keinen Vermehrten/ a/ Ein claim minor sine curatoris
autoritate m.c. recte donat. Strad. in tract.
tor. l. 2. Tit. 10. § 4. Zirck Berlich p. 2. dec. 15.

n. 8. in matrice donante curatoris auctoritatem necessario exposcat, et in Lib. Tractit. similiter respectum sit. N. 8 Oct. 1621.

In gleichen ist gemeiniglich Brauch die Donationes Donationem (worunter nicht nur unsere jetzige unsere alhier offene Abhibirung nimmt Curatoris gemeinen darüber ratione constituendae donationis nicht gemeine Casibus, als die Andragung nachgesetzten, nemlich ante vel post tempora publicationis testatorum auch nicht nur einigen zu hindern gestatten, daß entlassen auf Seiten der Curator regiater wären hinterj gelassen werden, als darüber nicht die Donatrix gar kindisches angelegenen Ursachen dazu gebraucht werden, als in welchen fallen die Donatio an und vor sich selbst invalida. arg. resp. in causa Justin Grundlenus relic. Lae. d. 27 Febr. 1619.

4/ Vor uns / sc. judicialiter coram Senatu, wird Ihro Stadt Cornstein alle Uebergaben und Legata von Gemeinen geschehen müssen. Vigore privilegii Wenzeslai d. anno 1376. Servis est de jure civili, Vehmei Cons. l. n. 27 ubi non opus est insinuatione judiciali, Struv. in Jurisp. for. L. 2. tit. 1097. nisi donatio excedat 500 aureos, ibid. § 18 auch de jure patrio. fiat circa res immobiles: Landr. L. 1. Art. 52 et Art. 21. pr. Cf. p. 2. Const. 12 Def 19. nec non Lib. 8 resp. 57.

5/ Gewöhnlichen Stellen Ihro Mayestät von Rechtswegen gelassen auf folgende Weise: Wenn die Churfürsten kommen in die Hauptstadt Cornstein, und haben sich bey einem von

Ihro Notarien an, welchem derselbe Vorhaben dieses ad protocollum anzumelden, hat dieser sie anzuhalten:

Caspar Petzold Med. D. seiner Ehe Frau Anna Sophia Carpzin Dimissam omnium bonorum, sive liberis ordinis sc.

für Anna Sophia Carpzin, tutore regio N. N. seiner Ehe Frau Caspar Petzold M. D. similis Donatio omnia sc.

Dieses Gesuch wird nun entweder in der Rathsstube nach einem gewissen Formular, so dazu verordnet, und von selbigem aufgetragen und Sr. Hochedelgeb. vorgelesen: ob solches ihr Wille und Meinung wäre? mit einem Nein. Da bejahet werden, in Lib. Traditionum folgendergestalt eingetragen.

Ao. Caspar Petzold Phil. et Med. D. hat in Gegenwart seiner beständigen Gabe geschenkt und aufgetragen Ihr. Ehr. Frau Anna Sophia Carpzin, seiner ehelichen Hausfrau, die Halbe Theil, oder auf den Fall derselben ohne Kinder abgehen würde, den ganzen Grundstand alhier und jenseits seiner Güther sowohl und unbeweglich, so wie sie jetzt, oder künftig gestimmt mag, allhier oder anderwärts, auf seinen Todfall Abgang, damit nächstgedachte Frau sich zu ernähren, aber seinen Erben sein Gut nicht zu verschwenden, gelobende ist, diese Gabe nicht zu widerrufen, noch zu mutiren, weder durch gerichtliche Urtheil, in keinem noch andern Wege.

Act. sum. d. 5. Oct. 1697.

Worauf diese Uebergabe in die nächsten Stadtgerichtsbücher und andere Traditionibus Buch 2 ff. Cornelarii inscribiret, abgezeichnet, und nach gemachter Insinuation in iisdem for-

medicinæ Doctor Assessorium Collegii Medici ordinarii
Senior Ordinarius Assessor Collegii M. C. Provin-
cialis Ordinarius Assessor Collegii M. C. Provin-
cialis Physicus Districtualis Physicus Districtualis
Physicus Districtualis Physicus Districtualis
Physicus Districtualis Physicus Districtualis

[illegible] und die Testatrix mehr benannte [illegible]
[illegible] nicht in die Theilung gezogen werden, sondern
[illegible] und müssen [illegible] die ihnen bereits
[illegible] Dotalia daselbst wohl abgehen.

7/ todesfall/ non quidem quoad validitatem, sicuti
in M. C. Donatione, quae secundum jus civile, sola do-
natoris poenitentia revocari potest. Struv. Jurisp.
For: L. 2. T. 10. § 4. sed saltem ratione effectus, cum
ante mortis eventum Donatario neque Patri rei vin-
dicatio neque condictio. Obschon die Aufgabe an und
für sich selbst valide, und andurch gestalt nichts
weniger pars bonorum vermindert werden
kann.

8/ die Kinder/ die jetzige und nachmahls andere
gegangene. v. recess. d. ab. Vrat. d. 24 Febr: 1624 in Caus.
Petrid Grundmann. Wie dann auch die Kinder nach
Ehr. vergängig ihr Mütterliches hinweg nehmen
müssen, also und Vater der Stiefvatter ohne die
Stiefl: Mutter die ihr gethanene Aufgabe nicht halten
kann. ita recess. d. Lubin. d. 16 Febr. 1699 in C. Michael
Wenzenbauers.
Simile practicatum in Cancellaria Civ. Nathi Hagedorn.
meiste Aufgabe an seinen andern Ehestifftern d. 6 Octob.
1566 verbis
des wollen wir den 5 Kindern nach Ehr andert-
halb hundert Thl. thut 34 Schilling heller in ge-
meinen Theilung zu Abstattung ihrer Mutter
Theil aufgelegen und ferner behalten haben ir:
revocabiliter.

9/ Legitima/ dahero auch solche jedesmahl in die
Signatur expresse mit hineingesetzt werden. u. c.

Sub dato d. 9 Jan: 1655.
die Barbara Hillmannin Georg Bürckl ist
tatore N. Judic. marito Dotalium omnium
bonorum, si sine liberis, omnia in casu ultimi
extremi fall unbeschadet ipsius Mariti legitimae
si superviverit.

10/ Falcidia/ sicuti de jure civil. v. Struv. in Comm.
ad Tit. C. ad L. Falcid. n: 3.

§ 2.

Quanam Donationibus imputanda?

1/ ganze Güth/ Maritus in testamento pro uxore
scripsit ex asse heredem, ea lege, ut quae post mor-
tem uxoris superessent, accepatiter reparent mari-
tum sororesq. Hinc quaerebatur d. 13. Jan: 1651, an
vidua hoc non obstante possit facere testamentum
et de propriis bonis? Resp. posse viduam de bonis
testari, relicto tacite substitutis heredibus quae-
rantis. Per doctrinam Carpz. P. 3. Const. 1. Def. 3.
et Const. 8. Def. 27.

2/ aufgegeben/ oder ausser testamentum gegeben
hätte, ist quod non moderationis identitas quoad
verba reperiatur, wie sie sonsten statuta
ab intestato giebt, wie Frankf. Recess. Lubec. d. Lubin.
respondirt d. 29 Jan. 1636 verbis:
weil die Mutter der Kinder Vaters, ihr Gehalt
allen ihren Zustand und Bestand wohl wissen
sie, vermeine, die Gehalte ihrer Mutter ganzen
über lassen, hinzuschafft ohne einige weitere gemach
Abziehung der Kinder Gut, und was sonsten
die Statuta ihrem Vater ab intestato geben, auch
ihre Mutter ihnen schuldig gebühret und zuständig.

sud dato 22 Jan: 1646 gnädigsten Mandats Ha,
ber Kinder: Vormünder und Ambroser Ehelu
te gnädigen consulendo Dn: Syndici communicata
binnen d. in contrarium gehorsamen worden Ra
tionibus:

Weil das Statutum positivum in rubrica de
negotiis mit den Gaben rechnen, und statuit zu
verstehen gibt, wenigstalt, sowohl das Testa,
ter nicht expresse ausgenommen, sowohl auch
sobald auf die Geschenkte sollen gegangen
seyn; und das Inventarium hätten, sowohl die Dona,
tion der Gegentheil einwänden, in ihren Bericht,
nicht wohl gnug haben, sondern zunahm
sud libello nur just gravaminis, und die Donatas
dominicum hätte, als sud sie rem donatam als
rem aes alienum der alten Ehe liegen abgeben
haben könne, das Inventarium aber der Donata
et aliena nicht disponiren mögen, nisi consen,
tiente uxore?

Vid. Protoc. Orph. fol. 355. n. 2.

Auf jedem Testatori cautelae loco zu recom:
mandiren, sowohl seinem mentem in seinem Te,
sta zu seiner Gnädigen experimire.

Do fol. Senatus magnificus senatus sub 30 Aug.
1706 nach langen deliberiren in pleno gnädigsten
sowohl Dinsen Art. 3. auf den Casum testamenti zu ex,
tendiren, sowie: und ist sub eodem die Bürgermr: Amt
also gehorsamen worden

Vid. Prot. Orph: sub dato 30 Aug. 1706.

3/ Sei Reinigen Quaesitum sind, ob das jenige, sowohl
der Mann dem Weiben vor, in, oder nach der Beschrift

geschenkt oder machen lassen, nach seinem Absterben
in der Weiber beschafft sein to testamento aut do
nationis reciproca mit einzurechnen? Statutum
quod sit: wenn selbigen Stücken das nicht statutum
verbiet: Dann: das jene dem Mann ab intestato gibt
Imgleichen aber per haec das Mann der conser,
ven gehalten ist.

Contrarium kamen verius visum fuit: weilen das
Mann seine Testament p. Art. 7. S. begnadigt, sowohl dann
das nemlich der Mann solches verauß absolvirt, sowie
nicht laut Art. d. 32. verbiet. Do selbst das übrige bleibt
Edicta resolutionis fuit in Audientia: d. 22 Maij 1587

Dass die Geschenkte so der Mann der Weiber ver
mi Geschrift worden sind, oder geschenket sind nach
Absterben der Weiber, sowohl der ausgenommen
Statutum, wenn der Mann nicht genug:
sind, und in der Weiber seinen letzten gemeinen
Beschaft nicht gewesen worden sollen.

Sic quoad pronunciatum Dinn Z. Amts den 30 Aug
1637.

Dass die jenigen Stücke, so an Gold, Silberwerk und
dergleichen der Weiber, seinem treuen nächsten
Erben in Ordnung nach der Geschrift vermacht, oder
machen lassen, unter das, was die Gesetze der
Statuten ab intestato gibt nicht zu rechnen, son,
dern ihm nach seinem ehelichen Hinscheiden sein rech,
tmäßig Ehe Recht fall ohne Abzug nicht zu
verbleiben.

Vid. Prot. orph. de choro Anno. fol. 128.

Idem dicendum, quoad Viduam, ob identitatem ratio,
nis, et naturam, correlativorum, per Art. 1. §. 3 et 4
ibidem annotata praejudicia.

4/ den Todten / Casus ist: es postet: der Mann stirbt
eine Frau in der Ehe mit Kindern, 300 fl. dotis nomi-
ne recepit, und verlässt noch ausser diesen
an übrigen Vermögen 1200 fl. setzt also den
Fall generaliter pro dimidia bonorum zu haben nim-
mt, so beide zusammen gegeben werden, also 1500
fl. das ganze Vermögen betragen 1500 fl. die dem Mann
also zu kommen 750 fl. sic ratiocinando
decernit Sabin: Vratisl. den 29 Jan: 1636. d. 28 Feb.
1643. und den 5 April 1660.

5/ Einen andern Entheil / Wie, wenn der Mann
mit Kindern oder 1/3 Theil im Testamente ver-
macht, wird der Ehegattin auf mit mehrerm
Ehi Sabini sub dato 7 Aug. 1646 respondirent
worden addita tamen clausula: gestalten
Sachen nach / Theilung zu lassen, den Mann
an seiner portione statutaria nichts benommen
v. g. den Mann sind in parte dotis bei 300 fl. dotis
wird weggenommen werden, der Theil was lässt auf
diesen nemlich nicht als 600 fl. wenn nun Mariti
den dotem conferiren, und beide zusammen genom-
men werden sollen, kämen von 900 fl. auf den mariti
stam nur 450 fl. da ihm dann nun noch übrig
bleibt das Ingrossirgeld, denn 200 fl. mögen wohl
wo bleiben, auf den übrigen 600 fl. statu-
pari zu geben kommen muss, mithin die portio sta-
tutaria zusammen 400 fl. betragen würde.

In super facto ergo consuluit arbitrii est quatenus
malit dicere? dictam portionem sibi in testamento

relictam simul deprivet tunc ad duorum ex bonis
debitum pervenire respondit. Vid. Decis. Stat. Cracov.
7 Aug. 1646. Kohl de pact. dot. cap. 11 n. 6. fin. dicit.
tal. Decisiones Consist. n. 2. n. 18. civitatis praesidium
d. d. 28 Feb. 1643. da Christoff Krüger sein
Weib im Testament etwas vermacht, sagt seine Wit-
we hab in das Ihrige genommen auch ihre
Ingrossirung sonst seinen Kinds Theil mit 100 fl.
bezahlt was nun ihnen geben, sollen Bescheid haben.
Dass gesagt die Kinder geben, sollen jeder
andern nichts, als stat in quod in der Ehe non
malitiose Gegenstand genommen sind in gesetzlichen
Stadt.
a/ Tutius ergo procedunt consulens, si actum
ad hunc casum, mentem suam de hoc casu alteri
exprimant, uti fecerunt den 23 Jan: 1618 de bir.
Georgen Hengst sel. auf seinem Todtbett aufgege-
ben Sabina Schneiderin seinem ehelichen Hausstrau-
en, den Garten auf Petri nächst negst künftig
über hinaus den Theil von allen seinen
andern Vermögen sie von nehmen Weihnachten ab
seinen Hausstrauen gegebenen Gut Gegen-
wärtig, und stets ist sonst auch den Kindern Gab-
gebührend sollte, nicht mitgerechnet sein sollen.
b/ Publ. Testamenti fecit den 9 Mart. 1643 es verba
haec dispositionis erant
"es sollen die meinen jetzigen Hausfrau Inmaßen
das sie sich in den Ehebündnüss eingebrachten Gegen-
wärtig und wenn sie stets Gut sagen: Und
sie hingegen meinen Fleischbank nehmen den 100 fl.
welche ich ihr, wenn sie sonst Kinds auf meinen Mit-
massen ihr Theil Gutes Canzler gesagt.

Steingerechnet/Ratio esse potest quod in rei fa-
ctibus nemo intelligatur esse liberalis. Itaque
si testium praesumi si alter ex conjugibus testa-
mentum condiderat, et ratione dotis vel donatio-
nis propter nuptias legatum reliquum fuisset re-
liquorum fuisse animo compensandi cum debito is-
Arg. oster tm. Dig. Lib. I cp. 4 n. 22. Berlich p. 3. Conc.
27. n. 50.

§ 3.

De Revocatione Donationum.

I/wiederruffen/nonlassendgeschrifft.

a/ Quando utraque pars in Senatu comparendi li-
teras sibinales restituit, earque cassari peti-
it actum 2. 5. Jun 1645 mihi solemnia Signatu-
ra imp.
Thomas Ferdinand von Dautzsch Senatus tr. Cupbur-
gius Assessor, vero ejus tutore rogato Daniel
Ullmann Adv. jur. haben sich Einer- und Andrer-
seits verglichen; Demnach sie Einer- und Andrer-
seits Ao. 12 Oct. 1646. mihi ordentliche Ehehaffte
ausen Condi fall gegen einander ausgesetzt
und derowegen gemeiniglichen Pfänder Einer- und
Andrerseits; Dasselbe übergabe auf gütlichen Frie-
den hinwieder verordnet und ausgehoben haben
wollen. Machen sie selbigen in meinen Stadt-Buchen
zu cassiren gebethen, auch die Urfehde wie auch die
Pfänder: Bitten zur Cassation mir gestellt haben.

b/ quando 2 Testes asserunt literas sibinales, et
juratio dicerunt, se causa confugibus, altro si tempo-
re revocantibus, ex propria utriusque mani-
pisse. Ulti factum d. 8 Nov. 1633. vid. Vol. Trad. XV. fol.
167 allato Brief die signatur ad marginem solemnia Nota
gesetzet worden.

cessata ad instantiam Ihro Fürstl. Gn. Herrn
Conrad, und Georg Gebrüder, petentis mihi
hierüber rechtlich verordnen, Dieselbe Donatarios re-
spectorial Cassation testamenten Confirmation fürnehmen
mündlichen, und gnädigen Befehl gnädigst resolviren
und dieselbige condendi testamentum zu Ihrer Zeit, und
wie Ihnen gefällig, propter ancillam pro pelle corru-
tam vere Gnädigst nicht respiciren mögen, worauf
unser Herr Ehrenfeste Herr Daniel Hoffmann und Mi-
chael Tischlern, das Testament zwar gegen Quittung und
die Brieflein Schmitt die Donationes gänzlich aufzu-
heben, Cassiret worden.

c/ Actu quando altera pars acquotans, revocata dona-
tione testamentum condidit, ejusq testes deponi curat, al-
tera pars per alios testes cessationem donationis no-
tamen jurato in senata testari facit. ut quod factum
d. 24 Aug. 1633. vid. Libr. Trad. Vol. XIII fol. II ubi nota
marginalis.

Georgen Strauß und Georgen Strauß Verglichen
sich die gnädigen Brüder Ihr. Durchl. Herrn Johannes der Aeltern Herrn
Friedrichen Burggrafen Nürnberg Verordnet, die ihnen zugefal-
lene, Burggrafen Brüder über ihren Schwager
gethane Donation die sie mit Brandsteuer Mühle und
der Schwaigwiesen gütlichen verordnet, und in ungleichen
der Stadt Büchern zu cassiren gegeben.

Et ratione mariti

Thomas Müllers und Margaretha Meyerin Verglichen
sich die gnädigen Brüder Herrn Johannes der Aeltern Burggrafen Nürn-
berg in ihrer Ehestiftung Zugesagten, die ihnen nicht
verschriebenen Mühle und der Scheiben gütlichen Brüder
verordnet, und in ungleichen Stadt Büchern zu cassiren ge-
geben.
Et dotis ejus testamentum. Vide Libr. Ob.

Rep: subdato 24 Aug. 1633.

℔ Quando duo senatores una cum notario ad contractus, si forte alterutri decumbat, ablegantur et testamentum in senatu testantur. Factum hoc 8. 10bris 1630. vid. Trad. XIII fol. 63 ubi nota marginalis.

Donationes binæ Donationis simplicis cassiren und zu nichten gemacht werden coram ablegatis ad eorum Comitem Melchiorem Helmbergk et uxorem ejus Annam Jacobi hanc corpore utriusque animo. Dn. Hieronymus Winckel et Dn. Matthæus Klöpf Senatoribus, ac Johanne Thorschmido. Acta Test. d. 4 Octobr. 1630.

℔ Quando conjuges ambo, oblato, libello, supplice, propriis manibus signato, cessationem petunt. Factum hoc Anno 1635 in causa David Görligend et uxoris Mariæ Albinæ. vid. libr. Trad XIII fol. 191. et notam ibidem sequentem in margine.

Cessatur ad petitionem Ehrnvesten Hochbenambten Herrn Christophen Gärtners, Vormundschaftl. geordneten Supplicando, der sein Eydam ihren Nahmen propria manu mit unterschrieben, und die Petitum Clausula angehangen hat.

℔ Quando altero Conjugum decumbente, coram tribus testibus uterque edubitis literis sibi invicem revocat Donationem, utriusque testamentum condit porrigit: et deinde coram Senatu non solum iis testibus eumque illud testificantibus, sed etiam opera volenti conjux, et quidem si uxor est curatore adhibito judicialiter Donationi renunciat, et hinc testamentum confirmat. Vid. Libr. Decr. Cons. d. d. 26 Jun: 1644 et notabilia Not. Tom II fol. 116.

Idem / Exemplum vide subdato d. 27 Octobr.

1682 in libro signaturarum, ehe ihr siegen lassen

Anna Maria Ottin Hans Ottens, Burgers und Schmiedes allhier und Ehe Weib, Curat: Hans Heinrich Seel, sie mehr bedürftig dessen mit Klein Hennersdorf, hinaus abgegangen, ihrem Ehemann den 5 Octobr. hierauf Donationem reciprocam dergestalt aufgericht, daß wenn Sie den andern, im Fall er ohne Leibes Erben abgehen würde, all sein Vermögen übergeben, daß die ihrem Donationen Theil nutzgenießen, wenn sie den Ottin Häuslich, wie denn auch ein, drey Jahr ein Clausulirten Jahr: gehaltenen Wahr: Zeichen, da solche nicht revocirt und cassirt, in übrigen ohne abgemeldte Donation in ihrem Häuslichen gehaltenen Ehe. Wahrig gestanden ist Ehrnvesten Hochbenambten Herrn Hans Christoph Seidel, Hochfürstlichen Sächsischen Wahr: Hauptmann wie auch Ehrnvesten Hochbenambten Herrn Hans Christoph Stindel, Hochfürstlichen Sächsischen Amtmann zu Lichtenwalde, daß sie in obgemeldeten Donations ihrem Christlichen Gelübden

128 [illegible] und Gehalten zu [illegible] behalten haben. Act.
d. 2 Sept. 1568.

Halten/ Exemplum vide Lib. Trad. XII fol. 196.
seb d. 2 Julij 1617 in separatibus.

Maria Elisabetha von Tengen Christ. Wittib Hausfrau
Civis nostri, Uhr tut: resp. D. Paul Klaun, hat
ausgegen den gedachten ihrem marito ein Gälchts
alles ihres Hab und Guths ihme und andern
da Sie aber ohne Leibs Erben abgienge, alles ihres
Hab und Guths wie und woran Sie ihme, und da
da Nachem haben mag oder sonsten hinzu bringen möchte
mit einem mehr und zwar auf solchem Fall ausgegen
ein 2000 fl. Rh. zu 26 Batz. Gerechnet.
Darauf haben Sie diesen in Ihrer letzten Verfassung auf
Leibs mit legata mit mehr zu einer ihrer Freundin
als Fam. in Casa Georgii Ebert, testam. separati
Signatura
Georgius Ebert Christ. Jungfrau Judith Elisabeth Gein:
wiesin uxori dimidietatem omnium bonorum, si
sine liberis omnia.
Darauf auch diesen letzten Fall ausgegen 24 fl. Sachs.
seinen Brüdern und
Balthasari Ebertus jeden 12 fl. und Gemeinen
Allmosen allein 10 fl. gehalten werden sollen ff
Ex Act. Senatus d. 5 Mart. 1675 auf mündlichen
Vortrag in pleno geschehen. Auf sonstiges Ersuchen
wenn Verfassung legata sollen passirt werden.
ad fabr. Rathaus nein ad nos Ehr und Ein Notarien
Jura auf instruiren lassen. Vid. Notar. Not. tom II
fol. 65.

5/ Nächsten Freunden/ cives in testamentis ubi
pari variari haeredi scripto deprehendit. Berlich
conf. P. II. 14. p. 3. atque ita pronunciatum in Appella-
tione d. 26 Aug. und 4 Novembr. 1659. pro
con d. 29 Oct. 1632. d. 15 Jan. 1638 und 4 Jan. 1639.

Ad
Articulum IV tum
Von Ehe oder Heurathsberedungen so in Kraft eines letzten Willens aufgericht.

1/ Gegen Verwandtnuß/ Ehe Gerichts gebräuchlich
und nothwendig daß Ehe Gemahl Gegen Theil und Kinder
wes nirmahl so viel als das Gesetz gönnen will, dem
nach zu thun und nimmt Urtheil des H. Ordinarii, so
zu bessen sich mit dem Hochmann einigen. Ex
Causa Jungis Ehe liegt, und Ehe Gerichts Gewohnheit, und so
Vipsiae, und Conrad Engelhard recitata d. 24 Sept. 1531.
ob wir schon dann und wann pacta Dotalia wor-
den, welches nicht allgemeine Observanz nach ge-
gangen werden, ist doch juxta praxin hodiernam
Niemand darauf zu bauen; sondern nach Gerichts
des Gerichts Willkühr, wie sich selbte hierinnen falls
zu richten.

2/ Liberi mehrers/ De jure communi impar Dotatio
extrajudicialiter coram tribus testibus fieri, et
in omni contractu concepta bona universa assignari
possunt superstiti conjugi, modo de hereditate nihil
dictum sit, nec de jure successionis contrahentes cogi-
tasse ex aliis circumstantiis appareat. Berlich p. 2
Concl. 57. n. 11 Gail p. 2. C. 45 Def. 6. et Def. 1. n. 4. 10 Berger

in Decis. Sac. Pat. p. 132. Servis de hoc hoc stabulario.
et de stabulo casu ubi vir uxori non tantum dona-
tionem propter nuptias constituit, sed insuper dixit
quod si ante mortem suam aliquem filium non haberet
vel ipse quoquo modo ab hac luce migraret, vel ipsa
ante filios procreatos moreretur, vel alio quovis
casu Copulationem turbante, vel in Dei Nam statim post benedictionem sacerdotalem
ante Copulam consummandi, quod fecit Clinbo, quae-
rebatur: an pacta sint valida, dixit saltem per 4
testes fuissent subscripta? et Fabini respondebant
affirmative mense Maij 1668. an Plaimod Nobili Vid.
notar. D. Schwimmeri.

3/ Geschicken kann / und nochmal der rathsamste vor
unta nuptiarum tempore sponsalitium, quoniam ea, quae
post nuptias incuntur, petita restitutione in inte-
grum ea causa actatis rescindi possunt, quod fieri
etiam in illis, ubi pota. quae in partum veniunt sponsalitium
atque adeo non magis, quam ipsa sponsalia, quorum
pars et accessio sunt, ex eo capite impugnari quae-
unt. Bergen. Decis. Sac. p. 132.

4/ Contrahenten / a pacta dotalia subscripsunt, et
si sponsa subscriptio in illis desit. Brunn: ad l. 153.
ff. de pactis dotal. imo satis est a solo patre nomi-
ne filiae, quae forte abest, acceptationem pactorum
dotalium fieri, si eadem ea post facto approbet. Wern.
her. fil. Obs. part. 8. obs. 346. Nam pacta sponsalitia
etiam absentibus liberis a solis parentibus cum
effectu obligandi liberos iniri possunt, et liberis
inde ex stipulatione parentum contra promittentes
acquiritur Obligatio. Barthin. Rodig. for. C. 3. 521.
lit. c. p. 544.

ab illis in pactis dotalibus curatorem opus non
habet. Moller. L. 1. Semestr. Cap. 13. n. 23. Berger
Decis. Sac. p. 134.

Pater filio uxorem ducente, donationem propter
nuptias promittens in tabulis dotalibus omnino obstringitur.

Carpz. p. 2. C. 43. Def. 12. n. 1. Imo si pater nihil expressi
promiserit, filio tamen uxorem ducenti pactis dotalibus contrahenti consenserit non minus obligatus ad praestanda in tabulis dotalibus promissa, si
fil. filius ex inopia ipse promissam propter nuptias
donationem praestare nequeat. Sic habet de quo
cooperatus pater, cum filio uxorem ducenti non
minus donationem propter nuptias assignare quam
filium dotare tenetur. Cf. l. cit.

5/ auf so Fragen gebracht / quod si pacta dotalia
per testes probare possint, sic et non sint in scrip-
turam redacta an valeant? resp: de jure civili et
communi res extra dubium est, de jure autem Statu-
tario Vratisl: scripturam ad illorum essentiam et
subsistentiam requiri, nullo dubito.

6/ auf den Todesfall / item valent pacta dotalia
ubi mulier in bonis paraphernalibus sibi admi-
nistrationem et usum fructus reservat? Affirmat
Berlich. P. 3. Const. 9. n. 35 et Const. 26. n. 6. nec non
Const. 35. n. 22. arrident praejudicia Trib. Vratisl. d.
14 Jan. 1634. d. 16 Oct. 1653. nec non d. 19 Octob. 1625 et d. 25 Jan. 1659.

7/ Wie auf stig seyn / Quaeritur an talia pacta coram
testibus ab uno conjuge, inscio altero recondi pos-
sint? Videtur quod sic, quia in rem actionem vertun-
tur, simul concepta. Steigius p. 1. qu. 23. n. 26. Cf. p. 2.

Tom. 1. 43 Def. 10. Contrarium tamen mihi verius videtur
[illegible] parta ad constitutionem sponsaliorum
spectare. vide de jure spons ab int. Disp. 8. 6. 5. 8
et. Borg. Cer. fori. p. 134 not. 1.

5/ Jemen / non tamen reperiuntur, ut specialiter
vocati ad abinitio simul praesentes fuerint, sufficit
si in fine hujus mulieri Vollziehung praesentes fuerint.
Strick de C. ab int. d. Disp. 8. Cap. 5. §. 8. Borg. Cer. fori.
p. 134 not. 3. nec jurare necesse habent, quia juramen-
tum a partibus dicitur testibus remissum. G. p. 2.
Const. 43. Def. 7. Ob mögen anschreiben: Prosorum
Jagen gnomen an wenden u. d. Disp. ord. Crab. Vrat. d. 5.
Octob. 1611. in C. Maria Sedlitzin c. Prittwitz.

6/ Vyei-llen / Qv: ob die Worte: spricht und sagen:
einem copulative zu verstehen, und sie alle
deficiat, parta sint nulla? Credo quidem, quia si
gilli ex positivo ad contractum in scriptis celebra-
tum, necessario non requiruntur. Cz. p. 1. Const. 27
Def. 22. n. 4.

10/ Zeuch Bücher / exempl: vid. in Libris trad: d. 1
Octobris 1566 verbis
Einen und Wispel R. Mel. und H. der Liegund samm
t: Kreyna Art. Tit: Caspar Zinkern Corsten, seinen
ehelichen Hauptteilen, sein Erbtheil, als 400 fl.
zugebrachten Gutes und sonsten, in seinen ehelichen
und beständigen Ehe und Gemeinschaft steuern,
erhalt und gegeben 800 fl. Pol. in allen und jeden sein
Gut fahrend und unfahrend, was ihr sol, und künf-
tig bekommen möchte, allein und andern, ihren
seinen Erben damit nächstig: zu thun, und zu lassen

wie seinen [illegible] mit jemand meinen [illegible]
[illegible]

11/ Parta / sunt jure civili regulariter impartibilia
sive de hereditate patrisfamilias propria sive
de hereditate tertii agatur. l. ult. de jure et fact. ignor.
l. 61. d. V. O. l. 3. c. de Collat. Gail. l. 2. Obs. 25.
n. 2. sed universali Germaniae consuetudine fa-
ventur ad effectum non modo jurisdictionis fa-
impediendi facultatem testandi, teste Borg.
Cer. fori. p. 482. not. 1.

12/ ab intestato / Videntur enim pari haec pars
juri suo excidere l. 1 huj: Statuti aliter competen-
tacite renunciasse, id quod de jure civitatum fil. vid.
Sigerius annotata ad Stat. l. 1 §. ultimo citatum.

Ad Articulum 5tum

Von Testament oder letzten Willen.

§ 1.

1/ letzten Willen / Ob hic 5 etiam in crimi-
nalibus fidei commissa, dispositiones parentum inter liberos ita lau-
dabiles ultimae voluntatis? resp: quod sic: Adeo autem
in dispositionem parentum liberi non modo consentire
sed et subscribere, illa (nisi aperta sint deposita)
non sustinentur. Vid. Judicat. Senatus Vratisl. d. 29
Nov. 1650 in C. Carl und Johann Böhme c. Mag. Pe-
tolin, verb:
Dieweil aber obbemeldte letzte Willen und
was mit an bemeldten Orten, nehmlich 2 Personen
und Mittel, wie auch etzliche von andern hinge-
nehmen Personen, sonderen unseren nechsten
Statuten und Gutbefinden ganz zuwiderlaufen,
als [illegible]

non servata formalia pendere, ad finem ejus
cum Judicial Testamenta, Codicilli oder ein
[illegible] andere Stiftung inter liberos, nec sanxim
vim pacti successorii (alldieweilen ausser Zweif
Zweifel ist, wer rechtens und gültig sein, sondern
sing gnug Zeugnüss gültig sind, wenn sie
stunden in gedachten rechten Formalien, Wort
formaln ausgewiesen thun soll. Ehe
tracy approbiret, und denen Erben nichts
nun. vid. et Resp. d. 10 Aug. 1604.

d/ ex eodem fundamento wurde auf Anno 1724 d.
von Christian Thomas, Kaufmann allhier, sein selbig no-
ri-stirtes Testament, ohne dass der Testator bei
und bitten, auf Zuversicht Comparitis Notarium auf-
sehen lassen, über Nacht ohne sich behalten, und da-
über verstorben, dass nun selbigen nur Zeugen
gnügen nicht autorisiren können, pro invalido ni-
kennt; auch sogar die confirmatio judicialis über den
gedachten Testamento Kaiserl. Institutes Universal Er-
ben und denen heredibus ab intest: pro salvando ho
testamento, nicht statthaben sollen. Vid.
des Hr. Secretarien Expedir Brief de d. 6 Nov: 1724.

2/ Privilegia

a/ Wenzeslai, Römis. Königs und Königs zu Böhmen d.
Prag 1396 an S. Francisci Tag, verbei:

Es bringen unsere Bürger und Einwohner, wann
oder wenn in derselben unsere Stadt Breslau ein
gesessener Leib oder an seinem Todbette, zu sein
Habe und Eigenthum andordnen thun, sollen, oder
mögen, dann allein in seinen Gesichten, da das oder
die ihm eigen sein mögen; andert soll gedachter Leib Recht
los und ab sein.

b/ Matthiae, Regis Hungariae et Bohemiae d. Datum
in festo Beatae Luciae virginis et martyris A.
1470. verbis

ut a modo diuersis nullius in ipsa nostra civita-
te, coram publico Notario et testibus, testamen-
tum aliquod de suis bonis facere valeat, sive so
in articulo aut causa mortis, sive alias in lecto
aegritudinis decumbens, vel sanus facere velit,
nisi adsint semper duo cives de consulatu una
cum notario civitatis coram quibus fiat, in ma-
jus robur et firmitatem testamenti. Quod si ali-
quando per aliquem aliter fieret, quam hic ex-
pressimus, regia nostra auctoritate nullius vi-
roris et momenti fore decernimus.

c/ Vladislai, Reg. Hung. et Bohem. d. d. 1499. quod vid
infra ad notam sequentem

3/ Testament

Es mag niemand sein Testament oder letzten
ten, wenn nicht allein überhaupt, dass niemand jeden Testa-
ment, in solennitatem ejus loci, ubi conficitur inacht zu
nehmen; Carpzov. de Rucca in Theatr: Vet. et Nov. Test. P. 1. pl.
de testam: Disc: 11. n: 5. Gail. L. 2. Obs. 124. n. 17. sagt
sondern auch nach angezogenen privilegium Königs Vladis-
lai d. 1499. nicht gültig noch beständig werden, verbei:

So jemand in unserer Stadt Breslau auf Besitzung
seines Leibes oder auf Vorkommung des Todes
Krankheit so unbesinnet, dass er an seinen letzten Wil-
len nicht kommen kann, und desselben letzten Wil-
len und Testament zu beschließen seines Leibes nicht
sein will, dass Bürger, Einwohner oder Gastinnen
ausgeschlossen, dann die christlichen Leibe sind: als
Priester, Mönche, Nonnen in Klöstern; zu denselben
selben unsern gnädigen Leiben, die Kathedralen der

Stadt Crossen, welches Ihro Königl: Mayt: Unserm Allergnädigsten Herrn Mithel oder Lehens Besitzern, derselben, wegen mit seinem Stadt Schreiben vom 7t.

Nota: Ob denen Ihnen Privilegio gemäß der Königl: Insul Crossen Churfürstl: Sächs: Consistorio, Magistratui der Stadt Crossen die Testamenta Ihrer in der Stadt lebenden Landsassen Churfürstl: Sächs: Unterthanen, anzunehmen, und publiciren, wie auch Ihro Königl: Majestät Ihnen gnädigst verstattet, und Ihnen

Lassen, so viel die Landschaften gedachten Fürsten Herrn
anbetrifft, testa lodierna praci, nicht weniger Burgk-
gräfl. nachgelassenen worden: Ja Selbst, wenn die in all-
hiesigen Stadt mit einer Brandsteuer übernehmen wür-
den, nie gantz Cavaliere zu sich nehmen lassen, welche
Ihr Hochfürstl: nunterschrieben Testament, wo dem Herrn,
Land abverlangen, und Tit: pl: dem Fl: Landschafts-
Ihre Unterthanen pflichtig. überlassen. Welches nicht
gesund publicirt, und provalide agnoscirt würde.

Indessen ist der Caesus, welcher im Monath Febr:
1704 mit dem Canzler des Fürstl: Stifts Grad S. Matthiam
Fl: Hinrich von Hessenwolfsgrün vorgangen, sehr notable,
da gedachtes Fl: Canzlers von dem in seinem Burgerl:
Hause krank darnieder gelegenen Fürstl: Platz
Rath Burgischen Leib Medico Fl. D. Hennemann, Ihme
Testament in Ihrem abgenommen, und dem actor
gedachten Stifts eingehändigt: abgefordert worden,
nicht allein in Originali nunc singulatim extradirt
und in Curiam geliefert worden, sondern auch Fl:
von Hessenwolf für sich an den Fl. D. Hennemann selb
geschriebenen Billet Burg: dem Magistrat schriftl:
Ingrossiren, und über Einsend des Fl. Praelat darüber
Ihr gefasst allen ohne sein Wissen und fernere Abgang
geschehe, auch denen Gerichtsherren der Magistrati
zu seinem Rathschlag gutwillig solen, Expendenda Revi-
dalia vorschreiben müssen.
Mense Novembri ist auch Ihro Ao: 1707 nie Burgl: Kauf-

mann alda sich seines Affairen wegen nicht gar
Zeit in Wien aufhalten müssen, seine letzte wenig
bekant Testament Ihro Majestät dem Kayser selbst
selbst insinuirt, und sehr ad instantiam Ihro Hochfürstl:
Ihrer Respecte unsere adacta civitatis gnädigst
mit der Anordnung, daß der daselbst [illegible]
bürgerlich, und wie neben sie Bürgerlich, und Gehorsam
Gehorsam verhalten sollen, alles bey Verlust
Secundum statuta civitatis wären restituirt worden.
Dem Vide. libr. Decret: Depos: d. Anno 1707.

Hat sich die Stadt Breslau von Ihrem Hof Königl:
Ober: Amt, sonderl: ratione der gewissl: Ihrer hiesigen
Adel aus ratione Depositirer Testamentorum, dem Privi-
legio Uladislai e Diametro pugnirende vor hiesige ver-
bleiben müssen, wie schon mehrmahl wegen der Land-
Tribunal Acta: 1737 ans Mundberg Hof Fürstl: Lissnitz-
schen Deputati ad publicos silesiae Conventus, Fl: C. von
Taupenins in hiesiger Burgerl: Hause abermahl und
neuer neuen Wohnung gesetzt, allhiesigen Ober Ge-
richts ein Testament vorschlägt, und auf Rath Hauß
hiesigen Lassen, nach Ihrem Rechten Ihro Hof Königl:
Ober Amt, mit Absegnirung Ihrer Wohnung via facti
vorlassen, und das Testament als illegaliter factum
annulliren wollen. Endlich aber Innhalt dahin acqui-
escirt, und das Institutum Testamenti Universal-Ihro
Ihr Verlassen gesetzt auch folgens lassen, nachdem das Origi-
nal von Ihrem Testament, post factam in Cancellaria
civitatis publicationem zu finden Ihro Königl: Ober
Amts Magistratui extradirt worden.

Wie nun mit der subscription testium Ihro Testamentis

solenne dieß zu halten, vid Struv: Synt: jurisprud: Vol. I. p. 307
d. d. 15 Septembr. 1701.

5) Testatorem selbst, non per procuratorem rei per
epistolam. Mollerus ad Const: 13. n. 13. part. 2. alii
scribit habet in repetitione testamentorum, utrum der
Testator sich anhero landes begeben habe. Hat einer
scribit statuit, daß, wann nun denenden der jüngere
Magistrat, unter dessen Jurisdiction, der testator
tempore repetitionis sich befindet, intervenirende nun
von dem Testatore darüber vernehmen lassen, das Testa-
ment zu extradiren begehrung thut, alhier der sich
angebende Procurator darzu ein Special mandatum
darzu legitimiren könne, praevia stipulatione de inferenda
speciali recognitione super actu habita per facta recep-
tione ad manus testatoris, die zu verwahrten letzten
Testamente unverbrochen wieder zu stellen verbunden. Vid. ein Notab:
Rel. Tom II p. 357 seq:

Nota, daß Imgl: Testament welches Testator in seinen
eigen Handen behalten, jedannoch darüber eine Spes ge-
nommen zu werden pflegt, weil dieß die Notarien in
Corpo darüber notirt wird: Ipse Deposuit dieß der
Herr spricht aber darüber anhören, daß der Rath: Cits
darüber selbigem von der Publication. Habe gar nichts par-
ticipirt, sondern dasjenige, was darüber in die Rath-Stu-
ben gegeben wird, der Herren Rath-Secretarien ganz
allein verbleibet.

6) wieder legen, und daselbst liegen lassen, nicht aber
wieder abgefordert, noch sich genommen. v. resp: Lab:
in causa Jacob: Gerdorff d. 8 Maij 1599. und in causa Georgen
Pfaffrath d. d. 23. Mart. 1616.

Anno 1720 wäre gemeldte sich der Casus, daß in der

alten die Hutsche Sorge, ihr Testament, so sie
sich darüber nicht lassen gefallen, judicialiter moveat
in Curia Vratisl. deponiren, allwo sie es so lange
sich mutandi animo repetiren lassen, gestalt nicht
gelten sollen, sondern mit einer Cession aufgenommen werden
sollen der Depositae Hinterlegen als hätte in testatio in
loci Testamento in die Haereditael secundum tabulas
immittirt zu werden vermeynt, nicht in Streitsachen.

6) dieses Testament der gemachten revocation
nunc est pro judiciali et valido angenommen sing:
allen Instanzen sind durch pro et contra disputirt worden
dergestalt, daß, obschon der Imgl: Appell: Tribunal:
der sub d. d. 4 Maij 1722 in Curia Vratisl: pro negati-
va und gefallenen Sentenz Sentenz in favorem der
Hingegen und Appellanten reformirt gesahet, dennoch
sintemahlen in der Revisions-Instanz durch den Rath
Uhrsel und Schlemüller durch beruhenden Eyden Ihr. der
Ludovic. Entscheid in lib. Magno IX fol. 128. d. d. 7et praes.
28 Jun. 1734 folgender die Sache nunmehro klar, und
ausgemacht worden

daß selbe ein Testament in hac civitate ab ea tir
zurücknehmen nie könne, solches es ipso seine völ-
lige Kraft verliere.

Nicht destoweniger hat Senatus nun nochmahls praeca-
tion willen, gleich nachstehenden Dispositis, die
Notarios dahin resolvirt, daß in Zukunft durch repetition
eines Testaments allemahl vorhin in signum facti
cassation mit den Ihrigen oder andern, so darinn
geschrieben worden sollen.

Quaeritur autem, si testator testamentum conditum

142 ipse sub hypotheca bonorum, si mortis praeventus de-
functionem judicialem interviserit, an in hereditatis
reparatione valeat? Negatur, adeo, ut neque in foro M. C. Bona-
tionis nepos codicilli subsistat; Quoniam forma testa-
menti judicialis exigit actualem depositionem in Curia
Praepositurae Vratislav. d. 5. Aprilis et 4. Maji 1642 et d.
19 Oct. 1655.

Nota tamen Casum d. 18 Dec. 1663. Conradi Hilde-
brand von Kamaschen, läßt durch 2 Abgeordnete unter
und bitten, sein Testament zu machen; Als Hat sein gelibt
findet sich sein selbigem nit; gegen Ihn monätlich 4 fl.
Doch seinem Kindern jedem 500 fl. vermachen, und sein
samt den Mitteln seinem Weibe Ihrer Lebtag zu heben nit
setzen, Doch die so die übrigen Ihr beschaffen werden, und die
Kinder nit einsetzen sollen; Executores seine Freunde, und
verbittet die gewöhnl. Discretion, Inventur und Taxe
zu thun. Ist als Notarius das Testament zu stellen gehalt
worden Testator gesund und stirbt, kann ihm also nicht weg-
kommen, wo er ihn nicht schreiben und Discipulos ad hoc
auch Zeugen 2 Personen nöthig auch Rathsherrn zugezogen werden.
Er attestiret aber den Notarium daß er und vor sein andern
Personen Jacob Wissenl genannt, diese Verordnung des
Testatoris angehört; Quaeritur, Ob diese Verord-
nung des Testatoris angehört, daß dispositio sta-
tuaria et formalis? Habita deliberatione consultationis, af-
rmativa placuit: Ex rationibus, Daß das
Testament aufgenommen 2 Mit Rathsherrn zugezogen testatoris elogium angehört, und dieses von gutter Ver-
nunft und Sinnen genommen d. Daß heredis institutio nun-

143 17

cupative nachgelaßt, ob gleichwohl wann signatura
natur. 4. Daß der Notarius nicht Testamentum
Extraordinarium die Formalia nicht in acht genom-
men, so bemeldt gesetzten Gesetz nachgesetzt Falsum pute
inter liberos disponirt. Und obgleich Testament
vom testatore nicht unterschrieben, sondern de ipsius
ipsius voluntate der Notarius daß sein Leben zu
sein Ende gethan, das Wissenl abwesend propterea testamento
attestiren konten, so auch von ihnen geschehen, und also das
Testament von ihnen die Gerichte genugsam, und
nun absonderlichen Signatur Testatoris attestirt worden
Discipulos in modum, Johann Baudmann Kaufm: Caspar
Wunderlich und Jacob Wissel, sämtlich, ut: sup: bekannt, daß
Baudmann gnau bey dem Leib, sein nit zu seinem Dienste
gethan, daß Jac: Wissel abwesend bemeldt nicht ut: supra
dem verzeichnet, nicht erscheint ist: Daß die Sache
Hildebrand Kamaschen, gemeinen nützen, darfür, nachdem
nit gnädige und Rathsherrn seinen letzten Willen gebührl:
beschreiben lassen, und das Baudmann, auch sein
Ende sein seinen letzten Willen schriftl: abgefaßen, so
ihm nochkommen, in Gegenwart ihres Bruders sein Testa-
ment und letzten Willen abkommen genommen, und selben diesen
und Rathsherrn eingehändigt, mit was Gestalt und
fest zu Ende gebrachten Disposition aber, wären Testator mit
Rathsherrn übereinstimmen, und abgeschieden; Welches Testa-
ment die dabey in unsere Protocollirung angenommen übergeben
worden. Actum d. 18 Dec: 1663.

Dem praeticatum Daß das Testament die Barb: Huguadin
anbetrifft: Melden, wie daß der Notarius Theodorus Faroli daß
seinen Gesinnungen gutwar nun Consignation gebracht, der
Inhalt ihres Testamenti, wie hiernächst genommen, übergeben
auch wie ferner die Unterschrift des Testamentes der Notarius

144 Allein an ihr gethanen Zeugen ganz unvernünftig Bedenken trägt, selbe aber das Testament gänzlich ihres Zeugnus zu Prasch abzulegen. Dahero die beiden Testes pro und contra. Zeugen genommen, und abstinenter ob sie weiß Umstände genug ihres Zeugnus. Actum d. 16 Octobr: 1675. vid. Libr: Acter: depos. de hoc dato.

7/ Leibs Beschaffenheit/ wenn jemand zu Zeugen niemanden als Standes Personen oder Edelleuten, einen Raths Deputation zu Abnehmung des Testamenti ernennt wird, ist nicht nöthig de necessitate zu wissen, daß der Testator krank darniederen liege, und deßhalben ein Attestatum medicum beizubringen. Ehe dieß auch geschehen könne illustri beizumessen, zu Abnehmung des Testamenti einen Rath, und dem gemeinem Mann seine Obrigkeit anzuordnen, und dem gemeinem Mann seine Obrigkeit zu bestimmen. Vti factum in testamento Anna Elisabetha Greiffin v. Hohenberg d. 9 Jan: 1733. v. Libr: Acter: depos: de hoc anno.

8/ Jüdischen Personen/ Ergo una persona cum actuario non sufficit. Finckelthaus Obs. 63. Also ist auch ein Testament abgefaßt in Gegenwart 2 Christl: Personen auch gestalten einem Bürgermeister, einem nicht selbigen Christl: Personen aber dem Collegio eines löbl: Raths Praesidi insonderheit sich zu bedienen. V. Brauer Lab. d. d. 14 Jan: 1629 in C. Georgen und Christoph Tauschers fratrum. Item d. d. 23 Decembr: 1627 in Causa Salome Rößlin.

9/ Rathschreiber/ hodie Raths Secretarii.

10/ drei Tisch/ sein zu einem Innehmen, einem mehrern einem kleinen Raths Deputation nöthig zu werden, ausser den obigen, ohnen einer personae judicialis als Zeugen Ruhig oder nicht, bleibet es

bey dem wie dem hiesigen Zeugen Recht, etc. practicatum d. 21 Jan: 1687 bey Georgen Jacob Rist. de Eschenbach Adv: Fisc: und Christoph Jacob Notario, das Testamentum corporale detrectirt, und nicht dem ad obsequium proclamirten admittirt zu werden vorlangen. Quod enim in senatu proposita, responderunt: es bleibe bey dem testamento corporali, und weil solches mit dem testamento singulare und de forma statuti übereinkommt.

11/ Sterbens Zeiten/ Einer Rathsperson hat Anno 1485. in Stadt Constanz begegnet, daß tempore pestis eines Raths in ansteckenden Krankheiten und Seuchen, die Rathsbotten und Rathsschreiber nicht zu dem Kranken gehen, sondern 2 Mitbürger seinem letzten Testament und Zeugen setzen, welche dann dem Rath nöthige Relation abstatten. Ist aber nicht gewiß, daß solches allenthalben also gehalten werde.

Das Mündliche Testamenta von 2 Bürgern nicht, sondern mit Beisein eines Raths Praesidis oder Bürgermeisters, jedoch nicht beim Praesidio oder Bürgermeister selbsten, sondern mit Beisein eines andern Rathsverwandten, und zwar nicht eines solchen, der mit dem Testatore in gerader Linie verwandt, oder mit dem Testatore in Gemeinschaft stehet, sondern einen andern, der mit dem Testatore nicht verwandt, und in keiner Gemeinschaft stehet, gebeten, und die Anwesenden sollen die gethane Disposition concipiren und aufsetzen, auch solche vor dem Testatore ablesen, und ihme zu Gemüth führen, ob es sein letzter Will und Meinung sey, und wann er solches bejahet, alsdann soll es unterschrieben und besiegelt werden. Vid. Notabilia Notar: Tom: II p. 204. Conf. die Oesterreichische Reformation Ordnung d. d. 14 Febr: 1680. p. 6. n. 30.

Anbei wird auch gemeldet, daß auswendig Rathsmitten einer krank Person im Hospital auch Bürgerhalben ein Testament machen will, darauf solches nur dem Burgermeister angesagt werden muß, aber nicht dem Burgermeister angesagt werden muß, aber nicht dem Bürgermeister Gehilfen oder einem andern Rathsverwandten.

ausgesetzt, hernachmals von demselben dem nimm Ubers:
sonst unter dem obrist in dem verwendet, äussern nicht
gedacht dem beiden Gesetzbuchen, als ein gesetzt Brauchlich auch
Statt und gerade gehalten werden. v. Stobäi. cit:

§ 2.

1/ gemeinen Leuten/ Secta hodiernam praxin indistincte
citis congue conditionir sie nicht gnug mögen.
2/ gehalten werden/ Ratione dem vigore huius statuti bey
der Stiftung mind sechsten Willens 4 Personen nothwendig
zugegen sind 2 in dem Absonderlichen. Ausserdem nicht
gedacht sind 2. die in dem Absonderlichen. Ausserdem nicht
gedacht: daß wenn Lange sind andern 2 Personen dass dass:
selbe nicht mind sechsten Willens und in gegenwärtigen
dem Testamentarius sind das Testament nicht gültig: und dass
Testament auf den Testatorie eigenen Händen muss gegen.
Widrigenfalls kann dasselbe für ein ordentliches
Testament nicht gehalten werden. Adde resp: Strab. d.
13 Aprill 1580.
3/ Anstiftung/ Quatenus ad interrogationem alterius
testamentum valeat v. Durth. de Test: D. n: 233 Test. Wern.
der fl. Obs. fac. in supplem: Nov. ad fl. Obs. 153. Coler. Lib.
rem et importunas sollicitationes alleganti incumbit
probatio. Mantic. Lib 2. de Conject. ult. volunt. tit. 7
n. 2. Cz. D. d. C. 5: Def. 11 n. 1. Ob simplicis persuasionis ad
blanditias testamentum non infirmatur. Klocker p. 1.
Obs. 86. Strück de caut: Test: C. 2. §. 8.
4/ glaubwürdige/ Queritur, ob auch personae interessa:
tae v.c. legatarii, affines, consanguinei, dahin admittirt
werden können? Credo quod sic: Nachdem im Jahr 1724
in Causa der Anna Elisabeth Zänglin c: den Tornath Kön.
hiesige quaestio arctiss coram Senatu ventilirt worden

und die Zänglin das Fiscal Lübeck Testament darum
Testament darum weil der Testator impubes sey
ein selbigen zu seinem Petitore gebrauchen können
ex capite nullitatis impugnirt, der Beschluss aber ein
vom 27 April d.a. dahin ausgefallen.
Dass die von der Zänglin vorhaben Nullitates
zu verwerfen der von dem Fiscal Lübeck fürgebrachten
Testament nicht statt haben.
5/ Mitbürger/ Sie sind zwar in altem Romischen
bei der hypothesi: als ob die bei dem Petitore ohne nöthig
nothwendig Bürger seyn müssten, wenn nicht mehr sonsten
schöne Räumer bleiben.
Quia ex testimonio Gaii in L. 1. Obs. 35 appellatione
civium etiam incolae continentur, et statutum ex
dare communi sit interpretandum. Allein ist selbe nicht
nimmandem rathsam, dass man in diesem Stücke nicht con:
tradictorium anhängig einen, weil das Statutum lautet
verbis: Mitbürgern sagen respirirt, auch sich mässen
der minimi 20 jährigen praesentiren, bei der Bürger:
gerechtigkeit einig allhiesigen Stadt nachricht gehabt, in:
massen dahin admittirt werden, sondern wenn ja
dass: Personen da ignorantia statuti sich zu petitio
ribus gebrauchen lassen, selbigen testamenti Zeugen
der Caution abgenommen werden. Und wenn die Testa
tor nicht am Leben geblieben, statt denen ein Zeugen und
der Bürgermeister, sich gnädigen hin begeben, und der
voluntatem testandi und seinen Mund anhören, als:
dann aber das Testament vor meinen anbittlen müssen.
6/ Rathsältesten/ &c. einig dem Text: Praesidi
7/ Bürgermeister/ &c. in diesem Munere alterniren sind

sich sind in allen 8 Tischen vnd vnter dem Praesidio
versammelt Consulii oder Consulares genannt / Ihro fl: Drl.
sie also den Tisch hebt an am Tage Ihro Chur vnd Hoh
vnsers Herrn Herrn Praesidis: E. Ihro Donnerabend oder Tag nach vnd
sonsten Herrn Praesidis: E. Ihro Donnerabend oder Tag nach vnd
sich hebt an Ihro Ostern Abend. Ihro 2te bis auf Ihro Pfingst
Abend. Ihro 3te bis an Ihro Donnerabend nach Margarethen
Ihro 4te bis auf Ihro Donnerabend nach Aegidii: Ihro 5te bis
Ihro Donnerabend nach Hedwig, Ihro allergnädigsten Herrn fl: Obri Cam:
merarii seel: Ihro 6te bis Ihro Donnerabend nach Andreä. Ihro
7te bis Ihro Donnerabend nach Agnetis. Ihro 8te aber bis auf
die Ihro Chur vnd Hoh: Wobei zu merken, daß Ihro vnd
gnädigsten fl: Hochgemeinten, wenn nebenaußen einer oder den
andern vngünstig ist, nicht allein in Ihro Hochfl: Session Ihro
fl: Praesidi jedes mahlen Hand stehen, immediate nach Ihro
sein votum geben, vnd wenn Ihro fl: Praesi in sessione
nicht erscheint, stehet Ihro der Vorsitz Ihro Praesidium
zu assumiren, vnd die Vota colligire, sondern auch wäh-
rendem seinem Hingehen Ihro, Ihro Excellenzien
vnd andern Congressibus zu publiciren, gleichwie Ihro fl:
Praesidi, also Ihro andern Hochgeehrten allen, die Hand geben.

8/ Angeben / Wenn die Solennen Hochzeiten vnd Kindtaufen
vorfallen werden, pünctlichst Hochgedachte vnd Ihro
Hochgn allseitigen Verwandten (alt vnd neu Herkommen nach
dazu genommen / als Ihro Ihrem Testamenti Executores
gewes periculum in mora, vnd keinem Hingehen Petitorem
oder Fürgehen vorhanden, als genug ist, wenn sie ihrem
letzten Willen Ihro die Gedächtniß abwarten, vnd wenn
selbigen folgenden folgenden Morgen Frauen in der Hochfl:
Kirchen abzuhalten haben. V. die Instruction de Anno
Imo vnd d. d. 30 Octob: 1740.

Dem praeticatum ist beschehen Ihro zu allseitigen

Stadt gehörigen Herrschaften, gebeten, die gewöhnliche Verordnung
anbefohlen vnd zuvor verkündigt sein soll.

Dom Claus Petersen 2nd Testamente d. d. Lunae Quasimodogeniti
anno Hafniae, den 15 Nov: 1715. vid Notabil. Hafn. Tom II p. 330.

Klein Hedwig mit dem Testament d. d. Anno Reinhardi, Abt. Hofe
Grünenthal, Gymnas: Collegae Gymnas. Magdeburgensis, welche
mir kundig gut daselbst besessen. den 17 Sept. 1712. in Ao:
Testamentarisch mit dem letzten Willen des Magistratus
darin, nemlich: Christlich Gottseligkeit, gemeinem Hirt und Schaf-
stimmet in Gemeinschaft relict. welche seinen Gut lang
daselbst Burgerlichen Nahrungs Boden ausgesetzt; und dahin
die Gerichte seine Burgerliche und Ehrenden Obrigkeiten Ingleichen
auch Belegung gelegenden Signatus:

Johann Heinrich Cramers Gerichtl: Beisitz und Gottfried
Hoyt, Gerichts Geschworenen, Bürgl Lebensen in Gemein-
schaft, haben Burgl Innen zu seinen innehaben gut gemein
Bürgl: Gliedern bekannt und angesagt, Ihro sein Gott
Burgl. abwandt in der 10ten Stunden nachst dem übrigen Ge-
richtsgenossen gedachten Gemeinden nachst verordnet wor-
den, zu dem Begräbnissen Anna Gottheilin, gebl: Oberbeins
welche Burgl in seinem Nahrungs Boden Tit: fl: Johann Heinr.
Gerichts Beisitzen Lieutenant auf die gegrabenen Leine,
worin in Ihro Gemeinden nachst krank darinnen gelegen
und in sein Testament und letzten Willen, wie auch Burgl
Ihro Einsetzung gerichtl: Siegel Buch, Brief und Tade
ausgeschlossen übergeben, und solches in meine Verwah-
rung zu Behuf gebeten. Actum d. 12 Aug: 1738
v. Notabil. l. c. p. 328.

Y/ Bitten / Anno 1642 wenigen tag sich der Caesar Johann
Clemens seinen letzten Willen, wie und gestalten ordentl:

ctibi thun zu Caden, vor 2 Zeugen unterschrieben, und Ihro
eigen auch Hatschaft gesiegelt: Dasselbe nehmen Ihnen
Testatrat dispunirt, die Busse aber ad ab. Vratisl. mit den
9 May d. a. Sub dato decidirt worden

Ob gedachten Disposition gutes in Ansehung Ihro Incolatus
wegen Zeugnis Quantum extraneorum nicht gültig,
gnad liberos aber allerdings valida sey.

Insgl. wurde am 30 Mart. 1701 das Testament Georg Hic
conis Schneiders, so wie selbes aufgesetzet, geschrieben
und 2 an seinem Mittel zugemessen, welches aber nicht
angenommen worden von L. G. Hahn, nachdem Testa
tor nicht dieselbe abgenommen, auch Niemand weis wie
wenn oder wo. Vid. Notabil. Notariorum f. 2. f. 331.

93.

1/ Canzellisten/ sind nicht zu Zeugen die Briefe Notarii
welche ausübet diesen passum und besonders wenn jedes
wurden.

2/ Schreiber/ Ihnen ist zu Zeugen ist der Mißbrauch nicht zu
reden, daß Jemand, so ein Testament machen wollen
nicht mehr wollen thun, als L. G. Hahn, zuweilen zu Abschrei
bung des Testamento ex officio absinden, sondern pro subito
Ihro einen Advocaten, ja wohl gar Ihro bloßen Schreiber
oder andere die Sachen nicht genugsam nachsinnen, sondern
dieselben sogleich Willen aufsetzen lassen: Und sind
selbe einfältig wenigen, daß die oben der rechten Wort
in Materia libri gutsältig vapuliret, und darüber die
instituirte heredes in weitläuftigen Processe wenn
nützlich werden.

3/ unadelhafte/ und die bey dem Testamente nicht
kein Interesse haben. adeoque keinen legatarium, qui ipse
qui in testamento, per quod ipse aliquid titulo singulari

relictum, etiam de jure communi testis haberi est. C.
D. 3. Conil. d. Sch. 6.

4/ eigenen Mund/ sind zu Zeugen gnugsam nicht zu halten
Ihro Inn Brief den Einigen, oder Testamentbruch Hatsch
Zeugen sollen, das Fasalt davon nicht bindet alein
sondern nicht genug, wenn der Testator im Anfange
des Testamenti seine Gedanken allein nöthig gehabt
selbigen zu Papier Einigen lässt, und nicht gesunden
unterschrieben. Für andern ist es Brief wenn Testa
tore, welchen Ihro auf sein Ableben gute mutwillen lassen
stellen allerdings in Gegenwart Ihro Briefen Zeugen
gelassen, und dass solches mündlich geschehen, durch drey
nicht gesunden Nahmend: Unterschrift abtestiret
werden muss. Ut praxi atum d. 9 Dec. 1746 Brief
ins Testament Jacob Gehlend; aliud exempl. vid. in lib.
Act. Depos. d. d. 20 April. 1732. Do gar, dass das Testa
ment Ihro Christ. Schmids Conr. Hutmacher, wegen
der schon in Ihrer Hatschaft gebraucht gesse
nen in Ihro altem Schlafen, über Ihro Not.
unterschrieben, und dem Testatori in Gegenwart 2 fl. Con:
salarium wegen lassen worden müssen; Worauf es
wieder ins Siegel, und ins Depositorium gegeben
worden. v. libr. Act. Depos. de anno 1723. fol. 161. a. aliud
exempl. vid. d. A. 1724. fol. 63. i. l. de An: 1725 fol. 63. 162
Item Inn Brief Inn Testament Matthiä Gerätzel Gleisch
privilegirten Fuhrmann in spec Lonij, welches in dem
gegeben worden wollen, so gar die Not. als Zeugen
bey Testamenten Brief Inn ad officia illius gebrauchen sich, und
die Zeugnis mit unterschriebenen Zeugen, wenn sie
bürgerl. sind ihre Unterschrift revocadiren müssen.

Wie Jemand aufgenommen hiesige Signatur v. in libr: abbre-
viatorum de Anno fol:

Wenn Jemand sich nicht dem Testament mit
und Analphabetae. Dem ehehessen Mag. Jul: 1738 die Gna-
den Notarii Fasci authorisirt worden, daß sie Jemanden
sein eigenes oder auch Fremdes Testamentum so Person-
selbst, selbst zu schreiben nicht im Stande sind statt der
Testatoren mit unterschreiben mögen, ohne noth besonder Ih-
ro Hayl zu adhibiren, wenn mit der Notar: seinem nie-
mit Ursachen und die Causam, warum Testator nd nicht selbst
mit unterschreiben, beigesetzt: Ob ist der rathsame
daß diejenigen, so des Schreibens nicht erfahren mit diesen
hiesigen Stilum, daß sie mit unterschiedlichen Personen stellen
zu unterschen Zeiten, wie zuvor Ihro Hayl nöthig besonden
respiriren, wenn dann Ihro das Testamentum Mariae Eliza-
betae: Christian, welches ein Advocatgemacht, sowohl diesen
als auch der Zeugen mit unterschreiben Confessir als
die Person ins Contradictorium gehören wir nicht: Jemand
nöthig darüber abhelfen müssen. v. libr. Test: de Anno 1723
p. 117 et sintat. d. 19 Jan et 24 Jan 1724 in C. Anna Mün-
chen: die Land Gastische Kindes fol. 120.

S/vorlesen/ wie nd Ihro mündlichen Testamento Curdi, welches vom
Deputatis testirt und das Testament schriftlich verfasset
können, gehalten werden. v. in libr. Decr. Dpos. d. d. 31 Jan:
1648 et ibi sequentem Signaturam.

N. N. Ihro de Covitori. i. j. Daß sie auf meines Inlassen
gnädigen weiteren Ihro Maria Elisabetha, in seinem auf dem
N. Gasse gelegenen Hause, da haben sie Ihro vor gesunden
Leibes, guten Verstandes und Umständen, in diesem Ihro
Gegenwart deutlich andgewandt, daß Ihr in diesem hiesigen
Stillen auf nöthigen Nothfalls machen wollen, welchen

auch Ihro, auch die Testes darzu nöthigen Leuten
in die Joh: Leuchmann Notario vorgesetzt und ihro gnädigen
und deutlich vorgesagt und ihro gnädigen Herren
Ihro nd auf alsobald in allem ihrem Vorgeben, so
angedeutet ihro machen angenommen aufgeschrieben
und abgelesen. Und do worauf die Testatrix ihro nicht die
Ihro gänzl: Verstand bat, daß ablesen nicht vor-
nöthig, sondern die Zeugen gar wohl vorgenommen, und
ihro hierüber alles dienlich gemäß sey, gestalten
auf Testatrix darauf nochmaln die Zeugen
vorgenommen Ehemann und Testament Ihro Leuchmann
dargereicht, welches das Testament versiegelt, und
ist also versiegelt gegenstellet, die ihro dem Testi-
mit nochmal Hand alsobald übergeben, und sie
klärt, daß nd ihr letzter Willen sey, mit diesem sol-
chen in ersten Unterschrift nöthig stellen.

In libr: Act. Dpos. Vol: 13 fol: 16.

S/Fasciculus gebracht/ Instrumentum per testatorem, selbst
oder Ihro einen andern ehrgen Ihro Person, mit aber
für heredem institutum aut legatarium. v. Coll: Lab.
Vratisl. Dr. Ulrich. adosa num: 854. Quia legatum sibi
in testamento adscribens, dicente hierd testatore, illud
non sibi futere non valet, sed quoque falsi poena ea
L. Corn: tenetur. L. 3. 4. C. de his qui sibi adscrip: in
Test: Carpz: P. 3. Const. 3. Def. 1. Wernher Sel. Obs. for.
p. 5. Obs. 202. Doch kann ein Legatarius sich dessen ent-
schlagen, daß, wenn er schon die übrigen Contenta
Testamenti unterschrieben, mit seinem Handen bestrichen,
er dieselben Clausulam, so seinen eigenen Person angehet
unterschrieben den Testatorem selbst, oder Ihro Jemand an-

dum d. aussend Testatoris Ehemännl. Curatorem Testm. Ubi pure legatum mulctatis in casum. v. Carpz. P. 3. C. 3 Def: 10. Struck de Cautel: Test: C. 20 S 8.

/Übergantwortal/ Ob etwann Einige Einfluß Rauf unsern Stadt in Ihr Testamentl. Reservata mögen gezogen werden, daß auf Sachsen, so außerhalb in der Übergab: Brief gesetzt außgeschieden, Ihr Theil Ihnen nicht folgen wäre, in Ansehung Ihrer gültig sollen, a Contrario ad obvia Theil zu Stadt Ihnen gereicht: sintemahl Ihr letzter Testament nicht Ihnen bleiben wären. Ratio Clausula ea valeat? Disputatur Negat Thom: Harbajus Dec. quæst. C. 8. Ad contrarium defendit Besoldus. Disp. 3. ad jus municip: Würtenberg: ad fin. Th. 155. seq. Ringel. p. 13. n. 1. Mant. de Test: Valid: et invalidit. Th. 4. cp. 2. n. 9. Brunem: ad L. 38 ff: de Condit: et Demonstrat. et ad L. 77 ff: de hered: inst:

Ob prædicatum Vatic: quæ ejusmodi dispositiones valeant? nullum restat Dubium, sogar Rechtsgelehrte: in C. Ihro Hoch: Heinrich Heinrichsen Tutorem und genommen Theil, allein Ihnen hier in seinem Anno 1729 gemacht: sintemahl Ihr letzten Testamentatorem et Liberos acquirit pure Theil zu haben ungesetzt, in dem Stadt sonsten nur einen Theil abmi, jenen Ihr Universal Erben genennet, Ihnen aber nun nicht gnug, quia portionem, als Ihr sonst ex testamento zu haben können, titulo Legati assignirt, der Waisen Theil pure sonder Contradict in ihr gerichtlichen testamentarischen Theil genennte Disposition pro valida declarirt v. Prot. Sept: d. d. 14 Jan: 1740 fol: it: d. 11 Octob: ej. anni; Confirmationem Senatus vid in C. den Land.

Dass auch in Legatum in testamento scriptum Jure primum Suppl: Rauschen Theil genommen, und auch in Ihrer valide transferirt werden können. v. Resp. Sent. d. d. 21 Jul: 1723 ad reperitorem Johann Heinrich Lentzium Decreti in Senatu latum, d. 19ten und 24 Jul: 1724. in C. Anna Margarethen c: Ihr Land Ehe: schen Kindern in Libr: Sent: XI. fol: 67 und 120.

8/abzuziehen lassen/ Ob sie ordentl: aus der Testatorin ihrem Kinder nur saugen.

§ 4.

/Ehefrauen/ Ergone et filiæ f: masculis Judæum liberis? Affirmative responderant Fabini Vratisl: adrepis: Christoph. Fischer sub d. d. 21 Febr: 1565. ne filiæ æstimentur vitiorie judicii masculi quem feminæ. Contrarium tamen defendit Vic: Rauschii. Tr: de Testa: Valid: Vol: 1 p: 2: C 5. n. 7. quia masculorum pubertas non XII sed XIV annorum satis perfecto tribatur. add: L. 1. pr: quibus non est permissum facere testamentum, adeo ut testamentum illorum ne quidem adpiar causa sit validum. Fnola in l: quia ingredientibus 2. X. de Testam: C. 7. p. 3. C. 6. Def. 6. Quid autem si filius ad huc subest patriæ potestati? an de maternis valide testari possit? de hac communi regula d. Hillig: Exerc: 38 S 17. Wern: her Sil: obs: for: p: 1. Obs: 142. Extant tamen Exempla in Contrarium in Curia Vratislaviensi, ubi præ dicatum ohne dem Testament des sohnes Heinrich Mosbrischen Sohnes, einem Mädgen von 14 Jahren, welches ihrem noch lebenden Vatter von dem maternis nur nicht als Ihr legitimi mem Juramento zugeschrieben in dem resiehe abmes ihrem Kindern Tutorei zu haben nur gesprochen. vid. Libr: Decem

Depot: de Anno 1735: fol: 138.
Similé de plerisque Gallia Belgicis Testatoribus Groenewegen de Legat: abrog: ad prin: Inst: quos non est permiss: fuisse testi:

2/ über 12 Jahr/ Excp annum XII non modo completos esse sufficiat, sed excessisse necesse erit. Vid: Vivol: Decis: de Test: Vol: 1. part 2. C. 5. num: 16.

3/ Vormünden/ Curam muliebrem pro jam tunc civili romano esse inauditam, docet Berlichius Decis: p. 170. quin nec de jure saxonico, recepti inventum est, femina ad condendum testamentum consensu curatoris opus habet, Teste Strÿck. de C. Test: C. 3. § 17 quia curator, ei tribui inter vivos, non ultimis voluntatibus adhibetur, sed hanc per se ratum firmare queat habeantur ibid. § 15.

§ 5.

1/ Institution/ Quae cognitet fundamentum totius testamenti appellatur § 34 Inst: de Legat:

2/ verba Directa/ veluti, Do, instituo, heredem esto, etc. communia tamen sic accipienda, ut tribui reliqua perveniant, pertineant, habeant, permaneant, in dubio pro directis habentur. G. p. 3. Const: 9 Def: 7. Strÿck in C. Test: C. 16. § 11 et 16. Wernher sel: obs: p. 7. Obs: 19.

3/ Ausnahmen/ Quae rei de jure communi necessario requiritur, si modo alium designet, de qua persona testator senserit. G. p. 3. Const: 9. Def. 14 adeoque nec error in nomine heredis obstat, quidem in nomine Test: de Legat. Mantii: de Conjunct. ultim: Voluntat: Lib. IV Tit. 7 aut in sexu instituto heredi praejudicat. Berger in Oecon: Jur: p: 384 n: 10.

4/ honorabili/ tibi heredi: Hoc enim titulo legitima tam paternae, quam liberis ac nepotibus relicta spernenda. Alias datur illis facultas testamentum tam tempore nullum impugnandi. Strÿck. de Caut. Test: C. 16. § 3. et 4. A. De Resp. de ab. Curat: ad rep. fil. Leichenbach d. 3. 3 Aprilis 1625.

5/ Einfalt/ Inn ordentlicher weise solten Testamenta gemacht und beschrieben und besser Ordnung, nicht nach eigenem oder des Caprice nicht nach einem Einfältigen herkommen, sondern nach einem alten Formular, in jedem Lande hierüber mit eigenen Gesetzen und Ordnungen versehen, da auf Inn- und Ausländische Gewohnheiten, sowohl ratione formalium als materialium zu reflectiren und Inländische genügend entscheidet, einem Notario oder Advocaten aber, welcher zu Errichtung eines Testaments requiriret wird, stehet nicht zu, eigene Profitien gemeinen nehmen nach in diesen Stücken die requisita juris communis recognoscieren rc. rc.

6/ Hinterzogen/ Mens enim testantis per verba quam ejus verba sunt attendenda. Vide Responsum Facultatis Vratislaviensis ad requisitionem Gerichts de dato 2 Maij 1572.

§ 6.

1/ seine Kinder/ Tum natus quam adhuc nascituros. Vel alio quin filio post testamentum nato, aliasve legitime conditum rumpatur. Strÿck C. Testam: C. 16 § 2. Sufficeri tamen posse ejusmodi testamentum in quo [illegible] posthumus ab ignorante patre est praeteritus propter causam codicill. docet Berger in Oecon: Jur: p: 442 Idem practicatum Lipsiae in Actis Inn 6 Septembr: 1740 in Causa Inn Johann Menschen

Vid: Dn Vormünder vid: Dn Ob: Amts Vormünder
2 hoc Dulc.

2/ Minder Jahren/ In successionibus, cum legitima tum testamentaria, nomine liberorum continentur nepotes, pronepotes, ceteriqve, qui ex his descendunt. L. 220. D. v. S. siquidem de favore liberorum, quaeratur non item in argumento odiosi. Berger l. c. p. 442.

3/ praeteriret/ sondern ihnen in Testamenten enterbt. Was hierinn die ist das Testamentum militis. Christoph Ziegler, Handels Mann, protestirte das Testatoris tempore publicationis noch am hohen gerichten Vormund schon nicht praeterirt worden, da sie schon nicht Testamenti impugnationem beginnen, ob schon die Vormundschaft ziemlich considerable gerichten. Vid: Lib: Test: d. anno 1735 fol. 56.

4/ Volenti/ jemand zu seinem Erben seine Person oder seinen Kinder wo die übrigen einen Vortheil zu gewinnen hat saltem legitima. Ita Stab: Vrat. in causa Johann Gerungs Wtb. Anno 12 Nov: 1596. Item in causa Hinrich Anno Gelbig 1603 und in causa Friedrich von Lachsmund Anno 9 Jan: 1607.

5/ letzte Worten/ auch an welchen Stellen des Testaments sie stehen stellen. Gomicam et de jur: com. heredi institutis gravamque in loco testamenti fieri potest § 34 Inst: de leg. l. 34 C. de Testament: Strÿck de Caut. Test: C. 16. § 15.

§ 7.

1/ Feriae/ sind Divini, in his enim de jure communi, illo tantum modo actus judiciales voluntarii juris dicti prohibentur qui causae cognitionem requirunt. Berger Elem: Jur: p. 990. not. 4. Barth, Hodeget. for. C. 1523. lit: g. p. 6.

2/ nächtlicher Zeit/ Testamentum non hoc tempore conditum etiam de jure civili validum esse, docet Strÿck de Caut: Test: C. 15. § 39.

§ 8.

1/ Verabscheidet/ hoc enim de jure romano civili testari non potuisse, constat ex L. 8 § ult: ff. qui testamenta facere non possunt, partim quod servi jure fierent, qui libertatem et libertatem statim perderent l. 29 ff: de poenis, partim quod bona coram publicarentur. L. 1. ff: de bonis damnat: Contrarium tamen de moribus Germaniae attestatur Ludov. Mevius in Dissert: de Testamenti factione, damnatis ad mortem testi civili negata, et moribus plerisque asserta. ad Strÿck de C. Test: c. 3. § 53 seqq:

2/ Personen/ welche sich nehmen nicht hinreichend wohlgemündig zu diesen, wie auch folgende Personen zu diesen Anno 1631. den 12 Febr: testabatur ein Ehrlicher Jungfrau Vater, wie diesen Diener Christ: Hutschenreuter zu petitorei erant: Ulrich und Adam Gruhl beyde Geschwister, Testis aber waren Gabriel und Matthes Heinrich, Stadtbürger.

Anno 1634 den 8 April testabatur Hans Finger ein Fuhrmann von Pfaffendorf, wie seinen Schwager allen wohlbesinnen. Petitorei erant Hans Glatz, Heinrich und Ludwig Barthel Stadtbürger. Testes Jacob Richter und Tobias Heinemann, beyde Fischer.

Anno 1644 den 23 Oct: als Anna Apolonia Burgerin ihres zwar leiblichen Kindes ihr Testament durch 2 Personen, so beyden Bürgern, coram Senatu mündlich ablegen wollte, wurde in pleno Schlüssig, ob die Testi zu admittiren? wurde vor dem, daß das Testament nur durch

den Vorbürgern bey dem Rechtsfahre aufgeben, mit denen Sie an den H: Praesidem übergehen werden; ec. conclusum: mündlich mit Bittung des Testamenti wie hiesen ist aufgehalten werden. ec. Auf Ihro Gnad Wohlgebl. d. 3ten: 1690 wie stem obigen Inquisitorem passiren, indem solten der Testament nicht in das Waisen Haus gebracht coram Deputatis auf dem Rathhause für den Rath abgenommen werden. Deputatum.

Den 3 May 169[illegible] ward die Anna Regina Hofmannin, nunmehro verehelichte Bergmannin Kindermeisterin der verstorbenen condemnirten Barbara Kindermann, Testamentl. Tochter älteste und nächste anderen Gmeinschl. Kindern abgenommen in das alten Rathszimmer stube coram Deputatis H: Joh: Christ: von Hofmannsthal als auch H: Georgen Hemmerlen, Senatoribus: die Bittschrift wegen Eröffnung, des Testaments, blos allein einen Rechtsfahrs.

Ihro gnaden Herrn ist vorgelegt ad aperiendum: Item, mit Bittschrift und Deprecirung des Testaments und darinn Bestand ohne Gmeinschl. Kindern Erbtheil, da sie nicht nur einen Rechtsfahrs, die Erbtheil aber coram Deputatis gemeiniglich durch die Kinder Leibtheil Kinder geschieht. Exempla vid. in lib: Rel: Dep: sub d. 27 Septembr: 1631. d. d. 16 Jul: 1621. Ist geschehen, und solches durch Bürgen Brüder zu obligiren zu lassen, uti praetendatur, bey dem Testament der Hillerischen Gemeinschl. Ehegatten d. d. 20 April 1731 ad nutum aber nicht bey Verweigerung sondern die Deposition ad Publicationem Testamenti, wenn auf die Erbtheilen von Bürgen Brüdern solliciret wird, coram Deputatis so jedesmal nur zwey Consulenten müssen vorgegangen werden. Vid. lib: Rel: Depos: d. d. 1 Febr: 173[illegible]

Ad
Articulum VI^tum
Von der Legitima

91

1/ Legitima Germaniae, der Pflichttheil ist in dem Hochstift Augspurg privilegirt ut ma blomodo gravari possit. L. 12 C. de inoff Test: Nov: XVIII C. 3 Legis als Ihro Hochfürstl. Gnaden hierüber eine Commission gnädigst ertheilet, dass der Testirer auf gegenwärtige Weise theils gemeine Curatoribus solle einige Beschwerde und diesem Mann nicht ein Interesse dessen füglich nicht beigemessen werden. Senatoribus in Senatu, den 18 Febr: 1632 dass die Legitima auf keine Weise könne gravirt werden.

Ex stylo praejudicium recentius libri Sent: Vol: XIV fol: 172 ortatione Gabriel Linck Testamentum d. d. pubbl. den 13 April 1736 allwo der Testirer andurch ein tertium dem andern gemacht werden, mit der Anordnung, dass dieses Portion, nicht eher soll halbbrüderl. Administration, theilen Comm und die Testirer mit der vitae den usum fructum geniessen, das Capital aber nach seinem Tode an den halbbrüder oder dessen Kinder zurück fallen solle. Sed pronunciatum in Senatu den 9ten April 1740.

dass der Widersprechende der Quantum legitimae zu seiner eigenen Administration zu verabfolgen, sich weigern und über die legitimam vor sich zu verwenden nicht sine speciali clausula, jedoch gegen Haltung der Sachen gehörigen Interesse administriren zu lassen schuldig sey.

Exhibiendum esse den reum, nisi legitima directe in ipsius utilitatem erectum, uti pronunciatum den 18 Febr: 1683 in Causa der Ehemannischen Vormünder C. den Majorennen Ehemannischen Sohn, welcher Laut mütterlichen Testamente vor 30 Jahren nicht sollen

in die Hände gegeben werden.

Wie aus Ihrem Testament seel: Vaters: sowohl das Testament selbsten: Hochlöbl: wie auch Ihrer Frauen Elisabeth Langenin die Administratio paternorum sempliciter hinweg genommen werden, ohnerachtet wir auf das Königl: Ober Amt unterthänigst gebeten d. d. 13 Septembr: 1740 ad R. R. et pr: fol: 101, als uns die Verstorbene Ihre Hochzeit Gebühren, so wenigen Ihnen ihrem jüngsten Sohne die Lorenz und Martin Theil verschrieben 1000 fl: zu bezahlen ist Ihnen allerdings schwehr ankommen in die Hände gegeben werden zu wollen, gegen den Magistrat zu Neustadt seel d. 21 Oct: 1740 mastrile defendiret, obsiegen in dem ohne allegirten Hirschberg und Kindermischen Casu, rationes similimae vorhanden gewesen, und doch in Contrarium geschehen müssen.

Ihre Legitimae zum Nachtheil kann auch ihr Testator seinen Güthern nach seinem Gefallen taxiren, weil die Kinder dadurch sonsten praegraviren, dasselbe das onus probandi contrarium über sich nehmen müssen Kinder nicht schuld daß ihre Eltern sie in Casum taxationis zu niedrig taxiren und mit Ihrer Lobl: Gerichte und geschworenen Taxatore in Ungnade kommen, und in einem unstatthaften Ungelag gebracht werden. Ströer p. 2. qu: 32. n: 26.

Wenn die Substitution einem Kinde mit einem Fideicommiß gravirt werden, kann nicht allein die legitima sondern auch noch über dieses, die 4ta Trebellian: detrahirt werden. Vid. Ströer p. 2. qu: 32. n: 28. seq: et allegata ibidem praejudicia. d. d. 18 Octobr: 1599. d. d. 3 Octobr: 1625. d. d. 17 Jun: 1617. d. d. 28 Jul: 1620 und 17 Octobr: 1735.

Ferner singuliren ist Duratis Leidnicensibus et Faurovicensibus wie Ihnen ihrem Rechte die Legitimam ganz unbeschwert Stricken Observ: L. 3. C. 26. pr:

2/ Der Kinder/ die c. post mortem parentem liberi omnia ante obitum patris negotia in legitima, multo minus in religionis Causa quicquam sibi licite sumere vel arrogare possunt. l. 1 § 2 ff: de collat: nec parentes invito legitimam liberis assignare cogantur. Allegat. seq. Cent. 4. obs: 25.

Videtamen limitationes apud Berlich p. 3. Conc: 4 n: 32 item. Gail: p. 3. Const. 12 def: 10. et inter eas prima, si fil: liberi orthodoxae religioni sint addicta parentes vero haeretici. Welches bey Ihnen seine Zeit zu Lande die Catholischen Instantien wohl zu gebrauchen wissen. Ubi factum von Seiten des Königl. Ober Amts, in causa der Mühlichen selbigen seine Religion zugethan Mart: Daniel Mörgenroth, und seinen Sohn Catholische Religion übergethan thun können, wie d. d. 22 Nov: 1728. fol: 7. et 22.

3/ Viri oder Weiber/ Sexta trientem illud.

Quatuor aut infra dant unciae jura trientem.
Pluribus aut supra dant unciae jura semissem.

4/ Dritte Theil/ welches sein alle 4 Personen, da Ihnen allen Theil, mit den noch übrigen Kindern dabey concurriren, den Computum in stirpes geschieht, wenn aber keines Kindes Theil verhanden, und propria jura den Großeltern succediren, den numerum personarum genommen wird. Vid. Ströck de C. Test: C. 2 Numb: 1722.

5/ Güter/ ea singulis substantiae defuncti rebus jure civilitis, und sie wenigstens seine Güther, damit die Abtheilung geschehe, an einem andern Orten, wenn den Erben noch den Gutsherrn verschrieben, welche sich am füglichsten dazu schicken

äußerdienen beyschuß zuzugeben und Stroikeyschnitten nehmen nützutrennen pflege. Ströer: P. 2. qo: 32. n. 26.

6/ der Aeltern/ Parentum legitima kan auch Großvätern den anderen Theyl im Testament schmälern Substitutionem pupillarem muß ersetzt werden. Ordin. 1690 den 18 Oct: die Bürden Notarien occasione ihres Beyst: Catharina Güntzin seinem Ehe-Mann, den 7 Nov: 1689 publicirten Testaments; wegen der darinnen enthaltenen und diesen Bürden Kinder verfügten Substitution in pleno senatu dahin resolvirt worden, daß hinführo Kein dergleichen Substitutio directa in substitutionem nicht in solidum und für voll in das substituti Zustand gesetzet, sondern wenn Testator solches nicht ausdrücklich verordnet, vermuthet werden solle, daß dieselbe salva parentum legitima gesetzet müsse. Libri Cent.

§ 2.

1/ Den Kindern gebührt/ Alitei sorei habet in dem, quod debeat legitimae, quae parentibus debetur, id ceteris et hoc ei donatio propter nuptias imputatur. Vitzenthumb in Stab: Vrathisl: an H. G. den 17 Aug: 1615. verb:

daß die Mütter zugesprochen und wenn dieselbe Testirt und Kinder verordnet, die legitima von dem selben gegen ihre Testamentarische Verordnung, anstatt Ihrer selbsten angenommen werden müsse. Wittfr. die Ehestiftung als Korei inserirt worden: die 500 fl. Hungarisch Gelt, worauf sie sich beruft und statutum ab intestato giebt, sie lautmäßig die legata zuvor und abzuziehen sich beruft.

A. D. Cassp: Stab: d. d. 10 Dec: 1693. verb:

daß den Mann vor die Kinder die Fürgen gebührende Erbtheil haben, wenn der Kinder Schad compromissarie Ihro Lehen gesetzt, für ihrer legitima nun den Theil gebühren, und sich der Kinder was sie Lehen Ehe-Weib Caja wieder die Ihre nehmen wenig zu thun. Gemeinmännigl. wohnet sie zu legitimam ab intestato giebt, für der abzuziehen nicht beyfügt.

Similiter resp. den 5 Maij 1634. V. Ströer in Cass. Tul. et Cns: P. 2. qo: 32. n. 17 seq: vide rationem diversitatis allegat.

1/ quod statuta sint stricti juris, nec de casu adsum extendenda.

2/ wenn die Mütter sich Gemeinmännigl. auf portionem statutariam der den Kindern gebührt, abziehen, gestehen die Letzten nicht so viel Kinder, als der verstorbenen Ehe-Gattin und Eltern; denn die Kinder seitten der ganzen Intheil der abgegangenen, auch der Mütter Todes fall in der Succession wieder zu genießen, genug die Zeit auf Ihrer selben Leben. Durch beyden Ehe-Verträgen und Verschreibung, da sie gegen die Eltern der Kinder Ehe-Gattin, sich keinen der Succession zu gethätigen seitten, und nicht wieder den Ihrig zu allen zeitigen Absterben Ihr so Kinder übrig verbleiben, welche Ströer anzeiget 2 rationes warum Erbschaften nach 50 jahren verjährt sind, daß nicht anders in Contrarium facta dagegen vorgebracht werden können. Denn wie? wenn die Mütter, welche sie Ihrer rem legitimam haeredi ipsorum mariti wären, und 2da vota

schritten, und wenn sie anderwerts Ehemann bekommen, sind sie doch durch Separirung ihres Vermögens und unserer Beystehung ihren Kindern ihre Ehe gerichtlich zu thun? oder nehmen gar die Stiefmütter Lebens-stands, und die Kinder wegen der mit derselben de legitima et eorum competentia errichteten? und bleibt alsdann nun Hypothec für die Kinder übrig, wenn ihre Mütter oder Stiefmütter nichts zu erben? Gegenschreiben, daß in Kayserl. rescripto angenommen, ob denn Pferden und Vieh Lust, worüber denen Waisen durch die Obervormb. ihre Eltern versetzt worden, unsere Mitglieder werden, als die Vormünder niemand unterschreiben können, wir Vormünder ihnen die Hypothec ihrer Kinder wegnehmen.

Hierauf stund Herr Senator in nähmen seiner Mit-Herrn Bürgermeister und Gerichts-Herrn Pachalischen Casse sub d. 31 Decembr. 1734 in contrarium gesprochen, und diesem §2 auch die Legitimam denen Eltern extendirt, vor die:

Herr Burgerm. v: Pachalij dem klagenden D. Treuber sind in pacto dotali drey tausend Gulden Heyrath Gut von 1000 rl: nebst denen in gütter Ehe-Pacts Interessen wegen auf dem Fatureo solutionis denen 14 Tagen zu seiner Abstattung N: 6: Ohn hinterlassung derselben in die Legitimam als ein Debitum zu Gegaben, sind die v: L. Land: Vol. XIII fol: 118. womit auch übereinkommt, wenn sich die civile romanum absolute secundum quod, legitima ascendentium et descendentium weder gründet favore, Auth: nov: C. de inoff: Test: L. 15 §. de inoff: Test: als auch die Pacta

tenste tesse Mollero ad Const: Elect: P. 3. Const: 11 n. 16 seq:

und dienet dem gemeinen rechte, quoniam legitima debetur jure naturali et civili simul, parentibus vero tantum jure positivo. Struyck in Elect. Test: C. 17 th. 11. §. 24.

2) nicht gezogen/ vorhanden dieser Herr Testator in seinem Exemplaren der Ehrenb. Statuten gethan, in denen Büchern observiret

Secus de jure communi, quo dos imputatur. Mollerus ad Part. 3. Const: 11 n. 12.

Allein Mollerus handelt l. cit: von gantz andern und denen drey Fragen: ob einer Testirer, wenn sie das Testamentum paternum ex capite Falcidiae in legitima ausschlagen wollte, ihm a patre Gemeinde Burgern subjicirten angeschlagenen dotem sich in legitimam imputiren zu lassen, worüber ihm zwar Mollerus affirmative entscheidet. Dahingegen Ihro Ad: Vi Statut: Prov: allein wenn dem Falle-stehet, wenn Eltern mit denen Kindern, wegen der strengen Ehegattlichen Gemeinschaft die Legitima derogiren, und in keinem andern denen Eltern Lust-Haus gegen stehet, daß für das Heirath-Gut oder resp: Gegen-vermächtniß, welches in die Ehe-Brandung angenommen werden, zu versichern verbunden, sich und Erben des Calculi über denen Kindern Legitimam gegeben wird. Bey sich wenigstens nur dem Falle aber, wenn auch in foro nostro Prov: nach dem a Mollero formirten General Regul: Gutachten ad libros ex substantia parentum pervenit, in Legitimam eorum est imputandum, allwo dieses stehen bleiben

168 3/ den Aeltesten / welches jedoch auch anergestalt nicht
als Juris prius deroliano erweist werden kann.
4/ Dritten Theil / wann mehr als 5 Kinder vorhanden
v. Art. 19. 3 et notata.
5/ Die Kinder / minime tamen legatorum. Legitima
enim legatis ac aliis huius hereditatis onerib. relicta.
Gail L. 2. Obs: 120. vid: Resp: Dr. Jac: Vratisl: ad
requisitionem Senatus Lubec. d. 29 Jan: 1614.
6/ nicht reichte / allein welchem Fall die Kinder nichts
zu warten / sondern auch seinen Legitimam selbst welche
derer Kinder Art: allein die Kinder ist / zu fordern
haben.

AD
Articulum VII mum
Von der Gerade, Fahrniß und Heergewette.
§. 1.

1/ Gerade / Tritum in Mund: Gerade meistentheils Klei-
der / oder was sie zu ihrem Leib / sonsten Tagl / sonsten
Jacken an: sat auch eine jede Stadt nicht selten mehr
weniger. Theil das Statutum in Art: 1 gedenkt in sonder-
heit und deutlich, daß nach Absterben eines Ehegat-
ten, sie seine Diener, eine übrig bleibende nichts an-
deres auf die Gerade gebühren, dasjenige nemb
Theil gegen wärtigen Art: 7. hinzu setzen Worte
so hinzu gethan, eine Abänderung der Worten
nemlich: zu bestimmen, nicht allemahl für lauf-
fig will, andere Theil die in hac Materia an
und wider sein Orte widerholte responsa allhier
hiesigen Obrigkeit bestimmt, so sind diejenigen was Kleider

contrahirt, sie auch die Stadt beschlau allemahl ca-
rasum succedionis in die vorige Art: Abänderung
des Gerade einer Stadt pendet, nicht gleich: gegeben
sein. Interim vid: quae supra notabi mei ad Art:
2/ Hergewette / gehören sonst nach Sachsen recht den nächs-
ten Agnaten. Wird dafür gehalten, v. Lyncker tract: 3
op: 22. p: 382. jedoch sein müssen sind alle die fol-
gende Stücke: Messe, Mantel: vorhanden. Item was jeder Mann
Gefangen ist, sind die Leben zu nehmen nicht
schuldig, uti resp: Dr. Jac: Vratisl: in Caus: Heer Schmied
von Tschesme. d. 4 May 1591 Insgleichen zu Entgeltung
des Gefangenen nicht angenommen werden.
juxta resp: d. 14 Febr: 1591.
3/ des Mannes Absterben / Wiewohl Frauen nach gesetz-
ten den Schweden allzu ängstlich wenn man denen
ihren Geraden was aus Anzeigung Stücken nimmt
will, welche die dem Mann zugebracht, oder ihnen von
Dritten oder neue die Gesetze gegeben worden, theil
und das Inventum haben könte als ob die Kinder allemahl
Titulum Donationis vorgängig wenigstens nicht zu gläu-
ben aber, dass nöthig sein, wenn nun gestalt nöthig
gemacht werden, dass die Frauen op: in der Kinder Gerade
und Gebrauch gestehen. Hier resp: Dr. Jac: d. 20 Nov: 1587 230
Mart. 1594. d. 18 Jan: 1601. Item 11 Jan: 1602.
4/ Vilendion / Wird anno 1709 die St: von Fürst gelegt
und Legat in seinem Testament vermacht, die Fürst: von
Holstenburg vermacht in seinem übrigen Schmuck pretiosa
Gräthe und Mobilien, quaerebat: in Jab: ob unter
dem Worte pretiosa das zur Gerade gehörige Silber-
werk zu verstehen sein? Da dem die vota gleich getheilt
gestanden, mehr aber die negative cum taedente calculo
worden, der in jur: civ: per Tit: ff de auro, argento, et

ornamentis Cujusliz, und unterl. Burg. des Stadt Bornheim
in pace privilegiorum wieder Gerada vor Ihro gnaden th
niblich fürg. d. responsum in d. Cancel. d. d. 27 Febr: 1709.

5/ Kleidungen / Gut zu Tuch in goldenen und silbernen
Borten, Tabatieren, und dergl: Galanterien, so die Frauen
zu wie den pflegen zu gebrauchen; wenn aber nehmen Werth
wie praejud. Senatus d. 23 Decemb: 1735 in Cancel. der D.
Taubneri c: den pl: ex: pari tulig verb:
daß der Secretarius Taubner die silbernen Uhr, als
ein Gerada Stück anstatt dem Gesinde bleiben vor sich
zu behalten vorgl. begehrt hat

6/ Vom Besitzthum / wie aber wenn der Mann auf Mit-
theilung gegen sein Weib, die Besitzung darzu selbst bürg
sich gesetzt? in casu resp. ordinat Frankini d. 14
Jan 1650.
wo nicht dann angenommlich, oder wie sonst zu thun
wenigstens, daß die Weibs Bürgen dem Manne folgen:
bracht, auch solchen Fall wo dann ihre Burgs: Pflichten
wenn sie gleich zu der Gerada, da der Mann gestorben,
nicht in ihrem Besitzthum genommen, als Gerada Pflich
gelegt.

7/ geschrieben / v: Resp: Stab: Vratisl: d. d. 14 Jan: 1650.
fol: 327 Secundum Verbal.

8/ zu täglich Gebrauch / auch diesen täglich gleichen
daß die a verbis: dergleichen auch alles Zinn ver-
ad finem hujus 9 recensirte Stücke, zu der Weibes Gerada
gehören, obgleich das Weib solche nicht inferirt, oder von
dem Manne ordentl: gesucht bekommen, wenn solche nur
zum täglich Gebrauch des Hauses angeschafft worden.
Dem Confirmat: praejudicium superius ad art. 1. § 4tum sub
voce Gerada allegatum d. d. 4 Octobr: 1633.

§ 2.

1/ sonsten vorhanden / dieses § praesupponirt den casum:
da der Mann mit andern seinen Eltern, einen verh:
wenn Hochzeit, und alles sonst zu seiner Gerada ge-
fügen Stücken mangelt, oder auch wo noch was dergl: übrig
wenn, mit dem andern Weibe sonsten genug Zeit
gelebet: Allein da a d. Strocz p. 2. qv. 30. p. 566 allegirte
responsa nicht also sein, als dem Text lautet:
2/ Geldstrücken / gehören an und vor sich selbst nicht
pure laxonico nicht mit zur Gerada. Hartm: Pistor. d.
l. qv. 32. p. 224, auch dann auch denen zur Gerada ge-
rigen Stücken gelegte Gelder, sondern nur Gerada.
Stab. Vrat. ad recepis: Cujacii Urtheil den 4 Novemb: 1597.
Item in Causa Gerdes, wenn Brauns sehr den 15 Jan: 1615.
3/ Bilinodien / müssen nur solche diejenigen, so des Weibes
seriert, oder zu ihrem stetigen Schmucke gebraucht. dipl:
Stab: Vrat: d. d. 26 Nov. 1587 und 18 Jan: 1601.
4/ Kasten / darein die treu ihre Gerada Bilinien und
Geschmeide nicht gehört. Hartm: Pistor. l. c.
5/ Unter Linden / Et si enim uxor clavis ad domum et
cubiculum habeat, et aliquos obventiones fabulent
non tamen possidere censetur, sed potius jure fami
liaritatis fruere. Moguntin. Dec. 70 p. 61. n. 35 simil
Stab. Vrat. d. 16 April 1617.

§ 3.

1/ Zur Gerada gehörigen / müssen in 9tem specificirten
Stücken. describen wie resp: d. Besitzen zu Burg.
den sie bekommen, dass auch Fall, wenn ein Ehemann
dem Testamente, oder auch sonsten Verpfändung stirbt, und
kein Kind hinterlässt am Leben vorhanden, dem Manne zu

verlegnen Gerade zu vermögen. Der Canon: Statuten
setzen die im 7 Art: daselbst zur Gerade gehörigen
specificirte Stücke, welche die Frau in ihrem Leibgedinge
gebraucht, und zu ihrem Leibe gebraucht, die auch ihr
bey ihrer Lebzeit erhalten und nach ihrem Tode von den
Erben herausgegeben und gelassen werden. Conf: Ord: Im 18 Buch
1601 an Joseph Baptista, in Simili d. 22 Sept: 1607.
an George Hermann.

2) Gebraucht / Eine Distinction leidet schon überflüssig
zu sein. Denn entweder die Frau verbindet sich mit den
schuldigen Kindern zu gleich, und alsdenn fällt die Gerade
an sich selbst hinweg, oder sie sind keine Kinder vor-
handen, und bleibt der Frauen die ganze Gerade
ohne daß sie jemals 5 Vl. ihr Vermögen oder jemand
andern einigen Rechnung schuldig geben dürfen. Es wären
denn daß die Eltern Legitima und dessen Gerade
Stücken supplicirt werden müßte. Ich will nicht sagen
wenn Fall sodann Distinction nöthig haben könte.

3) Vorhanden ist / Ich aber, wenn solche noch vorhanden,
muß das Gericht nach der Manns Tode solche der
Frauen nicht lassen? Affirmative pronunciarunt d. ab.
Brect. den 14 Febr: 1609 an C. v. C. nach Aschersleben, worbey
jedoch der Umstand concurriret: daß die Verschreibung
mit der willigung des Gerichts geschehen: wie es Distri-
cto zu mehren p. 2. cp: 30. p. 60. in Ansehung falls aber
und da der Mann das Gericht seine hinterlassene
verschuldet hätte, müssen dessen Erben, welche das
Gericht allen Fleiß nicht lassen, aber da die Verschuldung
offenbar dagegen nicht fürsätzlich dem Gericht Schuld gegeben

Glaubt temperiren, welche schon sich gleichsam vindiciren
wollen. Hartm. Pistor. Libr. 1. cp. 21. n. 23. vid. Art.
XV. Stat: Brat: & Hildesh.

Ob übrigens nun Gericht, die ihre gehörige Gerade
Stücke zu Verschreibungen ihrer Manns Gläu-
bigern, unnöthig und in solchem Fall gegeben nicht sind
Hartm. Pistor. l. c. und Berlichium p. 2. Conc. 28 diversis
Meynungen: Absonderlich beruhe darinnen mit einander über
ein kommen: daß die jenigen Stücke, so das Weib zum
Manne gebracht, oder während Ehe nicht gekauft
und gesetzt worden, derselben über ihres Leibes Leibe
nützen.

In Ansehung ist Brieg der Stadt Breslau die Meinung
Hartm: Pist: in Praxi schon stillschweigend recipirt und kön-
nen unnöthig selbige der Manns Creditores dem Weibe
aus den jenigen Gerade Stücke, welche dem Manne, oder
nach der Hochzeit geschenkt, oder aus gemeinen Gü-
tern zu ihrer und Kinder Leibe machen lassen, nicht
disputirlich machen. Vid. Sinteni. Senatus in Causa
der Gemeinschaft c. die Manns Creditores, libr. Sent:
Vol: XI. Es werden denn Dinge, daß die Verschreibung
des Gerichts in fraudem creditorum ostendiren:
Hartm. Hartm: Pistor. l. c.

§ 4.

1) Einen Vorzug / vigore privilegii tam D. Joannis
al. Bohemiae, so lautet das Inhalts:
In Nomine Domini Amen! Nos Johannis. Dei Gratia,
Bohemiae Rex et Luxelburgensis Comes, tenore hujus
scripti universorum memoriae perpetuae commendamus
quod quamvis Dilecti nostri Consules et cives Vratis-
lavienses pro tuenda Magdeburgensi, quod tantum habeant,

quod pueri puerorum mortuis parentibus ab avi et avia
bus nullam semissem dotalitiam portionem, hoc
onerosum sui et divinam consuetudinem pravis eorum
possessionibus et honestis moribus, volenter removere et
perpetuam valere de benignitate regia, et obtenorum
rerum augmentum, volumus, concedimus, et donamus,
ut pueri puerorum utriusque sexus mortuis parenti-
bus, aequum et consimilem, quantum parentibus eorum
contingere posset, ab avi et avia dotalitiorem su-
mere debeant portionem. Praeterea sui in consuetudi-
nem, videli: et quod receptores in receptivei para-
phernalium vulgo Gerad dicta rerum, in credendum per-
ceptione in Civitate Vratisl: Districtu, sive dic-tione
minus congrue ut expertum est, reciperint talibus
Statuimus et sanctione perpetua sancimus: Ut quivis
receptor, aut quaevis receptrix dictorum paraphernal-
lium, cujuscunque status aut conditionis existat,
extra civitatem jure in Civitate Vratislaviensi, aut
Districtu et territorio ejusdem, in omnibus bonis, non
alio modo paraphernalia a civibus nostris Vratis-la-
viensibus recipere debebit, nisi secundum jura et
receptionis consuetudinem dictae civitatis nostrae
Vratislaviensis, nunc et tempore pace perpetuato vali-
turum, praesentes literas conscribi fecimus, et nostri
majoris sigilli appensione certa nostra scientia jus-
simus communiri. Datum et actum Vratislaviae in
Vigilia Beati Laurentii Mart. Anno Dn: MCCC et
trigesimo nono.
Ipsum D. Caroli 10ti de An: 1359 verbis.

Ipse in Ihro Stadt Grundbuch man finde Buch num-

natis[illegible] Immissionsacten und Gerichts ordnung
lin, in allen Ihren Stricken: Auch nemmen ihre Pfle-
bell Buch, stand neuf Magdeburg; so sie in Ge-
richt suchet, nimmt Gerichte spruch, urtheil
und bell sollen worbei an ihren
nächsten Leben, in seine Kammer oder Fürsten, wie
sie gesetzen seine, binnen oder ausser der Stadt
Breslau Gerichte.

Ihro alt: 1687 Dat: K: B. von Liegnitz und Brieg wegen
mit seiner Fr: Gemahlin Ihro Fr: Gnaden etwa Braida
über die Ihro zu gemahlschatz oder in allhiesiger Stadt
vorhanden Fr: Vice Cantzer Praesidentin Ihro wo-
hlgebohrn Frau Gräfin von Hatzfeld, darüber in ein
Litigium worfallen, dass Ihr Fr: Gnaden etwa Braida
als Ihro Schwester nächste Cognata, Ihr Gerichte Stuhl
zu Breslau praetendiret, und Ihr Recht bitten Ihro Kayserl:
Hoch gnädigste, Ihro Magistrat Ihrer Stadt Breslau in
einer wohlbegründeten Relation sub Dato den 13 Mart.
dicti anni, in favorem Ihro K: M: K: Fürstl: Durchl: wie
tatis, und Ihro wohlgedachten selbigen, die Instruction einiger Gra-
de abzuspruchen nicht beyzutreten seie, sondern vielmehr
lichen und endlichen resolvirt, dass Ihro Königl: Majestät und
Ihro dahin gelassen seine Lehn Gerichte in Breslau.

2) Georgendorff: propter differentiam inter agnatos
et cognatos sublatam. Ita Resp: Stab: Vratisl: ad requi-
sitionem Martini Pfolgrad in causa Gottfried Strauben dorff
verba: Ihro Breslau sprechen Lehn man einen Immissions Brief
den 26 Mart. 1660.

Also hat in Anno 1705 Ihro Königl: Maj: Fiscal wegen
wegen einiger in hac urbe ohne Ihro Königl: Majestät wissen

Signatorem unsers Herrn Vaters, das Immediatum
dem Fisco zu vindiciren, und deßhalb den Magistrat
unsers Orts aufzufordern: Der Königl: Ober: Amt
als Judex ab Augustissimo ad hanc causam specialiter
delegatus, dem Sentenz auf die darüber gemachte
Acta sub dato den 4 März d. a. dessen publicirat
Daß das Immediatum Burg der Stadt Bromberg
nicht stabilire, und Magistratur von dem angemaßten Fiscalischen Klage gänzlich zu absolviren
sey / V. V. Ut:

3/ Die Mittel auf welche Bromberg kan die demselbigen
zugehörigen Gnaden per Donationem m. c. valide acquiriret werden, ist gnugsam dem vor verabgelassenen
Gründen, darunter die Donatria sub sig. Regimentis
Ubi Resp. in causa Hinrich Heinrichs den 6 May 1686.
4/ Nicht Befugt/ Fallit tamen in iis qui licet vires
sint, bona tamen proprie feudalia possident. Ex Sententia
Dn: D. Rosae in Collect: Wo nicht auf gedachten Fall, die
Mittel bleiben allein denjenigen Raum, so auf dem Gute
zu befinden, und wird in Ansehung unserm, rationi dem
jenigen aber, so defuncta bey sich in der Stadt, welche
ihrem domicilio gehabt, und in allen Stücken nach diesem
Statuto gehen müssen. Gerade enim defectus personam
concernit et statuta ubi defuncta habuit
domicilium. Cz. p. 2. Const: 14 def. 54. vide decisiones
Senatus Vratisl: in causa Zentneriana supra jam
allegata. Zu gedenken, daß dabey auf auf die
Frage anhero nicht: ob defuncta auf dem
Gute oder in der Mauer ihren wesentlichen Wohnung gehabt, und die Sache pp: sie hier zu gegnen

Vid. Resp: Stab: apud Hartm. P. I. C. I. Qu. 32.

Indessen thun die Supplicanten in der Beylage
allerley Erinnerungen, so zu gedenken nöthig
sind, sonderlich, wenn sie zu dem so theuer
attestirten daher zu besorgenden Weitläuffigkeit
vendicatio Victi simulatae, et traditionem sym-
bolicam super rebus gradicir inter vivos disputandum
Ulti non ita pridem practicatum coram Senatu
Vratisl: in Causa Ohliano sub d. d. 15 Maij 1740 mit
Inhalt folgender Signatur.

Ill: Frau Sophia Regina von Osl und Landes:
Herr gebl: Burgsdorff, Cres: vog. N. N. sub titulo
emti venditi mit allen dazu nöthigen Pertinentien,
Actacten, Brief Extradition der Schlüssel und
gegen Einhaltung des Kauffpretii aufgerichte und
übergebenen Spruch beyden Ill: Pönen Fl: N. N.
et N. N. allen denjenigen Stücken welche zur Gnaden
des Mittel gemessen zu verordnen gehören, und
in denen beyden im Fürstenthum Brieg Fl: gelegenen
Güthern Maschelwitz und Pöpelwitz begriffen
worinnen die immer Erstehen möchten, wieder
darüber aufgerichtet, zu deren selben nutzen sey
Ihro, jedoch mit Vorbehalt des Gebrauchs auf
Lebenszeit. Wobey sie gnädigst bedacht, daß
sie und dessen zweyten ehelichen Leibes Erben
von obbesagten gedachten ihrem Ill: Pönen mit 12 Fl:
Pretio annuatim Erbstl: nicht werden wären
und dessen Hinderung über deren Empfang in
den ersten und Erbständigsten terren Quartal ex:
Ordinario pränumerando, gelobende, daß die Fl: nach

Traditiv, Exhibitum und Unterschrift meiner rec-
ceptirt Ehe-Verträgen von Ost in Preussen gegen-
wärtig also acceptirt und angenommen. ff
vid. Prot. Notar. A. C. M. de Anno 1740 et sqq. Dato.

Ad
Articulum VIII vum

Was zu einem gedeckten Tisch und gebettetem Bette gehöret.

§ 1.

Resthei Seri / v. L. 3. ff. de suppellectile legata.

Ad
Articulum IX num

Von Theilung der Erbschafft

§ 1.

1/ Erbtheilung / Nemo tenetur in communione per-
petua stare. Ita respond. Coab. Vratisl. in C. Ehem
und Georg Sinsend: d. 4 Aug: 1567 in C. Christ. Borchard
Anno 1613. Similiter pronunciatum in Senat:
d. 20 Jun: 3 Aug. und 5 Maij 1725 in Causa Benjamin
Guldenast c: Joh Georg Guldenastischen Erbtheil; Allein die
majorennen Kinder müssen sich gefallen lassen mit der
Hinterbliebenen über Haus und Hauß Cram, wenn Hauß
geschehen, jedoch, daß der ältesten Tochter, gedach-
ten Benjamin Guldens, das Kirchenbuch heraus zu
verabfolgen, den Hauß wird man revolviren, und Kinder
sonder in communione Erbschafft nebenst, müssen dasjenige
solche den Lehtern vor allen das pretium, so die Hinter-
lassene Frau offerirt zu haben, wiederum ihnen Ab-
kömmlg: übers lassen müssen. v. Libr: Sent. Vol. XI. fol: 176.
182 und 183.

2/ Der Aeltiste / ad Decem Jura pri. pra. commun: dividu:
L. 3. cod. 24. Electus. D. 3. Const. 15. neinen justa tradi-
tionem ubique fere borrum in Germania receptum. Teste
Gail. L. 2. Obs. 116. n. 12.

Si plures quam duo sint fratres, juniori non competit
optio, sed illis sorti permittitur etiamsi per testa-
mentum Coab. Vratisl. adscripsit. Mehsiri Hinterbl. Frau
Decemb: 1607 ist in C. Wirt. Rechtens den 4 Febr: 1608
3/ Unterschleiff / annahme zu der seiten Theilungen so
sich der Vormundschafft angemaßt, den übrigen Erben
reddiren müssen den vordmtl. Inventarium darüber gegan-
gen nun mehr Specification zu ediren gehalten sind
Schröer. D. 2. qu: 33. n. 69. Sup: pag. 705. Exceptionem ei
patre v. supra ad Art. 82 vol. 2. quod tamen ad Viduam
non extendendum. Item also werden zwischen Wirt. Ehelichen
Kindern Vormündern, und Jud: Ehe-Weiber sonderlich
vatend 1642 den 21 Nov: a Senatu Rechten angenommen, wenn
Vormundschafft der Kinder Legitimae Portio gütlich
Theilung aufgehoben. Rechtens d. 7 Dec: 1643 Inter eandem
Jahr nebenst werden
wenn den Vormündern einen specificirten Inventarium
oder Verzeichniß der Baaren zu Einbringung oder Ver-
lassenschafft aufgerichtet, wenigstens der Vormünder Er-
klärung nach, zu schreiben nicht möglich, daß man sich
mit einer aufgefallen, die Eigenen aber, so ihr Quotam
Legitimae zu liquidiren und in einem gerichtlichen Anschlag
zu bringen, denselben oder Curatori gerichtl. mag ein-
zu lassen, und denn daß diesen Mündern, so schaf-
fen gerichtl: Adoration beschehen müssen, an
mündl. Legitima abzutragen, widrigen den Vormün-

in bitem zu schreiben gemeint, die sey zu lesen
und Bekk: alsdann dem Kindern schaden zu
gang an die legitima zu versetzen, wie Schillern
dem selben
clarissimum Prof. Erph: in C. Ime Georgen Heyzischen Thes:
aurarii c: Victricem Michael Leistern d. 20 Oct. anno 18
Oct: 1644. in finibili presente: Leipzig 24: Juni Ein 26.
Octobr 1740 in C. der Christian Lieg: und Landtag Schen
storium c: dem Michael Leistern. v. Prof. D. h: Lato.
4/ Gebiet/ die Act. feminea habent in divisione clationem.
Struvium: in L. in malitiis Part 2. Cap. 23. de statu homi
num, item Fabrin. Vratisl: in C. Hard Hedwig, Juni 5 Febr 1598.
filio autem majore ante patrem mortuo, qui liberis
non faculter divisionis, sed jus optionis concedit
pro divisione a filio majore. Carpz: P. 1. qu: 44. n:
21. seq: C. D. d. Const. 15. def. 17.

§ 2.

1/ Unverdächtig Zeugs/ die Lobsprüche Eines Zeugs
sat auf Kürzen Maximilianus setzendes Urtheil Ein
Appellation zu Recht in einem Informat. Urtheil Leip
tzig d. 7 Sept: 1571. adrepis: Senatus Vratisl:
2/ Die Töchter/ nomine et alii masculi ex linea collate,
rali negative respond. Fabrini d. 18 Octobr: 1645. fol:
322. v. etiam C. D. d. Const 15. Def. 25.
3/ Zum: Leben/ mortuo tamen post facta parentis filii
ejusque relicta filia nihilominus in bonum patris etiam
pro aut fundo succedit. Ulti resp: Fabr: d. 12 Jan: 1621.
v. Schröer D. 2. qu. 33. n. 101. f. 720. Vide adalior ea:
rundem heredes hoc jus transferri negavit. Sic Senatus
pronunciavit in C. Georg Gabriel und C. Hans Georg
Zeuß 1659.
4/ Anzuschlagen/ v. Cas. Gulden disput: ad art. huj. §1.
not. 1 allegatum

5/ Behalten wollte/ jure protimiseos:
6/ Die Töchter/ in retractu si soror praedeceat fra
tri cedere non teneatur. Colleitanea L. dec. 11. 7. 14.

§ 3.

Entscheiden/ Ergo non attenditur prioritas privilegium
de quo Dan. Mollerus L. 1. semest: C. 15. Vlad. def:
P. 1. qu. 45. Hab. Vratisl: in C. Melchior Kirchoven
d. 22 Dec: 1607 et in C. Hempel Polancen: 26.
Maij 1604. de jure Sax: idem obtinet in terra pupil
lar. Const: 21. n. 61. Gl. P. 2. Const. 15. Def. 17.

§ 4

1/ Die Aeltern/ Ergo et mater. Struv in Synt: jur:
Civ. Exerc: 27. Th: 29. Finckelthaus Obs. 66. n. 7. Strick
de succ: ab int. Diss. 11. C. 3. § 13. v. 2. Vide Zeu
zischen dem Johann Gottlob Kolbmann und seinem
Sohn seinem, relaxat a Senatu confirmirt worden
d. 2 April 1744. in libr: tutelarum et impube
rum.
2/ Studiren/ qui in libros filio a patre comparatos:
Strick de succ: ab int: Diss. 11. C. 3. § 9 et 10 nec non
ad obtinendas dignitates academicas. Ibid. § 16 et 17.
nec in filii procreationem sufficam. Berlich: Conclus
L. 2. Tit. 4. Thes. 51. Vol. 8. v. Resp: Fabr: d. 13 Aug. 1616.
et 5 Mart. 1629.
3/ Dienste/ seinem Sohn Vatter Sohn Sohn Sohn
kauft, dahin es sein Sohn und seinem Vatter selbst
sein kam. Vide Strick l. c. § 4. 16 et 17. de hoc casu sta
tuirt, und die daselbst gemachte distinctionem: an
officium sit venditibile an mortis filii interim ex
pectare supponit ejusmodi officium publicum quod
militiae sagata aut togata connexum sit. Unilabor

sind zu Tage viel Inwohner Unserer Stadt Lübeck mit Tode abgehen, welche nicht Ihre Liberorum gute Ordnung machen, ehe quaeritur: an Tutores pro Conservatione Bonorum quaesitorum: an sumtus pro Educatione Liberorum erogati similiter gaudeant privilegio, et conferri non debeant? Quod quoad non debere Omnium ratio lex 250 ff. Famil: herciscund: pro favorabili est in favore studiorum, et obstat ipsa natura Liberorum: Weil hierbey die Verfassung gebraucht, daß zuweilen Eltern nothwendig das gantze Vermögen ihrer Kinder, oder einen Theil davon Inventiren und darüber eydlich anhalten, oder wenn sie eine neue Heyrath mit einem andern Manne zu treffen, oder mit ihren Kindern zu theilen, oder sonsten Rechnung abzulegen haben, damit sie nicht in Verdacht gerathen, als ob sie Ihrer Kinder Gut verschwendet hätten, Ob nun solche Eltern wegen ihrer Kinder Educations Kosten, die erogata mindern mögen, oder ob solche nicht mögen abgezogen werden, ist Controvers, Dessen Entscheidung auf folgende Umstände ankommt, Ob die Eltern Ihrer Kinder Vermögen selbst verwaltet haben, oder ob ein Curator darüber bestellet gewesen, Ob die Eltern Ihrer Kinder Vermögen Inventiret haben, oder nicht, Ob sie darüber Rechnung abgelegt haben, oder nicht, Ob sie darüber einen Accord mit den Kindern getroffen haben, oder nicht, Ob sie mit den Collateralen Ihrer Kinder Theilung gemacht haben, oder nicht, Vide Dess: d. ab: an Christoph Claussen Kinder Curatorn d. 30 Mart. 1640. verbi:

Daß der minderjährigen Kinder ihre Mütterliche Erbtheil nach mit Calculirung die 200 ff. Sund. zu theilen mit dem Vater einig und gütlich Theilung getroffen, solche abzuziehen zu lassen, schuldig, sondern auf die vorgewandte andere Posten, womit der Vater sie zu seinem Unterhalt gehalten, bei Theilung des Vermögens rechnet, seine Kinder ihm in die Verpflegung

nen Gnade und Freigebigkeit [illegible]

4/ Verheyrathen] Ob und wenn Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu verheyrathen, oder ihnen Heyrathsgut zu bestellen? Dubitatur. Sumtus enim qui factum Liberis non reddant, nec de jure communi consentaneum Vide Dess: Abs: Diss: II. C. 488. adde resp: Facultis Juridicae d. d. 11 Dec: 1586. und haben gemeldte responsa auch Ihre Observanz, daß Tutores alleine die Macht haben, Ihre Pupillen zu verheyrathen, Consilia Ihre Freunde darüber zu halten und Ihnen assistiren, oder Ihnen conferendi außgemachet werden. Limitata tamen nisi liberi Bona habeant peculiaria, vid. Dess: Abs: d. 27 Apr: 1620. an M. F. verb:

Hat aber Ihr Mündel Vermögen, oder Pupill Freyheit, seine Kinder zu verheyrathen, Heyrathsgut versprochen aufzugeben, oder ist der Vater über sie gesetzet, und haben Obsorgen zu tragen, daß sie nicht übereilet, und ihre Kinder zu ungleichen Heyrathen verleitet, oder ihnen Heyrathsgut versprochen, welches ihr Vermögen übersteiget, und ihnen abzuziehen zu lassen, wenn sie mündig worden.

Vid. Struv: Dec: 2. gr: 31. n. 11. p. 645. adde Dec. Auth. Cyrill in C. Ne Anna de Susanne Christin c: parentem Christian Gottfried Kruse d. 16. Oct: 1736. in prot. Arch: fol: 499.

5/ Handwerken] wenn ein Vater seine Kinder auf ein Handwerk zu setzen Vorhabens und ein Testament der Kinder wegen nicht gemacht wird: ob solches zu verstatten? Aber wenn ein Vater: Geld bey sich studirenden Sohne versendet? videbatur quod sic ja Nam: Sed contrarium statuerant in resp: d. d. 26 Mart. 1706. d. ab. Vratisl: weil die Statuta strikte zu interpretiren, und favor studiorum nicht sei, als daß Kinder ihre Handwerker lernen, zu lassen, da dieses ja selbst ihre Eltern thun müssen.

6/die Kinder/ so ein stirbt die Kinder des jenigen, stred
ihre streitige Aeltern beerbt mussen, für verfallen
gehalten zeigen. D. D. inter se dissentientium opiniones
probat recenset Ströer in tract: Tut: p. 2. qu: 33.
n. 89. p. 676. und schleußt mit der Distinction: an nepo-
tes cum patruis aude, et sese in re repraesentatione, an
sibi succedant? priori enim casu repotes omnino
contra liberos venire: Ströer l. c. resp. Brak: Strab: de anno
1635 in Causa Hasenbalg / Kindell / quod idem refutat Gail:
17. Obs: 72 / minime vero in casu posteriori, cum jure
proprio ad successionem vocentur. Welches mir auch be-
stätiget, mit einem responso der Juristen Facultät
nachher ad consultationem Strab: Brak: wegen d.
20 Jan: 1631 mit der Anmerkung, daß auch Strab: Brak:
auf der Frist sich damit conformirt, und nach dieser
Distinction gesprochen den 5. May 1634. an 7. Fund H.
P. Alter dentit Strycke de success: Diss: XI. C. 2 §
15 seq: nepotes simpliciter ab onere collationis libe-
randi, excepto casu, si pater matrem ad repotes perve-
nerit, aut hi hereditate parentum esse immiscuerint.
7/Gewendet/ und mentionirlich zu machen: S. enim liberi
regent subsidium paternum, probari debeta coheredi-
bus, nec creditur assertum testatorem. Gail: L. 2. C. 11
Obs: 16. n. 1. qui tamen hanc suam sententiam Obs: 29 co
limitat, nisi constet aliquid accepisse liberos, et de
quantitate tantum quaestio sit, tunc enim quantita-
tem juramento indicandam esse, adde Strycke l. c. C. V §
12. Ströer P. 2. qu: 32. n. 44. p. 692.
8/Zeugen/ sed parentes, licet coram 2 testibus ediderit
sententiam a filio non esse conferendos, Testamento tamen

hanc suam voluntatem mutare potest, quia omnia
haec ex voluntate patris dependent, v. Strycke Tit. succ:
II Cap. 4 § 8. interim de illis, quae filium contra
patris jussum, alimenta et necessaria vitae, quae in
primis constituunt in Besitzung Kleider und Kinder
etc: atque arbitrio boni viri aestimantur Lauterbach
Annot. Berg. Ord: tom: p. 497. not. 8. Strycke l. c. § 15. 16.
9/Verordnet/ Ergo nuda consignatio ante mortem non
sufficit. Finckelthaus Obs. 11. Struv. Exercit. 37 th:
30. Strycke l. c. C. 3 § 11 et 18. Wernher sel: Obs. for. P. 2.
Obs. 410. Lassen mich in dem obern in not. 1 hier. 8/te al-
legirten Wolbmannischen Casu allein die Mündel der
unter sich dem Herrn Johann Gottlieb Wolbmann, so vor
sechzig seinen Studiosum auf der Universität Halle
übernommen, und über 700 Rthl: auf zu bringen, pro-
mit seinem Hand auf seinen Fall autorisirt, ob sie
weiter gar nichts dabey gesetzet, ob sie den Herrn mit dem
Onere collationis wollen belegt haben oder nicht?
werden in den Gedanken nicht bringen, daß mehr auf die
Herrn Vormund einige Reflexion gemacht werden, son-
dern der Wolbmann mit der Disputation collationis
gänzlich verschont bleiben.
10/getrieben/ nec non si filius status desperati
Strycke l. c. § 19. 20. aut si ipse filius bona habeat pecu-
liaria, in administratione patris constituta v. c. ma-
terna vel alia adventitia l. c. § 21.

§ 5.

1/gerichtliche Theilung/ Wenn die zu theilenden Interessenten
Kinder Unmündigen werden, die Mündel und wegen Alter
nicht gelassen, bis sie denn dasmaritus, welche in Testamento

Vormundt: vnnd vnnd dennt, vnnd das Capital den Kindern, als
sie jahren, dasß die testirenden Eltern zu den Kindern Eltern
vnnd Vormündern vnd allen. d. Lab. Vrat: in C. Lobenstein
Folgend d. 1 Julii 1615.

2 Vntersatz/ Mater elavia in dubio pietatis in
fauorem abiuncti filii videtur filium, et pericula non repetunt
abiuncti filii, quod in causam alimentorum impenderunt
C. d. L. C. 10. de. 22 nisi patrim abinitio de super pro-
testatae fecerint. C. l. c. aut contrariam intentionem
iuramento suo probarint. Vti pron: in Sen: d. 7 Mart:
1733 in C. Ehrn D. Fünfkirchen Witthib fol: 342 in libr:
Sent: Vol: XII

3/abgesonderter Antheil/ in pecunia nimis: die testa-
ment Eltern, dann das Capital kann nicht selbst anzu-
greifen, sondern die Mutter muß in subsidium den Ab-
gang von den ihrigen tragen. d. dict. Senat. ad Vol: pan:
allegat: l. c.

§ 6.

1/Heirath Gütter/ Vna cum omni accessione ita
Lab: Vrat: in C. Fabian Lobst d. 4 Febr: 1606. die verfer-
tatae ornamenta praefilia tempore nuptiarum
a parentibus accepit, inter certa sponsalitia li-
beri temporis sponsaliorum data, referenda sententia
donatio probetur. Matth. Coleri in Tr: Germ: 62
n: 28. Struik de Succ: ab intest. diff. 11. C. 4. §. 10. 11. Berg.
Oec: for: part. 4 q. 1. [illegible] praejud: ad 3 praec: 4 tem
n: 4 allegat: d. 27 Aprilis 1620.

2/ohne Verordnung/ i: e. wenn die Eltern nichts
abint: verordnet haben, vnnd auch in ihrem Testament nichts
darüber verordnet, sondern die Kinder ab intestato succediren
lassen haben. Dann wenn nicht d. dispositio parentum vor handen

nicht d. auch Brüder ihren Antheil, als sie
abgeblieben, bekommen, halb, dass sie selbe vielmehr d. Senat.
in C. Maria Elisabeth Lehmann c: parentem Christoph Gab:
Lehm den 29 Aprilis 1733. Ein Vater hat den Kindern mit
gegebum Todten vnd unter sich
maternis nicht abhinzu kan, sondern dergestalt es
proprijs hinzugegeben vnd bleiben j. l. vid. Lib. Sent: Vol:
XIII fol. 1. Hinzugeben nicht hinzunehmen vnd
bleibt, den Kindern allen das jenige was sie
abgetragen, vnd nichts hinzu aus allen vnd jeden Gü-
tern specifice, dem Vntersuchen hinzu
nehmen. sta pron: beim Ht. d. den 16 Oct. 1736 in C. der
Anna Susanna Eberlein c: parentem Christian Gottlob Hirsch
vid. prot. Orph: d. h. dato, fol: 499.

3/einbringen/ sind abiisse vsurier. C. d. L. c. 30. de. 14
nisi contrarium in mora sit constitutus. Vid. dessen Lab.
Vrat d. 24 Aprilis 1622. verb:

Ihre Besitzung zu beyderseits alt vnd von A. A. väterl. Seiten
Zubehör stehen, mündigen Leben, vnd die minori
jenen Vormünder nun tragen, die von 1000 fl. Ein-
tachgelt, welches nun Vatter in seinem Testament, dass
seinen Testam: solche nach seinem Tode in gemeinen
Lehnsfest bringen, oder an ihrem Antheil abhinzu
legen wollen, die Testam: auch gestatt. Das Capital der
1000 fl: aber doch ohne Interessen, weil den Vatter
in seinem Testament nicht darüber gemeldet, in
gemeinen Lehnsfest zu bringen möglich, vnd
vnnöthig Lehnsherrn zu nehmen, dass beides vnd
mutua Testam: Verordnung des Erbrathsgut, vnd das
Capital auch die testirenden Eltern Zeit der publicirten Testamente, in die gemeinen Lehnsfest

…ren Einnehmen oder Ausgaben ihrer Pflegbefohlnen Vermögen abzuhandlen zu lassen schuldig.

Es haben auch die Wittiber sonderbare statutarias oder Stadtrechte von Burgermeistern zu gewinnen gehabt, und die Kinder nie anders in die gemeine Erbschaft verfallen müssen, als sie mit Ihr. Kay: Mat: affirmative beerbet worden.

Im 3 Jan: 1607 ist Ihm 13 April 1579 ad registrat. Hennings Hellwegs und Ihm 14 Jan: 1597 in C. Sebast: ad: Claus. in Ord. v. Schröer D. 2. Qs: 33 pag. 674.

4to abkürtzen lassen / dasjenige ausbedungen, daß sie an Materien Ihr gesetz absona adventitia in die Erbschafft Massam zu verdienen selben zu erwarten nicht zu nehmen. Und ist die Erbschafftung sonderlich getroffen worden, daß die Kinder aus 1ster Ehe vor denen aus 2ter Ehe in Wittwen Leben und Kinder aus 1ster Ehe vor denen aus 2ter Ehe in Wittwen Leben und Kinder aus 2ter Ehe in Wittwen Leben und was denen aus jeder Ehe zu gute kommen soll zu theilen gemacht und gegeben. Endlich gehören noch die Legata, und die andere Erbschafft Theilung. Ita resp: d. Sieb: Vratisl. d. 18 May 1607 an Burgermeister und Rath.

Ferner zu merken, daß obschon die Eltern vor die Kinder Ihr Vermögen die assignatam Dotem pro gubernio, nicht Ihr eigenthümlich sondern Pactis Vratisl. nur so lange stehen bleiben als die Eltern den Wittwen Stand in Ihrem Ehebette halten, resp. d. Sieb: an Burgermeister und Rath Wittib und Erben d. 28 Febr: 1617 in C. Sect. 25 Ehesachen a. in C. Lemberg Nigrid. D. Ist ein Vater, der mit Tode abgehet, die Eltern die Vormundschafft, ohne nöthig scheinende, oder Bedenken vorgehet, und allein Theilung machen, sondern…

…werden; sondern nach Gelegenheit nöthig Sicherheit gemacht werden; ist Er Vater die Mutter einmahl Heirathet so ist Ihr Gesellen nicht vorzutreten, sie hat ihr Leben lang Ihren Wittwen Stand. Ita d. d. 16 Jan: 1737 in C. Trinitat: Daniel Cundij gewesenen Ihr Curatorem c: novercam Anna Eleonora Hieronymus Ihr v. Prot. ordin: d. h. Jacobi.

Es ist dem testa Ihr Directum senatus über die Ehepactenten zwischen dem Inventario der Stadt Burgerschaft: Inventirung, und den Gemeinen ausm Albing. d. 24 May 1723. verbei.

Was aber der unmünd: Gravamen abtragen der väterl: Verwaltung die Kinder in Ihrer Wittwen Sitz an Leben, ist selbige also zu verstehen: daß die Kinder in der Wittwen Kleyder, Tisch und Bett Ihr Theil jure usus fructus Ihr zu lassen. Wenn aber die Kinder aus demselben der Vater alimenta haben ist bereit anderwerts erörtert, sind die Vater ihren Kindern die Interesse von ihrem Mutterstheil abzuführen schuldig zu Erziehung und gute Ihr verbunden.

v. Libr: Memorial: in Cancell: Vratisl. Ch. anno fol: 73. praesidiis plura v. apud d. Schröerum. D. 2. qu. 21. n. 10 seq.

Ad
Articulum X^mum
Von Unmündiger Kinder, Geld und
Vormunden
Ad Rubrum

1 / Unmündiger / Kürtzlich Ihr Kinder haben an und für sich selbst weiter keinen Prioritæt anders in Bonis Patrum. Als Ihr Burgerl: Magistrat an dem Kayserl: Hof.

2 Verminderen / Verbis den Statuten wenn Jemand Ver-
mindert Disponirt wird dem obtinet in pertra curat.
coram L. 2. C. Curatel. Tut: Gutierez de Tut. p. 1. c. 16 n:
154. Cyn. ad Tit. C. XI. Def. 17. n. 7. hujusmodi jedoch ist gesetzt
a diversis auch ein Curatores absentium ordinirt
worden. Vigore Sententiae d. d. 12 Febr: 1686. und 20 Oct:
1688. ad D. Limoci D. 3. qu. 7n: 28. Wie wenn ad Curatores
misserabiles per sententiam d. d. 4 Aug: 1725.
Ob der Sinn ist zu urtheilen, Ob dahin verdächtig
Verwunde, wo ein Testamentarius, legitimus oder Datius
wäre und Curator derselben a Magistratu ordinirt wäre,
dem gehandelt und wohlgethan wird, ganz manifest,
und es capita multitatis zu inquiriren, nihil.
Mynsing. Cent. 2. obser: 37.
Tutoris etiam certe se gerunt ac in alterum locum
substituti statim succedant ac hi curatoris vel
tutoris, quanta omnia petant inventarium ab suc:
diberi unterschreiben ob protestantis, sonsten allerley
wegen ayere, wie und wenn der abwesenden Tutor stirbt,
mit gemacht. Ita pronunciatum a Senatu in Causa
Wilhelm Allgemeyer c: Jm Schmalkischen Curatorio Jun
15 Septembr: 1655.
Limoci l. c: qu. 1 n. 20.

§ 1.

3 Anleitung / Tutores sollen keine Mündel Gelder
über ein Viertel Jahr still liegen lassen, und die Ver-
anlegung nimmt seinen Anfang seit nach Ablauf eines
Jahres da Sachen die Liegenden Güter keine Jahr protesti-
ren, Verschweigen sie nach Canon. Observanz gegen 25 fl.
zu würdigen Ursachen in Casse Erhalten.

Limoci l. c. qu. 2 n. 12 n. 13.

Inhalt Eines Gemeinen Gemeinen Rechten Gesetzes
auf wohl auf seine Mündel fleißig
2 Vierzehn / still seine Decreta machen Tutor und
können auf Mündel Gelder, auf Güter und
sub jurisdictione Curatoris einen
werden, Sind aber die Verschwendung
vorgeschlagene Fundi verpfändet
Stadt verkauft, sind Decretum Magistratus
Cauy und Hypothecirenden werden.
gesetzt die Verpfändung periculo Tutoris.
V. D. Decisiones Hudolph. II. d. 3. 18 Octobr. 1604. in
Causa Valentin Christ und contra Tut: Simon Langen
Eines Gemeinen Verfassung ist Notarii
einen Platz Stadt, Schmiedt, ob die Gesetz
ist und wegen Verpfändung der Mündel Gelder
wird über sechs Jahr Gesetz, nachdem
Decreti vom 7 April 1745. Der Inhalt dessen ist
worden

Sechsten Tabellen Verwandte mit diesem
Die 1744 abgefassten Verpfändungen
Eines Gemeinen unter auf die nächste Verpfändung nicht
Sie, Einzelne übergeben, Sie stille Einnehmende Ca-
Vorstand vierzig anzunehmen, durch solchen Gesetz
Eines gemeinen Gesetz allgemeine Gesetz und
Verpfändung sollen, Gemeinden Pupillen Gelder, auf
Sie Alters der geschehene Verpfändung Gemeinden
fassen, jedermann zu seinem Vorgeben auf gelegen
Diese nicht Eines Verpfändet werden müssen. Dahin
Sind aber ein promta Cautio Sie Güter gegeben
Einen Gesetz, auf die Sie zu allgemeines Sie
kommen auf Gesetz Gemeinen Pupillen Gelder

in seinem andern Mündel- und Gebrechen als in seinem eigenen Negotio Curatorio andern pflegen angewendet werden sollen, Entweder halten in der That gemäß werden.

3/ Sein Verhalten/ Generaliter ist der Burgk: Amt Person in Streit, daß endtel jeder die seinem visitatorium Sachen Endigen sollen.

Viele Beweisungen sind mit allen auf den ältern fall Exempel aufzuführen, daß Magistratus Vratisl: in Vormundschaften dispensirt. Vti sactum.

1/ den 13 Jan: 1634 in Causa Hrn Adam und Gottfried Endtischen Tutorum wegen den auf ein Stadt Haus Capitalen gelöseten 1000 Thl: pol:

2/ den 14 April 1650 in Causa der Hanß Ernst Curatorum wegen dem David Ernsten Einen zu Liegnitz verschlossenen 1000 Thl. pol.

3/ 1651. Octobr. 1661. in Causa der Gottfried Hüttischen Erben, wegen dem General Munt und Hrn: Curatore gegeben 400 Thl. pol:

Sonderbar ist hat anfangs unsere Obervogtey Decret d. 24 Jan: 1745. Als ein Minor Sonder Vormundschaft, daß dessen Doppelte Mündel gewisse restituirter Curator seinem Curanden Hr: Wirthen, auch ehe in den seinem Stamm und Hertzogthum Ober ein Burg gelegenen Gut Adlerkoppe gegen gewisse Cautions 1600 Thl. Capital aus seiner Cathol: Cassa zinßbar verlösen mögen. Vid. Decret apud acta.

Woraus schließt man in Ansehung derjenigen Capitalien welche von den Pupillen Eltern schon bey Lebzeiten auf und noch beym Fundo ausgethan worden, wenn andere solche sattsam gesichert gestanden, und die Debitores mit den Interessen richtig inne gehalten, von Curatore

das Capital gerichtlich vor dem Ausstand gemacht, sondern selbige zu prorogiren und stehen lassen termini Decreto zu verfügen, als practicirt in den Hrn Cassa Curatorum von Hertzogthum Tutorem Negotiorum gestorben den 10 Mart. Anno 1744 passend. Und gewiß nicht anders als Vormünder, damit Sie gegen ihre Pupillen Curatores nicht Ursach haben, damit Sie gegen ihre Pupillen Curatores nicht Ursach haben, die jetzige Stadt gesetze nötig zu Erinnern.

4/ Interesse/ Die Quota usurarum, welche ein Tutor seinen Pupillen zu vergüten hat, ist in foro Civ. Vrat: ordentlich 6. pct. Cent. Doch ist in Causa der Hanß Gottfried Ernsten contra den Tutorem Gottfried Hüttel, von dem Waisen amt auf 5 pct. Cent gesetzet worden, genommen, weil der Tutor die Interessen allemahl richtig zu Capital gemacht, und gar kein Interesse, Einem welchen das Capital selbst viele angenehm haben, angenehm.

Uebrigens können auf vor Mündel Gelder 8. pct. genommen werden, Vermöge Decreti der Regierung zu Brieg in Causa Adam Elbers d. 23 Mart. 1595.

5/ Schuldner/ Creditum, Ein Urtheil seiner Forderung. Finckelthaus. Obs. 28 p. tot. Actione [illegible] fundata, si debitor pupilli, Chirographa, aut alia probationes subtrahat. vel si sit creditor aperti debiti, ut simul forte soluta pecunia probationes interciperit pupillum, defensionibus aliquas exceptionibus fuit privet.

Nov: 72. C. 8. Cf. p. 2. Conf: VI. def. 17. n. 2.

Nach den Fürstlichen Brieg: wird hinaus abwesend nicht gesetzt, nachdem beständig 2 Personen zu Vormündern ernennet werden, auch in Casu, wenn nur mit dem Inventario wirklich procedirt worden, Ein Ehrsame Gericht nimmt Vormünder zu practiren nicht vorstellig sind.

7/ Stüdlein verbleibet/ Nicolao Fidelo auch vorgeschlagenen Sammum Ederik. In und für sich selbsten aber ist dem Tutori dem Pupillen an seinem Contradictorio sowohl als dem practicirenden Procuratorn in Arabin Vratisl: den 29 ten: 1613 ein Cassa Stand Einhändig.

Cassirt: Ein Vormund setzet auf dem Pupillen Gelder zu sich genommen, und Brief dem nach den Seinigen seine Vormündern nachstandenen Credit: Herren Einen Gerichtlichen Termino diese Schuld fest, nomine des Pupillen zu bezahlen, lassen die Herren 2 Stunden an einen 25 April 1613. Einhaltenen Tage die Pupillarische Obrigkeit Ordnung gerad hinzu, dem dasin declarirt, daß der Tutor den Pupillen gar nicht pfenden können, sondern das Pupill Mündlein das Capitalem einhändigen müsse, alldieweil die Liquidation nicht appellirt worden, dabey es dann Ihro Königl: Majestät sothanen Erkandt in secunda instantia confirmirt hat ist Einhelt Appellation dieses Orts nicht statt haben mögen: d: 13 Febr: 1617.

7/ Whitzorn auf den Schein wie unschuldig seinem Vater Vormund Consens und Hr. Inhalt, wenn der Mündel Gelder nicht anders wegen diese nicht abzustatten gesetzt proprie auctoritate gegen eine Person privat Obligation geschieht nisi a pupillo jura ejus ipsi sint cessa.

Sta pronunciatum in Arabinatu, den 5. Dec: 1608. Im 23 Mart: 1610 und 14 Mart: 1609 nec non d: 9 April 1685. im Rathst Buch Schein Credit: stehen.

Quamvis tutor cessione utique actio ejus esse non videatur, tum

statutum hoc ipsum et tutori facultatem dat tum tribunal. dein dem auf Magnus Senatorii mit Hand siderando sich darauf gerichtet, und dem Gerichte bey graphium arripere, etiam absque Die Prioritat gegen Herrn. In Cassa Hannsen Herrn, Klüssenow den 15 April 1633. Hannsen Herrn Klüssenow d: 15 April 1633. praesenti tabulo in den Pfandbuchern Stargischen Cancellarie confirmirt. Inhalts publicirt worden den 20 Dec: 1715. verbr.

Dieweil sich Pupill seiner Tutorin Handlung des Contracts halb des Stargischen Testaments, nach dem Cridario den 23 April 1707 unterworfen das Curator mit 500 fl: p Cridarios dat: 1713 den 6 Sept: und seinen Pupillen mit 1487½ fl: p mandat: 1713 alt: sein: und dem Vormundschafts: Cassa Buch 2 fl: Einhalt zu sich genommen, nebst andern gepfändeten Sachen wegen dem Inmassen Cridario von 1707. competirenden Hypothecae legalis

8/ Münstein stet pro tertio non solum in bonis Tutoris ad hanc sententiam judicialiter confirmati sed etiam ejus pro tutore, vel pro curatore, nuptiis gestis, habitatore vera non sit.

Carpz. p. 4. Resp: 34. n: 12.

Contrarium. Statuerunt Arabini Vratisl: d: 9 Dec: 1657 in Causa Daniel Burgstallers

An autem pupillus jus faciat tacitae hypothecae in bonis tutorem sibi consequentis ad heredes transferat. Affirmat. Carpz. p. 4. Resp: 33. negat Colerus p. 2. Dec: 274 et Berlich p. 1. Concl: 67 n: 33. Glandorp indes Resp Cassa existente in foro civili Vratisl: nach der Ordnung Magnus gesprochen worden Urtheil, nemlich welche nicht allein bey gegebenen Gründen bestehet, sondern auch aus der allegirten Rechtsmeinung in oben allegirten Resolution sind also nicht gegründet praesupposito

Ob der Tutrix tacita hypotheca vor Pupillen der Pu-
pillen andern Contutorem cedirt werden könne.
Die Begründung / Weil sich zu Tage nach Verscheid der
Vormundschaft d. 2. Febr: et Praes: 2 Dec: 1730 in foro
selbige hier verwundene Tutel cedirt directe wird, mit habe
ihme vor sein Caution: dem pupillorum salvam fore, in
der Tutorey nöthig ordentlich vorschreiben lassen, nebenst,
daß der Pupillen vor sein hypotheca expresse in
contutorum. und vorhin keine expresse posteriori-
tät praetendi vorgegangen.

Die signatur dubii, worinne der Vormundschaft Rath-
haus ihme dreyfachen Caution pupillaren in Pro-
cess gegangen wird, enthält folgendes Inhalt.

N. hat vor gewesen und zeugen sagt, daß nachhero ihm
zu der N. unmündigen Kindern zum Vormunde zu
bestellen gewesen. Hat auch dieselbe mit andern treuen Tutel gutes Gewissen vorgestanden, über-
gute abrechnung in dem Zustande der Pupillen hinter-
gelassen, nicht weniger die Pupillen hinterlassen
worden, sondern jederzeit nach
seinem besten Vermögen vorgestanden, daß
Pupillen vor Schaden gewarnet, und ihre
Interessen, so viel möglich gewesen, und ihre
Pupillen so viel möglich gewarnet, und ihre
Pupillen so viel möglich gewarnet, und ihre
Pupillen so viel möglich gewarnet

[illegible] Adel
Gerichts Leipzig Dr. Johann Friedrich Ausmüsser de praesenti
[illegible] Frauen und Jungfrauen kinder: an mater
sola tutrix esse possit?

Demnach dann auf Absterben des Wohledlen Herrn Christ. Friedr. Cath. Catharina Leipzig gebohrne Neubert verlassenen Ehegemahls und gerichtlichen Abgange unterm 23 Jan. 1752 a Magistratu zur Vormünderin ihrer Kinder Erstes Ehe ernennet, sie aber dabey nicht gelassen worden, Sie einen Curatorem vorschlagen sollen und müssen. Welchem zu folge sie auf ihren majorennen Sohn Johann George Heyd sen nommt, und sich selbigem dazu adjungiren lassen

Vid. Libr: Signat: de hoc A: et dato.

Weil nun meritis causae nicht zu untersuchen, sondern lediglich hohe Gerichten, Mercator Vrak: Ct: 1744. ein Testamentum judiciale errichtet, und darinne 2 gemeinen Kindern seinen Wegen zu Vormündern instituirt, mit der ausdrückl: Anordnung.

Daß unter ihnen Sie seinen Kindern haben Provision ihren Alimenten discretion setzen, und die Administration ihres Vermögens selbst vorzunehmen nicht, ihnen zu diesen Behufe jemand zum Vormünder oder Curator gesetzet, sondern die gemeine Disposition darüber in allen Stücken eingehalten werden sollen.

Nun aber dieses Testament den 12 Octobr: 1744. in plena forma publicirt worden, der Magistrat ex officio darüber nicht zu verordnen Ursache, sondern wegen des Vormundschaft Sie Kraft ihres Testamentarischen Dispositionen eben Vormünder haben: Anmaßet man anjetzo den Rath, sich in dem fall darüber gehaltene Gerichtliche Verordnung zu machen: Ihnen aber nicht gebühret, sich in ihren Majorennitäts Sachen, wenn die gemeine Disposition über sie Vormünder

mögen nicht übertreten können, sondern bey Curatela bleiben müssen

§ 2.

Advocaten Geld sie tutorische Advocaten: oder ordinarium salarium recte petirt: Ihre praevia moderatione Ord. Consist. Berlich. Tit: 34. Cl. Fin. Edict. Anno 62.

§ 3.

1) Mündlein Cl: nach erlangter Majorennität ein Capital in Breslau, so in Hochgerichten im ganzen Lande Leipzig gesichert, und sein Vormund Ao 27 Februario dieses Jahr Klein: Carolum VI sitivinum nach Hofe und Cassation Ao: 30 Dec: 1737 Im Novembr: einer gemacht, daß Vormund Pupillum in Cl: nicht strafen ihren Gerichten nehmen nicht, als bey sein Vater Amt, anderen Gerichten dem selben Pupillen Kön: Majestät etwa Remissen als dem naturali Domino von Leipzig sein Edict zum Special Ao Berlich. Im 18ten: 1746 allen Pupillen den Adel mit den Gütern Ao 20ten Februario und Majorem declarirt hinder seinen Disposition ihrer Gütern und Capitalien.

2) Rechnung Zu Ablegung der Vormundschaft Rechnung ist gesetzt Jure civile romano

per L. 54. de Tut: et rat: distrahendis

ante finitam tutelam sein Vormund den Pupillen Pfand auf Tode di 1760 p. 3. qu. 5. n. 78. in den ältern Zeiten Gerichten der Stadt Breslau observirlich gewesen. Es haben aber circa initium Seculi XVIII ten Seculi Kön: Preuß: Majestät Ao Leopoldi I. per Sanct: pragm: Ao 30 Dec: 1704.

vid. Coller: Strauchgal Tom: II p: 586.

die heilsame Verfügung getroffen

daß in allen Orten Gerichten, so bey der ausser Ordentlichen

Stadt Burgkleun, die Vormünder denen sie Ihre Rechnung abzulegen
schuldig: Rechnungen Burgkleun abzu-
legen.

Solle demnach wegen Bestimmung qu: cit: n. 80
citirte Sache pro resolvirt gemacht, und gesetzet sein die
Rechtfertigung gesetzet, massen denn nunmehro Abwesend
in Sachen die pragmatica tempore prolongationis Ihro sämtl.
Burgerschaft, Zünfte und Zechen in dem Lager ordentlich pu-
blicirt und Ihnen gemeine Verbarrung mse. Febr: 1731.
ordentlich hätten insinuirt werden, sondern nicht auf
nach der Herr Advocat Klagnisch Senata, die Abrechnung gehö-
rig, deshalb Ihro in mehr Schreiben nun gute Ingress
Vormünder vivis in pena 10 Mk. mehrmahl, und zu
Abgebung der tabor: Rechnungen ex officio angehalten
werden müssen.

Anbey Ihro sind Vormünder auch schuldig denen
Mündlein ihren Pflegkinder, oder andern derselben nächsten
Verwandten, auf Ihr Verlangen von ihrer Administration
Rechnung und Beschaid zu geben: Worinnen das Mündlein
Zustand bestehe? und wie viel es ausgeschuldet sey? Ubi con:
clusum in pleno den 13 Martii 1662. vid: Prot: Cryph: Schro
con: fol: 241.

3/ Gebührung/ nisi de iis quae in ratiocinio bona fide
omissa aut non propter errorem calculi ut repa-
rand: sind ab: Vrat: d: 19 Octobr: 1649 apud Schröerum
p: 3. qu: 19.

4/ Ungebühr/ wenn sie mutwillig über alle billige
Zulgabe Gebühren practiciren, oder die Vormünder
die Abrechnung der Casuum fortuitorum zu suchen
Schröer. p: 3. qu: 15 in fine
Aliter se res habet, wenn Tutores gute treue Rechnung
gethan, sondern den Pflegkinder malitiose die Gebühr

abgetheilt vid Resp: d: ab: Vrat: in Sachen Caren
d: d: 20 April 1609 verbis:

Da dem Gesetz nach die Vormünder gehalten
und gebunden wären, Ihre Pflegkinder
ehrlichen Gemüths gethreuen treu sorgfältigen
andern Rechnung zu thun, als dass sie ihnen das jenige
bringe, dem Rentzmeister gleichförmig vorgestellet hätte
sie sich erkennt, dass obgedachte Vormünder der Pflegkinder
vorgestellt, vollständige genugsame Rechnung thun sollen
damit Vater Vormundschaft sich abtretenden Pflegkin-
dern legen schuldig.

Similiter pronunciatum d: 27 Octobr: 1609 und d: Mai: 1610

5/ Danckbarkeit/ die Pflegkinder haben ihre Vormünder
von den Pflegkinden, wegen ihrer gehabten Mühwal-
tungen mügend Salarium fordern, denn sie für Ihre
Gutthaten. Quoniam tutela est munus, nequit de prae-
tio: vigore Sententiae d: d: 13 Septembr: 1586 auf Sup-
plicirn Emanuel Grasser und Hengel Fäsli als ihres Con-
rad Tschudi seligen Vormündern Kindern, verbis:

Sollten die Supplicanten mit mehrerer Ihrer
wand gegen ihren Mündlein Rechnung auf sich zu thun
nung, ihrer Schulden, und selbst in Empfahung
derselben Ergetzlichkeit angestrengt werden, und aus-
gelegen, mit mehrerem Ihnen das thun werden
soll, soll ihnen künftig bey der Rechnung gethan
werden. Dergestalt die Supplicanten keiner
Dankbarkeit gegen der Ehegesetzten Depurtate nicht zu
pflegen

Maassen denn einiger der vormaligen Pflegkinder Vor-
steher mit Ungestümen Forderungen bey dem Rath
ihrer Vormünder abgestanden, und die Pflegkinder nach Er-
wachsenheit der Umstände in tali casu obrigkeitlicher
termini generalibus zu Dankbarkeit gegen die Vormün-
der angehalten werden.

Ex andere ist nun der Kauf des Pfandes, oder
ein: Pfandschaft dem Abwesenden etwas sehr Miß
lich: partial unverdient, quo casu sum pleno
Collig: pro: ita pronunciatum den 11 Jun: 1613 in
Sachen Juncker Hübnern.
Hingegen soll einig der Stadt Brieg Privilegia observiren die jenige
daß dem Abwesenden das 6te Pfennig zu gute kommen
und diese den Pfandschilling ihren Capitalien setzen nicht als
5 pro cent zu unterschiedlichen gehalten zeigen.

Ad
Articulum XI^mum
Von Verpfändung beweglicher und un: beweglicher Güther
Ad Rubrum

Verpfändung / hierzu unterdem Verba adoppignora.
tionem idonea et expressa requiriret.
Colerus de proc: Executi: p. 1. C. X. n: 162.

§ 1.

I / andorint / multo minus privatim. Denn Obrig
keit nach dem jure Romano civili, nicht judex seinen unbewegl:
Gütern, auf auch des Seinigen, pfandbar machen, also pig
noriren kann, so wird Sie de jure saxonico etiam Electo
rali per communem opinionem auf vigore hujus statuti in
der Königl: Stadt Breßlau, die Authoritas et confir
matio judicii rei fisci ordinarii nunmehro hinfort
fordern.

Colerus cit: cap: 16: 204. Mollerus ad Const: Elect:
p: 2. Const: 23. n: 1 seqq:

Indessen bindet dieses Axioma auf sogar secundum
jus saxonicum electorale in Ansehung der beweglichen
Verpfändungen in puncto minus tuitionis: daß dem Ven
ditori genug scheine wenn nicht einig tacitum: daß dem Ven
ditori genug scheine wenn nicht einig tacitum: daß dem Ven
ditori genug scheine wenn nicht einig tacitum

des sich einer Kauf-geldes wegen prosperiren und bey
dem wie Kauf-Instrumento Verlangen Hypothec.
allein wo die Contrahenten Sich Ihrer Gerichtbarkeit
Ihnen Landes-Herrn asserirt haben auf deren Gerichtszwang
Observanz gegen contraire Meinung zu reflectiren pflegt
sondern auf ganz unentschieden in dem von allhiesigen
Königl. Ober-Amts-Tribunal getheilten Ober-Collegio
Sorgfältig Credit: Urtheln als wohl dem in prima Instantia
und auch die alte Observanz sprechenden als classificirten
Urtheil beyzupflichten, an das Ober-Appellations-Tribunal zu
Berlin appellirt worden, in dem demselben sub dato 17 Aug.
1746 publicirten reformatorio, wie Creditor hypothecae
judicialis expresse, licet posteriori muniter, denen auf
denen Güthern Ober-Collegii noch radicirenden Kauf-Contracten
bey dem Gerichtl. Kauf-Instrumento sich bedungenen
tacite hypothecae anteriorie ebenconstituti possessorio
ein summarisch, praeferirt worden.

2/ Ueber und / oder auf weitere neue abgemachte Con-
ventiones. Formulam inscriptionis bey Gerichtl. Hypothe-
quen vid. supra ad art: V § I [illegible]: nota.

3/ Gerichtens / sive in judicio majore, bey welchem gerichtlichen
Einen Verpfändung nicht Eingang findet, ein-
gleichen in casibus praestandarum cautionum, quae per sen-
tentiam ipsi dem publicatur injungi solent, et tunc vim
hypothecae judicialis expressae haben. Dasjenige auf
vorsichtige Advocati, so Klagende Theile wegen der
dingten gemeinschaftliche cautelae in acht zu nehmen
sondern Gerichtl. Gegentheil auf retardat / sentanea Fürbe-
scheid, gleichwohl aber einen Eingang Grund Gesetz, in
bald Impetrirt nach übergebenen Klag-Libell, die Cautionem
ac torcam iuramenti fidei Spontaneo motu Eydleistung und nach-
wo dem Beklagten zu Praestirung der Gegen-Caution zu

Stadtgericht insbesondere citiren und adjiciren lassen, so
der Gerichtsmäßigen Clienten wenn dem Gerichtsherrn Cautiones
rei mit seinem Fiscal praestirt, Sachen die Immobilia in
Fundo verlangen, mithin wegen dingl. Hypothecation eine
so viele gerichtliche Instanz nöthig.

4/ Stadt-Gerichtl. ratio potior gerichtlichen est, jedoch dieselben
und Gerichtl. seinen Instructionen gemäs nicht den Lauf der ord-
nungsmäßigen Verpfändung der Güther zu thun hat, auch über
dieselben Sachen welche den Werth der über 100 Rthl. nicht
übersteigen, judiciren darf. Wie wohl Gerichtsherrn die
denen demselben verbundenen Gerichten Cautiones
auf billigende Gründe abschreiben können, welche aber kei-
nen absoluten Effect haben, als denn die privat-Verschreibun-
gen dann auch die vor ihm gerichtlich vollzogen, und mit
einer General-Verpfändung versehen tractiret. Instru-
menta auch müssen operiren, als dass solche parat. executionem nach sich ziehen, und Gerichtsherrn die Obrig-
keit partir. ausgenommen wird.

§ 2.

1/ Renten / Annui redituri. Darüber findet man bey der
Gerichtl. Stadt-Cantzeri einen besonderen specialem, so man billig
studiren muß, und gleichsam als die Interesse, einen bey dem
selben zinsbar stehenden Capitali, zu considerieren sind
können auf zwey Arten dergleichen in specie vergl.
extraneum, tam mortis causa quam per actus inter vivos
valide transferirt werden. Insbesondere durch die rechten Tradi-
tiones judiciali, welche als denn, wenn keine
andern einigen den Gründen, zum Stadtgericht abgezo-
gen und daselbst ordentlich aufgebothen werden müssen.

2/ Zinsen / a/ Diese haben allen Gerichten nach seinem Ver-
gehen und dem Gerichtsherrn, und wissen vor dem Gerichte
hen, allein die Contracten in Ansehung nach festen Zeiten

[illegible] und die piae causae ihre Capitalia sicher unter-
[illegible] nicht wohl Gelegenheit gefunden. Dannen-
[illegible] so etwas auf Seelenmessen wiedernen
oder einer andern piae causae zuwenden wollen, ein
gewisses Capital entweder per Testamentum, oder durch
eine gerichtl: Aufreichung inter vivos auf ihre Häuser ge-
legt, mit der Verordnung daß alle deren folgende Possessores
solches auf dem Fundo behalten und nach dem Aussatze verinteressi-
ren, jedoch die Freiheit, solches nach belieben wieder abzukau-
fen, haben sollen. Diese wiederkäufliche Zinsen nun sind
nach Anzeige der Breßl: Stadtbücher hauptsächlich in XV und
um den Anfang des XVI Saeculi sehr gänge und gäbe gewesen
dergestalt daß sie bis auf den heutigen Tag in der Stadt Breßl:
unter 100 Häusern kaum 10 finden, die mit keinem dergl:
Zinse onerirt wären; ob schon bey manchem Hause, dieser Zins
nur des Jahres über etliche wenige Groschen austrägt.
Die Signatur bey Constituirung eines dergl: wiederkäuf-
lichen Zinses wird folgendergestalt eingerichtet

Jacob Rück hat aufgericht den Aeltesten der Kretschmer
Zunft zu handen armer Leithe, fünf Mark Goldes jährl:
Zinses auf sein Hauß Erbe, in der Altbüßer Gasse gele-
gen, zugeben auf jeden Quatember ein Schock auf Cinc-
hum nächst anzuheben, und also alle Jahre gleich, ohne
Hindernüsse; und wiederum abzulösen, um 100 Gulden
hungarisch, guten Golde, und recht am Gerichte, wenn
er das vermag, versessenen Zinsen unschädlich ff

Item

Barthel Ullrich hat aufgericht den Vorstehern zu St Barbara
zweyen Mark Goldes, jährl: Zinses, auf sein Mahl Hauß in der
Schweidnitzischen Gasse, zu geben auf jeden Quatember
eine halbe Mark auf Pfingsten nächst anzuheben, und also

alle Jahre gleich ohne Hindernüß, und wiederum ab-
lösen um 40 Mark heller zu 32 weiße Groschen [illegible]
Mark gerechnet.

Wenn aber von dem Inhaber eines dergl: Zinses selbiger auf
einen Tertium per modum cessionis transferiret wird, lau-
tet die Signatur:

Fr: Hedwig mit Fabian Pumpfert, ihrem ehelichen Man-
ne und Curatore, hat aufgericht George Hainken acht
Mark Geldes jährigen Zinses auf etwan Hauß Schröters
des Küchlers Hauß in der Reußischen Gasse gelegen, mit
allen Rechten, als sie dieselbe gehabt, zu einem rechten
Kauf, zugeben, und abzulösen nach laut der alten Briefe
darüber.

Weil nun der alten Münz: Sorten halber, welche in dergl:
Fundationi: Briefen vorkommen, in den neuern Zeiten zwi-
schen den Inhabern der Briefe, und den Possessoribus den one-
rirten fundorum nicht allein vielmalen Streit und Irrun-
gen vorgefallen, sondern auch öfters kostbare Processe ent-
standen, so ist zu merken: daß Vermöge eines in den
Exemplar der Breßl: Statuten, dessen sich die Canzeley
Notarii bedienen, praemittirten alten Notati, nach all-
hiesiger Observanz

Ein Floren Ungarisch auf 56 gl: weiß oder 112 xr an-
zuschlagen.

und wenn im Zinsbriefe

Ein March, simpliciter, oder Mark Gelder genennet
wird, darunter schwere Marken, zu 48 gl: weiß oder
96 xr gerechnet, zu verstehen sein.

Nichts destoweniger habe aus verschiednen Quittungen
welche man über Königl: Renten, bey der Breßl: Rent Cam-
mer abgegeben mehrmahlen wahrgenommen, daß der
Floren Ungarisch auf 90 wgl: oder 180 xr angeschlagen
worden.

[illegible] [illegible] [illegible] [

...ellen Dingstabord publicirten Prioritäts Ordnung, wegen
...den sub lit: B. benannten Conventional Hypotheken von 7 Mark
...et pro Cento von 300 fl: Capital nebst 5jährigen
...interessen, wandum St. St. Adv: jur: ordin: zu Mainz cum Tit:
...H. Nicolai Adriani Königl. Preuß. Pr: Rhein Bücher und Claud:
...Jorys jubilirten Künstlern, und Probst zu Göltz, an ei-
...nem, wie gegen die sub lit: C et D verzeichnete nicht genieß-
...liche Hypothequen versehenen Creditoren, Simon, Abel-
...fort und Adam Creutzen am andern Theile, wie denn wie
...der diesen Ordnungs Beschluß dessen declarirt haben: daß
...die gesetzte Prioritäts Ordnung sub lit: Hypothequen al-
...lein nach seinem statuto gemäß, wie von dem Ge-
...richt zu verstehen; hingegen aber und weil die Schuld-
...forderungen Mobilien anbelangt, denen Dritt und
...verfolgenden sondern Conventional-Hypothecarien Er-
...satz zu leisten, gemeinen und andern seine selbe, auch den-
...selben in der Exekution, ausser was die gemeine
...Verfassung, anders verordnet, nicht zu rechnen. Ut: ft: fs:
Dieses Urtheil ist zwar mitgegangen, jedoch nicht von
27 May 1687 in Senatu sententiirt worden. Verbis:
Andreas Willhelm Baladin der jüngere in Mainz Wil-
helm Baladins, seines Vatters Sohn ist ihme am 15 Nov: 1674
gebohren worden, hatt die Stadt Königl. Burg in Meissen
angesprochen, eine besiegelte Verschreibung Dotal
Trosts, datirt den 12 Sept: 1682 producirt, vermöge
deren, seinem Principalen Dotal Trost um 4600 fl:
Heine versichert, darauf sich gegen gemeldte
seine Vatters Verlassenschaft zu rechnen vermeinet
und auf Abweisung der Hiesigen Creditorum; dagegen
Christoph Elbe von Nürnberg eine Dotalverschreibung
mit dem seinen Insiegel und Dato den 7 Aug: 1683 vor-
gebracht, darinnen ihm der Trost auf seinen Heimen

...gemachte 202 fl: seine Pfandstücke nie eingelöset zu
...haben und ausser der tertia Tit: XI Gulden nie Gläu-
...biger alleginet, und sich darüber zu Gütern gebracht
...als Gaben stück weiters ihme ausgeantwortet
...begehrt
...Hugo Christoph Elbe dem Baladin an Hypothek
...seinem billig vorgehen.
Wann sich aber ganz klar, daß der Ehefrau Dotalis
ganz nimm andern Sachen, und dieses praejudicire: daß der
Baladin die verpfändeten Sachen dem Hypothecario ab ein
seinem Gnadenjahr gelassen, der Christoph Elbe hingegen
nebst der Gattin verschreibung, auch die Possession der Sa-
chen, worüber per traditionem Immobilium nie kommen
haben mögen. Absonderlich sich daraus schließen läßt, weil die
ratio decidendi auf Dritt: auf den 8 seinen klagen Art:
gewinnen der Frau Sachen determinirt ist, somit der
Unterzeichnete sind die Privatorum, auch in Hy-
potheq der unbestrittene Gütter quoad Praxin Urtheil nicht
so gar gewiß alhier Effect, sondern wenn in Obligat. ver-
schiedener Creditorum einem gewissen Unterpfandes
vorhanden, oder neue Obligation dem selben, an dem
Pfandstücken der hypothecirten Credi, vorgetragen
übrig ist, bleibet es bey der literae statuti, dergestalt
der ältere Privat: Unterpfandes, denen jüngeren, nur
so viel mehr aber den Creditoribus mere Chirographa-
riis und Beschuldten in allen Stücken praeferirt werden. Ut declaratum in Senatu den 23 April
1650 et judicatum in simili beim Stadtgericht mense May
1706 in der Sache Hüttlein Credit. Wesen.

§ 4.

In General Verfassung etiam tacita vorjetzo
et praeteritorum. Ut Urtheil in Sad. May. den 22ten:

1666. in Causa des Hochfürstl. Hochlöbl. Vormünder c: des /: Ernst Jacob v: Löwenbürg, verbis:

Voltzen aber Ihr Comm. ihren Mund hier auf dem übergebenen Memorial zu ihrer vollkommenen Bezahlung nicht gelangen können, weiln ihnen Fl. Ernst Jacob v: Löwenbürg Erb zu ihrer Entrichtung auf dem Hochfürstlichen Fürstenthum und dem Kunstpretio versicherten verbauten Behausung / Quaeritur: quia nam probare debeat bona alia non esse? Resp: specialem hypothecam haben tam die manch in jure quaesito, donec ab adversario probatur, bona nulla amplius super esse, si creditor renunc: in fund: maj: Ann 1 Febr: 1716 in Causa des Ehrengl. Hochfürstlichen Kinder Vormündern, contra Christian Ernst, und Justina Gölnitzin. verbis:

Daß Kläger wegen der maternorum ihres Pflegbefohlenen gesetzmäßig den Vorzug und andern nothdürftigen Unterhalt zu exequiren und ob sie darüber schon Bezahlung zu begehren Ursach haben, auch zu Verlangen schuldig. Da dann solche ratione prioritatis gravaminis habita anteriorem et hypothecam judicialem specialem vorgehen, item daß recht ist.

3 Special: Verpfändung / Welche nicht in immobilibus durch Verschreibung der Vormünder beim Gericht beigelegt worden.

L. Schröer in Inst: Jud. et Cons: P: 2. Cp: 37 n: 60.

Ungeachtet vorhergehenden Satzes können die Pflegbefohlenen dennoch ihre Vormünder, auf die Haupt-Summa Geld vorgeschossen, wegen nachstehenden Credit Posten, aber auch denen die Ihnen haben, mit ihren Forderungen Einer auftreten; sintemahl sie wegen der Caution-Verschreibungen, über die Pupill. Gelder und andere Gelder, so mehr gesagten Vormündern gesetzt, wenig in den Hochfürstl. Landrecht auf Special Pfänden

keine Hypotheken zu klagen vorhanden, sondern nur Chirographarii sind. Cautiones aber keine vorhanden sind, so nur Pfänden vorhanden sind, Cautiones Verschreibungen in originali Mit die Creditor, denen solche verpfändet worden, ihr Recht suchen können. Quaeritur: quia nam probare debeat bona alia non esse? Resp: specialem hypothecam haben tam die manch in jure quaesito, donec ab adversario probatur, bona nulla amplius super esse, sireti renunc: in fund: maj: Ann 1 Febr: 1716 in Causa des Ehrengl. Hochfürstlichen Kinder Vormündern, contra Christian Ernst, und Justina Gölnitzin. verbis:

Daß Kläger wegen der maternorum ihres Pflegbefohlenen gesetzmäßig den Vorzug und andern nothdürftigen Unterhalt zu exequiren und ob sie darüber schon Bezahlung zu begehren Ursach haben, auch zu Verlangen schuldig. Da dann solche ratione prioritatis gravaminis habita anteriorem et hypothecam judicialem specialem vorgehen, item daß recht ist.

3 Special: Verpfändung / Welche nicht in immobilibus durch Verschreibung der Vormünder beim Gericht beigelegt worden.

L. Schröer in Inst: Jud. et Cons: P: 2. Cp: 37 n: 60.

Ungeachtet vorhergehenden Satzes können die Pflegbefohlenen dennoch ihre Vormünder, auf die Haupt-Summa Geld vorgeschossen, wegen nachstehenden Credit Posten, aber auch denen die Ihnen haben, mit ihren Forderungen Einer auftreten; sintemahl sie wegen der Caution-Verschreibungen, über die Pupill. Gelder und andere Gelder, so mehr gesagten Vormündern gesetzt, wenig in den Hochfürstl. Landrecht auf Special Pfänden

30 Aprilis 1706 emanirten Landsfürstlichen Sanctionis pragmaticæ sed Quantum Brüx denen Gütheren auf dem Lande, bis auf die Hälfte des Kaufschillings restringirt, ist doch dem Stadt Brüx allen vorhin daran gelegen gewesen, alten Observanz gehalten worden, bis nunhero nach dem im Jahr 1737 ninergestalt denen gesagten Herrschaften und andern damit nun künftighin Calamitæten, die Ihnen sehr denen Häuseren auf vielen ganz enorme Preise sonsten hergehen können, entstehen in dem selbe gedachten gar keinen Creditores finden wollten, mithin solche Creditores hypothecarii judiciales nur besonderlichen von dem Capital dahero nur Zinsen müssen: als ist von Magistr. Senatus beschlossen worden, die Brüx dem Ehrenhaus Notarior dahin zu instruiren

Dass selbe in Fundirung seiner Hypothec sich also bei an die Hälfte, und Kauf pretii etwas schreiben sollten, als stünde denn dass der Creditor, wann das Geld dazu zu löschen gestanden, mit zugegen gestanden, und solchem Hypothec auf seinen reinen Gehalt acceptiren müsste.

§ 6.

anderen Theils/ Ergo oppignoratio rerum, consensu illius, cui conjugis, in cujus dominio fuerant facta, omnino est valida. Quæritur autem, an talis consensus quoad tertios judicialiter iuredatus, necesse sit? an extrajudicialis sufficiat.

primum recepit volunt Mollerus ad Const: Elect. 15. n. 91. Berlich p. 2. Concl. 17 n. 115.

Contrarium tamen defendit Stadt: Wolbeck de jure Gradus C. 4 n. 84 seq: nach Inhaltung des Bürgischen Landrechts lib. 1. Art. 24. verbis

Hat dieses Liegend Gut versetzt oder Mannd haben dasselbige Gifft oder Mündes Jahr und Tag darüber nicht gefordert, oder

Mündig und wissend der praxi judicat: Vratislaviensis sie per judicialem requisitionem, testa resignationem contrarium

J. d. 30 Nov: 1635. verbis:

Dass Ehemänner, welche sich mit ihren Weibern, so Leibeigen, in ihren Willen gevereliget, und sie hernach freigelassen, sie sich gegen solche Leibeigenschaft, an Gold, Perlen, und Silbergeräthe, oder Kleidern, oder durch die ganze Ehe und Gut gesetzten Pfänden als die ihrigen abgeschrieben, und das vorhero Gut mit einander gemeinet und allmählich angenommen, ist nunmehro nach Absterben der Mannes, solches von den Gläubigern ohne Entgeld zu fordern nicht Befug[niß] ist

Nimmt 26. Jan. 1635. verbis:

Wohnen die Gläubiger ihre Schuld zugestanden, und mit ihrem Willen niedergelegt worden, dass solche ist die Privat obligation beständig, und die Gläubiger ohne Entgeld zurück zu fordern nicht Befug[niß]

Solches wird die von Ganzero in Tr: de Except. p. 3. C. 4 n. 16 ex rescripto Imp: Antonini angeführte Decision utrum maritus res uxoris, consentiente ea, obligare nominatim ut res uxoris, an vero ut res suas proprias pignori dederit? an creditor sciverit res esse maritales? an ignoraverit? Muss zur gerichtl. Decision des Stadt Gerichts in seinen Consideration kommen.

§ 7.

fremder Leute/ Ff: D. Vultejus setzt in seinem Tractatu diesen 3 folgende 3 Casus formirt.

1/ seines Mannes Gut oder Mündes Gut, und dasselbige Gut seines Mannes oder Mündes Willen und seinem Geld Ff: und demselben seinem Geld Ff: bezahlt und ohne Entgeld.

2/ seines Mannes Gut oder Mündes Gut mit dem seinem Ff: Willen, aber Geld, denn nicht bezahlt, und ist bezahlt Ff: ohne Entgeld

3/ Gut mit dem seinem Ff: Willen, aber Geld, denn nicht bezahlt, und bezahlt Ff: aber gleichwohl anstatt sein Gut, abwesenheit

dessen, darüber nit zu straffen.

3) Wann aber jemand etwas heimlich fürnimbt, vorhabens, solches gefährlicher weis zu gebrauchen, und nit gelegenheit dessen hierin thuet, als wann jemand, der nit zu praesidio, sondern zu spacieren geht, Würde aber das Gewehr also verborgen sein, daß man sich des hierin thuens, als in allem vorhergehenden nit zu besorgen hätte, als nemblich, wann solches in Futteralen, oder sonsten eingeschlossen, oder da mit einem solchen gefährlichen Gewehr jemand begegnet, sich nicht wehren könte, soll derselbe jedesmahl mit Confiscirung, Thurnstrafe oder Staupenschlägen nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft werden.

Wie nun Casus omissus hierin nicht zu extendiren, also ist auch kein Zweifel, daß jemand etwas hierin excipiren könne, was nicht in diesem Statuto begriffen ist, sondern es bleibt alles bey dem gemeinen Recht, und da also jemand einen mit Pistolen, Terzerolen, Terzerolen oder Terzerolen, so nicht geladen, oder nicht gebraucht gestrafft werden.

Wie nun das Gewehr angesehen wird, so lang es nicht Geld, und theils gemeiner Arm Impetranten wachsen, sind es also nur Stücken seinem Gutthaben, mit dem Beding, solche zu verspielen, und das darauß gewonnene Geld in seinem Nutzen zu verwenden. Die opponirende ist nach des Fundnisses Inhalt, diese Pfandstücken seinem Vorgeben gemäß abzufolgen: Qu: ob dem Proprietario gemeldte, dieselben bey dem Pfandnehmen ohne Entgeld zu vindiciren? Dessen Gewohnheit, so lehrt, daß die Pfand seinem rem suo accessorio stets nachgelassen und gut gemacht. Salvo tam regresso contra oppignoratum.

Plura ad hanc materiam pertinentia vid. in fin. artis 16 vers. Inn Abendtheil. ff

§ 8.

Belangend 1) Lehenbahr Gut, einigen adelichen sein Lehenherr nicht die Macht jemand sein Lehen abzustehen, und die Eaten dieses Statuti auf die res mobilia in genere nicht admittiren. Sind theils meinung der Regressus lig: 8i Clod allein das Aufnehmen der Commercii zum Fundament dieses Statuti gelegt haben, andere theils auch, meinen, daß selbst das Wort verhandelt

gebraucht werde. Alberinen auch nit adjudiciren nisi Senatus d. d. 26 Jan: 1655. in causa Dr. Jacob Voytischen Erben c: St: Lorenzen Freyheit, etwas gravirenden worden.

Ehemahl dieses Statutum also a prae: omnem errorem tardi; strictissimis zu extendiren, und alle terminos juris; sogestalten nemlich conventiones de mobilibus promercalibus, zu coarctiren.

Allein die rechten rationes quadriren auch auf die res mobiles übrige Sachen, und würde dem commercio nicht geringe Nachtheil daraus erwachsen, wann in einem Handelsstadt Einwohner, so auf Pfandt thun, ihre Gerechtigkeit verlieren, da auf Pfandt gethan, und es capite nimmer erholen, sintemahl auf solche gar sichere Conventiones Hypothec. die Pfandstücken ohne Entgeld vindicirt.

Was andere Argumenta, anbelangt sie auf die vocabula verhandelt, zu thun wenig nimmt, allmahl sich sothane Vocabula, als verba subsequentia. Oder in andere Gedanken gebracht, Statuta etiam d. Albini subdato 7 Octob: 1643 respondirant:

Was die von Polya, in Abschreibung derjenigen Posten und Zeugen, so sie sich annehmen allhier einen Stand: vergleichen, wo die Polya auch in seinem Gut: sie gesetzt, nachmahls aber denselben ohne Observation allmahl aufstehen lassen, das Gewissen ganz scheint abzu, dieses sein Vorbringen mag allen nicht zugelassen werden.

2) Anbelangen sic: die Possession darüber gelassen: Quaeritur: Wie denn die reservatione Dominii in Sachen auf Gut und kauften Waaren zu halten sei? Wenn nicht Caution die Practici viel Mittel zu machen zu Abtragung Obrigkeitlichen Declaratoria praesentis articuli d. d. 28 Martii 1682 unverändert expressis verbis

Jedoch mercantibi ohne Handschlag Waaren die Uberfaltung, und Dominii keinen Effect haben sollen, wann einige Waaren in die 3te Hand gekommen, ohne daß sie Gläubiger Handen bestendig aber auf Glauben verkauft worden.

Ob nun ein Hamburger Kaufmann, welcher a Conto meist fremde Negotianten, Waaren anhero sendet, wann sie schon seinen Disponirungen nicht nachkommen, und die Connossamenta nicht an seine Ordre gestellet, sondern an Dritte Waaren fallirt worden, diese unterwegens nicht anhalten, und als sein Eigenthum vindiciren, sondern ob wann sie selbige zur Massa Creditorum gekommen, und der Hamburger Gast Concurs mit meist alten Actionem personalem ordinariam in Classem Chirographariorum: ad proratam gelassen werden.

Anno 1744.

Alitersi res habet wann die Waaren Contract verkauft worden, und Emtor die verkaufte Waaren unter dem Versprechen, daß Geld darfür bald binnen seiner Heimkunft dem Venditori baar zu übermachen, in seinen Gewahrsam nimt, und solche nun dessen zu gemeinem Gebrauch in continenti verbraucht, oder an Dritte verhandelt, und mit dem darauf gelösetem Gelde sich davon gemachet: Hoc enim casu venditor fidem de pretio habuisse videri non potest, cum tor ea tempore jam non solvendo, sed in dolo versatus fuit, idcoque res non tradita, sed fraudulenter ablata censetur, et venditor eas a possessoribus vindicare minime prohibetur.

Testante Cz. p. 1. Const. 28 def. 18.

3/ Zahls Terminen/ Ergo post lapsum termini solutionis alienatio rei oppignoratio in tertium, sueu revocari potest a creditore rei oppignoratis facta. Ut respondisse dicuntur Scabini Vratisl. Anno 20 Aprilis 1641.

Ob nun dem abwesenden Käufer die Waaren auf die ordinaire Zeit zu liefern, oder ob sie vor der Zeit zu bezahlen.

Quod fortius dominii reservato utrobique venditori jus tribuat praelationis

fundirt werden will. Da nun per declaratorium die Frage dahin gerichtet wird: ob Lübeck: Caper mit Lübeckischen Gütern, die Ihnen durch Hamburger Schiffen, die auf Hamburg gehen, geliefert, ja gar die vor der Pacht gekommen, und dann Hamburger auf die nun mehr starken Hamburger Waaren gepfändet, tempore Emtor der alienation wissen können, daß Dominium noch Pfandrecht exerciren. Ein andern Pfandrechten als wie die verpfändete res oppignorata zu Ihro Gericht nehmen, und die Verpfändung bey einem Termine exequiren, wenn sie dem Gläubiger Ihr Gut oppignoriren, und die hoc casu nicht dem creditori die actionem pignoratitiam adversus personam pignoris nicht streitig jemand disputiren. Ob nicht der Creditor nach Existirung des Pfandtermins dem debitori noch einigen recalgrafen darf, wenn dem debitor, und Käufer etwas Pfandbares nicht passiren lassen, und Hand an seinen Fortun. Wer nun die Frage bejahen, daß in diesem beschriebenen Falle, dem Creditori gnugsam die alienirte Pfandstücke a posteriore 6. f. possessore wieder zu Pfand zu vindiciren. Und warum sollte nicht dem Creditori durch seinem dazu thun, und gnugsamen Favor seiner eingedrungen, als einem andern, der in nichts mehr versehen, als daß er die Possession der Pfand, und Unterpfandsmarken passiren lassen, die actionem personalem aber contra tertium solutionis ausgeführet, und verwiesen gewesen? Vielmehr aber nicht recht, daß durch seine Schuld, und Unachtsamkeit, die Pfand nicht gehalten, sondern dem creditori sein Recht verlohren gehen müssen, quod causa non cadat auctori suo.

4/ Richtiger Unterschied c. justo titulo non solum ad trans-

ferendum dominium habili secutum jure pignoris jedem
immediate. Das einige und den bald darauf folgenden
Creditoren gleich die nächsten verordnete Praescrip-
tion dergestalt verflossen wäre, daß contrarium pfleg-
te allein. Weil jenes Meynung nach die Praescription in keinem
andern Contractibus als ad transferendum dominium
habilibus statt findet. Allein nun sind beyde
Praescription in diesem Stück einerley die fatale kürtz-
ere oder allein remissive genennet werde. Und dieses
wegzuräumen, daß nun C. sich possessorium des klag Pfands, welches
nunmehro sich endiget, gegen den Contra-
venienten anmaßen, sondern die Praescription zu beweisen, gar
nichts daran sich zu kehren habe.

§ 5 ab zufordern / Wenn nun jemand sein Pfand
und was darin nicht übrige Hypothecanten andurch sich
gute Umstände nicht stand nun Credit schaffen können,
das Pfand ad libellam creditae zu extradiren, und darauf
ein Convent zu haben, daß er mit seinem Forderung in
Classificatorio beyfinde dann Cridagraphario gleich
gemacht werde. Dahingegen er stehet ihme frey, sein mit dem
Ihm Concurs sich hiperdandi nehmen zu lassen, das Pfand
retentionis zu cacciren, und nun sich selbst das darüber
und zu übernehmende Pfand proportionirlich gemeinschaftlich sich wer-
den Pfands bezahlt zu machen. Ita declaratum in Senatu
den 15 September. 1689.

Schröer. dict. Tr: p. 2. cap: 37. n: 86 item p. 1 cap: 29. n. 28 ubi
etiam praejudicium allegatur in dem Punctum Ehe-
lichen Priorität beyfinden.

Wiewohl der Verpfändungen, wenn das Pfand nicht
mehr vorhanden, oder verdorben ist, auch derauf gelöscht werden
und Curatori bonorum mit Genehmhaltung der übrigen

Creditorum gelassen werden kann, so ist doch
der Inhaber des Pfandes gehalten gegen Folgung des Pfan-
des quittung und andern ausgelassenen Verschreibungen abzu-
folgen zu lassen, allein dingt dem Creditori
gerechnet die Execution auf das Pfand auch verpflichtet
Observanz folgendermaßen.

Wenn jemand zu rechter Zeit nicht sein Pfand löset
und der Gläubiger seine nächsten Verschreibungen
citiren zu lassen thut, das Pfand verkaufen citi-
ren, das Pfand daselbst zu 4 Tag Tagen ausbie-
ten, im letzten Termino das Pfand meistbietend, und
die gerichtl. Taxe daselbsten auch bieten lassen. Wenn
die Taxe nicht gelöst hat der Creditor nochmahl gelöst
oder wie Termini sind an sich kommen will, seine
Pfandvogt darauf nicht ordentlich gebotten, straichet
der Pfandvogt in sein Protocoll etwa neuerlich, wieder
Debitori Verschein ertheilen, wenn nicht seine
Nachrichtigung, daß diese binnen 4 Wochen und 3 Tagen
Ihres Ausbleibens der Capitals, Interessen und Spesen
Verlust das Pfand an sich zu lösen, sonsten
gehen solle ad dominum in perpetuum laufen. Geschieht
binnen diesem Termino die Einlösung nicht, ist das
Pfand eo ipso verfallen, und mag der Creditor damit
nach seinem Gefallen gebahren.

Und sind die Pfandstrafen dieses Pfand Proceß in Sub-
maj: wofür alle Fälle gehören, wenn die Pfand Pfeilung
ein Quantum von 100 fl: übersteigt. In Summa von ei-
ner ganzen Imperial Acht, so bey dem Stadtvogtei kann
abgethan werden können, darauf andere Verweisungen
Schriftlichkeiten

Wenn daselbsten wird dem Debitori nun zu 4 malen nach

mica adhiret. Ehe mehrerm kommt der Debitor ohne
mittel zu gerichtlicher Hand zum nächsten Termino der Creditor,
entsprechen zu lassen Vorbringen seine Pfandrechte, und bittet
um die gerichtl. Taxa und Lieferung der Pfand-
stücken, welches dann der Pfandherr alsobald thun darf:
liegt auch die Taxatores auf seinem gerichtlichen Eyd
abzulegen; indessen der Debitor nebenfalls adcitirt werden
muß, damit allen Verschub der Execution Ein
halber, ja dann in ipso termino wenn gleich der
Debitor dahin contumaciter außen bleibet, die
gerichtl. Taxe wie sie gemacht, und wenn solche ordentlich
eingebracht liegt worden, gerichtlich mit Ablesung der
Gebothe und der Versteigerung anfahen darf und
wenige stehen lassen in ipso termino ut supra judicatum.

NB. Es streitet sich wenn der Debitor den Art. 6. der
Churpfl. Gerichtsordnung in instrumento obligatorio
renunciirt: ob Creditor seine Pfandrechte der Gerichtl.
Verkäufung und andern diesen Pfandsverordnungen der Pfandstücken
verlieren können? Negant Dab. Brat. teste decis. de A.
1647 ad rescriptionem Hanß Wolffen Senatoris: welche
jedoch in dem Falle nicht limitation leidet, wenn der
Schuldner der verschwende Pfandstücken
stücken vel judicialiter vel extrajudicialiter seinem
Creditori Pfandrechten und Gerichtl. Verkäufung nicht entziehen
soll. Dicati coram Illustrissimo in Senatu den 4 Novemb.
1654.

testatur L. Friderici in Not: Mitii ad art. 60 der
Gerichtsordnung.

Eben practicatum in Causa der Georgen Mayrin von Siegmund Burgl
c: den Ignatz Pfrantzl auch Bürger und Böhmischen Cassiren
rium, ob der Creditor den Verkäufer den Pfandstücken
verlassen können, und mit seinem Pfandrechten verfahren.

liegen sich mit einem Creditor, über sich zu geben zu lassen
sententionando condemnirt werden. Dab. Brat. den
1718. Vid. Lib: sententiarum XX. fol 278.

Aliar enim si creditor pignus vendidit debitori
debitor ad juramentum aestimationis admittitur, sed
moderatione judiciali, uti sententiatum in senatu den
[illegible] 1675. in Causa der Embsmacherischen gegen Gottfried Hunthessen
vid: Libr: sent. I fol: 84.

wenn sich der Creditor auf statt findet in Casu, wenn ein Pfand
Culpa Pfandtaxa oder etwas dergleichen gegangen. Ita sententiatum
in senatu den 5 Maij 1745 in Causa Johann Georg
Lindner wieder den Gottfried Balthasar Intorem
Jacob Steinbrenner.

Von andere Pfänder. Nach dem recht zu Tage die Hypothequen
bücher in gute Verfassung gebracht worden, und
dann der Creditor sein Pfand tradirt worden, nicht dann denn
solche vorgängige vor allen Real Pfändern Vorzug
oder ad praejudicium mit der Hypothecarii gleiches Vorzugs
dem, Fürsten der reipsi praescriptionis nisi tunc existente
und alsdann vor Pfänder der andern Käufer bona fide
manipuliren würde, welchem jedoch der Pfandherr die gemeinen Rechte
als auch die Churpfl. Gerichtsordnung art. 40 ad praescriptionem vorbehalten. Für dem können die Taxatores, ob der
Creditor hypothecarius vor der geschehenen Verkäufung
der Pfandstücken verlassen könne, nicht klagen, weilen
gesetzt und intra annum et diem, sein hypothecarisches
Recht zu vorigen unterlassen hätte, quia ignorantia et
absentia non currit praescriptio

Wesenbec. Consil. 8. n. 17 et Cons. 5. n. 32.

Existentibus autem in loco praesumitur habere scientiam eorum quae publice fiunt.

Vide: Carleranus: Decis. Pedmont. 78. n. 1.

rei ger Dirit, p non observasse, quod publice propo-
situm erat, cum multi haberent, eumque palam esset pro-
positum audiri.

Ulpianus in l. 11. §. 3 ff: de ~~in jus vocando~~ in stipulatione
gimnasium da man gnugsam beigen Umfassung äusserhalb
der Burg legen proclamation einer Stadtmauer, und zu dem
Land, einige sämptliche Tagel, wo zum Unterschlupf alle tra-
ditiones fundorum Unterpfänder Instrumenta Intelligenz beigen
dass sie tuitionandus öffentlich bekannt gemacht werden
sein müssen.

Veteres flossen Claudii regii tus praescriptionis tempore
triennii anni et sex septimanarum et duum dierum ab
ultima proclamatione computando hypothecarius credi-
tor fiscale in fundo radicalem amittit, salvo tamen
regressu et actione personali contra debitorem. Und ist
solchem Stadtrechtlichen Praescriptivo in dem ältern seinem
vollem Vigore gemäss. Dass alle und jede sämptliche
auf den Stand dieser Klasse, wann sie currente actione ter-
mino praescriptionis nicht rechtlich gemacht, aber ver-
fixt und unaufhaltlich gemacht werden. Weil aber Graz fi-
scal, wann sie in appellationem gegen einen urtheil unsers
massen reformirt, und in 2da instantia gegen beklagten
dem

Dass drey stündige tägliche Sitzungen einem Praescription
stabt stünde

Sat das Ober Land fiscalische Tribunal mit dem Graz fiscal Appellation
Tribunal in hac materia sich nicht reformirt, sondern unsers
das Land Recht hier sollen anerkennt, wegen drey jährlich
ausschreiben Sitzungen aber sich vor beschwert gemacht, dass
selbe, wann sie einen gültigen nachgesuchet bleiben, und
drey fundus proprietas mittlerzeit in die 3te Hand gekom-
men, nicht vor 30 Jahren, sechs und Tag, mit der Fürstlichen
Praescription zu ersitzen sind, sondern nur vor 10 Jahren

Dass nun tangirten Stadtrechtlichen Praescription, sich vor ein
ferrogata dass Possessoribus fundorum zum Land nutz dass
Ihro hoch löbliche Liberationem in fol. 12. Decembris
dass 6 Febr: 1647 in Causa dass alt
hystem c: Nutzbarem und Fürstlichen, also sie dahin gnädigst
in Gnaden 8 Febr: 1647.

Ad
Articulum XII num
Von Alienation und Beschwerung fürstlichen
Im fall- und Cession der Pfälden.

§. 1.

1/unverbrüchlich/ c: hereditati tertii adhuc viventis de qua jam
inire, jus romanum tempus constat.
l. 15: Auth: C. de Pact: tir.

2/übrigeben/ hereditati tamen delatus debitor, non obstan-
te creditorum contradictione renunciare potest.
per l. C. 8 fin: ff. de her: qae in fraudem Cred: Strejck de
Jurisd: ab: intestato diss: VIII C. 10 §. 55.

3/stets seinen/ tacitam hypothecam specialem: Wann in gene-
rali etiam bona futura veniunt.
l. fin: C. quae res pign: oblig:

4/gutwilliget/ Et in eadem voluntate ad extremum vitae
exitum permanserit. Cz. p. 2. C. 35. def. 19. Hausanteta: ad
nos nudi tertii consensu adhibeatur, sit ipse tertius
simul cum illis participatus: si enim nos emptus cum
parte de hereditate tertii, sit de hereditate venien-
ea participentibus, qui pari pactum, secundum resolvendi
simul ac testamenti factionem amittit. Decia quae habet
Strejck in Cons. Cont. Lib. III C. 6. §. 6. n. 7.

§. 2.

1/Mächtigem/ Qui in tali dignitate aut officio constitu-
tus ut parti adversae terrori esse possit.
L. si per impressionem 4 C. de his quae vi, metusve causa.

nobiles tamen aut potentior titulo universali eum
acquirere non prohibetur
Finaliter [illegible] obvoge retracta municipali et com.
ventionali [illegible] l. 91. §. 9. n. 165.

§ Fremdes Erb wird seit hl. Römischen speciellen Descripti
C. Leopoldi II di d. 16 Martii den gemeinen Landes Herrschaften
Pflichten und Lasten unterworfen

Insonderheit aber sind die Fremden denen Landes
Pflichten zu tragen schuldig, weil dieselbe alle die Commo-
dites mit den einheimischen Unterthanen gemein haben, in wie
fern nicht die Natur der Sache etwas anders mit sich bringet.
Und ist solches auch ausdrücklich in der Pragmatica
Sanctione XVII Articulo verordnet worden, daß
gemeine Reichs und Landes Lasten gleichmäßig
sowohl von denen Unterthanen als Fremden getragen
und entrichtet werden sollen. Gestalten auch in der 2ten Decade
Caroli XVIII die Stadt Hainich und Krayn von Brennthi-
schen Lehen mit großem Nachtheil verlassen, als wenn
den nächsten mit gemeinen Landes Anlagen, Nachmah
Andreas Davis, einen mit Diamanten versetzten Kü-
rischen Säbel, welchen ihm vorgedachten Königl.
Troupen Chef den 17ten Februarii Hamburg Höchst gegen
ein ganz neu Zeigend Carlsche ein Present schuldig einzuhän-
digen versprach, und demselben in Litem auf 1500 Rthl. acsti-
miren wollte, jedoch [illegible] die Richter aber von einem
Polnischen Canonico Matthiae Belmicki einen Säbel
von 4000 Rthl. so demselben den 17ten Februarii Krayn von
Brennitz gegen Ersatz vorgenommen, zu haben vorgiebt
in rechtlichen Anspruch genommen worden. Inmaßen

diese Klage den Beklagten der Sache Klage der Klage
an seinem Orte, die nöthige Zeit und Gelegenheit zu
leiden und Beschädigungen [illegible] zu [illegible]
auf die Parteien zur Artis peritor. angenommen, [illegible]
terarum die falsitatem produc. Literarum [illegible]
Tag legte, wieder den Beklagten einige gerichtliche Hinder-
nüsse [illegible] gemacht, und die Pflichten nicht leisten wol-
lten, welche Klage der respt. Agentin der Klägerin
und Anklägerin Gestalt die Sache zum endlichen Beweis
gutbefinden zu setzen, und die Verantwortung des Beklagten in-
strumenta mit Beweis anzuführen zu haben andere Argumen-
ten. Erwegen hat das Magn. Senatus nöthig zum Decisivo zu
schreiten, denen zu Lasten selbst Eidesnehmen zu erlassen: Dem-
nach aber [illegible] nicht wahrscheinlich, daß die Parteien angemuthet
die Beklagte hereditas zu bedrohen, daß voluntarie oder ohn-
zu nöthigen gerichtlichen vorgeschriebenen Verfahren Gewalt
thätig, und dadurch einige Feindliche Concussiones gegen
Leuten gebraucht worden.
Quibus stantibus super hac tractatione vid. in libro Signat.
sub Dato 18 Jun: 1726 und 20 Jun: 1727.

Ad
Articulum XIII^um

Von Pflichten Eines, so unter der Vormünder oder Curatoren Gewalt stehen

Ad Lubecum

Weil das jungen stand in diesem Articul der Contractibus
pupillorum et minorum statuirt wird, den Jure
communi nicht [illegible] nicht allerdings, sind vorstehende Imma-
lungen allein auf die Contractus hic fieri solitos sum-
mari zu applicitren.

Ad 2 um
Emancipatio liberarum in Civitate Tractus

1) Gewalt / Emancipatio liberarum in Civitate Tractus

228

ut plurimum tenuitas eorum labet, ad exemplum Justiniani de emptione fil: in filiabus et jure separatum accrescat in filiis majorennibus. De tali vero quem filii filiae, per solennem eorum magistratu declarati, eorum, non tenuitas exemplum invenietur, sed prohibitum esse dici non possit.

2/ Praesidium/ De jure civili romano dictum Macedonia, pium tantum modo pertinet ad pecuniam numeratam mutuo datam, non etiam ad rem funepibilem pisi fi, ut in fraudem hujus

Arnd: in Syntag: J.C. Exerc: 20. th. 53 ne ad alios contractus. v.c. Venditionis, locationis, extendendum quippe quos omnes filius familias recte inire potest et firmiter eainde obligatur.

L. 353. II^do S.C^to Maced: L. 39 ff de obligat et act: dicuta solum executione, gravamina in pro testate patris, et nihil proprii habet.

Hoppius ad Instit: 57. Quaerunt eo, quod in aliena potestate ff.

3/ Unbräuchtig/ Valide tamen obligatur, de jure communi filius familias contractu mutui usque ad quantitatem peculii tam castrensis quam quasi castrensis, quod et adventitii extraordinarii, in quos filius patri nullum competit usufructus: Hoppius l.c:

4/ Exitum/ sive expresso, sive tacito eorum consensu etiam ea post superveniente. L. 7. § 15 ff de S.C^to Maced:

5/ Mündisch/ Mündig sind sie nicht minderjährig, sondern Statuti hujus dem filio familiae nullius contrahente, minorennitatem praesupponit habeat, minorennitatem in emendi patendi vendendi habitandi Statuti habitandi minorennitatem Mündigkeit.

6/ Schuldig/ v.c: si alibi degat standorum (Mündigkeit) Tunc enim cessat ratio hujus S.C: peculium adruptionis.

Hopp. l.c: L. 5 C. ad S.C^tum Maced:

7/ Fundbaren Nutzen/ alias enim cum damno alterius locupletaretur, L. 208 ff: de R.J.

Versio tamen in rem a creditore probanda. Hopp: ad l. 94.

8/ Schuld/ s: c: tacito eorum consensu. L. 2. 4. et 5. C. ad S.C^tum Maced:

Ad:
Articulum XIV^tum
Von Kauf, Tausch und Miethung
Der Häuser
§ 1.

1/ Häuser/ Ergo ad aliarum rerum venditiones ac locationes hic articulus minime extendendus.

2/ Beschlossen/ Jure communi emtio venditio et locatio conductio sunt contractus consensuales, quod pro perfectis habentur, simul atque de pretio convenerint partes

Pr: Instit: de Emt: et Vendit: item de locat: et Conduct:

Nec ad eor scriptura per se est necessaria judici licebit si forte placuerit, ut scriptura deinceps confectatur: Ipse nunc Kaufbrief oder Mietzeugs Contract Instrumenta authentica nominatur: melioris tantum probationis causa id factum videtur.

L. 2. 4 ff: de fide testium. Brunnem: ad L. 17 C. de fide testr: Hoppius ad Inst: pr: de Emt: et Vendit:

3/ Eides Beschuldigungen/ Sic eundum jura communia ad verificandam emtionem seu locationem, quoad probationum genus admittuntur, hinc etiam juramenti delatio

§ 2.

1/ Bürgerrechtes/ Unter dieser nunmehr Bürgerrecht alle honoratiores genannt v.c: Nobiles, litterati

mercatorum, und nun uns auf die Pere-
grinos zu spendi privilegio Caesareo.

2/ Zechen die Frauen ihre Männer zu ermahnen alle Feyertage und
übrige ehrliche Zeit: Ob straffe auf Pässen in denen
Empfang Legati: tionibus bei nicht Bürgern, sondern nur
Cavalliers und Mitbürgern genommen werden.

3/ Zu eines / Theil abrede: wenn der Wirth viel mit den
seinen Fremden unterschiedene und beyeinander sind / die
sich theuer, dass dem Conductore angenommen ist, dass ob Defi-
cium alterius testis der Creator dem Conductorem gevexirt,
jene ausbleiben? Ita videtur ob clausulam annullatori-
am. Ermahnet aber sich man beyder Theile Rechtsgelehrten
um 15. Sept: 1667 nicht gefunden sich resolviren wollen.

Vide interim responsum Schabini, d.d. 9. Julij 1689 ad requisitio-
nem Herrn Assessoris Civis: Practici: Caesari: crat: Herrn Rechts-
gelehrten mit Christoph Michael einen gewissen Herrn wegen
Wirthschaft auf 50 Thl: Pens: geschlossen, und beide Con-
tracten
den Contract unterschrieben. Weil aber die Fremden
solchen nicht unterschrieben, wollte der Michael den
Contract nicht halten. Et resolvendebatur

Ob der Herr Assessor Fremden und Christoph Michael gethe-
nen Wirthschaft Contract, wegen der darein mit ein-
gelaufenen Gegenumstand, dass Christoph Michael Beyfrieden dass
Fremden, als einen nach allhiesigen Statuto nöthigen
Formal-requisiti, zu recht nicht beständig, und dahero
der Michael die 50 Thl: Wirthgeld zu bezahlen, oder die
Fremden zu beyfrieden, nicht angehalten werden möge.
Dessen aber Fremden Gegentheils nun Retinendum an In-
teresse ohnedem der Michael angestrengten unterminis
ohnedem die Rechtsfindung Geräumbs billig dem Judici
competenter anheimgestellt.

Und hat über dieses zu solchem responso nunmehro den
damaligen Rhetzgen Secretarium in margine solgenden no-
tam beigesetzt.

Quamvis plerique ritum fecerit, ut Testem ad testi-
monium non habeat.
L. 17. C. de fid: hered:
In simili responsum d. 11 April 1695 gestalten Sachen nach dem
Wirthung gegeben.
Der Contract cum curatore mariti an einem der andern
Orte mit einem Fremden nothwendig gemacht und
ob Ehemann macht dem Curatori zu resistiren an dem
Gastgeben
Videatur quae responderunt Schabini den 5. Nov: 1710.

4/ Mangel des Siegel / das Gesetz redet nicht, wenn gleich den
Contrahenten, oder auf den Fremden, den Contract mit nimm
mehr gehen Wirthschaft Einsiegeln
arg: § 5 Inst: de Testam: ordin: et toto die sic praetoris
5/ Richtige schriftliche Zeichen / sind auch zu Tage nicht mehr in
use, habebantur tamen in den ältern Zeiten pro plena
probatione. vid. Decis: d.d 26 Sept: 1605. in causa Herr mann
von Wodnau
Ob Siegel / Ergo haec dicto copulative requirantur
scil: subscriptio et appositio sigillorum, i tacet unum
absque altero non subsistat. Quoniam forma contrac-
tui per aegri potius adimpleri non potest. Dicti re-
derunt Schabini ad consultationem Michael Schmieds
den 15 Oct: 1695.

7/ Unkräften / ita ut contractus nondum formaliter ju-
sto poenitere liceat, et pars resistere absque ficiendum
contractum cogeri non possit. vid. praejud: Senatus
de Ann: 1659 in Causa Georg Christoph Lehm contra Caspar
Küchler.
Et hoc ita verum, ut nec debeat dato contractui corro-
boret wie solches folgendes casus beygefügt. Anna a
Urban, seiner Braut einen Gast Martin Hintzen
einen Wohnung in seinem Hause, und gegen den Interes-
sen von sich, bis der Wirthschaft ihnen seinem gestorben

[illegible] Herrschaft Ihro Contract, daß wir auf solche
Manier [illegible] Ihro Contract halten sollen; Ihnen zu wissen
machen, daß Ihro Urban seinen Wirthschafts Contract wegen
seiner Ihro verbundenen Conditionen die Wirthschaft halten
Ihro Contract halten solle nach der Stadtvogtischen art.
Ihro Contract ad interesse wir dero ihn anstrengen, wir stehet aber
Ihro nicht wir Ihro nicht will, als daß Ihro Ihro Stadtvogt
Ihro mit einigen selben respons Ihro Ihro Ihro
Ihro 5. Decembr: 1710 Ihro Ihro: Ihro pecc:

Daß die Ihro gegebene Ihro nach Ihro Ihro
Ihro Contrahenten Ihro 2 Ihro nutzen Ihro
und Ihro alten Wirthungs Contracts die angezogene
Wirthung nicht kräftig, noch bindig, und dessen Urb:
Urban Ihro die wir Ihro an gestrengen Klagen gänz-
lich zu absolviren. Ihro Ihro, Urbeen Kla-
genden Theils die anticipirte Wirths Ihro Ihro
.15 fl. pp: cum usuris morae a die litis contestatae
als dem 18 Oct: a mi decurrentis zu refundiren und
zu bezahlen Ihro bündig.

In Ansehung Ihro gnädigen Herren, Ihro Beklagten Urbeen
wegen wir auf Ihro Ihro Contract zu adimpliren nicht obligirt
gemeynt wären; wenig stund ad duplicatam ordinis sie Ihro
condemnirt werden sollen. p. L. 87 C. de fide instrum:
et ea quae habet Brunnem: ad Consuet urb: T.
Ingrossirt hat Ihro vorgeschriebenen fl. Syndicus Königsberg
zu Ihro Gnaden als wir wegen Stadt. Secretarius gemeldet,
Ihro Contractum emtionis venditionis ambulirt, in Ihro
stabilir Ihro Ihro notariorum adh: artic: folgends limi-
tation mit eigener Hand eingerückt.

nisi pars pretii jam soluta, possessio jam apprehen-
sa ab emtore meliorata, alienque vocata, et fi con-
tractus ipso facto maxime ea parte adimpletus facta
tunc enim, licet subscriptio & obsignatio deficiat

mihi dominus poenitentiae amplius locum non habet.
Sta conclusum in pleno senatu d. 18 Sept. 1691.
In causa Carl Leopold Kaufmann c: Maurin Bürgermeister. et
Sententia publicata in praetura.

Ihro Ihro auf Ihro Ihro Ihro in Causa Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro c: die Wirkung Ihro Ihro Ihro Ihro
die Repetition Ihro auf Ihro Ihro Ihro Ihro
wirkl: abgestorbenen verhaftet vorgefallenen 10 Ihro Ihro
eingestandt Ihro Ihro Contract, vorgenommen
abgeschlossenen Ihro Ihro Ihro pp: Ihro Ihro
sub dato den 7 Jan: 1735 verbis

Daß Beklagte Ihro mit den Ihro
ihrer wirklich vorabredeten Kauf übers Ihro
gute Haus in Stockgäßel gestalten Ihro
ihrem willen, zu adimpliren, und so stund Haus Ihro
wirklich auszuziehen zu lassen, jedoch nicht gestalten, nicht
sie vorbringen ahne, die auf so stunde Kauf angenommen
10 fl vorlängig pro

Ihro Ihro
wenn Ihro den 22 Dec in praecedentibus angemerkte vorgehen, wie
sie eine auffolgende Observation praetiren nicht Ihro
zu vorgehen, und gewiß so stund den

Verkauf des Hauses,

1/ Daß partes contrahentes, welche vorgenommen nicht sonst in
Handel stehen, und sonsten zum Besitz & gehörigen erbenen
sie ihrem Ihro Ihro gültig zu stellen, so Ihro Ihro
vorhaben nicht gegenwärtigen Donatarien zu allein nicht be-
vorstehen Ihro, sondern vielmehr in contrahenti nunc die
Ihro Ihro Haus stehen, und nicht Ihro Ihro
abhibirten Zeugen unterschrieben und besiegelt, so Ihro
vorgenommen Ihro Donatarien die Kaufpl ausdrücklich nicht
insistiren, Ihro selbigen nehmen so stund als wie solches Ihro
Kauf pretium gültig, und seinen Erben Ihro zu repe-
tiren stehe wollen. Ihro obsiegen in Instantia Ihro 17 Jun:
1695 gegen Donatarien, welche zu Klagzeiten gebraucht, Ihro

ung stehenden und beygelegten gnedigen provalida decre-
ta werden: exhibitoribus: und die respective status
causae restituirt, und dieser neue commissarius zu
interpretirung derselben. Ita hoc vero ita erat decretum, si vero
tractus autem, ne status auch von jemand partium strip-
turam recipiret, talis punctatio subscripta et subsi-
gillata valida est. l. 17. C. de fide instrum: Brennem: ad
h. Mynsingen in simili nun ältmahl Praejudicium, die abinatas
streitende d. 17 Jan: 1684 in Causa Johann Heymb
Hat sich der jetzige Inspector, Rydalt in Ao: 1722 ein neue:
malige Chrig Lein St: Hirauischen Vetter, der Gerichts Verwan-
ter in Aldorf seine Frau seinem geliebten nunmehr ge-
storbenen St: Vetter abgeheurathet, und nun jetzige St. Pupil-
len mit Hinterlassung allen essential Stücken, die zu einem
Kauf Contract mehrerer Sicherheit gehören, darüber verfertigt, gegen
einen billichen Contracten und Kaufbrief gnedig einen
jetzigen rathsherrlichen und beygelegt werden zu lassen
allein die Entrichtung von dem Kauf zu stundiren abgeredt
sie, und die Sache ins Contradictorium gebracht, sub dato
den 16 Nov: 1722 Sententia Senatus erat: dass die angestellten
Herr Klägern sub lit. b. bel 2 libellando stundig
sie St: St: Hirauischen producirte 2 Zeugen zu Ver-
tation und ihre Gerechtsame: gestalt, gerad gestellten
Fragen nach producirter zu lassen, mit Beding, dass
allein St: Bakley in den mit St: Klägern in Tractation
gestandene, und in simplicem pactationem gebrachten
Kauf über das Gut Obermut stundig seinen Willen
in mit ordentl: Kauf Instrumenten zu bringen, und
den gemachte Pactation zu adimpliren, wie vorbemel-
dem von Dingen stundig sein angezogenen Klagen ab-
zumit gesprochen, gänzl: zu absolviren. ff

Hiemit sich Acta sambt rebus mit Praemissis gesandten
Acten Gerichten gnedigen, daß in 2da instantia, sowohl
mit klagenden wie Beklagten, die Gnedigen angesetzte Appellation

zu prosequiren in Stande gnedigen wären, wenn re-
matoria sachen negsthin dieses
Hendel, übrig wenn andern extra contentiosum
tatis sistum gnesetzt werden, nach dieses allein
Statuta Practicab. gar nit wenn nicht appro-
birt werden können.

2) Dass die Kaufbrief Kauft die gestalt sein
in Ansehung der Kauf Briefen Gültbrief zu exprimiren.
Hinzeigen falls gesetzt und festgestellt Anzeig nach der Ord:
nung d:l:

Dass die ein Theil die Kauft Pfandbrief sein
Tradition nicht erlegt werden, die andern Theil
gewart sie offerir bis zum Stadtüblichen Praescripto
stehen bleiben sollen,

Item als Anno 1661 übrig Streitigen Casum beim Hoch-
pfleglichen Rath Collegium nicht gesetzt worden: ist gebraucht da-
mit gehalten, Gläubiger mit den andern Theilen die
Kauft pretii bis zum Praescriptum zu warten, allmahlig
vorbenden wären, per rateones.

3) Dass die Kinder Stadt generalia vorbehalt, dass die
Lehen Gut nach die Kauf stipulirte Bezahlt würden; et in
ambiguo contractus, interpretatio fit contra venditorem
quod legem non dicerit apertius
l. 99. pr. ff de V. obl:
Ob wohl der Contract zu interpretiren wären, so wenden con-
tra venditorem lex. Gail l. 2. obs. 8.
Ob wohl die Ursachen venditor sein die Gerechtsame bis zum Pre-
scription stehen lassen wollen die Kaufstipulirte Zahlung
Ob wohl Gnedigen Praejudicium vorhanden d. d. 2 Dec: 1616
da ein Klager seinem Vetter sein Haus Gnedigen in Besitz und
Lag zu Bezahlung, und resignirt worden: Dass die Zahlung
Kauf Kaufpfennig Brief Kauf Gerechtigkeit, die andern Zahlung
aber nicht nach der Prescription zu warten, sondern sofort
Stadtüblichen Gnedigkeit. Dass wenn dieses Contractus
Judicirt gelegt, wenn die Contrahenten Brief die Besitz Lag

ein stand in einen andern Termin gesetzt, und ausserhalb dem
gerichtlichen Contracts nirgend gnug abgehandelt. Ist dann
streitig in allem auch sein Entwenden selben nicht.
Decisum in Rath Stube d. 1 Mens. Febr: 1661.

Ob bei Verlust eines Theils Eigenthum, ungerechte Sachen, und
dem 811: C: si minimum falli dispositi, ein Kind Relation
und gravamina die probatio allerdings zu admittiren, und
dergleichen Schein nun allein, was ein jeder seine Contracten
adhibiren anzusehen seye.

Ob das Haus der Stadt Breslau das Fürstenthum Oppeln anfangen
gehört, oder ein Sr. a Maxpisch: Senatu Lubecensi pacti: Declara-
tion, welche Sie genügend, verbei:

Ob von Altmod sehr viel auf subtile Dinge und allzugenaue Ob-
servanz und Scrupulosität gehalten werden: Ob nemlich ein Ein-
gedrungener oder gestohlener Strauch, einem Theil die Ehre und
Gewissens Gelassenheit mit zuverrechnen, etwas kaufft, allzugenau dem
nächsten Fürwenden, als Bürgschaften, Pfandschaften oder Bürg-
schaften verstarkt und zugelassen werden, was Tage
und Tag verflossen, sich der Theil protestirt Rem Con-
grui zu gebrauchen, an dem Kauff zu treten, und der
vorkaufte Stück oder Eingedrungen Strauch vor einen
Traum zu haben, und zu verschelten

Lib: Protocoll: in Registrat: d. d. 27 Maij 1564.

Indem nicht Gewissen, ob der Kaufschilling bei, oder hinterstellt
stehen sich Conditiones stillen, oder die Conditiones adimpliren
oder was der weiter Rücksicht Gutbefinden. Auch, wann ein
Kauf vor Interessa die darauf gegangene Gelder in eadem
Convitate et qualitate restituiren. Ob declaratem den 7
Mart. 1622 Rechts der Kindfälligen Patent, sein Stück schreiben
gehören.

Ob uxor habet juris tractus ad domum a maritis venditam.
wenn vor ihren Person, wegen Fall ihrer Kinder, ob d. Sent.
in Causa Frauen Catharina, Christian Gottlieb Schneiders
Ehem d. d. 3 Aug: 1604.

4) Dass ein vierzig vollgegangen Kauf, wann schon Venditas

nicht Hand, und sie die gerichtl: Tradition gethan
haben selbst retinirt, oder die Tradition nicht angenommen
worden können, sondern Curatores Contrarium die Tradition
dem Emtori zu Nutzen gehalten haben. Declar: d. d. 22
21 Maij 1603 in Causa Melchior Steinert c. d. 27 Jul: 1615
in Causa Hans Ehrhard

Von Vermiethung der Häuser

1) Dass in Vermiethung eines gerichtlichen Miethsbriefs
Contracts nemlich auf sechs Jahr die zugesicherte Pflicht
dem Conductor über dem vermietheten Haus oder Wohnung
Possession gewähren, und gegen andern Zeit darinnen gnugsam
sah, dem Locatori und Conductori auf Beiden theil
sachen und sechs vierteljährige Aufkündigung aufeinander
kommen. Vti judicatum in Causa Senatu in Causa Sebast:
Cuphaus c: dem v: Gronbaum.

2) Dass in Causa wenn in Scriptura contrahirt worden
beim Ausgang des Miethszeit, die Aufkündigung nicht vor
Viertel Jahr zu vorhin geschehen müssen. Item aber Pflicht
zu wissen sein, dieser folgender Praejudicium:

Die Inleute der Pfarr Gemeine haben dem Conductori
ehend Hauszins der Inhalt Miethsbriefs, die Wohnung auf 25 Jan:
1698 aufgekündiget, Sie mit solcher auf Ostern selbigen Jahr
und räumen wollte. Conductor setzte sich Inhalts, mit
dem Abzug zu, die Aufkündigung nicht gnugsam
geschehen, und sollte auf Trage Johannis nächsten zu gehen
dem Inhalt des Miethsbriefs wieder Conductor zufrie-
dig, ex ratione wieder auf 25 Jan: bei 14 Tagen nach
Ostern mit man aufzuziehen schuldig wäre, sich
auszutragen. Ob per appellationem ad Senatum Ala-
ta, mit Inhalt der Antwort auf 12 April d. a. Sachverstän-
digen und dabei appellirt sein. Non obstante Sach ver-
gemein dessen gehalten worden: Die Miethsleute nicht
zu weisen zu Ostern, sob: Bapt: Mich: und Weinachten
aufgesetzt worden. Item darin wurden die Observanz nicht

sondern nur Lasst die Verstrickung ein Viertel Jahr
in statu quo gelassen solte.

Quae sententia [illegible] die Wirthung aufgenommen Zeit und
Jahr gerichtlich [illegible] in scriptis vollzogen worden, ob nach
dem Verlauf dieser Jahr, und da der Condemnat vor gemeine
Sachen stehen bleibt relocatio rem eidem, ratione pensio-
nis et aliorum gravaminum conditionibus, tacita repetita
censetur? Resp. quadron. Quia haec scriptura est de fu-
turis contractu, ideoque non aliter valet nisi iterum
scripturae solemnitas intercedat.

Vid: item quaeritur 5 apr impetrato II. creditor Conditi
Mentzera de fac: et ambigui Concurs: lib. 5. Tit. 15. n. 17.
Et sic pronunciatum in Cabinets Assess. Anno 1640 zwischen
dem Schertel und Jud Mayerischen Lohn, vid. Carpz. par. senten-
tiam informatoriam aliter respicientem scripsit.

Wie denn auch vor mehr angeführte Meinung dahin zu ver-
stehen ist, daß solche nur stabil seind, wann nicht in dem nachern
schriftlichen Wirthungs Contracte, ratione relocationis aus-
drücklich ein anderes bedungen worden.

Dahero dem Curatori in Conc: a Cor. der Lone illatis et inven-
tis ein jus praelationis competire. Cum enim ea ipsa lex
Edictalis Conductori facilitet, daß Curator exercirte auf
seinen Mahlen das Vier nehmen könne, ihr Kinder der Conduc-
toris hingegen praeter dictas utrumque ipse vorher verstorbene
Mutter nirgenbrauchende Unvermögend sei hypothecae tacitae
anteriorist nicht weniger zu selbigem, quaerebatur cre-
ditori competat priorita[illegible]? Post variasi disputationes super
dicta deliberata, tandem die 4 Jan: 1652 conclusum atque
ita actum fuit est.

Ius dotalis de jure scripto sententia illa quae anteri-
ori hypothecae, sive tacitae, sive expressae, priorita-
tem tribuat, verior sein; Inmassen ob publicum Bonum, und in
Ansehung der ins Land kommenden Creditoren, sonderbare Dingnigen, so ihr Gemahl, andern
Personen, oder sonst etwas verwirkt hat, in relatione illatis
ad Curiam in domo, aut fundo locato extenderi, nicht allein

tacitam hypothecam, und daß diese tacite gehaben
denen andern Creditoribus selbigen solchen Effecten auch vor
sinem Actu expressa vorgehen, sind d. 20 Jun: 1662
in Causa Georgen Bruckhofs und Cassen Hofmeisters in
judicio mag: den 14 Junii gleichfalls also gesprochen worden.
Cum Illmannischen Mandatarii, und Herrn Curatoris Concursus
Nota: id quod in rebus inventis adhuc extans hoc recepto
idem quoque juris est in venditis: utrum d. C. die in ein
Wohnung inferirte Effecten durch die Curatores bonorum zu
gelde gemacht und das daraus gelöste Geld und massam
gemeinen worden, dummodo adversus opponentem
pone protestatio locatoris: Poterium enim secundet in
hoc rei. Praejudicium siehe in den Steinbrückischen Credit.
Wesen d. d. 4 Oct: 1645.

Hat sich nun Christ, der etwa ihnen vorgestorbenen Mariteffen
sey geblieben Wohnungs Gutten de proprio zu Cassa
nicht verbunden sein; ausser casu ad triginta imum nicht gehal-
ten worden können; wann die aber nach 30 Tagen a die
mortis ungebraucht die Miethung continuirt haben die übrige
Zeit bezahlen müssen. Sic sententiatum den 26 Octob: 1666.

§ 3.

Vrbern] In den ältern Editionibus des Concurs: Statu-
ten, sonderlich de ao: 1650 wird dieses Wort per C. fidei: Co-
pisten geschrieben in den Editionen von 1666 aber und in an-
dern Drucken findet man es mit dem Vocali U. Ich halte
dieses Buchstaben fast vor auch Fl. a. Steinbach seinem
Deutschen Codice in seinen Lexicis, doch weniger dieses Fl. Auctor
den dem nächstlichen Verfassern dieses Wort eben so
wenig als andere Editiones, weder weder specialiter sind
anzugeben. Hiernechst diesem Misshandlung nur in einem
Fall vorkommen, als andere ihrer Meinung sich vor dem
Latinischen Wort Urbem, Civitatem oratio significante
et urbare, i. e. Oratio definire, sondern dieses vornehmen
Verstandes nicht wohl zu verneinen sein, dahero einem Ehrsa-
men, und seinem Kirchbarkeit wollen, die ausführliche Erklä-

Einer rund adlichen Frau Lehn, oder rein Lehn, oder rein Lehn, oder
Frau Erbgesessen Frau Burgmann, Burgmannin, Burgmannschaft
Vierfeld Erbgesessen Mannlehen, Mannlehen, Mannlehen
Pfalzgrafen Erbgesessen Mannlehen, Mannlehen, Mannlehen
ein Erbgesessen Mannlehen, Mannlehen, Mannlehen
Frau, Erbgesessen Mannlehen, Mannlehen, Mannlehen
ist, nicht einst dem Urbario selbst inserirt, sondern
nur einzig und allein dem besonderen Gnaden oder Gemächt-
nuß-Brief gemäß gehalten wird.

Ein jeder Burgmann Burgmannin Burgmannschaft Burgmann
soviel als ein Lehn oder jenen Lehnen zu bauen
Vierfeld einen Termin Tausch oder Burgmann
einen Hof, ein Burgmann und Burgmann ein Wirth
sein Lehn ein Burgmann. Urbar, Brandstein-Urbar Burgmann
ein Urbar. Burgmann, jeder seinen Urbar Burgmann
bestehen; dass in Ansehung der Burgmann Lehn ein
sämtlich Gemeinschaft gemacht in den Fall eingetretten
Lehnen radiciret ist, gleichfalls aber von dem Lehn
den Lehnen, wenn er mit den Lehn nicht
einig hat, selbst nicht exercirt, sondern der Exercitium
demselben an einen jeden die Burgmann Lehn
Mitburgmann Lehn übrig bestehen werden kan. Ein Burgmann
und Brandstein-Urbar Burgmann, so einen Extraneo
nachstehet in dem Fall oder Lehn Lehnschaft jedesmal:
ihm, wenn Lehn an niemanden abgewinnt ist, sondern aber
an einen Lehn, der Burgmann Burgmann Lehn
recipiren zu lassen gehalten, widrigenfalls aber ihm
verfallen kann.

2/ Lüderlichem / die Burgmann Burgmann Burgmann ist
1: Kaiser Rudolph II. nichtem Befehl 1606 insonderheit
dessen privilegirt worden, dass Burgmann
demselben keinen aufgenommen werden darf, welches
auch die Lehn Lehn wegen Burgmann Lehn
Lehn ihm werden auf ein Lehn Lehn

selbed Miracul angenommen. Dass Burgmann selbigen nie
allem Lehn Religion Lehn,
Lehn von Ao: 1620 bis zum Lehn Lehn
auszusetzen gehabt, sich gleichwohl
wiederholten, Burgmann Lehn
und einen Lehn sich Lehn
lassen, die Religion zu changiren, sondern
noch von seinem eigenen Lehn genommen, sondern
nemlich dass auch sich einstellen gemacht, und die
liche Geistlichkeit, so in Lehn Lehn
solche verendet, nicht gewissen Pfarrer
2/ Übel angesehen. Dagegen ist dabei auch Lehn
Lehn von niederlichen Lehnen einen besonderen Observanz
sen, dass nemlich ein Burgmann einen Burgmann
Gerichtung eines aufgesetzt, und derselbe in nicht
verfasst bleiben, es aber sich manchmal zu einen andern
Lehn gemeldet, Lehn Lehn in nicht
stehen Lehnen, bis er Lehn Lehnen bis Lehn
Lehn abgelöset, und seinen Schuldbrief mit in Richtigkeit
gesetzet. Es will aber, Lehn es sich nicht ganz
Lehn Gemeinschaft bis Lehn eigen Umständen sich halten
Lehn; ist ein anderes Lehn: Propter Lehn obstantem
in Lehn Lehn Lehn Generation ao: 13 Lehn zu
Lehnen und festzustellen. Abs: 2

Wenn Lehn Lehn nicht Lehn bis Lehn und
Lehn, dass Lehn von Lehn Lehn Lehn
Lehn Lehn Lehn, bis Lehn Lehn Lehn
andern Lehnen, wegen der rückständigen Lehn Lehn
Lehn.

§ 4.

Anziemlichen Genuss / Von Lehn zu 20 bis 30 Lehnen
wenigstens sich nicht ad Contrarium, ausnehmen die Lehn
Lehnen Lehn Lehn, und Lehn ein
mittel Lehn zu einem Mitlehn gelangen können.
Lehn Lehn Lehn, dass bei Lehn Lehn

[illegible] negstellum nasologum sine tum mit Vorgängigem Ver-
[illegible] Eingenommen Gründe einen neuen anzuspinnen
[illegible] Häuser neue, denn ein die Gelegenheit zu stimmen
[illegible] retinig sonne völlig zu Grunde gehe, und
[illegible] Creditorei etiam hypothecaria judicialis
[illegible] den darauf gebrachten Capitale neu
[illegible] einem neuen. Exempla sunt odiosa et
[illegible] de die ordinarii.

Einer Hindringlichen Hinsen / Heute zu Tage werden die Mieth Leute schwer hinübers sich zu Verschreibung hiesiger Häuser sind neue, nachdem sich seit dem unglücklichen 1701ten Jahre ein sehr Verfall der Gebäude sowohl in Ansehung der Mieth, als auch in Ansehung der Preise, indem etwa 10 Häuser auf 200 bis 300 Thl: etwa nicht gerechnet, nunmehr für 50 bis 60 Thl: hingelassen etwa dem unsch. Endlichen wegen mehrerer allgemeiner Unmüthigkeit bey dem gemeinen Manne, und dessen mehrsten Theile eben gegen die hiesige, gegenwärtig abermahl hingetrat hinzugekommen, mit welchen die Eigenthümer Häuser die Zeit über Verschwerlichkeit genommen.

§ 5.

1 / Milde Leute / Diesem zum Besten hat Magnificus Senatus unterm 8 Octobr: 1585 ein Verordnet Decret ergehen lassen, Inmassen Denen Mieths und Erbsessen Leuten, welche dem Vicario nicht gemeine Gelder dem Vicario Dass selbst bey Endigung des Mieths, Contracts nicht dem Vicario gezahlt worden, Exemtion ertheilet worden, einmahl vor allemahl Mieth Zeit des gehaltenen Missen Gebäudes Verordnet, so lange ohne Hinzu in Häusern sitzen zu bleiben Befugt ist, bis auf Seiten des Vicarien dem Mieth Leute Contracte nicht völlig Genüge geschehe; indem Dass es Endlichen Dieses Zeit dem Vicario nicht vor Abtreibung Leute, Contract sich etwas gebrechen. Nachdem in heutigem Mieths Wesen mehrern Theils kaum auszumachen sind, ob Mieth Gelder pensiones zu nennen seyn oder Exemtiones zu heissen, gegenwärtige Sum, Dass in gewissen Stationes zu heissen nicht Raum sein wollten.

2 / Rechtswaar Häuser / Diesen sind die Häuser 154 und worden am 7 Aprilis 1582 [illegible] einen andern Tenorem [illegible] Mieth: Häusern einem gewissen [illegible] Decret verschrieben, Dass [illegible] Häuser nicht [illegible] Vicario Gelder [illegible] volta. vid. libr: Definit. Vol: VIII fol: 60 [illegible] Dass dann auf dieses Decret, welches in den [illegible] Titul gebracht und von S. Majestät D. Leopoldo I. confirmirt worden.

3 / Vermieten / Wenn solche vorgängig bey der Hinsetzung Contribuenten welche gegen Ost Thl: zu geben, verbunden haben, und zwar todtes gewiss jemanden Zweyt: Häusern gehalten: solches hier Posses extraneum [illegible] als in Eigenthümen Hauses Einsicht, sich damit zu [illegible] vermag, dessen einem Gerichtum, [illegible] Capitularen dem nehmen mit einsetzt sein. Vide Praejudicium in Causa Dnt fl: c: Liebenauer.

§ 6.

1 / Väter Häuser / Diese sind denen mit 78 mit [illegible] als Vater Häuser genommen, und als die Rath ao: 1711 mit contradictorium gethan [illegible] Rathmund Münster Ihr sich mit mund Vicarii Hauss: ultra [illegible] numerum [illegible] Mannacht worinnen, ist der Entweg nicht [illegible] 7 Martii 1711 coram Senatu Sich [illegible]

Dass gestaltem Dasse nach, dem Münster Bey dem gehaltenen Rauch der praesentirter Hinsetzung der Capitularen Inhalt zu nennen Vicarii Häuser billig zu lassen: Inmassen gegen solchen dem fürstl: Mittel der Vicarii der gethanen Decretum de non amplius augendo numero der Vicarii Häuser auf sich genommen Verpflichtung, und Separation der Proprietariorum der Vicarii Häuser billig verschrieben, auch sobald die Stellen lassen würde, einen der Vicarii Häuser als supernumeraria niedergesetzt und die Hinsetzt als dem Hospital Vicarii:

Häuschen, als Bürgen und Bürgen seine, beystandig zu:
leysten.

Wenn ein Bürger stirbt, hat nach des Herrn, als mitlerweil des
regierenden Herrn Bürgermeisters Absterben, wie auch bey Ab-
sterben eines jeden regierenden Herrn Senatoris, seiner Hausfrau,
da sie Wittib bleiben, auf diese Weise sein in der
Burgerschaft stehendes Bürger Häusl binnen sechs Monaten
nach seinem Absterben gehörige Protestationes, den vor-
mals zu verschiedenen Gemeinschaft, dass Recht des Bürger-
lichen ungehinderten Gebrauchs dieses Häusl im Monath Sept:
1730 nicht in ein Bürger Haus verwandelt, welches die
numerirt selben Nachbarn einem Rath auf 7 Monaten
extendirt worden: Nachdem die Bürgermeister Burg dieses
ungehinderten sich in seinem Acht damit zu schützen hatten.

Nach wie ob allegirten Münsterischen Sentenz ist sonst sich
ob sie dergleichen Restringirungen Verkommen und Rath
halten, nicht frey gestellt worden, die Bürgerung
aber in der That nimmehro vorgelegt wären.

2/ Aeltesten/ Dieser Bruder ist Zunft Siegel Bruch
und an Statt des Aeltesten Siegel gebraucht
ihme das Siegel geschrieben: Anno 1. den 1. maerd
Dieses Verkaufs und Kunft Dienst Wirthung Contra Lud
Aeltesten der Bürgerschaft Zunft in 2 gleichlautenden
Exemplarien verbrieft, welchem nebst Burgschaftung
unserer Zunft sie Siegel sind nicht ratihabirt haben.
Ad Leges Opificum Art: et dicit supra
Bey den Bürgern wird Blod mehr das Siegel gesetzt.
Praesentatum den 11. Oct: 1711. Aeltesten des Tod und
Kürschnerhandwerks.

3/ Aufsicht/ Dieselbe sind zu Tagen wo sie
nicht den ersten Befehl mit Siegel Ratihabiten, an Statt
des Aeltesten wenn sie keines Bürgers Zunft, sondern sie
die Oberstaben, so dessen nicht sind wenn nicht, wenn
Burg des Bürgerschaft Zunft die gemachten Contributiones

Gebühren wieder ohne ad 5 praecedent: nota d. Gemeinde
Rueg gesehen. Endlichen dieses sein Häusl Bürgerlichen ein
Bürgerschaft oder Bürgers Hauses in der Stadt eigenlich angenom-
men und gemeinschaftl. confirmirt werden, auf welchen die Bach-
ficatien des Häusl: Aeltesten nicht zu befinden. Und
einem Wittwer Bürgerschaft wird verbleibt das Häusl zu
heraus zu nehmen, wie sahe dann hinter den Häusl Con-
tract Burg den Aeltesten confirmiren lassen.

Im Fall selbst gibt es unter den allgemeinen Bürgerschaft
in Ansehung der Hinterbleibenden Wittwen Burg Gattungen
1/ Bürgerliche Bürgerschaft Bürger, oder auf Bürgerung so wird Bürger
schaft Bürgerlich Verkaufen. Item
2/ gehören die gegenwärtige gebohrne Bürgerschaften, welche nicht
ein Handwerk sind, sich bald ein eigenes Häusl anzuschaffen: und
diese können den Werber, gleich Einem in die 4ten Classe auf ein
terminirtes Häusl Bürgerschaft acquiriren, müssen aber Burgerschaft
requisita und statutarische Bürgerschaft Burg diese Burg auf dem Hause gedienet
haben. Item von den
3ten Gattung haben zuerst auf gedienet, und die Handwerker ein
eigenes Bürgerschaft Häusl an sich gebracht, und auf selbiges einge-
worben. Burg nachlassen sie dann in Ansehung des Zunft: Hauses
so gemand nicht gewonnen wird, die
4ten und letzten Gattung aber, bey welche auf solches Häusl
die sonstigen andern Professionisten und Bürgerschaft Burg
rung nicht Bürgerschaft Häusl sich zu habilitiren, und auf
selbiges Burg das Zunft zu werben.
Was nachlassen Aeltesten man auf sogar in Bürgerschaft des
Aeltesten ab immemorabili tempore sich beständig gewesten
Wegen fall das allemal 2 aus den ersten neben Gesinde und den
andern, und die übrigen 2 aus den dritten und 4ten Classe
zu Aeltesten genommen worden.
Dass sie gebohren, dass als zu meines Ehrl ein Aeltesten aus
den andern Gattung [illegible], von den Gelerten, mit Tode abgegan-
gen, dasjenige so den seinen Platz zu bekommen, sich gesetzt Wissen
gegeben, dann nachgesucht und Burg das Zunft genommen, Bürgerl:

ratificiren, wo beyde auch die gepraunte Contribution
[illegible] dann den Rest nicht gleich
zu seiner Rathsherr. Nahrung nim. [illegible]
[illegible] Haus in der Thiergasse sind ältere Rose
seinen rata und einhundert thl. 1728 Ducaten [illegible]
tradirte [illegible] gab aber den Kaufbrief
halbeyden ratificiren zu lassen. Da nun Simon Lehmann
nach seinem Tode auf andere Gedanken gerathen und
widerlegt Haus, nemlich an seinen Bruder [illegible]
wollte, dem er gerichtlich [illegible] und den Kaufbrief zu
seinen Handen gebracht: Als [illegible] und mezinguisch Kindspflicht ge-
wandelten Acta mit dem 22 Martz 1730 in der Raths Stu-
be folgender Gestalt

Nach gestalten Sachen und Umständen nach [illegible]
Die Eheleute Lehmann seine Haus, allen seinen Rechten und
den Kirchhofer Garten [illegible] und [illegible]
tradirte Lehmann gewohnter gegen den Beklagten mündlich
seinen Kauf-Contract [illegible] Kaufbrief
Simon Lehmann [illegible] Kaufbrief
Gerichtlich [illegible] Kaufbrief
[illegible] Kaufbrief
[illegible] Kaufbrief
[

rei annum 25 jam egressae, mit d. Beyrichtum sein: 25. de jure communi tum. Sadonio, quem civili rei minor dubia, per te, quae minor

Colerus Decis. n. 40 sqq: verbis: Mulieres autem, virtute sexus et originis, regulariter hi juntur contractibus etiam transactionibus et renunciationibus suis contrahentibus, etiam absque interventia curatoris, cum nihil imprudial in multis tribus, obligationem propriam ex contractu proprio. Lib 2. C. ad SCt. Velleij: per L. 1 § 1 ff. de Cönst: pecun:

Aliter tamen sentiendum juxta observantiam Bratislaviensem, alldaselbsten die Weibs: Personen, wenn sie auf 50. Jahr und unter 25 alt sind, beständig sub tutela oder curatela bleiben, und denen minoren mibus ratione Contractuum accopariert werden. Wegen alt, Respectum ist etwan etwas darauf zu thun, welches gemeldt: consistorium wohl bedacht, und ein Decretum Magistratui hierüber aufgegeben worden muß.

Hujus fori in praesenti rerum statu sind neun Dicasteria Collegii senatorii, sich nachgenahmen Nahmen gegeben, sind nemlich eine Abänderung zu treffen, und derselben alten Nahmen, welche die Zeit sich beygestalt nicht wohl thun lassen, denen Magistratibus majorennibus alsogleich zu tractiren. NB: Daß sich durch die Contradictiones des übrigen Collegii Abänderung zu thun nicht einen hintersinn treiben, und nach dieselben Rücken, die alten Observanz gelebet werden.

Ubi practicatum d. 23 Aug: 1743 in Causa Dnae Elisabetz Wünschin: Adjunct: in Causa Ant. Georgen Heinrich Carrasch. Testam. d. 10 Jul: ej: anni. da die Frau Testatrix die Ehel: Wünschin als ihren Erben von etlichen 20 tausend Gulden Capitalien und Immobilien, nach gethaner Disposition über die gesetzte Legata, und die bis dahin über die gesetzte Zeit nicht ausgezahlet worden,

jährl. gewisse: constituirten Curatorin gratificiret, in der andern Hauptangelegenheit aber die Testatrix auf seiten der Agnaten auf 2 tausend Gulden [illegible] durch die verstorbene Frau Wünschin auf 200 fl. [illegible] Tutorum Administration [illegible] bezahlt worden.

NB: Wurde Instantia ejusdem Dr. Königs: Collegio in gleichen durch die allerseits Ober Amts Verfügung unterm 2 Nov: 1752 denen übrigen Landd: Instantien zu wissen, sich nach der Sanctionis pragmaticae intimiren lassen:

Daß die Personen Discretionis Catralitiae privilegiatae nach vollendeten 21 Jahren vor majorennes gehalten und denen auch die gehörige Dispositiones über ihre sämtliche Capitalia und Immobilia, nicht gestattet, und die bis dahin über die gesetzte Zeit nicht ausgezahlten Capitalien ausgezahlet werden sollten.

2) ohne Unterschied sonsten die distinctiones inter actus judiciales et negotia quae extra limites judicii celebrantur. Wiewohl das jenige was in § 2 hujus Art: mit enthalten lediglich von den Rechtsgeschäften zu verstehen, welche die negotia extrajudicialia betreffen. Hierbey aber auch die Observanz die Weibspersonen, in actu judiciali admittirt werden, wo geschehen kann nicht adhibirung eines Procuratoris, oder wo dessen Intervention [illegible] Daß sind in unseren statutis selbst etliche Casus anzutreffen, nach welchen die Weibs Personen ohne Curatore Curatoris Judiciales in donationibus reciprocis inter Virum et uxorem art. III § 2 und Cap. de Institutione mit Auferziehung eines Kindes und art. VI Hierbey wohl auch § und ob schon Quaerebat p. l. quaest: 2. n. 47.

vñ d Mobiliers L. 1. d. Semestr. C. 18 Im Fall nemm ein
Ehe-Mann mein gemeine Gemeinschaft ausschlägt
auf mein die Erben accepter nicht nehmen wollen, sein
Weib seine Sachen in Diversoriis Vrakisch. heim stellen
können vñ d Case vacante das Weib seine nächste
Curatores extraneum dazu erbitten.

§ 2.

Weiber stam vindicarum quam maritatarum. Vti judicari
inter eas in sequenti tertio. vid quoque Gail Obs. 84 et
Myns. d. l. obs. 29.

2 Schuldverschreibungen Betreff den mündlichen Zeug-
niß einer andern, hat die Rasse in ihrer guten Gerechtigkeit
vñ bey Gültigkeit gelassen in Anderseit folgenden Attestatum.

Wir Rathsmann y Gemeinsmänner Innerhalb Landes
thun hiemit Kund Zeugniß geben und anzeigen
ob hiemit Einer Ehrsamen Statt ein Zettul in
gegenwärtig Schuld-Verschreibung Sachen in Gerichtshalten
oder anderm Zeugnuß einer vermeintlichen Gerichtlichen Verhan-
dlung gestellt sey; Sind weil Unsere Statuta Art. 13 verord-
nen, und vorerst hiemit Obrigkeitlich als hiemit der Stadt
gerichtem nachgelassen und bestimmt, daß darum jemand
keinen andern sogenannten Gerichtsbrief mehr
gegen gesetzt werden kann, noch Zettul ob sich jemand
einen Cramerin oder Handlern nennt, dennoch nicht Rath-
schlicht sich zu bedienen haben, sondern zu Be-
wahrung und zu Urkundung ihres vorhabenden
Contracts und Pinepfeil, billig anzuhalten werden.
Gegeben den 4 Aprilis 1628.
Als auf unsers Allergnädigsten Herrn hiemit die Kays: Maj:
Ferdinandi II hiemit Kays: Statthalter Regierung zu Prag in Causa

Cassari Lehn Lehen c: Vorpham, Cassari Rebstein zu Friedland
wider den Inhalt des Rechts Landrechts, Statuti Provinciales Lehen
Daß die Lehnische Lehen nimmer
vñ mündlichen, Daß der Lehen
gültigen Obligationes vermöge des Lehen
zu erst Verschrift vñ die Obligation
selber vorgelesen schuldig. Vrk. &c.
Welches auf sonnen in Instantia Iudicatorum confirmirt
worden, Sub dato den 8 Maij 1629 Statuti refert
Schröer in Pract: Civ. et Crim. Part. 2. quæst. 20. n. 75.
abiter se rei habet in fœminis maritatis nec enim sine
maritii, licet adhibito curatore extraneo, plene se obli-
tori, constituant, non tenentur nisi creditor probet, pe-
niam cessisse in utilitatem mariti esse versam. Ita
pronunc: in d. sab: den 19 Jan: 1651. Zwischen Münzer, Sohn
Credit. Ursum c: Hansen Bürgschaft et Creditoris religio
Creditori religioso, Plura præjudicia vide apud Schröerum
vñ. cit. n. 41 et Colerum Decis 286. n. 184.
Ratio quia mariti secundum morem hujus civitatis, non
minus ad jure Lenonis, est curator uxoris legitimus
et administrator nec non usufructuarius omnium uxoris
bonorum ac insuper succedit in partem statutariam
hinc esset plurimum interest ne bona uxoris deteriorentur.
Cessantibus autem hisce circumstantiis und wo dem
Mann dem Usufructui nicht auch die Administration
und Weiber Güthern ganz oder zum Theil entzogen wer-
sondern Beiden remanet, wird gänzlichen quoad consensum
mariti dissentiret, nicht höchst angesehen in Causa Dem
Ehrsamen Herrn Rath, als denen prædia ad usus ne-
sitiosos die Gelaubnuß zu negotiiren worden; Sind die
ihre Herrschaften und Zusicherung ihrer Mariti adhibito
Curatore extraneo auf ihre eigene Güther nicht sondern
nur Hypotheci in Cancellaria constituiren mögen; weil

Cum Clarissimi in jure Doctoribus passim expressum ani-
mi sit, gemacht, daß man mit dem inserirten Codicille allein
für sich nicht Ehe-Contracten über Eheverlöbnüssen
machen könne, Dissentiren Capitularen
Capitularem in regula vide etiam in causa Ehe-Sachen
contra Fratres M. M. Hofmann sub dato den 18 Octob 1740
in libro Sententiarum Cons. XIV fol. 176.
Excipiunt 22. alienum quoque casum ubi consensus mariti
ad contrahendum non sit necessarius, si scilicet maritus
sit absens et in longinquo degat, ut ejus consensus haberi
non possit.
Gail. Cons. 488. n. 1 et Cravetta. Consil. 52. n. 4.
Quo casu tamen in nostris judiciis uxori, si res in judicio
expedienda, Curator extraneus ea officia adversus eum
dum judicialiter constitui solet.
Idem obtinet in uxore a marito quoad thorum et mensam
separata.

3) oder Forsten / nämlich in Contracten, welche principa-
liter ihren eigenen Nutzen angehen, in propriis enim debitor non
videtur Beneficio des Rechtlichen Polizey-Ordnung, actio ju-
dicandi debitum fratris: in Causa des Bürgermeisters sub dato
den 15 Jan: 1609.
Etsi maritus ipsius adhuc in vivis sit.
ad recipiscitiorem Daniel Schwarzbach in Causa des Marcus
Zwingers den 2 Jan: 1619 ferie est in constitutis proclamir.
aut subscribendis professionibus pro extraendo Depositor
infra ad §. 6 et 7.

4) Abwesenden / Abwesende sind nicht diejenige Burger
len mit den Curatoribus bestellten Rathsverwandten oder
Gemeinds-Dienern, auf gegen sie an ihrer Lai coram judi-
cio celebrandis adhibiret zu werden pflegen, ganz nicht
andere Beschaffenheit, als mit einer Persona ausente habe:
nicht zu verstehen. Denn nach diesem Ersteren ist ihnen

nicht dergl. Curatores nemen zu nennen, welche ihnen
constituirt werden, wenn sie gegenwärtig ist mobile do-
torem habent, denn ohne dessen Vorwissen und Consens
rita maritis passim nichts dingl nicht verhandelt, sondern
da sie gegenwärtig ihre Stadt Obrigkeit, wenn sie sich in
Abwesenheit adpremibilem actum denn Curatorem
torem zu adhibiren anbefohlen ist, und alsdann die
negotia dessen Functions sine mora expedirt. Der Cura-
tor aber und sich selbst die geringste in der Sache
muß über sich nimt, sondern lediglich majoris solen-
tatis causa dessen gegenwärtig wird, die Sache zu
Abschied bringen aber gar keinen Curatoris actum
sen, außer in Contractibus cum marito celebrandis
als denn sehr nicht dergleichen Curatoribus vocatis neben
die Bürgermeister nicht nimt

5) allein Handthierten / Wer allein Handwerk-
Kunst-Handel oder Gewerb treibt, sondern auch Land-
Wirthschaft, und andere Nahrung, welche das Haus
schon nehmen Gesinde und Knechte beschäftigt: werden
nicht, da sie nicht gewisse Bürgerliche Gewerbe allein
sondern Land-Wirthschaft treiben, wie andere Bürger
ordnung mit Gesinde versehen, nicht allein auf ihren Nahrung
hinlänglich Bürgschaft, sondern auch Baarschaft
Waare, etwas ist nehmen Conto gewandten Geld contrahiren
ihnen wenden Gewerbe nehmen, ob sie schon abwesend
auf Befehl ihrer Herren gehandelt, damit nicht sie nicht zu
gehalten, als Dass sie vor der Gemeinde der seinen Bürger
und übrigen wohl Bürgerlichen Verkehr halt bitten
Herren nicht sehen sollten.

§ 3.

1) gemeine Landsässen / Wer darunter in mulieres claim-
dum non praesumitur, sed ab allegante probandum.

[illegible] Ehe [illegible] Causa Michael Abrahamsd C: die Frau Theodora 22 12 Decemb: 1737. Lib: sent: Vol: XIII fol: 239 verbi:
[illegible] Ehe [illegible] Ehe [illegible] Ehe [

vient eodemque instrumento extrajudicali tanquam
correa debendi eidem principaliter se obligans; mi-
nime se per hujusmodi fidejussionem publicatum subesse
praesumendum est, sed ipsi marito obligatur. Wernher
obs: 46. part: 3. Gail. lib. 2. pract: 75.

Als in judicio majore pronunciatum d: 17 Martii 1724.
daß Kläger mündl: protestirenden Judicio Maj: in vim libelli
summario, cautionis productae Schuld: Verschreibung
d: 7 Sept: 1723 über 300 fl: Capital von N. N. als Klägers
an seinem Testirenden und gemahl pro dotalinanda relicta
seine vorgeschützte Exception N. N. Beklagten am andern
Theil, auch dero Fürbitten gemeines nutz oder deputirende
hochgeordnete mündl: Verschreibt, zu thun sey

Daß Beklagte wider solchen nutzgemeinen die gesetzte
Exceptiones vorgeschützte Exceptiones nicht mehr zu hören
sondern auferhalten Inhalts nach, worüber stündens
die mehrbenannte Klage zu absolviren und könte und wolte
dem Kläger einem armen Mündersährigen Kinde
ein zu trost Beständig verbescheiden und dafür, daß
die von ihme verborgten 300 fl: nun tehnder ganz oder
zum Theil, in der Beklagtin nutzen kommen,
so streitig derselben annoch damit zu hören, und nöthigen
Zwangs gemeines in dero Casse stand billig und rechts sey.
in Limiti dem 29 Martii 1734. in Causa L. G. Mannmund contra
die Eleonora Steinbrechtin, verbis

Daß die Steinbrechtin gestalten Sachen nach eben dieser
streitbar die mehrbenannte Klage ex omnes satis retinere
exceptiones ein hinreichend genugsames zu absolviren:
könte und wolte dem Kläger intra terminum statu-
tum zu trost Beständig verbescheiden und dafür
halten, daß die von ihme verborgten 500 fl: nun tehnder
ganz oder zum Theil in der Beklagtin nutzen kommen, und
streitig verbleiben derselben, indessen salva
reprobatione der Beklagtin annoch damit zu hören

und mögen dieselbe in dero Casse gemeines nutz vest
sist: V: H: Ut:

adde sententiam a senatu publicatam den 22 Dec: 1726
in causa Johann Christoph Bauers Burgers Martini
Peters sonn, verbis:

Daß Beklagte von Klägers mündl: für sich, seine Klage
Klagen consensatis exceptionibus genugsam gehört werden
und die von ihr mehrbenannte Beklagte Schuld: Verschreibung
d: d: 16 Jan: 1719 an sich zu lösen nicht schuldig sey und
dem Kläger, daß Klägers das Haus in der Beklagten Nutzen
verwendet worden, umständig wortzig zu
machen nicht damit billig zu hören und mögen es
dann gemeines in dero Casse nach Rechts sey.

vid: libr: sent: Vol: XI fol: 277.

Welches auf nach dem Hand Vogt Hessen ratificirt worden,
daß Beklagte schon das Urtheil nach der Mannund Vor-
mündern Urtheil ganz gehorsamt, und darüber ipso facto in Fidejus-
sorem mehrbenannten acquirirt, sich Emancipationis respectu mit
dem S.to Villejano schützen können. Vti pronunciatum in
causa Gregorii Klosterd: die Christian Klingelhöferische Erb
den 9 Dec: 1739. vid: libr: sent: Vol: XIV. fol: 145.

Vergleichen sich tantum in genere beneficium mutandi
hic renunciavit. Sicuti responsum den 11 Jan: 1603 an
Wendelaun Gaylin, wegen Hesse, daß sie in genere und nicht in
specie, ihre mündlichen Gerechtigkeiten renunciirt hetten.
Als stehet auch in der Maria Ringlin Credit Sachen daß du-
bium movirt, daß Creditores nach ihrem Mannund Vor-
mündern Tode, die Schuld des Mannund zu beza-
len übernehmen, und dessen allein ihre Ehemännen sind
abitirt worden, jedoch den 22 Jan: Villej: nicht dergl.
renunciirt. Quaerebatur ergo obdiesa Obligatio kräftig
sey?

Relationi erant pro negativa

Daß dieße renunciatio pro forma repetirt worden

ea [illegible] dispositionem [illegible]

der Haym nicht [illegible]

ri mahre de privilegiis seine.

Differentia [illegible] in casu simul stipulationis contra

tum [illegible]

Hamen in casu Gottesfreund der Gold auf die Generalia

interessio stattfinden werden [illegible]

ginn [illegible]

15 juni ann 6 Sept 1621 [illegible]

[illegible] 23 Martii 1647 [illegible]

sende responsirt werden: Gleichwie sie in der Frage be-

dachtem stehet: [illegible]

[illegible] Schuldner

[illegible]

[illegible]

Placuit tamen in hoc casu speciatim affirmativa: ex

rationibus:

1/ theils die Schuld vom Bräutigam mit Kath. Sybilla

her übernommen

2/ der Waisen ihr Vermögen dem Kath. Tischer vollegen

und dergestalt die Klägerin mit Braut die Lex Velleiani

[illegible]

certa, quae judicialiter celebrantur, absque [illegible]

[illegible]

selbst nicht [illegible]

Daß dem, der mit der Waisen Mutter [illegible]

[illegible]

Facta d. fin: Die Untersuchung an die Bürgermeister Stadt

Canzl: Gerichts: Ordnung [illegible]

[illegible] renunciationi [illegible]

ist [illegible]

restringiren [illegible]

[illegible]

Festa Hene. die Ti: 2 Jan Dct: C.T.

Daß nicht eidlich [illegible] interessio enim extra [illegible]

invalida, per [illegible]

Cf. p. 2. Const: 15. Def. 1. Leidel in observ: [illegible]

Silef: L. 2. Cap. 10. §18.

ob nun zwar nach diesem privilegio [illegible]

Hatschstadt [illegible]

gesprochen worden, [illegible] 21 Martii 1718. in causa

der Kreuzmasse [illegible]

[illegible]

sind gewesen, [illegible]

fragent Appellatione Tribunal reformirt, und die Bür-

gin in die Gemeinschaft mit ihrem Marito

aufgenommen, und mit der Clausula juramenti [illegible]

vom Obligation condemnirt worden: Verbis

Daß übel gesprochen und recte appellirt, mithin

der unterm 21 Martii 1728 [illegible], wogegen [illegible]

dasselbe zu reformiren: Daß die Hedwig Catharina gebohrne

Hünichin [illegible] Christian Krügner seine, die lebig-

ten Voorst: [illegible] vom 21 Octob: 1713 bis [illegible]

[illegible] zu bezahlen schuldig und [illegible]

schuld. U: th: [illegible] in Stad Magd. den 6 Jan: 1731.

Hiebei [illegible] bleibt es an die Hälfte der Schuld. Die

Differenz hinterher [illegible] folgende [illegible]

[illegible]

z.E. der Knab unter 1 Jahr [illegible] 500 Thl.

Thl: [illegible] 800 Thl: Thl: [illegible]

Mann fallirt, und der Creditor kann [illegible] maritj, weil [illegible]

[illegible] Matier [illegible] absorbirt [illegible]
[illegible] nicht gelangen, kann die Ehefrau [illegible] Creditori
[illegible] [illegible] [illegible] 250 fl. fl. als die Hälfte des
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 400 fl. im
[illegible] [illegible] allein mit dem andern Hälftigen
Matrimonium [illegible] [illegible]. Hätte hingegen in der
Ehe [illegible] [illegible] [illegible] nicht mehr als 200
fl. zu fordern, würde der Creditor über seinen [illegible]
nemlich auch die Massa cridae nicht zulangen
allein [illegible] [illegible] nicht über 100 fl. fl. als die Hälfte
dem Matrimonio an [illegible] zu bezahlen schuldig seyn.
Quaeritur: ob der creditor mariti cui interesse fecta
mit seinem Gelde in die Ehe [illegible] [illegible]
ob er damit warten müsse, bis das Weib zu dem
andern Gelde [illegible] das statutum reservirt, wie halten
[illegible]? Affirmandum posterius, dahero, wenn das
Weib auf seine eigene Gelder kann auf die Massa
cridae salviren kann.
V.c. Das Quantum debiti worüber sich das Weib Burg hier
einzulassen, beträgt 500, und diese hat in facto 200 fl.
die Massa Cridae haben mögte, sich [illegible] muß als auch
200 fl., wenn nun das Weib [illegible] die Hälfte am Quantum
[illegible] hinweg nimt, absorbirt sie dadurch die ganze
Substanz und der Creditor, cui interesse fecta, muß
mit seiner Forderung [illegible].
Ehepactirt in Basel den 3 Martii 1644 Indigitirten den 3
Octobr. 1645 in Causa der Frau Ehemännischen Appellatin
[illegible] und Vormundschaft Mandatarium [illegible] 1720
[illegible] Ehemännischen Gelder in den Mißcredit [illegible]
Credit. [illegible]. Worauf zu [illegible], daß auf die Interes-
sen nicht [illegible] Gelder etwas müsse zu [illegible],
denen die Creditor mit seinem Hypothec [illegible],

das Ehemännische Debitorium gar [illegible]
Etwa ob dieses [illegible] [illegible] einem Creditorem der auf die
Bürgschaft des Weibes [illegible]
Matrimonium in das Weibes Hülf
[illegible] [illegible] und seinem gerichtlichen
[illegible]
Dato: quia in obligatione generali non [illegible]
Debita fiat, quemadmodum specialiter obligatum [illegible]
Generali ff. de Pign: et hyp: L. 196. C. quae res pign. obl:
poss: Et ita pronunciatum in Senatu den 16 Martii 1655 in
Causa der Eva Magdalena [illegible].
Die Schätzung von diesen hypothecis [illegible] [illegible]
dem Casu, wo [illegible]: Matier inter credens fact [illegible]
rite nunc nicht als 100 fl. an Capitum Gelde inferirt, obsigt
aber an Kleidern und Weidung einen [illegible] Vorrath
nicht als 200 fl. ausmacht. Wird der Mann fallirt, und
das Weib mit Burg Erweisung [illegible] Ehemännischen
und Weidung mit in Anschlag bringen, so kömt sie nur
das im Statuto [illegible] reservirten Hälfte, [illegible] an dem Ueber-
schusse [illegible] nachstehen, und müsste dem Creditori nicht
mehr als die Baar in ferien 100 fl. fl. willig überlassen,
sondern auch von dem Ueberschusse noch 50 fl. [illegible]
geben. Nach obigem Principio hingegen, behält sie nicht
allein [illegible] Kleidung und Weidung, sondern nimt
auch dem Creditori wegen der Baarin ferien Gelder noch
[illegible] 50 fl. über dem Mantel hinweg.
Indessen mehrest die Frauen, wenn und wie ehemännischer
Weibes Vermögen zu [illegible] [illegible]
in Concubinata den 16 Martii 1655. Auch Vermögen die Matri-
monium Ordo, die Hälfte des Weibes Gutes und Vermö-
gens, nicht wenn nicht gute Zeit [illegible] Verschleuderung
[illegible], sondern wenn die Rechnung auf einen Tod
wirklich [illegible], oder auch sonsten nach Recht
oder auf Gaben, und [illegible] bedeuten, und [illegible]

[illegible] computirt und angeschlagen werden müssen.
[illegible] in einem andern Ort, wo Ehehafft nit gemein gesucht oder gemeyngt Gut haben (ubi in plerisq; [illegible] ritatibus ei pugnit receptum esse ad art: 1. interdum est) die Schulden auch solchem gemeynem Gut [illegible] werden, so weit nit für nöthig ertannt auffstehen soll, solches nach seinem illatis zu thun angehalten solle. Vid: L. 5. §. 1. ff: de Vrat: in Causa Fur: Hinterl: und Georgen Mütt. renund d. 2 Sept: 1666.

Ad
Articulum XVIum

Von den Venditorin oder Tendlerin.

§1.

1/ Venditorin/ Es gibt sonst in der Stadt Cöln nun drey hundert ordentliche Venditor gemacht, welche gewisse Plätz oder Lust darzu haben, gleichwohl aber auch offtern Nachpurey der Burgerschafft gestanden müssen, und es vermischen Klagen, daß sie mit allerley Hausrath, als Zinn, Kupffer, Eisenwerck, und andern gebräuchlichen Waaren auch Gemäld und Silberwerck, so ein Gebrauch gewesen 3 Tage neben in dem Ihrigen in besonderen an Privat Häuseren angeschlagen haben, zu welchem Kauff exponiren, und dannenhero gleichsam Comun, welche an andern Orthen Institores und Vectoramentarii genennt werden, daß aber auch Einem gegenwärtigen Articulum statutorum nicht zu applicieren sey, ist darauf abzunehmen, weil hierinnen nur von solchen Personen gehandelt wird, die feilhaltend Umtragend Waaren handlen, und denen diese Waaren nicht eigenthümlich zugehörten, sondern nur in Verkäuffung derselben gegen ein gewisses protenchicum ihre operas prestiren.

2/ Tendlerin/ Certe respectu dicipossent institricis quoque eas praeponunt, obligantur ex contractu, et

ad gesta per eas: L. 5. §. 8 sed etsi. ff: de Institor: actio ubi circitores appellantur.

3/ Geschichtlicher Weise/ v. c: wann sie den Leuthen ihre Waaren in ihre Häuser austragen und feilhalten, und der darauß erwachsende Gewinn nicht anderst als Anno 1715 mit Verwilligung Eines Ehrsamen Raths und Innung Proprietariorum geschehen, also auch diese verschiedene über 300 an der Zahl Burgerinnen pretiosa, so sie von ihren Männern zum Theil anders erkauft worden, sich anmassen, Ihren Kauffschatz auch hinder ihren Männern verborgen, und also ihren Gewinn zu ihrem Sondern Nutzen verwenden, und ihnen nicht einmahl ihre Kleider, so sie ihnen zu Ehren geben, auslösen wollen, und Ihnen Proprietariis sehr nachtheilig fallen, daß sie mit ihren Waaren nicht allein in Häusern, sondern auch auf offentlichen Marckten, Kirchweyhen, Jahrmärckten, und andern Orthen, wo sie nicht Burgerschafft halben, Ihre Waaren außlegen, und feilhalten, wie dann auch Anno 1715 a Praetore publicirten, und im Jahr 1716 a Magnif: Senatu confirmirten Ordnungen Innen Proprietariis den Juramentum in suppletionem Juris zum Theil: Die Venditorin seiner mandati überschritten zu thun

zu verhalten. Formula auctore juramenti ita conci piebatur

Ihr N. N. schwören zu Gott einen Leiblichen Eid, daß gegenwärtige Niemand Etwas mit seinem Feilhalten Hausiren, und daß in diesem Etwas die Gildtmeistern nicht zu nahe stehen, sondern Ihnen Ihr Handwerck anderst treulich gethan haben ꝛc.

§2.

1/ Verschickt worden/ Ihnen andern Schreibens, welche nicht gestatten haben, daß die Umtragend gebräuchen, können

die rotten ihnen transalienirten Sachen, nemlich einen viertel
theil unverdeilt, und gerad ihnen fürgeld. stehe pronunciatum
in Causa Cath. Gottlieb Dittmann c: Ihm Beklagt. Contra Christ
Jacob Bauer Gerichts alligirten Dittmannischen Cassa curatorem
ebenfalls Beklagten hier nicht, sondern Beklagt. Gerichts
Secretario zum tantum Examen ligant nicht zu
kommen müssen Endurtheil für ihn.

Indessen ist mein Principium gegen diesen Concurs
Process gehandelt, mit dem Gerichtlichen Beytritt verordnet
Vide Sententiam in Causa die Anna Catharina Zinckin d. d.
12 Nov: 1732. Vol: XII fol: 318.

Osterbrechers Beij dem Beschluss Practiquen machen
ohne genugsamen Dittmann verordnet genau aufmerck Beij
ihrem Capitul, auf ein gewisses Verschreiben genauer, und viel
vom Bauzbesitz gehandelt, allerhand Fälle gesetzt ob
etwa ein Kind bey Lebzeit mit Testamental causa im Werk
Bauen gewesen, und die Obrandation sich zu der Lehnung
Ehelichen müsse verstanden werden, oder allein gegen
Testamentarische Caution de judicio sisti, widrigen auf
jemand Bürgen gantz stellt, ohne das einen ordentlich Inqui-
sition verordnet sein formirt, oder auf Einzelne nach dem
Spruch von jemanden widrig in Inquisition genommen werden.

3/ der Landen/ si vero res alienata non amplius existat
C: si possessor in id factum convenire potest, in quo tam Lex
est correptiva, ut responsum den 7 Jul: 1615 und 9 Jul:
1624. verbis:

Dass der Gerichtsfreund nur ermahnt werde, ehe Er einen
Arm starken Pallen mit Beklagten Bürgen fahren, ihnen
Lutzeit zu restituiren, und auch Inventirten Schuldy
nen Zahlungen aber es mit bona fide allbereit ver-
arbeitet und verwendet, zu thun nit gestatten
Passen nach, nicht belangt werden.

Hinter se rei habet in m. s. Possessore, quod pro Bloedsit

possidere. Vide Respons. an den Obervogt d. d. 25 Jun: 1640
verbis.

Dass die Mariae Küchlin wegen Bezahlung der Kinder
Brüder nicht weiter verordnet werden könne, sondern
von den Erben Zahlung, dass sie gantzen Zinsen
genommen nicht Belangt werden könne. Attestum
Beim Die Beschwerde Partheyen und weiteres im Rechte
weiteres Ihre Rechte gehalten in Volentum nicht
gehen, oder aber die, Zeugen Beyden wenig bey
Gemüth nöthigen Beweis weiteres gestatte
Zeugnüss, oder auch Schaden macht Genugthuung, da sie seine
von Rechtem Recht weiteres, und dolo malo fide ab-
erirt haben.

Ad.

Articulum XVII mum
Von Concurs-Sachen

§ 1.

1/ nicht treibt/ Debitor in fuga constitutus non amittit
jus actionis in alium cedere nobvalet. in Causa Jacob Fri-
mann c: Ihm Jacob Bossh. den 22 Sept: 1674 in Libr: Sentent.
Vol: XIV. f. 74.

Die creditori licet bona debitoris pignoris loco ap-
prehendere in Causa des Gotthelf Friedrich Christian Curat: Bon:
C: seinen Bruder Christian. d. d. 26. April 1730. vid. Libr: sent:
Vol: XII fol: 146.

2/ seine Handlung/ Sta ut major pars creditorum pra-
judicet minori, nimm die dissentientes ihm beyden und
Einigkeit treffen haben, wo auch Beij dem geschehenen
Abtrag geschehen Simultaneis mit unter gelaufen.
Dupirent autem ad ejusmodi pactum Lizenz
1/ ut singuli creditores nominatim sint recepisti cha-
citati
2/ ut praevadat causae cognitio et
3/ Decretum judicis:

Und verder ex his omnibus, omnia actus reddantur invalidi
Cp. p. 2. Const. 22. Def. 27 n. 13. Mascardi in Patroc. Def.
Equipere D. P. 4. qu: 10. Brunnemannus de Caff. bona
qu: 21. n. 6.

Quorum ea trina sententiae sunt Sabini Vratislav:
a) in Sachen Thiel und Fänischen Concurs d. 20 May 1707.
allwo die Creditores privatim inventirt, und die Creditaria
summa in actum sich repartirt, auch die Richtsteig. ihren
Claro à 3000 fl: genommen; wiewohl dieselbige ohne dem
meisten Creditori Thiel, so man zum Theilen nicht mit
gewesen, den Progress an die Creditores restituirt und die
Richtsteig die Creditaria ad editionem generalem specificati-
onis condemnirt worden.
b) in Causa des Land und Bischöffen Mandatarii c. den
Bernhard Martini mense maio 1708. da der Martini
exceptionem moratorii conventionalis opponirt, hiervon
obstante in die solutionem creditori dissentienti condem.
nirt worden.
c) in causa sel: Troismand c: den Johann Friedrich Kirsch
in foro civili causa den 9 Nov: 1708.
Wenn nun obigem respective ist auszuführen daß die
creditores consentientes nicht provt quoad numeram pas-
sorum, als einkunfft quoad summam ihres Vorgebens,
majorem partem ausmachen, und also nicht ein ungrund
Vorgeben were den dissentientibus etwas zu nahe mit
diesen pacta zu haben. Die zumahlen die Arrogrephi-
en ja offters auch wenn absonderungen in massa concurs
wären, durch ihren consensum keinem Hypothecario
praejudiciren können. Sic sententiatum den 25 Febr:
1737 in Causa der Anna Barbara Hannebergin c:
den Christoph Schubert, quod fisc: creditor tertia
hypothecae maritus pacta majoris partis creditorum

annuere non teneatur. Vid. lib: Sententiar. fol. XIII. fol.
225.
Debitor fallitus, cui creditum libertatem jurejuran-
do confirmare tenetur. in Causa Hannß Christoph
Conrad et creditorum dissentientium d. 21 Octobr. 1739
ibid. fol: 138.
Diesen zufolge sind die Sachen in gegenwärtiger
Concurs Sache zu decidiren. Und ist dem also
Sententia formalis:
In Sachen Hannß Christoph Conrad N. N. auf seiner
gehorsamen Inständen, und gegen seinen sämtlichen Cre-
ditorum meisten Creditorum nunmehro und seine Ge-
bietere gegebenen Fahnen, und gethanen eidlichen Pflich-
ten in Kraft dieses offenen Concurses von Dato an
bis ..... zu ihrer Befriedigung seiner Person mit allem
dem Creditoribus stehenden ab und zugehörigen
was und wie dieselbige, und allem, so zu seinen Hellen
sehen und lassen sollen, und wollen gantz ungehin-
dert, und mit seinem beschreiben, wie innenden-
selbigen Gebietere nachgegangen seine wünden, behalten
wie auch wollkommene Gewalt, seine Debitores wieder
zu belangen, also, daß sie nach dem bishero ergange-
nen gantzen d. Tage einen freyen und sichern Gebiet
haben sollen. Gestalt Recht

Daß ist mit consilio der Senatorum nicht vom 14 Jan: 1590
wohlfällig geschlossen worden. Daß Hannß Christoph Conrad sei-
ne blosse privilegium personale, und nicht sein
auf die vorgeschützten pacta zu ertheilen seine sollen.
Inmaßen auch auf seine bona edendirt worden sollen
worden die Creditores gegen die Cession des Capitains
nichtsdestoweniger zu. Immaßen sind insgemein die Debitores
Essen, so lange nicht die gerichtl: Bezahlung gehalten
worden, sich nicht mit seinen Creditoribus völlig gesetzt
hat. Ehemahlen dann, daß in dem Concurs die Creditores des

Massa creditoria die Gnädigsten Alimenta zu reichen
nöthig. Sta judicatum in Causa Ehrenreich Friedrich
und c: die Wesenigische Curat. bon: sub dato den 6ten
1720. vid. libr. Sentent: Vol. X. fol. 120.

Dass Gelägni gestalten Sachen nach obigen Rechten
ad juramentum pauperis zu lassen gnädigst
resolvirt, Dass wie einem jeden seinen Creditoren die
Nichteriani bonis possessis seinen andern wenn er sich
selbst alimentiren können, haben, thun wenn gebeten
gehalten, die Wesenigische Curatores pflegen zu ver-
beigen seinen Creditoren zu mehrern nutzbaren
Lüglich mit dess. Salvo regresse an seine vorigen Gelder
Verbindungen zu alimentiren schuldig.

Nachdem Dessen in der von Ihro Gnaden der Herren Cre-
gentirten Declaratoria sub dato d. 17 Januarii currenten
und Dass sie extendirt werden

Dass die Alimentation sowohl der Ihrigen als
Ihrem Curatori und Curatrici ex massa creditorum
von den Curatoribus genommen, und passirten Ingros-
sen nach Gnädigster Untersuchung abzu-Rechnen
zum determinirt, und moderirt werden sollen.

Vid. Vol: cit. X fol: 129.

Contrarium tamen pronunciatum in Causa Andr. Sal. Schmidt
c: den Heinrich v: Goutas. d. 27 Nov: 1733 v. libr. sent:
Vol. XIII fol: 39.

7/ Cessio bonorum / soll zu nehmen auch Dessen etwanig
niemand anders als solche Debitores die Ihro Hochgebiet
Fällen in Unglücksfällen Massa gerathen, zu lassen
werden. Sie sufficirt einige casus fortuitos, sed debet
legaliter probari, ut pronunciatum in Senatu den
11 Maij 1663 in Causa Matthia Frenelii und seiner Cre-
ditoren. Item d. 24 Sept. 1687 in Causa Matthia Valerii

zu gnädigster Salvo remedio bald Rechtens hin und wieder
wenden gesucht werden.

1/ Ist Jemand mit solchen gutlichen Debitoribus
einig geworden, so ist er verbunden
ein abstracts Inventarium ad Acta zu reichen
tempore
Ehe es aber
zu
Dass Debitor durch Verkaufung seiner
Immobilien oder sonsten einen Debitum contrahirt
seine Kindschaft Creditores einen solchen
Debitum nicht admittiren
sondern vielmehr
Creditum ad Captivitatem gelegen werden. Dessen auch Ihro
Hochgebiet Gnädigst abzuhelfen Resolvirt Mayn: Senatus
Dass Ihro Hochgebiet Gnaden nimmer Salvo remedio
einem allemahl die Accessul mit einigen Gläubi-
gern werden sollen
sondern Dass sie sich vorhero gutlich auf gutlich
vergleichen.

4/ Verkehr / wenn einer mit seinem gan-
Creditoribus getroffenen Accords Transact vom neuem
fallirt würde, ubi sententiatum in Causa Hrn. Lindel
buschs c: den Hrn. Niemborosky d. 5. Aug: 1732. vid. libr. Sen.
tent: Vol: XII fol: 242.

5/ Alter Herr / wenn einer einen Kauf zu hinfallen suchen
vorgestalt Dass seinen Handlungs-Bücher seinem Salvo
Gutdünken admittirt, und in Processu cambiali nicht admittirt
werden. Sicuti sic tum in Causa Hrn. Hans Bürgermeisterschen
Curat: bon: C. den Bürgermeister Lübeck sub dato 14 Martii 1738.
vid. libr: Sentent. Vol: XIV.

Nicht weniger sind solche Gläubiger ad inducendam
probationem in quantum de jure Eyd Ihro Hochgebiet admittirt
werden. Ubi factum in Causa Ihro Hochgebiet Herrn Burgermeister
Curat: bon: c: den Hrn. Isaac Wolff Gnädigst dess. d. 9 Octobr.
1735. v. libr: Sent: Vol: XII fol: 257.

6/ Gefängliche Haft / ist abzuthun, wenn
Creditores auf den Leib, Dass sie den Arrestato auf die

Buchholtz c: creditores: nr non d: 16 Jan: 1699 in Causa Frau Lisseni Cordt Baums Curatrix und seinem Credito.

2/ Ex his [illegible] uti factum in causa Gottschmidt Cred: und mund fallit gnd: dem Herrn Burgermeister Buchholtz sub dto 10 Dec: 1731. verbi:

Daß Imt finden, wenn Dinsel seinen treuen Bothen überwiesenen Mißbrauch und mit seinem ungebührlichen Briefe gutwillen Abtrag seinen, selbst; daß wir, über das Protocoll und Instanden Gelangen, sie in allhiesigem Hospital Herren Amts taxi bis mäßigem Lohne mit Beyhülfe und Beyrath zu straffbaren Arbeit anhalten, und so dann nach seinem gefängklichen Haft gänzlich entlassen werden sollen.

vid: Libr: Sentent: Vol: XII fol: 230.

§ 2.

1/ Beneficium/ Quid dicendum de liberis? Hi non solum ratione maternorum eodem jure utuntur quo mater competebat, sed etiam filia ratione dotis a patre promissae, licet nondum soluta in bonis patris gaudet jure praelationis. vid. praejudicium in causa Marcus Wolfgang und c: Johann Christian Hin d. d. 9 Aug: 1674. vid. Libr: Sentent. Vol: I. fol: 56.

Indessen gesetzt auf den Fall und Herr Bürgermeister Buchholtz seine separationem ut pronunciatum in causa des Herrn Friedrich Christian Tutorum c: Johann Michael Hobeg d. 5 Aug: 1730. vid. Sentent. Vol: XII fol: 154.

§ 3.

1/ Mannei Gut/ Maritum de illatis omnia ne negotia, nisi et hic obligationem expresse verbis in se suscepisse, ita sententionatum in causa des Herrn Burgermeisters Buchholtz von Hamburg gnd: Herrn Burgermeister c: Johann Hinrich

Hutmr, Herrn Gideon von Hamburg d. 11 May 1731
10 Jun: ejusd: anni
vid. Libr: Sentent: Vol: XIV fol: 105 et 156.

2/ Heurath Gut/ Dotes [illegible] fit illata, nam quod privilegia praelationis ita omnibus mariti creditoribus hypothecariis praeferatur: vid. Decis: 158 und 4 Febr: 1600.

Quid autem si mulieri in repetitione dotis cum alio creditore, qui hypotheca judicialis expressa potiore muniti? gratiam praeferendi? dicendum.

Teste Leide in obs: ad Dor: Sil: libr: 2. c: 209. etiam quidem temporibus in judiciis majori Civit: Vrat: tribuimus observatum fuit, secundum quod hypotheca tacita qua gaudent uxores ratione dotis, hypothecae expressae posteriori praeferenda. Nachdem aber ex post die Hochgnädigste mit allergnädigster Genehmhaltung Sr. Königl: Majestät, von abgegangenen alten Observanz in hypothecis abgegangen, und sonderlich bey Publicirung der Classificatorio: beschieden in dem Hochfürstlichen Credit-Wesen die a Fidelio allegirte Decis: pragm: de An: 1709 zum fundamento gelegt, so ist entweder kein Dubium, daß eine Creditor hypotheca judiciali muniter, licet tempore sit posterior, immer gegen der immobilia des Verstorbenen dem Fiscalischen Gute zu weichen habe

Hiernächst hat die hiesige Königl: Preußische Obere Instantz eine zu Berlin in dem Ober Collegio der Classificatorio: beschiedene d. d. 14 Aug: 1744. die Gegenmasse der Creditori mit seinem Total: Gut, nicht allein allen hypothecariis tacitis anteriori bus, sondern auch dem Hochfürstlichen Hypothecario judiciali posteriori, postponirt, und obgenannten Victum immer einen Appellation an das Tribunal zu Berlin interponirt, welche Sache durch Vermittelung, und Abbeyfügung der Classificatorum beygelegt auf in 2da Instantia simpliciter confirmirt worden.

3/ Paraphernalien/ In Ansehung deren aber haben ein

Creditor hin priorilegium praelationis in bonis mariti communis, pro dotem mit nit für tacitae hypothecae petitionis nisi a die celebratarum nuptiarum, a die nuptiarum ihren Anfang nimmt. l. 29. C. qui pot. in pign. Cons: 28. Dec: 86 decidirt. Richter l. 12. C. de dot. l. 11: 101. und Brüx den Stadt Gerichts Ordnung in dieser Observanz genommen. Lesse resp. sed. d. 15 Octob: 84 verbis:

Hat Michael Schönrauch an seinem Besitzung Stadt Brüx, daß nur vor nöthigen Fund allein mehr 11. fl. zu thun, und seinen Curatore geworden werden, sein Mitcurator sollte aus Seiner Curatel Geld zu sich nehmen, und nützen sonnach gestorben: nun aber sey den Heurathen nicht ratione dotis sondern aus paraphernalium welche für mehr nöthig 30 taxet nach der Theilung worden, und nun gebraucht, sein vorjüngsten begehrt, weil sein Theilung nun der Eltern, als sein Mariti Curator worden, nun Heurathen abwo per doctrinam Carpzovi lord supra 17: tato, das Gründen nämen quad ratione paraphernalium dies allationis, non nuptiarum zu attendiren pro.

Cui respondebatur

Daß der übergenannten Mit. Curatores Gemahl, sowohl in sein Gesuch vermögen sie sich competirenden allen Theilsgeld nicht nur in dem Heurath Gut, sondern auch andern zugebrachten Vermögen nicht mehr zu verlangen sey

Idque ad calculum juridicum, cui a die insteptae tutelae hypothecae in bonis tutoris competit ei mulieri in hoc separatur.

Henelius in Tr: de jure dotal. C. 7 § 14.

Differentia ergo inter jus praelationis et tacitam hypothecam in eo consistit: quod prius omnibus tacitum anteriorem habentibus praeferatur, posterius autem tacitis anterioribus postponenda sit. sicuti pronunciatum in senatu d. 15 Sept: 1655 in Causa Ehrlich von Hellgnard c: Die Ehrlichischen Erben verbis:

Daß gnaden die Erben, wegen ihrer dem Mann gebrachten Mitgift, und Heurathsgüter, so sie an sich gefordert, und seit dem 28 Dec: 1622 nützen, auch folgenden 1623 Jahr, dem Hellgnard und dem andern Vormünder, wegen der andern aber seit dem Tode ihrer Mutter, welches sie nachgewiesen, Rechnung zu thun, und Rest zu bezahlen schuldig, wie auch die Zinsen von Hellgnardt Tractu Temporis, so sie nützen, zu bezahlen, gegen Quittung, und Verzicht, allermaßen ihr Vater 1616 schon Empfang genommen, und da klagen dasselbe ältere ist, als der Ehrlich hypothecarisch sein Recht, so ist nicht ratione 1622 adiciendi matrimonii acquirirt worden, muß angenommen, wer zu rechnen haben.

Objiciebatur i: e: weniger klagen sein. Von per plum mariti confessionem ut pote opere in causa, ubi de praejudicio tertii agitur, ad probandam illationem paraphernalium minime sufficiat. Sicuti pro intentionatum in Sab. den 3 Febr: 1664 in Causa Wisand Mussehel.

Dieses auch bey den Stadtgerichten, wenn schon die Mutter darüber noch nicht Zeugen mit beschworen sein, zu Theil probiren kan, selbigen müssen beschworen werden, collectiret, allermaßen 1616 schon Empfang genommen, und da klagen dasselbe ältere ist, als der Ehrlich hypothecarisch sein Recht, so ist nicht ratione 1622 adiciendi matrimonii acquirirt worden, muß angenommen, wer zu rechnen haben.

Objiciebatur i: e: weniger klagen sein. Von per plum mariti confessionem ut pote opere in causa, ubi de praejudicio tertii agitur, ad probandam illationem paraphernalium minime sufficiat. Sicuti pro intentionatum in Sab. den 3 Febr: 1664 in Causa Wisand Mussehel.

Dieses auch bey den Stadtgerichten, wenn schon die Mutter darüber noch nicht Zeugen mit beschworen sein, zu Theil probiren kan, selbigen müssen beschworen werden, collectiret, allermaßen 1616 schon Empfang genommen, und da klagen dasselbe ältere ist, als der Ehrlich hypothecarisch sein Recht, so ist nicht ratione 1622 adiciendi matrimonii acquirirt worden, muß angenommen, wer zu rechnen haben.

Classificatione: beyschrieb ad terminum in Tuppa Lunae tum condemnirt zu werden zu klagen. Exceptum wird in Causa der Anna Barbara Mintzschin c: die Landrichterische Creditores: d. d. 21 Octobri: 1748. libri: Sententiar: XIV fol: 204.

Tutri heredi tamen confessio mariti super illatione paraphernalium uxoris sufficienter probat, in causa des Hieronymi Lehne den 5 Febr: 1600 und auch sonst wird einem Waisen sein tota die geschworen, sondern auch wenn das

Ehemann mit seinen Gläubigern nachsteht.

5/ Gegenvermächtnisse de jure civili mulier quoque quoad dotem bonorum propter nuptias habet jus tacitae hypothecae in bona mariti.

L. ult. C. qui potiores in pignore

dem in Cameram imperialem observari, tradit Klinesiger. Cent. 5. Cap. 14. Vid. non de tonis jacobaeis testatur Mev. ad Const. Elect. l. 28 p. 2 n. 50. seq. Vid. Disputand. ubi quoq. refert ad superiora

Cf. p. 2. Const. 24 Def. Cl. n. 3.

De jure tractatur, si fat Ehefrau seinem Ehemann

Ob die Ehefrau ratione des Gegenvermächtnisses seinen Ehegatten zu nehmen habe.

Wegen Mangel hierüber Gesetze, sondern der täglichen Fauxfact in Ehesachen mit obgesetzten Conclusis entscheiden Doctores die Ehefrau in dotalitio

mit dem Gläubiger, wenn sie alten Ehemann Gläubiger, so älteren vor dem Ehemann

Ehegläubiger, weil sie hier Gemeinschaft mit seinem verlegt, nicht zu praeferiren, sondern limitiret mit den alten.

immaßen durch den Ao: 1586 revidirten publicationem statutorum, die Ehefrau mit ihrem Gegenvermächtnis in die Classem chirographariorum gesetzet, wie sie auch in allen nachfolgenden Editionibus statutorum also abgemeldet und beybehalten worden.

In dotalitiis paulo aliter forensis habet auditum. Des Ehegerichts Polizey-Ordnung. Fol. von Banquetieren &c. mit dem auch beygehalten.

Gemeinen dem Ehemann Gläubigern worden, dem Ehefrau Gut geschehenen Abzug der Mann in Ehevermögen nicht gethan gehabt, und etwas, als dem Gläubigern gebühret. Vid. Arnelii Tract. de mal. dotalitii C. 7. §. 13.

6/ Vorgehen / wie mulier in jure hypothecae tacitae

spricht de hypotheca expressa

wann insonderheit der Mann in die Verschreibung

ausdrücklich gewilligt, daß dem Ehefrau

Vermächtnis lediglich die Summa

vorbehalten worden sollen, daß

seinen Theil und Gütern &c.

dann auch solchen Fall wieder die Meinung

des Gegenvermächtnis, als wenn hypotheca tacita

zu regardiren, und den übrigen Conventional. hypothecis

a tempore posteriores damit zu praeferiren seyen

Struvius l. c. §. 27.

7/ Chirographariis / mit sie wenn auch schon des Mannes Vermögen zu Gläubigern Ehegläubiger

dessen Creditorum nicht sind, müssen dennoch den Gläubigern ihren Gegenvermächtnis in Classe chirographariorum pro rata portione ihres Capitals

sodann die Gläubiger dem Ehemann Gegenvermächtnis andergestalt nicht fordern, noch mit den andern Creditoribus in gleichem Range stehen, als wenn sie juxta realem dotis numerationem würden

Ehemann haben. Was sie aber beybringen des Ehegemahls

macht, und zugelassen werden, das wird ihnen

allen Gläubigern beygesetzt, wenn dem, was an des

Mannes Vermögen übrig bleiben, billig beyzutreiben.

vid. Resp: ad quaest: Decisiv. T. 1 n. 14 Vol: 1616.

8/ Zugebracht / Wird verstanden de rebus a marito donatis &c. Resp: Si donatio sit immediata ab ipso fraudem creditorum facta, uxor mulierem praeferendo fraudem

cautam non praesumitur sed a creditoribus probanda

Uti pronunciarunt Scab. Vrat: d. 12 Sept. 1590 in causa

Mart

Datur dissert: D. P. G. Salomoni. De validitate donationis quae uxori facta a marito, postea bonis lapsa.

Exemplis subrita d. 27 Jun: 1714 qui contrarium dese-
re nititur.

Ob certum / certaniter ergo saltem repetit. Und ist
es also nicht / wenn Beklagter nach Ein-
stellung der Einrede Termini Ihme nicht
Warum angebraucht, und selbige nur Dem Kläger
anhero remittiret worden ist Rudrio adhuc: Den 26 Sept: 1642 ergo
gesprochen worden

Daß die Widerbeklagte Ihr angegebenes Gut
Ihr angeschlagen 130 Thl: nicht anders als in
Geld Ihro 162 Thl: zu gewarten trotz Beyfügt: die andern
gebrachten 32 Thlr: auf Ihr angeschlagenes
Gut Ihr Interesse und Ihre Forderung
Warum aber gegen Ihre Widerbeklagte und Ihre Forderung
Gnaden sich; die Widerbeklagte Ihre, daß solche an Ihre Mannen
verkauft worden Ihr gutes Recht ist worinnen, entstehe
den Fall ist Ihrselben auch billig reservirt worden.

10/ fordern / Uxor enim est creditrix mariti in plan alio-
rum creditorum Dahero Sie zu Rechtens ihrer Güter
Separation nicht Ursach, sondern muß Ihre Forderung
wegen Ihrer Folgen. Ordnung mit Ihrer Ehe Ordnung
gleich andern Creditoribus nachgehen, Sind worden ihre
auch nicht alimenta anzustatten, wegen sie Ihre mit der
Creditorum gütern theilen. Ut observatum in Cod. Mens:
1597 in Causa Georgen Ehrhard Ehrstreu c: reliquos Cre-
ditores

Extat tamen praejudicium antipiens d. d. 12 Sept: 1590 in
Causa Friedrich Marci alias Rud creditoris Fl: contra
die Alimenta lea massa creditoria durente concursu sen-
tionando gegen Landen worden.

Item de hodierna praxi testatur Strikius in obs: ad Prac:
Dilect: L: II. C: 20. 97.

Indessen mit Ihrer Erklärung zufrieden. Sey diese die genannte ali-
menta alsodann anderen in Matrix abzugehen worden.

Add Sententiam supra ad § 1 Resp: art: 10: Beklagten
in Causa Georgen Friedrich Hennigen c: die Georg Conrad
Bonorum.

Nec conspectis uxori jus retentionis
bari propter denegata alimenta; si
tum a Senatu den 15 Febr: 1732 in Causa des Burgi-
Ehemünder
vid: libri Sent: Vol: XII. fol: 269.

§ 4.

1/ Ursache gegeben / sey Ihnen wann Friedrich vor Gericht
daß die Post sey am Meriti nicht vor Ihrer Ehefrau
auf die Zeit gehöret, gravatur ad Juramentum purga-
torium. In Causa Gut Gerichten den 31 Jan: 1735.

libr: Sent: Vol: XIII fol: 127.

Item si bona mariti appreciandi tenetur Creditori bari
ad creditorem juratas specificationes, in Causa des Chri-
Friedrich Hübners Creditorum c: die Maria Regina
Lucassin d. d. 8 Aug: 1740.

ibidem Vol: XIV. fol: 192.

Ad.

Articulum XVIIIvum

Von Examinirung der Zeugen.

Hodie observiret man in praxi Ihro Churfürstl. des Zeugen
nach der Ordnung welche denen Gerichten in Codice Frid:
P: III Tit: XXVIII vorgeschrieben worden.

Ad.

Articulum XIXnum

Von Injurien und Peinl. Strafen.

Dieses Statutum wird Ihro des jetzigen Herrn Churfürst
Durchl. und Ihrer Regierung gemäß
In Camera solle nur alleine Strafe Ihro Churfürstl. Durchl.
zu halten
Wie N. N. Strafen Gattungen, daß Ihro gehaltenen Ordnung

[illegible] gegnern sich, sine mensa etc: N. N. sich:
[illegible] sein mein Herr gesoldten, Catholischen Lagen:
[illegible] sich sein sich sinnen in Messe [illegible]
[illegible] seinen Insiegel nit gegeben etc: Sich
[illegible] Schrift mässig, und Contact nein gelegt:
[illegible] etc: gegangen, und haben ein Creutz
[illegible] gegangen für den Himmel, wie recht ist,
[illegible] sich sein vom Abendmahl hinabgegangen haben
[illegible] sich Christus zu Gericht Römischer Kirche gesetzt:
[illegible] nit Recht sein, und sich nicht gegen in Messe, dass
[illegible] Römischen stille gestehungen. Wie siegelt mit sei-
nem Insiegel. Acta post Decollat: Johannis Bapt:
1515. Henrich Buchsteinbrecht, Bürgermeister Strasse und
Rindtrecht etwann seine Inwohner eines Raths Römi-
schen a. 1546. 7 Decembr: sind in libro signat: fol: 203. etc:
1572. Dom: Palmarum sich ein E. Rath haben den Caspar in
Buchen Kirchen wegen Strasse der wahrhaftigen Römischen
nit Altem zu bleiben lassen; Insonderheit aber Diffama-
tion Libelle halben, so mündlich sich a L. mira C. de fe-
mosis libellis sind gewendet.

Mit Partheyg. Recht/ Mündlichen und Schrifften müssen ein
Gegen wendung nit admittirter protestatio propter
injurias acti inserat: Acta observatum d. 24 Julij 1599.

Päbstischen Ablass/ ist 2 güldne Thaler oder 60 Schillinge
3 Schilling pfennig.

Gebürgrichtum Abtrag/ ad repetitionem Senatus Rems ei-
nen für responsum in Cab: An: 1604. sich darauf Christ
injuriam confessi, ungeachtet nicht sich der injurien. Klagen
zu mitbringen gemeinem mit der Schlüsse nach litis
contestationem: nit nöthig wenn Klägerin nichts als allein
Ehr, Leibes und Gutheit zu seinem standmässigen Schutz
Mauritii Gerichts Ordnung Act: wenn Schuldsachen, sich nach

administratur, wenn Christ nit den Brief pariren nicht
recipirt.

Carpz. Pr: Crimin: p. 2. qu. 92. n. 12 [illegible] 94 n. 88.
und hat nicht meinen Hand [illegible]
Kindermord und Abbitte, dass haben etc: [illegible]
und noch dergl. mit etc: Abbitte [illegible]
Christen Gegenwehr etwan drei müssen, sei kommen
den Thun, dass sie als Christen gethan, dass sie den sein
seinen nicht genügt.

Ad Articulum XVIum

Von Austreibung der Handwerker.

De modo vocandi coniugatos et diffamatorium opus:
rum vid: Mev. P. 7. Dec: 84.

Das abgesetzte einen Bader nicht infamirt nicht. Etsi ad
a. Stab: Vrat: A: 1594. d. 5 Sept. an den Rath zu Goslar die ein
Knabe von 12 Jahren Injurien gethan: Schreiben sie
Sent: p. 2. qu. 29. n. 30. 31. Carpzov respondirt dass Knaben 2
Jahr auszuspeuen sich etwann schuldig nicht infamirt
Non statim qui arrestatur, reus est, sed qui convictus et cri-
minosus est. Vide supra in C. pisis tantibus 15. q. 8. Cle-
mentin. Ferrar. in C. nemo et c. primo tempore, causa 2. qu.
vor solum ille reus est, qui falsum de alio profert, sed
is qui aures criminibus praebet. Arumaeus Dec: 62. n: 30.
Qu: Ein Frauenzimmer einer einen Bettler, welche gerne einen
Mann gehabt, seinen Scharfrichter genommen, ob sie an einem Mann ein
meine unehrliche Gewalt zu Schulden? Affirm: Berlichius Carpz. Constitut. Imperator. 1577. dass die Barbiere, Bäcker
Müllner etc: zünftmässig seyen, per literas hoc autem ad Coll:
Juris meritatorum ostendit Mev: p. 5. Dec: 16.

Ein Schneider lasse seinen gesellen auswandern, passiret
sich der Gesellen, und auch zum Bürgermeister, da er gesellen tadel
lust. Acta responsa d. 21 Jan: 1564.

Eine Kindbetterin, die mit Verdacht gewinnen lassen, wenn

280

nimmen ehrlichen Mannen communi testimonio beschehen, und sichere
mit selben nicht aus seinem Hof gegangen, dann ist von Frisi-
mens auf seinen Hof. Decis: den 24 Augs: 1643. Die Herrn
Gebrüder haben ihnen Freiheit des Stadt Brod Bier Weingebens
Zunft Verfassung zu machen. Hat confirmirt Ferdinand II
15 Febr: 1626. und vorher Ludolphus d. 2. Olmütz 1577 den
7 Febr.
Ist streitig ihre Befugnüssen: streiten sie mit Bürgermeister gegen
rath besonders den Zunftgesellen müssen. Acta decisum 1582 d.
23 Febr: in causa eines Gesellen Befugnüssen und der Gesel-
len, da beyde gestrafft worden. Vid: libr: Decis: 3 fol:
280; sind sie gehalten der Obrigkeit zu gehorsamen, und ihre Zunft-
artikel in den Gerichten, und ihre eigene Stadt Gerichtsbarkeit
durch Commissarios den 28 Augs: 1616 aufgerichtet, und von Käyserl: Maj: confirmirt worden d. 2.
Febr: den 12 Aug: 1617.

Die Leinweber sind allhier einer Zunft worden 1468. Mit vorigen
Zünften Obrigkeit d. Dom: worden die alten Artickel aufgerichtet
und wissen allhier Kirchschreiber worden, die Leinweber sollen
jährlich vier Meister auf einander haben; aber An: 1581
sind ihrer 22 Meister.
Die Tuchmacher haben Zunft erlangt An: 1468 vor Elisabeth
die Webers sind gewesen nach Leinweber Knechte, können auch in
Raths Ordnung gesetzet werden. Vid: libr: mem: 1. fol: 35.
65. 76.
Der Titul der Töpfer, vid in libr: Decis: 3 fol: 13. 125. den
Feuerbrand, soll kein fremder Töpfer seine Waaren
nirgends vor der Laufen.
Alle Arten der Meister Knechte bey einem Handwerck
sind zu Zeiten verändert, und neue eingeschrieben worden,
denn, als sie mit den Knechten und Knechtsmachen
Zunft d. 20 Jan: 1578 vid: libr: Decis: 3. n. 16. der Gesellen
Ordnung. vid: ibid: fol: 87 et 196.

281

Zeugmacher sind der Zeit von neun Zeugen abgesetzt
worden. Vid libr: Decis 3. fol: 15. ibid ist ein Concept
der Glaser Zunft d. 2. fol: 104.
Ludovicus Rex Bohemiae bestätiget An: 1521. den
Zunft brief 2 regum, die Zunft der Schneider, sind der
Kürschner in Olmütz, und confirmirt ihnen ihre
Artickel: wer nehmen der Lehr ist, dass sie sonder
andere Handwerker ihre brauchen, und dazu gehören
werden sollen und mögen.
Ferdinandus I. A: 1538 14 Jan: Rudolph. An: 1577.
14 Jan: Mathias 1616. Nov: haben ingleichen gedachte
Zunft und ihre Artickel confirmirt, wenn den Lehr-
knaben ist A: 1603 ein Küchsch: Artickel gemacht worden.
Der Leinweber Zunft Ordnung ist aufgerichtet am 7 Jenii 1515
worden gest am 29 Aug: 1584. Justinus ist meister allhier,
seine Wort die Leinweber und Tuchscheerer sind Meister
Stücke, sie auch ihre Zunft erhalten, diesen gestalten sachen nicht
Justin hat vor Alters auch so geblieben Verfassung und
streit mit ein gutes Einsehen. Der Zunft worden die
Bürger vorher gehalten 1579 vid: libr:
Decis 3 fol: 24. sind beyderseits die Artickel habet sich fol:
50.
Mälzer beklagen sich über Bäckern dass sie einen Hand wi-
derrechtlich wollen in ihr Amt Zunft stehen, ist beschieden
und nicht worden, dass diese Sachen an seinen Ort, und
gehörigen Raum auch Gelegenheit einem Kunstfiel bringen, da
man hingegen sie in ihr andern gleichförderten, und lassen
sollen. 19. Octobr: 1519 vid: libr: Decis 3. fol: 34. 112. Zwey-
tens mit einem Bürgersohn der ein Handwerk mit einem
seines Vaters Handwerk abfallenden Ursachen nicht löblich in libr:
Decis 3. fol: 197.
Ein Kürschner Knecht schneidet einen Pelz mit Unrecht
damit ein Schneider Knecht seinem Handwerk einen Eingriff

Jünst fragt, ob ein? ex allegat rationis pro
Creatis. Ist fragen Appellationis Collegium rec:
[illegible] Jünst haben nit stad zu viel gethan, dieses
alles Schreiben, seinen Thon nicht mehr gehabt, weil sie
das Urtl nicht nur gesetzt, sondern sie müssen sich
mit einem viel Kürzeren Schreiben, nach seinem Amt:
zu mildern Sachen bedacht werden. Sic Lem hier
1559. Sud Reformat. Wechsel Lehen ist neuerlich 1590. d. 8.
Jan: wird wie neun Gold Münzen die hier Vid: libr: Ref. 3.
fol: 260.

Ihre Frag des Kinnens allein, und zu Wien wie Zusage
der Fleischhauer und Meister Söhne, vid: libr: Ref. 3. fol. 37
des Kinnens Gesetzordnung ibid fol: 53. Ordnung des Ge-
sellen fol. 60.

Ein Unklen soll weder Gesellen noch Lehrknaben halten
noch arbeiten, sondern solche selben die Weißgerber allein
thun, und keinen ein Unklen sich der Gerberei in Klau,
wenigstein und Bischtrasch zu thun unterwinden, soll übers
solche Fürsehung dem Weißgerber Handwerk zu grossen nach
theil, und den Arbeiten mit Gerichten vorgenommen werden
Vid. Abschied 17 Nov: 1576 in Causa des ehrbaren Leder Weiß-
gerber und Unklen Brüder Jacoben Krauß zu
Unklen, Weißgerber, so sich Zunft Gerechtigkeit an sie Ord:
nungen mit nun 12 gut: streichen Dichten, ist nun bis
2 Pfennig Leder fein zu streichen, das sich solche unter den
andern nutzen wegen der Meister anzeigen sollen werden. Dat:
Tum Im 4 Monath 1580. Nach ihrem Zunft: Ordnung
halten sich auch die Meister zu Crabaten und Pfeifen. Vid:
libr. Ref. 115. 118. 136. Hierzu Meister sollen das auf Pfei-
fen aufmerk gehörenden Handwerk, nicht Zwirn Mützen
oder sonst selbst auf den Straßen aufkaufen, bey Strafe
5 Pfund gl: vid: libr: Ref. 3. fol: 127. Vertrag mit den Crabaten
wegen und Pfeifen. Vid: fol: 304.

Todten gräbers Söhne wenn die Eltern nicht redlich seyn
und redliches Handwerk treiben, müssen sie auch unredlich
um ex Resp: Senatus an sich ziehen Civ: Ord: 1637.

Sigismunder Impet: et reg Boheniae Zunft Brief, alle
nach dem Inhalte, ihre Ordnungen bestätigend, dat: Prag
Mariae An: 1420. Zu einem Meister
1/ die Kürschner 2/ die Gelbgießer 3/ die Krämer Hauben
zu machen, 4/ die Gurtler machen. 5/ die Klingschmiede 6/ Sporer
und Rothgießer 7/ Schmiede 8/ Brüder 9/ Messerer 10/ Gold-
schmiede 11/ Helmschmiede 12/ Schwertgießer 13/ Gürtler 14/
Kammgießer 15/ Büchsen 16/ Goldschlager 17/ Messer
und Degenmacher 18/ Nadler 19/ Spratzgießer 20/ Blech-
macher 21/ Zinngießer 22/ Paternosterer machen 23/ Hüfner
24/ Seilergießer 25/ Tischler 26/ Hüttner 27/ Bader 28/
Handschuster 29/ Mautler und Kürschner 30/ Platten 31/
Striegler. vid: Zunftbuch: 19 Dec: 1558. Ferdinand. I. c: 2 May
1535.

Quid si quis intra annum disciplinae aufugerit, an tem-
pus a integra tempus de novo? non. sed tot dies quibus a
fuit, et reliquum tempus

Die Morgensprachen am Montag ist wenig Zunftmeister abge-
stellt, auf jeden Handwerk 100 Gulden Ungarisch an Gelde
und Gerechtigkeit. vid Patent. Ferdinand: 1 Oct: 1626. 21 Sept:
Part: Träumt sollen keine Schneider Gesellen halten,
noch der Handwerk Leute Schneider mit Mehr und Mehrer Zeug
Ins Hollen, Hosen, Gelten und Pracken, nur auch in andern
Zeugen, bey Unserer Ungnade neue Fürkleiner Strafen, nicht Neue
Fürkleiner, noch Leinten. Sta pronunciatum a Senatu d.
16 Jul: 1687. Contra Salomon Seligern. Part Schneiderer
Zunft ist wie Brauch, daß niemand ein Lehrknab
zum Gesellen soll befördert werden, man sie nicht
bey Ihrer gnädigen Herren Schneider Zunft, zu taugen erfindet.

Deß ist nun gott und Euer Liebden beyder Ehren und Dero Stifft
Lüttich billig in Geistl: Gemeinde abgeneigt, und
Em. Lbden Consortes dieselbe nicht
actum regium dictorum sint juris accipiat, attamen ut
rationabiliter quoad sit, reperiatur. Sed silentio christiani
gerantur in ritualibus quibusdam pagani adhuc esse
videatur.

Resolutio et constitutio Imperatoris Ferdinandi
III. ahngen Gnaden tarb und Ihro Päpstl: Heiligkeit
zu Gratz den 18 Octobr: 1637. und Ihro
Kayserl: Mt. 18 Octobr: ejusdem Anni.

Ferdinand von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn und Böheim
etc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten
und Crain, Graf zu Tyrol etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hochgeborner
Lieber Vetter und Bruder, Geistliche, Hochgeborne, Edle, Liebe, Andächtige
und Getreue. Nachdem Wir Unß gnädigst entschlossen, Unsere Kayserliche
Residentz auf nechstkommenden Reichstag gen Regenspurg zu verlegen,
Unß auch Unsere Commissarien dahin zu verordnen, Unß mit denen
Churfürstlichen Gesandten, wegen Unserer Römischen Königlichen Wahl
zu vergleichen, und Unß mit ihnen darüber zu unterreden, Als haben
Wir Unß gnädigst bewogen gefunden, Unsere Commissarien, Unsere
Geheime Räthe, Unsern Reichs-Vice-Cantzlern, Unsern Reichs-Hofrath
Vicepresidenten, Unsern Reichs-Hofrath Beysitzer, Unsern Reichs-Hofrath
Agenten, Unsern Reichs-Hofrath Procuratorn, Unsern Reichs-Hofrath
Secretarien, Unsern Reichs-Hofrath Taxatorn, Unsern Reichs-Hofrath
Registratorn, Unsern Reichs-Hofrath Cantzelisten, Unsern Reichs-Hofrath
Boten, Unsern Reichs-Hofrath Trabanten, Unsern Reichs-Hofrath Stallknechten,
Unsern Reichs-Hofrath Kutschern, Unsern Reichs-Hofrath Reitknechten,
Unsern Reichs-Hofrath Laquayen, Unsern Reichs-Hofrath Pagen, Unsern
Reichs-Hofrath Mundköchen, Unsern Reichs-Hofrath Küchenmeistern,
Unsern Reichs-Hofrath Küchenknechten, Unsern Reichs-Hofrath Kellermeistern,
Unsern Reichs-Hofrath Kellerknechten, Unsern Reichs-Hofrath Silberdienern,
Unsern Reichs-Hofrath Tafeldeckern, Unsern Reichs-Hofrath Tischlern,
Unsern Reichs-Hofrath Schlossern, Unsern Reichs-Hofrath Büchsenmeistern,
Unsern Reichs-Hofrath Zeugwärtern, Unsern Reichs-Hofrath Feuerwerkern,
Unsern Reichs-Hofrath Trompetern, Unsern Reichs-Hofrath Heerpaukern,
Unsern Reichs-Hofrath Musicanten, Unsern Reichs-Hofrath Sängern,
Unsern Reichs-Hofrath Comödianten, Unsern Reichs-Hofrath Tänzern,
Unsern Reichs-Hofrath Springern, Unsern Reichs-Hofrath Gauklern,
Unsern Reichs-Hofrath Affen, Unsern Reichs-Hofrath Bären, Unsern
Reichs-Hofrath Löwen, Unsern Reichs-Hofrath Tigern, Unsern Reichs-Hofrath
Elefanten, Unsern Reichs-Hofrath Kamelen, Unsern Reichs-Hofrath
Dromedaren, Unsern Reichs-Hofrath Pferden, Unsern Reichs-Hofrath
Maultieren, Unsern Reichs-Hofrath Eseln, Unsern Reichs-Hofrath
Ochsen, Unsern Reichs-Hofrath Kühen, Unsern Reichs-Hofrath
Schafen, Unsern Reichs-Hofrath Ziegen, Unsern Reichs-Hofrath
Schweinen, Unsern Reichs-Hofrath Hasen, Unsern Reichs-Hofrath
Kaninchen, Unsern Reichs-Hofrath Füchsen, Unsern Reichs-Hofrath
Wölfen, Unsern Reichs-Hofrath Bären, Unsern Reichs-Hofrath
Löwen, Unsern Reichs-Hofrath Tigern, Unsern Reichs-Hofrath
Elefanten, Unsern Reichs-Hofrath Kamelen, Unsern Reichs-Hofrath
Dromedaren, Unsern Reichs-Hofrath Pferden, Unsern Reichs-Hofrath
Maultieren, Unsern Reichs-Hofrath Eseln, Unsern Reichs-Hofrath
Ochsen, Unsern Reichs-Hofrath Kühen, Unsern Reichs-Hofrath
Schafen, Unsern Reichs-Hofrath Ziegen, Unsern Reichs-Hofrath
Schweinen, Unsern Reichs-Hofrath Hasen, Unsern Reichs-Hofrath
Kaninchen, Unsern Reichs-Hofrath Füchsen, Unsern Reichs-Hofrath
Wölfen,

Unsere gnädigste Wille und Meinung
Ferdinand.

Ehehaftigen Ursachen stets Unß haben, und zu tragen gesinnet
und willens nicht gar sind, und den Churfürsten Ihre Lbden
billig gönnet und gestatten. Welche wir Unß auch gnädigst
und gefallen, durch die Geburth und Wahrnehmung Ihrer Lbden,
durch Rath und Beywohnung Ihrer Gesandten, durch Gemeinen Nutzen
durch Hülfe der Gemeinen, durch Straffe der Ungehorsamen pro. Jungs
burg. Polizey. Tit: 17.

Wir Rath Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg versammelt, nachdem
gnädigst ersuchet worden, daß wir diese jüngst an gnädigsten Befehl
lesen möchten. Als haben wir solchem Ihrer Kayserl: Mt. gnädigsten
C. Dn: Heneckio in silesiographia fol: 161. Epistolam Caesaris
Augusti ad Tiberium Neronem, qui dixit: sore tempus cum Vatiniana
non tam rei perniciem quam sapientiae consilii quaesita
sit, laboraturam, visis quod Caesar sibi regnum auctum gaudebat,
nam eousque felicia fuere imperia et res publicae, dum apud
eum ea sana consilia valuerunt. Sallust. ad Caes. primisque
qui philosophantur optimi. Und Mangel gütlicher Mittel
sind unsere Vorgesetzte zu Gemüth gegangen, als auch Mangel
Geldes oder Lebens Mittel. Ubi consilia et pecuniae desunt
ibi nihil constituti durare potest

In folgenden Tagen wurden wurden ordentl: nach andern
Texten gehalten, und gingen abgen, nemlich: an allen Montagen
Montags, und Dienstags nach dem Ostern und Pfingstag
Dienstags Tag ist hierinnen Tagen und Monatsl: wie folgt.

Februarius.		Mariae Heimsuchung	2.
Neujahrs Tag	1	Matthiae Apostoli	24
3 Königs Tag	6.	Martius.	
Vincentii	22	Mariae Verkündigung	25.
Pauli Bekehrung	25	Aprilis.	
		Georgii und Adalberti	23.
		Marci Evangelistae	25.

		Conuersio Pauli	14.
Augusti		Matth: Euangelistae	21.
Philippi Iacobi	1	Michaelis	29.
Conuersio Pauli	3.		
		Octobr:	
Iohann Baptistae	24.	Hedwigis	15.
Petri et Pauli	29.	Simon: u: Iudae	28
Iulius		Novembr:	
Mariä Heimsuchung	2.	Allerheiligen	1.
Siben zu rechta	13.	Allerseelen	2.
Translatio oder Montag nach der Octav Visitat. Mariä Elisabeth der mit Tag der Heimsuchung nit in das Calendarium genommen ist 1488.		Martini	11.
		Elisabeth	19.
		Catharinae	25.
Mariae Magdalenae	22	Andreae Apost:	30.
Iacobi Apostoli	24.	Decembr:	
Augustus		Barbarae	4
Laurentii	22	Nicolai	6.
Mariä Himmelfahrt	15.	Mariä Empfängnus	10.
Bartholomaei	24	Heiligabend Tag vor tags	25.26.
Sebastian zu Tauers Hof:	29	Heiligabend Tag	28.
September			
Mariä Geburt	8		

Es sind auf Feriae am Christtag bis auf den Freitag nach dem fl: 3 Königl Tag am Festnacht Montag, bis auf Montag nach Ostern Festnacht, vom Palmtag bis auf den Freitag in der Charwochen vom Pfingsttag bis auf den Freitag nach der fl: Dreifaltigkeit; die Tag der Fastenmärkh, wenn die Hauptfl: Feyrtag nicht gehalten wird. In diesen Tagen wird kein ordentl. Hochamt, sondern nur Gastamt, Chordienst gehalten und werden dann das die obbenannten Tag nicht einfallen.
Andere dem ausserhalb Tagen die gebündnen Tag genannt in welchen Leuth sich in die Bruderschaften Pfarkinder

wollkhauft, die nit an, sondern den Freytag vorige Tag. genannt Leitauf den Montag in der Charwochen Pfingst, die andern den Advent und mit folgenden Tagen Leitauf den Montag nach der fl: 3 Königl Tag, sondern einen jeden Advent zur nit gemeldet, noch gebraucht werden. Privilegia über die Feyrtäglichen Ordnungen und Statuta item Ausgang der Feyrtäglichen und der Fasten zu Chur Laus:
Ao: 1420 gibt K. Sigis mundi allen Inhalt Statuta Ordnungen und Satzungen Ob: Sigis: in Lateln d. Ao: 1459 bestätigte König Albertus alle Statuta und Ordnungen, die Keiser Sigismundi, seiner Maj: Vorfahren, denen Gesetz und Handtvesten unter zu Chur auf einen nach dem Heiligen gegeben hat. Und an dem Sonntag nach S. Matthiae. Ao: 1535 wegen König Ferdinandi Ordnung Pigmey, daß die Ministri des Gerichts keine Handlungen, Gesellen und Knechten zu Chur in Gericht im Heiligen Thum: Kreis, noch seiner Majestät Königreichen Städten Flecken und Landen etwas Ordnung und Statuten, so die Handwerksleuth zu Chur, gebrechen den Handwerken, neuen Gesellen, den Altmeistern gemacht und aufgerichtet, solches auf Anhalten seiner Majestät Vorfahren und sonderl: Kais: Sigismundi zu thun sey, Macht und Gewalt und Kraft gehabt haben, einem Nachtheil bringen, die andern seine Gerechtigkeiten aufsetzen haben, sondern die andern Handwerk Gesellen und Knechten sollen gehalten gehalten und gehorsam werden. Wien den 2 Tag: Ao: 1548 gesetzt König Ferdinandi Ordnung daß die Kinder oder Kind Lauf, so in das Heilig Spital oder Kindelhaus gegeben, nehmen sie nehmen, und

Statuta Suidnicensia.

Bona uxoris vel sunt dotalia vel paraphernalia
vel etiam receptitia
De his lege Ritter ad Struvium ex institutis lexis
Tit: de donat: inter vir: Disp: de discrimine bonorum uxoris
nec non Mevii ad Jus Lubic: P. III Tit: 1. art: 2. fol:

I Bona dotalia (Germ: die Mitgift, Ehegulden, Heurathsgut) sunt ejusmodi bona, quae ab uxore ejusve nomine in maritum transferuntur pro sustinendis matrimonii oneribus. L. 2. C. 7. pr. et L. 76. ff. de fur: dot: L. 30. Cod eod:
Marito ita competit in ejusmodi bona proprietatis simul et usufructus; ita tamen, ut dominium ratione dotis penes uxorem maneat, quod constante matrimonio quaesitum, eo dictum solutum iterum se captivit. L. 13. §2. ff. de fund: dotali. L. 30. Cod. de fur: dot:
II Bona paraphernalia significant ea omnia ex bona quae uxor praeter dotem marito tradidit L. 8. Cod: de pact: conv: neque quae durante matrimonio acquisivit. Ex: Lyser c: 2. spec. 5. M. 16. et 19. L. B. Wernher Obs: sel: Vol: III Obs: 100. n: 1. pag. 272. Vol: IV. Obs: 61. n: 2. pag. 99 et Supplem: p. 503. Germ: dicuntur eingebrachte Güther, quia praeter dotem marito inferuntur. Originem ita habent a gentis veteris Saxonum moribus, et Pfalz, Jus: Dominium et proprietas harum rerum manet penes uxorem, jure autem non romano sed Germanico et inprimis Saxonico competit marito usus fructus, et administratio omnium bonorum uxoriorum, prout testantur Mevii verba Speculi Saxonici L. 1. Art. 31.
Item nim Mann nim Weib eintwedr sy bringent an sin ingedinge
Gerethe und elleth. sy gelt oder varende habe und
sprecht et L. III Art. 45. Item Mann sprach vor dem

Sponsalia vor dem Beylager
vorabulum autem terminum nec Statutum nec Consuetudo determinavit, sed non nisi post
sola administratione, sed etiam
bigendum esse, non solum glossa,
Dorch perhorrescit L. 1. A. L. II Dicitur
ror, eorumque bona in tutela, in primis
quorum tamen usufructus ille fine dubio
Gri. cit: Disp. 517. Luyken 2. C. Med. 2. pag. 163. quae
tem proprietas et dominium harum rerum manet penes
uxorem, itidem dorent verba Dicti Speculi L. III art.
74 Man soll ihr ausmeinen ihres Mannes beste
güther, die ihrem Mann bracht.
III Bona receptitia dorantur ejusmodi bona, quae uxor
marito non tradidit L. fin: Cod: de Pact: Conv: Germ: Vor-
behaltene Güther, Paraphernalia, Einbringen, Einlegen, Zugebrachte
Pfellgüther, quod vocabulum a fuso in stramento mutatum
von Ihrer Pfalle, seu Pfeilen originem trahit. Berger
cit. loc: pag: 37. Vorbehaltene Güther dem Gemahl
dicuntur, quod uxor dominium et proprietatem, cum libera
administratione et usufructu harum rerum sibi retinet:
vavit pro expressum, et marito hunc obtrusum nihil
juvat in iis competit. Haec jure rom: incognita moribus
Germaniae potissimum invaluerunt. Reservatio an-
tem harum rerum capresse et quidem ante nuptias fieri
marito negavit, imo nec post consilio mariti sponsa lici-
tur cit: loc: spec: 18. 19.

Dare dem
circa publicationem privilegiorum
et horium civitatis
Herr Rathsmann der Stadt Lübeck Ehestiftung betreffend
kund öffentlich gemacht und

...ein Jeder nach seinem Stand
Eltern und Geschwi-
Eltern, sowohl als Kinder und Kindskinder und
...schwägere und Verwandte, auch nächst
...ungefehrlich
...ben, und ihnen ohne alle Verände-
rung, Innhalt aufgerichteter Testamenta und Verordnungen, in Fall
...ren Absterbens ihres Ehegatten und Inwohners Leibs Erben
Stadt allerdings Ihre väterliche, Mütterliche und Ihrer Blutsfreun-
den nächsten, Macht haben, Ihnen Jedes Theils mit einander
einen Curatorem und Vormund, Ihrer Kinder Nutz und Beste
...ten zu bestellen, Ihnen auch Ihre Pflegbefohlene Kinder
...nicht entziehen oder abfordern lassen, es habe denn
...Curator oder Vormund, Ihrer Pflegbefohlenen Kinder
...Gut, Nutz und Bestes, Ihrer Pflicht und Gewissen nach,
...nicht wohl bestellet, oder Sie sich gegen Ihnen ungebührlich
...halten, auch Sie Ihrer Pflegbefohlenen Kinder Gut, Nutz und Bestes
...nicht Ihrer Pflicht nach, in Acht nehmen, oder Ihnen
...Rechnung thun wollen, Alsdann Ihnen Ihre Pflegbefohlene
...Kinder, auf Ihr Ansuchen, Ihrer Gelegenheit nach, abfordern
...lassen, und Ihnen andere Curatores und Vormünder, an Ihre
...Stelle, verordnen und bestellen, Sollen auch Ihre Pflegbefohlene
...Kinder, Ihrer Gelegenheit nach, Ihnen Ihre Rechnung, auf gewisse
...Jahre und Termine, vor Ihren Curatoribus und Vormündern
...ablegen, und Ihnen, was Sie Ihnen, Ihrer Pflegbefohlenen Kinder
...Gut, Nutz und Bestes halber, zu thun und zu lassen schuldig
...erachten, Ihre Meinung eröffnen, Ihnen auch, Ihrer Pflegbefohlenen
...Kinder Gut, Nutz und Bestes halber, Ihre Gedanken und Bedenken
...eröffnen, Ihnen auch, Ihrer Pflegbefohlenen Kinder Gut, Nutz und Bestes
...halber, Ihre Gedanken und Bedenken eröffnen, Ihnen auch, Ihrer Pflegbefohlenen
...Kinder Gut, Nutz und Bestes halber, Ihre Gedanken und Bedenken eröffnen,
...Ihnen auch, Ihrer Pflegbefohlenen Kinder Gut, Nutz und Bestes halber,
...

dem Hauptmann abzunehmen wären, dass derselben
so wenig als jenen, und solchen zu impugniren, oder an
zuhoffen stehe, quae nisi verificata werden sollen.
Actum in obsidione d. 22 Augusti 1666.

Der Stadt Schweidnitz
Privilegia circa successiones

Von Polonier Zeiten ist Agnetae Privilegium, so der Stadt
Schweidnitz verschrieben, wann wenden Eltern geben, gesetzt
sie ihren Testament oder Codicill Vermacht die Eltern
gab, was sie Ihnen, solang sie Ihrer Wittiberschaft
gen, oder in ihrer Eltern Stelle verbleiben werden, muss
nicht vor handen, so soll solang sie Ihr Haushalt werden.
Wo sie aus einem fremden Recht, folgt die Morgengabe Codi-
cis proprie nuptiarum halb über sie fallen wird sie samt den
jüngsten Kindern Güter Vormünder Ihr Gut, und also folgt sie
dem Ehemann (quasi donatio reciproca) dem Ehemann
Ehegatten.

2/ Stirbt die Mann und leibet ein Kind, so nimt die Wittib
zu ihrig Theil, die Wittib nicht.

3/ Im Todfall der Mitgenossen stirbt ein Ehegatte
dem Eheherr einen Mann, wie dem wir hernach stehen.

4/ Stirbt der Mann ohne Testament, so fället die ge-
brauchte Gut, und Erbe sind der nächste ohne Unterschied
Gut Vormünder ihre Kinder.

5/ Wer Geniest ein fremdes Mann, vermeinet sein
Gut ein zu will, aber Ehebrecher muss mit ihrer Güter
Vermögen durch die Obrigkeit Ihr Kinder verschrieben werden.

6/ Der Mann ist seiner Güter ihrig Weib und Kinder
nicht seiner Kinder ihrig und nächst.

7/ Wird jemand Ehegatten anstirbt, nach wie seiner Ge-
schlechter Baum.

8/ Die entgangene Gerichte soll nicht dem Fiscus
sondern einem andern einzubringen gehören
Wenn aber jemand hinterlässt, indem Gut
9/ Wer Böses vermuthen will, muss es gegen
nungsweise, schriftlich anzeigen und probiren.
10/ Ein Ehebrecher Mann, nicht zu dem Ehebruch
und Gottlosigkeit ad piae causae et elemosynam
Schulen und Armen gegeben werden.
11/ Das Weib nach einer Scheidbrief Ihr und Gebür
in nichts Gutes abtreten.
12/ Die Waisen werden ihrem abgelebten Vater,
nicht der Mutter halben Vormünder, wie l. 2. 3. oder
4 Titel. Ihrem jenen, so ist die Legitima nur Substi
wie aber ihrem S. C. T. so ist ein halb Theil das Gut
juxta Versi

Quatuor aut infra dant nati jura trientem
Semissem vero dant nati quinque vel ultra
Arbitrium legitimi substantia vectora patris
Vid: Boer. Lauc. et alios.

De
Successione Mariti ab intestato

1/ Wenn ein Ehemann ohne Erben oder Descen
dent stirbt, nach der rechtlichen Gewohnheit
heit, so fället an die nachgelassene Wittib die Morgen:
Gabe. Polonior Privilegium No. 1.

2/ Meist fället auch die Wittib die Gerade, so sie
ihr Mann und sie zusammen gebraucht, so noch ihrer stehenden
Ehe gegangen und der Mann hinter sich gelassen. Priv:
Agnetae. No. 1. 2.

3/ Jede andere sein Gut aber verfället nach Ordnung
Fürstlichen Rechten an seine Nächsten ohne Unterschied
des Stammes, wie sie auch entstanden. Const. Sud. 13
Part. 3.

Gaben nöthl. abzulösen Dißfalls vorgeben wollen, wo
fallen sie an den Stamm, da nicht können zum nächsten immediate
an die Kinder succediren sie mit dem Privilegio Bol. v.
A. t. 3 et 4. Ist bey stehend nächst; Wenn das Privile-
gium wird beschaffet von Postumier, daß wenn Vatter
in Mutterleibe stirbet, nach die geboren werden. Jingegen
wird, und wird dabey gesetzt, daß das Kind aber schon
Lebendig (id est) in Mutterleibe nach gebohren
worden stirbet, daß soll dem selben Kinde Gutt (id est) so
sein aus den Eltern gemeinen Gütter nach gebohren,
Land wo sein Mutterleibe genommen, zugehörig, wie
das Vo: 3 zu sehen entweder stehen an dem Stamm vor. Da
wenn sie hergehen wenn sie est stamm oder vom Mann, so
sein Postumum in Mutterleibe gelassen sein können,
so soll sie widerrufft an die Mannes Nächsten, denen solch
Gutt, stamm das Postumum beybringt auch die Kinder
können, mitgenommen stücken, gleich als wenn kein Post-
humus da gewesen, stehen, und kurtz zu reden, wenn
das Kind in Mutterleibe stirbet, so da gehalten
werden, als wenn die Frau nicht schwanger worden,
als wenn keine Hoffnung da seyn, verstehe aber nicht
im gegen Privilegio nicht, daß das Gutt ein dem
Stamm vor dannen sie sein können, stehen solte, sondern
das Kind noch viel zu hinden seyen, und sich wenn dem
Mann gleich ein Gutt vor dem Kinde in seinen
Land stirbet, so sollen sie doch hernach stehen an seinen
Nächsten und also mit dem Kinde. vid. Privil. Bol. v.
Pl. et 11.

Casus II^dus

Wann ein Mann vor Eingang der Ehe vor nach dem publicirten

Gesetze stirbet, und das Weib stirbet
das Kind stirbet aber hernach in Mutterleibe, ob sie gebo-
ren werden an seinen Gutt stamm fallen?

Respond: es soll der Frauen von
Gaben, so sie der Mann im Ehestand vorgegeben, selb
folgen. Privil. Bol: n: 1. et 2. nach soll die Ehe-
frau so bey dem Mann und Weib zusammen gebracht, sie auch
bey ihnen gegenwärtig, und der Mann seinetwegen das
und jener an das Weib oder Weibs Leibe kommen und stehen
Agnet: 1 et 2. und das andern sein Gutt fällt an seine
Nächsten. Ut supra Cas. I.

Casus III^tius

Wann der Mann im nächsten Jahren nach der publicirten Ge-
setze Kunst stirbet, und läßt die Weibs schwangere
das Kind wird hernach auch lebendig zur Welt gebohren
an seinen Gutt stehen oder fallen?

Respond: Die Frauen, so bey den Mann und Weib zusam-
gebracht, der Weib auch bey ihnen gegenwärtig und der
Mann seinetwegen sein Leib, selbsganz und gar kommen und
stehen an sein Weib oder Weibs Privileg. Agn: No:
1 et 2. und in dem andern Gutt, besitzet die Frau oder
Weib ein Drittheil und das Kind den andern ganzen Gutt
Privileg: Bol: n: 3. Vidua autem tenetur de stat: fac:
conferte sua bona, & contra hi: clerici: an vel sua
recipere, et a tertia abstinere nec ne? Const. fac: 20
Part. 3.

Casus IV^tus

Wann Eheleute nächst tage mit einander in der
Ehe, und hernach wird stirbet, an wenn sein Gutt
stehen oder fallen?

Respond: Wann Eheleute mit einander nächst tage
ben, so wird ihr Gutt ein Gutt. Privil. Bol: n: 2 stehet

Ehe an jenen Theil, so fällt er jenen den ihren Nächsten
Ehelichen zu, soll aber das Erbrecht von dem Mann.
Privil. Bol. no. 10 et 11. stehen die Gewehr fällt der Weib
auf den Mann, damit zu thun und zu lassen, wie vor
bevor. Privil. Agnet: n. 2. et econtra fällt der Mann
mit Gewehr auf das Weib, dasselbe zu gebrauchen, wie
zu vor, nach jenem Tod aber soll dasselbe, so hin
terlassen ist Eigenthum, wovon auch jenen Kindern nach sein
gelassen, denen sie aber Kindern gelassen, so fällt die
Weib mit dem dritten Theil, wie in dem Fall und
Privil. Agnet: 10. et 12 zeugt, und die Kinder die andern
zwey Theile. Da aber das Weib gestorben, fällt in
Casum, dass der Mann 2 Theil und die Kinder den 3ten
Theil der gemeinen Güther haben sollen, und dasselbe
macht natural Erbrechtlich zu unterscheiden das Privil.
gleim Bol: und Inventar und nun von dem Weib und
von dem Fall, wenn der Mann im nechsten Jahren darauf
stirbt, rundt. Aber weil es sonsten im ganzen Fürs
stenthum auf dem Lande also gehalten wird, wenn
der Mann stirbt, dass das Weib den 3ten Theil und die
Kinder 2 Theile, und wenn das Weib stirbt der Mann
2 Theile und die Kinder das 3te haben, so achte ich es billig
allhier auch darnach zu regulieren. Denn soll das Weib
wenn der Mann als die Kinder alle zwey stirbt, den 3ten
Theil und die Kinder 2 Theil der gemeinen Güther neh
men das Weib behalten und haben: Privil. Bol: n:
3 wenn soll auch nicht nach Absterben das Weib der
Mann seinen 2 Theile, und die Kinder das 3, also den
Mehrern Theil nehmen, sondern weil dieses der Landes
brauch also giebet und mit bringet. Ebenmäßig kann
derjenige sich hierfalls nicht auf das Land, sondern auf

dieses Innsbrucker Stadtrecht berufen, so den Ehe
ten nach der Hochzeit Ehr eines Theiles, die gemeine
Güther selb, und den Kindern eines jeden Theil ge
nommen können, in allen Stücken, wie vorher allent Mann
oder Weib die andern Helfte zu vielen Jahren
stehen; aber dieses nützen niemand hierfalls denen
dritten Inventar Privil. Bol: so nach dem ersten Tod des
Weibs und den 3ten Theil und den Kindern 2 Theil ge
theilet, darum so fallt in allen Gütern dasjenige
bleibe einfältig bis dieselben über den 2ten Privilegio Art
3 und regulire das andere nach der Landesbrauch, ist
darvon genug bekannt, wenn ehe Leute sich wie
nander verehren hat, und solche Kinder nach sie selbsten
verstorben und unter den Kindern stirbt, so denen den Weib
oder nach seinem Tode seinen Kindern die dritte, und den
Mannen, oder nach seinem Tode seinen Kindern zwey Theil
und gemeinen Güther zu theilen. p. verba Privil. Bol: lib. 3
et Const: prov: Wenn sie aber nicht ehelichen Kindern mit
nander sitten, also es ist billig der Fahrend Ehe eines jeden
gebe ist beider Güter in Ehe verstorben, dass denen ver
bliebenen Ehegenossen der ganze Theil bleibe, und in stel
der Ehegenossen seinen nächsten stirbt, dass dasselbe sein ganzen
gemein Güter an seinen nächsten treffallen. p. verba Privil. Art:
2. C. 10. et 11. denn soll beider Ehelichen Güter, wie dasselbe
zu sehen, auf solchen Fälle, und nemen jeden in seinem seil sein
Güter zu, ja soll es den der überbleibenden Hand, und den
überbleibenden Ehegenossen an dasselbe überbleibenden Kin
dern sterben, so kann dieses so klaren über den Privil. Bol:
Art: 2. C. 10. et 11 nach seinen andern Fürstlichen gegeben wer
den. Bol: sagt Art: 2. wenn die fahrend Ehe, wenn die beiden
Ehelichen Theil ein Güter. Item Art: 9 sagt er: dass die
die Ingaben beider Ehelichen auf den Todfall haben, dass

nin Ehe theten werden. Wan aber sie sonst nit testiren dürfen, sub
Art: 2 wirdt das Privilegium nicht weiter dan Ehehinfür gemeint
zum Gutthun, sondern allein wan dann, so sie insonderheit die
Ehe zusammen bringen, als de dote et paraphernalibus
actorie, und was dem Mann insonderheit zugehört, und sonsten
angestorbenen Güttern, nein auch die communium treffe, nin-
mer thun können, nuchdeß Privil. Art: 9. 10. et 11. dessen zu trans-
ferirung, nutzung nicht weiter dan Ehelauten stehen, und dan
anderen sub angestorbene Gutt nicht aufgenommen hätten,
dass solch angestorbene Gutt nicht in der communion Gutt so
sub Art: 2 unter tausend Ehr nin Gutt worden, stehen, sein
dann sub angestorbenen Gutt an die traun Hand gestos-
sen. an ihren Kräfften, und also auch zu versprechen, steht
dem Manne. Ist aber nemlich, sub Privilegii sub Art. 9. 10. 11. wan
nicht weiter dann angestorbene Gutter, darvon Art: 8 und
sondern von dem eingebrachten Gutter. Art: 2 et 9 sagen,
und deß sub Art: 8 nein auch 6 et 7 mit Ehen zu trans-
ferirung, dass sonderlich nur von Ehegatten nicht seinen ange-
storbenen und rüeren eingebrachten Gutter, dass gesonderten
Erben thun und lassen mögen, worauf still nicht aber auch
dem Frauenbetten, nein Art: 16 et 17 zu sehen, so werden
auch sub Art: 2 seine Worte gesetzt, die Kinder gesonderen
ubi autem lex et privilegium non distinguit, nec nos
distinguere est distinguere, und deß sub Art: 6. 7. et 8
anderst nicht, als de facultate bonor: nein und wan mit
nin jrrthum dass gesonderen Erben zu thun und zu lassen
habe, sub Art: 2. 9. 10. 11. 16. et 17 aber, nein es nicht
die Ehegatten todes gesalten wordene sollen zu trans-
ferirung.

Quaeri: Wann nin Ehegenoss zu einer mit einem andern
Kindes Leiten, in dritter ingehen Ehe aber keines, nein
es alda zu halten?

Resp: Es ist in diesem Casu wie in dem
selben Kindes angegeben. Es halten nemlich die
Kinder, sie können von ihrem Vatter oder Mutter alles
dasjenige nicht gar anfangen, sondern gehören
zum nemlichen stuck und das abgestorbenen Theil sagt
man habe, als zum Fundament de turre Babonis zum
Berg, welches vorfallend das Weib allen phaenomena habe auf
den Mann, darnach nemen die Kinder theil, so sie
Curtum tabernis, und kein eigenes Brod ist, sondern
die eigenen Brod nicht so viel nemen kost, als die
legitimam davon geben. vid: Math: Cos: Part: 2
Cos: 286. N: 12. welches nochfallen, also müssen es allein
auch zu gesten. Es ist aber Disfalls von dem abgestorbenen
Gutt zu halten, davon ist allhier oben, dann auch
in 3 Casu Quinti, nemlich: des Mannes 2. und der Kinder
drei Stuck theil des communen Gutters.

De successione uxoris ab intestato
von Ehegatten des Weibes nach ihrem Absterben

Casus V.

Wenn nin Ehemann sein Weib ganz des Jahres nach
dem: Jesum nechst stirbt, an dem ihr Gutt stehen oder
fallen? Ihr Gewand zu fallen für auch den Mann, damit
zu thun und zu lassen was er will, nemlich Lib: Pol: Art: Privil: Leyn: 91. Und Gutter sein zu dem
Mann gebracht hat, das stirbt nemlich an ihre nächsten
Freunde, nemlich den Mann, dass es mit Ungrund abgenommen
worden, mit dem Gemeinen. Pol: n: 5: 16: Gemeiner
Falter ist sehr dem Mensch, dass es bey seinem Ge-
wissen anzusehen wissen, dass es von Ungrund abgenommen
sey.

Casus VI

Wann der Mann stirbt, und das weib schwanger ist, auch ein unmündig Kind hinterläßt: Quaeritur: ob das weib die Helfte der Gütter, oder nur den Nutzen davon haben solle? Resp: nur den Nutzen.

De Jure Regio Superstitis ea non, quae liberis.

Wann das weib stirbt, und ihr Ehegatte lebet.

Casus VII

Wann das weib vor dem Mann stirbt, und das weib oder dessen Erben gutes Gutt mehr, als der Mann mit ihr gebracht, oder ausgeerbet, oder ihr sonsten zugefallen, oder sterben? Resp: stirbt das weib in seine Hand, so bekommt sie alle ihre Kleider, Schmuck, so viel man das weib darin findet, oder ihre Mahlen. Bol: lit: 8. §. 10. 11. wie jedoch aber nichts dem ausgeerbten Gutt, so ihr oder ihren Erben zu seinen Handen kommen, soll und muß wieder herausgegeben werden. Bol: lit: 8. XII

De Jure Regio Avi et Aviae

Wann Eltern sterben, an wen ihr Gutt fallen.

Casus VIII

Wann Eltern, Vatter oder Mutter sterben, an wen ihr Gutt stirbt? Resp: soll vorerst an die Leibes Kinder selbst an die Ihrigen Kinder fallen, so gleichen, und befindet in der Stadt überall an Ehrenleuten und Gütthern bestimmen und versteuern Land. Privil: Regal: art: 4.

De Jure Regio Parentum

Wann Eltern sterben, an wen ihr Gutt fallen.

Casus IX

Wann die Mutter stirbt, an wen die Gerade fallen? Resp: an Söhne und Töchter, nicht an die auch dem selben Kind Mayen.

Casus X

Wann der Vatter stirbt in dem noch die Eltern drin und lebt sein Wiederstandtheil, und ein gebohrnes Kind einen Posthumum hinterlaßen, an wen sein Gutt fallen? Resp: die Frau bekommt ein Drittel in der Gemeinschaft, und die gemeine Kinder. Bol: Art: 3 die Gerade bekommt und stirbt an die Frau. Agn: Art: 2.

Casus XI

Wann aber das Kind oder Posthumus in Mutterleibe stirbt? Resp: ist oben in Cas: Enthalten.

De Jure Regio Bonorum Conjugum inter vivos.

Wann die Ehelüthen Güther, und derselben Ehe und Leiblehen, obig ihnen haben.

Casus XII

Wann aber Ehelüthen über das Jahr mit einander haben sonsten stirbt und unter ihnen und Leibs Kinder, oder ab. einen der abgestorbene Gutt werden, und sind die abgestorbene Gutt zu halten pflig? Resp: Jaroen ist oben obigen 4 und folgenden obigen §3 Cas: Enthalten.

Casus XIII

Wann die Ehelüthen Güther, und wie jedoch obig gemeinen leiblich Kunst zu ihren und zu ihren Leben? Resp: wie jetzt Mann soll seine Güther gemeinschaftlich seyen, sondern es bleibt, da solche niemand nicht hindern, und der Kinder wohl sind. Privil: Bol: Art: 3. welcher Mann eine gesetzen mag, eingehalten obig gesetzt Recht, der nach seine Gutt und sein Leben, und Gebrauch, und es still Bol: Art: 7 ist auch das seine Ehelichen

[illegible] Zeit mag, in dem was sie will. Bol: Art: 8.
[illegible] wüste begraben werden, wenn Sie sich die Ehe-
[illegible] Bol: Part: 1. Art: 2. item Sie sich die Anerbung Art.
2. und Sie auch Sie sich die Mitgift Art: 9 et 11 Ehe-
leute sich ein Gut machen, ob sie nun mit den
Ehe leuten mit dem Ihrigen Gemeinen Gütter, inter vivos
sein und leben wollen? Resp: Nein, Sie sich sich
nach der Anerbung in dritten Theil des gemeinen
Gut thut. Privil: Bol: Art: 3. und der Landesgebrauch,
nach sich allenthalben nach der Anerbung oder Testament
sich Weib oder in den beiden zweig Theil, des gemeinen Gut
haben und behalten, kein Theil dem andern auf den
Todfall [illegible] oder Verwandten
Const: Saxon: 7 Part: 2. Inventarium soll der Mann dem
Weib den dritten Theil et contra dem Mann das
Weib seinen zweig Theil nicht thun lassen, sondern die
seinigen soll ein jedes gutwillig zeigen, damit sie sich
und zu leben von dem andern Ehegatten, Gütter oder
Mitgift Bol: Art: 5. 6 et 8 oder wegen ein jedes mit
dem was er mehr und gemein Gut braucht, oder mehr,
dem, und das sein ist, vor dem andern mit der Wahrheit
sich und leben. Bol: Art: 5. 6. 7 et 8. also sich auf alle
Fälle, die Weib ihr zugebracht Gut. nicht den Klei-
dern, dann das Weib hat die Wahl zu ihrem zugebrachten
Gut zu greifen, oder nach seinem Tode Leibes zu
conferiren, und sich dem dritten Theil zu halten. Const: Sax:
Part: 3. Es aber einer sagen wollte, wie jeder sich der
mit dem seinigen zu thun und zu lassen gelibet einem
suarum rerum moderator et arbiter, wie bei voluntariis
Do sich doch solche pacten die jetzt in Ehestiftungen nicht
Statt, wenn der todten Leiber, und Ihrer Privilegien
sich nicht mit allem, also auch mit seinem dem gutten

einen hundert Weibsbilder sind, sein und bleiben mögen.
Bol: Art: 6. 7. et 8.

De donationibus mortis causa inter
virum et uxorem.

Von Gaben auf den Todfall zwischen Mann
und Weib.

Caput XIV

Ist, dass die rechtliche Frau ihr Gut auf einen
Mann, so stirbt das Gut ihr Gut, wo sie [illegible]
in die Hände stirbt, so soll sie sterben an ihren Kindern
ihrer Weise soll man das abtheilen von dem Mann.
Bol: Art: 9. 10. et 11.

De Testamentis et ultimis voluntatibus.

Von Testament oder letzten Willen

Caput XV

Von Testament oder letzten Willen, so auf den Todfall
oder Vermächtniss ein jed: Mann auf sein und
Gemächt [illegible], ihme das Gebäude das nach nicht bezahlt
ihm das zu sende Theil seines Gütter. Bol: Art: 10. 12.
Inmaßen solches Testamenti sein [illegible], oder do-
nationem causa mortis, da man die Ehe Gelt, den sich
der Kinder und das Gütt zu gutten thun [illegible]
zu Erbschaften zu [illegible] thun über das Gebäude
das Kind oder das Ehe [illegible] über das Gebäude
oder Testament über das [illegible] Gebäude [illegible]
Die Frau nach nicht [illegible] ihrem Mann [illegible]
Mannes Kind in [illegible] und [illegible]. Bol:
Art: 17. Es möchte aber einer sagen, dem ist das zu
widerst stad dem Bruder 12 Lose, von dem und das
viel nicht gebaut, genommen wird? Resp: Dem 12
Fall nehmen die Worte der Privilegii von dem und
lassen, dass jeglicher sein Theil, dieweil er gebaut, und

gehaltenen peinlichen Gerichten mag, mein Kempf in Sonderheit drei unter vier Rechte sein. Allhier aber mag für einen Vormund stehen, wenn mein Testament oder letzten Willen saget, denselben Unmündigen, und allen andern Pupillen, wie auch allen andern, die auf meinem Gute sitzen, zu allen Sachen vor dem andern, oder auf meinem Gute: Rath: stehenden zu Recht ein und stehen müssen, zu schaffen können. Alldieweil Vorsp: Art: 16 et 17 gesetzt, und aber auf solchen Fall sich der Mann und gehaltenen Gerichten oben bis zum 13ten Casu zu sehen.

De
Divisione et Collatione bonorum.
von Theilung und Einbringung mütterlichen Gutes.

Casus XVI

Die Testirer, die in einer Ehe sitzen, und statt der Theilung mit den Ihren, einen Beitragsmann, die ausgesetzt sind Vorsp: Art: 12 stirbet der Testirer oder Testirerin vor der Ehe an, und mag sein mit Theilen, mit den andern Ihren, sein soll aber nicht haben und sie mit dem Gute seinen aufgehoben hat. Vorsp: B. 14. Gleichwohl ist will der Ihren seinem Theil nach der Mutter Tode, so soll nicht haben, und mit nutzen haben hat mit dem Gute, mit dem Gute auf haben, und mit zu theilen mit haben, und mit zu theilen conferiren, und solches an seinem Theile abgehen lassen.

De Tutela
Von Waisen und Vormündern
Casus XVII

Ist auf der Kind mündig, oder halber Fall, so sollen die Kaufleute Leuten von der Waisen, das ihnen nicht Vormund werden, das der Kind nicht verderben, das soll ihnen ihr Vormundschaft werden. Vorsp: I. 18. B. 16: Halber Fall, das ist minder Einfall

zu stehen, wenn der Kinder [illegible] gehen, oder Vormünder gesetzt werden, müssen aber Curatores bestellen. Dann das der Kinder nie Praejudiz oder Vorsatz qualificiret dasselbe selbst Curatores bestellen.

Wenn nun Streit zwischen Eltern und Kindern entstehet, welche sich [illegible] die fremde Hand, oder seine Gerichte zu den Kindern gehen gehen, und die Kinder haben den dritten Theil geben müssen, aber mit Vorenthaltung der Gerichte: Leute und Dienste anfangen, die Kinder haben ihre zugebrachte Leute lig geben müssen. Sta Decis: anno 1623 in Causa Cäs. Mechtild, seinem Streit: Mütter zu Königsberg.

Raths: Bescheid
in Causa
Legitimae Maternae.

Ich die in Causa legitimae maternae der ehrenveste [illegible] Barbara Martini Kleinerin an einem, contra ihren bey dem Tit: H. Heinrich Kopitsch: Collegium der [illegible] Kneiph: Ehegl: Consist: allhier, Beklagten am andern Theil, zwischen beiden seyn schon am letzten 22ten Oct: ad Protocollum gehaltenen Verhör, an seinem Rathmanne der Königl: Stadt: Lauterbruch Billig und [illegible]

Dass der H. Beklagten Kopitsch seinem eingestandenen Exceptionem ineptiBelli, renunciatoriae et incompetentiae, einen [illegible] gethan, [illegible] und nachdem wir solchen eventualiter beweisen gethan, auf [illegible] nicht [illegible] stehen, dass seinen Einreden für nachsinnen diesen Einstand ohne Beibringen abgethan, und an ihn H. Mariten, ihren Leibl: Mütterlichen Klagenden Martinen sein [illegible] gehalten haben, und Beklagten Kleinerin seinen vierten [illegible] Tutoren und ihr Mütterlichen [illegible] heraus zu geben

[illegible] Illustrissimi [illegible] Dn. Dn. Principem Statu-
tis gebeten favorisiren in favorem ipsorum
mitgetheilten Observanz bonorum ab uno Principe communi
nun Dn. Testatore [illegible] und sind für personalissimum ultra ca-
sum speciatum in odium conjugis gegenstibir auf die Ein-
timam nimis Mütter gerne persona tertia mit nichten er-
tendirt etwa dem sein, weil die Klägerin zu ihrem Disfällig-
machung nie nennenswerth ist, als den dritten Theil
[illegible] nie nennenswerth ist, als den dritten Theil
[illegible] nie nennenswerth ist, als den dritten Theil
[illegible]

mehr in den Stadt und Gerichtsbüchern nachzuschlagen be-
gehren wird, soll ihme, wie bey der Stadt bräuchlich, um
die Gebühr nachgeschlagen, und was gefunden besiegelte
und collationirte Urkunden erfolgen.
und zu rechte getan und gegeben dag auch für bayme ewiclich
von allen Erbe und gute dag yn derselben Vnser: Stat Schweid-
nitz rechte gelegen ist, beyde an Vorwerken an Höfen an Ger-
then an farender und verfarender habe, wie dag alles zu nen-
nen sei, keynes ug genommen, beyde yn der Statt und für der
stat, obiral von denen Eldir Fater und von der eldir Muter
gleicher Teyl mit rechte kommen und gefallen soll, an der
Tochter Kindern vornemlich an Tochter alz an Sohn, alzo gleich
und alzo vollkommenlicher alz an der Sonn Kinde allir Sa-
hen ungehindl: doch unschedlich alle unse und Unsere nachkommen
fürstlichen Rechten mit Urkund dig briefes versiegelt, mit
Vnser: anhangenden Fensiegel gegeben zur Schweidnitz nach
Christi Geburt dreitzen hundl: Jar dornach yn dem Achtzig-
sten Jare an Sand Margarethe Tag, des sind Gezeug Vnse
getruwen her herman von Czetheras, her heidrich von Tscher-
litz, heinrich und burchard Wiltbergl: Gebrudere und Hans
von Slewitz unser Land Schreiber, dem wir diesen brief be-
wohlen haben

(L. S.)
c. s.

Declaratoria

Und Rathsbeschluß wegen der Herzogin Agnes Privilegium
über die Willkühr so Mittwochs vor Georgii An: 1373 geschlossen
als nehmlich, wie es zu Schweidnitz zwischen Eheleuten wegen
der Gerade gehalten worden, und daß alle der großen Eltern
hab und Güter zu gleichem Theil denen Töchtern als denen Söh-
nen Gebühren und zustehen solle. d. d. 1380.
Demnach der Hertzogin Agnes Privilegium darinnen von
der Gerade, wie es damit zwischen Mann und Weib soll gehal-

ten werden, disponirt wird, und von etlichen [illegible]
Fälle die in dem Privilegio nicht begriffen, will ge-
meint werden; als haben wir mit Rath [illegible]
Schöppen und Eltisten, dahingeschlossen daß diese Privilegia
immaßen alle andere Privilegia nach besage der Rechte
eine enge Deutung haben, dem bloßen Buchstaben nach
verstanden, und auf diese Fälle, die darinnen nicht begrif-
fen, seinesweges soll aufgespannet werden; insonderheit
aber wollen wir, daß weil der Ehemann, nach absterben
seines Weibes der ihm zugebrachten und auch in stehender
Ehe erzeugten Gerade, nicht mehr, dann ein Usufructuarius
und kein eigentlicher Possessor ist, solche Gerade denen Kindern
erster Ehe zu verfangen, dem andern Weibe nicht zuwenden
könne, sondern vermöge gemeiner Sächs: Rechte und allhiesi-
gen Brauch nach, bey denen Kindern erster Ehe, weil von
ihren Eltern sie gezeuget worden, billig verbleiben
und also das Privilegium in allen Puncten, Clausulen und
Artickeln billig bey seinem buchstäblichen Verstande erhal-
ten, und auf undienstl: und darinnen unbegreiffl: Fälle
nicht soll extendirt werden.

Den 30 May 1586.

Statutum
Der Stadt Schweidnitz, was für Stücke in die Gerade gehören.

Ein Erbarer Rath dieser Königl: Stadt Schweidnitz hat ver-
merket und befunden, mannigfaltige Irthum, Zank und
Uneinigkeit, so in Ertennen an der Gerade, was zu derselben
gehörig erwachsen und sich erzeuget haben, auf daß dieselben
hinfür der vermieden und abgestellet werden, sollen
mit allen Eltisten und Geschwornen von den Zechen und
Handwerkern einträchtiglich ausgenugsamen Bedacht er-
kennet geordnet und gemacht.

1mo So ein Mann mit Tode abgeht, soll sein nechster Erbe
das gröste Bette behalten, seinem Weibe aber das beste
alte Bette, so sie darauf gelegen, und
das Mann gestorben, und auch seinem Leibe nechst gefallt sind.
Das sollen auch gemeine und Nutzgenot: alle Kleider
Leinen Kleinodien und Geschmeide, so ein Weib
und zu Frauenkleidern, welche Frauen in ihrem Gemach
haben, als Gold und Silber, und gemeiniglich zu der
Frauen Gewand, Kleinoth, Ringen hangen Gürtel von
Silber auswendig beschlagen gewürket
2do Und aber ein ander Silber: Geschirr genennet wird, als
Becher, Schalen, Kopfe, Kannen soll auch der Frauen gel-
gen, auch den Kindern oder Erben gewant bleiben.
3tio Auch soll der Frauen gelegen sein, Garn, Flachs, Garn,
Hüsten und Kisten, Kasten zu legen, Tisch und Tisch die fest
4to Betten: Kussen, Unterlagen, Decken, Bann: Tücher, Trog
Tücher, Bretter, Leinen, Handtücher, Hand Tücher, Flaumen,
so man mehr Gut gewinnet als Kasten gelt, so man übers
Jahr gewinnet.
5to Würzel, Kupfernen Töpfe, und die grose und allein die
Helfte
6to Hinnen Hünner, Schüssel, Teller, und andern jin-
nern Geschirr, so der Mann bracht mit seiner Frauen
zu seinem Tische und Traut mehr, ausgenommen zu Brot und
Wein Scheiben, Tücher, Messer und Kasten, darinnen sie
Frauen die Gewand pflegen zu behalten, Leinen Tuch-
ten, Nachthauben, die zur Frauen Gehörung Geistlich Bücher
die zum Gottes Dienste gehören, darinnen die Frauen pflegen
zu Buchen, Ringel, Perle, Kleinoth.
7mo Auch sollen der Frauen gelegen der Mannes Kleider
wo nicht diese Stücke oder Eben Stücke sein Eigen

8vo Ob aber der Mann nicht Frauen Gewand, Kleinoth, Silber
oder Gesetzbare gemacht, sondern abkommen Stücken oder
andere zu seinem Hause und zu seinem eigenen seinen
Gemahl nicht gesatzt, dieselbigen zu haben soll
wes mag die Frau zur Gewehr nicht fordern, allein gleich
als zu seiner Cammer Gemach gehörig und also dem Mann
worden ist.
9no Und stirbt ohne der abkommen Stücken, von denen
hier vorhero Mann nicht gelassen, dass Sie mag die Frau
sie nicht fordern.
10 aber jemand gesinnet, sein Gemahl über sein Grab
an Stick seines zu begaben, und bescheiden, wie sie
in wichtigen Falle, sein wert ist, soll dem selben nicht
verwehret sein. Wird auch sie hinnen jemand übergeben
den wird nach Gelegenheit des Gebrauchs oben also mit
Leib und Begängnis der nechsten und den Gemeinen
gestrecket werden. Hierneben sich Mannigliche mit weg zu richten und zu halten habe. Datum d. 1 Mai Anno 1580.

Sachsen: Lands: Ordnung
der Stadt
Schweidnitz

Wir Rathmanne der Stadt Schweidnitz fügen
Unsern der Stadt Eingesessen und Innewohnern nachrichtlichen zu wissen
Demnach mit dem vielen andern in dem Sachsen Spiegel
den Rechten, Sitten Landrechte allenthalben, sonderlich
gemeinen Stadtrechten und specialen guten policey Ord-
nungen nöthigen und nützlichen constitutionen, gebräuchen
samt den guten gewonheiten Schriften und trefflichen Wirdigkeiten
dieser Stadt berühret werden, und wir zu Schutz
schaft gedienen, dass die von Landen und benachbarten Pupil-
len und Mündigen sicher in der Stadt Handlungen, Gü-
ter in Ihrer zu Pupillen Unterhalt und Fortsetzung stehend

gestem Hochlöbl. von Ihro Excellenz etc. selben daselbst
gnädigen aufgesetzten Ordnungen, und darinnen
in gantzen Ihro Excellenz, mehrist gemachten, jedes zum
Spital gehörigen, allhiesigen, angesetzten gubernirenden Herrn Obers
vorgesetzten etc. etc.

Und nachdeme Ihro Excellenz allhiesiges Ambt
etwas sich zu Ihrem hiesigen, und Ihro zugehörigen sollen,
als einem allgemeinen Spital Oberen, seinem respectlichen
Vorsteher und Haupt halt ohne nicht schuldigen, in fall
sie Ihn benöthiget, so werden die zu mehrer, und desto weith
sie Ihro gnädig respiciren, mehrern Ihro obrigkeit vorgetragen, und
in weith nicht dem Spital Ihro schaden, und mehr Beschwerd
sollen zu stehen werden, und mehr Kinder Ihro heissen: sein Herr
und anzunehmen, und dem Gemeinen Wesen auf seinen
Ihro gnädigen Herrn Ihro Excellenz etc. etc. Ihro
ser, mit aufrichtigen treuen Vormündern, und Pflegen stehen
dass Gutten vorsehen, dieselben fleissig und
mässig vorgehen, dass jeden ihren Eltern und Landsmann
ten sein vorhabt vorst vermahlet und dass vorgehen
Vogthaben sachen mit Rechten vorsehen zu ihrem
Kinder angestellet werden; sahen nicht mit Hasardi
neten Spielen und Gesellschaften, ihre vermögliche Gelt
drafft gründen, die Alten Rechnungen Jahrl: Ihnen
gen zu revidiren, und Befindend nichts vndalten und
Ursachen, dass die nicht gültigen nicht richtigen Vorst
vorst von ihrem Ambt und Vormahlung vorgehen, nicht
pflegen und zu sehen zu Manigliches Nutzen gehalt gebüh
ren lassen.

1.

Dass nöthigen, da ein Vorfall sich zutragt, und ein
mündiges Kindes, oder jemand sehen vorbleiben, dass die
selben alsobald von dem Waisen, Gross: Waisen oder in ihrem angehe

Innen von dem Richter Ihro Excellenz Ihro Ordnung
ordnung die nächsten nächst verwandten von dem Geschlecht, und
und Vorgesetzten, zu diesem Werkhal der Kinder hiesigen gesetz
ehren nicht ermangen in Gegenwärtigkeit Ihro des Ihrem Vor
baren und Gesetzen: Meistern im Rath Gemeinen oder Gesetzen
schreiben aufgenommen, und ihro Ehrsamen Gemeinden
lassen geschafft aufgehalten werden sollen.

2.

Welcher der Gemeinde ohne Bürgerrecht zu verweisen, und
im Notfall ihro gegebenen Bürgerbrief und Eigenschaft
sollen zu geben nicht schuldig sein. Wo Ihro Excellenz etc. etc.
etwas oder andern Einwohnenden Bürgerrecht, der an
sich seinen Lassen, zu ertheilen Ihro Ehrsamen Rath, dass im Ihro
seinem Testament Ihro Excellenz etc. etc. Ihro Ehrsamen Gemeinden
und Inwohnern zu machen Lassen nicht wird, oder sonsten
die selbe seinen Ehrsamen Willen Zweck nicht genau Ehrsamen
omni exceptione majore beobachtet werden, auch welche
die Testatores dispositiones die Ehrsamen nachzuleben
sein soll.

3.

Nach beschehener Ehrsamen Gemeinden sollen fürderhin die
Meister oder Gross: Meister, oder in ihrem angehenden Jahren
die nächsten Verwandten, der Elteste seinen Ehrsamen Gemeinden
den Sie dieselben nicht in dem Testament benennt
oder Ihro sind vorsehen haben worden nehmen, sich
E. E. Rathe fürzustellen, und ihro Ehrsam: Confirmation
zu bitten, mit dem auch der Waisen Ambt: Officier
die Confirmirten Vormünder zu notificiren, und in das
Waisen Ambt: Protocoll zu inseriren schuldig sein.

4.

Dahingegen sie Gott auch zu haben, damit sie ihro nicht
am Vermögen, Kinder, Gütern, und guten Namen gros
ser vorwüstung und Verlust zu kommen und nicht

[illegible] [illegible] [illegible] [

den abgeführt liegen seine, dass solche zu Gelde gemacht und
dem Unmündigen zu Nutzen angelegt werden, als das
Testament darüber verändert oder liegen bleiben.

9.

Ferner soll den Vormündern gebothen seine, dass
sie den Unmündigen Gründe und andere unbewegliche Güter
nicht ohne Rath und Willen der Obrigkeit
verkaufen, noch dem Testamente zuwider
sonsten etwas vornehmen sollen, als was ihnen
darin ausdrücklich erlaubet ist, sondern
dessen allen müssen sich die Vormünder
gänzlich enthalten, und sollen sie darüber
sich schriftlich anmelden, und der Obrigkeit Einwilligung
darüber einholen.

10.

Ferner sie denen von unbewegl. Gütern, baaren Gel-
den, täglichen Einkommen Besoldungen Interessen
Pensionen und Lauftungen gemeinschaftlich
mit bleibenden Pupillen, einnehmen und quittiren
gantze Administration, jährliche ordentl. Rechnung
dem Waisen-Amte zu thun und abzugeben schuldig
sein sollen, wie denn das Waisen-Amt wenn die Vormün-
der nachlässig und träge und mit Ungebühr
der Rechnung gänzlich sich, und der Rath der Testator
wenn dem Waisen-Amte die Rechnung zu thun nicht nach-
gesetzet hätte, wegen obhabenden Nachtheils ausserordentlich
die Vormündern der Mündlein Gelder und Einkom zu ernst-
lich aufzunehmen, oder da etwas in Concursu creditorum
oder hereditate jacente nicht zu retten wäre, nimmer
verschuldet: Wenn zu jeder Solvirung ex ad probandum fidem
et diligentiam, und dass ihm dieselbe ordentlich geleistet
zu verdenken, und hinzugethan werden solle

Zu diesem Behuf müssen sie jährlich ordentlich rechnen,
wobey der Rath oder Testator den Vormündern die Rechnung
vor dem Waisen-Amte zu thun,
Nachtheil abwenden, klagbar machen hätte,
Patri tutores Juramento allen diesen die Rechnung dem väter-
lichen Vormunde übergeben, und selbige von ihnen geleistet
werden justificiren lassen, auch die Pupillen vor ihrem gehaltenen
Juramento Mündlich und Substantzlich Ihre Gedancken
darüber abgeben, und Ihnen Ihre Obligation
gegeben werden.

Wenn auch den Vormündern abgenommen wird, was ihnen
gutwillig oder von dem Unmündigen, sonderl. dem
Gründlichen und ihrem Leben, auch sonsten Rechnung nach-
stehet, und dasselbe in Abwesen Unsers Gerichts oder
Waisen-Amts die Rechnung abzuthun oder sich zu
der, dieselben nehmen sie in depositi optima übergeben, und in
publico oder nächst gesetzten oder zu recuperiren
die Gründlichen Pupillen, auch sonsten alles richtig zu stehen
lassen, und dass über die Actiones subsidiaria die Obrig-
keit Acta genommen werden, sollen die Rechnung in Ge-
genwärtigkeit, und wenn jeden Jahres Termin nehmen gethane
Rechnungen und Einnahme Ausgabe nebst dem Waisen-Amte
Verwalter oder andern zu rechnen Verordneten
Assessoribus das Waisen-Amt gegeben werden.

13.

Und demnach die Rechnung gegeben, dass den Unmün-
digen Pupillen Gelegenheit Ihre Gründe
Gründen bestens nachgedacht zu machen, und
Interesse die Obrigkeit Vormünder entschuldigen können,
Nachtheil abzuwenden, sollen die Rechnungen
Jahr lang bey dem Waisen-Amte gegeben

[illegible] Thorecht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

referiren und denen dem Protocollo zu inseriren befehlen, es ist dem unterthänigsten Gutachten gnädigst gefallen, daß Sie dem Inhalt des Edicts vom 16ten Martii 1717 wegen der Ihnen auferlegten Commission und ingrossirung solcher Verordnungen in ihren Acten und Protocollen gehorsamst nachkommen, auch allen und jeden denjenigen, welche Ihnen in ihren Verrichtungen vorkommen, sie mögen Advocaten, Procuratores, Consulenten, Gerichtshalter und Justitz Beamte sein oder heißen, mit ernst befehlen, sich gleichfalls darnach gehorsamst zu achten, und da jemand dawider handeln würde, gegen denselben nach Inhalt des Edicts de A: 1617 den 6ten Junii verfahren, gestalten Wir Ihnen hierdurch allergnädigst autorisiren und Commission ertheilen, gegen die Contravenienten

Ew. firmirt und ihnen separata hin gnädigst und die nimmehro
sondern streitig ihre Landrechte hinführo ertheilen wegen
Einigkeit mit jeder Provinz und Stadt ihren Privilegien etc.
sie in Ihro Churfürstlichen Gnaden in gnädigen Acht zu nehmen
empfehlen mit den Statuten und Privilegien Belieben. Uebrigen
die Privilegia aber nehmen Ihr. Königl. Maj: nicht abnehmen
wenn sie repraesentirt wenn arresta anbringen Ihro
wenn Ihro Regierung statuirt ist, weil Dieselbe diese gute
auf nimmer gleichen Fuß in allen Orten Landen gehen wenn
wenn wie Ihro auf rationi communi bonorum Ihro
ungestalten Proceßen und Confusiones mehrern rationi
statuiri mögen Aenderungen zu machen Ihnen Belieben
stehet die übrigen Ihro Ihren Theilen Ihres Landrechts welchen
wenn Dingen stehen wollen, worüber Ihr. Königl. Maj: Ihnen
selbst Ihrem Justiz: Collegiorum, Universitäten und Land:
Räthen Ihro Belieben, Ihnen stehend Ihro Ihro Sachen an
da Dieselbe Ihrem Ihro Ihnen publiciret werden, wenn
wenn Ihnen. Signatum Berlin den 21 May 1746.

Friedrich.

Allerdurchlauchtigster

In Unterthänigkeit Referire, wasmaßen E. K. M: wegen der in
dem Negotio zu introducirenden neuen Landrechte, unter dem
dato: und a: c: den 12 August allerunterthänigst an Ihro
Ihro Ihnen, sodann allerhöchst Dieselben und die hierinnen
einige Privilegia und Statuta inserirt gefunden worden:
welchen ihre provinciali universali abzunehmen, in gewissen
Punkten einzurichten, solche mit denen Statuten zu belegen
und E. K. M. allerunterthänigst Confirmation allein und bestätigen
einzuholen, allerunterthänigst vorgetragen.

Ihro Ihro zu fördersamst Dero allerhöchsten Landrechts:
gnädigst: Gnade mit allerhöchsten Ehrfurcht vor Ihro und
in Unterthänigkeit E. K. M: mit mehrerm

vorgeschlagenen Commissarien und denen darüber gesetzten und vorgeschlagenen
Ihro Ihro Ihnen vorigen Ihro Landrechtsbüchern zu stehen
ten von E. K. M: allerunterthänigst beygelegten Ihro Ihro
Ihnen Ehrenten und Ihnen Ihro Ihro Ihro Ihro
Dispositif angeführten Extract, hierüber Ihro E. K. M. allerunterthänigst
submissest zu übersenden.

Wenn nun allerhöchst Ihro Ihro Ihnen Ihro Ihro
allerunterthänigsten, Ehrenvorgesetzten und Ihro Ihro
genehmen, und bisher ausfindig gemachten Ihro Ihro
Ihro Ihro Differentien, die vorgenommen Ihro Ihro
selben abgestellet, und alle und jede noch subsistirende Ihro
müssen, die Ihro nach Ihro Ihro
gemeinde Dispositiones, gnädigsten Statuten genehmigt
vorgetragen und approbirt werden.

Ihro unser und allerhöchst Ihro Ihro in Ihro
sten gnädigsten Principiis abzunehmen, und so wenn
fürsten wird, Ihro Ihro gnädigsten Acta, und nicht Ihro
Gnade und Gunst von Ihro, Ihro zu weiter anhängig gemachten
Ihro Ihro Ihro mögen, ingleichen unsere Statuta
durch selbige sollten aufgehoben werden.

Maßen aber E. K. M: in folgenden allerhöchsten Befehl
allen treugehorsamsten Ständen, alles auf unsere vorgeschriebene Privilegia et Statuta zu allerhöchsten
gnädigsten Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro in Ihro Ihro Ihro
bei unterthänigen und mit Ihro Ihro Ihro in passum
stätten in Ihro Ihro Ihro und Ihro
tenden Extract, nebst Ihro Statutis selbigen E. K. M:
allerhöchst zu übersenden, und gehorsamst
Ihro Ihro und allerhöchst
Ihro Ihro Ihro allerhöchst
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro

Ist nach einer Communication zwischen Einer allerseits
Hochedelgebohrnen Rathe jedesmahl mit allerhöchstem Gnaden-
wohlgefallen ernennet allemahl worden

E. H. Rath:

Schneidrich
den 15 Julij 1750.

Im Rath Stadt zu Pirna:
Sie hat ernennt allerunter-
thänigst Ihnen auch hinzugen
Statutis gehorsamst bey-
trat zum Ersten allen-
mildesten Confirmation
allerunterthänigst bittenden.

Siegismund Gottlieb Fischer.
Gottfried von Kirchen.
Johann Michael Ullmann.
Christian Gottlieb Michael.
Samuel Gottlieb Hesse.
Gottfried Schwarz.
Christoph Mauersberg.
Georgen Joseph Nungenbauers.
Carl Ludwig Schneiders.
Johann Ludwig Lange.

Directer Ehrengenannter und Rathsmann alda.

Im Kayserl. Königl. A. H. Hof: in Böhmen.

Statuta Dresdiensia
De jure successionis conjugum et liberorum.

Stirbet ein jeder allerdings ganz ohne Testament
gerichten Mann und Weib selig per totum Statutaria conjugum
et legitima liberorum et parentum successionis tempore
hinterlassen, Donationes mortis causa andern Leuten hierüber
nicht gethan Dotalia und Ehestiftungen, welche auf ge-
wisse Todes: Fall verschrieben, ausgenommen, in der Stadt Dresden
und Pirnischen Gerichten Amtes, in den Städten Freyberg
und Meissen aber nicht gültig sind.

Wenn aber etwas Verschreibungen nicht vorhanden, so gehet
die Successio ab intestato folgendergestalt.

1) Wenn ein Mann seine rechtliche Ehe ab intestato

und seine Kinder hinterläßt, fallen der Verstorbenen Sachen
ins Erbtheilungs, die ist wie Einige alten Sächsischen
Gebräuche und Herkommen gemäß in drey gleiche Theile
ganz, der Ehemann nimmt einen Theil, die andern beyde
selbige, die andern beyden bleiben den Kindern ganz.

2) Wenn eine Frau in Dresdnischen Gerichten Amtes stirbet
ihren Mann und Kinder hinterläßt, so behält der Ehemann den
ganzen Tisch neues Bettgewand, seine Kleider, Ringe, Uhr
und Gewehr, die in Dresden stirbt hingegen die Kleider
Schmuck ganz, die Geschmeide ausgenommen und die Hausmanns-
mäßigen abers selbe ganz.

3) Wann die Frau in Freyberg oder Meissen stirbt nun Kinder
und Kind hinterläßt, und ihr Ehemann gleichwohl
stirbt, so hat selbigen die Wahl entweder ihren ganzen
Gütern zu repetiren, und nebst denselben die vollen Morgengaben
einzunehmen, oder dieses eingebrachte Gut zu behalten
von, und nebst den Mannes Vermögen so viel Inventi nun
gebraucht, worüber er nur hat, den dritten Theil davon
zu nehmen ganz.

4) Wenn der Mann hat seine Wittib gebohrne zu gebürgert, und
selbem das eingebrachte Gut, die vollen Morgengaben und die
selbem Geschenken.

5) Stirbet die Frau in den Sächsischen Lehen, und hat ihr
Ehemann hat, aber nur Kinder, so behält der Mann 2
Kleider und die Kinder den dritten Theil

6) Wann zwey Eheleute über gemeine Sächsischen Lehen stirbt
ihre Ehe ohne Kinder, nimmt der Ehemann die Güter ein
Güter, wegen halb Lehn selbigen etwas zu gebrauch
oder nutzen, samt den Gewehr, und was Nahmen haben
mag, den Ehebetten Kindern nicht Verschlimmerung alles Erb-
theils Verwandten zufallend. Verschrieben.

7) Wenn den Eltern von Ihren eingebrachten Vermögen die

...stehenden Ehegatten und respective legitimis derselben
...Lit. a. und b. Tit.

§. 11. Wenn ein Ehegatte nach der Sächsischen Testaments-Art stirbet, und seine Kinder von seinem Ehegatten weiter keine Nutznießung zu genießen haben, so bekommt die überlebende Frau ein Drittheil, der Mann aber zwey Drittheil, und nach Ausgang der Kinder, das selbe Gut. Hingegen bleibet zwischen der Frauen als dem Manne zwar alles gemein, wenn der Verstorbene der Frauen ihr Drittheil abzutheilen, und ihr nicht Vermögen genug vorhanden, solches zu ersetzen, wovon aber gegenseitig obiges heraus kommt, daß von der Frauen Seiten: Obigem nach ausgenommen Fall, jedesmahl Klarheit machen muß.

§. 12. Wenn ein Mann der andern Ehe Kinder hat, und mit der letzten Frauen sich nicht vertraget, und derselben die Sächsische Testaments-Art gelobet, und stirbet, so behält der nachgelassene Ehemann nutznießlich das Drittheil der in die Ehe mitgebrachten Güther, wie solche die Beylage A. zu repetiren.

16. Wenn ein Ehemann, so aus der vorigen Ehe Kinder hat, und mit der letzten Frauen sich nicht vertraget, stirbet, so behält der Mann gesetzlich die Nutznießung aber nur den vierten Theil des mitgebrachten in die Ehe gebrachten Gutes, jedoch mit Vorbehalt der Wahl unter obigen Fällen.

17. Stirbet aber einer dieser Ehegatten, so aus der vorigen Ehe Kinder hat, einer der Sächsischen Testaments-Art, so verbleibt es gesetzlichen, wie §. 2. determiniret worden.

18. Kann Mann sein Gut so disponiren, daß der Frauen an jenen Portion, oder Theil in auf- und abgehenden, der Kinder, aus seinem Vermögen, aus der legitima praejudicirt werde, so gestalten sie denn mit der Frauen auf Beylieben, per Tutorem zu klären seyn, oder ad pias causas verfallen, das nicht der 10te Theil des Vermögens übersteigen darf, oder auf andern zu Hause befindlichen Verfassen.

19. Kann Mann kein mit seinen gegebenen Güthern, einen schuldig seinen Kindern disponiren
14. Kann Frauen kein von dem, was sie mitgebracht zu seinem Mann Gebrauch, ohne Ihnen Kinder-Theilung machen, denn sie haben Kinder, und darf sie an Gelder und Capitalien auf dem Hause und die Kinder gebracht, oder die Kinder getragen, ausgenommen der alten braunschweig Gebäuden, welche gegen neue Theil Frauen genommen: Braucht nicht alten zu geben.
15. Wenn eines Frauen verstorbenen Ehestandes ein Kind ist, ein eingenommen Gemüth auf sich hat, und sie dasselbe seinen Mann nicht anvertrauet, so hat der Mann gutes Recht die Frauen, die sie den Kinder verstorben, oder die Mitverbundenen Kinder zu dispensiren, wie §. 11.
16. Hat aber die Frau dieses Gemüthes dem Mann ausgegeben, und stirbet ohne Kinder, so wird nicht gesaltet wie oben.
17. Stirbet der Mann wie oben, und wie Gemüth sitzet auf, so wird nach seinem Tode unter seinen Kindern verfahren und Recht gehalten der Frauen nicht ausgegeben, sondern gesaltet wie §. 15 besagt.
18. Hat aber der Mann der Frauen das Gut ausgegeben bleibet es bey der Disposition §. 6.
19. Sind aber in Ehe die Kinder verstorben, so wird nicht gesaltet, wie mit andern gemeinen Gütern, darüber §. 3 et 9 angezeiget worden
20. Bey Theilung der Kinder wie oben die Ehegattern in ihren gesetzten Vätter und Mütterl. Gütern, so sind sie unter die andern beyderseits Kinder zu theilen, oder die Mitverbundenen Eltern, für gemeinen Gebrauch conferiren, oder sich abzufinden lassen, wenigsten dann, das der elterliche Schuldigkeit Willen oder andern privilegirte Unkosten wenigsten abgezogen seyn, wie dann auch der Eltern Liegl.

Kinder und Geschwistergeben von der Collation Ausschluß
thun können.

21) Wann nun Vater und Mutter zwey oder mehr Kinder in
einer oder mehr Ehen unerzogene minderjährige Kinder über-
nimmet hätte.

22) Wann dann der Vater in seinem Testamente oder
sonst der Verordnung selbige entweder zu seinen Universal
oder particular Successorn einsetzet.

23) Wann ein Vater Usufructum in dotem privilegii und reliqua
patrimonia constituiret über seiner minderjährigen Kinder
eben sich Kinder, indem ist Magistratus vorbehalten
auf Umstände genaue Ursachen, und nach Beschaffenheit der Sa-
chen und Umstände, einen Curatorem der Minderjährigen Tutorem
zu constituiren.

Würde aber ein Mann auf zweyerley Ehe Kinder haben, und
sich anderweitig in eine dritte Ehe begeben wollen, ist demselben schuldig
solches seinem in Termino praefixo gethanen und Vid: 8 angesetzten
Eheberedung beyzufügen, Magistrat anzugeben
und mehrender Sache genaue descriptionem der Mobilien
Vermögenschaft, damit ein richtiges Vergleichs der
gesamten gemeinen Erbschaft zu übergeben, und ein ziemli-
ches Kindern Tutori Mütterlichen Zustandes halber zu
sein möge, an und anzunehmen.

Statuta
der
Stadt Schweidnitz

Wir Bolko von Gottes Gnaden Herzog von Schlesien
Fürst von Fürstenberg und Herr Schweidnitz
Bekennen offenbar in Diesem Briefe, daß Wir angesehen haben
Unsers getreuen Diener Unserer Eigenen Getreuen, Bürger
Schultheißen, Rath und Gemeinde zu der Schweidnitz und

haben, mit guten Bedacht, und Wissen, und auch Rath unserer
Lieben getreuen Mannen, Ihnen Freyheit gegeben, als hier
nach geschrieben stehet, und durch Unsere Gnade und
ihr Bürgermeister und Rath Macht haben, zu halten
in allen Dingen, stadt nun in der Stadt Recht langet zu
haben und zu gebrauchen, an Hals und, und an Verlust
Hals und Unserm Geschwinden gnädigen zu verlieren
Gut.

Ist Jemand mordet, oder stehlet, oder gewaltiglich
Jemanden raubet, und der Mann des Frauen-
bett der Frauen verwundet, in einiger Gestalt, gerich-
tet der Mann in den Turm, so soll die Morgengabe
folgen der Frauen; ist aber Sache die Leute mit einander
über die Stadt gericht, so nimmt sie Gericht ein Gericht.

Wenn aber das die Frau, bey dem Hause eines Kindes
schwanger würde, und während des Kind gebohren kom-
me, und die Frau des Ehemannes mag selb dritte
bey sich die Frau ein Drittheil, in das Gericht, und des Kind
ein zweytes Theil.

Stirbet aber das Kind vor Gebürt, so soll derselben Kinder
Gut wieder fallen, an den Mann, von dessen das Gut
herkommen ist.

Ist aber, das die Frau stirbet, in der Hauptfrist, und
und Gut auf zu dem Manne braucht hat, das stirbet wieder
an die nächsten Freunde, mit einen Theil, das sind von der
Gut abgegangene, mit dem Gerichte. Hierbey soll auch
ein jeglich Mann seines Gutes gewaltig sein, sinnthal
zu Gebot, doch soll sie niemand an schaden, wieder Recht
noch Gericht.

Welch Mann ehelichen und ehelichen mag zusammen halten, wer
gesetzt dies, der mag sein Gut, Leibt, sein Leben, wohlgeben
oder seinen willkürl.

Ist auch dasselbe weiblich Frau am stirbet Leben, damit mag
sie thun und lassen, was sie will.

so aber das Kind ein Knabe, das einem Mann, so wird das
Gesetz ein Gott. Wer das nicht kann an seinem Leib, so soll es
das an seinem Leib thun.

Gleichwie aber soll man einen Mann von einem Mann
Ein Exempel, das in dem Leben sichtet, und das Schicksal
nicht mit Rosen und Lilgenblumen, sondern ausgeht ist:
Nicht zu leben an, haben einen Gott, das man die stolz Schlan-
nicht den Schatten tut, sie soll aber nicht legen, das sie nicht das
Gesetz den schlagen haben soll.

Also sehr wenig, nicht das Bose unschuldig Todschlag nach das
Vaterland Recht, so soll nicht legen, sondern man schlagen soll nicht
das Weib.

Ein jeglich Mann, das seine Bein gebrochen hat über das
Gesetz Recht, das man nicht beschuldigen, das gesunde Glied seines
Gesetzes, oder nicht, sondern die Frau man nicht mehr beschuldigen,
am Leben ihres Mannes, wenn sie Kleider und ihr Gebären.

Ist auch das Kind über neunzehn seine Mutter Tod, so sollen
die Gesetzleute von der Schneidrich bis zu der Gesetzstadt
sein, sondern von die Leichen, das ihnen nicht Abbruch
würde werden, das die Kinder nicht verderben, da soll kein
Gesetz sondern widerstehen.

Das einzig Kunst und Lachen, ganz ihnen sondern bleiben,
wenig lich, so haben Kleine einen Brief mit Ihrem guten
Gesetzen, gegeben, versiegelt mit Ihrem gesetzten
Insiegel, das ist geschehen. Und der Brief ist gegeben,
nach Christi Geburt, tausend Jahr, darnach fünf
und dem sechsten Jahr, zu Ihrem Abentheuer ge-
nannt Colegk, das Gesetz Gegenwärtigen, die dabei gewesen sind
Ihrer lieben Getreuen, Nicolaus von Zehm, Albrecht von
Kleinwitz, Martin von Schönwaldt, Tilman Lyras, Ni-
colaus von Sonberg, Jacob Logau, Jacob Ihrer Gesetz
Schreiber, und andere viel gutter Leute ꝛc.

Und

Wir Rathmanne der Stadt Breslau bekennen

hiermit offentlich, gegen Jedermanniglich, das wir
mit unsern gerichten obgesagten die Gesetz Gesetze Gesetz Gesetz
und Gesetze Schreiber, zu den Leben Kindern, Mann
Weib und Gesetz Schicksalen, allen und Jeglichen obgeschrieben gegen
Jeglichen gelesen mit wissender und Wahrheit das Gesetz
die Stadt die Gesetz Gesetze, und über vorgenannten Gesetz
gen mit Königen Gesetz Gesetzlichen Gesetzen, wie auch
jetzt vorgenannte Kaiserl. Majest. Gesetz Gesetzen Königen,
den Gesetzen privilegien, Gesetz, als Gesetzgebten
meinig, Gesetzen, und auch einen Gesetzen Gesetzen gnad-
den Gesetzen, den Gesetzen, das aber Gesetzen Gesetzlichen
den Gesetzen an Gesetz, und Gesetz Gesetzen Gesetzen mög-
lichen mit
Gesetzen zu Gesetzen obliegt.

Als haben Wir, Wir und Gesetz Gesetzen Gesetzen gnädigsten
Gesetzlichen, einen angenommen den Gesetzen, Gesetz Stadt
Gesetzbuch Gesetz und Privilegium, von Wort zu Wort gemein-
ten, und Gesetz publicirten, auch wir die vorgenannten Gesetz
den Gesetz Gesetzen, Gesetz Gesetz: auch der Gesetzen Gesetz, und Gesetz
Gesetzen Observanz, Gesetzen Gesetz nach Inhalt Gesetzen
Privilegii Gesetzen lassen, und gehabten Gesetz, den Gesetzen
Gesetzen, und Gesetzbüchern, auch obgedachten Gesetz andern Gesetz
sonsten Gesetzen Gesetzen Gesetzlichen Gesetzen Gesetzen Gesetzen
den Gesetzen: Wir auch Gesetzen Gesetzen Gesetz, Gesetzlichen
Ungelegenheit und Verordnung einzuführen, und den Gesetzen
den Gesetzen Gesetz Gesetzen zu machen. Männiglichen Gesetzgebten
den Gesetz, Gesetzen nicht gemeint, sondern sie haben Gesetz-
ständen und Advocaten, in Gesetz, mit Gesetzen, das Gesetz
den Gesetzen Gesetzen Gesetzen: Gesetz nach Gesetzen
Privilegio und Gesetz Gesetzen Gesetzen, einen Gesetzgesetzten
den Gesetzen Disputat Gesetzen anzunehmen, Gesetz-
nach den Gesetz Gesetz, Gesetzen Gesetzen den Gesetzen, und Gesetz-
gebenden Gesetzen, Gesetz ein Gesetz genannt werden Gesetz

Wann die Frau in des Bürgerstand nicht tritt.

Wann die Frau des Bürgerstand tritt und Kinder mit bringt.

Wann die Frau des Bürgerstand tritt und keine Kinder mit bringt.

Wann die Frau des Bürgerstand tritt und Kinder aus vorigen Ehen mit bringt.

Wann 2 Eheleute des Bürgerstand tritt, und keine Kinder mit bringen.

Wann die Eltern die Legitima verabfolgen.

Wann eine Frau, nach der Ehe Beschreibung einen Bürgerstand, als einen freyen Stand ab intestato, und ohne Testaments Brief oder Kinder verstirbet, sollen der überlebende Mann und Kinder, darinnen weiter vertrauet werden: nemlich, die Ehe- Mann geschaffte Kleider und Schmuck, denn ihre zugebrachte Güter ganz, der Hochzeit Geschenke und Morgengabe, jedes zu halben theilen, die andere Helfte bey der vorigen Ehen Kinder haben.

Wann aber die Frau also, und die gedachte Kinder ohne Testament verbleiben, soll dem Ehe-Mann das Ehebette, die gedachte Tischzeug und Leinwat, die Kleider und Schmuck, darinnen sie vertrauet worden, auch die von ihme in der Ehe und der Hochzeit und in vorigen Kindes Lagern gegebene Kleider und Schmuck ganz und das Hochzeit geschenke halb verbleiben. Hätte die aber ihren ersten zu einem Gegenvermächtniß bey der Ehe

streuet gegeben, sollen sie auch ihm bey der Morgengabe gemeldet, den halben Theil auf zu heben.

Wann aber die Frau bey ihrer Kinder Testament, und das Kind unter 7 Jahren verstirbet, ohne Descendenten, ohne Ehe- Leibes Erben, ohne Testament abgehet: so soll sie nach Absterben des Mannes die conferirte zugebrachte Güter, den dritten Theil des Guts, so sie aufgetragen eingebracht, vorab haben, oder wo der Mann die Wahl haben, ob sie solche dritten Theil vorab, oder zu ihrem zugebrachten Gute, und den vollen Morgengabe, greifen wollen.

Wann aber das Kind nicht gehoben gegeben, so gebühret ihr nebens zugebrachten Gütter, die volle Morgengabe, falls sie nichts ausdrücklichs und total darauf abgethan hat.

Hierinnen soll durchaus in gesetzten Fall einem Theil abzuweichen, und sich streitig zu machen, keine Gültigkeit haben, der Mann habe Theil, die Kinder die Mutter, oder Verwandte nehmen das dritte Theil haben.

Wann zwey Eheleute über gemeldte Descente tretten, sie mögen Kinder haben oder nicht, so soll keiner dem andern die Gabe, so sie einander gegeben, entziehen, sondern es soll dem Ehe-Mann sein Kleider und Schmuck, die Ehe-Frau ihr Ehebette, Tischzeug und Leinwat, und was sie sonsten in ihrer Ehe- Leibes Nahrung gebracht, verbleiben.

Wann die Eltern die Legitima verabfolgen.

Wann eine Ehe- Frau, nach der Ehe Beschreibung einen freyen Bürgerstand, als einen freyen Stand ab intestato, und ohne Testaments Brief oder Kinder verstirbet, sollen der überlebende Mann und Kinder darinnen weiter vertrauet werden: nemlich, die Ehe- Mann geschaffte Kleider und Schmuck, die ihr zugebrachte Güter ganz, der Hochzeit Geschenke und Morgengabe, jedes zu halben theilen, die andere Helfte bey der vorigen Ehen Kinder haben.

Wann aber die Frau also, und die gedachte Kinder ohne Testament verbleiben, soll dem Ehe-Mann das Ehebette, die gedachte Tischzeug und Leinwat, die Kleider und Schmuck, darinnen sie vertrauet worden, auch die von ihme in der Ehe und der Hochzeit und in vorigen Kindes Lagern gegebene Kleider und Schmuck ganz und das Hochzeit geschenke halb verbleiben. Hätte die aber ihren ersten zu einem Gegenvermächtniß bey der Ehe

sondern auf die nächstlebenden Erben, auf seinen
Todt Ab: fallen da er intestato verfallen.

8/ Wann aber Einer die Ehe bestehet, und Kinder aus der
Ehe und Ehe oder mehrere Ehe vorhanden: so belegt er auf
seine Todt, so viel Theil das Haab, als ein
Kind zu empfangen hat das dritte Theil oder nach
Anzahl der Kinder, als zu der gemeldet, auch Erb
Kauf & das Beste, das selbe Gut.

9/ Wo gleichwohl da ein Mann, so in vorigen Ehe Kinder
bekommen, mit der letzten Frauen sie nicht Kinder erzeu-
get und bey übrer Einrichter sagend tritt Todt ein, hernach
stirbt: so gehören die in übrer Ehe erzeugten Kinder
mit Vorbehalt des Haab, als ohne gleichwohl fall, das
dritte Theil, das mit seinen, in die Ehe einander
gebrachten Gütter, und Kinder aber zu zwey Theil
und theilen gegen das Vatter Vorbehalt auszeigt.

10/ Dagegen folgenden auch bey obigen jetzt gesetzten Fall
der Mann zu zwey, das Kinder aber das dritte
Theil, jetzt benannten Gütter.

11/ Stirbt aber einer Ehegatten ohne der jetzt
gesetzten Fassend tritt, so verordnet die Ehe das gesetz-
ten, als ohne Kinder gemeldet.

12/ Und obwohl ein jeder Mann seine Gütter gemein-
tig ist, so lange er lebet, und diese davon niemand Theil
noch Kindert sie etwas soll: so soll er doch auf nicht gesetz-
te gesetzte fällen ohne verstanden werden, das niemand
das Frauen an seinen Vorteil, was ihm in auf- und abstei-
genden Linien das Legitima selbst, nicht zu nehmen
gegeben werden, als gemeiniglich dann solche Abkommen
treuer, mit das Frauen auf Erkenntniss der factoren
mehrern Willen, ohne ad pias causas Vorsehung
disponiren.

gehören das ein Privilegio Legis Anno Vorbehalten das
den Theils jedoch auch auf den Fall bey stehenden
Verfassung ist.

13/ Wo aber das Weib zu gebrauch gütter
das Mann bey seinem Lebzeiten ohne ihren
disponiren, keinen entgegen Macht.

14/ Wo dann dagegen die Frau ohne Wissen, so ihr Ehemann
braucht, ohne für wissliegung ihres Mannes nehmen Ehe
Kleider und Gebäude zu entgeben, bestraft ist.

15/ Wann ein abgestorbenen Ehestande auf die Ehe keine Kinder
vorhanden, nimmt Frau ein Lehe auf stirbet, und ihr dasselbe
Mann nicht aufgiebet, so bleibet es ihr allein, und hat damit
ohne Abtheilung der dem Mann gehörenden Ehe treu
zu thun und zu lassen ihres Gefallen, stirbt auf dasselbe
an ihre Hand, so fällt es wieder an ihre Kinder.

16/ Auch beschehenen Aufgabe aber, per cessionem donationem
reciprocam, oder durch andere Verträge oder mit vivor vel
mortis causa vollzogen, wird es ein gemein Gütt, als das Ein
theil ihres Gefallen sind nicht weniger gebachen sie ihres
Mann nach absterben der Frauen, bleibet dem Mann allein
und hat damit, als mit andere seinen Freyen Gütter zu thun und
zu lassen.

17/ Und diese Ordnung sollen gleichentheils anstatt der Privilegii
auf den Mann und durch aufhaltenden Lehe Standen also
den: als, das einer in abgestorbenen Ehestande, da aus der Ehe
seinen Kinder vorhanden, dem Mann ein Lehe aufstirbt, und sie
dasselbe seinem Weibe nicht aufgiebt, so bleibt es ihr allein
und hat damit zu thun und zu lassen, seinen Gefallen, stirbt
ein dasselben Gütter an seinen Kinder, so gehören sie
Ehe vorgehenden Ehestande an seinen Nächsten.

21/ Und damit den Kindern ihr Vatter halb testandi facti, daß sie
ihre Güeter stündig stunden, und die Vormündern übel haußhalten
nicht in Gefahr gesetzt werden mögen, ist wollen dem Privilegio
scripto nachgegangen, und denen also testandi facti Kindern
Vormündern alsbald immer der Beyschlag gegeben
werden.

22/ Ordnen dann, daß der Vatter in seinem Testament, oder

23/ Und die Obrigkeit der Vatter, nach Absterben
seiner Kinder nicht mag nicht die Vormünder selbst neu setzen oder
abermünden ist, sondern es in actione Privilegii positi
vigore patriae potestatis und der Vormünder neuen
Bestellung nicht schädlich seyn wesse: Doch will
es hierunder etwas verstanden, daß Gemeldte nur neue
Vormünder beyordnen, die Vormünder aber den Kindern
ihre Güeter und Gelder gehörig zustellen
Sollen, und wo nicht, daß sie dann
Ihr Amt nicht verlieren,
sondern
Ihr Amt
Ihr Amt
Ihr Amt

[illegible] Erbe, [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible] gegeben hat, oder sonsten wird oder sein Stieff gegeben, die [illegible] Mannes zu thun und zu lassen, und das Stieff hat darum nicht zu thun, dieweil der Mann lebet, weßhalben ihre Freunde sie [illegible] sein, wenn ihr Mann, oder nicht, Sterbet aber der Mann ohne [illegible] sein Stieff, stirbt darneben die Frau, behält die Erben, [illegible] Kinder, beyderseits aus diesen und [illegible], und nicht aus ihren Theil Mayen.

Herzogin Agnes Privilegium Anbey die Stiefkinder betreffend de Anno 1373 gegeben, als wenn sich zu Heirathen zwischen Ehelichen [illegible] Gerade gehalten werden, und das alles das Gesetzlichen Haab und Güther zu gleichem Theil denen Kindern als denen Eltern gebühren und zustehen sollen.

Wir Agnes von Gottes Gnaden Herzogin in Schlesien, Frau von Liegnitz und Brieg, zu Haltenberg und Lauen Gebohrne [illegible] mit diesem offenen Brieffe vor uns und unsere Erben, und thun kund allen denen, die ihn ansehen, lesen oder hören lesen, daß für uns kommen ist der Rath unserer Stadt Schweidnitz und unsere Getreuen gemeiniglich derselben Stadt: Rath und der ganzen Gemeinde daselbsten, sagende, wie daß in ihrer Stadt Recht und Gewohnheit sey, wenn ein Mann oder Weib stirbet und Kinder hinterläßet, daß denn alle Gerade, die derselbe sein Weib hat gebracht, und die sie während derselben ihrer Ehe gewonnen und zugebracht haben, wenn das alles gemeine wird, und auch sein derselbe sein Weib Güter und Gewinn [illegible], und gemein wird derselben seines Mannes Gerade und gar sein soll zu thun und zu lassen alle die Zeit, die sie lebet unverändert, und sein Weib soll darüber nicht zu thun haben noch bestehen einer Freundt Kinder seines Mannes haben

sein Gerade [illegible] nehmen sie [illegible], die sie [illegible] mit [illegible] aber der Mann [illegible] seines Weibes Gerade, die der Mann hinter ihr läßt, nehmen und [illegible] an derselbe sein nächst Weib, die sie [illegible] soll, begehren und nehmen die [illegible] die Liebe, ungefehrt, nach seines Todes soll derselbe Gerade gehen und gar [illegible] die Kinder [illegible] sterben an ihrer Erben [illegible] unmittelbar an den vorgenannten seinen Mannes Kinder Erben und nicht Töchter am alten Hindurchgehen [illegible] derselben Frauen Stiefkinnagen, auch haben sie [illegible] fürstlichen Macht ihr Vorwort zu geben, und gegeben, das auch sein Gut mit seinen alten Leben und Güter, das sie demselben seyn Mann Rath [illegible] [illegible] gehangen ist, bis daß sie an Vormünden, an Hohen an Herren an [illegible] und [illegible] haben, wenn das alles [illegible], keinerley gewonnen, bis daß sein Mann Rath [illegible] sein Mann [illegible], und [illegible] Mündern, gleichen Theil mit seiner Kinder, und [illegible] soll an der Kinder [illegible] an [illegible] Kinder, allen Sachen ungefehrlich, die [illegible] allen Urkunden und Urkunden Briefen, [illegible], mit [illegible] kund dieß Briefes [illegible] mit Urkunden [illegible] Insiegeln gegeben zu Schweidnitz nach Christi Geburt [illegible] geschehen: da darnach in dem achtzigsten jahre an Sand Margarethen Tag. Darauf mit Gutheißung unser Getreuen [illegible] Gutsherren, der Heidenreichen Schaffgotsch [illegible] und Burgard Wittenberg: Gebrüder und Hans von Heinrich unsers Landschreibers, seien wir Agnes Herzog Bolkens

Eines
Erbaren Raths
der Stadt Hirschberg
Statuta
und
Ordnungen
An: 1892.
Vernuet, beschloßen
und
publiciret.

Laus Deo.

Nachdem einer jeden christlichen Obrigkeit aus tragenden Umbt getreue Vorsorge zu haben gebühret, wie gute Polizei und Ordnung nicht allein aufgerichtet, sondern auch darüber festiglich gehalten, und ihrer Umbt verwaltheten, und Unterthanen Aufnahmen Gedeyen und Wohlfahrt gesucht und Schaden und Nachtheil verhüttet werden möge. Also haben wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Hirschbergs nach zeitigem fürgehabten Rath mit unsern Schöppen und geschwornen Eltisten hernach folgende Ordnung und Statuta eintrechtiglich beschloßen. Und wollen die von allen und jeden unsern Bürgern und Einwohnern auch Handwergs Gesellen, und sonst allen denen, die sich beim und allhie in dieser Stadt aufhalten, in allen Puncten Clausulen, und Articeln, bey Vermeidung unserer ernsten und unnachlaßlichen Straffe, die wir gegen denen muthwilligen Verbrechern und Ungehorsamben vorzunehmen nicht unterlaßen wollen, stet fest, und unverbrüchlich gehalten werden.

§. 1.

Abmahnung von der Gotteslesterung.

Erstlichen, nachdem die Gotteslesterung, so bey jetzigen letzten Zeiten, bey Jung und Alt sehr gemein, und im Schwange geht, in Göttlichen Geistlichen und Weltlichen Rechten, des heil: röm: Reichs: Ordnungen, sowohl der Herren Fürsten und Stände, in Ober und Nieder Schlesien einhelligen Beschluß und publicirten Edicten beim hohen schweren Poenen und Strafen verboten, und durch solch beschwerlich Übel Gott der Allmächtige, nicht allein gegen den Verbrechern, sondern auch den Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig seyn, und gedulten, zu Zorn und erschrecklicher zeitlicher und ewiger Straf bewogen wirdt

[illegible] Der Allmächtigen mit gan-
tzem Ernst [illegible] Sünde zu thun, sich ernstlich
zu bessern, Gott gebührende Furcht zu tragen, Christ-
lichen und Gottseligen Leben und Wandel, damit der gerech-
te Gott unsern wohlverdienten Strafen mit Gnaden mögen ab-
genommen, vermieden, vermehret [illegible].

2.

Straffe der Gotteslästerer Unzüchtigen Worten und Thaten, und derer so zum Hasardiren Anlaß geben.

Gottlosigkeit, wovon wir alle die Christen billich, sonderlich und billich sollen, fliehen, die heiligen Gottes meiden, alle Gottlo-
sigkeit und Laster, so der Göttliche, und allein seelig machende Wort
und Lehr, so den Gottlichen, und allein seelig machenden Wort
und den heiligen Sacramenten zuwider, als: alle schandbare
unzüchtige, wegerische, und ungebührliche Worte und Thaten
Gott dishonorirlich, so viel zu dem Hasardiren und Teufelischen
Spiel dienlich, stracks zu meiden, tapfer und Christlich zu
bestreiten, und die Gnade Gottes durch Christum suchen.
Weil dem Lasterhaften Hasardiren nach Gottes des Unbarmhertzigen und
Verdammlichen heiligen Gebothen an sich und selbst, dem
in der heil: Röm: Kayserl: Ordnung, und den Hochmögenden
und Ehrenvesten in Ober und Nieder Teutschland publicirten Po-
lizey Gesetzen, Ungehorsam, Straffen und solchem Ge-
wissen und heimlichen Leben und Wandel, damit der gerech-
te Gott zu versöhnen und zu versöhnen Gnaden sein.

3.

Straffe derer so Gotteslästerung, und andere Unthaten, so wieder die Statuta verübet werden, nicht anmelden.

Wer auch Gotteslästerung, Fluchen und Unthaten
hören, oder in seinem Hause nicht Gebühr, so nicht
andert so wieder die Statuta verübet wird, anmeldet,
und dem Lasterhaften Hasardiren nicht abgie-
hen, und nicht wehret, derselbe soll zu dem, daß er sich
wieder seinen Gutthaten für gegen Gott, und seinen Ehren
bietenden Leib versündet, nach Gelegenheit der Sachen

als ein Mitverbrecher, so wie die Thäter unnachläßlich gestraffet werden.

4.

Verachtung der Predigt und Sacramente.

Die Predigt und heiligen Sacramenta soll niemand ver-
sätzlich versäumen, sondern dieselben, wie sie Gottes eine
Lehre ausweisen, als seinen Trost der Seelen nicht selten, sondern
zum mehrlichen Gebrauche, gottseligen Handlungen
Lob vernehmen seine sollen. Welche aber solche gnä-
dige Mittel Gnaden in Acht nehmen, gegen dieselben
verachtlich die heilige Predigten und Gelegenheit
sein, die andern Tag in Gottseligen Gebrauch zu bringen, ver-
sämen, öffentlichen Gottesdienst abkündigen, und sol-
chen nicht allein nach der heil: Röm: Kayserl: und
des heiligen Reichs Ordnung, sondern
auch als Ungehorsame aus der Christlichen Gemeinde, und
Christlichen Gemeinde nicht gewiesen geduldet werden.

5.

Straffe derer so am Sonntage unter der grossen Glocken auf Markt, und sonst feil stehen lassen.

Diejenigen so auf Markt oder andern Plätzen, nach der
grossen Glocken am Sonntage den Morgend gelütet werden, so
wol die in Schnitt Läden stehen oder, oder für der
Stadt, auf Kirchhöfen oder andern dergl: Orten unter der
Predigt spatzieren, selbe mit den Lasten und Geld Bü-
den nach Gelegenheit der gebauten Hasardgebäude stehen. Und auf
das solche Lasterhafte Verwüsten und abgestellet werden,
sollen die Diener auf das allen mit fleissigen Wachen
haben, und die ihre Läden und Gärten nicht offen lassen
und da jemand solchen zuwieder handeln, demselben al-
bald zum Besten Exempel

6.

Heimliche Verlobung.

Da jemand heimlich ohne Eltern oder Vormünder seine Kinder ohne Wissen jemand versprechet oder verlobet, soll solches Verlöbnüs kraftlos und nichtig sein.

7.

Braut-Schmuck und Kleidung.

Nachdeme der Braut-Schmuck und Kleidung darinnen sich eine Bräutigam zu braunt macht, viel Kosten verursacht, als soll hinführo kein Bräutigam zu der Zeit der Kleidung vorgen, und solche in seinem Hause Kleidung treuen lassen, und nachmals nehmen ein Fall geschiehet, so soll der Braut Kleider, so dem Bräutigam neben einer Ehrlichen billig folgen und zukommen, Kleinot und Ketten gemeinen Fallen, als solchen Geschmeide allerhand Unterschleif und Arglistigkeit zu verhüten, allezeit die besten Kleider, so ein Kleid hat für Tage und Tag in die Ehr genommen sind, verstanden werden, sein ordentlich gleich so oder nach der Hochzeit angezogen, anstatt der damals gebrauchten Kleider, einen Ehrmann angezogen und bleiben und zu kommen.

8.

Verlobung mit fremden Personen.

Es soll auf kein Bürgers oder andere der Stadt Unterthanen seine Tochter oder Magd keinen Fremden, und der nicht aus der Stadt Grund und Boden geboren, seine minderjährige Kinder Verlöbnüs und Trauung, noch sonsten einen Kauf anzugehen oder anzunehmen, und Bürgerrecht zu gewinnen, ohne Wissen und Willen, und Bürgermeister, und so jemand hinterrücks handelte, soll nicht allein die Hochzeit gestrafet werden, sondern die Heyrath soll auch nichtig sein.

9.

Kirchgang.

Der Kirchgang soll früh oder zu gelegener Stunde vor Mittag den Predigten vorgenommen werden, damit die Kirchen Diener und Vorsteher selben nicht entgehen, und die Ehelute

zu mittag nicht zu lange mit dem Gast Gebet warten dürfen, sondern eben oder gleich nach der Predigt zu Tische gehen, und dem Gesang Gottes nicht lange Weile geben, sondern stille werden.

10.

Hochzeit.

Die Hochzeiten soll keine andere denn Bürgers Kinder und Eltern oder Verwandten selbst eine Ordnung machen, wie lange Zeit man Gäste bitten, Einheimische und Auswärtige, so soll eine Mahlzeit über Tisch oder zwo nicht gegeben, und allen Unkosten vorgebauet werden, da diese überschritten, soll der Wirth und Wirthin eine Strafe unnachsichtlich erlegen.

11.

Ausgeben von Tischen.

Die vornehmsten, gute Freunde und Verwandte sind Gäste und Leute, die Hochzeiter zu Tische, welche zu Bitten Mann und Frauen mit Namen zu halten, sein sie Verwandte oder Freunde, und Leibeskind, und sonsten keine andere Gäste geschicket, bestellet werden soll.

12.

Heimliche Zusprechen.

Es soll auf der Hochzeit keiner sich selbst zu Gaste nehmen, sondern die Wirthe nach gehaltener Mahlzeit mit einigen Gästen nicht beschweren sich zu setzen, sondern zu ersten Zeit seinen Abschied nehmen, damit die Tische denen andern Mahlzeit halten, und die zu Tische kommen können.

13.

Der Braut-Gesellen.

Die Hochzeit Gesellen sollen sich ordentlich verhalten und sich vollsaufen meiden, die Aufwärter ordentlich zu Tische zu dienen, und zu rechter Zeit hineintragen, dessen nach angehabter Zeit, wenn mit nochen Speisen Ende, Abzug machen sollen.

14.

Tanz.

Freÿ Jum Tauchen sollen sie sich allerdings Freÿwillig, Ab:
stehend, Freuden Jum und Freÿ Land enthalten, Jur Frauen Zim:
mer aber und den Tauch Häuseren nit gehen, und ohne
Verlaubnuß Ihr selben sich nicht entfernen. Es soll auch Niemand
Jum Tauchen anstehen, es seÿ Jum ein gebottener Gang
auf Kirchweihen, so nicht gar Hochzeitlich gebeten sich mit Bewilli:
gung Ihr selben sich darüber stehen, ist niemand Raum von nö:
then gehabt Jum mit Niemd Tauchen anzufangen, sondern
Jeder allerdings Freÿ Gast Jum, und Niemd selben Verbot
zu thun in Niemm weder anderen Fenckl Tantzen abzuhalten
stehet.

15.

Winckel und Nacht. Täntze

Allen Winckel und Nacht Täntzen sollen weder Burger noch
Bauren auf die Nacht Täntze ausser halb der Nacht Häuseren und der
Jeweren Burgermeisteren Erlaubnuß, sogar Verstehen Tantzen
sondern Eintzig und Allein Jum gebrauch ihrer selben
gänzlich abgeschafft seÿn.

16.

Jauchzen und Gassen: Geschrey.

Alles Jauchzen, Ringen und Gassen: Geschrey, Auf Gassen, und
andere Ohrter, wo seÿ Burg Tag oder Nacht, soll verbotten seÿn
und soll sich auf niemands Übeles anlassen, sonsten Fünf Schen Batzen
Pfund Tag Jum, Wie Niemand einigen Unfug zu treiben Burg
Knaben Jum Gespött und Niemd Ärgert.

17.

Freÿ Stömm Linge

Die jenigen jenen Ehrenge nicht [illegible] Jum, sonder die
ordentlichen Trauung und Hochzeit Jusammen stehen, und der
sich ärgerlich aufführen, oder einiger Gemüthlichkeit
Jeben, und die Ehrbare Tracht, mit Ihren Ehren und Nimm
und Klein Gelbüssen anderen Jum Abscheu im Kauf straffen.

18.

Kohläuffe und Verreichungen.

Geschieht ein Kohlauf, sollen die Paar Leuten in Monath:

Freÿ Stuben schreiben, und Ihnen bey nächster Hochzeit
Leben verwiesen Leÿn.

19.

Heimliche Täntze und Verbiethung der Gütter.

Allen heim-liche Täntze sowohl Jungen, als Alten
Leuten Jugesehen, und soll der Lustbarkeit Jum Ehren Burg
und Jaurgeren in allen Stuben und Tauch Häuseren auf Burg
Lauf Ringen Niemd erlaubet Tantzen, noch etwas selbig Jugehen
lassen und verlaubet wird, sollen Ganz niemand Freÿ
stehen, soll Dißfalls Burgerl Häuser und Ihre Leüthen nach
Ertheilung Ihrer Ehrbaren Tracht mit Ernst gestraffet werden.

20.

Vorgeld der Lein und Erbe Gelder.

Und weil sonderbar viel auf verschiedene Jusammen
Ehren: Gelder grosse Ungelegenheit und Hader Gang
hinfüro Ungelegen, so sein Lieget und Erbe Gelder nicht
mehrers sind, als im Täntzen Ergetzlichen ehster dreÿ von denen
Burgern Häuseren über Tisch und Lager stehen Täntz, dasselbe
für einen Schilt gerechnet, und soll kein Burger Knecht als ein
ander in Häuseren Glaubigen Selbsten Jum wenigsten
Gutes haben, widrigen so aber über seinen Willen den Häu:
seren damit etwas Jugehen, sollen sie Ihnen Burgen Erbe etwas
Tisch Verstehen, allda ihm Billigen Fuhr etwas Jugeben soll.

21.

Kauff der Erbe: Gelder.

Wann Erbe Gelder verkauft wird, soll dasselbe Dem Gemeinen
allezeit vorhin aufgeboten werden, bey welcher Gemein
selbe lege, darnach ihm ein Erbaren Rath Bürg und Zeit Ge:
lass Jum Vorgang. Ein Gemeind sich an anderen Häuseren nicht
vergreifft, und soll der Gemeind Burg Thor Gemeinde
vorkauffen Erb Gelder ob sie in Kauf Conditionen stehen und
Jahr Zeit Jinsen verbleiben

22. Ordentliche Zeit zum Kauffen und Verkauffen.

Zum Kauffen und Verkauffen soll man sich die ordentliche Zeit halten, und soll niemand für den Thoren oder andern in einen ungewöhnlichen Markt stehen, im Sommer um 5 Uhr, im Frühling, Herbst, Winter und Sommer aber um 6 Uhr, und nicht eher, und soll auch niemand nach 8 Uhr, im Sommer aber nach 9 Uhr, und nicht eher feil haben, bey Straff 1 Thlr.

23. Marckt am Sonntage.

Es soll auf kein Sonntag noch andern hohen Festtag, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Lichtmeß, Himmelfahrt Mariä, Michaelis, Allerheiligen, Johannis Baptistä, Petri und Pauli, Bartholomäi, Matthäi, Simonis und Judä, Andreä, Thomä, Stephani, Johannis Evangelistä, Unschuldiger Kinder, Circumcisionis, Epiphaniä, Purificationis Mariä, Annunciationis Mariä, Philippi und Jacobi, Walpurgis, Visitationis Mariä, Magdalenä, Laurentii, Bartholomäi, Matthäi, Michaelis, Simonis und Judä, Allerheiligen

[illegible] [illegible] [illegible] [

Hinde nach Gestalt eines jeden Verbrechens mehrlich
und empfindlich zu strafen.

33.

Verbar im Weinkeller und Tanz
Hause.

Wer in Weinkeller oder andern Tanzhäusern ein Handel
anfangen und Hand anlegen, soll mit dem Thurn und
18 Pfund Pfenning empfindlich gestraft werden.

34.

Verordnung.

Wer streitet und nicht weichen will, oder setzt ein Unfriede an seinem
und sich gewaltlich beschehen lassen, soll sie nicht stehen mit
dem Fuß aus treten, wo sie dann finden die Pfützen und
den Koth auf.

35.

Verschweigung der Frevel.

Wer in seinem Hause gesehenen Frevel und Handfeste
Gattung den Verbrechern nicht anzeigen würde, soll den
Verbrechern gleich gestraft werden.

36.

Ehren Verletzung und Injurien.

Wo jemand den andern an Ehren verletzt, und übel schilt,
soll neben gebührlichem Abtragen der Verbrechen
Hafft mit dem Thurn, und wo ein ehrlich Weib ist, drei
gestraft werden. Wiederum jemand den Hafft mit der
Hafft: Verwandten, auch Kleinen und geringen Personen
in Ehrenrührigen Worten und sonst übel handelt, oder schim-
pfet, soll es das erste Mal, acht Tage mit dem Thurn
und mit 10 Pfund, da es aber nicht binnen Monats
gegen nachlassung der Geld-Poena mit dem Thurn ge-
straft werden.

37.

Ladung für Gericht.

Niemand soll den andern ohne Vorwissen des Burg-
meisters zu Gericht fordern lassen, bei Poena einen
Pfund, würde es gar nicht geladen, und gestünde es

nicht, soll dem Kläger eingesetzten nach [illegible]
für 7 ß: ungefährlichen sind an dem Klagenden Theil
zum Gerichte nicht zugelassen werden.

38.

Bestellung für Rath.

Wer seinem Gast für einem Ehrbaren Rathsverwandten,
für einem will, soll sie dem ein Tag zuvor Bericht
thun gewinnen einsagen, auf das ihm ein gemeiner Tag
zum Abtrag angesetzt, und solche auf seinem Zeugnis
gütlich genug sam angenommen werden können, und
sich des Gastes Sachen zu wissen, und die Gast Zeche
gespeiset werden mögen.

39.

Strafe derer so mit Bitten auf den
Gast bleiben.

Und welche Mitbrüder acht von Ehrbaren Gastgebot
die Ehrenden Gesellen, und aus selbe Gesetzten Weg auf dem
bleiben, soll einmal Pfund ungefährlich zu dem Tag zum
zum andern mal 3 Pfund und mit drei Tagen ge-
setzt werden. Bleibe es zum dritten mal aus, soll
mit das Bürgermeister verwiesen haben.

40.

Wann ein lediger Geselle sich nicht ge-
stellet.

Ohnfehlbar soll ein ledigen Gesellen, mit einem Gulden
und dem Gast Gebracht, und der stadt des Bürgermeisters
14 Tage mit dem Thurn gestraft werden

41.

Strafe dessen so die Schuld halber gefordert
und außen bleibet.

Wird einer Schuld halben gefordert, für einem Ehrbaren
Hafft, und gestehet nicht, soll neben ob Ehrlichen Strafen
die Kost der 4 Pferden von der Schuld so für gefordert wer-
den, zu geben, und darüber mit seinem Eidsage gehöret
werden.

42
Zuneigung der Parteyen zum Ehrbaren Rath

Wo jemand gegen Ehrbahren Rath zu handeln, sollen die Bürgermeister, Rath, und Gemeine Burgerschaft, wie auch alle andere Ehrbahre Rathsverwandte, so sich darzu gebrauchen lassen, mit ernst darob halten, damit solches nicht geschehe, und da jemand darüber betreten würde, soll mit demselben nach gelegenheit der Sachen verfahren werden.

43.
Einnahme fremder Leute.

Es soll niemand in der Stadt auf- und angenommen werden, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rathes, bey Straffe des Hafftens und 5 Rthl. Es soll aber niemand seinen Nachbarn ohne Vorwissen und Ehrbahren Rathes annehmen, und soll demnach die Wirthe gute Nachbarn in fall der Noth gegen den Rath zu anhalten schuldig seyn.

44
Kammermägde die sich allein nähren.

Desgleichen soll auf niemand neue Kammermägde gethan werden, sie werden denn zuvor ehelich, oder die sich mit ihren zu nähren wissen, stehen, neue Ehebahre Rathsgenossen bey sich behalten und aufhalten, bey Straffe 10 Rthl. und nichts desto weniger soll der Ehebahre Rath auf dergleichen Verfahren gegen diejenigen, so dawider thun werden, ein wachsames Auge haben, damit solches ihrer Gnaden bey sich mit seinem Ehebahren Rathsamt wegen und abschaffen.

45.
Abhaltung der Gesinde.

Es soll niemand den andern sein Gesinde abhalten, und über den gebührlichen Lohn nicht mehr versprechen oder reichen, heimsäen, und Hirten und Gesinde, wenn dem andern die Dienst, Pflichten gestort abwendig machen, und abdingen, und also dem Herrn sein Gesinde, und der Gesinde einen andern Herrn selbst entziehen. Welcher Theil hierüber wegen sich saumig und hierin sich nicht will abhalten werden, soll mit dem Hafften, und

nach seinem Verbrechen straffe gegen den hierüber andern gemachten Verordnungen nachdrücklich gestraffet werden.

46.
Wucher.

Weil nun von jeglichem Burgermeister Rath nicht gesetzet noch beschlossen werden soll, denselben außerhalb allen andern ehrlichen Contracten und Handlungen Zinß zu nehmen, als gnädigsten Verordnungen gemäß, gänzlich gestalt, also soll auch kein Burgermeister, Rath, noch Gemeine Burgerschaft, noch jemand anders, Macht haben, einige Wucherische Contracte zu machen, sondern sich allein an gnädigsten Verordnungen gemäß halten, und da jemand darüber betreten würde, soll derselbe nach gelegenheit der Sachen verfahren werden.

47.
Jagen und Schießen.

In gemeiner Stadt Gebiethen und Wälden soll niemand ohne Vorwissen des Raths, jagen, schießen, Vogel stellen, noch einigerley andere Art zu fangen treiben, auch sonsten nichts gestattet noch gestattet, bey Straffe 10 Rthl. und 5 Rthlr. Pfand. Es soll auch das Schießen in und außerhalb der Stadt, wegen der Kayserl. Mandata, als allen hohen Obrigkeiten zuwider, bey nechster Straffe ganz und gar abgeschafft und verboten seyn.

48.
Fischen und Fischer.

In beyden Mühlgraben, von der obersten Brücke der Obern Mühlen bis zum Ausfluß der Niedern Mühlen und alten Teiche, soll niemand ohne Vergünstigung und Erlaubniß Fischen, bey Verlust des Fischzeugs und nachdrücklicher Straffe, welches die Fischer in allen Stücken genau zu beobachten, und die Fischerey selbsten, auch darüber nicht weiter als bis an die Brücke, allen bey Straffe und ausgesetztem Pfand, nicht gehen sollen.

49
Briefe auf Wiederkauff.

Die Gmeindbriefe auffstehen, kaufft Leuthen zu gäben, sollen in einem Monatsfrist den Gmeindsmann zeigen tragen und gründt werden, bey Straff nach gelegenheit.

50.

Wein schulden.

Es jemandt dem Weinschenken schuldig bleibt, und sich mit bezahlung eines gebotten tags nicht gesetzt, mag man ihm nicht mehr borgen.

51.

Mutwillige betrügliche Schulden.

Wer jemandt mutwilliger weise einen andern aufsetzt schuldt: wird auf Burgs kauffte, so nicht zu zahlen, gefänglich verhaft mit seinem Gläubiger vertragen, oder nach dispensation erkennt, soll mit der Gemeinde arbeit gestraft werden.

52.

Schuldt in Böhmen.

Auch soll niemandt ins Landt Böhmen Feldmarsch, ohne Vorwissen des Raths Brief und Siegel der Gemeindt, und wo jemand beklagt würde, der soll alsbald Bürgen geben, das er sich allenthalben vor dem Rath des Feldmarschs gemacht, gehalten, und Rechtigkeit pflegen wolle, die Mangel aber der Bürgen soll nit so lange gehalten werden, bis sie die Schuldt gegeben, und gänzliche Richtigkeit gemacht werden.

53.

Mutwillige, so sich den Rath nicht wollen billigen lassen.

Die Mutwilligen, so sich den Rath und des Gerichts nicht wollen billigen lassen, und trotzig und verachtig, sollen mutigen Gerichten der Gemeindt gestrafft und bey Leib gezogen, und dem gemeinen Gut Herrn Fürsten und Herrn aufgerichteten Landt Ordnung nach, gegen sie gehandelt werden.

54.

Der sich für andre Obrigkeit zeuhet.

Wieder einen Burger oder andern Einwohner, derselben ein Gericht zu geben, und er nicht erkennt werden, soll andern Gerichten gebührlich gehorsam sein, und nach Gelegenheit der Sachen willkürlich gestrafft werden.

55.

Wieb soll man niemanden zu Schulden halten.

Es soll auch niemandt, sonderlich die jenigen, so unter 25 Jahren alt, niemandt Güter zu Pfand, Gewehr, Gemach, Gürtel oder andere Kleinodien, so zu einem Tag, auch soll niemandt einem andern seinen Rock, Wammes, Hut und dergl: auch sonsten die jenigen so in Verdacht stehen, sollen einem Gericht dahin halten, allen Burgs Knaben einen ehrlichen Schutz, sie in Leistung des Pfandes, so sie einem andern Pfand

56.

Bürger.

Die Bürger sollen allenthalben, wo und so lang angesessen, und sonsten allenthalben bey ehrlichen gehalten werden, wo aber nicht thun würden, denselben sollen sie allen gebührlichen Urbar geleistet, sondern es soll auf sie das Gericht gegen und das Gemeine Best nicht nicht Recht werden, es sey denn der Mangel gehandelt.

57.

Feuerstätte

Alle gemeine Feuerstätte einen Tritten in und für der Stadt, oder werden den Thürmeister zu ändern für verhütung Brunst in werden, sollen nehmlich gemeindt, und verbaut Mittwochen abend bey Tag und Nacht auf seiner gute Besserung geben werden. Es soll auch jeder Hausbesitzer auf seinem Gut verstendt gute Brunstleiter geben, und soll keiner sondern die so Gerichtung halten, gesonder vor seinem Geister gut nicht, sondern in die Haltung oder gehen andern

geschützt: Ob sie Holz, Späne oder Stroh hineyn- oder
Tragen wann unter seinen Schutt, Post nit geschonet.

58.

Füeter in Gast-Höfen in Jahrmärckten.

Es sollen auch die Gastgeber an den Jahrmärckten und
sonsten nicht mehr Pferd nehmen und Häuser halten, dann
sie Tag und Nacht in Haus nehmen und in die Ställung geben
und die Gäste Essen und Trunck wohl geben, und Pferd warten
wegen. Dann Haber aber gebührend, selber auch in Häusern
den besten Habern, den besten Heu und den besten Stroh zu geben.

59.

Niemand soll sein Haus mit übrigen
Holtz, Heu, Stroh überlegen.

Niemand soll sein Haus, mit überlegnem Holtz, Heu, Stroh,
überlegen, sondern dasselbe für den Stadt halten
und ihne mehr, als Nothdurfft hineyntragen lassen.

60.

Roher-Leuthi.

Es soll auf Gmeiner Strassen kein roher Kerl in die
Stadt zu führen, nämiglich abgeschafft und verbotten sein.

61.

Wann Feuer auskäme.

Wo Gmeiner jemanden, da Gott für sein Feuer auskäme und
dasselbe seinem Nächsten, der Nothdurfft nach, bekündt
und erscheinen, gedämpfft werden, den sollend ohne Straffe
sein, da er aber nicht erschein, und etwa andern erscheinen
und bekündt werden, so soll er ohne alle Barmhertzigkeit 10
Pfund Gmeiner Straffe legen und nach Gelegenheit der Umständen
mit dem Thurn gestrafft werden.

62.

Staat-Baden.

Die Staatner Badner soll sich auch fürohin jederzeit mäniglich
mit Halten, wie andern Gmeinern nach 8 Uhr am Morgen
gegen niemandt in seinem Hause erzeigen, Gmeiner Straffe nach Gelegenheit
soll die Fall dem Rathhaus und andern Orten zu wissen geben.

Baden: Lohn.

Der Baden soll seine Knechte und Mägde Jährig oder
Vierteljährig Nacht dem Lohn nicht steigern, wenn Jemand
den in seinem Hauss bisshero gehabt, soll seinem Herrn
Herrschen, wo aber Personen zu gewinnen seyn, welche mehr
geben, alsdann soll ihnen auch Gelegenheit hierinnen
vergönnt und gegeben, und männiglich gute Ordnung halten.

64.

Kalk-Kauff.

Es soll auf niemandt anderst, dann bisshero Brauch
herkommen, Kalk kauft in der Gmeiner: Mayr: Taferne und
Privilegio Bißfahl aufgesetzten Poena und Straffe.

65.

Maurer, Zimmerleuthe, Taglöhner
und anderer Arbeiter Lohn.

Maurer, Zimmerleuthe, Taglöhner und alle andern Ar-
beiter sollen Niemanden vorstehen bei gemeiner
und gewohnter Lohn unserer zeit den ganzen Morgen
und mit dem Abend von der Arbeit gehen, Täglich Vor-
mittag, den guten Montag abstellen, und keinen Feyer-
tag machen, sich auf andern Gütern zu arbeiten ohne Er-
laubniß und Vorwissen der Herrschaft nicht Be-
geben. Und damit Männiglichen wisse, was sie deßhalb
thun, sondern auch den Tagen können geben sollen, soll
hierüber folgende Taxa gehalten und nicht anderst gehalten werden.

66.

Zimmermann.

Einen Zimmermann von Ostern, bis auf Allerheiligen den
Meister 10 gr: 6 ₰:, einen gemeinen Gesellen 9 gr: und
den andern 8 gr: ₰ und nach solcher Zeit aber jeden den
Tagen 1 gr: weniger. Aber einen Meister einen Gesellen
zu bringen und einzudingen 18 Batzen. Von Gesellen aber zu
einem 24 Batzen: und sollen die Geber von Gesellen
solchen Lohn selbst zu geben schuldig seyn.

67.

Müller, Halbhöfer, Landlanger.

Der Müller, dem Müllers von Ostern Bis auf Michael
6 Metzen, nimmt selben 3 Metz: nimmt hiefür 1½ Metz: C
soll aber an seiner jeden Arbeit nicht mehr dann nemen
Müllers Knecht zu fordern haben, seinen Kühlschein 3½
Metz: dann Landlanger 3 Metz:

68.

Näher und Schneider.

seinen Lohn nämlichs nimmt Tuch 18 Xr: von dem Hosen
oder Rock und Veston aber 7 Xr: seinen Gesellen nämlichs nim
mt Tuch von dem Rock 18 Xr: oder die Hosen 7 Xr: seinen
Lehrknecht 18 Xr: seinen nimmt Mäntel von dem Rock 2 Metz:
oder die Hosen aber vom Scheffel Korn 2 Metz: vom Scheffel
Haaber 2 Metz:

69.

Taglöhner, Dreschler, Viehschneider.

seinen Taglöhner und Dreschler von dem Rock 12 Xr: C
nimmt Viehschneider 18 Xr: oder die Hosen 8 Metz:

70.

Fischern, Breitern, Leichtern.

Die Fischern, Brenner, Hufschmied und Wagner bei einem
von dem Rock jeden Tag 12 Xr:

71.

Bierbrägerinnen.

Den Bierbrägerinnen von dem Rock 18 Xr: Dagegen sie aber
den Krügel Haimb Lehrn, und Niemanden damit weder diß
lassen sollen, dann ihnen über diß Lohn weder von jemen
noch andern das mehrmehrste gegeben werden soll.

Wan nun ein solcher Übergreifer dem Lohn nicht zu
bieten vermeinet, dann ist andrer von seinen Bierkrügen
fischen zu lehren, oder aber Bis Dinstag Mittag vor
ein verstand fordern und ansagen werde, der soll 6 Tage
mit Thorsperrung, und dort Landmüh gehandelt, und ein
ernst Gericht gehalten werden:
Es will auch ein Erbar Rath nicht bestehen, dass jemand

dem Bierbrauer seinen Lohn, wenn oder die andern Brauleute geben und
den gemeinen Bürgern Bier schenken.

72.

Schreiber, Hirten und Diener

Mit dem Schreiber Hirten und Dienern, wenn sie sich kaufen
fällig, soll es wie in andern zu machen Brauch gesetzt sein
wenn ein Erbar Rath wie sonsten Brauch ist, und
sollen nichts jedem Hirten 1 Monath gutes anzeigen und
wenn dem Brauherrn sich etwas in andern anzeigen
wie sie sich halten, und Schuldt dem Rathsherrn zeigen
machen soll, da aber irgend wenn auf dem Platz, dem
soll mit dem Halten geschlagen und derselben nicht
wie billig und recht, so habe dann seinen Schuldherrn
darum Rath gegeben, und Bericht zu Straffen wegen sie
und Ungehorsam wie recht, geschehen. Es dann jemand
Ungelegenheit, soll es bei Erbar Rath stehen, hier zu zeigen.

73.

Mahlen.

Nachdem die Stadt Ober und Nieder Mühlen, soll niemand
ohne Erlaubnis und Vorwissen der Rath mehrere Lehen
weder irgend wie Mehl kaufen, bis wenige Streiche weren
Pfd. 16 Metz: und über das Mehl und Salz wie Erbar
Rath in den Mühlen die Ordnung gethan, dass Männig-
lich darum Bericht als dem Einlaufen gute Unterschreiber
geschehen, und Niemand mit Billigkeit sich beschweren
soll. Und soll nun wie billigen männig: auf die Mühlen
kommen, wann wir dies Ordnung, wie denn
den Müllern mehr anzeigen die Pfennig Metzen genommen
werden soll, sollen aber irgend wenn an Mehl
Kleien oder sonst wie ein Mangel oder Abbruch, soll
es solches nimm Rath den Müllern anmelden, damit der
Mangel besichtiget, der Ursachen halben dasselbe geschlagen
und also männiglich gleich und recht geschehen möge.

Mälzer.

Ein Mälzer soll keinen Simmer weniger als 18 Pfd: Weitzen setzen, noch einen ganzen Simmer über 24 Pfd: Gersten setzen, auch keinen Simmer weniger, als 16 Pfd: Haber setzen, bey Straff 1 Rthlr. Er soll auch keine gesetzte Gersten oder Haber, ehe sie 3 Tag gelegen, nicht abtrocknen, auch keine Gersten, ehe sie 4 Tag gelegen, nicht abtrocknen, bey Straff 1 Rthlr. Er soll auch keine Gersten oder Haber, ehe sie 3 Tag gelegen, nicht abtrocknen, bey Straff 1 Rthlr. Er soll auch keine Gersten oder Haber

eine 24 Pfl: ein gutes nit faules gesundt und reines Gemächt
zu brauen, und 12 Pfl: gebrauen werden. Wer übers die Hunsse
fürbringt, der soll an einem und anderen Orth unerspart sagen
soll, der soll nicht unter einem auf 1 Pfl: einzuschenken
werden. Es soll auch keiner mehr dann auf 1 Pfl: einem
Gast und auf 3 Pfl: gemeinem Volck einschenken,
den jenes allein einzusetzen will dem soll es
nicht gegeben werden.

77.

Der Brauerlohn.

Es soll auch die Brauer Burgerschaft einen gesetzten Lohn
als 15 Kreutzer von einem Gesottenen, und von einem gan-
zen Gesottenen 25 Kreutzer, und darüber niemand dem Bestandtnen
stragen sein mit Hinderung Pflichten Burgerrechten Verbannung
Hauß und Hofs darumben ausgeschlossen, ohne Gnad.

78.

Brauer Eyd.

Ich N. schwören und gelobe Gott dem Allmächtigen gnädi-
gen und dem Erbaren Hauß Rath dieser Stadt, daß ich dem Rath
dasjenige was mir Befohlen haben, treulich und fleissig die nechsten
will, niemand sein Gut steuren, Korn oder was überhaupt
mehr Namen haben, und mich auch die Brauerey ohne Lasten
sondern selbst dabey bleiben, mich auch an dem gesetz-
ten Lohn des Raths begnügen lassen, auch 1 Pfl: einem
jeden Viertel ein auch 3 Pfl: jedem Viertel geringen
und ob ich erfahren, daß jemand auch ein Gesetzten Lohn
unter als 15 Pfl: geschrittel suchte, will ich ihne das
übrige angerechten Maaß und Ziel nicht unser ganz und
und nicht Ihr Lebtag mehr Ihm Rath offenbahren, noch
ihne Ihrem als Ihm Feinden, gantz treulich und
ungefährlich. Als mir Gott helfe.

79.

Die jenigen so Brauer Häuser Ihr haben, sollen das Brau-
hauß besser suchen der Rath Nutz und Willen nicht verhin-
dern, sondern nicht ohne ihne Wissen und Willen
zu keinen Brauhäusern 12 Pfl: und den andern
zu Bürgern 2 Kreutz: zu geben, noch Ihnen ein
anderen Einkauf abzufordern.

80.

Viehschenken.

Der Burger Schenken soll im Sommer in allen Thoren
warten, und die Kleinen Fürsteine sauber und
rein halten, sondern gänzlich abgestellet, sonder
und Hinderung, sonderlich dass sie Fürsteine und
Kellner soll männiglich ein rechtes billiges Schenken
thun, und darüber sich das Ihnen Vorgesetzt genau
halten, und Ihr Leben lang keine Gäste
in Ihren Häusern haben, und selben sondern sich
in Ihren Häusern nach Gelegenheit des Gastes
nem Habenden Gast mögen gehalten werden, soll
gegeben werden, bey Straffen so ordentlich
Burgerschaft Einkauf soll fürgenommen werden.

81.

Hiergloche.

So jemand Bürgermeister Gerichtsverwandten die Hiergloche gelöst
soll der Schenkschaft zugemessen, und Ihnen keine Gäst
gesetzt werden, bey Straffen nimmt selbem Gesetz
Burgerschaft Einkauf abgefordert werden.

82.

In die Bierhäuser und zum Wirthschaften soll man nicht Hebre und Dolche tragen.

Kein Burgersohn mit jungen Gesellen soll keinen Degen oder
Dolch in die Bierhäuser, Wirthschaften und andern Gesellen
Degen tragen, bey Verlust Ihrselben.

83.

Geldspiel, Kugelschieben.

Um Geld zu spielen oder zu haben dem Kugelspiel um
Geld zu werffen soll männiglich bey Straffen nimmt selbem
Gesetz und Ordnung sein. Es soll auch das Kugelschieben in al-
len Brauhäusern gänzlich abgeschafft sein, und welcher Wirth
das Brauhäusern gestatten würde, soll dem Ihre Brauhaus gleich geschlossen
werden.

84.

Wein und fremde Biet.

Wein und fremden Biet soll niemand ohne Vorwissen und Erlaubnus eines Rats in seinen Keller nit legen, und da jemand dies aus redlichen Ursachen nit gelegen wer günstiglich bei einem Rat Niemandt nit mehr als zwei Fuder Wein auf einmal legen.

85.

Viertzhauer für den Thoren.

Es soll auf nit mehr denn für jeden Thor, an einem Orten eingeschenkt, aber daselbsten Gäster dahin gesetzt werden, und soll alles Weben Gesatz in und für die Stadt auf den Wirtshäusern gänzlich abgeschafft und abgethan sein bei Straf 10 Pfund Pfennig.

86.

Brandteutein.

Kein Brandteutein soll außer der Stadt Wein Kellner gesetzt, gebraucht oder von jemand angenommen werden, wer aber darüber handelt, soll andern zu Abscheu im Pranger gestraft werden. Es soll sich auch niemand unterstehen denselben zu brennen, noch sein Haus zu vermieten Gebrechen halber Gunst und Gutwilligkeit halber, und wenn jemand darüber ergriffen, soll er nit allein um 10 Pfund Pfennig gestraft werden.

87.

Becker und Fleischer.

Die Bäcker sollen zu jeder Zeit gnugsam Brot und gut Gemüst haben, sich einer ehrsamen Obrigkeit darzu bequemen. Insgl. die Fleischer unbesatztes Fleisch und niemand die Klauen überstehen, und denen auferlegt gender und werden sollen, die auf Gassen sitzen, die Fall nit

gut Fleisch geben, und die Klauen und Gebrechen zu einem Stück nehmen und nicht verkaufen, noch gebrauchen und sonst Unflat wegschütten, und abgeschafft werden.
Und sollen Bäcker und Fleischer über ihre Ordnungen und Satzungen auf das nit hintergehen, andere Ordnung oder Fleisch kein Bäcker feilhaben, geben, gesetzt und gesandsahet werden.

88.

Tuchmacher und ihr Gesinde.

Die Tuchmacher und ihr Gesinde sollen den Tuchscheren nicht zu schaden stehen, bei Straf einer Pfund und Verlust des Tuchs. Sie sollen auch kein ungebeizt Garn und Wolle kaufen, sondern sollen die Wolle zuvor beizen lassen, damit sie den Tuchmachern nicht Ursach und Wollen machen, ihnen ungebeizte Wolle zu verkaufen, so aber jemand damit begriffen, soll in Strafe gezogen werden.

89.

Schneider und andre Handwerker.

Bei den Schneidern und andern Handwerkern, Handschuhmachern und Bäckern soll niemand an Sonn- und Feiertagen Sonntag und andern Handwerken bei der Stadt den Meister gönnen. Dagegen ein Ehrbarer Rat sie hinfüro haben will damit niemand mit dem Werk übereilt gehalten werden soll. Wer aber darüber handeln würde, soll die Waren so mit zu nehmen gegeben worden, einbüßig sein, und darüber zu Besoldung gemeiner Stadtknechten unnachlässig gestraft werden.

90.

Begräbnis.

Es sollen die Leute, so sich auf die Kirchhof begraben lassen, jedesmal einen Pfennig Gebühr nicht bezahlen, sondern die soll von den Kirchenvätern niemand gleichergestalt gehalten und gemacht werden, als von jedem Leichnam der Personen so über 7 Jahr alt sind einen Gulden 4 Schilling, einem andern Person so über 7 Jahr ist 6 Schilling, einem Kinde unter 7 Jahren 3 Schilling und dies in Verzeichnung eines jeden Begräbnis Tag und Stelle auf den Kirchhöfen zu finden

Und soll sich auch männiglich der Stelle der Ordnung nach so
ehe die Kirchen-Vater zeigen werden.
So soll auch den Todtengräber nicht verstattet werden, daß er
die Leute seines Gefallens übersetze, sondern soll mit dem
geordneten Lohn sich unweigerlich besagen und begnügen lassen
als nehml: von Martini biß auf Ostern von einem Kinde zu begra-
ben 3 wgl: und von der Trage 1 wgl: zwischen der Zeit aber von
einem Kinde 2 wgl: von einem größern aber 3 wgl: und von der
Trage 1 wgl: wo er aber ein sonderliches Grab in die Kirchen machen
oder auch einen Leichen Stein haben müste, soll man ihm davon
geben in alles 12 wgl:

91

Der Eltisten Raitung

Es sollen hinführo die Aeltesten in allen Zünften, zum läng-
sten einen Monath nach ihrem Absitzen ihr ordentl: Eid gebührl:
Raitung thun, und dis in Beyseyn und Gegenwärtigkeit der
Raths-Personen so ihnen zugegeben, welche damit säumig sein
sollen nach Erkentniß gestraft werden.

Finis.

Statuta
et Consuetudines der Königl: Stadt
Striegau.

Von Ehegenossen.

§ 1.

Wenn zwey Ehegenossen das Taffen und Tagen gestalten, und neue Ehe eingehen, da die beiden Kinder oder Erben nicht nimmer leben, auf niemandes gemeinschaftlich nicht aufgenommen.

De Viro.

Stirbt ein Mann oder Frauzimmer ein Weib oder Frauzimmer ohne Kinder, und stirbt ihnen Taffen und Tagen, das ist ein Taffen Tagen, mit ihr in der Ehe gesessen, da nit ausgleich Kinder gezeugt; und dass seinem obersten Erben nicht ein Ehe leben wollen, noch niemandes auf den Todt das gemeinschaftlich aufgenommen hätte, so vollziehen sein die lebenden Erben über seinem Gutten nicht weiter pflegen, sein noch sie ihre Erbe oder Lac oder zum Nachstehen, da nit noch vor sein, gegeben, und so ordentlich zu verweisen, sind mit gemeinschaft und allen dingen so zu ihre in der Zeit und die zu verweisen sein, und Ehe ab geben, was abent die Geschwisterte von seinem andern anbringt, soll den Erben allein verbleiben, bleibt ihr auch billich.

De Mulieri.

Stirbt aber auf das Weib noch Taffen und Tagen nicht abgelegt sein die beiden Erben und gemeinschaftlich hingeben, so stehen den Mann zu herausgeben ihre Kinder seinem die ihn angehören sind worden; das Erbe mit allen Gebäuden ehe mit nimmer Ehe und Unterbetten, einen Pfuhl zu zwey Küssen und nicht zwey Leilach; einen gemeinmacht übergezogen, ein Tisch, ein Tischtuch, ein Handtuch, 12 Teller 2 Schüssel, einen Kamm, so gemeinschaftlich sind, und darf die Morgengabe ihren Eltern oder nächsten Erben nicht herausgeben.

§ 2.

Wenn die Taffen und Tagen in der Ehe gelebt und keine Erben haben.

Nach Taffen und Tagen ist das Gut nicht mehr gemeinschaftlich. Stirbt nun einer, ob sein Mann oder sein Weib, ob sie schon keine Erben nicht gezeugt hätten, und stehen vor dem Abgestorbenen mit den vorhandenen, und sie oder die ihr niemandes gemeinschaftlich

noch da die Eltern oder seine rechte Erben sind, die ihnen nie aufgegeben hätten, so bleibt das ihr das Eigen das selbe Gut, und der weg der seinen nächsten Erben und das andere selbe Gut, so eingegangen Gebäuden, Taffen und allen Fahrnis: Und da das Weib stirbt an obgeschriebenen Kleidern und Kleinodien, nehmen sein Mannen seinen, die bei ihm und andern höchst Kleidern und Kleinodien, so sie nach seinem Stand gehabt, sollen dieselben auf seinen Theil gehen, bleiben sein das andere Gut, auch soll man, so sein Weib oder Mann sein bestes Gezeug, mit gutzogen Betten, Ober und Unterpfuhl, zwey Küssen, und ein paar Leilach der Eltern oder allen Theil, zwey Hosen oder Hauben, drey Hemder, ein Hausrock, ein Rauchmantel mit allen Fahrnis, Silbergeschirr und Ehrey Hosen, Pantalier oder was dergleichen.

§ 3.

Wenn Mann oder Weib Kinder sein die Ehe mit Ehe.

Da ein Mann oder Weib nicht Kinder abgestorben sind, und sein die Kinder die Eltern beide todt, stirbt das selbe Gut an das übrigbleibende Ehegemahl, und das andere an die Kinder, doch dergestalt, dass der Vater oder die Mutter so ihre lebenden Kinder ausstehen und zu andern Ehe schreiten wollen, soll ihnen Heirathgut nach seinen Vermögen der Kinder.

Dieselben sollen sein Confirmation vorhalten, ausgenommen sind Ehe selbsten, oder aber ihr Theil mit ihnen vergleichen zu Papier bringen, und sie darf halten die Privilegien als denen Obrigkeiten übergeben oder zeugen, und Stadtbuch nit zeugen lassen. Begiebt sich, dass eins stirbt und nicht der Vater oder die Mutter sein oder die nächsten Erben der Kinder, die übergebenden Eltern befinden, soll und alsbald inventirt und sein Theil übergeben stehen. Da aber das übrigbleibende Theil oder Vater oder Mutter zu andern Ehe schreiten, die Kinder nicht zu vergessen, das Gut vorbehalten und nicht vergeuden oder verändern, oder das Kind nicht sein nicht verändern, soll

...selben in solchem Falle, so sind Kinder unbemündigt...
...Da aber Kinder nicht zu seinem mündigen Jahren...
...oder Vater oder Mutter verstorben sind...
...nimmt sie entweder Vater oder Mutter: Ihr...
...fallen, auch der K. Vater Ihnen Vormundschaft halten soll, ...
...selben allezeit streng stehen; Da aber auch ein solch Kind ...
...nicht gern gehorsam oder nicht; so haben seine Vater oder ...
...Mutter Fug aus den Eltern Gütern Gaben zu ordnen nicht, ...
...sonder sie mögen gantz seine Nahrung oder Gewahrsam halten, ...
...und sonderlich abzeugen, so stirbt der den aber sein Vater oder ...
...Mutter, so mögen sie haben und nicht an den Geschwistrigten. Wann ...
...aber Kinder nicht oder nicht mehr nicht vorhanden sind, und ...
...würden, so soll in das gemeine Gut gefallen, sie noch nit ...
...mündig Jahren alt seyen und das übrig behalten Gut: ...
...spricht zum besten kommen.

§ 4.

Wenn Kinder Theil anfangen sollen, Theil nicht und ...
die Eltern verstorben sind, aber ihre Theilung ...
nicht gethan.

Da Eltern bei ihrem Leben Kinder Theil ansetzen, Theil ...
und angesetzt verbleiben, und die Eltern verstorben ...
sollen die angesetzten Kinder oder deren Leben, da die ...
nicht aber, gabet, das Pflichtgeld hinterlassen ist, und ...
nachgelassen mit denen unmündigen Kindern zu gleichen ...
Theilen gereichen. Stirbet aber der verwundert oder un- ...
verwundert der Geschwistrigten Kind nach beider Eltern Absterben, ...
so soll es an die Geschwistrigten oder deren Theil Kinder ...
und nicht an die Großeltern gehen, sintemal dieses ...
Statut von keinem Großeltern gesetzt, und also übrig Mannes ...
Gedenken in Gewohnheit gehalten worden.

§ 5.

Wer seine mündige und unmündige Kinder ...
selben, keinen oder den andern Kinder nach Absterben ...
der Eltern gebühret.

Mit denen Kindern der Eltern, soll es also gehalten ...
werden, daß denen Kindern die Mann Kleider, Hausgeräthe, ...
Bücher gebühren, die beweibte Kleider und der Mutter ...
Gebetts-Bücher den Töchtern; da aber die Eltern keine ...
noch sonst Vater oder Mutter, die Kinder selbst behalten ...
wollen, sollen oder sie nach Gelegenheit gethan und den ...
gerecht Geld und Heraus geben, welches der nächst dem Leben ...
Theil sein soll, ihnen Theilen sollen; Das Silber unter Kinder ...
theilig werden, so unter die Kinder nicht mit gemessen ...
werden, sollen denn Mutter nach zu gleichem Theil ...
gerechtigt werden; das Haus übrig behalt der Vater oder ...
Mutter ½ Theil zu seinem Leben. Da aber auf einen ...
Vater oder Mutter Bibliotheque und seinem Amt, sonst ...
Vermögen darin gehöret, auf seinen Nachkommen als einen ...
künftigen, Medicum, Juristen, oder sonsten geschickten in andern ...
Künsten werden, darin ihr Vater sein Leben gesetzt hätte, sollen ...
dieselben, darunter der Vater sein Leben nicht ...
verwandt, zu dem sie geschickt, den Weiblichen aber Mannlichen ...
Leben. Doch daß die Bücher nach Gelegenheit auf ein ...
billig Geld geschlagen werden, welches denn einer ...
haben zu können wünschet, und sollen denn Mannlichen oder ...
jenen übrigen Kindern, die selbe denen einzu- ...
nehmen, hätten aber ein Vater Bücher verkauft oder sonst ...
zu seiner Ergötzlichkeit verkauft und gemeinen Büchern ...
nicht, sind bleiben dieselben billig den Söhnen.

§ 6.

Wenn ein Vater oder Mutter so Kinder haben und ...
wieder sterben, zum andern Dritten und dieses ...
nasset, und nicht keine Kinder zu gegen ihrer ...
Eintreiber Fürsorgnis bestellt.

Hat ein Ehemann vor sich ein Weib gehabt, ehe und Kinder ...
die mit ihr haben nicht ihr gezeugt, so mag er seinem ...
Weib so viel ein Theil seinem Gut als mit Kind und ...
billig seinen Kindern auszugeben, und ihnen dieses in der ...
andern ihres lebenden Gut nach seinem Absterben, mit den

Ein Mann und Weib oder mehrere haben
Ein Mann und Weib haben keine Kinder
wegnehmt, ob dieselbe gleiches
Recht mit Gut gemein und gar
Weib, ingleichen die Weiber auf den Mann

§ 10.

Ein Kinder Kinder
Kinder Kinder in den
an Statt ihres Eltern da sie nicht abgehen
Erbschreibung unserm, alt unsern ihren Eltern
stehen.

§ 11.

Da Kinder Kinder nicht
Kinder Kinder nicht sind, so nehmen alle die
leben, welche in dem Grad gleich beieinander
stehen solche zugleich, daß in den Fällen
und Erbschaft nicht

§ 12.

Von ungenügt und ungenügten Geschwistern
wenn sie Eltern.

Ungenügte Brüder oder Schwestern nehmen Eltern ein
wenn die ungenügt sind von Vater und Mutter; wenn ein
einander Gemeinschaft; also nehmen auf selben Brüder
selbe Schwestern Kind, die ungenügt sind;
Eltern nicht selbst gemeine Ordnungen hinderen genug

Cautela:

In obigen hinderen Fällen, damit die Caput meinen
und spitzfindig nicht
Eid Stab in Falt genommen Stadt privilegiert wird, dieselbe
zu erklären, auf zu setzen und zu
spitzfindig Gräuel, und den fürsten Königen und
Kürzeren confirmiert Gemeinde ganz nicht Gegenbau, oder
daß sich jemand nomine procuratorio oder anderen Medio
suchen wollte; Ehesitzen nach geschriebenen Rechten
oder anderen geistlichen

Wenn Eltern Kinder
Ehe soll auf ihr Weib, die da nach Tod ihres Mannes
ein Kind trägt, daß die Geburt des Kindes so lang denen
Nachgeborenen aufgehalten, in Acht genommen und den Erben
ihres verstorbenen Mannes streitig gemacht werden, als ob das
Kind gelegen sei, sondern ihre Zeit vollständig
werden, und so das Kind lebendig geboren hat, soll ihr
lang den oder die Hände behalten haben, soll die
im Gebrauch der Güter und ihres selben Stuhl werden
gewendet, verhalten;
so aber die Mutter deren Kinder tot, oder
Eltern tot, so stehen die Kinder gleich denen überlebenden,
und vollbürtigen Geschwistern, die ihres Vaters
Güter zu gleichen Teilen nehmen, ist aber nicht Kinder
des Vaters, so nehmen sie die nächsten ihres Vaters
und nächsten Freunde.

§ 8.

Von denen Posthumis oder Nachgeborenen.
Ehe soll auf ihr Weib, die da nach Tod ihres Mannes
ein Kind trägt, daß die Geburt des Kindes so lang denen
Nachgeborenen aufgehalten, in Acht genommen und den Erben
ihres verstorbenen Mannes streitig gemacht werden, als ob das
Kind gelegen sei, sondern ihre Zeit vollständig
werden, und so das Kind lebendig geboren hat, soll ihr
lang den oder die Hände behalten haben, soll die
im Gebrauch der Güter und ihres selben Stuhl werden
gewendet, verhalten;
so aber die Mutter deren Kinder tot, oder
Eltern tot, so stehen die Kinder gleich denen überlebenden,
und vollbürtigen Geschwistern, die ihres Vaters
Güter zu gleichen Teilen nehmen, ist aber nicht Kinder
des Vaters, so nehmen sie die nächsten ihres Vaters
und nächsten Freunde.

Statuta Civitatis Reichenbach.

Wir Burgermeister und Rathmann der Kayserl: und Königl: Stadt Reichenbach thun kund und bekennen hiermit öffentlich vor allermänniglich daß allhier bey denen Erbfällen und Theilungen allerhand trouvigen Strittigkeiten, Zank, Uneinigkeit und Wiederwillen unter denen Erben sich ereignet, und zwar dahero, weil die allhiesigen Statuta oder Jura municipalia (so bey denen irregulair und Kriegs Zeiten unter viel andern Stadt Sachen, oder Documenten, die theils zerstreuet verlohren, und theils durch das Feuer consumirt worden, wegkommen) denen wenigsten bekant gewesen: wohero denn sogar auch die Erben, wegen Ermangelung einer richtigen Cynoscis in langwierige und kostbare Rechtsthändigungen mit einander gerathen; wie solchem Unheil künftig vorzubeugen, aus denen Stadts und Raths Archivir die vorhero üblich gewesene und beständig observirte Statuta wiederum hervorgebracht, dieselbe einen gesamten Convent von Vogt Schöppen, und Geschwornen in gewöhnl: Raths: Stelle vorgetragen, und mit deren einmüthigen Consens beliebet, daß sothane renovirte und folgende Statuta, durch erheischende Publication zu Männigl: Wissenschaft und Nachricht wie sich bey denen ereignenden Erbschafts: Fällen zu reguliren seye, möchten gebracht werden.

Statutum I.

Ist daß ein Mann eine Frau nimbt, und hat mit derselben Frauen Kinder, und geschehe, daß derselbigen Mann stirbe so stirbt das Gutt halb an die Frau, halb an die Kinder.

§1 Ist es denn aber daß dieselbigen Kinder von Todes wegen abgehen, so stirbt das Gutt von den Kindern an die Mutter.

§2. Und die Frau weil sie lebt, ist desselbigen Guthes gewaltig allemahl damit zu thun und zu laßen, so lange

sie zu viel mit einander eine Heyrathet, dann aber der Gütt
recht nicht richtig theilet.

Statutum 2.

Hatte ein Mann eine Tochter die jemanden zur Ehe rath
und nimt 2 fl ein Ehegeld, und hatte dieselbige ehe Kinder
die Tochter gienge aber nach mit Tode ab, so stirbt dieselbige
Gütt halb an die Kinder und halb an ihren Vater.

§1. Geschiehet es denn, daß darnach die Kinder eben Todes ver-
gehen abgehen, so stirbet das Gütt von dem Kindern
an den Vater

§2. Nimt denn derselbige Mann eine andere Ehe frau, und
hatte mit ihr Kinder, und gehet darnach eben Todes weg
ab, so stirbt das Gütt von dem Vater an die Kinder, nicht
zurück an seinem Weibes ihren ersten Tochter sie gnader gehabt.

Statutum 3.

Heyrathete jemand eine Wittib oder Jungfrau und wer gen
gebe ihr ein Gulden 20 oder 20 Mk: vermöchte abwiegen, und
stirbet eher die Frauen ohne Leben, so belangt die Frauen die
Morgengabe halb nach Stadtrecht.

Statutum 4

Wären es denn, daß der Mann Kinder mit seiner ehelichen Ehe-
frau hätte, also daß eben dieselbigen Frau eben Todes wegen
abgienge, und wegnehme sich dann darnach dieselbigen Kinder
eher dem gedachten dieses Vater oder Mutter Gütt und
nehme derselbigen Mann darnach eine andere Ehe frau
und mit der auch Kinder, und gienge der Mann eben Todes
wegen ab, und darnach auch die Frau, so stirbet das Gütt
an diese beyde Kinder, die derselbigen Mann, und seiner
andern Frau gehabt hätte. Giengen aber die Kinder eben
Todes wegen ab, so stirbet dasselbige Gütt an ihren Gedächtnis
den Vaters halben eben Gedächtnis wegen gemeine, und sind
die nicht an die Kinder Mutter, das ist an seiner Kinder Mutter
Gedächtnis.

Statutum 5.

Hat ein Mann mit seiner ehelichen Hausfrau Kinder und
giebt seinen Kinder einmal oder mehr eine Gabe 10 oder
20 Mark: oder etwas mal derselbigen gienge auf den, oder mehr
Kind nach seines Vaters oder Mutter Tode mit seinem
Geschwister gleichen Theil nehmen, so soll und derselbigen Gabe
allen wieder aufgegeben; es were denn das Kind wegen
das eben der Vater oder die Mutter gelobt gewesen sei.

Statutum 6.

Ist das ein Mann nimbt eine Frau oder Jungfrau, und
kommen auf beyden Theilen zusammen Gütt im Gabe 20
oder 30 Mark weniger oder mehr gegen, und sitzen mit einander
Tisch und Tag in der Ehe beysammen oder sitzen sie aber
einer Tisch und Tag mit einander gewesen hat, so gilt das
ein gemein Gütt, und ist denn auf die Morgengabe theilig

Statutum 7.

Ist das ein Mann mit seiner Frauen ein Kind, und gehen
für die Eltern eben Todes wegen ab, und stehen darnach die
Kinder mit einander eine Tochter oder Sohn so stirbet das Gütt
gemeinlich mit sein abgetheilet ist sein, oder an das Kinder Vaters
Kindes, oder an das Kinder Mutter Kindes, an niemehr
theil als das andern.

§1. Wer sie aber die Eltern nach ihren Tode gemein Kinder
sein Kinder, und giengen dieselben mund mit Tode ab, so
stirbet dasselbigen Kinder Gütt an das übrige Kinder.
Geschwister, mit sein Kinder oder Geschwister.

Statutum 8.

Wäre ein gemein Geschwister ein Kinder und einer Geschwister eben
einen Vater und einer Mutter und hätten einen Kinder
und einer Geschwister allein eben Vater und denn einen Kinder
allein eben die Mutter, und stürben die gemein Geschwister eben
einen Vater und einer Mutter so stirbet das Gütt selb allein
an die gemein Geschwister eben Vater, und denn einen Kinder

allein von der Mutter, und stürben die jetzund Geschwister
von einem Vater und Mutter, so stirbt das Gut halb allein
an die jetzund Geschwister von einem Vater und halb an die Kinder
welche von der Mutter ihr Kindes genommen ist.

Statutum 9.

Wenn ein Mann einer Frau und hätte ein Kind, und die
Frau hätte auch ein Kind, so hat das Mannskind seiner Mut-
ter Theil im Gute, und das Frauenkind hat auch seiner Mutter
Theil im Gute.

91. Stürben dann darnach das Frauenkind, so stirbt das
Kindes Theil an die Mutter.

92. und hätten dann die Frau und der Mann Gemeinschaft
und Tisch gehalten, so würden sie ein gemeines Gut

93. und stürbe darnach der Vater, so soll das Mannskind
und die Frau das Gut, so sie allein Kindes gehabt haben
oder Frauenkind haben, gleich mit einander theilen.

Statutum 10.

Hätte ein Mann Kinder von zwo Theilen von zwo Frauen gewonnen
einen, und ein Theil nicht, stürbe dann darnach der Mann
das Kind der zwo Frauen abgestorben ist, so stirbt das Kindes
Gut und sein gross oder klein, an den Vater und nicht an die
Kinder.

91. Stürbe aber der Kinder einer die von einer gesonderten
Ehe gestorben, so stirbt des Kindes Theil auch an den Vater und
nicht an die Kinder, die von einer gesonderten Ehe.

Statutum 11.

Stirbt ein Mann einer Frau und hat mit derselbigen Kinder
gezeugt einer darnach derselbigen Frau, also dass die Kinder
mit einem Mutter Theil von Vater nicht gesondert worden,
und nehme er darnach eine andere Frau, und setzen mit
Recht und Gesetz, oder hätte mit derselbigen Frauen auch
einen Knecht, und stürbe dann darnach auch derselbe Mann,
so nehmen der rechten Frauen Kindes ihre Mutter Theil zu
vereint auf demselbigen Gute, darnach nehmen auch der rechten

Frauen Kinder einer der rechten Frauen Kind ihre Mutter Theil
und theilen gleich mit einander, es gingen sie Vater oder
Mutter gleich haben, oder an Eigen oder Erben Mutter
Theil oder Geschwister, also dass einer Kinder jeder
werde als dem andern, und nehmen allein die rechten
Frauen Gewäthe und Gebäude, das soll ihr gelegen, jemand
die rechte Frau das halbe Theil derselbigen Gutes als
vorhin genannt ist.

Statutum 12.

Hätte ein Mann Kinder, stirbt einer unter zwo und der selber
stirbt ohne einen Theil nehmen dann der Vater und einer andern
Kinder wegen theilen, dieselben vor dem Vater zu gleich jeder
vor dem Vater, derselbigen Gut theilt, und der einer Theil
also in derselbigen Gütern jeder Gewohnheit, neun jeder
Tode, als die andern Kinder die in Tod der Vater nicht
hat haben, derselbe der Kinder jener einer stirbt
so gelegt das allein nicht nehme dann so stirbt der andern
Kinder seiner gelegen mag, dass seiner Vater Tod nicht
sah; dieselbigen in Mutter Theil auch.

Statutum 13.

Waren Geschwister, eine ein Theil von Vater und Mutter, einer ein
Theil allein von der Mutter und nicht von Vater und hätte
der einer Besitzers Mann allein Gut von dem geliegen einen
nach seinem Tode weder nicht, und die Frau überlebte den
selbigen Mann, so stirbt das Gut an die Frau.

91. Stirbt darnach die Frau darnach eines Besitzers von
Vater und von der Mutter und einer derselbigen Besitzers
Kinder, und auch die Frau der von Vater und der Mutter
so stirben das Gut an der Besitzers Kinder, und an der
Frau der Kinder gleichfalls, es sei an Erb gewonnen
an Mantel und Eigen oder an Erb oder an gestanden
haben, es sei wieder oder alt, und das andere selbe Theil

§1. Demnach der wenig vor seinem Todes, sonderlichen seinem
Gesetzt mit der Frauen [illegible] zu gegenseitig
zu einem Testament
§2. Dieser aber der Mann ausserhalb der seinem gesetzten
Kauf oder gesetzten Dingen, bleibt
Theil vor allen seinen [illegible]
§3. Desgleichen wenn Mann mit seinem [illegible]
und nehmen einer Frau, die aus nicht [illegible]
und geschehe etwa oben.

Novum Statutum.

Anno 1554 den nechsten nach Invocavit hat ein Rath
mit denen Gesetzverordneten Herrn Meistern und Eltisten
wegen denn gemeinen Rathes ordentlich, wie und diesen folgenden
Artickeln einmüthiglich, darüber Gericht und Weinbrenner
sie wollten, das sie denen nach zu allen Zeiten in dem fall
gehalten werden soll, nemlich wenn ein Mann einen Testament
aufgerichtet und damit einen Theil oder etwas der seinen
giebet, und die Frau nachdem Tag und Tag nicht bleibet
denn Mannen die Gabe wie dem Rathe oder die Meistern vorgemeldet,
und die Kleinkinder die ihren seyen, darinnen die ihrem
angenommen und verordnet, und ein Vollzieher und Rathen, aufgegangen
die silbernen Gürtel und fräulich Gebürden Cassirgen den
nechsten Freundt Tag und nicht zu der Frauen angehangen hat
gebürlichen einen dem Rathe und Meistern, und Bürgermeister und
mit allen zugehörigen Briefen, und Siegeln, soll auch denn
Mannen bleiben, und vor den gemeldten Tisch der Gemeinen
und Tischtücher, und andern allen, wie viel der Rathe und Meistern
der Testes mitgegeben, einem Gerichten Kleinod und
allen andern anhängen, Geld, Silber, Geschirr, Cleinoten und Kasten
dem Rathe und Meistern oder nechsten Freunden gehört gemeinlich
lich volgen. Gericht Kraftlich und ewiglichen.

(L. S.)

[illegible] Theil aber der Kinder, und der Kinder der
Kinder und der Kinder Kinder, und der Kinder der
ihren Mutter selben ihre Kinder genommen ist, gleich mit ei-
nander, wie wenn sie viel weren alle dem andern.

Statutum. 14.

Wenn ein Mann einer Frau und sie mit der seine und
seine Kinder und einem Vater, stehe das der seine Vater und
und stürben der Vater, so stürbet an die Kinder der Vater
viel, als an die andern seinen Kinder allein, obs ist vor
nicht in dem selbigen Gute ist Theil ist Brüderlich, der
ist unterschiedlich.

§1 Die Frauen aber dieselbigen Frau, sie mit einem
andern Mann nimmt, das ist in der Ehe gewesen
sie ist ein gemein Gut worden, einen das sie
vor zu ihrem Mann gebracht hatte, und der sie genau
von ihrem Vater angestorben ist.

§2 stürbe denn darüber dieselbigen Frau und sie mit
ihrem Leibe nicht mehr ein Kind, so stürbe das Gut
an Vater oder an seinen nächsten Freunden
Freundt oder Schwester, nicht aber vor Kinder
an der Frauen Mann und der andern selbe Theil Erbe
eigen Gut, das stürbe an die nächsten Frauen
nächsten Freundt.

Statutum. 15.

Wenn Frau Mann einer Frau im Wittwenstande hätte ge-
wonnen, über sechs und Tag im Ehestande geblieben, mit ihr
ein Kind gehabt, auch ohne Leibeserben gestorben, und die Frau
hätte noch ihr Kindes gehabt, dieselbigen Kinder einen
Abstattung, als sie mit niemandt ins Ehe gegriffen, genau
werden, wegen ihres Vaters Theil, der Gut selbe sich ein
Gerichter so genennet oder verneindet, so bleiben in der
Frauen Kinder gehört einen Abstattung nach Rinde der
Gutes, ihres Vaters Theil, die Erbe, die Mutters die andern
Erbe.

Statuta
Und Ordnungen der Stadt Polkenhayn.

Cap. I.

Von Bestellung einer gemeinen Obrigkeit zu Polkenhayn wegen Testamenten und dem Weichbild.

Geschehen nach Christi Geburt 1541. Freytag nach Matthei, das ist den 24ten Monatstag nach Catharinæ Jahres, haben wir Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Polkenhayn, Besitzere Herrschaft eines Edlen Raths dieser Stadt, nach reiflicher Berathschlagung und Unterredung mit gemeinen, alten, erfahrnen Bürgern dieser Stadt, einhellig und einmüthig beschlossen worden, eine gemeine Ordnung und Statut, wie es hinfüro soll gehalten werden, eine Zeitlang zu halten, und versuchsweise anzurichten, welche wir allen künftigen Einwohnern dieser Stadt zu halten gebieten, damit jeder Theil wisse, wie er sich gegen den andern zu verhalten habe, und damit jeder Theil wisse, was er zu thun oder zu lassen schuldig sey, damit Ruhe und Einigkeit unter uns erhalten werde, und damit wir unsern Nachkommen ein gut Exempel hinterlassen, und Ursache geben, uns nach unserm Tode Gutes nachzureden, und unsere Gedächtniß im Segen zu erhalten

Ordnung
der k.k. Stadt und Landgerichten Hohenstadt
wie aufgerichtet und beschlossen
1603.

§ 1.

Dieweil dieß gemeinen Stadt Leben gemeiniglich
mehr sich in gemeinen Schwierigkeiten und Spaltungen stellt, denn
auf den Einigkeiten, und derhalben nöthig und nützlich ist, daß
Gesetze gehalten, und denselben einer ehrsamen Obrigkeit gehorsamlich
gehandelt werde; hat sich k.k. Stadt Hohenstadt Obrigkeit
freundlich angelegen lassen, etliche alte löbliche und
in Übung gebrachte Ordnungen, und dieß alles in
gegenwärtige Ordnung zu verfassen, und zu stellen, damit
sich die Bürger und Inwohner darnach wissen zu halten,
und vor Schaden zu hüten. Und setzt demnach
und ordnet ein ehrsame Obrigkeit mit Rath und
Willen der ganzen Gemeinde, daß hinfüro
kein Bürger noch Inwohner, weß Standes,
Würden oder Wesens er sei, sich unterstehen soll,
ohne Vorwissen und Bewilligung eines ehrsamen
Raths, Testament oder letzten Willen zu machen,
sondern wann ein Bürger oder Inwohner
dieser Stadt mit Tod abgehet, und keine
Testament oder letzten Willen hinterläßt,
soll sein Gut nach Landrecht und Gewohnheit
dieser Stadt getheilt werden.

§ 2.

Wann Mann und Weib, oder eines von beiden,
ihre Kinder, Freunde oder Erben einig und
einig machen wollen, soll solches
auf dem Rathhause, in Beisein eines ehrsamen Raths,
geschehen, und ein solch Testament oder letzter Will
alsdann von dem Rath confirmirt und bestätigt
werden, und selbiges sich hinfüro keiner seiner Erben
Willen und Testament ändern, sondern vollziehen
als wann es auf dem Rath gemacht wäre. Es
sollen die Eltern gegen ihre Kinder und die Kinder gegen
die Eltern, wann dann auch Geschwistrigte gegen einander
und die Vormünder gegen ihre Pflegekinder mit
Liebe und Treue gesinnet sein, damit Hader und
Zwietracht, so daraus entstehen möchte, vermieden
und verhütet sein solle.

§ 3.

Wann Mann und Weib, oder eines von beiden, seinen letzten Willen
oder Testament auf den Todesfall machen wollen, soll solches
auf dem Rathhause, wie vor Anno 1541 allhier Brauch gewesen,
geschehen, damit und ganze Gemeinde sich hinfüro
wissen darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten.
Und soll auch kein Testament oder letzter Will
als wann es auf dem Rath gemacht wäre, gehalten
werden, es sei denn, daß es mit Wissen und Willen
des Richters und zweier Rathsverwandten
gemacht, und die Gerichte mit Siegeln

abwesende Theil gehörig benachrichtiget worden, zu Erklärung
und Beybringung seiner Gründe, binnen Frist Peremtorii
Termini, als welche dem Gutbefinden des Richters
überlassen bleibet.

§ 2.

Wann nun Mann oder Weib mit einander in Streit
gerathen, und Ein Theil den andern vor Gericht
ladet, so pflegen die Richter zuförderst sich zu bemühen,
selbige gütlich beyzulegen, und zu vergleichen. Gelingt
ihnen solches, so ist der Vergleich gerichtlich aufzusetzen,
und von beyden Theilen zu unterschreiben, oder, wo
sie nicht schreiben können, mit ihrem gewöhnlichen
Handzeichen zu bekräftigen. Wann aber die Richter
sehen, daß sie mit ihrer Mühe nichts ausrichten,
sondern daß die Sache sich je länger je mehr verwirret,
so haben sie solche an das Gericht zu remittiren.

§ 3.

Stirbt aber ein Mann oder Weib und lässt einen
Theil, wenn
dessen Erben sich, so weit ihr Gerichtszwang
reicht, bey Gericht anmelden, und gerichtliche Theilung
suchen.

und nehmen gleiches Recht. Wann [illegible] Weib mit einander
verheyrathet, oder sonsten [illegible] ehelich beygelegen haben,
oder Kinder mit einander gezeuget, oder sonsten [illegible] Gemeinschaft
beysammen gehabt, sollen sie [illegible] gleichen Theilen nach
Recht gehalten werden.

§ 4.

Wenn nun Mann und Weib zu Recht [illegible] Mann oder Weib
Theil oder einander [illegible] worden, und Kinder vorhanden, welche noch
klein sind, oder sonsten [illegible] können, oder nicht [illegible] Jahr
alt sind, oder [illegible] Mutter nicht [illegible] oder [illegible] Vormund
[illegible] Mutter oder [illegible] Mutter [illegible] Vormund
[illegible] Mutter nicht [illegible] Kinder [illegible] Vormund
[illegible] Mutter [illegible] Kinder [illegible] Vormund
[illegible] Mutter [illegible] Kinder [illegible] Vormund
[illegible] Mutter

ein Theil frey Mann der Ehe und Gott und die Eltern nimmt seine Kinder
andern mit Tode abgehen, sollen denn überlebenden Theil seine
Eltern nicht zu Vormündern, und väterlichen Rath die Kinder
jederzeit bedürftigen Falls anzuhalten haben, so soll auf Ansuchen
alsdann und nicht: neuer Inventarium errichtet werden.

Es trägt aber ein jeder Theil seine Kleider selber, desselben Verwünden das Weibes Kleider und seinen Gerätschaft, kleidung betreffen, und da die Kinder noch klein sind, die Kleidung
um, und da die Kinder noch klein sind, die Kleidung betreffen
sind zu halten machen, und darum für dieselben jährlich
nach Gelegenheit der Sache jährlich zeigen, nach seinem Vermögen
gen und Stand darnach zu geben, damit sie nicht ausgehungert werden
können, sonderlich den Söhnen zu Lehren und zu Handwerk. Und
da das andere Theil darin sich saumselig erzeigen, die Kinder
kleidung, Nahrung und Lehren zu geben, darin einen jährlichen
Theil Kinder, Söhnen und Töchtern zu geben, darin einen jährlichen
Heirathen oder Verehelichung einen jährlichen Theil
auf nach des Vaters Absterben, ist und bleiben, für
den andern ihrem Kindschaften der nächsten Ehe, billig allein
und bleiben. Wegnehmen, was an Fahrnuß der Kinder soll bis
der Kinder zu gleichen Theilen kommen, dadurch denn die Mutter
einen dritten Theil auch haben soll. Hätte aber sie viel nicht können
zu gezeugt werden, damit die Töchter der andern Ehe, nach auf
sie sich aufsetzen können, so soll solches nach Ermessen, oder dem
gemeinen übrig bleibenden Beschlusse erstattet werden.

§ 7.

Wenn nun der Vater jetzig oder der jetzigen Kinder jüngster noch
alleweg die Wohnung [illegible] nach der Kinder nächsten oder
andern Ehe einen Stiefvater hat und der Vater sie nach gött-
lichem Willen nicht verlassen, so sollen die Kinder der nächsten Ehe, der
Hofstatt halben keinen Vorzug haben, weil der Vater sie ohnehin
erst mütterl: Geständ ererbt: sondern es fliegt, und soll ein
jüngster Sohn der jetzig der andern oder der dritten Ehe den Vorzug
haben in der Hofstatt.

§ 8.

Weil sich auch oftmals ereignen Eltern unterschiedene Ehe, jetzige

Söhne und Töchter [illegible] selber [illegible]
selb und abgetheilt werden, daß die Töchter
einen, Hausrath, Ehe und Bettgewand nach Theil
allein den Söhnen und bleiben, schuldig
in die väterl: Klöß einlegen, so die Mutter
aufgenommen ein ehrlich den Töchter jeder auszu
übergeben hat, und ehrlich keine Töchter nur seine Kleider
kaufen, ihrem zu bürgerlichen Hausrath. Ist aber nur
einer Tochter oder andern, so nach auszustimmen, soll
den solchen, was jeder andern ehrlich.

§ 9.

Weil sich auch öfters ereignet, daß ein Mann mit seinen
einen oder drei Töchtern Ehe beim Kinder gezeugt, und ehrlich
sie über kurz oder lang in der Ehe gewesen, und der Mann
bald darauf die [illegible] ehrlich gezeugt, so
allweg nach Ablegung der Schulden und der Kinder Vermögen
Gestandt, der dritte Theil folgen, und soll das Weib
den Fällen den Theil allweg nach Ablegung der Schulden
und der Kinder mütterl: Gestandt, der dritte Theil folgen, auch
soll das Weib in solchen Fällen allerlei angenommen Gerüst, Kinder
gemeinen Theilung zu Einigung ehrlich zeigen, sonder soll sie
bestehen, ob sie ihrem eingebrachten Gute, oder aber
nach Gelegenheit der Fahrt, den dritten Theil gezogen will
sondern sich daheim solchen in der Ehe bestandes alles beschlossen
dabei sie auch soll gelassen werden.

§ 10.

Wenn Ehelude sich niemand bei Lebzeiten lassen, daß nun beider
der Mann das Weib nicht haben, oder aber das Weib den Mann nicht
schuldig zu ernähren und, und also sich mit niemand nicht nähren
wollen, mit Hof sie auf der Obrigkeit und Gnaden stehen
dazu [illegible] werden, daß sie Kindfall einen gezogen Kinder
haben, weil sie niemand einem Heimen [illegible]

[illegible] Verfall Abschaffung Zeit in dem drey nächst Abreichnis
Einigen Erb dieses Gemeinen nicht gedacht worden, da selbigem
Einfluß Gutachten Befragen und seinem höchsten Belieben, sin
deme in solchen Fällen seine Entscheidung jedesmahl Raum und
Platz zu setzen sonst verbunden worden mögen.

§ 11.

Und dann wenn Ehegatten soll dem Leben allein zu gleichem Erb
theil zufallen, allein die Söhne sollen in allewege die Priorität
derer Jahren, und diesem dieselbigen sind den Töchtern in meinen
Landrechts Rechten gelassen worden.

No: 3.

Königl: Ambts Verordnung de dato Tauckl den 17 Sept: 1734 die Statuten betreffende

Unsern günstigen Gruß zuvor und alles gutes zuvor.
Ehrbaren, Weise, sonders gute Freunde, demnach wir auf nechst
Vergangenen Landtage verordnet, wenn denen sämtl: allegirten
sowohl Königl: Städte, übers nachstehende passus zum richtigen
Beweiß einzusehen, und zu
1mo ob secundum statuta localia inter conjuges, communio
bonorum in sensu proprio et juridico obtiniret? Dahin
die Maritus von der Uxore illatis nicht allein den Usum
fructum sondern auch comproprietarius sey? Insofern der
Contract, wenn der Mann auf Absterben der Frau Ehe:
gliedl: Erben in Pflichten treuherzig, mit Hinterlassung gesunder
Mannes Leibes Früchten für sich begehren, und mit dem Landrechtl: die nächsten
gesetzten Mannes gänzlich divitiren zu lassen müste? oder ob
2do Zu ersuchen sey: ferner Psalter und Psalter in den Contracten
in tertia vinculi conjugalis und wenn sie propriet et vulgari
communio bonorum gemeinen Verstand, wie Königl: Interessenten fide:
jussio mutuelle pro marito Bürgschaften genug seyn, und darauf
andurch gestalt nicht streitig: genug, als darum dieselbe Bürg
schafft: Comparirung coram judice competente praevia cita:
tione juris mulierum in Bürgschaft und mit Approbation

oder Verbindlichkeit und Obligation der Herren Curatorum
dem ermähl: Gerichte zum Beyspiel gemacht werden können
und Königl: Renuncirt sey.
3tio Ob dem Ehemann Bürgschaft Obstanz der Ehefrauen de
cto testamento, und wenn die Ehe Pacta nicht sind und Magistr
ex statuto verbl: zustehet: und wie weit
4to vice versa, vidua portio statutaria beystehl:
5to wenn ex matrimonio morte dissoluto beim Kinder verse
den, wird super stet maritus denn nächsten Anverwandten
derer tar conjugis sowohl zugegeben stehet Beyspiel wird
6to vice versa Ob denn vorberührte Mann nächsten Erben an die
zu ihnen abfolgen
7to Ob nicht solchem Falle dem vidiirten Theil die Optio gewogen
sey, dessen regenda ta portione statutaria zu dem Ihrigen gesetz
zen können, oder ob und wie fern die portionem statutariam annehmen
müsse? Ex rationes sambt zwischen ihm und den abgelebten Ehe
gatten vera communio bonorum sich wird gestalt gestalten
wie sonsten gutachten, und darüber zum Fundament nimmt wenn die
denen Statuta Provinzialia Tenschen Ht: Betrachtung gezogen werden
dürfen übrigens resp: acceptiren und sich sonsten Ihro
Königl: und der Provinz Interessenten Gerechtigkeit und
Landrecht

Ex Lebenspflichtschaft Herr Cantzell
Renaudt Burgermeister Rentmeister
Der Stadt Gericht in Bothmessen.

L. Bernard Lueyni
Valent. Gottl. Hohberg

No. 4.

Bericht aus Königl. Amt wegen
der Statut: und Fehlfälle

Hochgebohrner, Hochgeb. Fürst: Königl: Graf und Herr
Herr, Gnädigster Herr Graf und Herr, Hochgebiethender
Königsmk: und Königl: Hochgr. Landes: Hauptmann!

Auf Euer: Hochgr. Excellenz und Hochgräfl. Excellenz Königl. und
Churfürstl. gn. gnädigst an und sub praes. d. 25 Oct. mens. in puncto der allhiesigen
Statuten und Fehlfällen vorgenommene hohe Verordnung, berichten
wir Euer Excellenz gehorsamst unterthänigst:

ad passum 1mum Daß gutsitzende zuvorige Ehegatten verwandt sind,
vorkommen sie statuta verbalia in sensu proprio et juridico
allerdings nach ihrer Haupt: Intention und Zweck obtiniret werden, in
hiesige formalibus: Lebten sie aber Tisch und Tisch, Bett und Bett
Gesellschaft Zusammen, oder hätten keine Kinder gezeuget, so
gentiemmen sie nie gesamte Güter mit einander, und Mann und Weib
mögen genießet das Weib und Weiber Mannsgut genießet
das Mann, sahen also beyde cum illatis Con-pro pacta tempore
der hier neuen Freyheit, ist ausgemacht, daß in Schulden verfal-
lenen Ehe Leuthen, so wenig das zusammen gebrachte Vermögen
publicirt: genommen, gehalten werden.

ad passum 2dum ist gar nicht zu unterhalten, daß die bey der hiesigen
Statuten nicht zu halten sey, quia lex fiat communis bonorum
inter Ehe Leuthen, indem aber ist interessio viel fidejussio mu-
lieris cum curatore rogato allein vor dem Magistrat nicht,
sondern wenigstens drey 3 Personen sind, unter welche auch der 4
Vath: Consorten von denen Creditoren zu ziehen werden.

ad passum 3tium wenn ein Ehemann vor dem Ehe Leib decis.
viella testamento absterbet, und Kinder vorhanden sind, so blei-
bet dem Ehe Leib, und d. versa.

ad passum 4tum zu antworten sey, dem Ehemann, so lange die gemein-

schaft in Händen, wird der dritte Theil der
Ehegatten und wenn zu reden, und dem Ehe Leib dem mit
Testaments dem und vor dem Ehe Gatten zu gehören die Kinder
unerzogen, und mit Mündes und resp: Mutter Theil zu
ziehen.

ad passum 5tum ek d: versa 6tum geben dieser Statuten
in hiesige termini die Entscheidung: Der Mann vor sein
nützt das Weib, und das Weiber Vermögen genießet der Mann,
und wenn denn einer von den andern stirbet, so
auf diesem Fall der Gulden Taxirung und Einnehmen Gründen, wie auf
der Weiber Kommende das Weiber Kleidung und diesem Gerüste
so zum Weiber allerhand Gebrauch, zu jeder Zeit gütlich Tuch und Manns
sahen, darüber: auf sie specie ea parte mulieris derselben reper-
tiata portione statutaria zu dem zugebrachten Gute
gezogen können

ad passum 7mum die statuta Fisci und Manns in hiesige ver-
jüngen neuen, theils auf Testamenten Eingeführt, theils
Mann mit dem andern oder dritten Ehestiften keine Kinder
gezeugt und wenn sie todes und Tuch in der Ehe gestorben,
daß Mann verstirbet, daß die Eltern zwischen Tochter und
einzusetzen, ob sie dem Weiber und ihren Testamenten Ver-
ordnungen dem dritten Theil folgen lassen sollen, so soll
hierüber in solchen Fall dem Weiber allerdings vorbehalten
Succession der Verstorbenen und deren Kinder mit dem dritten Theil
dem dritten Theil folgen, auch soll der Weiber in solchen Fällen
allen ihren mitgebrachten Gütern in die gemeinen Ehe Leuthen
zu bringen schuldig sein, indessen soll ihr Unterstehen, ob
sie bey ihrem mitgebrachten Gütern, oder aber auf Ehe
gemeinschaft der Fall der dritten Theil genießen will, gerichtlich
durch Testamenten solches in der Ehe Pacten dergestalt, damit
sie auch solche gelassen werden, vice versa der Mann Fall
ist zwar in den Statuten nicht zu befinden, wird sie aber
in der Praxi Fürstlich Hochgräfl. Regierung observirt werden. Fürstlichen und

ad passum 8vum Ultimum zu confitiren sind die von
Unsern Antecessoren Rath, Schöppen und Geschwornen all-
hier bereits Anno 1541 eingerichtete und anno 1603 reno-
virte Erbfälle und Statuta Localia denen erhaltenen
Kayserl: Königl: und Landesfürstl: Confirmationen jedesmahl
nur generaliter inserirt worden, so Ew: Hochgräfl: Excellenz
und Einem Hochlöbl: Königl: Ambte wir hierdurch in duplo
decentissimo cum respectu überreichen, und zu hohem Favor
und omni meliori modo recommandiren, allstets gebleibende

Ewer Hochreichs Gräfl: Excellenz
Gehorsamste
Bürgermeister und Rath allda.

Bolkenhayn
den 30 Septembr:
1734.

Jus statutarium Landeshuttense
In successionibus.

Casus 1.

Wenn ein Ehemann Ehelichen Leibes Erben und Descendenz nit und lasset nach Ihr Ehelichen Hausfrauen nun stirbet, so muß sie Ihr Leibgedinge auf seinen nachgelassenen Theil, die Morgengab, ihr Kleider und Cleinodien, was sie in Ehegemächten zugebracht hat, desselben ungeschmälert haben, die Theil, seine Erben und Braut Kleider von Haus nit allen Zugehörungen und nimt allein dem die Theil zurück in der Gemeine, was Sie zum Mann gebracht hat, der andern ungetheilt so nach der Ordnung Rechts Herkommen an seinen Nächsten nach den Landleuten ohne Testament und Kinder zu succedieren verordnet worden. Conf: 13 part 23.

Casus 2.

Wenn ein Ehemann ohne Descendenz und Testament nach der Ehelichen Hausfrauen mit Tod stirbet und lässet die Theil seinen Erben, der Kind aber stirbet hernach in Mutterleiben nit gebohren worden, soll der Frau Theil, die Morgengab und Ihr Kleider Braut Kleider, wie im nechsten Casu zu verstehen. Wo der andern Theil Gut aber, nemmen Gleichsten Erben, was Gutes da sein, an seinen Hand stirbt, soll der hernach sterben an seinen Nächsten, wie also mit dem Mann anzuf. Conf: Jani: p. 3.

Casus 3.

Wenn der Mann stirbet im nechsten Jahr nach der ehelichen Beysammenkunft, und lässet das Theil schwanger, das Kind wird hernach gut Halt gebracht; so bekommt die Theil ein Drittheil, das Kind aber die andern 2 Theil, der vom Vater ererbten Gutes; dergestalt in diesem Fall hat die Theil ein ihr Gut zugesetzt und eingebracht hat, darnach Sächsischen Recht zu thun freigestellet, ob sie ein oder ein eingebrachten Gutes, ohne das Drittheil schreiten, oder mit Zugebung des Gutes das Gut zum dritten Theil und gemeinen Gut gezogen werden. Conf: Jani: p. 3.

Casus 4.

Wann Eheleute über Land sitzt mit einander in der Ehe leben so wird deren Gut ein gemein Gut und fallet dem Theilbes oder Theil sambt der Gerade anheim, dergestalt das auch solches Gut, was sie beyde von der Mannen, so leben dem Theil ein Drittheil

abintestato, den Kindern aber 2 Theil der gemeinen Gutes unserm, und dieses Recht von Mann und Frau Seiten Gnädigst bis zu massen das Privilegium nit allein von Theil auf Kinder: sondern gesagt, und die Eltern in gemeinen Gut also gehalten werden, als wie die Eltern selbst gehalten worden, und nicht jedweder Theil gemeines Gut, das nemmen der Mann stirbet der Theil den dritten Theil und die Kinder 2 Theil, nemmen das Theil stirbet, der Mann gemein Theil und die Kinder den dritten Theil haben, so bleibet es auch bis dahin und ist sich dazu denn Eheleuten darnach zu verhalten. Entweder denn das man sich die Fall nach etl: obenangezogen Städte Brauch, so denn Ehegatten nach der Eltern Ehe oder Verordnung Testamente Gutes halb und den Kindern nit sondern der Mann oder der Theil die andern Theil zu Theilen festzustellen wollen. Aber der übrige nemmen dritten Theil und die Kinder 2 Theil zu gemessen. Darumb ist rathsam und dienlichst man bleiben müßlich bey den Worten des Privilegii, und im übrigen bey dem gemeinen Landbrauch und hiesigem Gerichtsgebrauch, nemmlich Eheleute sich mit einander vertragen, und Eheliche Kinder nachschlagen, nachmals einer unter den Eheleuten stirbet, das man den Theil oder nach seinem Tode seinen Kindern den dritten Theil, und dem Mann oder nach seinem Tode seinen Kindern zehen Theil des gemeinen Guts zustellen, wenn aber nicht gantze eheliche Kinder vorhanden, sondern der Vater oder der Mutter Theil, oder in Testament Gutes Nutzgabe seines beyden Guts nun Gut worden, und in der übrige hinterbliebenen Ehegatten Hand stirbet, der gantze Gut also empfallen an seinen nächsten, es sey ob auch Ehegatte mit dem andern jeder Kinder hätte, und in der letzten keine mehr, so ist der dem primario lineae und vorigem Brauch nach, nicht aber die Kinder auf gegen dem Theil jemanden, Nutzgaben oder Vermächtnissen gesetzen von dem letzten Ehegatten, so seinem der Kinder vor

sind Kinder oder Mütter oder Eltern, stirbt, wer nicht antwo-
sten werden, sondern sein nächsten, und solchem Erbe
sein Eigenthum geben.

Casus 5.

Wenn ein Ehemann von seinem Weibe nach der Ehe sein
Leibes Frucht stirbet, so erbet sie auf den Mann ihren
Gerichten Brautschatz, neben dem Ehebette, welches sie
Zuglage genennet wird, und auf den Gemach zu nimmt zu
Zeiten Tische allen Fürgesetzen nach ihrem Vermögen, damit nach
me stehen und Leben, wie es gebührt. Hat Gutes sie aber vorhin zu
dem Mannen gebracht hat, das stirbet ihre Mitgabe wieder an ihre
nächsten Freunde, wo es kömmt. Wenn von Unglück a tuted Person abge-
gangen, wird der Gemeine Rechtsweg.

Casus 6.

Wenn das Weib über Tage lebendig und stirbet hernach, so erbet
ihr Gutsherr oben zu stehen, in Casu quarto.

Casus 7.

Wenn Mann oder Weib stirbet, und der Mann oder Weib oder des
Weibes vom Mannes jüngere Geschwister bet, oder an ihren Kindern stirbet
so soll es denn dere sie stehen an ihren nächsten, q hinterlassen
soll nach der anderen von dem Mann, wie jedes mag mit dem
angebrachten Gute, so sie an seinen Kind gestorben, ihren Eltern
oder wie will.

Casus 8.

Wenn Groß oder Eltern Vaters oder Eltern Mutters stirbet, so erbet
derent Gut sonsten an die Töchter als an die Söhne Kinder zu
gleichen Theilen, und solches in der Stadt und vor der Stadt und
nicht der Stadt überall an den Grundstücken, Höfen und Gütern
gesonderet und ungesonderet Habe, mit den Söhnen und Töchtern
meyn sonderl. Priv: ddo: 1580.

Casus 9.

Wenn die Mutter stirbet, so erbet sie ihre nächste Kinder und der Gemah-
nehm andern an die Töchter alle unmündige Kinder, und wenn sie
keine Töchter Kinder hinterl, so kommt die Frau mit Kindern, und lassen die
Frau an ihrem Gutesten haben, allen Gold und Silber zu der Frauen
Kinder, oder gemeinen Gutsherrn, und gehört zu ihrer Mutter
Seiten mit Grundstücken gehörige eigenthum; wenn der Vater stirbet
so nehmen die Söhne ihren Vater Kleinodien und alle Waffen

oder Handelwehr so was sie für Gewehr tragen, sind Hand-
schuhe und Handel gehabt, und aber nicht mit Handen dazu
hinzu gehörig ducht man auch nicht begehren.

Casus 10.

Wenn der Vater stirbet im nechsten Jahre der Ehe, und die Mutter
stirb schwanger, und die gebähret hernach einen Sohn einen
Lebendig, so erbet sein Gutsherrn eben wie im dritten Casu
gemeldet.

Casus 11.

Stirbet aber die Mutter im Wochenbette und bleibt
nicht lebendig auf der Welt, so erbet sein Gutsherr eben
wie andere Casus bestimmt.

Casus 12.

Wenn Ehemänner oder Frau nicht einander beerben, stirbt
hernach einer neben den Ehemann, und lässet Kinder, so
beschränkt die Lehnschickung nicht oben Bürgen wie den Casu
bestimmt worden.

Casus 13.

Wenn der Ehemann sein Gutsherr, und derselben Frau und Kinder
stirb die haben; ein jeglicher Mann soll seinen Gutsherrn
den Tagen gewartig sein, stirbt die Lehnsherr, Capellan nie-
mand hinderen, stirbt Weib noch Kind.
Ist auf ein Ehemann stirbt der Lehn an die stirbet, muss mit
demselben Frau und Kinder was sie will, sterben, oder ist
zu verstehen; wenn in gemeinen Lehnrechten Gutsherr
mutwillig Leute die Lehn, oder Lehnschickung, oder Mit-
gabe ein Gutsherr hat; so nie gemeine Gutsherr oder ist, soll
demselben nicht Bürgen haben, sondern andern an seinen Lehn
zum Nachtheil seinen nächsten Erben und mit den ganzen
gemeinen Gutsherrn Frau und Kinder nützen? Hierauf ist zu ant-
worten: Wann der gemeine Landrecht Brauch hier mag Capella-
nen nach der Mutter Tode oder Lehnsherr, das Weib oder
seinen Lehn den dritten Theil, und der Mann oder sein Leben lang
Theil der gemeinen Gutsherr haben, und kann kein Theil dem an-
dern solche auf den Todfall mit Testamenten oder sonsten andern
Conf. Saxon: part: 2.

Der Mann soll der Frau ihren Theil
nicht allein lassen, sondern der seinigen allein, selbiges sonder
Zweifel thun, dann sie ihn nicht lassen von dem andern Ehe-
gatten mit Kindern wegen sondert. Also auch ihnen ihre
gegebene Gift nicht kann Theil; denn sie hat recht zu die-
sem zu gebrauchen Gutes zu geniessen oder nach seinem Tod der
Erben zu conferiren, und sich der dritten Theil zu halten. Carpz.
Lection. 28 part. 3. Ob aber jemand sagen möchte, ein jeder Theil
der seine sind mit dem seinem zu thun macht lassen, was er
will. Gleichwohl enim rerum suarum liberest moderator et
arbiter, nach dem seinem Besten. Wann nimmt seine
Testament phasert Eid und Pflichten und darmit sagt allein
in solchem Falle sein Ehegatte, sein andern ausserne
Kindern oder Blutsfreunden zum Nachtheil nicht nehmen
und etwas beschneiden können in Ratione pr: Lab Num: 16.

De donationibus mortis causa inter virum et uxorem.

Ist auch die Frau: Frau ihre Gift ausgeben und seinem Mann
so nimmt der Gift sein Gift, und sonach sie ihren Kindern
bat, so soll sie ihnen an ihrem nachsten gelassene etwas
soll man sie unter seinem den Männern. Bolon. q. 10.

Casus 14.

Ein ingl: Mann drei seine Land Güter phasert über der Gift
Brief das nach sie beschneiden das zugesprochene Theil seinen
Gütern ob sie will. Nota. Land Güter ist Testamenti fac-
tio et Donatio mortis causa. Item man die Land
sein sind der Erben, und der Gift zu gütigen Handen zu
behalten zustehet; item übers das Brautbett sagt: auf das
Bisthum oder Braut Kleinodien phasern kann man die Gabe oder
Testament über drei Viertheil der Brautschatz.
Die Frau muss nicht mehr beschneiden seinen Kinder: seinen
Mann als ihren Eheherrn und ihre Gebürde. Hierauf haben
sie sich jemand sagen, dass diese dem jüngsten nicht über dem
dritten Theil Casa oder Haus und Lagen viel mind Erbe gemacht

der andern, seinem Theil der Kinder ihren Eltern zu thun
wenn die Eltern der Kinder Lagen Statuten sein nen
lassen dass gesinnen Tagen, viel seinen Kinder Gut zu
halten etwas Liegent Dinge zu thun mag, nimmt der Vater
nicht dies unter Vier Theil ist, allein aber macht sie nimm
Vater seine Kinder nimmt sein Testament phasert, dass auf
Pflichten, und vermag allein, dass in solchem Fall seine
Ehegatte dem andern oder den ausserne Kindern oder Blut-
freunden zum Nachtheil nicht den sonderlich dienen
als in Privil: Bolon: sub N. 16. et 17. gesetzt.

Casus 15.

De Divisione et collatione bonorum

Ein Vormund sein in Lehen sitzt und hat Gut Gut nicht
gesondert mit der Vormund. Verlegt und die andern sind
N. 12. Stirbt die Vormund oder Pflegerin Gut oder Lehen
an, das nach sie etwas Theilen mit den Pflegerin
sondern soll die Lehen an seinen Lehen nehmen, wenn die Vormund oder
Pflegerin was zugebracht und aufgehabt haben mit dem
Gut seinen Bolon: N. 15. M. mit Lehen Gut ein jeder Theil
soll mit gütlichen Gut sein aufsetzen, was sie zu der
gen aus dem Lehen, und solches conferiren oder aus seinen
Theil abgesetzen lassen.

Casus 16.

De Tutela.

Ist auch das Kinder verstorben et Vater selben, so selben die
Vater Brüder, die zu der Gift sitzen, haben vor die Waisen, dass sie
nun nicht solche Abrennung nehmen, dass die Kinder nicht verderben
oder kommen oder stehen vor den Vormund Bolon: N. 18 Vater
selben, wenn der Vater stirbt, sollen den Kindern Vor-
mündern gesetzt werden, nicht aber bis der Vater sie haben
es nicht denn der Vater ein Prodigus oder sonst so qualificiret
dass er selbst Curatores bedarf.

Statuta

Wie mit denen Leyner Bürgern zu verfahren.

Demnach sich zwischen hiesiger Burgerschafft und Städten, hiesigen Bürgern und Inwohnern, wegen Bestellung der Vormundschafften, Testamenten und Inventirung, wie auch Depositen und Verrechnung der Vormundschafften, wegen Leyer Interesse verschiedene Irrungen und Beschwerungen; Als haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leyen mit Rath, Wissen und Willen unserer Gnädigsten Herrschafft, Landes und Städten zu Erhaltung guter Ordnung, Friedens und Einigkeit, Rathsam befunden, und demnach Ordnung und Satzung gemacht, wie hernach folget, und dieselbe in Kraft dieses Briefes, vor uns und unsere Nachkommen, Bürgermeister und Rath der Stadt Leyen, hiermit publiciren, und dass dieselbe hinfüro gehalten werden, und bey Peen hiernach Meldung, gegen einen jeden, so dawider handelt, exequirt werden soll. Und nachdem sich zwischen Bürgern und Inwohnern, wegen Bestellung der Vormundschafften, Testamenten und Inventirung, wie auch Depositen und Verrechnung der Vormundschafften, wegen Leyer Interesse, Irrungen und Beschwerungen zugetragen, als haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leyen mit Rath, Wissen und Willen unserer Gnädigsten Herrschafft, Landes und Städten zu Erhaltung guter Ordnung, Friedens und Einigkeit, Rathsam befunden, und demnach Ordnung und Satzung gemacht, wie hernach folget, und dieselbe in Kraft dieses Briefes, vor uns und unsere Nachkommen, Bürgermeister und Rath der Stadt Leyen, hiermit publiciren, und dass dieselbe hinfüro gehalten werden, und bey Peen hiernach Meldung, gegen einen jeden, so dawider handelt, exequirt werden soll. Und nachdem sich zwischen Bürgern und Inwohnern, wegen Bestellung der Vormundschafften, Testamenten und Inventirung, wie auch Depositen und Verrechnung der Vormundschafften, wegen Leyer Interesse, Irrungen und Beschwerungen zugetragen, als haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leyen mit Rath, Wissen und Willen unserer Gnädigsten Herrschafft, Landes und Städten zu Erhaltung guter Ordnung, Friedens und Einigkeit, Rathsam befunden, und demnach Ordnung und Satzung gemacht, wie hernach folget, und dieselbe in Kraft dieses Briefes, vor uns und unsere Nachkommen, Bürgermeister und Rath der Stadt Leyen, hiermit publiciren, und dass dieselbe hinfüro gehalten werden, und bey Peen hiernach Meldung, gegen einen jeden, so dawider handelt, exequirt werden soll.

Actum Pfarrwiesch am Gebirg Graf. den 14 September: 1615.

Statuta

die Ihre Herrschafften

auff den Gräffl: Hohenzollerischen Herrschafften

Fürstenstein, und

Friedland.

Pflegt nach der gemeinen Rechtsregel seinen Willen die
Zeugt genügsam: Will diese zu Erben und einsetzen, derselben
vor allen Dingen Kinder Kinder, die von Ihnen ehelichen,
Ihnen aufgerichteten Testamenten hinzugeben, Schenkungen
unter den Ehegatten, oder auf den Todt-Fall, oder auch
sonsten Willens, insgl: Ehe-Verträgen, Morgengaben, und sonsten
dergleichen auf gemeinen Todt-Fall wie 5 Jungen aufgerichtet
oder noch Jemand interessirt sein möchte, Einsicht, in die
gerichtliche Bücher nehmen, Abschrifft begehren, zu
lassen schuldig und gehalten sein.

Dafern nächsten drey Jahr verstrichen, ohne Fundament zu setzen
wie oft, die Creditoren und Gläubiger, nach obiger Vorschrift
zu nehmen und zu thun sein. Wenn die gesambte nun Todt-
Fall, oder Vorschuss nicht reicht, und sich bey der Theilung
findet, dass die Creditoren in seinem Verlassen schuldig
worden, oder sonsten etwas abbrechen, und passiren sollten,
welche interessiren die Schuld einziehen, betreiben und
eigenthumlich

2.

Ein Ehemann nach der Ehe-Pact Ehe-Stein-Kinder,
nimmt Rüssischen Rechtens Theil, nemlich einem Ehemann Theil
Obrigkeit 3 Tagen, ohne Unterschied Kinder und Kindes Kinder,
welchen der Eltern Theil, die Mannes Kinder
Vormünder Theil Todt-Fall wird Kinder
und: Ist eine Braut Tochter und Mannes geschaffte Kleinodien
und Schmuck, insgl: ihre Hochzeitbraut Gut, gemeine oder der
vorhandene Ehegemächt Geschenke und Morgengabe sind gegen
nicht die Hälfte, und andern Hälfte, wie Kinder, nebst der
verstorbenen Ehemann übrigen Vermögen, gemeine ehe-
lichen Leben ungetheilt bleiben: Ehe-Vergestalt nicht

3.

Die Frau als ein gedeihen Theil ohne Unterschied
oder Kinder Todt-Fall nehmen, soll dem Ehemann der Erben
eingedenken Tisch, abgetheilt über der andern Tisch Gestalt
2 Theil Tischtücher 2 Bettlen, 4 Tellern, und zwey Handtücher
jedweder Gattung Sorten, wenn sie anderwärts in die Ehe gebracht

Ehe-Pact gebracht, sonsten die Kinder und der Ehemann
wenn sie mit dem Manne copulirt worden, auf seinen Theil
dem Wittibus, ihr dem abgelebten Ehegatten alle gemeine
brauchbar unentgeltlich verlassen die Kinder nehmen die Theilung
an, in ungetheilt Fahrend Habe gesetzt in Kleinodien Schmuck und
andere Mobilien gantz; Auf ungetheilten Theil Ehegemächt
abzug, muss selbe unabgelegt werden. Die Frau die in die Theilung
mit vorangegangenen Ehemann, sonsten zurück gebliebenen Ehemann,
sonsten wieder zu neuen Ehegemächt müssen
nichts genommen oder gegeben, so soll der Mann der
ein oder mehr Ehe Morgengaben genossen hat, gleich
falls den halben Theil andern bekommen. Wenn:

4.

Die Frau Ehe gemächtin Fahrend Habe Kinder Schuldigkeit und
das Kind bekommen die Welt gebohren worden, obgleich die Theilung
mit den Fahrend Habe noch nicht Todt abgangen, so soll jenes
Absterben der Mannes und verstorbenen, oder zu der Mannes Theil
Ehe-Pact Morgengaben, Hochzeitbraut, und andern nicht
Theil Güter, der 3te Theil allen andern bekommen Kinder
und Kindes Kinder, wie sonst angesetzt in die Ehe gebracht, denn
Theil nicht genommen selbigen nicht worden, oder auf andern Fall
verbracht worden, oder auf die Welt gebohren, sollen 3te Theil
Fahrende zu theilen, und Theil Kinder zu ihrem mehr bekommen
Güter, und der andern Morgengaben zu genießen. Wenn aber

5.

Das Kind Todt zur Welt gebohren, so bleibet die Theilung
und die Mutter muss mit gebrauchen, der Hochzeitbraut
Güter Einbringung der andern Morgengaben, den gemeinen
seinen halben Gehegnis Geschenken, zurück der Mannes Erben
gestalten diesen Capitulation angesetzten Kleinodien und Schmuck
der Kinder nehmen, und zu genießen zu. Wenn soll.

6.

Auch solche Erben Kinder, wenn die Frau einen gedeihen Fahrend
Theil abgestorben, oder Kinder verlassen, dem Manne 2/3 Erbschaft

gegen Bräut. und wieder derselben, und den Kindern, so diesen
Kinder abzuziehen gebühren, der 3te Theil, im Fall aber deren 5
oder mehr vorhanden 2 Theile und den Kindern ausserdem
etwas geschenkt mitgegeben worden. Dagegen

7.

haben die Eltern die sämtliche übrige Barschaft, darunter Bärschl. begriffen, Kleider, Silber, Gold, Geschmeide, Uhren, Ringe, Gürtel, Degen, Gewehr, Pferde, Vieh, Wägen, Geschirr, Hausrath, Bücher, Instrumenta, Mobilien, Früchte, Getraide, Heu, Stroh, Wein, Bier, Brandewein, Essig, Speck, Schmalz, Oehl, Victualien, Vorrath, Leinwand, Tücher, Zeug, Kleider, Betten, Bettgewand, Tischzeug, Küchengeräthe, Kupfer, Zinn, Eisen, Porcellain, Steingut, Glas, Fayence, Uhrwerk

12.

Wann der Mann seiner Ehefrau gemeinschaftlich zugehörige Immobilien oder Mobilien, worauf sich das Recht der Nutznießung erstrecket, veräußert, oder verpfändet, so ist solches nur alsdann gültig, wann die Frau in die Veräußerung oder Verpfändung ausdrücklich gewilliget, und solche Einwilligung vor Gericht, oder vor einem Notario und Zeugen, nach vorhergegangener Belehrung, freywillig bestätiget hat.

13.

Die Einwilligung zu gedachter Güter Veräußerung, oder Verpfändung, kann die Frau ihrem Ehemanne nicht vor der Trauung, sondern erst nach vollzogener Trauung ertheilen.

14.

Wann nun die Ehegatten, da unter ihnen keine Kinder vorhanden, die Frau vor dem Manne mit Tode abgehet, so bleibet das ganze Gemeinschaftliche Vermögen dem Manne allein, und hat damit zu thun und zu lassen, was er will, ohne daß die Erben der Frau sich darein zu mischen, oder einige Theilung zu fordern befugt sind.

15.

Wann aber ein Ehegatte, da unter ihnen keine Kinder vorhanden, der Frau nach, oder beyde Ehegatten zugleich mit Tode abgehen, so bleibet das gemeinschaftliche Vermögen dem Manne allein, und hat damit zu thun und zu lassen, was er will, ohne daß die Erben der Frau sich darein zu mischen, oder einige Theilung zu fordern befugt sind.

16.

Wann aber ein Ehegatte, da unter ihnen keine Kinder vorhanden, der Frau nach, oder beyde Ehegatten zugleich mit Tode abgehen, so bleibet das gemeinschaftliche Vermögen dem Manne allein, und hat damit zu thun und zu lassen, was er will, ohne daß die Erben der Frau sich darein zu mischen, oder einige Theilung zu fordern befugt sind.

Gleichwie nun dem Manne und seinen Erben alle Gerechtigkeiten der Ehefrau zustehen, also liegt denen im Gegentheil ob, da auf seinen Kindern überhaupt, dem Manne nun seine Ehefrau verstirbt, und das Gemeinschaftliche Vermögen nicht theilet, sondern solches seinen Kindern nicht ausgiebt, sondern es bey sich allein, und hat damit zu thun und zu lassen, was er will, auch seinen Kindern nichts davon zu geben, noch weniger

Gülten stellesmeinigende ...

...

...

Kurtzer Begriff

Derer Statuten und Observationen
Hiesiger Königl: Stadt Lauban, wovon
Auf Ihro Hochfürstl: Käyserl: und Königl: Unter
Ihrer Fürstenthümer Oberschlesien und Lausitz
den 9 Octobr 1734 relationirt, und deren
Renovirt an Ihro Käyserl: und Königl:
Majestät begnädigst worden.

Voll kommen zum Ehe gerichte gelassen werden, wie auch denen
21 Jahr alt und darüber nicht, sollen ihrer
Geburths Brief beybringen.

2.

Voll jeder seinen Bürger zu stellen verbunden sey, so muß
Ein jeder hiesiger seine Ehe vor dem Rathe und
zweyen Gerichten, mit auch der Obrigkeit bringen.

3.

Wenn ein gezank zwischen Eheleuten, so sich Ehelich
paart zu trennen als wenigen, seine Ehe wieder
ten, und darinnen wenn sie auf dem Todt fall einem oder
gegen einander erhalten werden sollen zu wissen.

4.

Ist aber keine solche Ehel: Ehe wieder vorhanden, werden
der Wieb schwegert, nachstbleibet Mann ohne Testament ordnung
nation, so bleibet ihr der Mann Gemächt, und das nächste
gegeben, samt allem was sie zu ihre gebracht, das übrige aber
folget der weyter Ehe Mann nächsten Freunden.

5.

Wo aber der Wieb auf solche Weise verbracht der Mann der
Ehe die Kleidung und Schmuck wie die Braut zur Trauung
gangen, und wenig gelt sie sich, das übrige zu gebrauch aber
wird ihrem nächsten Freunden und wenn sie weg gegeben

6.

Wenn aber sie aber ein zank Ehe wieder oder ehe sie und Tag im
Ehe Stande gemacht sie verwieseren bonorum mögen gleichviel
ob der Mann wenig und das Wieb viel, oder das Wieb wenig und
Mann viel zugebracht.

7.

Bey gemachter Verwirkung der Ehe so die portio statutaria
dem Mann gleich und aber das Wieb das dritte Theil, welches auf
in ehe der Kinder wenn dem Alten also gehalten wird.

8.

Wenn ein der beyd Ehe leute ohne Kinder, Donation oder Testa
ment wie einander verordnen die nächsten Freunde die portionem
nach wie oben.

9.

Wenn ein Wieb oder Weibs person verstorben will soll
wie vor der Geschwist mit seinen Kindern in gemeinschaft und Rath

Curiarien und dem Testamentario verbleibt: Höchstes halten,
das baare Vermögen gemeiniglich zu Vormundschaften
Abzug der Testamentarien im Vermögen übrig bleibet, zu theilen ge-
hat, damit die Kinder ihren Portionem Statutariam zum Vaterne
oder Mutterne theil haben können.

10.

Bleibet nun Wittwer oder Wittib aber unverheyrathet und
kan wegen Unvermögenheit oder sonsten übel fortkommen, oder
nicht übersetzet werden, ist nicht schuldig mit seinen eigenen
Kindern zu theilen, sondern bleibet Wittwer oder Wittin.

11.

Ist aber nicht abzunehmen, wegen unbekannten Kinder oder andern Ursa-
chen, soll der überlebende Ehegatte, wegen der verschwiegenen Kinder
Portion nach der andern Tode abgetheilet werden Höchstes halten.

12.

Zu denen Vormundschaften soll denen Unmündigen allemahl nach
Proportion der Vermögen und nicht Kopf der Vormünder der Kopf Com-
missarien und Vormünder selbst ausgesetzet und genau acht gegeben
werden.

13.

Wenn eine Wittwe Verheyrathung zu der Kopfconfirmation zu bringen,
und die Kopfsetzung Caution einzubringen;

14.

Besitzt ausser seinen Kunst Contract gemäß mit würcklichen 4
Wochen nach der Pfingsten den Kopf zur Confirmation gebracht
damit auf den neuen Vormund wegen der Realschuldnern in
den Bürgen Consignation ordentlich Inventirt werde.

15.

Zu Kunst nimmt Gründe oder Fundamental Kunst ist niemand zu-
zulassen, es habe denn vorher Andern den Bürgerl. Eyd Pflicht gegen
Pflicht genommen.

16.

Mit dem Testamenten bleibet es Pflichtmäßig auch
gesetzten Fragen nach denen gemeinen Rechten Pflichtl. austrücken
oder scheinet mitmachen wer denn Gerichtl. Kuben nö-
thig, oder auf Begehren Obrigkeit, Ein Hülfen wer scheine gemeine
Hände und Rechnung zu nehmen, der wegen auch Rechten können

17.

Testamentis, Donationibus, Dispositionen und Dispositionen Ehe-
leuten denen im Gesetz sonderlich verbotenen verbotenen
oder Gerichtem genommen, gerichtl. niemand kraft Gesetz, wenden
Wochen nach Todt Fall aufzuheben bleibet.

18.

Wenn bey Geschwistern, Eheleuten und Kindern Testa-
menten wenden, in einen gerichtl. Ordnung eingehalten

19.

Soll gerichtlich niemand meines Bürgerl. Nahmen zu gebrauchen oder
mit Pfeil Unterschrift verbeten, Pflichtmäßig denen Bürgern

20.

Wenn auf keinem zu Bürgen gestellet werden soll, und Ver-
sicherung nicht Hypothec mit Verbaft.

Statuta
der Stadt Löwenberg

welche von Zeit zu Zeit bis ad Annum 1666 verfasset worden.

Von Bäckern und Bäckern.

Wann Bäcker gesetzte oder gewöhnliche Gewichte auf Brodt nehmen und mißbrauchen, sie wiegen selbst oder durch die Ihrigen, sollen alsdann die Obrigkeit der gemeinen Stadt, das Viertheil des Gewichts und Hospitalien den Bürgern geben, sich allem Betrüglichen oder Unredlichen hierin hüten und bescheiden sagen.

Es bäckt auch Brodt von Korn gesetzten, sollen absagen, es wären dann Leute, auf Morgen von Brüder Theilen in Brodt sagen oder Ihrem Freunden verehret und eingeschenkt worden.

Niemanden soll ein niedriger Bäckt an Lohn gegeben Gründen verstattet die Lehrlinge verschreiben oder dingen, sie haben denn Bürgen Brodt; Dasselbe auch gutsherrn Contrahenten Bäckt Lehrlingen gesetzen, sollen nicht weiter Bürgschaft setzen, sondern ehrlich und Gut unbündlich, bis dieselben ins Gesellenstück gewonnen, in unserm Handwerk wieder Meister worden.

Auf gewissen Termine sollen Lehrgelder, auch Brodt Gewichte, in Fest und Lucy zu setzen gewohnt worden.

Wer ist nicht wie in acht, sondern wird durch Obrigkeit Mittel exercirt.

Wer Lehrlinge oder Gesellen Termine nicht hält, und sich unterwindig Ehehalten mit dem Handwerk nicht trägt, soll allen so Darauf gegeben, sich zu unterlassen Lehrlinge zu halten oder Gesellen haben, und Ihme Handwerk niemand Arbeit kommen lassen. Würde nun Bürgschaft in Fest und Lucy Termin Handwerk wegen aufgenommen, dieses Bürgen Lossprechung und nicht andere abgestatten, soll des Bürgschaft zu setzen Gesellen niemand kommen.

Kein Bürgen soll weder dem Ehrsamen alt neuen Gesellen Lossprechen, da Sie vor strafbaren Sachen sagen, Ihnen zu setzen Lehrlingen, bey Strafen 50 fl: unnachl:

Die neue Gesellen begehren sollen, spätestens nicht, bey Monatlicher Frist aufgelassen, und gestrichen genommen werden, bey der Hälfte Strafen 2 fl:

Wer ein unehrlichen und untergehenen Kinder oder Weiber

und Weiber die Eltern und Verwandten an Haaren Gelds
oder sonsten stricken oder schlagen, soll auf das Rathhaus
scharpf gestrafft werden, und der allenthalben ernstlich fragen.

Wieder seinen Mitbürgern soll Niemand andere Verbrechen
und Adversaten neu alten übel: Gerechtigkeit strafmäßig, durch
Gericht, oder Weltl. Macht ihnen zu Verdrießen anstiften, bey
ernster Strafe des Raths.

Soll einer seinen Mitbürgern den andern in strafmäßig Ge-
richten Verdrießen und Verhinderungen, neu aufhalten, ist wären dem
Rath andern mit Rath auch ihre gerichten, die Rathsverwandten, oder
Fürsprechen stünden.

In Verhandlung der ehrlichen Ehesachen Weiber und Kinder
ist zu allen Theilen Ehrerbietung, als hier nicht zu halten, dass
der Fürsprecher Fürfallen solte, dass irgend einem Fürsprecher und
Fürsprechen Diener Gerichts, von jemand, etwas Gut zu thun,
nimmt geschenkt, dass Ihr selbem, ihren nahen Weibern, und
andern Kindern ihren ehrlichen Kleidung und Verlegung,
stand, ungeirrt und unbekümmert bleiben soll.

Wo sich begäbe, dass ein Vater oder Mutter ihren Kindern
und eingenden Gründe, ohne genug saren Ursachen, und Kinder,
die Alten und Gesunden, den andern ihren Kindern und Erben
zum Nachtheil ertränke einem Kinde, also dass dasselbe Kind
für seinen andern Geschwistern zum Theil stehe, und in dem
Nachtheil verbleiben, sein Recht: Theil, das eingende, da alsdann
bey E.E. Rathe Erkantniss stehet einen solchen Kempf nach Gele-
genheit Fürfallen abzuhandeln, oder zu gestatten, und da
einem die Billigkeit zu verhelfen.

Niemand soll seinen eingenden Gründen für dem Rath Hausen
und Hauß Theil streiten gegen Verwandten nach einhelligen
abtreten, verschreiben oder verschaffen, sondern unter der Ge-
richt, soll es in gesetzten Dingen Rath geschehen lassen, sonsten
ist es ungültig.

N: alle Ehren [illegible] geschehen ist vor dem Rath.

Von Todfällen, Erbschaften, Übergaben.

Stirbt einem Ehemann sein Weib, und verbleibt Haus und Tag ein,
verwahrt sie soll ihren folgen drey Theil, und Kleidung
ein sie zur Ehren geschehen seyen, ihren drey Theil, Silberwerk, Klei-
nod, Bürtel, Silbernen Gürtel, Messer oder dergleichen Ge-
schmeide, sie ihren nächsten Erben, Kinder oder Freunden
abzu thun, Leuchter und andern Hausrath auf den Hoch-
zeit verehret nehmt, soll bey der Theilung nicht gerechnet.

Stirbt der Mann inmittelst das Haus und Tag innehabet,
soll dem Weibe folgen die Morgengabe, nach dieser Stadt
Gewohnheit, wenn sein nicht in der Ehestiftung bedacht wird.
imgleichen das Haus mit an Ihm, Bürgern und andern Hausrath
auch die Hochzeit verehrt, ihr neun drey Theilungen folgen soll.

Haben die übrig Haus und Tag beyeinander, so gehören dem
Manne zu drey Theil und dem Weibe das dritte Theil alle fahrende
Gut, wo sie sich aber beym Bett ein bestimmen zum Mannstheil
und zum Weibestheil zu drey Theil, wie denn auch die andern
Todfällen nach diesem vollen gerichtet werden.

Nota, wenn die Frau aber ihren Contract stindet zu
ihren illatis zu gerichten, und von der Manne Todfall
zu abstiniren, so ist juxta observantiam ihr solches zu-
lassen.

Nach Abtreiben der Ehelichen, so minderjährig Kinder hinter sich
lassen, verbleibt die Kleidung nach Abtreiben des Weibes
und das Weib nach Abtreiben des Mannes ihre Kleider beyde
der erstgebornen Kinder aber theilet die Frau Mutter, alter-
nachdem und mit den Kindern gehalten wird.

Drey die Kleidung unverbleibet folgende Silber, so und
wo sie sind, oder auf sonst wo gelobet worden; das Mann be-
hält die Büchse, sonderlich einst, ihm zu seinen Kleidern, mit
dem Ihm beschlagenen Messer, mit den Spiessen; das Weib aber
seinen Gürtel, Hutschnur, und Messer Spiesen mit dem Messer

der andern aber allein Einbet zur Theilung. Wenn sich
und Frauen Erbfall der Mann für sich allein, oder denn
der Weib den Kindern und Frau Krieg allein behalten
soll, so sie wollen. Wenn aber der Mann stirbet und ein
Fortstand Krieg vorhanden, soll die Frau, welche den Mann
von Neuem hat, denselben behalten und sich mit denen andern
Leben wegen der Alimentation, die andern Krieg a.
den sollen in gleiche Theilung auch beigetragen werden.

Wenn Mann und Weib einen Weib einem Mann, auch
die Geschwister dem andern soll keine Gabe von mehrerer
Summa sein, als sie haben der Eltern, so es aber geschehen soll
die Gabe eintrachtig sein; inbehalt sie vorher Gabe und
Theilung: Gütter Erbungen, und also bald abgegeben, sollen
sie auf Einigkeit haben. Wenn die Kinder und Fürsorgen
aufgehoben wer[den] sind der Theilung und Krieg gehalt,
sie zu Hinst thun kann, für den Krieg und getragenen Koß zu er-
setzen thun, und der soll so viel gelten, als geschehen nicht gesetzt
die Zeugen Eurer.

Den Eltern soll gehalt anstatt der Alimentation, so der andern
150 fl. in gemeinen Leben, so wissen sie gehen und Gerechtigkeit Gerichts
und Rath oder andern zu und sie Erfüllen, sie gegen sie die Kinder
mit nothwendigen Kleidung, Essen und Trinken, bis zu ihren
mündigen Jahren versehen sollen. Und wenigst mindest sollen
die Kinder den Eltern auch in ihrer Haushaltung zu sie gegen
und nützen sein.

Nota: Zeuch zu Tage haben Eltern sowohl Vater als Mutter den
gemeinen Leben im ganzen peculio adventitio der Kinder
so lange sie in ihrem Verdienst sind; wenn aber die Kinder
nicht aufgehalten wollen haben, so wird denn Eltern nur
ein gewisses zur Alimentation derselben angesetzt
und das übrige denn Kindern Eingesetzt.

Imgleichen wird Eigenthum nicht gegen der Eltern gesetzten
Gelder unmündigen Kinder, welchen Vormündern gehalten werden,

ist Vorgenommen Hochzeitsleg, Eltern Hochzeitsgeben,
Kirchgang zu halten zur Gebühr angesetzt, das denn Eltern 150 fl.
pro 42 gl. auf das Hochzeit, welche Kinder zu stehen haben, dessen
pro Alimentations, solche und wie unsere nicht eingemachte
Gelder haben und genießen sollen, welches genommen von Anno
1666 Jahre selbigen Datum, was aber zuvor für 1666 sein ange-
machte Gelder denn Kindern angesetzt hat, solchen dieselben
allerdings unverändert bleiben, was aber von 1666 nicht
versetzt als 150 fl. für Alimentirung und Kleidung denn
Eltern in obigen treuen folgen. Da auch Eltern auf 150 fl. in obigen
Treuen, oder den Gelder verlangen, nicht haben können, sollen
sie nicht minder, sie gemacht, solche nicht verlangen, die Kinder
unterhalten und alimentiren.

Respiciatur obigen Vota.

Da Kinder ihren ehelichen Stand, Ehren und getreuen
Eltern schuldig, da sie ohne Ehrbarkeit andersgestalt werden,
sonderlich abstehen der ihrer Eltern Unterhalten Kinder
bleiben, so soll sie sich der übrigen Theil gebührlich
des ordentlichen, ehrlichen Eltern, von denen gesammten
Gütter denen Kindern, wenn sie sich zu machen schuldig sein.

Da wenn ausser Eltern Gut und geschenkt oder anderes
durch Erbschaft an Eltern den Gütter, soll es gehalten
Ehrlich denen sein, und sagt und Tag einen haben, nach Eltern
Testament und Tage Ordnung; Eltern Gut gemeinen, denen
Kindern.

Eltern starben die Kinder ab, wenn sie sich verheirathen
nach Eltern Testament und Tage.

Theil sich auch in denen Fällen, so die selben in den Ehe-
stiftungen, zwischen denen Eltern und Kindern sich halten,
Trauung und Heimsuchung Zugetragen, dasselbe halb bleibet denen
Theil gemeldt, die Kinder sollen mit ihrer Eltern Haushaltung an-
und annehmen Essen und Gut gehen, der und mehr Theil lange
Leist und Messig zu Hause haben wollen, so soll sie sonder Gut

Caitel-Gesindt-Ordnung, wie es mit Bestellung Gesindts, so
wohl 24 Stunden, als Quartalweis, nicht Kauf, sondern Pfachtung gehalten
werden solle, auch was Gesindt, so Landtbaus Pfachtung suchet,
sich verhalten und selbes die Herrschaft halten solle.

Wann aber die Herrschaft das Leben ausgeht, soll die gemeinste
Tochter das Leben so am ältesten, als nächsten Sohn oder Tochter
pfachten und die jüngsten annehmen.

Waisen-Ordnung.

Das Glöckhen soll durch den ganzen Flecken Kirchen in Bestandt gehen,
alle Montag Vormittag um 10 Uhr die Waisen Leuten Manns
und Weibs-Personen, so auf der Burgerschaft verstorben, ihren
Nahmen aufgezeichnet bringen, damit der über sie bestellte Vogt
sich darum, ihr Alter nehst ihre Geburten, wann angiehen
sie Pflicht halber, daß für den Kindern Vormundt anbringen
sollen, damit alsdann mehrers zu thun, nach dem 30ten jed:
Jahr weiters gesehen werden könne. Da aber jemand
der Vorgesetzten nicht gehorsamte, soll ihm die Burgerschaft
das Pflicht Recht, so die Kinder selbsten gehabt, genommen
sein, und selben die nächsten Freunde vorgezogen werden.

Da aber ein Kind ohne Eltern, Vatter und Mutter verstorben,
soll alsdann der Gerichts Vogt selbes einem Waisen Leuten oder dem
H. Burgermeister anempfehlen, welche alsdann
alsobald, da der verstorbene ihr gerichtl: Vermögen zu sich nehmen,
die nächste Freunde, so man dazu haben kann, zu sich
berufen, ihr Verlassenschaft richtig inventiren, und dieses mit
werden sich Siegel, Gemächer, Kasten, Läden, Kisten, Schrein,
Bettet und also es Vermögt were, versiegeln und alles
heraus geben, was zur besten Erhaltung des Kinds, sowohl Unterhaltung
der Kinder und des Gesindts an Victualien von nöthen, und alsdann

sobald diese Waisen Leuten gesinnet, sich zu einem Vormund
schicken lassen.

Zu einem Vormund sind gesetzt, die nächste Freunde und Verwandte
soll der H. Burgermeister mit der andern Gerichts Vogt sich
darüber und Vormundschaft Inventarium gehörig aufgebraucht werden, damit den Unmündigen nicht
nöthig werden.

Da alsdann die nächsten der Unmündigen Verwandten gekommen und die Vormundschaft und Mündel bemündet werden
soll nach Recht und dem Waisen stehen, welchem die Vormundschaft
anzutragen wäre, da aber deren keiner vorhanden, sind der
nächst: Gerichtsgesetz, daß die geschworene Elteste, mit welchen die
Vormundschaft zu bemündigen gabt zu Vormünder gewählt werden.

Welche zu einer Ehrig Vormundschaften zugelassen, sollen
versiegelten Curatelen über sich zu nehmen nicht schuldig sein, auch
sonst zum Vormundt Gebrüchlich sollen sie nicht angehalten werden
oder sich gütlich dazu bestellen lassen. Und da mehrere
das nächste und andere Kind, sollen die Kinder zu Vormünder
auf sich nehmen, welche aber freyzig das nächste, sowohl und
billig mit Vormundschaft vorstehen.

Da aus nach Gottes Willen der eine Vormünder stirbt, sollen
die Kinder in Gegenwart der Waisen Leuten sich
zu einem schicken sein, und sonsten der noch vorhandene
Vormünder an des verstorbenen Stelle geschrieben werden.

Nach gehabter Rechnung sollen sie alsobald der Kinder
Gelt abnehmen, und sonsten Waisen Leuten, und Ihro
Mündel zu besonderer Sorg anhalten, welchen ihren Vormündern
den auf zum schönsten soll angezeiget werden, und sie
sich nach abzustatten, schleunig sein sollen.

Da aber etwas sie Kinder sonsten Waisen Leuten
vorfallen, daß sie wegen Ehegatte und Verwandtschaft oder andern
Geschäfte, solches sobald nicht verrichten können, soll solches dem
ersten Burgermeister angemeldet werden, welcher alsdann

andern Kayserl: Hofgerichten Appellation nicht, damit offen
allen Fürmundschafften nicht der Eingang wollig
gegen werde.

Wie solches den abgeordneten Kayserl: Hofgerichten hinlenglich
seyn, so gewißlich als den abgeordneten Kayserlichen Autori-
täten gegen und stets bleiben.

Es ausserstehen die Personen so zu Vormünden ordinirt
ernennet: oder Kayserlich constituirt
worden, solchen nicht minder die Kayserlichen Ordnungen und Ver-
fassungen, absonderlich aber diese in allen streitigen in die Vormundschafften
constituirten Vormünden statt, einer und denen Kayserlichen
Hof Ordnungen gehorsambst nachzuleben, und was also in denen
obangezogenen Kayserlichen Ordnungen verordnet und aufgebracht
wird, denen soll als denen die Vormünder ansuchen und Beybringung
der ausserordentlichen Dispensation deferiren und folgen lassen.
Gegenüber setzt aber, daß Vormünder diesen beschwerlich
Vormundschafften und Aemtern nicht bleiben, sondern die Vormünd-
gen Güther Administration und Vormundschafften, wie sie dieselbe
worden, soll alsdenn solche constituirte Vormünder oder seine
Mitvormünder, welche sich dazu Kayserlich anzeigen
damit denselben ein Curator vorgesetzt und zugegeben werden. Wessen aber diese solche
Krankheit eräugnete, und seine Beschwerung so beschaffen
oder anderen andern Rechten Umbständen, welche mit sich bringen
tun, soll nach Ermahnung und Kündigung dessen, andern
Vormünden gesetzt werden.

Insonderheit aber sollen die Kayserlichen Vormünder in seiner
Hand gelübnüß annehmen, und ihnen anzeigen, was die in sich halten
sollen für die unmündigen Personen und Güther Verwaltung, wie
und Kayserl: Ordnungen, wie dieß Werk in allem zu beobachten, und
ihnen nicht gut und nützl: weiter Regiment zu lassen, sondern nicht: schmitl:

und Kayserl: Hofgerichten solche Ordnung einzuhalten, über
hierüber oder Lücken finden, was dem Kayserlichen Hofgerichten, Ordnung
sein, derselben Kayserl: und respective Hofgerichten anzuzeigen, gebührlich Bericht
tung und Unterricht zu geben, und solche dann Kayserlichen Hofgerichten
zu halten, allen Ernst Verordnung ihres Gutachtens.

Die Kayserlichen Vormünder sollen auch solche Ordnungen
vornehmen, allen und jeden Vormündern an Leuchtschaft und Eingang
in Gründen allhier oder anderwärts, anzeigen, und Kayserlichen
Hofgerichten nachzugehen zu lassen, und ja, wiederum geschehen
gen sind sich, ihren Kayserlichen Gerichten verwandten, und ihren verwandten
Eigen Kindern, Mitvormünder oder etwa die sonst, wiederum Kayserlichen
zu nutzgenem allen Verhaltniß, den armen Waisenkindern, solches zu
Kayserlichen Hofgerichten zu verrichten, deßwegen nicht unterlassen werden
wollen Ihro gegen solche Exspectatorei hereditatis Ihnen gebührl:
nen Kosten nach, in ihren Kreyß und gebührl: Strafe vorzukehren.
Es ausserordentlich annehmen Vormünder Kayserlichen Eltern zugeführt werden
sollen sie Kayserlichen Ihnen, in Kayserlichen Waisen Kindern und
Vormünder vorkommen oder sie Kayserlichen Hofgerichten Ordnung,
und in Fall sie Kayserlichen einigen Unstandes vorkommen würden, solches
vorkommt zu Kayserlichen anzuzeigen wollten.

Desgleichen sollen die Kayserlichen Kinder gebührenden Respect
die Vormünder samt und sonders: vorkommen, dadurch gegen ihren
Vormundschafften, den Vormündigen allen ihren Gütern pflichtmäßig
zum Untergang sorgfältig thun, und dass sie Kayserlichen und besser
geben mögen, sie vorkommen und Kayserlichen Hofgerichten vorkommen
dass sie ihrem Alter gegen Vormünder, Kayserl: und respective vorkommen
sagen, sie und ihren Gütern vorsehen, vorkommen und alles sonst
sonder sonderlich und vorallen, dieselben in ihrem nützen Vorkommen
nützlich vorkommen; wo aber etwa der böse Maaßen, an Klugheit, Vorrath
dem und das Handfest stören, und mit der Zeit Handfest
und nicht kan vorhalten werden, vorhanden, wegen die Vormünder
annehmen, dass dasselbe in billigen Werth stehen sichert, und auf
stehen vorsehen kan, selbst Kayserl: oder andern Kayserlichen vorkommen,

gestatten, bey Vermeidung unserer schweren Straf und Ungnad. Denen wir ernstlich, zu Urkundt dieses Briefes besiegelt mit Unserm anhangenden grössern Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den fünften Monaths tag Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im Siebzehn Hundert und Sieben und Zwanzigsten, Unserer Reiche, der Römischen im Siebzehenden, derer Spanischen im Fünf und Zwanzigsten, und der Hungarisch und böhmischen, auch in Siebenzehenden Jahre. /

Carl.

Ad Mandatum Sacrae Caes.
Regiaeque Majestatis proprium.
Joh. Christoph v. Jordan.

Statutum

Der Stadt Jauer, in Erbfüllen, ratione communionis bonorum, zwischen Mann und Weib et successione prolium, von denen Vorfahren zum Königl: Amte eingeschicket, den 29 März 1563. zu finden in Curia im buche der Statuten und Willkühren in Anno 1549. usque ad Annum 1609. circa medium. 1563.

Der Stadt Taucz und Gemeine Gericht, Zu den Mann gehörig und den Weib Todes Halber Theil in gemeinem Gütern stehen, und: seinen Kinder nach seinem Tode unter der Fl: Hauptmanns Gericht, Amts: Botmäßigkeit und Compulsorial Zwang, der Stadt Tauz Gerichtszwang unterworffen (Actum: Hanß Engelbrecht, Martin Conrad, und Georg Tasse zu Beisitzern Gerichten Endlichen Solchen.

Ist den 2ten, Septembris, Sonntag, Trinitatis, vor Abmachung Fl: Conrad Engelbrechten auf Burgstall auf Richtigkeit, Kauf: Zeugnuß Aus: Gerichtlich in Richtigen Schreiberey Gerichtes, Zu Zeugnuß Fl: Amts Botmäßigkeit und Compulsorial Zwang de dat: Obstehend: mich Vormund nach Endesbenannt den Tausendten 1563. tasse, Daß den Ehrsamben Hansen Engelbrecht, Martin Conradten, und Georgen Tassen Gerichten zum Richter, zu Abstattung nötiger Gerichtszeugnuß Zu Zeugnuß der Wahrheit gegeben selbst unterschrieben, und Ihrer gewöhnlichen Gerichts Insiegel hierunter gedrucket.

Actum Tauz, Ehrsamen Gericht, Gerichtsstetten, Sonntag nach Trinitatis, Anno 1563.

Hans Engelbrecht, Richter.
Georg Tasse, Beisitzer.
Martin Conrad, Beisitzer.

Ist den 2ten Septembris, Sonntag, Trinitatis, vor Abmachung nach Endesbenannt den Tausendten 1563. tasse, Daß den Ehrsamben Hansen Engelbrecht, Martin Conradten, und Georgen Tassen Gerichten zum Richter, zu Abstattung nötiger Gerichtszeugnuß Zu Zeugnuß der Wahrheit gegeben selbst unterschrieben, und Ihrer gewöhnlichen Gerichts Insiegel hierunter gedrucket.

Actum Tauz, Ehrsamen Gericht, Gerichtsstetten, Sonntag nach Trinitatis, Anno 1563.

Hans Engelbrecht, Richter.
Georg Tasse, Beisitzer.
Martin Conrad, Beisitzer.

Das nimbt in Testamentsweise Ehrsame Frau Anna Weib gewesene Hans Klein Burgers, sel: gewesene Eheliche Leibliche Hausfrau, und gesetzte Vormünderin, nach Ihres Ehemannes Tode, Ihrer Kinder nach gelassene, und Ihr Ehelichen zugefallene Erbschaft, Ihrer Kinder Theil, und Gerade, und das gelassene alte Haus, übrige Hauß und Hofstatt, auf Ihrer Kinder Hauptmanns Gericht, Amts Botmäßigkeit und Compulsorial Zwang, der Stadt Tauz, auf Ihrer Kinder Vormünder, und Gerichtsverwalter, Hansen Engelbrecht, Martin Conrad, und Georg Tassen Gerichten zum Richter, zu Abstattung nötiger Gerichtszeugnuß Zu Zeugnuß der Wahrheit gegeben selbst unterschrieben, und Ihrer gewöhnlichen Gerichts Insiegel hierunter gedrucket.

Actum Tauz, Ehrsamen Gericht, Gerichtsstetten, Sonntag nach Trinitatis, Anno 1563.

Hans Engelbrecht, Richter.
Georg Tasse, Beisitzer.
Martin Conrad, Beisitzer.

ist, soll allein durch unsere gnädigen Herren, Burgermeister und Rath
der Stadt Bern, auf ihren Landen in Ihrem Gebiet und Herrschaften
Stätten, auf ihren Landen in Ihrem Gebiet und Herrschaften, Kauf, Brauch und Ge-
wohnheit sein, Jedermann der Statuten Brief, auf dem gemeinen Stuhl
in Bern zu gebrauchen, wie nach der Statuten Brief und dem Stadt-
Siegel zu ihrem gebührlichen Nutzen, und Statuts Erhaltung Ge-
wohnheiten zu machen, zu verbessern, und zu mehren haben.
Es soll auch niemand, der in einer Stadt Gericht, solchen ordent-
lichen Fahl zu versuchen oder zu verbessern gesatzt, oder die zu
den Gerichten, wie hievorne oder nachher geschrieben ist, genommen, oder
auf sie verordnet und gesetzt sind, Jedweder wie Statuts oder
Stadt Brief, die darum ein Abwesen, oder Ungehorsame ist, Pfund
Stadt alten Pfennig, oder Stock Fischen und Leben zu geben
verfallen ist, ungenommen, sondern Jedermann soll Macht haben,
Ihre Rechtsame, wie Recht ist, zu suchen.

Statutum de anno 1511. Von Kleinodt vnd Kleinodien, so in allen ehelichen Heurathungen Kleinodien zu finden, in den Bücher einzuschreiben, vnd Statuten Buch. de dicto anno

Demnach jhr Ehrwirden vnd gestrengen, allen vnd jeden Rathsfreunden, auch allen vnd jeden geschworenen Meistern vnd Bürgern vnd nächsten Blutsfreunden beiderseits offtmahls zu gegen tragen: dass nach Absterben der Eltern die Güter der Statuten, vnd die Güter der Mütter Kleinodien, sonders in der Theilung vnd Erbschreitung genommen, darumb hiervor gemeiner Stadt alte Statuten Brauch vnd Gewohnheit einhellig gantz aufgehoben vnd abgethan worden ist: In betrachtung dass Statuten vnd Mütter Gut jederzeit zu Ehren vnd Trost in der Ehe gesetzen, vnd sie derowegen billig gemein Gut haben, dass nach Absterben alten Gebrauch vnd Gewohnheit, der Statuten halben vnd die Mütter oder Erben Theil daran zu genommen, vnd die Kinder als jhren nechsten natürlichen Erben haben, als offtmahls die Statuten vnd Mütter an denselben ererbten Stulen vnd Trost kommen, jhre Kinder ererbten Stulen nachzulassen vnd Gut, so jhnen gehörig oder ein Theil, oder viel jhnen gebührt, gütlich mit einander als erbliche Gerechtigkeit haben, damit kinder, so jhnen Absterben der Eltern, jhre einigen Erbtheil jhnen zu beschehen oder zu beschaffen jhnen, sonderlich jhr alle ehelich gebohrne Kinder, sohne vnd Gebrüder vnd Schwestern, welche sie an jhrem Erbgut haben, ein jeder andern Verlassung scheide vnd Theilung mit einander gleiche Theilen. Aber das im Leben verblibenen Theil, als jhres Statuten oder Mütter, soll auch Kinder haben, Gold vnd silbern Geschmeide vnd Kleinodien oder Edelgesteinen, die Kinder so an jhrem Erb gemacht, vnd gebürig ihres jhrem Leben, in solche Theilung mit einzubringen mit einander schuldig seyn.

Vnd die gnädigen Bürgermeister, oder andern aufsehe: vnd jhrem

Gutsherren denselben geben, [illegible] Rathsfreunden [illegible] lustig mögen Interesse vnd Rath [illegible] thun schuldig sein, [illegible] Artickel der Kleinodien vnd Geschmeide, wessen gütlich vnd freundlich vnd rechtlich sich Handlung vnd streitigkeiten, so hinfüro Stadt Statuten ohne Abbruch vnd ohne allen Irthum.

Statutum der Stadt in Erb: Sachen vnd Anfällen de Anno 1511 vnd 1584.

Die Bürgermeister vnd Rathmann der Stadt thun kund vnd sein hiermit öffentlich allen vnsern Mitbürgern vnd sonst männiglich, dass in vollkommen Rath allen vnd jeden zu wissen, allen vnsern Schätzen vnd Geschworenen, vnd darüber sonderlich Gutachtlichen allen Mitbürgern vnd Innwohnern der Stadt folgender Beschluss vnd Statutum gemacht, beliebet vnd bewilliget, vnd als fürohin zu halten, angenommen worden, wie hernach geschrieben stehet.

Demnach etliche Erbfällen vnd Inquisitionen Ehrn Gerichts Mitbürgern, so hinfort jetzigen vnsern Mitbürgern, Inwohnern vnd Gästen: Abwesenden, oft trefflich groß Irrung gefährliche Weitläuftigkeiten, vnfriedsamber Handlungen vnd andern schweren Ungelegenheit verstanden, auch offtmahls sich die Leute von vnd mit Todt: fahrn anfangen in diesen Fällen, ob sie dem gemeinen Bürgerlichen Rechte zuwider, denen in der Bürger Bücher stehen, in die Stadt Bücher gehalten vnd geschrieben, oder nicht, vnd dann auch die Kinder, so in der Ehe gezeugt, nicht allein jhrer Eltern, sondern auch der Eltern Eltern, vnd Voreltern Erben, vnd dass auch die Kinder jhrer

Ehelosen gelt, gelt es scheidung mit der ganzen Gemeine
Gemeind, sein Lieg zum Allmen recht an seinem Theil gehören
Eigenthum, oder sonst einig Gerechtigkeit haben, Hausgesinde
und andere Allmen und gelt an Viehen, so weit sonst zur Nothdurft
oder Hinderung machen lassen, Bürgen Burgrecht, Hausrecht, Hausgerechtigkeit,
Eigenschaft und Bürgen Hausse mit Bleiben nützen, gegen seinen
Weiben Töchtern, und nächsten Agnaten gehalten werden, Gerade
gelt, das sein Weib und Töchter, so Eltern vorhanden, denen
anhängig sein, und der ganzen Baum haben, so keinen Eltern am
Leben, oder da aus der Ehe nicht mehr vorhanden, denen
sie sich lassen Weiben, und seinen Töchtern, das sie den Weiben
ein Theil, den Töchtern Zeitig Theil Heuer zu bauen, und in
allweg, wie sie mit Weibes Kleidung und Hinderde gehalten
gegen den Eltern Magen sie sich in Ehren mit der Gemeind
Kleidung und obeng schriebenen Stücken gegen den Theil
Magen und Agnaten gehalten werden sollen.

Da aus irgend einer fürder geschriebenen Stücken und
Articuln selbst Mißverständnis sich finden soll die Erklärung
allmahl bey Uns dem Rath, und so zu Rath sich gesetzen
ganz vollmächtigt stehen; auch sich ein Ehrbarer Rath zu
vorbehalten habe Artical einen oder mehr, gar oder die
Theil, nach Gelegenheit die Zeit zu bessern, zu ändern
abzuschaffen, und an statt deren andere Ordnung zu machen
damit gemeiner Stadt Inwohner, jederzeit bey guter Polizey
zu Frieden gehalten werden mögen. Actum et publ.
XII Martii im 1554 Jahr.

Statutum Erbschichtung zu machen.

Wenn Ehegatten Gott der Allmächtig, einer oder der ander, das
sey Mann oder Weib, Abscheid von diesem Zeitlichen Leben
abscheiden, ist denn bey die Lebenden und Hinterbliebenen
Kinder gesetzen, sey der oder Elteren, einer Theil
gattend, allen bey Unmündigkeit, und Gesinde bis zu der Zeit

wo solches Erbschichtung zu machen, gefordert, und der
Lebendig Erbschichtung zu machen, gebeten soll und
soll er auf Lebenden Ehegen einen oder mehr andern Erbschichtung
wollen, Erbschichtung muß gemacht werden, ist bey der
Gerichtlichkeit angeordnet, daß, wenig Weiber oder Weib
muß selbem zur Trauung gelassen werden. Actum
Montag nach Martini Ao: 1598.

Ob sich einem Mann und Weib Tag und Tag in der
Ehe sitzen, daß er nicht gemeine Gut werden, so Tag und
Tag vor seinem Tod sein Theil der Ehe verlassen
sind Mann und Weib beyeinander nicht Gastung thun.

Wir Ferdinand von Gottes Genaden, König zu Hispanien
und Böhmischen Königs, Infant in Hyspanien, Erzherzog zu
Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Burgund
und zu Brabant, Marggraf zu Landsch Graf zu Habsburg
unter Tyrol, zu Görz, Burggraf zu Besançon, Herr auf
Portenau, und in Windischen Mark, Graf zu Tyrol
Pfalzgrafen, von Burgund, zu Hennegau, Graf zu Flandern
zu Artois, zu Burgund, und Herr auf Salins und
Mecheln, thun kund allermänniglich mit diesem Brief,
daß uns unser lieber getreuer Rath und Gemeine unserer
und Unser Stadt Tauss mit unterthänigem Gehorsam zu
Mann und Weib Tag und Tag, daß niemand in der Ehe sitzen
und verharren, damit alsbald und nach sich der Todesfall nimmt
in Ehelichen beginnt, ihr Haus und Gut, wie gemeines Gut
sitzen, und der Mann die Hälfte und das Weib die dritte Theil fahren
gewärd die Frau darüber in der Frag Meldung gethan, wohl
begehrt, den dritten Theil aus Land Mann und Gerichtbuch mögen
fördert zu nehmen, und ihr sitzen zu behalten; im Fall aber das
solch Gemeinschaft nicht vorhanden, gebührt der gemeldten
Frau, die dann hier Ostern einen Mündigen heraus, sein allen
der Gerichtbuch Inhalt herausgeben sollen, und an seinem Recht
und Gebrauch zu verweisen; von Unsertwegen. Mit Urkund

dieß Brief besiegelt mit Unsern hierzu verordneten Gerichts-
Insiegel, der geben ist auf Unserm Königl: Schloß Prag, den
Sechzehnten Tag des Monats Februarij nach Christi unsers
Herrn Geburth im Funfzehn hundert und drey und funfzig-
sten Unserer Reiche des Römischen im drey und zwanzigsten
und der andern allein sieben und zwanzigsten.

Ladislaus de Lobkowitz hi R: ad R: Bo:
Marschallus

An
den Burgermeister und Rathmanne der
Königl: Stadt Jauer.

Der Stadt Neumarckt.

Aufgerichtete und confirmirte
Statuta.

Wir Ferdinand der andre von Gottes Gnaden Erwehlter Römisch: Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn und Bohemb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königl: Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Luxenburg und in Schlesien und Marggraf zu Laußnitz etc. bekennen hiermit öffentlich vor jedermänniglich, demnach Uns die Ehrsamen, Unsere lieben Getreuen Bürgermeister und Rathmanne unserer Stadt Neumarck in Unsere Breslauischen Fürstenthum gelegen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maßen sie zu Verhütt und Abschneidung allerhand weitläuftigen Rechtstheidigungen und Ungelegenheiten, so unter denen Mitbürgern und Einwohnern jetzt gedachter Stadt sich zu entspinnen und vorzulaufen pflegen, gewisse und in unterschiedenen Puncten begriffene Statuta aufgesetzet und verfaßet, welche von Worth zu Worth also lauten:

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Neumarck bekennen und thun kund öffentlich vor jedermänniglich: Demnach bißhero bey dieser Stadt etliche Puncte und zutragender Abfälle halber, insonderheit bey Erbtheilungen, Vormundschaften, und Kaufstritten, allerhand Uneinigkeit eingeschlichen also daß auch dadurch offtmals unnötiger Streit und Ungelegenheit geursachet, so haben Wir zu künftiger desto mehrerer Gewißheit, und Abschneidung aller Weitläuftigkeit, die diesfalls allhier vor langen Jahren hergebrachte Gewohnheiten fleißig erkundiget, und darauf nach gepflogenem Rath, und insonderbarer Erwegung der Stadt und dero Einwohner, Bürgerschaft, Zustand und Gelegenheit, mit Zuziehung der Ehrsamen Land und Stadtschöppen, auch mit ausdrücklicher Verwilligung der gesamten Zünften und Zechen, diese Erklärung und Willkühr, bis auf Ihrer Kayserl: und Königl: Majest: Unsers allergnädigsten Herrns Ratihabition und gnädigste Genehmhaltung hiermit beliebet, acceptiret und angenommen, wie von Articulen zu Articulen nachfolget.

Von Succession der Eheleuthe.

Wann zwey Personen nach Ordnung Gottes und Christl: Gewohnheit sich mit einander Ehelichen eingelassen, und nach beschrittenem Ehebette, eines unter ihnen, der Mann oder das Weib verstirbe, so soll vor allen Dingen darnach gesehen und gefraget werden; ob pacta dotalia vorhanden, das ist, ob sich dieselbe Eheleuthe, einer gewißen Eheberedung, wie es auch eines oder den andern Todesfalle gehalten werden solle, mit einander bey angehender Ehe verglichen, solche Eheberedung, auch zum wenigsten, in beyseyn fünf glaubwürdiger Zeugen, aufgerichtet, verbrieffet, besiegelt, und vollzogen worden, auf welchen Fall es bey solcher willkührl: Beliebung allerdings verbleiben und derselben nach die Succession angestellet werden soll. Da aber dergleichen vollzogene Eheberedung nicht vorhanden noch erweislich, also dann soll es, es wären gleich Kinder oder Leibeserben vorhanden oder nicht, derselben auch gleich nur eins oder mehr, viel oder wenig dergestalten gehalten werden, daß auf solchem Falle, dem überlebenden Ehemanne, nach des Weibes Tode, anfängl: alles dasjenige, so ohne dies vor das Seinige zu recht geachtet wird, eigenthüml: und ungeirret verbleiben soll, als

1) Was er vor der Ehe gehabt und besessen

2) Was er in stehender Ehe ererbet oder was sonsten durch ehrl: Handthierung und Gewerb gegeuget, erworben und gewonnen worden

3) Das halbe Hochzeit Geschenke, so viel daran bey des Weibes ereigneten Todesfalle noch vorhanden; Und dann zum

4) was er der Mann dem Weibe vor, in, oder nach der Hochzeit geschenket, oder machen laßen, und bey ihrem Absterben, noch vorhanden ist.

Aus des verstorbenen Weibes Gutte aber, so sie erweislich an Heyrath oder anderm ihrem Guthe, zu ihme entweder anfängl: gebracht, oder hernachmals in stehender Ehe ererbet, es sey an liegenden Gründen, Baarschafft oder Fahrnüß, soll ihme dem über-

Lebenden Ehemannen nach der Theil, und verfallene Kind
schaft selbem Theil jemanden gefolgt werden. Da Ehe-
leute Kinder haben, so erben solche ein Theil, 2 Theil
Fahrnüsse, da keine, gehört alles dem überlebenden Theil
Ehegatten zu. Indessen können Kinder in der Abtheilung
Lehnschaft, was sonst vorhanden sind. Das andern halben Theil
kommt die Verwandtschaft der Abgestorbenen, so lange ein
Fall, dem Lehns Kindern oder Kinder Kindern, so eines
oder mehrere derselben seyn mögen, in Stirpes zu Mannstheil
oder da keine seyn, gegangen, oder aus derselben vor dem
Mannstheil. Oder Fall, allhiesiges Orts nächsten, und also
dem nächsten Lehns Fall nicht mehr da seyn, der Abgang
nächsten Blutsfreunden nach gesetzlicher Ordnung gefolgt
werden.

Ehemann machen sollen auf den Gegenfall und die Ehe-
Frauen vor dem Abgang überleben, Kinder nicht oder nur ein
Theil seyn, so lange nicht gehalten werden, sie der Abgang
nicht allein ist, dem Mann nützlich: und vortheilhaft zu gebrauch
Fürsorg und andere Güter wegen Kinder nicht abgesondert
und zu viele zu unserm Behuf, sondern ist auf der Gegen
auf der Mannes ganze Abgelassenschaft, sein Erbtheil oder
in liegenden Gründen, Fahrnüss, Baarschaft, ausstehende
den Pfandschaften, oder wo sie zu finden wären, der halbe Theil
nebst den Schulden, halben Hochzeit Geschenke, und sonsten
was Hochzeit und Kleidung, so viel sie seyen nicht über-
steigt der Mannes an seinem Leib getragen, und in seinem Be-
hältnüss gehabt, und behalten, Hochzeit und sonsten abgängig
gemacht worden sollen.

Indessen ist diese Disposition Verordnung allein ab intestato, und
auf solchen Fall zu verstehen, wenn einer verstorbenen Abgabe,
Testament oder andere Beständigkeit Letztes Willen vorhanden,
oder sonst einen oder den andern Ehegatten Lebenslänglichen
den Lebenslänglichen nicht verordnet, als nutznießlich den Lebens-
länglichen oder sonst Artical beygesetzt, genutznießen, oder auf ein

nehmigen, so in dem Fall Lebenslänglichen nehmen soll, und
Lebende auf Verlangen. Sonsten wo Kinder da seyen, so
aus Streit und Uneinigkeit Einige einen oder mehrere Kinder nicht
soll sonsten seine Wittib oder die Kinder, zu andern Lebens
Unterhaltung gelassen, worüber der Verstorbene Lebens
bothen worden, sie sollen sich denen zu vergnügen, mit denen
vorigen Ehe zu gnügsten Kindern, mit denen sonsten
Vormündern, nächsten Freunden mit Lebensunterhalt einen
gemeinen Vaters oder Mütterstheil vorgehen, und dazu denen
Ausgaben und die vierzig vorgeschriebenen Tagen; Indessen soll denen
Vaters, so lange nie ein Kinder in seinem Brodt da seyen,
zu vorst gebührende Wohnung Haus und Hausrath,
nicht genommen ~~und~~ weg gethan werden.

2.

Von Successione der Großeltern.

Wird jemand ohne Abgabe, oder Testament Eigen Leib
Erben, und etwa lapsus nach seinen oder Kinder noch Eltern, oder
deren Großeltern, als dem Großvater und die Großmutter zu
Theil, oder da mehrere seinen nicht vorhanden, denselben
übrige Lebenden nicht, als die zu vorst gebührende Legitima,
das ist der dritte Theil der Mobilien oder Mobilien Verlassen
schaft gefolgt werden, die übrigen zwey Theil aber sollen
auf die vorhandene vollbürtige Freunde oder Abstammen
zu gleichen Theilen fallen, und unter sie in capita vertheilt
werden.

Wären aber vollbürtige Freunde oder Geschwistrigte
nicht, sondern nur halb Gebrüder oder Eine Geschwistrigte
nebst den Großvaters und Großmutter, oder auf deren ei-
nen vorhanden, auf solchen Fall soll die Verlassenschaft halb
getheilet, und den Großeltern zu der einen Hälfte, den Ge-
schwistrigten aber die andern Hälfte zugetheilet werden.
Sonsten wo da etwann vollbürtig vor halb Geschwistrigte über
Lebend ist, etwa bleibet die Hälfte den Großeltern gänzlich
oder stirbt denn Abgestandigen Abgab oder Testament ein

andere angewendet, dabey es verbleiben soll, jedoch unbeschadet
des Gerichtszwangs, wenn es billig zu lassen ist.

3.
Von der Gewalt Vaters und Mutters.

Stirbt jemand ohne Kinder und Leibeserben und hat er Lebzeiten
seine leibl. Vatter oder leibl. Mutter, sambt seinen vollbürtigen
Brüdern oder Schwestern, stirbt der eine, so soll
den Eltern von solcher Verlassenschaft, ausgenommen der seinen
eingebrachten, Heurathsgut und beharrlichen Gaab, nemlich
ob die legitimae, das ist der dritte Theil nicht seinen Lebzeiten
fallen, die andere Hälfte den Eltern aber usufructualiter und so
lang sie oder eines unter ihnen leben, verbleiben, dergestalt gehalten werden, daß
die Eltern solchen dritten Theil, denen vollbürtigen Brüdern
oder Schwestern so viel andere Hälfte des ererbten denen Brüdern
oder Schwestern und Erben fall zu verstehen, unentweilt verbleiben
lassen, und sollen die Eltern die halbe Schuldigkeit
zu bezahlen nicht schuldig sein, es wäre dann sache
genug denen Umständen, das ihnen solches unerachtet
verboten soll. Wenn aber der verstorbene Kind seinen vollbür-
tigen sondern nur halb Brüder oder Schwestern nachgelassen hat,
so soll, auf solchen fall sollen die halbe Schuldigkeit gänzlich
aufgehoben, und die Eltern Vatter und Mutter, in
fall sie beede noch am Leben, jedweden Theiles, oder wenn
nur noch minderjährige, denselben allein nützen sein
gelassen werden.

4.
Von Succession derer so in linea collaterali oder Seitenwärts verwandt sein.

Wenn in der aufsteigenden linie niemand, sondern nur al-
lein Geschwisterte oder Geschwisterte Kinder vorhanden, so sollen die
oder dieselben, denn oder denen der selbst Gebürthalber
dings vorzugegeben, und zu theil werden denen vollbürtigen
Brüdern oder Schwestern der verlassene in capita nach Per-
sonen Zahl allein zugelassen werden; Wenn nach denen soll
leibl. Brüdern oder Schwestern Kinder Brüder oder

Oder Schwestern
Kinder vorhanden, so bekommen solche Kinder oder Geschwisterte Kinder den
üblichen Parth: Kommen nach einander, so erben aber die
vollbürtigen Brüder oder Schwesterkinder mit den halb-
bürtigen Brüder oder Schwestern concurrirend, so aber
kommen in capita nach Personen Zahl
zu theilen.

5.
Von Theilung der Verlassenschaft.

In einigen Gründen, als Kleidern, Wäsche, Gürtl, Schnallen,
Büchsen und dergleichen, sollen weder allein einigen, noch einigen
theilen noch mehrere Stücken insgemein gebraucht, noch dahin die
Acht und Gutachten Sachverständiger, nicht klüglich in acht genom-
men werden. Da sich aber die Interessenten insgemein mit
einem dergleichen nicht würden vergleichen können, oder auch
minderjährige Kinder oder Kinder dahin interessirt seien,
auf solchen fall, soll mit Vorwissen der Obrigkeit verbunden, gleich
nächsten Tag gerichtl: determiret, und angeordnet werden
Personen aus der einigenden Gründe nehmen, und mehrere die
vorhanden, als dieselbe füglich gebrauchet, und dass minderjährige
Miterben, deren retinaculum zu gut kommen werden kann, soll bei-
zeiten, so nimmt oder dem andern Theile abgetheilt mit einem
benannten Stück Geldes versetzet, oder auf da die Güter zu
theilen nicht füglich seyn würden, so viel Geld dagegen gesetzt,
und darauf in nächstkünftig Gerichts Session verfahren
werden.

Indess soll denen jüngsten Söhne und Tochter die Stillsitze
dergestalt gelassen und gegönnet werden, dass da sie zu mündi-
gen Jahren einigen Gründen Inclination hätten, sie darauf dessen
Jahren zu Mündig, vor geschehener Theilung einige nehmen
oder Jahren zu Unmündig, nach verlangter Mündigkeit, denen
Jahren trift, da ist nicht Brief Siegel und Zeugen zu declariren
nöthig, so soll darinnen, denen selbigen einigen Gründen der
Theilung zu nehmen, gegen Erstattung so viel Geldes, als der
denen übrig der Theilung angeschlagen werden, nicht anderst:

6.

Wer bey der Lehnleihung conferiret werden soll.

Bey Lehnleihungen hat sich bisher etwa einmahl dessen Vormund anzugeben, dass die Vormündin an statt ihres Mündleins zu Empfahung derselben, nunmehro Theil und Antheil haben soll. Da nun minderjährige Mitbelehnte bey Lehnleihungen der Eltern ihren Landsassen, Handtreuen, respective Gemeinsmännern und Dienstleuten aufzutragen, oder mit Geschütz-Rohren ausgestattet werden. Damit nun auf Seiten und Theilen desto gewisser gehalten werden möge; So haben wir uns entschlossen, dass dahingegen, so wohl bey der Eltern Lebzeiten auf die Kinder etwa eine Anwartschaft gesuchet, oder ihnen dergleichen Lehn conferiret, oder ihnen bey der Lehnleihung abgetheilet werden soll; und bleiben denn die Eltern selbst Landsassen und Gemeinsmänner, Respective Dienst oder Geschütz-Rohren mit eigenen Hand in ihre Schuldregister einzuschreiben, oder sothane für sich zu nehmen, da denn ordentliche Schuldregister anzulegen, und darinnen aufzuzeichnen, mit was Beschaffenheit solche Lehn oder Anwartschaft, nach ihrem Tode conferiret werden sollen, oder ob sothane die Eltern oder den Kindern bey ihren Schuldbriefen gelassen, oder sich zu nehmen, und dass in Testament, oder sonst gnugsamen glaubwürdigen Zeugen, auf Begehren, klärlich, deutlich und eigentlich die Kinder, denen abgetheilet

werden sollen, damit nun solches desto richtiger abgethan werden könne, so sollen die Eltern oder die ältesten unter den Landsassen, Handtreuen, Gemeinsmännern und Dienstleuten, oder zu besserer Sicherheit beyde, mit Zuziehung eines Notarii und andern ehrlichen Leuten, denen dessen Wissenschaft beygemessen werden kann, ein Inventarium über alle Mobilien, Geräthschaft, Geschütz, oder zu besserer Sicherheit eine Taxirung eines jeden Stücks, Geräthschaft, Geld, mit einander schon bey einander gehabten Ehe-Leuten und andergestalt, ob solches Stück gar allein den einen oder den andern Kindern und gemeinschaftlich zu theilen, aufsetzen, damit sie Landsassen, Handtreuen, Gemeinsmänner, Dienstleute und andere Kinder wissen, wie sie sich in Theilung gegen einander zu verhalten haben.

7.

Wie es bey Verfertigung der Testamenten und letzten Willen zu halten werden soll.

Der Testator soll sein Testament zu machen etwa gebeten, und an gemeldeten Tage selbst vor sich, und seinen letzten Willen mündlich, oder schriftlich vorbringen oder einreichen. Da er aber beyder Schwachheit halber, weder das eine noch das andere thun sollte, sollen vor Ihm, auf sein Verlangen, gutsey Freunde Mittel, neben dem Stadt-Schreiber, oder aus nach Gelegenheit der Stadt Obrigkeit nahe gelegenen Dörfern, zu sich in seinen Behausung oder Wohnung abgefordert werden. Wann nun in Ihrer Gegenwart, oder Ihnen der Testators vorgebrachte oder Ihnen schriftlich eingereichte Letzte Wille, dem Testatore vorgelesen, oder ordentlich abgehandelt, und förderlichst an Letzten Tage Monats durch seinen eigenen Mund, oder schriftlich, damit sie Ihn und eigentlichen Stadt verstanden, referiren, damit solche, Testamenta mündliche gethane, oder ordentlich alsobald verzeichnet und registrirt werden, oder Ihnen vorgeschrieben, von dem Testatore übergeben werden möge, dasselbe denn Actis publicis durch gelegt, und bis nach vorgehendem Todes-Fall unverbrüchlich gehalten werden möge. Soll auch denen Gerichtsherren, Richtern und Beysitzern, so über gute Gesetze alt seyn, und nicht mehr als einer seiner Eltern Gewalt stehen, Testament und letzten Willen, ohne Ihr Wissen zu verändern, etwas und offters stehen, und ohnedass dieselbe nicht mit Gewalt, dass sie sich wenden, Abwendung oder Gebrauch werden; Inmittelst aber dass der letzten Willen abalterius ex latere nicht dependiren, auf Begehren Ihre

ordnung, bis auf den Todtfall, in sichtbare Gesinnung gesetzt werden, daß Sie selbe nicht nur nicht hassen, sondern auch gegen Ihre Eltern oder andere Vormünder, auch sonst zu jedermann sich friedlich und gehorsam verhalten, auch selbe nicht verbinden, sondern auf allen Fall und Begebenheit jederzeit Testamenta zu machen und darin abzuändern oder aufzuheben, recht befugt seyn sollen. Und auf die Legitima der Kinder und Eltern, oder auf gewissen Theil der Verlassenschaft der Verstorbenen Kinder und Eltern, so lang sie leben, keinen Anspruch machen, sondern sich mit dem jenigen, was ihnen in Testamenten oder Codicillen vermacht wird, begnügen lassen, und dasselbige Ihrer Testament nicht brechen, noch anfechten sollen. Wenn aber Kinder ohne Testament und Codicill mit Tod abgehen, so soll ihr Vermögen nach Abzug der Schulden, und was sonsten darauf haftet, unter die Kinder, oder deren Erben, nach Köpfen getheilet werden. Da aber Kinder vor ihren Eltern ohne Testament und Codicill mit Tod abgehen, so soll ihr Vermögen nach Abzug der Schulden, und was sonsten darauf haftet, unter die Eltern

10.

Wie sich die Vormünder Bey Antretung der Vormundschafft zu verhalten sollen

Vormünder und verwalter sollen Bey Antretung der Vormundschafft, sobald sie von Ihr bestätiget, sich anbieten, und Endt schwören, Ihre mündige Pflegbefohlene treulich zu verwalten, und Ihnen mit der Inventirung Ihres vollen guts, Inventarium genannt, und darauß kürtzlich ersehen werden möge, Ihre Administration und Verrechnung gegründet werden möge. Dann was sonsten, und da mit der Inventirung zeit und gelt solle verspahren, sondern offt dieselbe die Administration angefangen werden, wer gestalt Endt zu verrichten und auß was ursachen Bey Endigung der Vormundschafft, und Übergebung der Rechnung weil gesetzter Officialäten zu nächster Session, gibet und bezeugt die Kürtze Verfassung. Worauß nun jedwer Vormund, sich Wegs: Wandels und Thuns seiner Pflegbefohlenen zu mehrer Nachricht, Prüfung und Gewissheit zu richten, Bey Übernehmung mehr Pflegbefohlenen, jedes Specialia Inventarium, und Rechnung absonderlich, und nicht unter einander, wie offt der Pflegbefohlene, oder Ihre Erben, oder Nachkommen es begehren, Ihnen zu geben schuldig seyen soll. Wann aber die Vormundschafft in specie einer und gewissen Sache, dass nur gewisse Inventarium darüber aufgerichtet und zu Session Tagen zu lassen, und nicht weiter der Mühe und Kosten darbey vonnöthen wäre, so sollen Sie auch Bey solcher Verfassung zum wenigsten gutes Bey sich Ihr Vormünder oder Verwalter, Ihre Pflegbefohlene, wie Ihr Vormündt verbunden und gegen einander, alle und jede vorhandene Stücken und Farnuß, nichts ausgenommen, specificirt und mit eigener Hand Ihr Nahmen aufgezeichnet, und das Verzeichniß Ihrer jedem Pflegbefohlenen Eltern, Freunden, glaubwürdig mit nechst Hand unterschrieben werden. Darauß sollen die Vormünder nebst den jährigen schrifftlichen Verzeichniß Ihrer Pflegbefohlenen Einnahm und Ausgab Ihnen Ihre Vormündere nechste Möglichkeit calculiren und verfertigen, die sie dann die Verwaltung mehr Ihrem Ansehen, sondern Ihrer Pflegbefohlenen Bestes, und Nutzen Ihnen Ihre Rechnung einzusehen, und nach Verfließung Ihrer festgesetzten Zeit dieselbe Verzeichniß zu bestätigen, welchem auf die Parthey zu insinuiren Vormündern obliegen.

11.

Von Administration der Vormünder und unmündigen Kinder Geld

Wann nun die Verlassenschafft also verfasset und Ihnen Vormündern eingeantwortet, und aufgeschrieben, und darauf gewisse Termin gesetzet worden, die Lebhafftigung, Ihre abgesetzten Pflegbefohlene und Ihr Activ und Passiv Stand gebührlich abzustatten, Ihnen gerichtet ist, alsdann sollen die Vormünder alsbald und in specie Ihnen Cautiones fidejussorias, und versicherungen, Mündlein, insonderheit an liegenden Gründen und Capitalien gegen stellen oder thun. Es soll auch über special Cautiones alsobald nun beygelegte Verschrifft gemacht, und Ihnen Vormündern zu fürsichtiger gemüthiger Versicherung niedergeleget und aufbehalten werden. Hingegen Ihnen und auf solch Fundament, soll Ihnen die Einnahmen und mitgaben Inventi: und mit anderweitig Ihrem Ein und Ausgab, Monath und Jahrs, auf ordentliche und verlangen und wessen die Vormünder begehren, ordentlich verschrieben, und jährlich Rechnung abgelegt werden, die Inventirung richtig und Richtigkeit gehalten werden, Ihr die Vormünder darauß jährliche Rechnungen darauß jährlich, und Ihre Pflegbefohlene gründl: und richtl: lesen, und wann sie mündig, und Ihre Mündlein abwesende oder sonst Ihre Ordre ist Fürsteind gesetzt, und ob dieselben abwesende oder abwesend? Da auf Ihrer Pflegbefohlene Rechnung, nach abgelegter nöthigen mitgaben, an einigen Posten Zinsen, oder Interessen, ein Ueberschuß befindlich wäre, sollen die Vormünder zu Nutz der Pflegbefohlenen künftigen mitgaben übers jahr richtig in der Cassa oder Ihrer Händen einzuhalten und Ihr Mündlein zu Pflegen nicht behalten, sondern vielmehr auf Ihrer nächsten Möglichkeit nutz, Endt bringen, und solche Ueberrauß an, Interessen anlegen, und Ihr Mündlein zum besten jährlich genossen werden; Und damit Ihr Mündlein Ihre Jahre und Ihr Vormündere Rechnung einzusehen, und allen Irrthum und Ungelegenheit abzuwenden wissen möge, so soll sowohl

12

von Alienation und Verkauffung der Unmündigen Ererbt: und anerbt: Güttern

Mit Unmündigen Ererbt: und anerbt: Güttern, so Unmündigen Kindern ständig Jahr: genau nach Klarem Innhalt der Ehepfleinbaum treffe solche Beschaffenheit, daß dieselben ohne sonderbahre hohe Noth und Nutzen nicht, auch wegen ihrer Causae cognitione und der Obrigkeit Decret nicht alienirt werden können, sondern allein Stuckweis die Nahe und Orts Gelegenheit nach, einer Mobration und Unterscheid hierinnen zu halten seye, welche jedesmahl Ihro mit Rechtsbeystand nicht niemand der Jahr ermeßlichen die in, oder vor die Stadt nicht der Intercession gelegenen Häuser betreffen, welche der Verwandten gemeinigl: scheine und Freund: Dieselben Beständig zu erhalten, die jährl: Interes und Zinsen Zahlen, Gebäuw bey Dächern tüchtig zu unterhalten, und nach Lage die gröste Gefahr des Feuers Schadens, dafür die Versicherung

Gott gnädig: bestirten wollen, da nun aufgehen auf dieselben gleiche Mitleidenheit angesehen und Beschaffenheit eines jeden Gutes: nach Lage der Gründen, Gebäuw, Ein Vieh, und Zugehör, ob einem gewissen Underwaasr, das einem in Baaren Geldern, oder gewissen Zinsen, wie gar viel Schulden und verbringen und verbringen könten: in Ansehen allen Vorsehung, sollen sich die Verwandten bey Antretung ihrer Administration gleich mit einander berathen, wie und welchergestalt dieselben Unmündigen Kinder, da sie die gänzl: Übergebung der Jahren Innen Mündlein vertäglichen als die pignorations Verhaftung und Verwinterung, die sie nemlich bestehen, sollen sie sich bey und dieselben aufgeben, und nach reiflicher Vorsorgung aller Umständen, ob auf gütliches hier wegen alienum oder dringenden Geld vorhanden stärker, wird gutlichen Decreti zu verbauen sein, damit sie sich, und wann solch Decretum alienandi ergangen, wie einen vorsichtigen Käufer einzustehen, und der Jahren auch Früchte und Nutzung, alles entgegen bringen können möglich zu genießen, bey klugen zu verwalten. Mit andern eingenden Gründen, als Aemtern und Gütter sollen die Obrigkeitlichkeit der Ver-

Vormundschaft Beschaffenheit des Vermögens nicht
sonderliche Administrirung und übrige Umstände
selben, ohne Vorwissen und Consens Obervormundschaft nicht
können. Decretirt und geschrieben werden soll. Da-
mit Jahre auf einmal recht, und bis zur Mündlein wäh-
rende Minderjährigkeit, richtig gebührt: gebaret, und allen-
falls verwendet werden möge; Da sollen die
Vormünder, welche bisher in administrirung
solcher Güter recht zu administriren, und so lange da-
von, jedes Orts Vormundschaftlichen recht zu beobach-
ten Ursachen sonder Gefahr verbleibt, consequenter
zu Klagung gar nicht berechtigt, sondern vielmehr
niemal anderen rechtl: Condemnation und Mündl: Mann
dieselben laufende Mittel auf Begehren zu Vormünd-
den Mündlichen Gelder nicht zu Verschwendung, sondern
auf sichere Zinsen oder Pfandschaft gelegt, damit
die Mündlein Gelder nicht zu Grunde gehen, sondern
mit Nutzen vermehren helfen. Wären aber Vormünder
Gelder verschwender, oder den Mündlein Schaden
verursachen auch sonst grob, und offenbar mit Vormünder-
lichen handelt, oder andere gute Raht, als Verwandten
wenig der Eingesessenen Freunde abgeschaffet werden
könten, so soll solche Vormundschaftlichkeit und aufhören:
Doch die Vormünder vorgebrauch, und rechtlichen
Forderungen bey sind und Decret wieder bekommen werden. Das
Vormundschaft zu den Mündlein zu ständig, soll bis zu der-
selben Mündigkeit, in sonderheit Gold und Silbergeräth

behalten, und sonsten verwahret werden. Vormünder
die auf Ihrem Vormundschaftlichen Vorgang nicht
abgeschaffet werden. Vormünder, welche solche Vormund-
schaft recht, mögen die Vormündlein
ihrer Verbindung nach auf Begehren zu verlassen und der
Geld dagegen den Mündlein zu Nutz an gute Orter
anlegen.

13.

Von Endigung der Vormundschaft und gebührlicher Gottung.

Wenn die übergebenen Vormundschaftlichen Rechnungen
von den deputirten Herren Vormündern richtig
gegeben worden, und Mündlein Vormünden
solchen Ihren von Ihnen mit Vormündern Herren ver-
gnüget, und den Vormündern abgedankt und aus-
gesprochen worden.

Nun ist Mündlein Minderjährigkeit aber, und wegen der Gene-
ral Verordnung, soll denn gemeldte Mündlein, wenn sie zu
ihren Jahren, nehmen gebührig Monatl: Frist vorher
sagt, und angesetzet werden, sich in Rahts Session
und Generale Versammlung allen Klägern und Vorsprechen
vernehmen zu lassen, und die Mängel, so ihnen Vormün-
den beyständen, ordentl: und Rechtl: anzeigen helfen, und
den Vormündern zu Ihrer Verantwortung und Justi-
fication ein Termin benennen werden. Wenn denn
dieser gedachter Monatl: Frist vorbey, und niemand
einigen Mangel nicht angemeldet, noch beygebracht
so sollen die Vormünder abgedankt und gerechtfertiget
gehalten, und Vormündern ferner Discretion nicht ver-
stattet, sondern die gemeldte Mündlein, oder wenn an
Ihrem statt, die jenige zu Vormündl: Regierung

compellirt werden.

14.

Wie es mit Verwechslung und Verkauffung der Häuser und anderer eingenommen Gründ eingenommen gehalten werden solle.

Gleichwie nun gedenckl. Contract und fürstell. Gnaden kein eingenommen Grund, worauf ganz noch zu Theil Unsrigen Interesse noch sonsten Niemand zu suchen und niederzumachen, die nicht ein eigen Haus zu haben, oder seine nöthige Nahrung und Unterhaltung eben hierinnen haben, auch sonsten Niemand zu beleidigen, sondern Jedermann bey seinem Recht zu lassen, bey Straffen seines Ungehorsams, so von dem Obersten hierzu verordnet, ernstlich zu verfahren, also sollen auch alle eingenommene Häuser, so wohl die, welche gleichsam Stammen nirgend Hauß oder Hof besitzen, sondern pure nur conditionaliter angesehen werden, sondern es soll, wie oben kürtzlich vermeldet, gänzlichen Abtrag und Abschaffung der Häuser, bey Ungehorsam, und da sie nicht gesinnet, solche gänzlich zu verlassen, bey Straffe Leibes und Lebens, mit Gewalt, und da es nöthig, mit Stürmender Hand, ohne einige Connivenz, Dissimulation oder Connivenz, sondern es soll mit Ernst darüber gehalten werden, damit die Häuser, so eingenommen, wieder geräumet werden, und die Leute sich wieder in ihre Häuser begeben, und sich mit ihrer Nahrung, Handthierung und Gewerb, wie vor diesem, ernehren können.

15.

De Turcis Retractu oder dem Kauffbrief

Damit hierbey nicht allerhand Mißverständ entstehen, und dadurch allerhand Unordnung, Zanck und Uneinigkeit möchte verursacht, so sollen die, so Häuser zu künftigem Unterhaltung ihres Lebens eingenommen, folgende Puncten in acht nehmen.

1.

Ehe sie zu Kauffbrief und eigenthümlichen Besitz gelangen, soll vorhero mit vier eigenen Zeugen und Eydt, mit Hand und Mund, auch mit Aufflegung beyder Hände, vor gesetzten Interessenten, oder wem sie darzu verordnen, Darauf die Abfertigung und Brief ertheilet werden, Darauf die Abfertigung und Brief ertheilet werden können.

zu Lazarus gerichtl. Verfassung gantz gleichstehen und Häuser oder Häuslein, so eingenommen und von den Contrahenten, ihnen zu beschreiben, nun selbst, oder an deren statt die interessirten Gerichtsherren und Obrigkeiten und Obrigkeiten beyzuziehen und unter ihnen beschrieben werden, darauf die Abfertigung und Brief ertheilet werden können.

2.

Und damit solcher Kauffbrief nicht allzuweitläuftig und auch gar kurtz werden, so sollen sie sich auf ihren Nachbarn im Dorff oder nächsten Gräntzen und Gerichtsbarkeit nach Computation der Häuser nur Häuser: Thüren, streuen.

3.

Und drittens soll man sich binnen drey Monathen, von der Zeit an gerechnet, da der Kauff brieflich und treulich beschrieben, zu solchem Kauffbrief melden und annehmen, nach Verfliessung aber solcher Frist, stehen

Damit nun solch gebrauch vnd gewonheyten abgeschafft
Vnd dieselbe fall dester baß allen Obrigkeyten
Ihre abgeschafft werden, als soll Niemand einen andern
Ihren vnd den seinigen selbst zum Schaden, Eigen Vrtheil,
Rach vnd Straff: wie hernach Statuten vnd Rechtbriefs
mit mehrern vnd anzeigen.
Wann nun die bißhero gepflogene Statuta vnd Rechten
vnd Gebräuch vollständigen begriffen, noch auch
solche Mängel vnd Zeit zu zeit ihre schädliche folgen,
sein abwesende Mängel zu thun abgeschafft werden,
gnugsam, vnd nöthig dann dieselbe zu verbessern vnd zu
mehren, Als haben wir Ernst: Hertzog zu Sachsen,
Engern vnd Westphalen, Landgraff in Thüringen,
Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg,
Graff zu der Marck vnd Ravensperg, Herr zu Ravenstein
vnd Tecklenburg, Vnsere Statuta vnd Rechten
mit Rath vnserer Landschafft, vnd Gelehrten, auch
Vnserer Ambtleuten, vnd Vnterthanen, Ihrer Be-
schwerungen, vnd Gebrechen halber, auf vorgehabten
Landtägen, vnd Zusammenkunfften, mit Fleiß
vbersehen, vnd dieselbe, wie hernach folget, ver-
bessert, gemehret, vnd gemindert, Auch mit
Rath vnserer Landschafft, vnd Gelehrten, auch
Vnserer Ambtleuten, vnd Vnterthanen, Ihrer Be-
schwerungen, vnd Gebrechen halber, auf vorgehabten
Landtägen, vnd Zusammenkunfften, mit Fleiß
vbersehen, vnd dieselbe, wie hernach folget, ver-
bessert, gemehret, vnd gemindert, Auch mit

Vnd Vns hierauf Vnterthänigst gebeten, daß
Wir solche Statuta vnd Landrechten confirmiren
vnd zu bey Leibeigen gnädigst genehmen wollten. Als
haben Wir in Ansehung daß solches ihre gesuchte
bitten, Niemanden zum Praejudicio vnd Nachtheil ge-
reichet, sondern Ihnselbten zu Erhaltung Ruhe
vnd Friedens vnd zu Abschneidung künftiger Mis-
helligkeiten gereichet, vnd nothwendig daß selbten
von Langen Zeiten her, in Acht vnd Observantz ge-
wesen vnd gehalten worden, Demnach allen
auf obgehabten gnädigen Vnsere Hohen Rath, vnd
Lieben Getreuen Rath, gnädigst stadtgehabt, vnd
Verordnungen obbesagten Statuta in allen Stück-
ten, Clausuln vnd Articuln, wie die von Ihro zu
Wort hie nieder gelegt, gnädigst confirmirt vnd
bey Leibe gebietet. Thun solches auch hiermit vnd
Königl: Macht zu bestimb als Oberster Herr zu
in Sachsen vnd Westphalen, Landgraff in Thüringen,
Ostern Hr: in Straff dieses Briefes; Wegen vnd
vnd Stellen, daß vnsere Erneuerte Statuta, vnd
vnd Verordnungen Zeiten, wie dieser Vnserer Confir-
mation gemäß, gehalten, vnd Steif vnd gebie-
tig, die Burgen vnd Hintersassen der Vnserer Stadt
Dieser Ohrt stell, sich vnd Ihrer Obrigk: zu halten
vnd darnach zu richten schuldig wissen, sich auf
Ihnen zu gebrauchen, zu verthädigen, vnd zu genies-
sen berechtigt wissen; Vnd gebieten darauf allen vnd
jeden Vnsern Ambtleuten, Rath, Schöpffen oder Gemein-
den Städten, Flecken, Schloß oder Gerichten die jetzo

insonderheit aber Unserer Breslauischen Haupt-
mannschaft, jetzigen und zukünftigen, daß sie oft
berührte Burgermeister und Rathmanne auch die
ganze Gemeinde der Stadt Neumarkt, bey diesen
von Uns confirmirt und bestätigten Statuten, schü-
tzen, schirmen, handhaben, und geruhigl: verbleiben
lassen, sie dawieder in keinerley Weise noch Wege
beirren, oder beschweren, noch solches jemanden an-
ders zu thun verstatten, als lieb einem jeden, sich
unsere schwere Strafe und Ungnad zu vermeiden,
das meinen Wir ernstlich, jedoch Unseren Landes-
fürstl: Ob und Bottmäßigkeiten, und andern ha-
benden Gerechtigkeiten ohne Schaden.

Zu Urkund besiegelt mit Unserm Kayserl:
und Königl: anhangenden größern Insiegel. Geben
in Unserer Stadt Wien den vier und zwantzigsten
Tag des Monaths Martij, nach Christi Unsers lieben
Herrn und Seeligmachers Geburth, im Ein Tausend
Sechshundert fünf und zwantzigsten, Unserer
Regierung des Römischen im Sechsten, des Hun-
garischen im Siebenden, und des böhmischen im
Achten Jahre.

Ferdinand

Venco ad P: de Lobkowitz
S. R. Bohemiae Cancellarius
Otto. L. B. de Nostitz
Ad mandatum sacrae Caesareae
Majestatis proprium.
H: Rascher.

Statuta
der
Stadt Ohlau.

Allerunterthänigste
Magistrat der Stadt Ohlau, überreichet allerunterthänigst gehorsamst, die gnädigst ausgefertigte Statuta der Gnadenfreyheiten der Stadt Ohlau.

Euer Königl: Maj: haben mit gnädigsten Rescript, de dato Berlin den 14 Augusti, unsere allerunterthänigste Vorstellung, wegen Ertheilung der Statuta und Abänderungen in forma authentica an Dero Landshof: Königl: Ober Amts Regierung, zu mehrerer Untersuchung, und gutachtlicher Berichterstattung, wie auch der Specialem confirmation, und was mehr der Specialem beygefüget, allergnädigst remittiret, allerunterthänigst beygefüget, und wir damit demnach gehorsamst injuriret und refleriret, allerunterthänigst angenommen sollen; Als haben wir zu Folge dieses allergnädigsten Königl: Befehls allerunterthänigst gehorsamst pflichtschuldigst sollen, daß die Stadt Ohlau keine besondere Statuta oder Abänderungen mit der Gerechtigkeit gehabt habe, die von der hohen Obrigkeit ratificirt worden, außer ihren Privilegien die vielmehr hiesige nicht worden gegenstellt worden und hat sich je und allemahlen nach der Fürstenthum und Stadt Brieg, wie solche sie jetzo, stets et observantiae gehalten, so Brieg der Piastischen Fürsten als auch nachmahls Kayserl: und Königl: Regierungen in streitigen Fällen gewiesen. Dessen aber ist bekannt, daß das allgemeine alte Magdeburgische Rechtsrecht hier recipirt worden: in Ansehung und Abfällen; respective consequenz aber hat Bischoff Wenceslai Kirchen Recht. Darinnen die Communio bonorum introduciret, und in streitigen Fall superstes vorjus, die Tochter der Aeltesten

Tochter, descendenz und Verwandtschaft, im andern aber die Blutsfreundschaft halten.

Dieses alte übrigen Gnadenfreyheiten sind allesamt in unsere gnädigste Gnaden bestätigt worden, derowegen wir in Forma authentica unter unserer Aemter Insiegel, und dem mit aufgedrucktem Insiegel, Ew: Königl: Majestät allerunterthänigst überreichen, und mit zu allerunterthänigsten Königl: Gnaden mehrsten Gefallen

Ew: Königl: Majestät
allerunterthänigst gehorsamste
Obrigkeit
M. Hilliges Burgermeister.

Ohlau
d: 26 Oct:
1746.

Lit: A.

Consignation der Ihro Statutar und gnädigsten Gnadenfreyheiten der Königl: Preuß: Stadt Ohlau.

Diese Stadt hat keine besondere Statuta oder Abänderungen mit der Gerechtigkeit, die von der hohen Obrigkeit ratificirt worden, außer ihren Privilegien, die vielmehr hiesige nicht worden gegenstellt worden, und hat sich je und allemahlen, nach der Fürstenthum und Stadt Brieg, wie solche sie jetzo, stets et observantiae gehalten, so Brieg der Piastischen Fürsten, als auch nachmahls Kayserl: und Königl: Regierungen, in streitigen Fällen gewiesen; Dessen aber ist bekannt, daß

1) Das allgemeine alte Magdeburg: Recht

sint recipirt, sondern in Correspondenzen und Schrifften
respective conjungiren debet, biß daß Wenzeslai hier-
zu Rectr. Patronum In communio bonorum intro-
ducirt und ihm wegen eines fall dieser conjux
die Hälfften der Ehe-Lassenschafft und Morgengab
die andern Helfften aber die Kinder zu behalten.
2) Hat die Stadt die Ober und Unter Gerichte zu
verwalten und wegen deß Gerichts Ihro gebühr,
brod aus dem dazu gehörigen Acker Feldt
bey auf dem Baumgarten die Kinder zu
ziehen.
3) Krieg Ihrer Hochfl: Durchlaucht, und Vorsprach
Ihrer Hochfl: Cämmer, Bürgermeister und Rath
mann, ob sie gutes von der alten dürfftigen Obrig-
keit empfangen, hat selbige ihr Gutachten gehabt
Daß Sie nicht neue Constituirt, biß der Rath
schlag für der Königl: Regierung, eingeschickt,
welches auf vorm Königl: Hochpreißl: Rath erlangt
worden, wie auch Ihro Königl: Rescript an
die Königl: Regierung in Brieg kann mitge-
theilt werden, welche Gutachten aber von Ihro
Ihro Königl: Brieg: Regierung vom Rath nicht
können abgeschrieben werden.
4) Wollen alle und jede Stadt Bedienten ihren Depen-
denz von Ihro Magistrat, welche sie setzen und
bestellen mögen, nachdem sie vor Königl: und ge-
leistet Pflicht bestellet werden.
Wozu Ihnen nicht weniger
5) die Ernennung der Kirch und Schul Bedienten gehört,
Ihnen weil die Stadt in Ober Schlesien unstreitig hat

sonsten die Pastoren und Schul Collegen werden
diese Stunden salariret und mit Ignatal Holtz und
andern Emolumenten versehen, so hat sie auch
nach allgemeinem Recht, und der Patro-
natui, sonsten bey den Kirchen als Schulen, da
sie aber nicht Zeitlang de facto von der vorigen
der Geistlichen Brieg der Stadt Kirchen, von den ab-
wesen Superioren unterhalten, ist ad pro interim
hier bey, biß ad meliora tempora gnädigen Be-
fehl Zeitlang die Stadt den Gedächtnis Pfar-
rischen Pfarre nur vorirt, nebst den dazu gehö-
rigen Kirchen Schreiber, Todten gräber und
Organist. Krieg der Stadt Kirchen aber auch der
2 Schul Collegen, die gewöhnlichen Emolumenta,
Kirchväter, Glöckner, Glocken läuter, und Organ:
Und die Stadt Schule ihren Kinder Lehre mit denen
Schul Bedienten, wie auch Rectorie, Con-Rectorie
et Cantorie beyhehalten dürfften und behalten haben,
allein sie denen auch die Stadt Kirchen Ornamenten
allein nicht abgenommen, und da krieg bey Feindig-
keit gelassen werden.
6) Hat die Stadt Zeitlang Sessionem et Votum krieg Zei-
chen Hochfl: Fürsten und Stände Conventu publico zu
Brieg gehabt, und zwar alternative, daß die Stadt
Wohlau 2 Jahr, die Stadt Ohlau aber das 3te Jahr
die Publica frequentirt, und darüber der Rath Deputir-
te seine gnädigste Emolumenta reichen, Freyheiten
7) Krieg denen Landt Hochsammenkünfften der Hochfl: Stände
Glaub: Convocirt Sessionem et Suffragium gehabt auch
krieg denen gemeinen Conventibus, sondern die Deputir-

wenigst. Separat[ion] [illegible] genahm, da vor Dingen die Stadt gutes [illegible] Officier in Commando gestanden in 3. Fahnen mehr [illegible] commandirenden Officier, sondern [illegible] Stunde, als [illegible] Separation beygeordnet worden, weil die Reformirten [illegible] in 2 Fahn in verfassen müssen, die Stadt Ohlau also nur in 3 Fahnen 1 Fahn; Mit[illegible] Ihro auch dem Stadt Rath höchsten Unwillen geschiehet, dass [illegible] als Bischof Kayserl: Singular Interesse genommen, [illegible] und allmehrern Ihr Commandirenden Officiers, sie mag ein Lieutenants, Capitain, oder gar ein Obristen ge[illegible] haben sollen, stets sein Quartier nehmen und allein in der Stadt gehabt hat, dann das Closter mit seinen Lebensten, als nehmlich Ihro Hochfürstl: Durchl: Maximilian von Hannover, Ihro Excellenz Graf Wurmbrand Monath: unterhalten werden, welches nur gute 300 fl: [illegible] aber sein commodables Quartier Monath: haben wolten. Und ist das die Ursache, dass die Ohlauer fl: Stände, so vor Ihro Wohlauer fl: Stände, mit Ihnen sich auch nicht in Communione gestanden, separiret, weniger Singular Interesse und Ihro Officiers niemahls nicht nur Alternation, allein die fl: Wohlau[illegible] gutthun, angewiesen, so dass sie 2 Fahn Ihro Officiers auf dem Lande, und 1 Fahn in der Stadt einquartiren sollen, selbigen allemahl ohne Unterscheid, stets Ihro Obristen Officier in der Stadt assignirt gehabt, alle Klagen und Beschwernd schuldigst, so dass Ihro der Stadt stets nur geschehen, welche unbeholfen täglich [illegible] und bittet, die nicht sinnet, weil sie die Bauern auf dem Lande in der Quartier Interesse, weil die Dominia ganz Ersprüngl: bleiben, über Vermögen dürften.

8/ Hat die Landschaft Ihro Hochfürstl: Durchl: Ihro Stadt auf gnädigst Ihro die gehabt, indem auf dem Hauß: Collegio stehet 2 Sessiones, eines pro Assessore und anderen pro notario zu bestellen, und die davon dependirende Emolumenta zu halten, Ihnen Ihro Hochfürstl: Durchl: gnädigst.

9/ Die Stadt die Brau Barbarey gerechtig[illegible] zu halten, welches nicht allein exercirt, sondern sie [illegible] gesetzten eine Zeitlang von jedem Gebräu [illegible] dessen auf dem Lagerhof auf das gantze Jahr gehabt, und also biß gegen einer Tonne Malz nicht weniger [illegible] der von nunmehr als jährl: 1000 fl: ringerungen, sondern als das eines von sie Schenkerichs: Recht zu Ihro Hochfürstl: Durchl: ringehoben, welches aber bereits auf einen Theil [illegible] restringirt worden, darinnen muß: als [illegible] Vorschaften, etwas und allein sie seine, gnädigst: Ihro zu halt: Das Bier und der Stadt unseren müssen, nehmlich Bulikau, Nickrig und das Bergel für vorhin sagen begriffen worden, weil sie nicht gnädigst: Ihro Hochfürstl: Durchl: und der andern Stadt nicht Ihro auch haben wollen, Ihnen gleichfalls gar wohl begegnen werden könte.

10/ Hat die Stadt Ohlau, weil nicht stets einen fürstl: Residenz genießen, wie die andere Schlesische Städte der Fürstenthum und seinen Vorzug nach der Fürstenthum Stadt Brieg gehabt.

11/ Hat alle ihrem Bann und seinem Marckt, und den Vorkauf wie einen Fremden, so lange der Gutt stehet.

12/ Das Recht 4 Jahrmärckte zu halten, Montags nach Mariae Liechtmeß, Jubilate, Bartholomaei und Galli.

13) bekommt der Rathalle hohe Fest tage ein Stück roth Wild vom Königl. Amte wegen der Jägerey in den Stadt Wäldern. Ingleichen

14) 1 Schock Karpfen und 1 Zuber Fische alle Jahr wegen der von dem Amte genüßenden, zur Stadt vormals gehörigen Teichel

15) bey den bißherigen König Schießen hat die Schützen brüderschaft aus dem Amte ein Adjutum zum Kleynodien Zinn gleichfalls an 18 fl: erhalten.

Dieses wären die bekantesten Statuten besondere Gewohnheiten und Verfaßungen bey der Stadt Ohlau; Solten sich aber einige noch mehrere befinden, so darzu gezogen werden dörften, wolte man dieselben ferner einzubringen und nachzutragen sich reservirt haben.

Urkundlich unter gemeinen Stadt Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget.

So geschehen Ohlau den 26ten Octobr: Anno 1746.

(L. S.) M. Hilliger Bürgermeister
Johann Anton Lehmann
Samuel Jäckel
Carl Friedrich Sonnewalt

Statuta
der
Stadt Strehlen.

Allerunterthänigste
Königs. Magistrat in der Königsb. d. 10 Oct.
ca allergnädigst zu vernehmen und preuß. Unterthanen
Im 18ten mal tausend Verordnung anbefohlen, daß
alleine in specie besonderen statuta oder Verord:
nungen Krafft der Stadt Memel über sonderen städtis
schen einem 14 Tagen in forma authentica einzuse
hen und einzusehen wären, und per specialem con-
sentiendum einzuführen seyn; Dannenhero haben wir
allerunterthänigste gehorsamste Erklärung thun,
einen zweifelhaften allenthalben practicirten statu
tischen Punct hierdurch nehmen wollen, was gestal
ten einen besonderen statuta oder Verordnungen
Krafft: vorhanden, vor Exhibirung der in der forma pro-
bante ausgenommen sechs Monat Frist, per
immemorialem observantiam et consuetudinem rec-
ipirt und einzuführen sind, auch jederzeit in judicando
reflectirt werden, und kein Exemplum in contrarium
vorhanden ist. Und wir E. G. M: wir gehorsamst
gehorsamst ausbitten wollen, ac
in allerunterthänigster Devotion Lebenslang zu
verharren E. G. M.

Memel d. 28 Oct. allerunterthänigst gehorsamster
1746.

Ihro Königl. Majest. und Hoch Löbl. Königs. Preuß.
Stadt Streichen Königs. Justiz Collegio
und Regierung sind Memel öffentlich. Daß Ihro
Stadt Memel vor mündlich. Exhibirung sechs, per observan-
tiam et specialem consuetudinem recipirten einzu-
führen, auch in judicando jederzeit darauf gesehen

werden ist.

I Daß entweder 2 Ehleute einander ihr gesammtes
und wie Ehe: Consorte zwar Kinder oder keine, doch
übrigbleibende Theil, in so lange derselbe nicht zu
2da voto schreitet, in völligen Besitz des Ihro
Verordnung gemäß Gesetzl: gutbefindenen Antheils
bis zu seinem Tode bleibet, und mit denen vor-
handenen Kindern, ob einer oder mehr vorhanden
seyn, einigen Theilung vorgenommen nicht ge-
halten ist.

II Wenn aber einer von den Ehleuten ohne
oder ohne Kinder ab intestato stirbet, und kein Pa-
cta consentiret worden, so ist gleichfalls nach
erwähnter Observanz und Gewohnheit der eine
Theil des überlebenden Theils Ehe-
lich Kleider, und alles das jenige, was er, sein
am Trauungs Tage an und an sich gehabt, sein
und was ihm Hochzeitlichen, oder nach ihm
Hochzeit vorsätzlich: geschenket hat, einigen
gebrauchten Tisch: und was seine Ehe Frauen und
deren Verwandten, an seinen gebrauchten Tisch Tücher,
vietten, Servi 12 Stück nebst zwei Tellern, Löffeln
und Messer hinterlassen, zu fordern Erbrechtigt, sein
und Recht überkommen, die übrigen in die Ehe gebrau-
ten Sachen aber nur bedürfen der überlebende Theil
Eltern, oder nächsten Intestat Erben, einen neuen
Ausgefolget, oder zu thun gestellet werden.

III Wenn aber keine oder die Ehleute, welche keine
Kinder haben, versterben, und der übrig bleibende einen
andern voto zu schreiten nicht gesinnet ist, sondern
neben dem verstorbenen ausgesetzten Fundamento sola

verbunden mit [illegible] vorhandenen Kindern, oder
der [illegible] Vormündern einen Kin-
der Vertrag, vor [illegible] Proclamation, des Vermö-
gens und Umständ[illegible] sowohl ein Quantum an Geld, als auch
andere Mobilien ausgeworfen, und wenn parter nicht per
amicabilem compositionem auseinander gesetzt werden
können, das auszusetzende Vater und Muttertheil, bis gegen
die Hälfte, des ex pretio der Fundorum zu eruirenden
Vermögens, den Kindern, ob deren ~~mehr~~ eins oder
mehr sind, zu gleichen Theilen adjudicirt.
Zu Urkund ist diese per longissimam et non interruptam
consuetudinem eingeführte uhralte Observanz quo:
ad hoc passus mit dem uns anvertrauten Stadt-
Insiegel und unserer eigenhändigen Unterschrift
ausgefertiget und bekräftiget worden. So gesche-
hen Strehlen den 27 Oct: 1746.

(L. S.)

C. E. Plaeschke. Cons. dir.
Anton Ws. Hertel. Prof.
George Hübner.
Samuel Zunge.
v: Tyrling. Notarl.

Statuten
der
Stadt Brieg.

Allerunterthänigster

Haben Euer Königl: Maj: allergnädigst reſcribirt
Ob alle Artikel im Extract Ihrer Statuten, welche
man gerne beybehalten wissen wollte, mögten
stehen bleiben, Gleichwie nun Wir zu Ihrer königl:
Pflicht Nachlegen, allen schädlichen Irrungen
vorzukommen, Ihr Amt bey Ihrer materia
Ihnen anbefohlen wichtig ist, die materia
Ihrer Ehesachen Ordnungsmäßig und reifflich
zu tractiren und in Observanz haltenden Rechten, Statuten
und Gewohnheiten zu entscheiden; Als wollen
Sie demnach Euer Königl: Maj: unsere allerunterthänigste
Meynung hierüber eröffnen.

1/ Daß im Lande und auch Ihrer Ortschaft die Kayserl: in den
privilegirten Breßlauischen Collection verzeichneten
Sanctiones pragmaticae in Ihren Gerichten gehalten
sind, und darnach in Gerichten gesprochen werden.

2/ Ob Ihnen hierin und in subsidium juris ist das Sächsische
Jus commune observirt werden, welches die Meynung
der alten Fürstlichen Regierung zu Brieg in einem
adelichen Lehnfall bestätiget, Selbigen A: 1601
den 3ten Jul: mit Rath gab, daß nach dem Jure Jako-
bäo der Maritus, haeres ordinarius mobiliarius sey.
Dasselbe gehalten, daß

3/ Ihnen der alten Fürsten, der Hertzog in Schlesien und
zu Liegnitz Bolislaus Ihrem Lehn: Herrn zu
Brieg d. d. Breßlau 1327 am Vigilien Tag Johannis
Baptistae, die Stadt Brieg zu lassen und gegen den
Fall, Breßlauisch Recht, worauf sie Ihre Privi-
legia zu Brieg, ihre von Magdeburg und Saltzwedel
sowohl zu Ihrer Schöppstühle als Brieg gegeben Privi-

legia mit Ihnen alle schöppenbare Sachen, die nicht
entscheidet, welche gemäß authentische Schöppen aus
dem Original, welches Fürstl: Canzley, in dem hiesigen
Raths Archiv verwahret werden.

4/ Dann folgt das Jus civile romanum, dem in defect
vorangeregter Rechte zu recurriren wird. Ihnen
obzuliegen gutachtlich werden will, ob Sie das
Sächsische Recht in dubio praevalire, gestalt
man auch in dem, was Leidel de Iuribus et Pro-
vibus in Silesia davon beygebracht, in vielen alt
und Landes Fürstl: approbirten Fürsten tags Abschie-
den Anno 1559 Montag nach Trium Regum folgen
den unterthänigst Bericht.

Ihnen anderen Gebräuchen sich gemeinen Fürsten
„und Länder, in streitenden Sachen, das Sächsische
„in Ermangel desselben das gemeine beyfallende
„Kayserl: Recht, Doch nur solche allen Länder treffende
„und gebräuchl: werden. Wodurch die Absetzung des
Sächsischen Rechts klar wiederlegen zu sehen scheinet
allerdings dem auch.

5/ In Successio ab Intestato werden solche nach dem
gemeinen Sächsischen Recht geschehen, die Stalten
nicht allein, die ausstehenden Lehen, sondern die
Lehen allezeit vorgehen, und dieselbe auch stehen.
Dann die selbe Gebrüder nimmer Gesamte Hand sondern
ausmachen Regierungs Ordnungen de An: 1610
d. 18 Jan: und de Anno 1613 d. 9 Sept: das Sächsische Recht:
Kugel: die ältesten scheint, die jüngsten recht, allermaßen
es auch ist.

Im übrigen werden die Sanctiones pragmaticae ein
und andere in successions Fällen, alten Ihre de etwa

1666 und 1704 ist das Jus repraesentationis in linia collaterali auf den Freundschaftsgrad, wenn Brüder oder Schwestern, mit Brüdern oder Schwestern Kindern concurriren, in strictissimo Gradu aber abgeschafft, die vom Jahr 1685 bis hierher 30 Jahr, Jahr und Tag nach solcher Zeit nie abertheilende pro mortuo zu halten, indem ansonsten nicht ad de solemnibus Testamentorum, von Abfassung des Testaments, von Unterschreibung des Testaments, von der Erbschaft klärung. ff

Hierinnen in Ansehung der successionen unter Geschwistern ist, wie vorhin allenthalben unter Bauern in Oesterreich, also auch in den Städten des Königreichs Böhmen, der dritte Articul des Königreichs Wenzeslai so genannten Kirchen Rechts, als ein Statutum, usu, recipirt, nemlich:

Wenn sich ein Mensch in die Ehe mit Kindern begibt, und Kinder hätten, sind selbe nemlich, wenn sie nach mit den Eltern, so soll die Halfte des Guths bleiben denjenigen, dass da lebendig ist, wenn es von der Vererbung wegen ein gemein Guth ist worden, und die andere Halfte des Guths soll gehalten, an die Kinder, wie viel deren ist.

Und wenn die Geschwisch in der Ehe sind, die Kinder Söhne, Töchter und Kinder. Die billig diese successiones: Ordnung an sich selbst, wenn sie viel Jahr immer durch: Dubia, ungewiss, dass man sich nicht genug den Umständen eines jeden Falls, nicht ohne Unbilligkeit nach jedem besonderen Umstande decidiren könnte.

Auch König: Maj: nicht zu geben allergnädigst, dass wie wenig Kinder eines jeden Burgers in Königreich

hier nicht abzuhandeln

A/ ist nicht klar, wenn die Untertheilung nicht in zweifel: Untertheilung des Vaters, oder per partem positurum oder nahen, wenn man nicht einen Theil gaben in der andern Schulden zinsen könte, wenn seiner Erben, wie das Kind zur Welt kommt, der Vermögt allein bekannt, quod posituri habentur pro natis, ed demum casu quando agitur de commodo; Ergo non habentur pro damno, sondern auf 1685 d. 26 Sept: von der Königlichen Regierung aufgehoben worden: Das unsere Mütter und Kind in der Gebürt geblieben, solches vor einem Unterthanen Fall, p. communionem bonorum nach sich ziehen und marito die Helfte zuneigen, zu lassen.

B/ Nach dem Buchstaben des Statuti Juncti, solle Unterthanen und communis mit, so lange die Kinder leben und sonst auch, wenn sie vor den Eltern sterben, sie so wird auf gemeinschaft: geschrieben, ein Unterthan andern die Königliche Regierung anno 1640 d. 8 Febr: den Kind gegeben, dass mehr dem Fall der einer Unterthanen, auf den Casum streitenden wird, wenn die Eltern gerad Kinder gezeugt, diese aber vor ihnen sterben.

Ist der Text ist nun, dass ein Ehegatte, verheyrathet mit dem andern oft lange gelebet, viele ungezogene Kinder gezeugt, auch offt groß gezogen, so diese sterben, nach der andern Tode, nicht mehr, als die Helfte schuldig, ein mit Unterthan Königl: Fall zu Königs Ehegebrauch Vorkommen Statutarium: wissen nicht, dass Königs allerdings, an der strengen Observanz

Freunde, die ihr niemals getrost gestanden werden
sie ist noch gar nicht gebaut, sollen sollen.
C. Der Effect seiner Verordnung, wenn beyde Theile
sie halten, ist die Gemeinschaft unter der Güther so der
Schulden, und die Verantwortlichkeit, daß diese auch nach
aufgelöster ehelichen Theil, so gar in dem Fall gegen
mit begangen wird, obgleich das Kind, welches Contra-
venienten unterschoben, durch alle den Leuten gut ver-
ben möchte, nun nur Evang: Confession angenommen Ao: 1630
den 18 Febr. Diese ostenbaren Gründe der Statuti, nun
gemäß die zu mildern, sind zwar der wirklichen
Confession wenigen Leuten, unter sind: Simulationen
gemacht werden, unerachtet dem Canonist: Jus sotthaun
Schuldigkeit propter communionem, der andern Ehegat-
ten Schulden zu bezahlen, wie zu unterthun pro
1/2 actus, und debitum ortum sit ex re tam
rei pro indiviso. 2/ del ratione personae tamquam
a marito vel tamquam abusore. Fuge: Das pars imo
casu von der andern Schulden bezahlen pflicht wan
1/ wenn dieser Theil judicialiter pro prodigo er-
klärt worden 2/ oder jemand judicialiter contradicirt
und sich verklärt hatte, nicht vor den andern zu zah-
len. Allein Regl: Cautelen, sind in Acten mit den
Gläubigern und Testatoren gut gut können, daß gemeinen
und nun Facten Recht aber, sat nach dem strengen
Statuto Amst

D. und Schulden einer müssen 2. Nach dem Tode einer
unter den Ehegatten muß der Ueberlebende nicht
nur allein in der festgesetzten verbleiben, sie vermischen
die Schulden gassen, sondern auch seinen Kindern die

Hälfte der verlassenen [illegible] Hälfte
der andern Hälfte [illegible] seine Güter verlassen
sich Casse einnehmen [illegible]. Denn es
Gemeinschaft, daß nicht mehr unter seinen Ehe-
gatten Kinder, nach dessen Tode mit der Hälfte
der ganzen Verwandtschaft [illegible] und die
andere Hälfte in ganz fremde Hände müssen gehen
kommen; so kann einer seine Frauen, nehmen [illegible]
nun, [illegible] zu reich oder verschwenderisch [illegible]
wird, und in seiner Ehe Kinder gehabt, denen [illegible]
vielfältigen Abschneidung mit seinen Gütern der
verschwenderischen die Hälfte, daß andermaßen nun [illegible]
daß dritte mal nun halb Theil, und daß vierte [illegible]
mal nur ein Drittheil seinen ausfüllig
verwandten bleibet, und da über dieses nun
andern andern Unrecht und Ungleichheit begehen
ist, einer den andern kommen und benachtheiligen
würden. Hierauf
D. 4. nicht angenommen, ob einem Testator den
Ehegatten gerecht stehe, seiner Ehe partie
den [illegible] Testament, anders als
die Statutum Civitat zu verordnen, und dem
selben also zu derogiren, obgemeynten einen
gemeinen Rechten nach Provisio hominis facit
cessare provisionem legis. Bey solchen Fällen
und gutbefindenden Umständen, müßen noch
zu setzen sein, daß die an sich ganz unbillig, und
in vielen Fällen allgemeinen sei sie verderben
den Eltern mit denen Kindern, solchergestalt
gesetzgebig modificirt, und gemildert würde,

Das d[as] Jus allgemeine [illegible] Hochlöbl[ich]
meine gn[ädig]: [illegible] Jahr aber gleichsam ein[en] Jahr-
Statutum im ganzen Königreich Böhmen
allgemein, und [illegible] auf neun allerhöchst bestimbte
Jahr[e] hero[ach] im ganzen Königreich allgemein
und uniform sein müsste. Wenn übrigens Ehelich
unterwinden, Vaterlosen Kindern anerstorben, so hier
gen dies Land Königl[ich] Statuta mit sich, das der übrige
Theil nicht nemlich portiones Statutarias
als das Gebotten nicht der Klainung und Schmuck,
welche der verstorbnen Gegatin abermahl an
Clainungs Tayn um und an sich gekauft abintestato
worden, allen übrigen aber seinen Blutsverwandten
bleibet, welches nun sehr geringfügig Theil, und
Gerichtens ist, wenn die Ehe Leuten gemäßend die Gatt-
und Kleinoter Inhalt der Jahreus aufgerichtet und
abgetragen, Schmuck aber gar absentiren, oder
etwan während der Ehe gegeben sind und verzehrt
worden.

V. Wird dann observanter nach in vim legum
nach und nach emanirten Kayserl[ich]: dann Königl[ich]
Privilegiorum ist observirt die Böhmische Policey-
Ordnung Kayserl[ich] Rudolphi secundi de anno 1577
und darinnen folgende jetzig fürnehmste Capita
in beständiger Observanz genommen. Nemlich wer
die Arresten, und in seinem Termino, auch dass sie
in Pfandten seine Prioritaet machen. Dann wer der
Weiber Obligation Bürgschaft und Gemeinschaft
dass sie Weib, wenn sie sich gemischt: cum curatore
et renunciatione Sti Vellejani verschrieben und obli-

girt, solche bis an die Hälfte ihres beweglichen
zu halten schuldig sey, und ihnen nicht sonderlich
untersagt, als in drey underen Fällen in jener Ord-
nung dem soll; dasselbe auch in Obligationen der
Weiber, sofern nemlich Beneficio der Oberkeit gelten
Ordnung, wenn sie sich verpflichtig eine Bürgen
zu stellen, zu nehmen zu lassen.

Es ist der Böhmischen Kayserl[ich] Königl[ich] Majestät
Landen in Böhmen, und dieses Orts, recipirt, sich
nach demselben zu halten, auch die Majorennität
dem weiblichen sie und zwanzig Jahren anzustellen
gen. Ihro Majestät Ihre Erbländer verordnen König-
liche Cam-
mer Ordnung de Breslau d. 10 Dec.
1737 Cap. 2. publicirte Canonen, die neue Ordnung
dieser Verordnung genannt, nach welcher die Königl[ich]
Majorennität auf 24 Jahren angesetzt worden,
Bürgen, und wenn also majorenne Personen, das testa-
mentum fidelitatis ablegen, pacta dotalia auf-
richten, auch über ihre Vermögen, per actus vivi
nec voluntarie disponiren mögen; hingegen aber
von ihrem Vermögen nichts zu verschreiben, noch
weniger mit Capitalien zu operiren, ihre activa capitalia
aufzukündigen nicht befugt seyn sollen, bis selbte
das eine und zwanzigste Jahr vollkommen gemacht
gebracht haben; Inhalt dasselben zwar nicht von Lud-
wigen und Gl. Standes Personen und Pupillen wendet, je-
doch ohne Unterschied, ausser alle Stände obligatorem
generalem worüber sie applicirt werden, allein
machen sie durch mehrere gnädigen Verordnungen
seine Ihrer Landen Innwohner nach Gelegenheit: gera-
then

schen Lehr, wann man schon gar bald die jungen
Leuthe, zu unserer Catholischen Religion und Profession sich
selbst nicht gnugsam bekennen können, und die Strai-
tigen Puncten streitig sind, unter welcher man unter Ver-
lassung und Eingehung Standes gehorsam, dass Frey Eingen
den mit 21 Jahren ihre Verrichtungen in Ihrem Stift
to Disposition bekommen, dahingegen Ihnen abwesen
heit, unterwürfigkeit vorgeschrieben, auch sie auf
Ihr Land Leben nicht handeln, und dieses Posterität
mehr einig: gemacht haben.

Wie conscriptorial Bericht eigentlich ist dieses
Catholischen Kirch Thun das Jus canonicum nebst
denen Decretis Concilii Tridentini gutheissen, die alte
dort Eingeführte Confession aber, haben sie nach denen
Päpstlichen Privilegien tractiren, und Gnadenjahren zu
assistiren und beizuwohnen Ursach, auf ihr Jubilium, Ge
boyst in Teutschland angenommene Päpstlichen Feria
Canonici sich gebrauchen, insonderheit wo die Canones
in acquisitione confessionis religionem recepti
zu Leyden. Bey diesem Articul müssen wir noch
allerunterthänigst anmerken, dass die Stadt
Brieg einen besonderen hergebrachten Stolae Taxa to-
landum, und man sich gleichwohl auf nicht nach der
Ao 1718 de 16 Febr: publ: Taxa Stolae, sondern nach
alten Herkommen gemeinsthin Gnadenjahren
richtet, und bey sich ereignenden allerley Fällen
sondern besonderen Lasten Dingen vorgenommen, darüber
sammtl: sein kan, dass obrigkeit in vorhin angezo-
gener Taxa Stolae anzunehmen, Ursach finden
stehen, ob wir sich etwa mit Communitäten benöthigen
oder stille Gnadenjahren lassen, darnach sich auch natürl:

Ursach die Taxa regulieren, oder ob sonsten die hiesige
Gemeinschaft übrig bleiben, und wenn nahe Eingra-
bungs concurriren, auch die Einkommen zu Ihrer
Subsistenz, die Taxam stolae, und andern Gnaden
gehaltsmässig, nach dem vorhandenen Leuthe
standt abgepasset, als wenn es nur gehaltsmässig
gerichtet, und dem Pastor beim Standt nicht zu
zu kommen soll: mehrere Eingrabungs stätten ange-
wiesen werden, dergl: auch wegen der Creutzig
gestorbenen Eingrabungen, gute Gedan-
cken gelegenheit zu machen gewesen.

16/ Der Punct Einer Landes in Criminalibus ist
bisher in den ertheilt: Ober Landes Maj: Befehl
im Jahr 1704 publ: Gemeinschaftl: Ordnung
und Statuten Ihro Maj: Kayserl: Leopoldi ingressi
gar sinnlang: vorgeschrieben. Nicht weniger
Ihro Ehrbarkeit die vor Einem allein zu observiren
Gehaltmässige Ordnung Kayserl: Caroli VIti und dem
Jus Kayserl: fori criminalis gemässig subsidiarie in
Vorbringen.

17/ Vor die Civil Process einzugehen, und was denselben
anhängig respective Citationes die Ao 1704 in hiesi-
gen Landen publicirte Appellations und Advo-
ten Ordnung, nebst einigen andern nach und nach in
gleichen Materia emanirten sanctionibus pragma-
ticis.

18/ Was in Concursu: Sachen hier zu Lande Rechtens sein
soll, mit Fällt die Ao 1738 emanirte und hier noch
abgehaltene General: Concurs Ordnung im Herzog-
thum Oppeln

für den [illegible] Pupillen, ist von alters her, wie nicht auch
billig, Herkommen, daß wann die Pflegbefohlene
majorenn, ausser der Administration verschiedene
Disputen zu meiden pflegen, denn streitenden
Theilen Verwandte pflegen, mit den Ihrigen
güttl: Handlungen abzumachen. Dieses hat sich
auch bey Pflegung Ordnung in Observanz gehalten, wann
Herzog Carl zu Münsterberg und Oelß den
Fürstl: und der Münsterl. Landes Hauptmann zu
Liegnitz in Aufgetragener Vormundschaft der Fürstl:
Liegnitz: Briegischen Pupillen H: Johann Christians
und Georg Rudolphs de 1676. d: 11 Nov: genommene
Rechnung hatte hier von der Fürstl: Vormundschaft
authentisirten Original, sondern nur neuen
alten Abschrifft in einem Buch, mit Fürstl: Sigl: D
Leuthner, zu bescheiden ist. Es dieses Ordnung ist
viel besser zum Nutzen der Waysen streyig scheinen
lassen will auf billig nachsinnen, daß in dem 51 Art:
vermög fürübel anlaßenden Fürstl: Pflegs, Schaung:
ten, wie ein majorennität nemlich sein Vermögen
aufgeschworen werden solle. Wann aber der 6te
und 8te Articul derselben, daß nemlich: wann Kin
der nicht von blossen Eltern, sondern Fürstl:
vom höchsten Vormundschafft stünden, nicht nur
alsbald Vormünder bestellet, sondern auch von
der nach dem Todtfall von ihnen, unterschiedlichen
Personen, und die Kinder näher zum Blutsfreun
den, die Verfertigung vorgenommen, ein Inventarium

gemacht liegt, die Gerichtey vor begangen halt, wie
und dem Mündlein zu thun seye, begreifen. Gemeldt
worden soll. Da nemlich gesetzt were, der Verstorbene
Theil gewest were sehr, als auch sonsten
gemeinen Hauswirthen und derjenige ein Fremder
ohne Ursache einen Verdacht, nach nehmen, wie
Vater seinen Kindern, zu einer Haußhaltung
und allen Dem so dazu gehörig, einen Admini-
strator, die Mutter aber, ihren Kindern natürl:
Vormünderin ist, und solche zu seiner nutz anwenden
wolle, ob sie mit ihnen also denn nutz abschaffen
müsse, wann sie sich anderstwohin thun sollte. Allein
der 40 Articul statuirt solches obgemeldtes
dass ein Vater seinen Kindern, Mündl: oder andern
angefallenen, natürl: Vormündern sey; Und sein ent-
gegen Disposition der 6te und 8te Articul, nemlich
über die ganze Verlassenschafft in selbigem fall
ein Inventarium zu machen, und der Kinder Ver-
theil realiter abzugeben, nicht nach der Pflicht
einmahl beobachtet, zum Streit Anlaß geben, dass es
sich nicht wohl practiciren läßt; hingegen
nicht sind der Waysen und einen Vormünder oder
Beystand dass sie den Contract über die Verfas-
sung: zu specificiren, und den Kindern das
die Gelder zu versichern. Man meint sie dürfe etwas
da niemand gedenken die nöthige Beschaffen heit
seiner Vermögens: Bestandt offenbahren, und sein
Mitgenoß oder Beystehung suchen will
sondern einem jeden an der Kinder Haltung

15/ Das Brüx Bier, welches wir Ihnen der Ober: Gewerfe, die Gerechtsame der Bräu jährlich fällt, den meisten Orts täglich oder wenigstens Wochentlich ausbiret, und denselben Ausgemessen wissen macht, Ihnen und Ihren Gesellen abnimt, Lauft Termine verschreibt, und die wegen denen Strittigkeiten mit schneidet, dabey niemanden auf Gnade, auf Gerechtigkeit, Hoffe und Ordnung im Rechte, auf Ihr Verlangen Ihren Unterthanen, und Ihnen Ihren Gewerkschaften, gewissen, sogenannten Brüx Lager Articul vorgelesen, Ausgenommen auf denen Eingemischten und Schandischen Fürsten thumben Brüx sind Articul pro Lanionibus pragmaticis im Druck vorhanden sind. Das Brüx Bier ist ex speciali Dei privilegio der Brüx: Magistrat, und meist der vornehmsten Advocatis provincialibus auf den Landtägen bezecht.

16/ Das Ihr: Gewerk; Die Ihnen oder Ihren Gesinnen Ort nehmen mit den im Rechte vor Ihren Gebäuden der Bauren, und andern Unterthanen abgepfändet lieget, gestehet in Rechten, wer mündlich klagen und Hülfen soll, der Obrigkeit, oder auf Ihren Stadt Dörfern, der Stadt Obrigkeit privative zu eignen, daß kein Bauer und Unterthan weder Leder noch Special Forderungs Sachen Ihnen fürziehen und denselben vorgehen kann.

Dieses sind allergnädigster König und Herr. Ihr jetzigen Gewerke, welche sich bey Ihnen zum Handwerk in und auf den Gewerken, gesetzgäbig vorgeschrieben, oder sonsten usu recipirt gemacht und Ihr Euer Kö: Maj: wird, mit gehorsamster allen,

gnädigsten Forderung ersuchen und bitten, daß wir nicht, wie sonsten die andern Innungen, und Brüx Ihren Handwerken Gewerken, und wird mir nach Ihnen gnädigen Gesetzen daran verbinden, oder Ihnen Ihre Gerechtsame abzunehmen, abzuwenden schuldig sein nicht vorgestellet haben, und auch dermalen Ihnen vorgemeldten Innungs Artikel, Brüx Ihren wohlhergebrachten Gewohnheiten gemäß, zum künftigen Gehorsam und Nachlebung Ihnen gnädigst confirmiren und bestätigen, und Ihnen Ihren gnädigsten Stadt Brüx und Ihnen Ihren Unterthanen, und Ihnen Ihren Gewerkschaften, gewissen, sogenannten Brüx Lager Articul vorgelesen, Ausgenommen auf denen Eingemischten und Schandischen Fürsten thumben Brüx sind Articul pro Lanionibus pragmaticis im Druck vorhanden sind. Das Brüx Bier ist ex speciali Dei privilegio der Brüx: Magistrat, und meist der vornehmsten Advocatis provincialibus auf den Landtägen bezecht.

16/ Das Ihr: Gewerk; Die Ihnen oder Ihren Gesinnen Ort nehmen mit den im Rechte vor Ihren Gebäuden der Bauren, und andern Unterthanen abgepfändet lieget, gestehet in Rechten, wer mündlich klagen und Hülfen soll, der Obrigkeit, oder auf Ihren Stadt Dörfern, der Stadt Obrigkeit privative zu eignen, daß kein Bauer und Unterthan weder Leder noch Special Forderungs Sachen Ihnen fürziehen und denselben vorgehen kann.

Dieses sind allergnädigster König und Herr. Ihr jetzigen Gewerke, welche sich bey Ihnen zum Handwerk in und auf den Gewerken, gesetzgäbig vorgeschrieben, oder sonsten usu recipirt gemacht und Ihr Euer Kö: Maj: wird, mit gehorsamster allen,

und Irrigkeiten, welche seine Burg zu Coburg
betreffen, hiebey fortgehende zwar nicht gehorsambst
und Ihrer allergnädigsten Confirmation seye:
Ec: etlaß: die allerthänigst gehorsambste Stadt alhier
demüthigst abgesonderlich anflehen wird, in ange-
führter hoffnung E. K. M. werden, ein hierü-
allerunterthänigst bitten, sowohl die Stadt als den
darinnen befindl: Geistl: und Weltl: Collegium, Cle-
rum, Bürgere und Einwohnere, nach so vielen
Jahre dem Krieg widrigen Drangsal und Elen-
digkeit, durch mütterliche gnädigste gnedigsten Schutz
Der allerhöchste Herr und Gnade, zu ihrer gere-
chten bandigsamen Regierung bereitigt, mehrbemel-
ter Ihro Königl: Majt: und sonderbar durch ihrer
Ihro allerunterthänigsten Privilegien, in ihren ge-
führt und Gerechtigkeiten, allerunterthänigst zu schü-
zen und zu schützen gnädigen.
Wir verharren hier in allerunterthänigster Submission

E. K. Maj:

allerunterthänigste

Coburg gehorsambst und treu gehorsambste Stadt
N: 12 Jul: Coburg.
1742.

Allerunterthänigstes Memorial zu
dem Bericht wegen der Coburgischen
Statuten
Ad Num: 5tum

Die Unterthanen Lung und Irrungen denen die hiesigen
Amtsangesessenen in Coburg haben die regierende Land-
herr: Gerichter, entweder allein, wenn die streitende
Theile nicht ausdrücklich gemeinschaftliche, oder wenigstens

mit einem Stadt Gerichts Beysitzer, zu Coburg
sprechen, zu Folge Rescripti de
18 Decembr: 1708 und 15 Jan: 1712 angewiesen.
Wenn nun die regierende, sowohl die Regierung in Cob-
als die Landesregierung aufgehoben sind, diese be-
dem Obergang hindernde Acta, nach dem Tode der dasi-
Personen, oder auch der Consulent: Officianten zu
vollziehen befugt sein soll, wird unsere allergnädigs-
ste Verfügung benöthigen, ob nicht dergleichen
nöthig wären, da sie in vorigen Zeiten sich
vorgenommen haben, und noch vorhandenen alten Perso-
nen Adel, insgl: auch Königl: Eminent: Canzley
haben.

ad Num: 13.

Obwohl Einwohner und Bürger Weissen mit Verwun-
dung Beschädigung verursacht worden, so hat man Ihro
gnädigste Intercession, wegen sich der Thäter bey dem
Kläger anzunehmen, und sie Vergleichen soll. Dessen
Ihro Königl: Maj: wird auch diese arme Pupillen zu
allerunterthänigsten Versorgung allerunterthänigst empfohlen
haben wollen.

Sign: O.

In nomine Domini Amen. Wenn sich fürstlichen
Ambt, und Lehn und Rath, das selbe ganz stets bleiben,
unterwürfig mehr sich zu nennen, Insonderheit sich mehr
hochgedachte Herrschaft, von Gottes Gnaden fürsten von Sa
zu Hildburghausen, Coburg und Meinungen Lehen
nächstens bekommen, die Lehen hinterlassene Lehns
Herrn und Lehen Leute; Sich mehr Regierung, Regie
Landes Canzley Lehen zu gemacht zu werden, auch
Lehen, in Regierung Rath zu dem Lehen, mit Lehens
Mann, und Rath Lehen zu Lehen Pflicht,

Sigm.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Herzog zu Münsterberg in Oelßnien, Graf zu Glatz und Herr auf Frankenstein und Münsterberg auf Kunzendorf Fürstl. Liegnitzes Brieges Teils und Fürstenthumb Liegnitz Vormundt und Landt Hauptmann, bekennen hiermit in und mit diesem unserm offenen Briefe vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, Fürsten zu Liegnitz und Brieg, Grafen zu Glatz und Herren zu Münsterberg, und vor jedermänniglichen, Demnach nunmehro Ihre Königl. Majestät zu Böhaimb unser allergnädigster Herr, Herr Ferdinandus der Dritte, Römischer König, Unser allergnädigster Herr, Uns und unsere Erben und Nachkommen, Fürsten zu Liegnitz und Brieg, Grafen zu Glatz und Herren zu Münsterberg, Ihrer Königl. Majestät Obristen Erbmarschallambt in Königreich Böhaimb, Marggrafthumb Mähren, Fürstenthumb Schlesien und Lausnitz

verlesen, und gepredigt, Ordnung anzustellen, auch
damit sie ihrer Aemter nicht besonders, dass Ehrs: Ord-
nung einem jeden unter ihnen bey der Stadt Eyde
pflichten, dieselben Ehrs: Ordnung nicht allein bey
allen Zünften und Handen, zu Quartaly: Viertheljahrs
ordentl: publiciren, sondern auch einem Ehrs: Rath
der Stadt Closter, insonderheit einen von Ihnen all-
mit zu verordnen Waisenherrn unter ihnen allen,
mit gnädigen und günstigen Consens, dass sowohl
der Rath als die verordnete Waisenherren, ihren
ernsthaften gütigen Fleiss in allen Sachen, die-
den jungen Leuten, und denselben ihren Amtsey-
pflichten nach, und ein jeder an seinem Tag ge-
gen Gott als den Waisen thun, und obrichtes Amt:
herren, sonderl gegen der Fürstl: Obrigkeit, und der
gemeine ehrbaren Rath zu verantworten haben, be-
fördern und fortsetzen sollen.

Und damit soll allen einigen Irrungen und Un-
gemächten, damit unter andern fürs: Herren und
Gemeinen der Waisenamt selber, ein Einsehen aber
der Personen, so dem Burgemeister assigniret wird, soll
dem Rathe stehen, sein Gemüth zu bedenken, und den
Bürgermeister, sonderl ihres Geschicklichkeit treu und
beherzt gemüth mehr, sondern dass denselben der Fürstl:
Obrigkeit nachgesetzet gemacht, und der bestätigung
fürgestellet werden, Es soll aber auch der Rath hin-
führo keine Verehrung, Trinkgeschenk, Gunst, oder einige
Affecten gebrauchen und annehmen, sondern ein jeder
seinen Gelübden und Pflichten nach dem treuherzigsten
Gemüthen am fürträglichsten zu seinen bestellen.

Und diesem Ansehen soll nun der Waisenamt allein
in der Stadt nicht mehr, sondern auch auf gemeiner Stadt
Verschaften, unter den Bürgern Schaft der Brauer
damit auf denen alten Dörfern der Waisen Sachen
haus: mit dem besten verschaffen und werden möge.

Es soll auch denen verordneten Waisen Herren
Waisen Protocoll-bücher angelegt werden, worinne alle
Waisen Sachen verdutl: registriren, auch jährlich der
Vorrath Saltter soll, damit man allenthalben, was
jeder Waisen Sachen vorhanden, jederzeit genugsam
wissen möge.

Für allen Dingen aber sollen zu Anfang jeden
Jahrs, die verordneten Waisenherren mit sonderm
Eide zu pflichten verbunden und angehalten werden
damit sie sich deren jederzeit getreulich
treulich halten, und auf die einkommende Fälle fleis-
gütig und mitleidens Treue, zu warten, und zu thun
wissen.

Juramentum.

Ich N.N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmäch-
tigen, und dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und
Herren, Herren Johann Christian, und Herren Georgen Brüdern
Gebrüdern Herzogen in Schlesien zu Liegnitz und
Brieg, Meinen gnädigsten Fürsten und Herrn, Ihr Fürstl: Gnaden
und dem Rath, zu meinen Waisen Herren verordnet
Ich will in solchem meinem Amte treu: und fleissig
sein, auf die gewordene Vormünder gute Achtung
geben wollen, damit sie ihrer Mündel und Pflegebefohlne
Vermögen, zu Schaden: Fürsten, gütlichen Vergleichen, oder sonsten
Letten, und Hand Schreiben nicht bringen, und ihrem Nutzen

...ſeyen, daß man ſie in ihrer minderjährigen Zeit
...ſund und reinem Herzen zu Gott dem Herrn wandeln
...ge, in ſeinen Gebotten und Rechten ohne Tadel
...und Unſtraflich verhalten, und ihnen alles dasjenige
...tragen ſollen, was ihnen Hauß-Ordnung und Decret
...Obrigkeit nicht verſtatten, verändern, oder ver-
...kaufen, ohne in ihrem eigenen Nutzen wenden ſollen,
...ſondern ſie darinnen treulich verwalten, und Rechnung
...von Glauben und Treue thun, jährl: Haußung, und
...wenn ſie mündig worden, und nicht alsdann ver-
...anderungen halber ſonſten jährlich, der
...gegebenen Inſtruction nach verfahren, alsdann
...Vormünder nicht, und ſie zu verantworten haben
...mögen, als vor Gott recht, und ihr heiliges Wort
...Damit aber alles zum Waiſen Amt gehörige deſto
...richtiger beſtellt werden möge, ſo ſoll alsbald
...wenn ein Kind durch Abgang eines oder beyder Eltern
...verwaiſet wird, ſolches von dem Aeltiſten des Gerichts
...oder Einer in der Stadt, auch Dörfern aber, von
...dem Schultheiß und Aeltiſten dem Waiſen Amte, mit
...allen Umſtänden angezeiget werden, welches ſolches
...mit beſtehen ſoll, damit vorſtehen und gemeine
...Vormünder, alsbald vom Waiſen Amte verordnet,
...und derſelben Anzeige ihnen incognito verboten
...werden, bis ihnen von Vormündern Raſſum
...in ordentlicher Form vorgeleſen werden ſoll.
...Wann verſtorbene Eheleute beyderſeits Kinder,
...und Kind und die von dem Aeltern verſtorben, die
...Verlaſſenſchaft alsbald gerichtl: verſiegelt werden,
...muß Erbſchaft genommen, damit weil ſolche Ordnung

...muß allein Amtleuten genommen, andern aber
...Fürſtenz allen Gerichten nicht zu ihrem Vortheil
...heiten eingeſchränkt Händel Amtleuten, ſo ſoll ſolche Anzeig
...Lauf, ſo wenn es ſich verſtehen wird, ſo lange
...nicht ausbleiben, ſondern alsbald angewendet
...werden.
...Wenn nun nach dem ſechſten Jahr von der Geburt
...des Kindes 30 Tage verſtrichen iſt, ſo ſollen die gewe-
...ſtorbenen Vormünder, welchen gleichwohl alle ihre
...Haußhaltung bleiben, bis den Kindern ihr Theil
...werden, das ſie des Waiſen Amts Rechnung ab-
...ſtändlich als nicht ihnen und ihren Kindern, ſon-
...ſondern der unerwachſenen, und nachgelaſſ: Gemeinſch:
...ſchaft, der unmündigen Kinder nächſte Blutsfreun-
...den, zur Nachrichtung gereichen, wie ordentl: treuen Vor-
...an Eides ſtatt: und nachbarl: Gutthun, über alles
...gen anzuſtellen, die Theilung vorzunehmen,
...Mündern günſtig beſonders zu ſetzen, in der
...allen Schuldbriefen beſonders ſetzen, in der
...laſſen, darin nun den Waiſenſtuhl gehörig halten,
...die Vormünder aber, die andern in ihrer Verwa-
...jahre, und dan die Waiſen: die ſind alsdan zu
...beſtimmten Waiſenbuch, das deutlich gehalten werden
...ſoll registriren laſſen, damit man durch der jährl: Haus-
...tung, welche auf ſolchen Fundbuch der Obrigkeit
...genommen, und daraus gegründet werden ſoll, deſto
...der Unmündigen Mündigkeiten, dieſelben gegen
...einander halten, ihre Vergehen ahnden, ihre
...Unmündigen Subſtanz und Gerechtſame nicht verwahrlo-
...und mit einſtigen und Erhöhen Rechnung, und der Mün-
...digkeit wohlthun mögen.

Obrigkeiten aber Krafft dieser Verordnung auf die Schulden
aufgenommen werden, so die verstorbenen Personen
hinterlassen, und ihres übernommen, als denn sollen die
Obrigkeit genommen werden, und sollen die Schulden
in specie gesetzet werden, damit sie klar gemacht,
und nicht in ungewissen Summa zu Unterscheidung
ihres Vermögens gesetzet werden.

10/ Da nun unter die Waisenmeist: der Vormündern zu
rechnen wären, dass unter den vormündigen Personen
die nächsten Mitverwandten oder nicht, dann zur Obrigkeit
gehörig, dass sie hätten, dieselben vorzuschlagen und zu ver-
pflichten, damit den Unmündigen zu Rechtsgenugen
würden, so sollen sie solche Personen dem Rath anmelden
dass solche vor ihnen Gott abgeschworen werden, und
dann auf diesen fall den Unmündigen allein zu
gut kommen, die Mündigen aber vor sich selbst
verdienen, sonderl: da sie ausgestorben und verpflich-
tet gewesen, gestreift werden sollen; dennenhero
sollen auf die Waisenmeist: sowol die Vormünder dass
die Obrigkeit ihren Gutt: verhalten, wo
sie nachmals etwas zur Obrigkeit gehörig befinden
dass dasselbe sowol den Unmündigen als sonst hin-
wandern zu gut kommen solle, welches da nachmals
funden würde, in unser angenommen Inventarium, und
andern abgetheilet und eingeschrieben werden solle.

11/ Damit aber auch beide die Waisenmeist: sowol die
Vormünder, in Rechtmässigen Verrichtungen
dürfen gegegen werden, die Mündigen auch nachmals
wol sich und ausstehende Rechnungen thun
die Waisenmeist: und Vormünder nicht vertreiben, so

sollen die Vormünder [illegible]
Obrigkeit gesetzten jährlich wie sehr, und alsdann
jährl: auf denselben Tag, denen Rechnungen gebuh
rende Ehre, wie auch denen auf die Obrigkeit
verordneten Personen, die Waisenmeist: schuldig
sein haben, wie die Vormündigen thun
gehen, und welche Vormünder sein pflichtig
wieder verordnet sollen.

12/ Da auch die jährl: Rechnungen solten verord
gestellet sein, so würden nicht genug wargenohm: dass ein
Inventarium aufgerichtet würden, indem
etwaden auf solche jährl: Rechnungen vor ein
gewendet, dass man den pflichtigen Vormündern
und Curen Pardons verkaufen, und ein Gegenschein die
pflichtigen Rechnungen nicht können Verbindung zu gebrau
wurden.

13/ Und sollen sonderl: solche Rechnungen nicht in
oder Winkel, sondern heimlich und offt nicht gerichtet
sein, dass durch jedermann Einsicht und Wissenschaft
allein die pflichtige Summa sondern auch der Tage
und Stelle dabei gesetzet werden, denn solches zu
Kunft verhindert wird, und wenn vorgenommen dem
Waisenmeist: dass anverwandt wird, einen solchen Rath
sondern: Klugs haben will, da dann die Rathsherrn andern
Regimentl: Sachen zu pflegen.

14/ Zu diesen allen sollen sich die Waisenmeister nicht
unterdringlich oder unnöthig: sondern nur bei einem gütigen
Werk, in der Visiten der Rechnung und Inventarien pflichtig
und also vorzunehmen, wie sie in andern ihren Aemtern, an
jährl Kindern und allen Gutt zu haben.

15/ Und dann also befunden wird, dass die [illegible]

den aufgesetzten Inventarium sein Amt, der Pupillen gute acht,
so den Vormündern über die verhandelungen und haben
sein Vogtlohn kommen, gleichen Rechnung halt soll zu Schulden
gemacht, den Vormündern abzunehmen, neben den andern
nöthigen Sachen, so zu einer ordentlichen Erbauseinandersetzung
oder Theilung und Ordnung, so zuvor mit Vormündern
muß übrig die nöthige Urkunden aufgerichtet werden.
Und soll die Vormünder von den Pupillen beerben, von
allem Einkommen ihren wohlverdienten Unterhalt, an Klei-
dung, Nahrung, Arzneien, und andern Nothdurft, nach Gele-
genheit der Güter lassen haben mögen.

16/ Wenn aber die Vormünder aber nicht einig
sein in Rath oder bleiben, so sollen sie die Obervormünder
an baaren Gelde alsbald setzen, und kein Rath oder
bleiben von einem Theil anders angenommen werden.

17/ Wenn nun ein obergezählt jährig Kind
den Vormündern übergeben, die Vormundschaft
beendiget allen Gehegemitteln damit zu thun,
und also die Rechnung klar, so soll dieselbe jedem
gestellet, von den Vormündern und von den Pu-
pillen das andere Exemplar bey der Obrigkeit
jährlich gelegt, und von den Vormündern Acquit
registriret werden.

18/ Da auch gedachten minderjährigen Kind, wie oben auch
Vormünd mit Tode abgehe, so sollen die Leben desselben
Vormündern nicht weniger zu Rechnung zu thun schuldig
sein, als oben gesetzt auf den obgeschriebenen Theilen
gemäß.

19/ Da auch nicht genug sein allein die Register den
Vormündern gegeben gelegt werden, sondern sollen auch

Inventarium klar gemacht werden, die nöthig gemachten
Schulden, und wo es noch die vorhandene Pupillen
Schulden nicht gelegen sind haben, als an jährlichen Ca-
pitalien, oder nicht.

20/ Gleichergestalt wird auch die Abrechnung der Vor-
münder zur Rechnung Einnahm und Ausgaben nicht allein
also sollen auf Einnahmen, so sie müdl. haben worden
sein gehalten werden, damit sie Brief und Siegel
über Haus kaufen, und da sie liegen Güter selbst auf
Einnahmen und Ausgaben das sie noch Restanten
sein, damit die Vormünder nicht über die Zeit mah-
nen, sondern die Restanten selbst auf
mündlich gefordert werden mögen.

21/ Was auch also von Obrigkeit jährl. Haushaltung gesetzt
wird, das soll auch die Acht und General Rechnung
jährl. stets gemäß gehalten werden, wenn die Vormündern
einen mündigen sagen können, in Summa daß
den Vormündern selbst viel daran gelegen, sie
sind die Haushaltung bald zu richten, damit sie Güter
in die Länge nicht verwahrlost werden dürfen.

22/ Wenn nun die jährl. Haushaltung geschieht und den
Mündigen das ihre eingehändigt, so sollen die Vor-
münder an den Orten Mündigen Namen Zeugnis aus-
geben; Und auch die Vormünder Zeugnis, daß sie
ihres treuen Fleißes gethan, alle Briefe Siegel
und Urkunden geschrieben, damit die Vormünden Ehre
werden möchten, acquittiret, und da sich begeben
würde, daß den Vormündern einiges Gut ver-
blieben, so sollen sie solches gebührend, so sollen die
innerhalb 6 Wochen Zeugen dasselbe gütig machen
und den sich zu setzen verbindlich sein.

23/ Wann aufnimmt Rechnung gethan hinlänglich
auf und aufgenommen, und gutbefunden wird, so soll sie
nachst der Obervormund zu mehrerer Rechnung nicht ge-
drungen werden, damit nicht zu öfters Gelt
zu viele Ursache und Gelegenheit gegeben werde, den
jungen Herrn Haustuer kein Lust sein, und mehrmals
einerley Ursache was gehandelt, bleibet und an,
gemerket, aufgeschrieben werden müsse.
24/ Damit aber solche Advocaten der Haustuer desto
weniger sich einmischen werden, so sollen die
Rechnungsmacher, bey Abstattung der Rechnung
anbefohlen sein, das die Attestata gedachter Rechnung
justificirt, beygeleget und mitgesandt werden,
auch das nicht weniger negatiosa dabey verlangt,
sondern was aufgegeben und gezahlt ist, mit Beleg
und Schein Zu stellen zu probiren sein, wie auch
was restiren, und wie sie eingebracht werden
können, auch was ausstehet, und Lagerung abge-
sondert, was aufgelegen bleiben, auch was Schulden
was zu Lasten Verlassenschaft gehören, darüber nicht allein
Zeit Verzeichnus Inventirt gemacht werden müsse
und das solche Testamenta wenn sie sein, als eine
Urkunde eines Vermögens aufzuheben.
25/ Wenn nun solche Haustuer Rechnung geschehen,
und sie richtig befunden und erkannt wird, so sollen
die Mündigen dieselbe anzunehmen schuldig sein, auch
die Obervormunden allemahlen gegenwärtig sein,
damit sie, wenn etwas Unrichtigkeit vorgehen
sollte, solches thun, und wegen der gethanen Stuhl
fälligen Vormundschaft sich auf Landbarlich entlegen.
26/ Da aber jemand Rechnung abzulegen schuldig, der gestorben und
Erben zum Liegenbrauch nicht da wären müsste, das nutzen Lie-

genschaften
werden nicken, so soll den Unmündigen Kindern
die Rechnung der Haustuer gegeben und zu Gemüth
gelassen sein, und die Obervormunden zu fleissiger
Nachricht oder Abgang aufgefallen nicht mehr
sich erstrecken, das die Haustuer klar und richtig
gehalt, und ohne Mangel, so sollen die malitiose
temerarii accusatores straffen ihres Unfugs und
boshaft beschuldigen.
27/ Hingegen wenn die Obervormunden, wenn den Haus
tuern auf ganz treulich nicht bar und aufrichtig
und fleissig in gutragenen Obervormundschaft sich verhal
ten, und an den Eltern statt gethan sein, so sollen
alle denen die Mündigen, ausser sie nicht wissen wenn
allen schuldigen Dank sich stets thun und ihnen
bestreben, und dafür achten, das sie wegen der ih
rer sich nicht allein für ihre ehrbahren Weltgesel
len, sondern auch vor Gott Strafe leiden, wenn
sie Ihrer Pflicht nicht obliegen würden.
28/ Hingegen die Güter, welche sich verändern gegen
vorfallen, sollen die Obervormunden nicht vor bauen, an
gesehen das öfters gute Heurathsgüter mit Schul
den beschwert darauf zu verfolgen obliegen, wenn
gemeiniglich die Kinder bey ihren mündigen Jahren
in Alter sein und Heurathen zu ihren Eltern
Gütern treten.
29/ Wenn nun aber die Nothdurft wegen Schulden
verordnet, oder sonsten den Unmündigen gute und
nutzliche Verbesserung mit Haustuer Gütter oder
Liegenden Gründen, an Hauß und Hofstatten tüchten

[illegible] [illegible] [illegible] [

gestellet und gesetzet in andern Articuln ver-
merket sey, und in dem wenigsten dem-
selbigen zuwider handlen, sintemahl nicht billig
und dem Rest der übrigen Unterthanen lächer-
lich und Meinung ihren Kraft und schein sey wann
selbem aus steter Hatz, oder aus dem Fall, oder
dem fürstl. Obrigkeit, bey dem Rath oder sonsten im
fürstenthum jemanden einen Vormundschaft auf-
zutragen wird, so soll sie derselben zu suchen und
annehmen verbunden sein, im Fall sie sich deren
weigerte, soll der Rath bey fürstl. Obrigkeit, in
billicher Verantwortung der Vormundschaften fürstl.
Confirmation gemüthigt seyn, welche derselben
dann seiner Verantwortung bey Rath gegründete
beständige und genugsame Ursachen.

36/ Sollen auch die zu Vormündern verordneten
in gerichtlicher Pflicht genommen, daß die Vormünder
nichts vergeben, verändern, verkaufen, versetzen
oder sonsten Gerichte, und Rechts Hindernis
machen anfangen, sondern der Unmündigen Gü-
der sich, und den Procuratorey gemäß, und die
Unmündigen darüber in Unterricht und Unterricht
der Schulen gehalten werden; sondern da Mis-
verstand vorhanden, selbigen zu verhüten, sollen sie
den Rath gebrauchen, in Fall aber auch dieselbe
Ursache nicht abgeholfen, für die fürstl. Obrig-
keit gebracht, und daselbst rechtmäßiger abzuhel-
fen nicht gesucht werden möchte, daß die
Vormünder Privat Gebäude und Haus gegen Jemands
haben, und unter dem Namen und Schein der Un-
mündigen calumniose ad litem und gesuchte Rechts

Schuldigen anfangen wollen, sollen sie Vormünder
an denselben auf gemeldten Maßnung und Con-
tradictorien
37/ Item auf überall in solche Contractus Schuld
aufgerichtet wird, das soll nicht allein auf den
mündigen, sondern auch auf die Unmündigen
so Contractores haben, gedeutet und verstanden
werden.
38/ Item der Unmündigen Haab und Güther sollen die
Vormünder nicht Gutes, Unnutzes und Unbilliges
thun; und da sich auch ein redlicher Inventarium
constituirten Vormünder in obacht nehmen, und in
der Administration nutzbaren werden, so soll
selbigen mit Gebühr gezogen, die Unmündigen auch
mit redlichen Pfleger versehen.
39/ Damit auch die zu wenig Nutz schaffen
abgestellen die Vormünder, mit den man redlich
thun den Vormündern und Rechtsverwandten für gewendet
werden, sie gestellen, ihre Schulden anzugeben, und
anzeigen, auch das nicht nachlässig und unnutzlich
schulden, sie liquidirte nachgebracht und genau
werden müssen.
40/ Und auch nach Abscheidung der Kinder, wie jeder Va-
ters, mutter Mütterl: oder andere Angefallene Nutzung
Vormünder seiner Kinder, und also auch Ihrer angi-
fallenen Haab und Güther ordentl: Inventarium
lassen und ob sich gebührende Rechnung allent-
halben beantworten, da sich dann die Vormünder Rech-
nung nicht: Ursachen und die Kinder begründete
Ursach haben der Vater böse und übele Haushaltung
Unterstandung oder dergl: ungebührlichen, auf solchen
Fall, denn Obrigkeit nachsehen, andere Vormünder, oder
den nächsten Mitvormündern zugeben, und
zugeordnet werden sollen.

41) Wenn aber auch in Ansehung der natürlichen Mutter eine Gefahr zu befürchten stünde, wenn dieselbe ihre Kinder bey sich behalten will, soll ihnen dieselbe ohne jedesmalige und dringende Ursachen, nicht abgenommen, sondern ihr solche gelassen werden.

42) Wenn jemand Vermögen hat, das nicht in Testament gemacht, und erhebt sich die Frage, wem solches zu seiner Kinder Vormündern, und Unterhaltern der Güter gebühre, so ist solches dasjenige Recht, welches nur allein denen zu Vormündern Kindern gegeben hat, welche die Intestat-Erbschaft haben, und ist also der Vormund nicht befugt, die Güter seines Mündels zu verkaufen, oder zu verpfänden, es habe denn der Vormund Kinder, so ist solches Recht, und das allein rechtsbeständig, und der Unmündigen Gut, und Geld, welches dieselben von Haus dazu constituirt, und das allein rechtsbeständig, und der Unmündigen Haab und Gut, welches dieselben nahen des Mutters Intestat, und gesetzlich ererbet werden.

43) Wenn sich aber die Mutter anderweit verheyrathen, so soll sie ohne Genehmhaltung des Testaments ihres verstorbenen Ehemannes, von der Vormundschaft stehen, und die Vormundschaft auf dessen geordnete Vormünder allein gestehen, sintemalen auch dieselbe zu verrichten, dass die Mutter dem Stiefvater zu Gefallen, die Kinder ihres vorigen Ehe, ihres Gutes und Vermögens nicht bloße.

44) Wenn aber jemand der von Mann oder Weibes wegen, die unmündigen Kinder sind, sich verheyrathen in seinem leichten Willen, Kinder und Leuten, Güter, Vermögen, oder zu anderen gütlichen Handlungen verrichten; so soll ihm die Verheyrathung verboten sein, dass solche legatum ad pias causas mit dem fördersten Recht gerichtet werden.

45) Dieweilen es sich öfters zugetragen, dass die Vormünder in der unmündigen Sachen nachlässig, die Massungen, oder andere der Unmündigen

Sachen bittenlich pflegen, so sollen die Obrigkeiten Macht haben, den Vormündern die Pflegung ihres Mündlein und Pflegen Kinder anzunehmen, ihnen solche zu pflegen und Sorgen mit Besserung der Vormundschaft, und zum Besten zu thun, und also die Unmündigen nicht Schaden und Hülfen lassen werden.

46) Wenn aber offenbar ist, dass die Vormünder und Unterhalter ihrer Mündlein Sachen, solche treulich annehmen, und in jeder Güter Handlung, in seinem eigenen Angelegenheit zu thun pflegen, sollen dann die Obrigkeiten nicht gestatten, dass die Vormünder von ihrer Mündlein stattliche Gerechtigkeit, und Nutzung abgetrieben werden, denn es auch billig ist, dass solche Mühe und Arbeit, so sie an ihre Mündlein gewendet, belohnet werden, so sollen die Obrigkeiten nicht gestatten, dass solche abgethan, oder da es die Nothdurft, ausser der Obrigkeit Wissen, damit Unfug geübet, und Unterschleif gestraft werden.

47) Sollen auch die Obrigkeiten sehen, dass die Vormünder gegen ihre Mündlein gütlich, und dem Unmündigen nützlich, die Unterhalter ihrer Mündlein Sachen, so viel sich thun lässt, richten, und dass sie solche nicht allein nützen, sondern auch bessern, und dass sie solche nicht verwüsten, oder verderben, sondern sie in gutem Wesen halten.

48) Wenn aber über abgenommenen Fleiss die Vormünder der Mündlein Schulden, nicht völlig einnehmen können, als dass Schulden nicht zu zahlen gehen, oder sonsten etwas klärliches, dass sie solche gethan, mit Treuen und anderen Recht, die sein Mündlein hätten

oder abtretende seine Entlassung, so soll dem Vormunde
seine Rechnung nachgesehen, und sie so wenig als die
Quittung: Entlastung ertheilet werden.

44) Imgleichen auf die Frage: ob ihr gegenwärtiges Kind
lebe, und stehe es noch die Frist abgelaufen, und es noch
nicht gebohren worden; so sollen die Waisen-
meister: im Fall Jemand bitte, daß seinem Mündel das
Kind substituiret werde, das Kind abgefordert
werden.

50) Ferner soll auch diese allhier, und die Vormünder
hiesiger und ihren Vormündern contrairen
mehr und mehr Klage führen. Wann aber ein Fall
wäre, daß die Vormünder Autorisation requiriret und
nicht erhalten würden; so sollen sie die Vormünder zur Ein-
reichung: Erklärung, anhalten. Wann erklärt werden, ob und
was Gestalt etwas abzuhelfen gut befunden werden sollte,
damit Justiz administriret, und fortgestellet werden solle: Dieses
auch in Acht genommen, daß denen Herrn Vormündern nicht
gleich Schuld, daß Vormündern seine Curatel und Verwal-
tung verlieren kann, aber zu Recht zu handeln, incontrai-
ren oder Einreichen, anders nicht, als mit Rath Vormünder oder Pflegern obrigkeitlich und Consens
Jemand lassen würden.

51) Imgleichen auch Einige behalten unter dem jungen
Volk ein Alter Vormünder, ein ausgenommen, gestorbenen
Vormünder, ohne einen Rath seiner Eltern Verwandten
Da es sich also anlassen, daß sie nicht gut
verstehen, als die seinen Landes: Gesetzen, und andern
Im Wege, so sollen die Waisenmeister: die Verfügung thun,
daß Einigen solchen Verordnungen, und treu warnen Menschen,
das seinen nicht nicht angenommen, sondern sein eigen
Einigen, oder Rathe Herrn Verordnung getroffen werden, als
so auch Gelegenheit der Sache einen, und eines Vormünder
Rath zu halten, und was sich gegen solchen Vormünder

zu Verschulden reichen, und [illegible] sich
den Vormündern, den Vormündern gebühren.

52) Soll gleichfalls auf Einreichung Rechnung von einem Vormünder
gen, Einem, jedweden Menschen etwas Jemand
sen oder einen Rath, seinem Vormünden nicht
bleibt bis sechs Jahr nicht contrahiren können, und
ist ohne die Justiz-Stelle die Feria während, handelt
von Verschwenden und Verbündige seien.

53) Damit sich auch niemand allein Schaden nicht
sichten, so Jedem die Waisenmeister Einen Rath an
halten, daß sie allemahl, wenn die Gemeinen
Einen Einsammen sein, die Vormünder thun, dasjenige
Jemand seinen Vormündigen, etwa Vorgenommen oder
Einlösen, Gut, Waaren, oder Einigen aufzeigen
würden, weil solches sichtes die Vormünden nicht
Sachen ohnewegen können, weil denn auch gemeinen
Personen soll gegeben werden, weil sichten sich
genug und sicher Einen zu haben gebühren will, wenn
die Personen bekannt, daß sie Geld und Waaren
vertrauen, oder einigen Sicherung vorgestellet.

54) Wenn aber die Vormünder zu Erhaltung ihres
Mündlein Kunst, Gewerbigkeit und Einkommen, nöthig
tigen und ihnen beschwerlich: vorteil nützbaren Verkehr
mit Einen und Einigen anzustellen müssten, so sollen
dieselbe nicht über die Vormünden gehen, sondern
weil es billig, daß sie die Verkehr treiben, denen
sie zu Nutz und Frommen angestellet werden, so
sollen dieselben gleichfalls Einigen Einkommen
gen, den sie Vormündigen Vormündern, wenn sie specifi-
cirt, deduciret und abgelegen werden, sie jeden gemeind-

verbrechen auf den fall etc. der Unmündigen, oder ihre
Haab und Güter zu defendiren und zu halten, ausgenom-
den daß sie sich mit niemanden, und also auch mit den
mündigen, ihren Mütter zu Ehren und zu Ungnaden stan-
den, als. Wider solch auf solchen fall, auf die Herrn
nicht übersehen die getriebene, sondern nach Gelegen-
heit der Umstände auf genauste acht genommen
werden soll.

56/ Es begiebet sich auch zu Zeiten daß der Unmündi-
gen Kinder Haab und Güter verbrennt gast oder zu
Theil fallen oder nützen verkauft werden, und daß
etwan einer oder den andern Mütter den Waisen-
meistern oder Vormündern gelegen seyn möchte, etwas
an mündigen Güter verkauf oder Tausch weise an sich zu
bringen

56/ Wann etwas dieselbe Sachen dißfalls nicht in gemein, daß
Alienation verbieten, wenn aber dennoch dann-
noch zwischen Vormündern und Unmündigen zwischen
etwan die mündigen Kinder verlangen, allen dazu
dienstl: Weitläuftigkeiten zu verhüten zu klagen,
so soll denen verordneten Waisen Hl: obliegen, die
Sachen nach Gelegenheit der selben Umstände, zu verkaufen
soll, zu verhandeln, mit den andern Vormündern da-
von zu reden, auch nachmahl die Waisen an sich kaufen
kauf zu bringen, die denn darüber halten sollen,
ob und wie theuer und nütze etwas kauft, darauf auch den
selben Raisen, so halten sein Gnädigster Landes
an die Fürstl: Obrigkeit gebracht, und wie Consens &c.
rectum et autoritas alienationis zu bekräftigung
des Kaufes, genust und geben sein etwan sollen
auf daß der Vergleich, samb solche Stücke der Vormund
zu rechtmäßig an sich gebracht, sowol daß selbst Contract

wohl, seine Richtigkeit haben und also im Beharrlich-
halten, und wie Vormünder sich zu Ende der
Unmündigen gebrauch verwalten, wie sie sich Ehrlich, daß
Geld aber Pupillen sollen von den Waisenmeistern in Empfang
und Gegenwart der andern Vormündern gelegt
werden, damit der Unmündigen Schaden, dessen
gegangen, oder sonsten sein Nutz Lasten gesetzt
werden

57/ Es begiebet sich auch, daß offtmahl die Unmündigen
etwan ein ehe mündigen Tochter verheirathet, und
auf Ihr Ableben gegen die Vormünder, die sie in
der Zucht gehalten, andere auch auf Ihr halten andere
zänkische Sachen, den Vormündern neuen Verdruß
erregen, und dienen mit Unrecht ablosen wollen, und
Ihnen alle requisita so zu recht, Ihre Vormündern
oder Ihre Haushaltung eingender Güter werden zu
halten werden, so sollen sie sich der Wohlthat, und
beneficii l. 2 C. de rescindend: Vendit. gebrauchen, und
also offtmahl: klagen bis die Vormünder, und die
sie darbei mit gehandelt, und Ihre Vormahmen klagen
bis sie gehalten werden, so sollen sie solchen
Handlungen, die sie bereits vielfältig vollenzogen,
mit der Obrigkeit Vorwissen und Consens, die neuen
Inventaria klagen etwa bis sie sich, und Ihre Vor-
mündern alles Recht vorbehalten bleiben.

58/ Es stehen auch die Vormünder, ob sie andern
Güter an sich zu bringen, und dieselben ihren Mündl:
klein und Unmündigen Gutes, wenn Sachen in Vor-
rath und Abfall der Nahrung, daß denn Disposition
vorfallen, etwas ihn verkauft haben sollen. Da sie

denn auch anteriores authores finden wollen, damit
nun solches inkünftige verhüttet bleiben möge, soll
den Vormünden der unmündigen Geld zu sich zu
nehmen, und in ihre Nahrung zu legen verboten
seyn, darauf denn auch die Waysenh: fleißig Acht ge-
ben sollen, da es aber je geschehe, und der Vormund
darüber verstürbe, so sollen dieselben Güther so
umb solches Geld erkauft der Unmündigen seyn,
und in des Vormünden Erbschaft nicht gerechnet wer-
den, auf daß sie die Pupillen indemnes seyn, und
das ihre nicht verschlossen werden möchte.
Zu Uhrkund haben Wir unsrer geliebten und ver-
trauten Fürstl: Mündlein Cantzley Secret hierauf
zu drucken befohlen, Uns auch mit eigenen Händen
unterschrieben, das da geschehen und geben ist zum
Briegk, den 19ten Nov: Ao 1606.

(L. S.)

Statuta
der
Stadt Militsch.

Allergnädigsten
Königl: Allergnädigsten Befehl d. d. 18
Monathl: mit allen mit Hänigsten
Ehrsam nachzuleben, übersendet wir ab Ehrbest:
Rath, die Ehrbesten Innen der Stadt Altest
Bürgermeistern, und übrigen Innen Regierenden Ehrsamen
Rahtes Herren, Burgermeistern Innen Rahtes Herren
Regierung, und allen Innen Burgerschaft gnädigst
allergnädigsten Gelegenheit Klingstem, den Fried zu Fried
jederzeit nachst gesetzten und bestimmten Ordnun:
gen und Statuten, welche auf in Policey und Ju:
dicatis bishero in beständiger Observantz gehalten
worden, und dass gedachte Articulen 3 der Stadt Ord:
nungen und Statuten de A: 1615 mehro gedachtem Rah:
the beschwerlich die Administration des Hospitals
jetziger Zeit mit theils bey sorgen Lufft die in
Articulo 6to ibidem angesetzte Residentien und
Stadt Scheinbrod allen, welche die pretia rerum mit
monatlichen Preise anzustiegen, und derselben, bey die:
sen so gar gesteigerten Gehalt unmöglich subsistiren
können, nachdem wenigen wenigen Gehalt zu halten
und nach Art: 23 gedachter Ordnung wegen der Hun:
dert Gulden dispensirt werden, dahin Unsere Gnaden
von andere Observantz gehorsam; Weil aber die
Hiesige Ordnung de anno 1396 und nach der
Stadt: Ordnung de anno 1615, dessen sich referiret be:
trifft, fast täglich Klage der Stadt, das sie sich
sehr beschweren müssen, dass täglich im Landt Hausen
sehen nach gelassenen Westphälischen Frieden vor:
gegangene gute Reformation, derselben abbruch
thue Königl: Intention und Ordnung und öffentl:

Gottes dienst und die
stehet, die hiesige Stadt und andere dergleichen
sehr sonderlich gemeinen, und dabey allen Christen
mann pontificiorum gehören, dessen eben vor
schein seit, diese Ordnung auf nicht mehr practi:
cirt werden können, und die hiesigen sonst ganz plan:
ge: Bürgerschaft, nicht als die Last übrige zu bleiben
sinnigem Concordat ebenfalls der Evangel: Christlichen
bestimmt genommen, welchen vor dem Cathol: Clero zu
practiren. Denn sintemahl in civilibus et judiciariis
wie denn andere Fälle vorkommen, da die hiesige Statu:
ta nicht deutlich determiniren, obliegt Magistrats
pflichtmäßig Ihnen, das hiesigen Standt Gerichts
und der Landes Ordnung gemäß, und sintemahl
auf den allgemeinen Landes Constitutionen, üblichen
Fällen, und sonderlich denen gemeinen Bescheiden
sten in dergleichen casibus zu richten, und bey sol:
chen wie
nigen oder Bedenken Vorfallenheiten
wird nach der Vorschrift der Stadt Ordnung de A: 1615
Art: 2 an den versammelten hiesigen Standt: oder Ver
ordneten Landt schaft: Regierung jedesmahl ihren
dem Magistrat nöthigen Bericht nebst Gutachten
Information, wie weit sie in der Regierungsart zu
procediren Ihnen obstehen, welches alles allen
gehorsamst pflichtmäßig angelegen sein lassen soll. Die übrige in allen mehr Königl: Majestät
benannten Fälle

Königl: Majestät.
allen mehr Königl: Regierungs
Burgermeistern und Rahtmann
des hiesigen Standt gehorsamste Burgerschaft.
Alle Zeit.
Johann Gottf: Bürgers, Burgers Meyer.
Johann Heinrich Winkelmann
Christoph Heinrich
Johann Christoph Hoppenstedt

Ehrsten
Alle Zeit den
19 Nov: 1746.
Conc: J. E. Westphal.
Notar:

+ Christian Friedrich

Statuten

der Hochgräfl: Altzanischen Freÿen Stands Herrschafft: Stadt Militsch.

I Neuer Privilegium der Stadt Militsch von H. Joachim Altzanen d. d. Pleß Militsch den 27 Oct: 1609.

II Verneuerte Ordnung der Stadt Militsch d. d. Pleß Militsch den 28 May 1615.

III Erweiterung der obigen Militschen Stadt Ordnung d. d. Pleß. den 27 Febr: 1634.

IV Militsche Kirchen: Ordnung d. d. Militsch d. 4 July 1596.

Privilegium der Stadt Militsch.

Im Nahmen Gottes Amen.

Demnach sich in der vergänglichen Welt stets alles und Veränderungen begeben, und zutragen, und aber mit der Leuffte der Zeit auch abgehen die alten, die Ordnungen, Satzungen, gute Verfassungen, Leuthen und Gemeinden zu Nutz kommen und Bestand und allgemeinen Besten, wohl auch guten Rath vorstehen, und aufgerichtet, daß den Nachkommen ein Exempel, und wohl Vorgehen gerathen können, wann solches nicht zu rechter fleissiger Zeit und mit beständigen Urkunden in Schriften verfasset auf die Nachkommen erhalten, und ihnen nach und nach gleichsam an die Hand gegeben werden. Darum ich Joachim Altzan, Freÿherr von Wartenberg und Penzlin auf Militsch, Königl: Pohln: Maj: Rath, Cammerer und Hofmarschall: hiermit, gegen jedermänniglich als gegenwärtig zukünftigen Leuthen, und den Meinen Lehen

Gutsunterthanen, Burgermeister und Rathmannen und gantzen Gemeinde der Stadt Militsch, ihren Vorstand, Richter und Beÿsitzern und Burgschaften jetzund gesatzt, und obberührten Nachkommen zum Besten bestätiget, Fürsten und Herren, Herrn Conrad dem Aeltern, Herrn zu Oelsnitz, und Herren zur Oelsnitz, Kiesel und Wartenberg milder Gedächtnus, unterm Dato Militsch am Sontag nach Cantate Anno 1405. lautend, über nach Herrn auch hochgedächtnus Fürsten und Herren Herzog Conrads Cantzleÿ und Hofgerichts, altes Privilegium und Freÿheit, die ihnen in der Ordnung und Brauch der gemeinen Rechten und Böhmen und Brauch und Herkommen herrühren, und sonderlichen von dem obgedachten Herrn Herzog Conrad Hochlöblicher Gedächtnus zu Crossen und Militsch unterm Dato Militsch am Dinstage nach Reminiscere Anno 1549ten lautend confirmirten und bestätigten Privilegii, Begnadung und Freÿheit, und dann in andern Punkten und Artickeln Richtigkeit, Ordnung und Wirden Stand erhalten.

Und ist aber in Unsere Acht, daß sich hinfüro nicht begeben und gemeinet, die Unterthanen Recht und zu brauchen, ihren Herrn Freÿheiten und Gerechtigkeiten zu beschädigen, und abzugehen Ihres Schadens auch Unrecht und Unterdrückung zu thun, sondern vielmehr der Gelindigkeit und Milde nachgehen, als nach der Schärfe des Rechten die Herrschaft beschwehren wollen, dasselbige zu verbringen, mit ihren gnädigsten Burgermeistern, Rathmannen, und ganzer Gemeinde dasselbe zu thun, und dasselbige, alles wie ihnen vorgemeldet Privilegium und die darüber noch mehr vorgegangene Confirmationes, auch die gerichtige vor andern neue alte Privilegia, der Stadt zugehörig, hinden nächsten, dasselbe mit ihren guten freÿen Willen gäntzlich zu halten gemeldet gut und aufgenommen werden, in allen denn dieselben

alte und die alte Privilegia, so hin ins künfftig gehalten, oder sich in künfftig weg finden würden, sollen und wir Kraft dieses Briefs gantz todt, ab und Krafftlos gemacht, und die Clausula annullitativa in das alte Fürstl: Privilegium, so wohl darauf nochmahlige Confirmation, womit solche auf sondere Bitt der gantzen Stadt, bey der Fürstl: Landen verblieben, gnädigst worden, sowohl gnädigst alten, als die selbten unsers angeführten Privilegia, als welche nunmehro gantz ungültig, und von Rechtswegen gemacht, inskünfftige in keinerley weg Kraft noch Macht oder der Stadt Militsch zu Vortheil, praeiudicat, gebraucht, noch angezogen, sondern denen darin zu mehrerm Zeichen gesetzten, und einigen Tragung nicht gethan werden sollen. Urkundlich ist, in Ansehung obangezogener Ursachen, dann auch und sonderlichen auf sonderen Gnaden, mit denen ich ihnen entstandt und gegangen bin, auch wegen bemelter ihrer Bedrangnis bey mir in unterthänigst gethaner gehorsamer Bitte, sie in mein Schutz und Protection, auch übernommen, und bey vorgenommener Fürstl: Landes Obrigkeit, gnädigst behalten, wie denn solche mündlich versprochen, und ihnen hiermit gnädigst confirmirt, privilegirt und bestätigt, und damit sie in künfftigen ihren schuldigen Fleiß, treuen und Dienste, mir und meinen nachkommenden Herrschafften und Fürstl: Obrigkeit willig und standhafftigst erzeigen sollen, ihnen in denen allen, mein mehreres Fürstl: Erklärung, Confirmirung, Ratification und Bestätigung gethan, und in gnädigster Acht, Schutz und Protection genommen, wie denn solches hiermit geschiehet, und sollen sie sich dessen gebrauchen, und darnach gehorsamlich verhalten.

Insonderheit aber ist mein gnädigster Wille, daß die Bürgermeister und Rath meiner Stadt Militsch, ihnen, Fürsten und Herren, auch ihren Officiern und Bedienten, alle ihre Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gnaden, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gebräuche, Ordnungen, Statuta, Willküren, Recht und Gerechtigkeit, so sie von Alters her gehabt, noch haben, und gebrauchen, auch ferner gebrauchen, genießen, und gebrauchen lassen, und sie darbey gnädigst handhaben, schützen und schirmen, auch sie bey ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gnaden, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gebräuchen, Ordnungen, Statuten

[illegible] Bürgermeister [illegible] und Rath
[illegible] Ordnung
[illegible] Officirer, und Unterthanen dieser Stadt
gehalten werden.

Wann aber jemand den Häuptern Knechten nach Erlegung, Bürgerlicher Pflichten nach seine Lehen, gefallen, oder sonsten sonderbare Gnaden, und Freyheiten, so Bürgern dieser Stadt, und Vorstädten, Gemeinlich ertheilet, und gegeben, Solche auch Bürgerliche Gewerbe treiben, als die Obrigkeit dieser Orten Gewerb gebührende Accidentien entfallen gebraucht, und seine Gerechtigkeit, Nahrung, oder Handwerk, auch sonsten Bürgerlichen Fleiß treiben, und gebrauchen.

Auch seyen Einige dieser Stadt eingenommene Güther, so unter die Stadtmauer gehören, Häuser, Scheuren, Höfe, Gärten, oder dergleichen, welche Einige Bürgermeister, und Rathsverwandte, oder Bürgerliche Gewerbe treiben, und Handwerk, in allen und jeglichen Pflichten anhängig seyn, und Häuser, Scheuren, Höfe, Gärten, dieser Stadtmauer, und Ringmauer gelegen, und gebauet werden, und diesen soll es auch die Landgerichte, Meinem gnädigen Herrn Churfürstlichen Officiren, und Leuten, sondern ihnen nimmermehr, oder Einige Gerechtigkeit, nicht schmälern, noch Abbruch thun, sollen sie auch die Obrigkeit, und Gerichtszwang, wie andere Bürgerliche Häuser, als die Landes-Obrigkeit gegeben werden, da dann mit und neben Häusern Bürgerliche Pflichten, dieselbe Pflichten, Steuern, Summarische Anlagen, Wachten zu nehmen, und zu thun abgehen, oder aber Häuser gemeldet, Ihre anlegende Gerechtigkeiten, Gewerbe, Handwerk, Bürgerliche Pflichten, in allen Fall Einnehmen, oder die andere Bürgerliche und Mitleidende Bürgerliche Stadt mit tragen helfen müssen, Sie meinen der Rathsbürgerlichen Pflichten, ohne nachbleiben, zu leisten und

zu thun, sol derselben nicht befreyet, sondern gehalten, und schuldig seyn, und nichtsdestoweniger gehörigen Orths, wie den Rath zustehet gestraft, und angesehen werden.

Und sollen Bürgermeister und Rathsmannen dieser Stadt Churfürstlichen Gnaden zu Sachsen, Herrn Herrn Friedrich Wilhelm und Herrn Herrn Johann Georgen Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen der Mark, und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, gegen und wider Jedermann getreu, hold, gehorsam, und gewärtig, Ihnen Churfürstlichen Gnaden zu Sachsen, und Ihren Churfürstlichen Gnaden, Ihre Churfürstliche Regalien, Obrigkeit, Gerechtigkeit, Zölle, Geleite, Gebräuche, Herkommen, und Gewohnheiten, so

[illegible] allen Gerichte gutem
[illegible] Salz auch das Recht Milichsch zu geben, Lasten sie
denn hinz und kunzen nimmer brechen noch
[illegible] Sie haben auch
vor der Stadt Milichsch Salz-Hauß genommen eben
alten Herkommen und Gerechtigkeit, wie sie
sonderen Gnaden gänzlich gnädiglich und nachgelassen,
also daß sie in ihren eigenen Salz-Hauß nehmen
und zu ihrigen Nutzen, ohne meine und nachkommender
Herrschaften, und männiglichen an seinen Rechten und
an allen Hinds, den sie nicht mehr zu geben, und
zu mehrerer Sicherheit, haben und halten sollen.
Siegl: sollen auch Burgermeister und Rathmannen
der Stadt Milich Handel der ganzen gemeinen Stadt
haben, treiben, und Fässel: gute Klafterholz
machen lassen, und soll keinem Bürger und Mit-
verwandten der Stadt zugelassen noch gestattet
werden, sich des Salz-Handels, weder sich zu gebrauchen
noch der gemeinen Nutzen hindern zu machen
laßlegen.

Item und Brandtwein schenken betreffend, so
hat die Herrschaft meinen zu meinen Herrn mit
sonderer gnädiglicher Bewilligung der Stadt Milich ganzen
gemeinde damit zu thun und zu lassen. Die Stadt haben
sonderlich die alten der gemeinen haben das Brand, so in
ihrer gemeinen Hirn und andern gemeinen gebräuchen
Mast zu schenken, ausserhalb in den taffernen den
und auch die Schenkgerechtigkeit haben in den, gemeinen
Stadt zum Burgerlichen Essen zu schenken,
und den fürnehmen in der Stadt, als Burgermeister,
meister, Rathmann, oder einen aus der gemeinde

nehmen, sie schon Wein oder Bier [illegible]
jemanden ein Ohm Bier oder mehr ausser Hauß
Hauß einschenken möchten, und wenn wenn
fürkommen, zu einer Zeit, wenn sein Bier in Burg-
herren liegt, Bürger mitnehmen will, der soll gütlich
denen obigen Burgermeistern angeben, und ihnen
nicht eher Bier Burgermeisters Bier verkaufen
noch lassen; wenn denn der Burgermeister seine
Rathmannen gute Bescheid gethan sollen, damit er
den fürkommen kein fremde Bier; aber die gezeich-
nete Gasse ausgeschrieben, wer andere Wein, so sich
Salzes gebrauchen wollen, dasselbe sie aber jeman-
dem Bier, wenn denn, so mehr denn Stadt Burg-
gerechtigkeit, oder verkaufen, verwirkt fünf Gulden
Bier, die halb in Stadt Milich Burgermeister
Rathmannen, die andern halb gemeinen Stadt
gefallen sein, an welchen Strafe sie nicht gehin-
den Landes Herrschaft, die andern gemeinen Stadt
gefallen sein soll.

Item soll die Stadt Milich seine gemeine Stadt haben, die
Burgerlich daselbst, die sie von alters an sich mit Burger-
recht haben, mit allen Freiheiten, Gnaden, Gerechtigkeiten
Fleischbänken, Schuhbänken, Hirten, Bier-
Brauhäusern, und allen andern Rechten, Freiheiten
und gewissen, die sie mit der Burgerlich gebraucht
haben, auch sollen sie haben, nehmen jährlichen Markt
Schutz andern Städten, und einen jährlichen Crist, mit
ihren Freiheiten auf meinen Gütern, Zoll und Brücken
so sie die schon nehmen und andern ihren Burgern
verrichten mögen, Item auch die fürnehmen Stadt
Milich sollen Bürgermeister andern Rathmannen
Bier treiben mögen, die sollen fürnehmen sollen
soll abgeben; die Rathmannen Geschoß und Hirten

Statuta
der
Stadt Patschkau.

Euer Königl: Maj: haben uns sub dato Breslau
d. 10 und hiesig praesentato d. 19 dieses zu Ende
eilenden Monaths Octobris allergnädigst anzube-
fehlen geruhet, unsere in Scriptis vorhandene Statuta
und Verordnungen in Forma authentica binnen
einer Zeit von 14 Tagen allerunterthänigst einzu-
schicken, und anbey zu berichten, ob? und was etwan
per specialem observantiam et consuetudinem hier
Orths eingeführet, und wie weit darauf bis an-
hero in judicando reflectirt, ingleichen ob Eingangs
gedachte Statuta ugaliter auch jemahl confirmirt
worden wären?
Wie wir nun diese Euer Majestät hierdurch aller-
hebreichst überreichen; Also sollen wir zu gänzlicher
allerunterthänigsten befolgung solcher allerhöchsten
Ordre Euer Maj: allerprofundest nicht verhalten
daß obgwar diese specialiter ~~niemals~~ confirmirt
worden, solchen doch, so viel den ordinem successionis
betrifft, weil sie ad instantiam der Städte Neisse
Patschkau Ottmachau, Ziegenhals und Weidenau
von dem Hochseel: Bischoff Caspar selbst gegeben wor-
den, in judicando jedesmahl nachgelebet, in den übri-
gen Fällen aber, nach den allgemeinen Rechten, und
Jure saxonico, in quantum solches recipirt ist, nigl: nach
der im Lande publicirten Process: Ordnung gegan-
gen werde; Welches wir also Euer Königl: Maj: hiermit
allerunterthänigst hinterbringen sollen, Da wir uns
zu Königl: allerhöchsten Hulden und Gnaden empfeh-
lende ersterben

Euer Königl: Maj:

Patschkau im
Neisischen Creyse
d. 30 Oct: 1746.

allerunterthänigste treugehorsamste
Phil: Fr: Ign: Gross Consul
Joh: George Fr: Reichel
Joh: Franz Vilz
Elias Anton Scholz
Anton Fr: Nitsch.

Statuta der Stadt Patschkau.

Wir von Gottes Gnaden Bischoff zu Breslau, Obrister Hauptmann in Ober und Nieder Oesterreich, Privilegium Unserer Stadt Neisse Patschkau, Ottmachau, Hinzenhalb und Weidenau, auch derselben Einwohner und unterthanen, zum Bauen Schutz etc. Confirmiren.

Publicirt im MDLXVIII Jahre d: IX Febr:

Wir Caspar von Gottes Gnaden Bischoff zu Breslau, Obrister Hauptmann in Ober und Nieder Oesterreich, Erbherr und Herr etc. Demnach Unsere Vorfahren Bischoffe zu Breslau, allerhand Unruhe in Unserer und Unserer Stifft Städten, sonderlich aber in Unserer Stadt Patschkau, mit Ungehorsam und Widerwillen in Fürstlicher Canzley und Cammer Schreiber und Lehnleuten, etzlichen Hauptleuten: Unsere Vorfahren Bischoff Balthasar hochlöblicher Gedächtnis Privilegium etzlichen Puncten, Artickeln und Ordnungen, auch Unserer und Unserer Praelaten Unterthanen und Gerichtsessen Unserer Landen und Ottmachauischen Gerichten entzogen, und Ordnung aufzurichten, etzliche Artickel mit Gerichten und Rechten, Unserer Vorfahren Bischoffen Privilegium Wenzeslai, so man das alte Kirchen Recht nennt, in Acht genommen, Gebot und Verbot Unserer lieben Getreuen N. N. Burgermeister und Rathmann Unserer Städte Neisse, Patschkau, Ottmachau, Hinzenhalb und Weidenau, im Namen ihre und der ganzen Gemeinde, die Sie Unterthänig: ihren Willen, Rath ergeben, unterthänig angesucht, und gebeten, Ihnen unter diesen Ordnungen mit Gnaden zu Hülffe zu kommen, und sie mit einer besseren und gemeinen Recht zu beständiger Ordnung und Recht zu

bringen, damit [illegible]
sie gebrauch und Nutz in einem oder [illegible]
die beschriebenen Rechte und Gerichte gnediglich
und fleissig gebraucht werden, haben wir ge-
dachte Unsere Unterthanen Burgermeister und Rath
Städte, welchen seinen Unterthanen Gnedig und
unterthänig zu befürdern, denselben Unterthanen und
Rath abzuändern, gemindert, benommen, und hinzugesetzt
mit Unseren sonderlichen Wissen und Unseren Unterthanen
in den Städten, etzliche Artickel mit der gesatzten
Verabschiedung Rath und Gerichtsverständigen, und sonst
Unterthanen, haben nach sonderlich die Gerichtsbarkeit
Recht gesetzt, Unsere N. N. Burgermeister, Rath Capitel der
Stifft Kirchen zu Breslau, auch Unsere
Städte, Gerichten und Rathmann, Unsere
Unterthänige Bitte, sie neben in Rath
genommen, und in Kraft dieses Unserer
Zeit Unserer Regierung wegen, stehen, stehen Unsere
Gerichten, Hinterseessen, Unterthanen, mit Unterthänigen Bürgern
Gehorsam, auf ihren Dörfern, zu denselben Städten
Gerichten, und Gebiet, und in künftigen Zeiten
mit nachfolgenden Artickel, als Recht und Gewonheit
gemeldet, auch Recht und Gerichtsbarkeit, mit
Rath, Urtheilen, und Urtheilleitung obgemeldten Gerichten
des Capitels, Unserer und Gegendart, stehen, bleiben
Inn bey ländigen Ruhen, und Gerichtsbarkeit, wie sie die
vorgültig Inn Unserer und Gerichtsbarkeit gewesen, in Kraft dieses
Unserer Ordnung nachfolgend.

Erstlichen soll das Privilegium unserer Vorfahren Bischoff
Wenzeslai in allen seinen Artickeln und Punkten Inn
mit, soviel obgemeldt, unsere Städte, denselben Unserer

[illegible] gütlich renunciret, und etwas [illegible] Leben und Nachstehen, [illegible] allbereit sui quaesitum haben, oder [illegible] selben sui quaesito gütlich renunciren wöllen, [illegible] und etwas [illegible] haben. Derhalben die [illegible] so albereit und der Publication dieser [illegible] Ordnung geschehen, seine die Kinder, [illegible] nach Eltern, Brüder im Leben seyen, und sie den Fall [illegible] nicht wohnet haben, hier sui quaesitum zu suchen, oder sich derhalben angemaßen sollen.

Der Erste Artickel.

Wann einem Mann sein Weib stirbet. Wann Mann und Weib in ihr [illegible] Ehe Kinder zeugen, stirbet etwann der Weib mit Tode abgehet, stirbt der Mann, so [illegible] sein Wittibes Standes entsetzet, alle Güter sie seine Lebtag oder unabtrenglich besitzen, und gebrauchen, der seinen [illegible] unmündige Kinder Leiben, die sie in Nahrung stehen und miteinander wohnen, so soll er seinen jeden die Helfte seines Mütterlichen Theils, wie sie solche [illegible] so viel [illegible] sein Antheil kommt, und wie es Gelegenheit erfordert, [illegible] folgen lassen und antworten. Die Unmündigen aber auf den andern Gütern verbleiben, so bleiben denn, doch der Vater, sie in seinem Wittibes Stande übel anlangt, und der Mann, seinen und den Kindern, und nächsten Freunden gesetzt gebürlich Sicherung thun, und [illegible] Ehe, damit die Kinder ihres Mütterlichen Theils nicht verlustig werden; Stirbt denn der Vater, so er wiederum zur andern Ehe greifft, sollen die Kinder

in allen [illegible] Kinder des Vaters auf den Mutter Theil, was mit demselben soll es in der Theilung abgehalten werden.

Der andere Artickel.

Wann der Mann sich wiederum verehelichet.

Darin der Vater zur andern Ehe greifft, selben also seinen Kindern in der ersten Ehe verbleiben, den dritten Theil alles seines Gutes zum Mütterlichen zu geben schuldig seyen, den Mündigen das ihrige [illegible] Tag, den Unmündigen den Theil, soll er bis zu ihren mündigen Jahren und Verheyrathung ihrer Mütterlichen verwalten, in den Gütern verbleiben, oder sonsten mit wohlbürgerlicher Vormundschaft versehen und nach seinem Absterben, solchen allen gleichen Theil, mit Innen, in der andern, dritten oder vierten Ehe, verbleibenden Kindern, als in der ersten Ehe verbleibenden, gehalten werden.

Theil auf den mütterlichen Antheil und Theilschuld stehen in jedes seines Gutes, wie vorhergehet, soll sein Gutt, jedoch unschädlich der Legitima nach Gelegenheit des Gutes gesetzt sey, als die Kinder seines Gesallens zu einer Tochter zu verwenden, oder zu göttlichen Werken, und seiner Seelen Heyl zu geben Macht haben.

Der Dritte Artical.

Wann ein Weib in Wittibem Stande verbleibet, oder sich wiederum verehelichet; Stirbt der Mann, so soll das Weib, wie vorher, Innen Nach, das [illegible] dem Mann anerkannt

cacirt werden, als die Güter ordentlich inventiret
seyen, und ein jeder sein Theil nim das Maria, so lange
er sich nicht verheurath nicht trennet, sunder Haltung,
gemeine, und gebe einem, und dasselbe nicht mehr
als dem dritten Theil, neben seinen Kleidern Frau
Schmuck, und seinem Gebett Buch, und für sich dem
Kinder Legitimat zu testiren, oder zu vergeben
macht haben, im Mangel des Testamenti aber
Gaben, sollen nach seinem absterben, allen seinen Kinder
gleich werden, und soll die eine Hälfte, jeder
seiner Gerade sich annehmen. Würden sie aber in
dritten Stand treten, sollen alsobald ihr Gut
mit antragen, jeden Kinder Fräulich Geschmeid
und seinem Gebett Buch gleich abtragen zu stellen,
Entgegen: aber Uebergegen: nicht eingerechnet, gleich
theilet, und den Kindern gereicht, der Mutter aber
das dritte Theil zu behalten, und bleiben zwey
andern dritten Theil der Mutter nicht zu entziehen
schuldig gleich soll, sondern der nächsten Gelegenheit
soll der Kinder dritten Theil, auf gemeiner
Versicherung, den gebrauch Genuß darvon haben
bis sie heyrathen die Kinder Brod für zu halten, gegeben werden.

Der Vierte Artical.

Von Ehe Verschreibung einer Wittiben oder
Wittiben, so jetzo Kinder haben

Nimt ein Wittiber einen Wittib die jetzo Kinder hat
zu Ehe, soll sie ihrem jetzigen ihre seine seiner Gaben
nach Ehe Berey geschehen, nach seinem absterben, einen
dritten Theil, ihme das nicht Beruhigt zugebracht
haben und bekommen. Desgleichen so eine Wittib einen

Wittib ohne
haben Mann sie nicht mehr Morgengaben oder
tion etwas setzen, so soll sie einen dritten Theil nicht
testamentlich nicht bekommen. Sonst sonsten soll
ausserhalb nicht jetzigen Gesetz einen Wittib einen
gesetzt ist nicht streitig, und seinen Gaben zu
Gewalt, ausser einer Frey frau einen Wittiber mehr
und mit ihme nicht Friedlich leben zeigete, oder nicht
seiner Morgengaben, oder Donation etwas
gehalten worden.

Der Fünfte Artical

Von Gaben.

Nachdem bisher vielmahls sich zugetragen, dass
die Eltern, wenn sie in den Wittiben Stand treten
ten, ihren vorigen Kinder durch Gaben, ihren gebüh-
renden Theil entgehen, solche hinfüro dem
Gaben nicht höher gesetzet werden, denn so viel
den Kindern die Legitima gelassen worden, denn soll
solche Gaben, tam per am officiosa ganz und gar ein
krafftig seyen.

Der Sechste Artical.

Von Ehebrüchen die nicht Friedlich leben.

Wann Mann und Weib in stehender Ehe nicht Friedlich
oder die Ehe so sie nicht zugetragen, dass ihnen Leben, einander
abgestorben würden, und einer den andern in dräu-
lichen, mit Gaben nicht trauen wollen, sondern ei-
nem einen mehres suchen, nehmlich der Mann oder das Weib
soll das andern, so lange leben und bleibet, so lange, solches
nicht einer der theile, alle Güter beysammen und be-
halten, und damit Gaben der Eltern Legitima ein-
ziehen und leyden, nach seinem Gefallen. Und da dasselbige
solche Güter nicht theilen und diesen Gaben und Testa-

[illegible] soll der [illegible] selb an der
[illegible] an der andern nächsten Erben seinen
[illegible] und seinem andern
[illegible] seinen, der sie [illegible] und seinem andern
[illegible] wenn die Erben an seinen Orten gesetzet, da
[illegible] Vormünden Vormünden Erben zu nehmen, zugelassen
[illegible] werden, sonsten soll solches halben Theil, einig den
andern nächsten Freunden, als einig der Mann oder
sind Weib die Lande etwo bleiben, und ihnen gegeben
werden. Wo auch solche Personen, als etwan der Mann oder
sat stirbt, so soll den etwo der Frau, nicht mit Sonderen
Gedächtniß, ihren beiderseits Stand zu verändern etwas, sollen
allen ihren Gütern inventirt, und der Wittwer seinen
nächsten Freunden den dritten Theil ausbauen:
gleichen Meinung gegeben werden, wo hinter sich
der Mann oder sind stirbt, mit der Wittwer seinen
Erben, auf andern Wegen abzuschließen.

Der siebende Artical.

Wie die Eltern seine Kinder sollen [illegible]

Wenn ein Kind so sich nicht in Ehestand begeben, sollen
seinen Vorgehen, sonst auf seinen Vater oder Mutter
Tod leben sollen. Im Mangel derselben an die Groß-
Eltern, und da die nicht vorhanden, nicht an die Geschwi-
ster, wo allen Gebürt zugehöret kommen, und jeder an
an die nächsten, sie sind seiner oder auf beiderseits an-
und jeder seiner andern Meinung, wie vorgesetzet
begriffen.

Der achte Artical.

Wo [illegible] Kinder Kinder in der
Groß Eltern Vormundschaft.

Wenn ein Kind vor seinen Eltern, sollen seinen ge-
lassen Leben in seine Kindtaufen bleiben, und in der Groß
Eltern Vormundschaft [illegible] und
ben.

Der neunte Artical.

Wie Geschwister und Geschwisterkinder
werden sollen.

Stirbet jemand ohne Kinder und Leibes Erben, und verlässet al-
lein Geschwister, und Geschwisterkinder, sollen sie in der
Theilung gesetzt zugleich, das allein die Geschwister
Kinder in stirpes und nicht in capita werden, und so
viel vorhanden die Geschwister, einerley halb dieser Erbe
nach Gelegenheit der Sachen theils gehalten werden.

Der zehende Artical

Von Testament, Codicillen, Gaben oder
andern letzten Willen.

Es soll auch niemand [illegible] sondern soll
macht abschneiden, mit seinen Gütern, wie sein letzter
oder Testament, Codicill, Gaben oder seinen letzten Willen, die er
sonder Liebe, oder aus Todtbetten gemacht, oder
für seinen Willen, soll der oder dieselben von seinen
verlassen Gut, auf abnehmen, etwan ein solcher Ab-
gestorbener, allenthalben zum nächsten Freundschaft seinen
nehmen den Stadtschreiber, oder in seinen Abwesen
demjenigen so seinen Stellen vertreten, oder Stellen
suchen sollen, in Beisein oder mündlichen oder seinen
den Fall sich aber zu tragen sollte, das Stadtschreiber seinen
nicht vorhanden, sollen an statt der Abwesenden oder
Obrigkeit dieselben verfüllet werden, darüber ist
seinen letzten Willen Beschaffenheit, oder andern
ten Umstände halber, den Rath nicht kommen könte, soll
auf Begehren derer [illegible] Gut Bürgermeister oder
in seinen Abwesen, der so seinen Stellen soll haben
oder seinen Rath: sowohl auf jetzigen Befehlen, als denje-
nigen der es begehret, neben dem Stadtschreiber, oder

Johannis Enthauptung zu halten pfleget, conti-
nuirt worden.
Daß vorgetragene Abschrift mit dem wahren Ori-
ginal in allem durchaus übereinstimt, solches wird
hiermit unter gemeiner Stadt Insiegel und
gewöhnl: Unterschrift attestiret. Patschkau
den 30 Oct: 1746.

(L.S.)

Phil: Joh: Ign: Gross Consul
Jos: George Fr: Reichel
Jeremias Franz Vietz
Elias Anton Scholz
Anton Franz Nitschke.

Statuta
der
Stadt Ottmachau.

Allerdurchlauchtigster
Auf die J. D. Breslau den 10 und praesentato den 15
cui: anni et Mensis an uns erlassene allerhöchste Kö-
nigl: Verordnung, vermöge welcher wir die hierorthi-
ge Statuta und besondere Verfassungen in Forma
authentica zur Königl: Breslauischen Ober-Amts-
Regierung, einbringen, und was sonsten pro specialem
observantiam et consuetudinem contra jus commune
eingeführet, und worauf bisher in judicando
reflectirt worden, wir den allerunterthänigsten
Bericht abstatten sollen, überreichen wir beyge-
hend in aller Unterthänigkeit, die allhier in scrip-
tis vorhandene in Anno 1567 vom Caspar Bischoffe
zu Breslau confirmirte, und in die Fürstl: Bischöfl:
Städte introducirte successions: Statuta, mit dem
unterthänigsten Pflichtschuldigsten berichte, daß
hiernach in Erbfällen in judicando reflectirt wor-
den, außer welchen uns nicht bekant, daß in andern
Fällen dem jure communi et saxonico (in casibus
in Silesia receptis) in so weit solchen durch die neue
Oberherrliche Sanctiones, und Verordnungen, nicht de-
rogirt, durch widrige Gewohnheiten, seyn abge-
wichen worden. Welches wir Pflichtschuldigst ein-
berichtende, in tiefster Submission ersterben

Euer Königl: Maj:
allerunterthänigst treuge-
horsamste
Ignatz Joseph Bernard. p.t. Consul
Johann Friedrich Schulert
Johann Polke.
Johann Christoph Kirauß.

Ottmachau
d: 25 Oct: 1746.

Das Bischöfl: Privilegium ist bey den Patschkauischen
Statutis oben sub Sig: O befindlich.

Statuta
der
Stadt Ziegenhalß.

Allerdurchlauchtigster

Euer Königl: Maj: haben unterm 10 und praes: den 24 Delaphi mensis Octobris die allerhöchste Verordnung zu Ende an uns ergehen lassen, womit wir binnen 14 Tagen a die praesentati die allhier in Ziegenhals zeithero übliche Statuta, und was etwan noch beyrenbends per specialem observantiam et consuetudinem mit eingeführet worden, oder nicht, die wahre der Sachen beschaffenheit angeigen und berichten sollen. Nachdeme dann zu Rathhause allhier in bürgerl: Fällen keine andere Observantz und hergebrachte Gewohnheit als Indigl: das von Bischof Caspari mildesten Gedächtniß, in allen seinen Bisthumbs Städten folgsam auch hier in Ziegenhalß in vim legis eingeführte, sogenante Kirchen Recht üblich, welches zwar die nachfolgenden Bischöfe, niemals legaliter confirmirt dennoch aber bey diesem Kirchenrecht und dessen Statuten sein bewenden gelassen, mithin auch solche in allen bürgerlichen Vorfallenheiten in judicando wir einzig und allein unser Augenmerk gerichtet und nach derselben Vorschrift jederzeit decidiret worden; Dahero zu folge Euer Königl: Maj: allergnädigsten befehle wir copiam der hier Orths eingeführten Statuten des Bischof Caspari'schen Kirchenrechts mit der Erklärung: wie nehmlich dessen von dessen herrn Successoribus solches niemals legaliter confirmirt worden, pflichtschuldigst hiermit übermachen nicht ermangeln sollen, und zu allerhöchsten Gnaden empfehlende, in allerhabenichsten Devotion zu ersterben verlangen

Euer Königl: Maj:

allerunterthänigst treugehorsamst

Heinrich Biener. Cons.
Melchior Martin
Johann Fr: Rauscher
Balthasar Scholz
Fr: Anton Müller.

Ziegenhalß
d: 4 Nov: 1746.

Das Privilegium des Bischofs Caspari ist oben bey den Patschkauischen Statuten sub O befindlich.

Statuta
der
Stadt Münsterberg

Allerdurchlauchtigster

Zu aller unterthänigster Folge Euer Königl: Majestät vom dato Breßlau den 10 Oct: c: a: an uns erlassenen allergnädigsten Befehls, ermangeln wir nicht dasjenige, so die hiesige Statuta und derselbigen Unhängiges betrifft in forma authentica hieran liegend zur hebreichsten Auskunft einzusenden, in allertiefster Devotion ersterbende

Euer Königl: Maj:

allerunterthänigst treu gehorsamste

Christian Heinrich Kuinbandel
Johann Anton Gärthner
Johann Carl Krause
Johann Franz Scholz
Anton Joseph Krischker
Carl Christian Urban

Münsterberg
d: 31 Oct: 1746.

Wir Burgemeister und Rathmanne der Fürstl: Querbergl: Stadt Münsterberg Uhrkunden und bekennen hiermit, besonders wo von Nöthen, daß nachstehende Statuta, alte Gewohnheiten und respective observantiae hier Orthes in usu vorhanden sind, nehmlich

1

Wann Eheleuthe währenden Ehestande ein oder mehr Kinder erzeugen; so wird durch sothane Verbindung derselben beyderseitiges Vermögen, ein vermischtes Guth oder communio bonorum, dergestalten, daß im Fall daß der Mann mit hinterlassung eines oder mehrer Kinder abstirbet, die hinterbliebene Wittib aber ad secunda vota zu schreiten, schlüßig ist, bevorhero der Erbs: Vertrag entgerichen beyden Ehe-

[illegible] Kinder, falls
[illegible] Curatores der Abwesenden
[illegible] nisten.

Hierauf dienet Lehre: Das Scheidung unter den Kindern
gethe Drittel der Mitten, über den testamentlichen
testirungen Legitimi ad statuti angenommen. Es sind
aber die Kinder, wenn sie einen Stand antreten, [illegible]
[illegible] oder nicht einen Wirthschaft
anfangen, oder der dritte Theil Lehrschaft der beweib-
ten Theil selbsten aufzuheben, und die beweibten
Kinder zu beyratten, auch der Mutter, in so lange
sie in der Wittwenschaft, und Kinder in seinen den selben
gemeinen, den ihme Frau Tutor oder Curator
verbinden. Wenn aber im Gegentheil die Frau
mit Hinterlassung des Mannes und Kinder verle-
beleibet, so wird gemeldtes halben, der
Testirungen beobachtet in Ansehung Theils
der ohne Testirung ist der Mutter ihren Viertheil
oder seinen rata, auch seinen eigenen Kosten, auch nicht
gleich der Mutter der Frauentutor oder
Kinder Antheil, wie gemeldt beweibten
Tutor halben gemeldt.

2.

Im Fall da die verwittwete Ehe mehrere Kinder
von einem Alten mit Tode abgehen, Ehe bei die Ver-
mögen und communio bonorum mit den Kindern nicht Ehe-
leuten, in einem vollkommenen Stand, Integer, halben
Jahr mit folgenden Todesfall Ehe einen Theil
mit den Kindern Ehe, der nächsten Ehe
von der einstehenden Collateral linie an die über-

lebenden Theil der Kinder allein
entfallen wird.

3.

Stirbet eine Frau vor ihrem Ehemann ohne mehr
leibes Leben, solche ohne Testament, so muß sich
derselben nicht allein die mehrentheils ihrem
selbst zugebrachten Ehe: Steuer, sondern auch selbe
und die abgeschuldete Ehegattin, an den beyzubrin-
den Ehemann an liegenden, und Ehemann,
gesetzt, nicht genugsam das Brautschatz, sonsten
und Tischgewächt, cum concreta apparata negot
abi; welches der Gegentheil respective der Frauen
da verstorben der Mann, ohne nachgelassene rechte
leibes Leben, wer sie abstirbet, nebenmehr den
beobachtet wird gehalten ist recht gleichmessen
den Apparatu nuptiali zugehörig die Acta
zu halten. Und dieses wieder wird respective zu
jeden andern angeführten dem Passum ganz zu
verstehen, observirt, in welchen welches den Ehe-
leuten mehr sichtbar wie ehender pacisciren
wäre verstanden der Respositionem inter vivos
vel mortis causa verbleiben.

4.

Gleichwie wo zwey die durchaus gemacht, daß die nach-
gesetzte getreue Haushalter beständig seinen und
seinen, wie vorstehen seinen wie den andern Theil
nöthig und nützlich gebraucht können sind, und
Wohlen angenehmt, und im baulichen Stande er-
halten werden, wenn erhalten Gutten sein wie seinen
sinzigen bey ländigen Gewohnheit und Observanz
wobey zu advertiren, daß gestalt wenn diesen 4.te:
versiegelten Passibus kein gerichtl: Document vorhan-
den, wenden einige special: Confirmation darüber
vorgenommen sey. Wirdt dergleichen nicht allein

der ersten beym Henelio befindlich, sondern
gründen sich auch solche durchgehends, in einer
unter andern über die löbliche Gewohnheiten
und Gebräuche von Wayl: Herzog Johanne und Hen-
rico beyden Gebrüdern und Herren zu Münsterberg
Ao 1416. am Sonntage Invocavit der Stadt ertheil-
ten Concession, welche letztere von Wayl: Sr: Kayserl:
Maj: Carl dem 6ten Glorwürdigster Gedächtniß erst
Anno 1732 nebst andern Städtischen Privilegien
(in so weit die Stadt in usu et observantia) aufs
neue confirmirt worden ist.
Wie denn außer der beständigen Observanz und ver-
handenen Praejudicatorum, Casus 2dus von Seiten
Einer Hochlöbl: Königl: Preußl: Breslauf: Ober: Amts
Regierung, in der Adam Ekeltischen Erbschafts An-
gelegenheit, durch ein neues Praejudicat bestär-
ket worden ist. Uhrkundl: mit beygedruckten Stadt-
tesiegel, und denen gewöhnl: Unterschriften, aus-
gefertiget.
Münsterberg d: 31 Octobr: 1746.

(L. S.)

Christian Heinrich Kuinbandel
Johann Anton Gärtner
Johann Carl Krause
Johann Franz Scholz
Anton Joseph Krischker
Carl Christoph Urban.

Statuta
der
Stadt Franckenstein.

Allerdurchläuchtigster
Großmächtigster Allergnädigster Kayser
Ewer Königl: Mayst: seyn meine gehorsambste Dienst jederzeit
zuvor. Allergnädigster Kayser vnd Herr. Ewer Königl: Mayst:
haben mir den 20 Aprilis dis instehenden Jahrs ein Mandatum
Sub dato Prag den 15 Martij Jüngsthin abgelauffen, darinnen
Sie mir befehlen, Ihnen alle vnd jede Statuta vnd Ordnungen
meines Fürstenthumbs, vnd Marggrafthumb Oberlausitz, so
Ewer Königl: Mayst: Vorfahren Römischen Königen vnd Böhmischen
Königen, Marggrafen zu Mähren vnd Marggrafen zu Lausitz
Hochlöblicher gedächtnus, vnd Ewer Königl: Mayst: Allergnädigst
confirmirt vnd bestätigt, in meiner Kayserl: Registratur zu finden
gewesen, allergnädigst zu ertheilen, vnd zu befehlen, Sie wolten
mir solche Statuta nicht allein, sondern auch Ihren, meiner
Landschafft Privilegia, so viel deren in meiner Kayserl: Registratur
zu finden gewesen, communiciren, darüber mein gehorsambstes
Gutachten zu vernehmen, Ob vnd wie ferne Ewer Königl: Mayst:
Ihnen dieselben Statuta, vnd Privilegia confirmiren vnd bestätigen
wolten, Wie dann solches alles mehrers Inhalts gedachtes Mandats
de dato Prag den 15 Martij Jüngsthin, mit mehrern ausweiset.
Nun bin ich zwar Ewer Königl: Mayst: allergnädigsten Befehl
vnterthänigst zu gehorsamen, vnd Ihnen Ihre Begehren, so viel
mir möglich, zu leisten, vnd meines Orts nichts zu ermangeln
schuldig, Ob aber wol ich mich in meiner Kayserl: Registratur
fleissig vmbgesehen, so habe ich doch nicht alle Statuta, vnd
Privilegia, so Ewer Königl: Mayst: Vorfahren Römischen Königen
vnd Böhmischen Königen, Marggrafen zu Mähren vnd Marggrafen
zu Lausitz Hochlöblicher gedächtnus, vnd Ewer Königl: Mayst:
Allergnädigst confirmirt vnd bestätigt, finden können, Derowegen
Ewer Königl: Mayst: Ich allergehorsambst bitten thue, Sie wollen
mir solche Statuta vnd Privilegien, so viel deren in Ewer Königl:
Mayst: Kayserl: Registratur zu finden gewesen, vnd Ihnen
communiciret worden, wie auch meiner Landschafft Privilegia,
so viel deren in meiner Kayserl: Registratur zu finden gewesen,
vnd Ihnen communiciret worden, Ihnen allergnädigst wollen
confirmiren vnd bestätigen, Ich bin Ewer Königl: Mayst:
Allergnädigsten Begehren nach, gehorsambst zu leisten, vnd
zu verdienen, jederzeit willig vnd bereit.

Ewer Königl: Mayst:
Meine allergnädigsten Königl: gehorsambste
A. T. Obristkanzler. Conseil.
Balthasar Pflug. Wolff von Schönaich.
Joh. Christoff von Schleinitz. Johann Ludwig.
Carl Freyherr Gersd. Carl Christian Kopf. Notar.

Conf[irmation]
Stände Marggrafthumb Oberlausitz, Ihrer Königl: Mayst:
Kayserl: Königlichen zu besonderen Gnaden
Statutaria allergnädigst, welche von Ihrer Königl:
Mayst: im 1544 Jahre gnädigst confirmirt worden
Wir Rudolph der andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs
in Germanien zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien
Croatien Königk, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf
zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg, Obrister Cämmerer des Reichs
und Ihrer Königl: Mayst: auch des Hauses Oesterreich Erbland
Hofmeister, Churfürst, Landgraf in Elsaß, Herzog zu Burgund
Gefürsteter Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, Marggraf
des Heiligen Römischen Reichs Landt Burgau, Obrister Landvogt
in Schwaben, Herr auf der Windischen Marck, Portenau
und Salins, Thun Ich Rudolph der andere von Gottes Gnaden
erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs
in Germanien zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien
Croatien Königk, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf
zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg, Obrister Cämmerer des Reichs
und Ihrer Königl: Mayst: auch des Hauses Oesterreich Erbland
Hofmeister, Churfürst, Landgraf in Elsaß, Herzog zu Burgund
Gefürsteter Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, Marggraf
des Heiligen Römischen Reichs Landt Burgau, Obrister Landvogt
in Schwaben, Herr auf der Windischen Marck, Portenau
und Salins, Thun kund allermänniglich: Demnach Uns die treugehorsamen, Unsere und des Heiligen Römischen Reichs
getreuen N. Prälaten, Ritterschafft und Landtschafft
Unser Marggrafthumb Oberlausitz unterthänigst angelangt,
Ihnen Ihre Privilegia, Freyheiten, Statuta und Ordnungen
zu confirmiren, Wir haben auch solch ihr unterthänigst Ansuchen
in gnädigste Erwegung gezogen, und demnach Wir Ihnen
zu Erhaltung guter Policey und Ordnung
und Ihrer Nothdurfft dienstlich befunden, obgemelte Statuta
zu confirmiren und zu bestätigen, wollen Wir solche in Kraft
dieses Briefes, wissentlich und wohlbedächtlich, aus Römischer Königlicher
Macht, Gnade und Gewalt, Ihnen und Ihren Nachkommen
Burgern, sämptlich und jedem insonderheit, solche Statuta
und Ordnungen, wie solche von Wort zu Wort allhier
geschrieben stehen, gnädigst confirmiren und bestätigen.
Und confirmiren und bestätigen solche Statuta und Ordnungen
hiemit und Kraft dieses Briefes, aus Römischer Königlicher
Macht, Gnade und Gewalt, Ihnen und Ihren Nachkommen
Burgern, sämptlich und jedem insonderheit, solche Statuta
und Ordnungen, wie solche von Wort zu Wort allhier
geschrieben stehen, gnädigst confirmiren und bestätigen.
Und Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs
in Germanien zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien
Croatien Königk, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf
zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg, Obristerr Cämmerer des Reichs
und Ihrer Königl: Mayst: auch des Hauses Oesterreich Erbland
Hofmeister, Churfürst, Landgraf in Elsaß, Herzog zu Burgund
Gefürsteter Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, Marggraf
des Heiligen Römischen Reichs Landt Burgau, Obrister Landvogt
in Schwaben, Herr auf der Windischen Marck, Portenau
und Salins, Thun kund allermänniglich: Demnach Uns die treugehorsamen, Unsere und des Heiligen Römischen Reichs
getreuen N. Prälaten, Ritterschafft und Landtschafft
Unser Marggrafthumb Oberlausitz unterthänigst angelangt,
Ihnen Ihre Privilegia, Freyheiten, Statuta und Ordnungen
zu confirmiren, Wir haben auch solch ihr unterthänigst Ansuchen
in gnädigste Erwegung gezogen, und demnach Wir Ihnen
zu Erhaltung guter Policey und Ordnung
und Ihrer Nothdurfft dienstlich befunden, obgemelte Statuta
zu confirmiren und zu bestätigen, wollen Wir solche in Kraft
dieses Briefes, wissentlich und wohlbedächtlich, aus Römischer Königlicher
Macht, Gnade und Gewalt, Ihnen und Ihren Nachkommen
Burgern, sämptlich und jedem insonderheit, solche Statuta
und Ordnungen, wie solche von Wort zu Wort allhier
geschrieben stehen, gnädigst confirmiren und bestätigen.
Und confirmiren und bestätigen solche Statuta und Ordnungen
hiemit und Kraft dieses Briefes, aus Römischer Königlicher
Macht, Gnade und Gewalt, Ihnen und Ihren Nachkommen
Burgern, sämptlich und jedem insonderheit, solche Statuta
und Ordnungen, wie solche von Wort zu Wort allhier
geschrieben stehen, gnädigst confirmiren und bestätigen.
Und Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs
in Germanien zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien
Croatien Königk, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf
zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg, Obristerr Cämmerer des Reichs
und Ihrer Königl: Mayst: auch des Hauses Oesterreich Erbland
Hofmeister, Churfürst, Landgraf in Elsaß, Herzog zu Burgund
Gefürsteter Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, Marggraf
des Heiligen Römischen Reichs Landt Burgau, Obrister Landvogt
in Schwaben, Herr auf der Windischen Marck, Portenau
und Salins, Thun kund allermänniglich: Demnach Uns die treugehorsamen, Unsere und des Heiligen Römischen Reichs
getreuen N. Prälaten, Ritterschafft und Landtschafft
Unser Marggrafthumb Oberlausitz unterthänigst angelangt,
Ihnen Ihre Privilegia, Freyheiten, Statuta und Ordnungen
zu confirmiren, Wir haben auch solch ihr unterthänigst Ansuchen
in gnädigste Erwegung gezogen, und demnach Wir Ihnen
zu Erhaltung guter Policey und Ordnung
und Ihrer Nothdurfft dienstlich befunden, obgemelte Statuta
zu confirmiren und zu bestätigen, wollen Wir solche in Kraft
dieses Briefes, wissentlich und wohlbedächtlich, aus Römischer Königlicher
Macht, Gnade und Gewalt, Ihnen und Ihren Nachkommen
Burgern, sämptlich und jedem insonderheit, solche Statuta
und Ordnungen, wie solche von Wort zu Wort allhier
geschrieben stehen, gnädigst confirmiren und bestätigen.
Und confirmiren und bestätigen solche Statuta und Ordnungen
hiemit und Kraft dieses Briefes, aus Römischer Königlicher
Macht, Gnade und Gewalt, Ihnen und Ihren Nachkommen
Burgern, sämptlich und jedem insonderheit, solche Statuta
und Ordnungen, wie solche von Wort zu Wort allhier
geschrieben stehen, gnädigst confirmiren und bestätigen.

Zum ersten, damit alle Bürgere und Hinterseßen
[illegible] in der Stadt Franckenstein
[illegible] Ordnung gehalten werden, Sollen alle Eltern
die Ihrige Kinder, so Sie zu Ihren Jahren
[illegible] alle in gemein, und jedes insonderheit
Ihrer Kinder aufsehen haben, an welchen Orten aber
jedes insonderheit seine Kinder in die Läden
die verschickt gemeinet haben, dergleichen sich mit
kaufen, und aber insonderheit keine Messer,
Messer Stöcke, Pistolen, Pulver, Bley, Schieß-
gewehr, Messer, und dergleichen, Sollen nach
Möglichkeit verhüten, und jedes insonderheit
seine Eltern gehalten werden, und denen jedes
Eltern Gesinde in Steigen werden, welche auf
dem Stadt Franckenstein bleiben also gehalten
werden, so sollen dennoch alle solche Verschrei-
bungen Bürgern oder Bauern nichts
Innen machen in Ihren Gerichten gültig werden,
sondern, daß die jenige Kinder, welche Eltern,
die verschickt haben, und denen jedes Eltern
Gesinde in Steigen werden, oder Mitleiden
oder Pfleger Ihnen Ihr Gut verschickt und verschafft,
mit sich nehmen, daß sie nicht Ihren Eltern Gut
[illegible] Gebrauch mißbrauchen,
nehmen.

Zum andern, sollen die Eltern, Gesinde, und andern
Inwohnern jedes seine Schulden, so sie Ihren Orten haben
auf Ihre [illegible] Güther Ihrer ehelichen Hausfrauen

Ihre Kinder [illegible]
[illegible] mit jeder seiner Gläubiger,
[illegible] jedes gemeldet, daß Ihr Gläubiger auf
Güter noch [illegible] und seine Schulden restire,
werden. Ihre Inventarium [illegible],
[illegible] Ihr auf jeden Viertheil Ihrer Schulden
lassen, und Ihnen die Ihre Gläubiger angeben,
gen, und mit Ihnen Verfall; Welchen Ihnen
und Ihr [illegible] zu bezahlen, soll er sie
in Ihrigen Landen also in und außer der
gehalten werden, Sollen nemen nie andere
che und seine Schulden, auf niemen Eingenden
Einigen alt fast und Tag nach dem Gesetz
Einigen anfangen, und solchen seinen Einstand
dem Gericht anzeigen, Sollen Ihr Gläubiger auf
andern Creditoren und Gläubigern gleich gehalten
werden, Ihnen gleich und Meinung, daß keiner
den andern Gläubiger, als in einer gemeinem Schuld
Schuld, zugleich gehen, und nehmen die einen Theil
Ordnung in Ihren in Verfassung nach Ihr tragen
der Schulden und Umständen, pro rata nicht begehalten
soll werden, nicht aber, Sollen die andern zum
Nachtheil, sein sie [illegible] und [illegible] Tage und
Tage bey der ordentl: Theilung nicht nicht gehalten
ten, sondern Ihr jeder gemeint seine Geld in seinen
Nutzen, oder solten; Endlich anderweit: sinnemit Ih-
nen, so nicht in Ländigkeit sondern in fremden Lan-
den stand seien, und über seinen Nutzen und Einkom-
Constitutionen nicht [illegible], sind durch nicht [illegible]

Zum Dritten weil sonderl: Brüg Irrung vnd
Inrichtung, Ordnung vnd Satzung, Straffen vnderworffen
sein, vber dem, Das etwan Brüg ihrem Ehegatten
gen seiner Morgengabe Satz, Zins vnd Leyb
gedinge nicht gereichen wolten, Sonder Ihnen
Ehegatten mächtig zu sein vnderstehen, vnd Ihre
seine Ehegenossen ohne Entredniss vber abgehen
Das man mit Ihnen, nit Brüg ehe Landsbrauch
volle zu gegen setzte Morgengabe oder Ehegerech:
tigkeit gelangen, Das ander Theil aber
Das selbe vber stell haben wollen, vnd aber Der
halben kein gewiss: oder Ehehaftige vnd vnstraf:
liche vrsachen zu Ihrer Billigen oder zu gegn:
ordnung; Als soll hinfüro die gemachte Landt:
gewohnheit, als nit bösse vnd vnchristliche
brauch, ganz vnd gar todt, vnd sein noch abgethan
sein; Sonderlich soll nit jeder Diener vor Brüg sei:
ner Herrschaft ausserhalb gedingt, vnd Ihr
sonst, wann er Ihnen solchen Fall ohne allen abgang
völlig zu bringen vnd zu verrichten schuldig sein
Ihr sich Ihrer selben Mängel: Brüg solchen sie sey
nach seinem Vermögen zu bessern, vnd in gebäch:
lich sich selbst vnd die Ihrigen zu halten wissen.
Zum Vierten, weil auch Brüg Ihr Landt Ehegen Brüg
gesetzte Ehordnung einverleibt, Das die hern vnd
Ihre Erben Lehen Ihr Churfürstl: Durchl: Maj: vnd
Ihren Ständen, vnd Landsassen ihrigen Gericht
halt gemeinen Landt Privilegii die Tata jerzeit
alhier viel tage verandert hat, hinfüro endlich ge:
leistet werden; Als soll hinfüro ein jeder Ehrig Ver:
ehren die Tata gesetzig innert Halb viert tagen nach

beschehener Beschreibung oder Ihm gemeldet eben den
sonst Billig thut, vnd auch nicht oder aber nach
mahl die Tata vnd Gebühr Ihrer nicht
erlegen, der mit Verhaft, nach Gelegenheit dieser
Tag dieser Artical, ganz oder zum Theil, zu ver:
fünfen, abzustehen oder zu bezahlen, Erkandt
gut, vnd von allen obberührten Stücken, wie
sein oder gedacht, beschlossen zu Franckenstein auf
Dinstag d: 29 Tag Aprilis nach Christi Geburt
ein tausend fünfhundert vnd darnach im Sechzig
sten Jahren.
Vnd haben Ihre darauf gebethen, Das Ihr als vnsers
Königs zu Böhmen, vnd Churfürsten Landtvogt in Ober
Schlesien Ihre Confirmation vnd Constitution gnädig
ratificiren, vnd bestätigen wollen. Denen wir
dem gnädigst genneigt sein Vnsers gethanen Ver
re vnd Ihnen Landt Brüg, Ihnen, gute
zeit, vnd Ordnung zu bestehen, auch ihnen gnädig
befinden, solche Artickel vnd Punckten, Ihnen bestes
vnd alles Billigkeit gemäss, vnd genommen Landt
vnd dieselben Ihnen nicht nemig zu Brüg bis nicht
lich vnd nachtheilig sein werden, als haben wir
demnach auf vorgehaltenen gethanen, Vnsers
Ehren Fürsten Ihre Lieben Böhmen, vnd lieben getrewen
Rath vnd wissen Wissen, solchen Ihre angezeigten
Mängel gepflogenheit Ehrig, gnädigst stattgethan
vnd Ihnen dieselben ihre Constitution vnd vorzeich
nen Ehegatten, auch vorgenannter Churfürst: Durchl:
Böhmen, ausfall Ehrig Ihro zu gut in Ehren gnä:
digst ratificirt, confirmirt, bestätiget vnd bekräf:
tiget, Confirmiren, bestätigen vnd bekräfftigen
Ehrig alles auf hinderniss nichtig: vnd in Kraft

Wir ... Unsere Erbe, Nachkommen, Sitten und Wesen, ...
... und Ordnung
... und Statuta der Ritterschaft in Unserm Fürstenthum Herzogthum Schlesien und Fürstenthum Schweidnitz: Jauer: Glogau: Münsterberg: Oels: Troppau: Jägerndorf: Teschen: Sagan: Wirtemberg: Crossen: Sternberg: Beuthen: Carolath: Plesse: Militsch: Trachenberg: Wartenberg: Minsterberg: Oels: Bernstadt: Gutten: Hoyerswerda: Naumburg: Sorau: Triebel: Beuthen: Zabkowitz: Freystadt: Primkenau: Carolath

Statuta

des

Stadt Neisse

Vellmehr Euer Königl. Mayt. meyn Vnd[erthänigst] Vnd gehorsamb. [illegible] vnd hierinnen praesentirte Statuta dermassen allergnädigst wolgefallen haben, vnd zu gnaden annehmen, Vnd Ihnen gnädigst confirmiren, Vnd Ihre Kraft vnd Macht geben wollen, Alss haben wir in Vnterthänigkeit nicht vnterlassen können, Euer Königl. Mayt. Vnsere Vnterthänigste Bitte hiermit zu wiederholen, Vnd Dieselbe nochmahlen Vnterthänigst anzuflehen, Sie geruhen gnädigst, Vnsere Statuta in Forma authentica hinwiederumb zu ertheilen, Vnd Vns darinnen keine Clausulam, Ob Sie auch in Praxi vor Jahren observiret worden, oder nicht, Sondern Sie Lediglich Confirmiren, Vnd Ihre Kraft vnd Macht geben, Vnd Vns darbey gnädigst manuteniren, Vnd Schützen, Vnd Vns auch darbey Judicando in Judicando reflectiren, Vnd Vns Vnsere Statuta Legaliter von Ihrer Königl. Mayt. Vnd Dero Successoribus Königen Vnd Landesfürsten, Alss haben wir Vns Vnterthänigst Vnd Gehorsamst bitten, Vns Dero allergnädigsten Confirmation, Vnd Ihro Königl. Mayt. Vnd Dero Successoribus Königen Vnd Landesfürsten

Von Gottes Gnaden Wir Caspar Bischoff zu
Lavant etc. Obrister Hauptmann in Obern und
Vndern Kärnten, allmächtig Verordneter Regierer und Statthalter
in Spiritualibus und Temporalibus, in Ihrer
Kay: May: und Ihro Königl: Würden in Hungarn und Böheim
etc. Vnserm Gruß zuvor, Edle, Veste, Hochgelehrte, Ehrsame,
Fürsichtige, Liebe Getreue! Nachdeme Ihro Königl: Würden in Hungarn und Böheim etc. Vnser allergnädigster Herr, Herr Ferdinand der Dritte, Römischer König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain, Graf zu Tyrol etc. Vnser allergnädigster Herr, Herr Ferdinand der Dritte, Römischer König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain, Graf zu Tyrol etc.

Euer Königl: May:
allerunterthänigst treue
Gehorsambste.
Johann Carl Obrist. Cantzler
Franz Ignatz Grabner
C. P. Landschäg
Claud Cosch
Johann Jacob Canta
Caprano
Johann Ignatz Gruntal.

Vnd nachdeme Ihro Königl: May: Vnser allergnädigster Herr, Herr Ferdinand der Dritte, Römischer König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain, Graf zu Tyrol etc.

...und seinen und seines seligen Bruders ehelichen ...
...ser seinen Kindern, zu ihrer väterlichen Erb: ...
...schaft und Gerechtigkeit, nun und in künftigen Zeiten, ...
...mit der Condition beschaffen, und sie sollen, mit ...
...Hülff Gottes, die väterliche und Mütterliche Administration ...
...seiner des Capitels verwesen und besorgen, ...
...schuldig und gehalten sein, und ...
...halt, sein Weib sich am kräftigsten ...
...wegen, in Kraft dieses beiderseits ...
...wohlgemeldt: Hoch sich soll der Dritte Theil ...
...allen seinen Activis und was sonsten ...
...viel obgemeldte Kinder, ...
...seiner Hinterlassung und nutzen Gebrauch ...
...sollen, ...
...gehalten sein, nicht seine Kinder ...
...Vaters Namen, denselben ausdrücklich ...
...und die seinen sollen und können ...
...denselben tuo quasi to gültiglich ...
...in wenden, genützet und ...
...Verschollen durch die Kinder bekommt, soll damit ...
...und der Publicatio Edicti hierzu ...
...gesetzten, seinen die Kinder damach die Eltern ...
...beerben in leben, sein, und sein Fall noch nicht ...
...erlebet haben, mit tuo quasi dem jüngsten ...
...oder seinen denselben angenommen beerbet sein.

Articulus I

Wenn einem Manne sein Weib stirbt.

Wann Mann und Weib in stehender Ehe Kinder ...
...zeugen, und denn stirbt, und das Weib mit den

...abgehet, soll der Mann ...
...Kinder nicht abtreiben, oder sie sonst in ...
...ungleich oder unbarmherzig halten, ...
...wollen, dass die Mutterliche Güter sie ...
...sein Besitzung setzten und nimmer ...
...soll er nimmer jemand die Gabe seiner Mutter ...
...theil nein mehr, sondern ...
...sein Antheil bleibt, und er ...
...folgen lassen, und mit ihnen ...
...aber, auf den andern Gütern ...
...denn dass die Kinder ...
...übel aufsitzen, und das seinen ...
...zum Nachtheil ...
...solten sie ehrbare Wahl ...
...und nächsten Freunden ...
...Verordnung ...
...Mutter, ...
...sollen die Kinder ...
...gemeldet, und ...
...der Mütterlichen Güter ...
...soll er in der Theilung ...

Der II^te Articul.

Wenn der Mann sich wieder verehligt.

Da nun ...
...alsbald seinen Kindern in der ...
...zeugt, den dritten Theil aller seiner Güter ...
...zum Mütterlichen zu geben ...
...diesen der ihnen ...
...Antheil soll er ...
...den behalten, und ...
...sollen ...
...gehalten, und ...
...Güter genützet ...

Kinder bis zu ihrem mündigen Alter, und sollen
Güter ihrer Eltern nutzen in den Gütern nutzen,
oder sie, wenn sie noch kein Kind haben, und
sterben, und nach ihrem Absterben sollen alle
ihre Kinder, sie seyen in der ersten andern Ehe
oder nach ihr erzeugt, in gleicher Theilung
ben. Gleichergestalt sollen und mögen
der Wittwer oder Wittwe, mit denen in der andern Ehe
ben oder in der ersten Ehe erzeugten Kindern, als in
der ersten Ehe erzeugt gehalten werden.
Theil durch testamentarische Disposition
nen andern seinen Gütern nur so viel zuwenden
ist, soll er sein Recht, indem es darin der legitima
nach Inhalt der Gütter, derer Abfall der Kinder
seiner Absterben, testiren, zu vermachen, oder
zu gutthätigen Sachen, nur wenig hierzu zu geben
Macht haben.

Der III. Artical.

Wenn ein Weib im Wittwen Stande verbleibet, oder sich wieder verehliget

Wäre der Mann soll das Weib entweder seine
des ehelichen Mannes ausdrücklich gewiesen worden
alle die Güter vermöglich inventiren lassen
und gleichergestalt wenn der Mann, so lange sie
sich nicht wieder verehliget, seine Falten, genießen
und gebrauchen, und darüber nicht mehr als den dritten
Theil, neben seinen Kindern Erbtheil und seiner
Ehegatten Gaben, wie solche der Kinder legitima zu
restiren, oder zu vergeben Macht haben, im Mangel des
Testaments oder Gaaben, sollen nach seinen Ehe-
ben, alle seine Kinder gleichmäßig haben, und soll ein
jeder seinen Theil, sonsten seinen Stand sich anmaßen.
Würde sie aber seinen Wittwen Stand verändern, sollen

alsobald den
Kinder Theil und seinen Gaben, in den gesetzten
mittelen Termin, oder Mündigkeit, gutwillig
entrichtet, und der Kinder Vormünder das Ihre
das dritte Theil zu nutzen und behalten, wenn sie
dritten Theil die Güter nicht zu verkaufen
recht soll, sondern die nächsten Gutsfreunde, sollen
in mündigen Alters Theil auf gemeldeten Termin
den jüngsten Kindes Besten zu setzen, damit sie,
die Kinder Theil in verfallen gelassen werden.

Der IV. Artical.

Wenn Wittwer oder Wittwen wieder heirathen und Kinder zu gemeinen Kindern haben.

Wenn ein Wittwer einen Wittib, die zuvor Kinder
hat Ehe, soll er verbunden seyn, seine eigene Kinder
der vorigen Ehe, wenn sie noch nicht ihres Alters
braucht haben und behalten; Desgl. wo auch nicht
Wittib also soll gehalten werden, wenn der
sich der Mann, sie mit einer Morgengabe oder Dona-
tion versehen, so soll sie einen Kinder Theil, wie oben
ermeldet nicht behalten. Ehe der Mann soll
auch nehmen eine jüngere Gesellen einen Wittib einen
und sie mit ihr nicht versehen hat, und seinen Gaben
versorgt, wenn nicht Freunde einen Wittwer ermah-
nen und mit ihnen nicht friedlich leben wollte, oder mit ei-
ner Morgengabe, oder Donation versehen müßen ge-
halten werden.

Der fünfte Artical

von Ausgaben

Nachdem sich viele Unkosten mit jungen Leuten, sonder-
lich wenn sie in ihres Vaters Stand verändert, so

vorigen Kinder Theil haben, sind gebührenden Theils
ausgeschlossen, sollen hinfüro solche Gaben nicht
weiter gegeben werden, denn so weit an die Kinder
in specie sind gelassen worden, sondern sollen solche
Gaben famosam inofficiosæ gantz mügen entsetzet
werden.

Des Achten Articul.

Wer Ehegatten hinweg stirbet haben
seine Mann und Weib in stehender Ehe mit einander
Kinder, die sie gezeuget, und ist keine Leibes
Frucht abgestorben, und nicht Kinder in specie
gegeben, sondern allein in gemein, stirbet
alsdenn nicht mehr denn ein Mann oder
Weib, soll der andern, so im Leben verbleibet, so
lange selbiger nicht wieder verheyrathet, alle Güter
zu sich zu behalten, und damit seines Theils
seiner Kinder unverrückt zu lassen, nach seinem
Gefallen; und da derselbige solche Güter nicht
verbrauchet, und seine Gaben mit Testament abstricket
soll der verlassenen Güter halb an der Mannes und halb
an der Weiber nechsten Leibeserben Stamme und Halbe,
der dieser und seiner andern gestalt wie die Leibes
Erben zu theilen gebühren, da der Eltern Theil
soll gleiches halben Theil, durch den andern nechsten
Freunden nach der Mannes oder der Weiber Stamme
verblieben, und ihnen gegeben werden, wo aber
solche Personen, nach nächsten der Mann oder der Weiber
Leben Absterben, nicht mit Donation be-
dacht, ihnen der Eltern Stamm verwandten wollen, so-
lche aber diese Kinder niemand sind die Absterben
zum nächsten Freunden den dritten Theil aufgebauen
zu Meinung gegeben werden, nach der sie dem
der Mann oder der Weib, mit der Absterben nächs-

sten Leben zum andern Theil zu gewarten.

Des Neundten Articul.

Wenn die Eltern denen Kindern separiren. Wenn
nun Kinder, so sich nicht in Ehestand begeben, selbst denen
Abgesonderte Haab und Güter oder Mittel zu
Leben haben. Den Mangel derselben an die
Eltern, und da die nicht vorhanden, nicht an seinen
Geschwistrigten von solcher Gebühr zu gewarten haben,
sollen, und sofort an, auf die nechsten, so seine
Erben auf halb Freunden, jedoch seinen andern Blu-
tes, sein vorhergesundt beygetretten.

Des Zehenden Articul.

Von Verschaffung Kinder in der Geschwi-
stern Abgesondertschaft.

Wenn ein Kind von seinen Eltern, vollen seinen
gelassen haben, in einer Gesellschaft treten, und in
der Eltern Abgesondertschaft separiren und
geben.

Des eilfften Articul.

Wenn Geschwistrigten und Geschwistrigten Kinder
werden sollen.

Stirbet jemand ohne Leibeserben, und von seinen
allein Geschwistrigten und Geschwistrigten Kindern, so
sie in der Abgesondertschaft zugleich, der allein
der Geschwistrigten Kinder in specie und nicht in capita
werden, und soll so weiters die Succession auf
dieser Ordnung, nach Gelegenheit der Personen
gehalten werden.

Des Zwölfften Articul.

Von Testamenten, Codicillen, Gaben und
andern letzten Willen.

Es soll einem jeden Freyen Menschen frey stehen
macht abzuschneiden, mit seinen Gütern, sein freyes Belieben
zu disponiren: nutzen der Landrecht zu zuwider,

seine nächsten Erben seyen, und da jemanden ein Testament, Codicill, Gabe, oder seinen letzten Willen, Gemächte zu machen, oder auch Todbetten zu verändern, und ausgedrückten Willens, soll der oder Dieselben, von einem Elternlosen Kind, entrichten, einem wie solches Amt trifft, allmaßen jeden ehrsamen Rath: Bürgermeistern, und dem Stadtschreiber, oder in seinem Abwesen, demjenigen so seinen Platz vertritt, jeden Quartal, ein Ducat zu geben, in Abschrift zu überliefern, in Ermangelung dessen aber, soll der

tum, Ihrselbem nach möglichem, und niemanden im Lande
Ihro zu Landes Herrlicher Obrigkeit etwas thun zu wollen.

Zu Urkund dessen haben Ihro Excellenz Bischoff obgenannt als Vormund etc. und die Herren Ihro Capitul als Curatores Ecclesiae, Ihrer und dieser Stiftung Insiegel an diesem Brief wissentlich fürdrucken lassen.

Geschehen und gegeben, Bautzen d. 12 Tag Sept: nach Christi Geburt 1746. Im fünfzehenden und dem Herrn und Aufsichtern Jahren.

Wobey sind gewesen, die Ehrbaren, Wohlbenahmten, Herr Johann Christian Oelsner, Consul und Syndicus dieser Stadt, Herr Johann Friedrich Baumann, Rathsverwandter und Senator, Herr Carl Friedrich Tobias Schmidt, Rathsverwandter und Senator, Herr Johann Gottlieb Kirchhoff, Rathsverwandter und Senator, Herr Johann Christian Hübner, Rathsverwandter und Senator, Herr Johann Gottlieb

Allerdurchl. Etc.

Ihnen Euer Königl. Maj: mit Inhalt einem de dato Breslau d. 10ten Juni hiesigen Praesentato d. 14 Oct: a: c: und respective Ihnen, allergnädigsten angebothenen gnädigsten Befehl binnen einem praeclusivischen 14 tägigen Spatio die drey hiesigen Stadt Protokolle, nehmlich alhier in Breslau vorfindlichen, beygehenden Statuta und Verordnungen in forma authentica allergehorsamst einzusenden, sondern auch zugleich ob und was vor Specialia observantiam betreffend hierinnen vorgefallen nicht mit allergehorsamster Anzeige allerunterthänigst anzuzeigen gehalten werden.

Hierauf wird denn Euer Königl. Maj: allerunterthänigst gehorsamst in allerunterthänigster Treue gehorsamst Folgendes allerunterthänigst vorzutragen, und zu bitten allergnädigst geruhen:

Ob Euer Königl. Maj: Ihnen Dero allerunterthänigsten Supplicanten, nehmlich denen Ältesten der Kaufmannschaft, und denen Gerichten der Stadt Breslau, nicht allergnädigst gestatten wollen, die Ihnen vorgelegte Statuta in forma authentica allergehorsamst einzusenden, und ob Sie nicht Euer Königl. Maj: allerunterthänigst bitten dürfen, Ihnen die ab immemorabili tempore et per consuetudinem introducirte Statuta, als legaliter confirmirt, zu belassen

588.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Herrns

allerunterthänigst gehorsamste

Grottau
d. 27 Octobr.
1746.

Johann Heinrich Bieschke
Franz Anton Müller.
Johann Michael Weiß.
Johann Fuhrmann
Johann Schaller. Not.